ZUVERLÄSSIGE NACHRICHTEN VON DENEN IETZTLEBENDEN RECHTSGELEHRTEN

Christoph Weidlich

Digitized by Google

Hist lit part. Germ. 942.
L 2. C. 3.

Digitized by Google

Christoph Weidlichs

zuverläßige Nachrichten

von denen

jetztlebenden Rechtsgelehrten.

Dritter Theil.

Halle, verlegts Carl Christian Kümmel. 1759.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Joh. Ferdinand August von Funcke,

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Gröitsch, Welpern, Gesewitz, Betzen, Weltewitz, Costemitz und Kortemitz ꝛc.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrauten würklichen Geheimden Rathe.

Meinem gnädigen Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr Geheimder Rath.

Ewr. Hochwohlgebohrne Excellenz geruhen gegenwärtige Zueignungsschrift, als ein öffentliches Zeugniß der Ehrfurchtsvollen und dankbaren Triebe meines Herzens vor die vielfältige gnädige Bezeugun-

Digitized by Google

gen, die ich von **Denenselben** seit einiger Zeit ganz unverdient genossen habe, gnädig anzunehmen.

Die **Ewr. Hochwohlgebohrnen Excellenz** ganz eigene, und von allem Ruhm entfernte Denkungsart verbiethen mir, die vorzüglichen Eigenschaften, die gründliche Gelehrsamkeit, und **Dero** erworbene grosse Verdienste alhier nach Würden zu erheben.

Diese verdienstvollen Eigenschaften bedürfen ohnehin meines Ruhmes nicht, weil meine Abschilderung von der Vollkommenheit des Urbildes noch sehr weit entfernet bleiben würde; Genug! **Sie** sind bey der grossen Welt, und bey Staatskundigen Männern durchgehends nach Würden bekannt.

Al-

Allein, obgleich **Ewr. Hochwohlgebohrne Excellenz** vornehmste Beschäftigung iederzeit mit Staatssachen gewesen; so sind gleichwohl **Dieselben** auch sehr aufmerksam auf das, was in dem Reiche der Gelehrsamkeit vorgehet.

Und aus dieser Ursache habe ich die gewisse und gesicherte Hofnung, daß gegenwärtiger Theil derer **zuverläßigen Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten Dero** gnädigen Beyfalls sich ebenfals werde zu erfreuen haben.

Von **Ewr. Hochwohlgebohrnen Excellenz** erbitte ich unterthänig-gehorsamst so wohl dieses, als auch vor mich insbesondere, die fernere und beharrliche

Beybehaltung Dero bishero genossenen unschätzbaren und gnädigen Bezeugungen, welcher mich noch würdiger zu machen mein Bestreben und mein Eifer nie ermüden wird. Ich bin mit der volkommensten Ehrfurcht

Hochwohlgebohrner
Herr,
Gnädiger Herr Geheimder
Rath,
Ewr. Hochwohlgeb. Excellenz

unterthänig gehorsamster
Christoph Weidlich.

Vor-

Digitized by Google

Vorrede.

Der gütigen Beurtheilung des geneigten Lesers überliefere anjetzo den dritten Theil der zuverläßigen Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten. Ich verhoffe, daß selbiger eben denjenigen Beyfall erlangen werde, dessen die beyden ersteren Theile gewürdiget worden.

Ich beharre noch immer in dem Vorsatze, diejenigen Nebenumstände, so unmittelbar keinen Einfluß in die Geschich-

te

Digitized by Google

Inhalt
des dritten Theils.

I. Christian von Nettelbla.

II. Johann Adam Freyherr von Ickstatt.

III. Johann Ulrich Freyherr von Cramer.

IV. Gerhard Meermann.

V. Joseph Aurelius de Januario.

VI. Johann Caspar Heimburg.

VII. Johannes Antonius Sergius.

VIII. Johann Justin Schierschmidt.

IX. Christian Ulrich von Ketelhödt.

X. Carl Gerth von Ketelhodt.

XI. Gottfried Daniel Hoffmann.

XII. Johann Christoph Wilhelm Steck.

XIII. Daniel Nettelbladt.

Digitized by Google

I.

Christian von Nettelbla,

Eines Höchstpreißl. Kayserlichen, und des heil. Römischen Reichs Cammergerichts zu Wetzlar Beysitzer, und Ritter des Königl. Schwedischen Nordsternordens (*).

Daß die Schwedische Nation eben so geschickt und aufgelegt zu denen Studien und Wissenschaften sey, als andere Europäische Völker, solches bedarf keines Beweises, weil die Schwedische Gelehrtengeschichte solche Männer aufzuweisen

(*) Die erste und vollständigste Nachricht von des Herrn von Nettelbla Leben und Schriften findet man in dem grossen Universallexico aller Wissenschaften und Künste, Theil XXIII. S. 1983 - 1989. welche man hier erweitert und fortgesetzet.

Digitized by Google

zuweisen hat, die diese Wahrheit sattsam bestätiget. Man könte eine ansehnliche Menge gelehrter Schweden, die sich um die Kirche, um den Staat, und um das gemeine Wesen verdient, und durch Schriften berühmt gemacht haben, anführen, wann es erforderlich wäre. Man will nur anjetzo den Cammergerichtsbeysitzer, Herrn von Nettelbla, zum Beyspiel anführen, welcher sich durch seine wahre und gründliche Gelehrsamkeit grosse Verdienste, und durch seine Verdienste nach und nach ansehnliche und erhabene Ehrenstellen erworben hat.

Der Herr von Nettelbla (*) hat im Jahr 1696 den 26 October (alten Styls) zu Stockholm, der Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Schweden, das Licht dieser Welt erblicket. Sein sel. Herr Vater, Caspar Nettelbladt, ist einer der vornehmsten Kaufleute, und Kirchenrath bey der teutschen Gemeinde zu Stockholm, und die Frau Mutter, Anna Dorothea, eine gebohrne Ehrenstolpin, gewesen. Beyde Eltern sind aus teutschen Geblüt abgestammet, massen die Voreltern seines sel. Herrn Vaters, wie nicht allein aus des Grapii Evangelischen Rostock, S. 93 u. f. sondern auch aus des Herrn Canzleyraths, Mantzels Programmate in funus B. Senatoris *Nettelbladtii* zu ersehen, von langen Jahren her im Rathe zu Rostock, und seiner Frau Mutter Vorfahren im Rathe

(*) Einige Gelehrte haben sich gewundert, warum der Herr von Nettelbla sich anjetzo anders, als da er noch zu Greifswalde lehrete, schreibe? Die Ursache aber ist diese, weil das teutsche Wort, Bladt, in der Schwedischen Sprache Bla heisset.

Digitized by Google

Rathe zu Stralsund gewesen. Es verdienet aber noch hier angemerket zu werden, daß seinem seligen Herrn Vater von weyland König Carl den XII. in Schweden viele Gnadenverheissungen gethan, und von dem letztverstorbenen König in Schweden, Friedrich, der Adelstand und andere Bedienungen angetragen worden, die er aber verbeten.

Der Herr Cammergerichtsbeysitzer von Nettelbla hat in seiner Jugend einige geschickte Hauslehrer gehabt, nachhero aber hat er die teutsche Schule zu Stockholm besuchet, wo er geschickte Lehrer gefunden, unter denen er besonders den sel. Conrector, Spöring, und den sel. Rector, Steinmeyer, nicht gnug rühmen kan.

Ehe er sich auf die Universität zu Upsal wendete, hielte er in gedachter teutschen Schule eine wohlgesetzte Rede: De Militia Christiana, zu deren Anhörung vorbenanter Rector, Steinmeyer, in einer gedruckten Schrift, in literatos, am 18 Merz 1714 alle hohe und andere Gelehrte einlud. Der damahlige Erzbischof, einige Bischöffe, und verschiedene andere Gelehrte haben auch würklich die Lebhaftigkeit des jungen Redners in Augenschein genommen, und dessen Fähigkeit bewundert.

Auf der Universität zu Upsal legte er sich auf die Weltweißheit und Gottesgelahrheit unter der Anführung derer berühmten Bischöffe, Erichs, und Jacobs, derer *Benzeliorum*, und anderer Lehrer. Allein sein Aufenthalt an diesem Orte dauerte nicht lange: Denn er ward auf Zurathen seiner seligen Mutter Bruders, des ehemahligen Schwedischen Canzleyraths, von Ehrenstolpe, nach Rostock

gesendet, und bekam von dem sel. Gottesgelehrten, Lorenz Molin, ein schönes Zeugnis mit auf den Weg.

Als er nun zu Rostock angelanget, wurde er so gleich, welches im Jahr 1714 den 7 August geschahe, unter dem Rectorat des berühmten Professors, Carl Arnds, in die Academische Matricul eingeschrieben. Auf diesem berühmten Musensitze setzte er anfänglich die theologischen Wissenschaften weiter fort, und hörete die dasigen Gottesgelehrten, besonders den sel. Generalsuperintendenten, Herrn von Krackewitz, und den sel. Herrn Franz Albrecht Aepin, dessen Anverwandter er durch Schwägerschaft war, und in der hebräischen und griechischen Sprache besuchte er Tarnovs Lehrstunden.

Da aber der Hr. von Nettelbla nachgehends das Amt eines redlichen Predigers von vieler Schwierigkeit ansahe, indem selbiger von einer jeden verwahrloseten Seele dereinst Rechenschaft geben soll, so verwechselte er noch zu Rostock die Gottesgelahrheit mit der Rechtsgelahrheit. Aus dieser Ursache besuchete er nunmehro die Vorlesungen derer damahligen berühmten Rechtsgelehrten, Johann Joachim Schöpffers, und Matthias Steins, vornehmlich aber folgete er denen Lehren des letztern, und speisete auch an desselben Tische.

Von Rostock begab er sich auf die Universität Jena, allwo er sich Studirens halber zwey volle Jahre aufhielt, und die Vorlesungen derer damahls berühmten Lehrer, Buddei, Wildvogels, Brückners, Schröters, Burckard Gotthelf Struvens

vens und Gerhards fleißig besuchete, auch einmahl unter nur erwehnten Gerhards Vorsitze die sechste Disputation in *Strauchii* Dissertationes ad Instituta auf den öffentlichen Catheder mit vielem Ruhme vertheidigte.

Die weltberühmten Männer, mit denen zu selbiger Zeit die Friedrichsuniversität Halle prangete, veranlassete nunmehro den Hrn. von Nettelbla, Jena mit Halle zu verwechseln. Alhier war er ein fleißiger Zuhörer in denen Vorlesungen des seligen Thomasius, wie auch des Ludovici, besonders aber des letztern über die Pandekten, und sein Compendium Novellarum; des wohlsel. Canzlers von Ludewig über seine Germaniam Principem, und über das Lehr- und Staatsrecht; des wohlsel. Hrn. Canzler Böhmers über das geistliche Recht, und über einige Theses ex Instrumento Pacis Westphalicae; nichtweniger des sel. Gundlings über die Historie der Gelahrheit, und anderer Lehrer mehr.

Ob nun gleich der Hr. von Nettelbla gewünschet hätte, länger in Halle zu verbleiben, so wolten doch die beschwerlichen Kriegsläufte, vornehmlich aber die Verwandelung des guten Geldes in Münzzeichen, wobey seine Eltern sehr vieles einbüsseten, solches nicht verstatten. Er muste dannenhero, nachdem er fünf Jahre auf teutschen Academien zugebracht, dem Befehle seiner Eltern folgen, die ihn wieder nach Hause beriefen. Diese Heimreise machte er sich zu Nutze, und besahe unterweges verschiedene teutsche Städte.

Nach seiner Zurückkunft in Stockholm wiederhohlte er mit allem Fleisse dasjenige, was er auf

Academien gehöret und gesammlet, so gar, daß auch seine Eltern besorgt waren, er möchte durch seinen alzu grossen Fleiß seiner Gesundheit schaden.

In diesem Zustande brachte er einige Zeit zu; und ob ihm gleich verschiedene kleine Bedienungen angetragen wurden, so waren selbige dennoch seiner Neigung nicht gemäß, dahero er sie von der Hand wieß. Da aber Königl. Schwedischer Seits eine Gesandschaft nach **Braunschweig** zu denen daselbst anzustellenden Friedenshandlungen abgeschicket werden solte, so schiene ihm dieses eine bequeme Gelegenheit zu seyn, etwas zu lernen, und nunmehro die Theorie mit der Ausübung verknüpfen zu können.

Er war auch so glücklich, daß Ihro Majestät, der König in Schweden, ihn das Amt eines Canzellisten bey dieser Gesandschaft verliehen, und von Dero eigenen Handgeldern ihn zu besolden allergnädigst versicherten, wie solches das Extractum Protocolli vom 5 Julius 1720 bezeigen kan.

Er reisete also im Gefolge des dritten Gesandten, des Statthalters von **Rooſen**, zur See nach Lübeck, und von dar nach Hamburg, allwo er sich bey dem nachherigen Reichsrath, und Reichscanzleypräsidenten, Grafen **von Gyllenburg**, meldete, auch in dessen Gefolge eine Zeitlang verblieb. Von da setzte er endlich seine Reise nach Braunschweig fort, und hielt sich in dieser berühmten Stadt bey den nunmehro verstorbenen Reichsrath und ersten Gesandten, Grafen **von Welling**, auch eine geraume Zeit auf.

Da

Da aber diese angestelleten Friedenshandlungen bekannter massen nicht zu ihren erwünschten Würkungen gelangeten, muste der Herr von Nettelbla sich nach Hamburg begeben, allwo er den ganzen Winter zubrachte, und für sich studirte. Von hier aus that er auf Anrathen einiger Freunde eine Reise nach Greifswalde, und hielt daselbst unter dem Vorsitz des sel. Consistorialdirectors und Professors, Philipp Balthasar Gerdes, im Jahr 1721 eine academische Streitschrift, die unter folgender Aufschrift bekant ist: *Prodromus* differentiarum Iuris Feudalis, Livonici, et communis Longobardici, una cum brevissima Feudorum Livoniae historia, worauf er sich zu der damahls ledigen dritten juristischen Profeßion angab. Er wurde zwar damahls zu der ledigen Profeßion nicht mit denominiret; er würde aber doch diese Profeßion erhalten haben, wann nicht dieselbe währender Reise im Reiche von Ihro Königl. Majestät wäre vergeben worden.

Weil nun dieses damahls nicht glücklich von statten gieng, so erwählete der Hr. Cammergerichtsbeysitzer von Nettelbla seine vorige Lebensart zu Stockholm. Zur Veränderung that er eine Reise zur See nach Danzig, und kehrete darauf nach Stockholm zurück. Hierauf wurde er von einem Freunde ersuchet, ein Responsum der Universität Königsberg, über die Frage: Ob auch ein Advocat, der zugleich Bürger in der Stadt, an den Ort, wo alle Bürger mit dem Klingebeutel in der Kirche gehen müssen, sich von dieser bürgerlichen Last befreyen könne? so zu Königsberg 1721 gedruckt worden, zu

widerlegen. Um nun auch in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit eine Probe abzulegen, so ergrif er diese Gelegenheit, und verfertigte die verlangte Widerlegung. Sein Freund ließ selbige, jedoch ohne sein Wissen, an einem fremden Orte drucken, dadurch es geschehen, daß selbige sehr unrichtig abgedrucket worden. Allein, diese Widerlegung hatte das Schicksal, daß, ungeachtet der Hr. von Nettelbla damahlen nicht unter der Gerichtsbarkeit des Tribunals zu Wißmar stund, die gedruckten Exemplarien daselbst von seinem Freunde eingeliefert werden musten. Die Ursachen hierzu sind ihm unbekannt geblieben.

Nach der Zeit ereignete sich abermahls eine Vacanz bey der Juristenfacultät in der Universität Greifswalde. Er meldete sich in Briefen bey gedachter Facultät; er hatte aber das Unglück, auch dieses mahl von derselben nicht mit denominiret zu werden. Dem ungeachtet waren Ihro Königl. Majestät von Schweden dennoch so gnädig, und ertheileten ihm die ledige Profeßion der Rechte. Allein dieses, daß er wider einiger Willen aus Königlicher Huld und Gnade Professor zu Greifswalde wurde, ist ihm nachmahls sehr versalzen worden.

Nunmehro reisete der Herr von Nettelbla wegen einiger Privatangelegenheiten nach Hamburg, von dar aber über Bremen durch Holstein und Ostfrießland nach Holland, woselbst er im Jahr 1724 zu Gröningen die Doctorwürde annahm, und bey dieser Gelegenheit die vornehmsten Städte in Holland besahe. Nachhero richtete er seine Reise nach Greifswalde, die erhaltene Profeßion anzutreten,

treten, welches beym Ausgange des Jahres 1724 geschahe.

Von der Zeit an hat er viele Widerwärtigkeiten ausstehen müssen, die er aber alle dem gerechtesten Richter überlassen, und vielleicht nach seinem Tode mit Beylagen herausgegeben werden möchten.

Im Jahr 1729 den 25 November hat die Königl. gelehrte Gesellschaft zu Upsal den Hrn. von Nettelbla, vermittelst eines Diplomatis, zu ihrem Mitglied auf und angenommen, und er hat auch im Jahr 1738 der feyerlichen Zusammenkunft der Glieder dieser berühmten Gesellschaft bey dem Hrn. Grafen und Reichsrath Bonde persönlich mit beygewohnet.

Im Jahr 1734 den 29 April wurde ihm die Beysitzerstelle im Königl. geistlichen Gerichte zu Greifswalde, und im Jahr 1736. den 18 October das Directorium in gedachtem Gerichte aufgetragen. Und nach dem in eben diesem Jahre erfolgten Absterben des sel. Joachim Andreas Helvigs ist er der löblichen Juristenfacultät ältester und obrister Professor der Rechte worden. Vom Monath May des Jahres 1733 bis dahin 1734 hat er auch das academische Regiment als Rector verwaltet, und in denen Jahren 1735 und 1736 hat er sich mehrentheils zu Leipzig, als Hofmeister von dem Schwedischen Baron Müller aufgehalten. Nicht weniger ist er verschiedene mahl Dechant der Juristenfacultät gewesen.

Im Jahr 1740 wurde der Herr von Nettelbla von dem König in Schweden, als Herzogen

zu Pommern, wegen des Obersächsischen Creyses, zum Reichscammergerichtsbeysitzer zu Wetzlar präsentiret, weswegen er sich noch in selbigem Jahre als Praesentatus zu Wetzlar einige Zeit aufhielt, von dar aber sich wiederum nach Greifswalde zurück begab, und seiner dasigen Aemter weiter wartete. Endlich ist er im Jahr 1743 den 22 April als Beysitzer des Kayserlichen, und des heil. Römischen Reichs Cammergerichts zu Wetzlar eingeführet, und in Pflicht genommen worden.

Bald darauf erlangete er den Adelstand, und im Jahr 1746 ist er zum Ritter des Königl. Schwedischen Nordsternordens vom König in Schweden ernennet worden.

Der Hr. von Nettelbla findet, wie ehemahls bey dem Universitätsleben, also auch noch jetzo bey seinem erhabenen Stande, sein Vergnügen an einem schönen und auserlesenen Bücher vorrathe, und die gelehrte Welt hat manche nützliche, auserlesene und gründlich abgefaste Schriften von seiner Feder, die auch noch jetzo unermüdet ist, erhalten, wie dieses aus folgendem Verzeichnisse seiner Schriften mit mehrern erheller. Es wird aber dem geneigten Leser nicht mißfällig seyn, des Hrn. von Nettelbla herausgegebene schöne Schriften in einer gewissen Ordnung zu lesen, dahero selbige sich in folgende Classen abtheilen lassen:

I. In Bücher, Sammlungen, *Schediasmata* und dergleichen:

1) Schwedische Bibliothec, worinnen verschiedene so wohl zur alten, als neuern Schwedischen

dischen Civil- Kirchen und Gelehrtenhistorie gehörige, theils gedruckte und rare, theils ungedruckte Schriften, Urkunden, Diplomata, Observationes, Inscriptiones etc. als auch alle Disciplinen und Facultäten betreffende alte und neue Erfindungen, Erläuterungen, Verbesserungen, u. d. g. wie nicht weniger die Lebensbeschreibungen berühmter Schwedischer Helden und gelehrter Männer, Relationes von merkwürdigen Begebenheiten, curieuse Münzen und Schaupfennige ꝛc. sammt den Novis literariis Sueciae, mit beygefügten Anmerkungen und Beurtheilungen, zum Beweiß der blühenden Gelehrsamkeit in Schweden, dargeleget werden. Erstes Stück. Hamburg 1726. Zweytes Stück. *ibid.* 1728. Drittes Stück. Rostock und Leipzig 1729. Vierdtes Stück. Stockholm und Leipzig 1731. und fünftes Stück. *ibid.* 1736. 4to.

Dem vierdten und fünften Theile hat der Herr von Nettelbla seinen Nahmen vorgesetzet. Es kommen allerhand artige Abhandlungen, Anmerkungen und Nachrichten in diesen fünf Theilen vor. Nachhero ist diese Schwedische Bibliothec von andern fortgesetzet worden.

2) Memoria Virorum in Suecia eruditissimorum rediviva. *Seni-Decas* I. II. et III. *Rostochii* 1728. 8vo.

Es ist eine Sammlung von Leichenreden, wovon drey Theile herausgekommen.

3) Fünf dergleichen Leichenreden, welche Johann Rosenadler, sonsten Upmarck genannt, gehalten hat. *ibid.* 1729. 8vo.

4) Fa-

4) Fasciculus Rerum Curlandicarum primus. Cum *praefatione*, De Iure Suco-Gothorum in Curlandiam pervetusto, nunc primum ex MSpto in lucem editus. *Rostochii* 1729. 4to.

In diesem Fasciculo sind folgende Stücke enthalten:

a) Formula Regiminis Curlandiae de anno 1614.

b) Curländische Statuta.

c) Die Scheidungen und Gränzen zwischen dem Stift Curland, und dem teutschen Orden.

d) Privilegia Nobilitati a Duce Gotthardo 1570. concessa, confirmata 1581.

e) Formular des Vertrags zwischen Dännemark und Polen, das Curische Bißthum betreffend.

f) Nonnulla Diplomata Curlandica.

g) Kurze und warhaftige Vorstellung der Herzogen von Curland ihres Sitzes, und der darzu kommenden Hochzeit.

In der Vorrede wird angezeiget, wie das Reich Schweden ein Recht über Curland zu denen ältern Zeiten sich vindiciret, und zwar bis zur Zeit des eingeführten Christenthums.

5) Anecdota Curlandiae, praecipue territorii et Episcopatus Piltensis. Oder: Sammlung verschiedener Urkunden vom Territorio und Bischofthum Pilten. **Greifswalde** und **Leipzig** 1736. 4to.

Hierinnen, als in dem zweyten Fasciculo, kommen folgende Stücke vor:

a) Statuta oder Gesetze des Piltenschen Kreyses.

b) Vni-

b) Vnions-Pacta zwischen dem Herzog zu Curland, und der Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreyses.

c) Der commissarialische Abschied des Piltenschen Kreyses de anno 1612.

d) *Summaria demonstratio*, Episcopatum Piltensem subesse S. R. Maj. totiusque Reipublicae Ordinationi, et Ius vindicandi, seu, eximendi huiusmodi Episcopatum posse concedi illi Episcopo, cui salubriter S. R. M. et Respublica censuerit expedire.

e) *Summaria Deductio* Iuris Jll. Curlandiae Ducibus in districtum Piltensem competentis.

f) Diarium der Piltnischen Commission de anno 1686.

g) Acta in Pilten in generali Commissione de anno 1685 et 1686.

h) Statthalters Behrens Bericht ad Regem Daniae, was vor Documenta im Piltenschen vorhanden.

i) *Deduction*, vom Anfang und Fortgang des Bischofthums Pilten,

k) *Deductio*, De origine, nomine et statu districtus Piltensis ab incunabulis illius, usque ad tempora *Iohannis* III. Regis Poloniae.

6) *Theses*, De variis mortuos sepeliendi modis apud Suiones, et urnis sepulcratibus in Pomerania Suetion anno 1727 inventis. Nunc primum, ne memoria rei tam notabilis prorsus intercidat, sed aliquale huius inventi apud posteros exstet monumentum, in publicum emisse. *Rostochii* 1729. 4to.

In

In der Zueignungsschrift, so an die damahligen Glieder des hohen Königl. Canzleycollegii zu Stockholm gerichtet ist, bittet der Hr. von Nettelbla, daß besondere Personen in Schwedischpommern möchten constituiret werden, welche sumtibus publicis die Alterthümer in Pommern untersuchen müsten. In der Vorrede erwehnet er, daß eines Theils zu Edirung dieser Sätze er dadurch veranlasset worden, daß bishero nichts von denen zu Witenhagen unlängst gefundenen Urnen zum Vorschein gekommen, andern theils, daß er ein grösseres Werk von gleicher Materie zum Druck fertig liegen habe. Die Theses an sich sind kurz, und fast bey einer jeden gute Autores zum weitern Nachlesen angeführet. Die Anzahl derer von ihm gefundenen, und in Holzschnitt auf drey Tabellen präsentirten Urnen sind fünf und dreißig. Eine weitläuftigere Ausführung verspricht er in dem grössern Werke zu geben.

7) *Iteratum ad eruditos alloquium*, De thesauro rerum Suco-Gothicarum quam primum edendo. *Rostochii* 1729. 4to.

In diesem Alloquio wird der vermehrte Vorrath dieses zu edirenden Werkes, wie auch, von welchen gelehrten Männern er sich mehrern Zuschuß verspricht, angezeiget; hiernächst ein jeder ersuchet, welcher etwas zur vollkommenen Ergänzung dieses Werkes besitzet, so nicht in diesem Alloquio angeführet worden, entweder für Geld abzulassen, oder auch zum Abdruck mitzutheilen. Er hatte schon im Jahr 1726 dieses wichtigen Werkes wegen eine

Noti-

Notification von drittehalb Bogen in 4to bekannt machen lassen.

8) *Themis Romano-Suetica.* Seu: Disputationum Iuridicarum in Academiis Sueticis habitarum, *Fasciculus primus.* Cum *praefatione. Gryphiswaldiae* 1729. 4to.

Hierinnen sind nachfolgende Schwedische academische Streitschriften enthalten.

a) De Legibus Hyperboreis.

b) De obligatione civis Suionici.

c) De Iustitia et Iure Sueonum.

d) De Iudiciis.

e) De modis reum Iure Iudicioque convincendi.

f) De modis in Iudicio procedendi.

In der Vorrede befreyet der Hr. von Nettelbla nicht allein die Schwedischen JCtos von der ihnen imputirten ignorantia Iuris Romani, sondern er macht auch erweißlich, daß, ceteris paribus, ein Schwedischer JCtus einem teutschen JCto keinesweges zu weichen nöthig habe. Auch erweitert er die beyden Fragen: 1) Ob Ihro Königl. Majestät von Schweden könne befugt seyn, statt des Römischen, das Schwedische Recht, als ein Ius subsidiarum in Pommern einzuführen? Und 2) ob die Königlich Schwedischen Religionsedicta die Pommern obligiren?

9) Selecta Iuris Suecici, praecipue Processualia. *Ienae* 1736. 4to.

Dieses ist eigentlich der zweyte Fasciculus der Themidis Romano-Sueticae.

10) Noch-

10) Nochmahlige und letztere Anzeige wegen eines zu edirenden Thesauri Rerum Sueo-Gothicarum, und deshalb genommener Entschliessung. Leipzig 1735. 4to.

Schon oben, sub No. 7. ist von diesem zu edirenden Werke gedacht worden. Nachher, und im Jahr 1730 ließ der Hr. von Nettelbla den ganzen Titel des Werks, nebst dem Gesuch der Pränumeration, auf einem halben Bogen *in folio*, abdrucken. Da er aber keinen Verleger finden konte, so trat obgedachte nochmahlige und letztere Anzeige, zu Leipzig an das Licht, worinnen ebenfals der ganze Titel des Werks wiederum mit abgedruckt ist.

11) Sendschreiben an Hr. Professor Papken, von der Straffe der Ketzerpatronen. Zwey Stück. Hamburg. s. anno 4to.

Dieses Sendschreiben ist ohne des Hrn. von Nettelbla Wissen von einer ganz unrichtigen Handschrift abgedruckt worden.

12) *Caroli Lundii*, JCti et Antecessoris, Selectiores Dissertationes Iuridicae, quibus varia Iuris Romani argumenta ex Antiquitatibus et Legibus Suethicis illustrantur et explicantur. Praemissa *praefatione*, Qua Suecorum in Iurisprudentiam merita debite ac iuste vindicantur. *Gryphiswaldiae* 1743. 4to.

Diese Sammlung derer academischen Streitschriften des im Jahr 1715 verstorbenen Upsalischen Rechtsgelehrten, *Caroli Lundii*, ist nichts anders, als der *Fasciculus primus* der Themidis Romano-Suethicae, von den oben sub No. 8. Erwehnung geschehen.

Digitized by Google

schehen. Wie es scheinet, mag nur der Titelbogen, vermuthlich wegen nicht erfolgten Abgangs, umgedruckt, und die Ueberschrift geändert worden seyn. Doch dem sey, wie ihm wolle, so muß man sich doch wundern, daß in denen **Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1743. No. 59. allwo von dieser Sammlung eine Recension eingerücket ist, dieses nicht erwehnet und erinnert worden.

13) **Ohnzielsetzlicher Vortrag**, eine gelehrte Privatsocietät zur Erläuterung, Verbesserung und Erleichterung des Kayserlichen Reichscammergerichts Justitzwesens und Processus bey höchstgedachten Gericht einzurichten. Einigen Gönnern und guten Freunden eröfnet von B. C. A. N. S. **Hofnungsburg (Wezlar)** 1755. 4to.

Die **Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen**, auf daß Jahr 1755. St. 150. sagen von dieser Schrift so viel: „So kurz diese Schrift „ist, so wichtig ist deren Inhalt, der überall eine „des Reichs Justitzwesens sehr erfahrne Feder verräth. Der Zweck der hier vorgeschlagenen neuen „Art einer gelehrten Gesellschaft wird überhaupt „darin gesetzt, die Verbesserung des Reichscammergerichts Justitzwesens, und die zu dem Ende nothwendige Kenntniß desselben, unter andern zu desto „besserm Behuf einer künftigen Visitation befördern „zu helfen; wobey insonderheit noch folgende Stücke „als vorzunehmende Arbeiten der Gesellschaft nahmhaft gemacht werden: 1) Eine Sammlung von „Disputationibus Iuris Cameralis anzustellen. 2) „Aus Deducrionen das hierher gehörige in eine

„gleichmäßige Sammlung zu bringen. 3) Aus „den Actis publicis das, so das Cammergericht be„trift, chronologisch zu verzeichnen, und mit einem „Register zu versehen. 4) Die Veränderungen „der in der Cammergerichts Matrikel enthaltenen „Länder und Herrschaften aus der teutschen Special„historie zum Behuf des Cameralsustentationswe„wesens ins Licht zu setzen. 5) Ungedruckte das „Cammergericht betreffende Urkunden zu sammeln. „6) Zweifelhafte Fragen durch besondere Abhand„lungen zu erörtern, wobey eine Deputation, die „Protocolla pleni durchzugehen, in Vorschlag ge„bracht wird. 7) Die verschiedenen Meynungen „der bisherigen Schriftsteller in hieher gehörigen „Sachen anzuzeigen, und die Sätze der ältern „Cameralisten nach der neuern Beschaffenheit der „jetzt besser ausgearbeiteten teutschen Rechtsgelehr„samkeit zu prüfen. 8) Auf die hin und wieder „eingeführte neuere Rechtsverbesserungen und Ver„änderungen ein wachsames Auge zu haben. 9) Ue„ber die Cammergerichtsordnung zuletzt vollständig „zu commentiren. Alles dieses zu leisten werden „freylich wichtige Mitarbeiter erfordert. Dazu „werden aber Mitglieder dieses höchsten Reichsge„richts selber zu dieser Gesellschaft vorgeschlagen. „Und wenn man die auf dem Titel bemerkte einzel„ne Buchstaben mit dem Cameralcalender zusam„men hält, solte man beynahe auf die Gedanken fal„len, daß der §. 14. u. f. enthaltene Vorschlag, daß „diejenigen, so mit der Praxi Camerali täglich be„schäftiget, ihrem übrigen erlaubten Vergnügen so „viel abbrechen, und sich diesem Geschäfte wiedmen

„möch-

Digitized by Google

„möchten, vielleicht bey einigen höchst verdienten, „und in der erhabensten Ehrenstelle stehenden Män„nern schon zum rühmlichsten Beyspiele erwünschten „Eingang gefunden, so gewiß einem jeden teutschen „Patrioten, der die Wichtigkeit der Erhaltung, oder „des Verfalls des Reichsjustizwesens einsiehet, nicht „anders, als höchst erfreulich seyn kan.„

14) Anzeige einer zu edirenden Sammlung academischer Abhandlungen, und anderer kleinen Schriften, betreffend die Kayserliche Reichscammergerichtsordnung, und die Verfassung des höchstgedachten Gerichts, unter dem Titel: *Ius Camerae Imperialis illustratum*, welche zum Dienst der Liebhaber dieser Rechtswissenschaft, unter denen in einem besondern Avertissement benannten Pränumerationsbedingnissen, in Verlag zu nehmen entschlossen ist, Johann Philipp Krieger, Universitätsbuchhändler in Giessen. (Wetzlar) 1755. 4to.

15) Anzeige eines *Thesauri Iuris Statutarii illustrati Germaniae*, so mittelst Pränumeration an das Licht zu stellen entschlossen ist, Johann Philipp Krieger. *ibid.* 1755. 4to.

Obangeführtes 150stes Stück der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen meldet von diesen beyden Schriften folgendes: „Diese zwey „Schriften sind zwar unter dem Nahmen eines Buch„händlers abgefasset. Allein der erste Anblick von „beyden zeiget, daß sie aus einer ganz andern, des „Buchhändlers Horizont weit übersteigenden Feder „geflossen, und mit jener ersten Schrift in genauer „Verbindung stehen. In beyden wird schon ein

„grosser Vorrath hieher gehöriger Schriften nahm„haft gemacht, und verschiedenes dabey angemerket, „daß eine grosse Kenntniß der Litteratur, und eine „tiefe Einsicht der teutschen Rechtsgelehrsamkeit an„gezeiget.„

16) *Thesaurus Iuris Provincialis et Statutarii illustrati Germaniae.* Oder: **Sammlung zur Erläuterung der Provincial- und Statutarischen Rechte Teutschlandes**, in welcher alle Provincial- und Stadtrechte, noch nicht gedruckte Annotationes und Commentationes, Recessus, Verordnungen, Edicta, Urtheile, academische Abhandlungen, kurze Anwendungen und kleine Schriften, welche gedachte Rechte, sonderlich die Kayserliche freye Reichsstädte betreffen, enthalten seyn; deren erster **Band** dem Statutarischen Recht der Kayserlichen freyen Reichsstadt **Hamburg** gewiedmet worden. Nebst einer **Vorrede**, und doppeltem Anhange zum nützlichen Gebrauche herausgegeben von B. C H. N. S. S. P. E. **Giessen** 1756. 4to.

In der bündig abgefaßten, und 89. §. §. enthaltenden **Vorrede** bemerkt der Hr. Herausgeber zuerst, daß die Bekantmachung der Gesetze und Verfassung der Gerichte einer Stadt nie zum Nachtheil gereichen könne, wenn man nur diejenigen Sachen, die die übrigen Verhältnisse der Stadt, und ihre Streitigkeiten mit den benachbarten betreffen, gänzlich bey Seite setze, welches er zu thun verspricht. Es werden zu dem Ende in diesem Bande bloß solche Sachen geliefert, welche die Stadt **Hamburg** angehen. Weil aber die Vielheit

heit der hieher gehörigen Stücke veranlasset, diesen ersten Band in mehrere Abschnitte zu vertheilen, so wird jede Messe allezeit einer davon erscheinen, doch ohne Abbruch der übrigen Reichsstädte, massen der zweyte Band, welcher die Bremensia enthalten wird, bereits der Presse übergeben worden. Dieses wird keine Unordnung veranlassen können, da die Abschnitte des ersten Bandes nach ihrer Ordnung allezeit eingeschoben werden können, hiemit aber der Vortheil zu erhalten ist, daß die Statutarischen Rechte der übrigen Reichsstädte nicht gänzlich nachgesetzet werden. In Ansehung der Hamburgischen Stadtrechte, denen dieser erste Band gewiedmet ist, sind folgende Sachen in diesem ersten Abschnitte enthalten:

1) *Mich. Richey*, P. P. Historia Statutorum Hamburgensium.

2) *Eiusd.* Idioticon Hamburgense, wie es im Jahr 1755. zu Hamburg zum zweyten mahle herausgekommen ist, jedoch ohne die Vorrede, und den vierfachen Anhang.

3) *Iacobi Schuback*, I. U. L. et Archiv. Hamburg. *brevis Disquif.* De origine Statutorum Hamburgensium non Sufatensi. *Goetting.* 1749.

4) *Matth. Dieder. Schafshausen*, I. U. D. et Synd. Hamburg. Paralleliſmus Iuris Hamburgensis cum legibus aliorum populorum. *Giessae* 1706.

5) *Christ. Phil Kriegeri* Introductio ad praxin Fori Hamburgensis.

6) Das Hamburger Stadtrecht vom Jahr 1292 oder vielmehr 1497 in platteutscher Sprache, aus einer Handschrift.

Die Hamburger theilen ihr Stadtrecht in antiquum vom Jahr 1270. 76 oder 77 und vetus vom Jahr 1497 ein. Das erstere ist in des Hrn. von Westphalen Monumentis ineditis, Theil IV. abgedruckt; dasjenige aber, welches hier geliefert wird, ist ein ganz besonderes Werk, und noch nie gedruckt worden. Ob es aber im Jahr 1292 zu setzen, ist eine streitige Frage; jedoch, da die Handschriften mit diesem übereinstimmen, so scheinet es, eine Arbeit zu seyn. Das man es aber ins Jahr 1292 gesetzet, ist wohl daher gekommen, weil man sonst nur die letztern Jahre 92 oder 97 in den Handschriften bemerket hat. Uebrigens stimmt diese Handschrift mit der auf der Herzoglichgothaischen Bibliothek befindlichen überein, von welcher in dem §. 57 der Vorrede eine umständliche Nachricht des Herzoglichgothaischen Geh. Secretairs und Bibliothecairs, Hrn. G. Ch. Freiesleben eingeschaltet wird. Es ist selbiges in Hamburg selbst noch nicht gänzlich abgeschaft, und daher der Abdruck desselben von dem Herrn Verfasser für nöthig gehalten worden, zu welchem Ende ihm die Gothaische Handschrift mitgetheilet ist. Es hätten hierauf der älteste Hamburgische Receß vom Jahr 1410 und die beyden Buersprake folgen sollen, welche aber weggelassen sind, da der Hr. Verfasser noch nicht schlüßig ist, ob er alle Hamburgische Recesse abdrucken, oder aber solches mit dem Nucleo Recessuum conferiren, und diesen daraus verbessern will. Es folgen also

7) *Ioach. Claen*, I. V. L. et quondam Consulis Hamb. Annotata ad Statuta, ex MSCpt.

8) *Vlr.*

8) *Vlr. Winckelii*, I. V. L. et Consul. Hamb. Emendationes et Annotationes ad Statuta, de anno 1603.

9) *Nicol. van der Fecht*, I. V. L. et Senat. Hamb. Annotata ad librum Statutorum, ex MSCpt.

11) Eine Sammlung von 104 Hamburgischen Urtheln und Decreten.

12) Der Anfang einer Sammlung von Hamburgischen Verordnungen, die noch nicht zusammen getragen worden.

In dem folgenden Abschnitte sind die vornehmsten übrigen Commentatores, und noch mehrere bisher ungedruckte Abschriften erschienen, iedoch so, daß der zweyte Band vom Bremischen, und der dritte vom Lübischen Stadtrecht nicht dabey verabsäumet werden sollen. Wir haben nicht nöthig, von der Wichtigkeit und Vortreflichkeit dieses Werkes zu reden, und thun daher nichts weiter, als daß wir dem Hrn. Herausgeber hinlängliche Muße zur Ausführung dieses wichtigen und vortreflichen Werkes, denen aber, welchen die Archive der Städte offen stehen, gnugsamen patriotischen Eyfer anwünschen, dieses grosse Vorhaben zu unterstützen, welches auf die reineste Liebe zur Aufnahme der teutschen Rechtsgelahrheit gebauet ist. S. Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1756. St. 82.

17) *Thesaurus Iuris Provincialis et Statutarii illustrati Germaniae.* Oder: Sammlung zur Erläuterung der Provincial- und Statutarischen Rechte Teutschlandes ꝛc.

Des ersten Theiles, zweyte Abtheilung. Giessen 1756. 4to.

Hierinnen sind folgende Aufsätze enthalten, als:

1) *Matth. Slüteri* Anmerkungen über die Hamburgischen Statuta, aus drey MSCptis zusammen getragen.

2) *Vincent. Molleri*, I. V. L. et Cons. Hamb. Commentarius ad Statuta Hamburgensia, ex MSpt.

3) *Ioh. Schulte*, I. V. L. et Cons. Hamb. Notae ad Statuta Hamburgensia, ex MSCpt.

4) *Werner. Ioh. Vffelmanni*, I. V. D. et Senat. Hamb. Notata ad Statuta Hamburgensia ex MSpt.

5) *Vincent. Garmeri*, I. V. D. et Synd. Hamburg. Emendationes Iuris Statutarii Hamburgensis, ex MSpt.

6) *Ioh. Ioach. Mülleri*, I. V. D. et Actuarii Hamb. Annotationes ad Statuta Hamburgensia, ex MSCpt.

7) Supplementum ad No. 1.

8) Allerhand Observationes, die im Ober- und Niedergerichte zu Hamburg gemacht worden sind, ex MSCpt.

9) Zwote Sammlung Hamburgischer Urthel und Decreten, ex MSpt.

10) Zwote Sammlung Hamburgischer alter und neuer Verordnungen.

Dieses ersten Bandes zweyte Abtheilung wird gleichergestalt weitläuftig recensiret in denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1757. Stück 1. Ob nun wohl die

die *Recensiones* beyder Abtheilungen dieses ersten Bandes von dem Hrn. Doctor und Professor von Selchow zu Göttingen herrühren, so hat gleichwohl die Recension dieses zweyten Abschnittes bey dem Hrn. Herausgeber um deswillen ein grosses Mißvergnügen verursachet, weil der Hr. von Selchow in seiner Recension davor gehalten, daß diese zweyte Abtheilung den in der Vorrede angezeigten Nutzen nicht solle schaffen können; daß selbige der teutschen Rechtsgelehrsamkeit eben nicht nützlich sey; daß die *Repetitiones* verhütet werden sollen; daß teutsche Rechte und Gebräuche in der Sammlung verabsäumet würden; daß mit der Liebe zur teutschen Rechtsgelehrsamkeit streitende Anstalten gemacht worden; daß bey denen Hamburgischen Sachen keine Anmerkungen gemacht worden; und daß ein solches Werk wohl auf 400 Bände anwachsen könnte, u. dgl. m. Der Hr. von Nettelbla hat sein Mißvergnügen über diese Recension in dem vierdten Stück der Erlangischen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1757. S. 30. u. f. öffentlich zu erkennen gegeben, und versprochen, den Nutzen dieser Sammlung nächstens in einer besondern Schrift umständlich zu zeigen. Der Hr. von Selchow hingegen hat im 26sten Stück der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1757 versichert, daß er in einer besondern Abhandlung seine Recension vertheidigen würde. Allein, meines Wissens, ist keines von beyden noch erfolget.

Des zweyten Theils erste Abtheilung, welcher Bremische Sachen enthalten soll, ist gleichfals versprochen, und in öffentlichen gelehrten Nachrichten hat man auch den Inhalt desselben gelesen. Allein, er ist bis hierher noch nicht erschienen.

II. In academische Streitschriften.

1) *Diss. Inaug.* De probationibus; *Pars prima*, De antiquis tam Suecorum, quam Germanorum per Ordalia purgationibus. *Groningae* 1724.

Dieses ist seine Inauguralprobeschrift, durch die er sich zu Gröningen die Doctorwürde erwarb. Dieser schönen Abhandlung wird in der Bibliotheca Iuridica Lipenio-Ienichiana, p. 479b. das gebührende Lob beygeleget.

2) Nova de fontibus Iuris Lubecensis conjectura. *Gryphiswald.* 1728. *Resp. Olav. Rosenius.*

Diese gelehrte Streitschrift bestehet aus fünf Capiteln. In dem ersten wird untersucht, An Ius Civile Romanum pro fonte Iuris Lubecensis habendum sit. In dem zweyten wird erörtert, Quantum Iuri Saxonico in quaestione de origine Iuris Lubecensis tribuendum sit. In dem dritten wird der Origo Iuris Lubecensis ex Iure Sueo-Gothico hergehohlet. In dem vierdten werden die Zweifel dargegen gehoben. Und in dem fünften wird der Nutzen dieser Abhandlung gezeiget.

3) De Episcopis Regni Suionici Romano-Catholicis. *ibid.* 1729. *Resp. Olav. Rosenius.*

Diese weitläuftige und gelehrte Schrift findet man auch im dritten Stücke der Schwedischen Bibliothec. No. 1. S. 1-114.

4) For-

4) Formula Regiminis Sueciae de anno 1634. cum noviſſimis de anno 1719 et 1720. collata, et notis nonnullis illuſtrata. *ibid.* 1729. *Reſp. Guſtav. Pſilander.*

Es wird in dieſer Streitſchrift 1) die Schwediſche Regierungsform de anno 1634 in lateiniſcher Sprache vorgeleget. 2) Wird bey einem jeden Articul derſelben angezeiget, nicht nur, wie von ſelbiger die beyden letztern de anno 1719 und 1720 abweichen, ſondern auch, wie dieſe beyde letztern unter ſich ſelbſt differiren. Endlich 3) werden zur Illuſtration derſelben einige Noten hinzu geſetzet, die zur genauern Nachricht von ältern, ins beſondere aber gegenwärtigen Statu publico in Schweden ein vieles beytragen können. Wobey zugleich die beſten Fontes allegiret werden, daher man ſich mehrern Raths erholen kan. Ins beſondere ſind in Notis ad §. 43-47. die Summaria angeführet aus der Reichstagsordnung de anno 1723 wie es anjetzo in Schweden bey Ausſchreibung und Celebrirung eines Reichstages gehalten werde.

5) De Veſte militari, potiſſimum ſecundum Leges Sueticas et Romanas. *ibid.* 1729. *Reſp. Guſtav. Pſilander.*

Dieſe academiſche Streitſchrift enthält drey Capitel, deren erſteres Etymologicum iſt, und expliciret das Wort *Miles* und *Veſtis*, nebſt deſſen Synonymis in lateiniſcher, teutſcher und Schwediſcher Sprache. Das andere Capitel handelt de origine, confectione, qualitatibus *Veſtimentorum militarium.* Das dritte iſt Iuridicum, und erkläret

klâret einige hierher gehörige Fragen aus dem Iure Romano und Suetico.

6) De Iure circa Rem nummariam in Suecia. *ibid.* 1733. *Resp. Carol. Iacob. L. B. Stael von Holstein.*

Diese in dem Schwedischen Staatsrechte brauchbare Abhandlung hat drey Capitel. Das erstere ist criticum, und handelt de vocis monetarum denominationibus apud Latinos, Teutones et Suedos. Das zweyte ist historico-politicum, und hat fünf Abschnitte. Der erste handelt De prima numorum, praecipue Sueo-Gothicorum origine; der zweyte, De materia monetarum Sueciae; der dritte, de charactere et figura numorum Sueo-Gothicorum; der vierdte, De bonitate et intrinseca virtute, mutatione, et reductione numorum apud Sueones; und der fünfte, De nummis vicariis apud Sueones novissimis, V. Münzzeichen, Münzzettul und Polleten. Das dritte Capitel ist Iuridico-politicum, und hat wiederum zwey Abschnitte, davon der erstere, de Iure cudendi numos apud Sueones, und der zweyte, de cura Imperatorum Sueciae circa rem monetariam regni sui handelt.

7) De Appellatione ad Iudicium Imperiale Aulicum. *ibid.* 1736.

Hr. Christian Peters hat diese academische Streitschrift unter seinem Vorsitze vertheidiget, und dadurch die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit erlanget. Sie bestehet aus sechs Capiteln. Das erste hat einige Generaliora de Appellatione in genere. Das zweyte erkläret den Ursprung des

Kayserl.

Kayserl. Reichshofraths. Das dritte untersucht, wie weit die *Iurisdictio* dieses höchsten Reichsgerichts gehe. Das vierdte zeiget, wer, von welchen Richter und von welcher Sentenz an den Reichshofrath appelliret werden könne. Das fünfte leget dar, in welchen Sachen an dieses höchste Reichsgericht appelliret werden könne. Und das sechste erkläret die Art und Weise, wie in Appellationssachen bey dem Reichshofrath verfahren werde. Einen weitläuftigen Auszug von dieser beträchtlichen academischen Streitschrift findet man in denen Actis Academicis ad annum 1737. pag. 193-201.

8) De portione coniugum statutaria Lubecensi, Iuxta Artic. 12. Tit. 2. P. 2. debita. *ibid.* 1738.

Hr. Joachim Friedrich Carnatz hat diese zierliche und gelehrte Abhandlung als seine Inauguralprobeschrift wegen Erlangung der Doctorwürde unter seinem Beystande verfochten. Sie bestehet aus sieben Capiteln. Das erste enthält Generalia circa rubrum. Das zweyte handelt de auctore, origine, fundamento et aequitate huius Portionis statutariae. Das dritte, de natura et indole Portionis Statutariae Lubecensis. Das vierdte, de subiecto, seu, personis, quibus portio statutaria debetur. Das fünfte, De obiecto, seu, rebus, quae in potionem statutariam veniunt. Das sechste, de effectu et actionibus, quibus haec portio consequitur. Und das siebende, de contrariis, sive, causis, ex quibus portio statutaria amittitur. S. auch *Acta Academica* ad annum 1738. p. 217-219.

9) De

net worden, im Jahr 1728 in einer academischen Streitschrift, Novam de fontibus Iuris Lubecensis coniecturam, vorgetragen. Hierwider schrieben drey berühmte Männer, denen diese neue Muthmassung nicht gefallen wolte, nehmlich der sel. Geheimderath, Christian Gottfried Hofmann, in Programmate, De Iuris Lubecensis, antiquo quodam Codice. Frfti 1731 ad diss. *Nicol. Rumpffii.* Der sel. Consistorialdirector, Joachim Andreas Helvig, in einer academischen Streitschrift, De non usu Iuris Lubecensis in Civitatibus Pomeraniae. Und der sel Geheimderath *Heineccius* in seiner Historia Iuris Civilis Romani, L. 2. §. 87. p. 439. Der Hr. von Nettelbla antwortet diesen drey berühmten Männern, und rettet seine Muthmassung sehr bescheiden.

6) De Velo viduarum virginumque. Occas. can. 43. Caus. 27. qui. 1. *ibid.* 1738.

Des jetzigen Burgermeisters zu Rostock, Hrn. D. Heinrich Nettelbladts, Doctorpromotion veranlassete diesen gelehrten Anschlag.

7) De Albertino privilegio successionis foeminarum nobilium Megapol. in feudis. *ibid.* 1741.

Als Herr D. Johann Brandan Engelbrecht, Adjunctus der Juristenfacultät und Syndicus der Universität Greifswalde die Doctorwürde annahm, so wurde ihm zu Ehren dieser gelehrte Anschlag verfertiget.

8) De influxu doctrinae: Ecclesia non sitit sanguinem, in Iure Publ. Imperi Rom. Germ. *ibid.* 1741.

Dieser

Dieser gelehrte Anschlag wurde verfertiget, da der Hr. Consistorialrath und Professor, D. Siegfried Caeso von Aeminga zu Greifswalde die wohlverdiente Doctorwürde sich ertheilen ließ.

Als der Herr von Nettelbla noch in Greifswalde ein academischer Lehrer war, versprach er, verschiedene Werke an das Licht zu stellen, und es ist auch kein Zweifel, daß es würklich geschehen seyn würde, wenn er einen Verleger hierzu hätte finden können. Ob nun wohl die gelehrte Welt weiter auf dieses Versprechen nicht warten darf, so wird es dennoch denen Liebhabern der gelehrten Geschichte angenehm seyn, zu wissen, worinnen dieses Versprechen bestanden. Es sind folgende Werke:

1) Thesaurus Rerum Sueo-Gothicarum.

Dieses wichtigen Werkes wegen hat er, wie schon oben angezeiget worden, zu vier verschiedenen mahlen gedruckte Nachrichten bekannt gemacht, und zwar im Jahr 1726 eine Nachricht von drittehalb Bogen, in 4to. Hernach im Jahr 1728 das *Iteratum ad eruditos alloquium*, de Thesauro Rerum Sueo-Gothicarum edendo. Ferner im Jahr 1730 den ganzen Titel des Werks, nebst dem Gesuch der Pränumeration, auf einem halben Bogen in Folio. Und endlich im Jahr 1735 die nochmahlige und letztere Anzeige ꝛc. auf zwey Bogen, in 4to. Nach der Zeit hat er im Jahr 1738 um eine Versetzung zu einem bequemern Dienste in Stockholm angesuchet, damit er dieses so nützliche Werk desto füglicher der Presse übergeben könnte, auch eben darum, und in eben der Absicht noch im Jahr 1739 an den Schwedischen Reichsrath und Canzleypräsidenten,

Grafen von Gyllenborg, zwey nachdrücklichst abgefaste Bittschriften abgelassen. Ueberdem hat er, wie zu Tage lieget, die Theile der Schwedischen Bibliothec denen hohen Räthen des Königreichs Schweden zugeschrieben, und auch sonsten mit vielen Kosten und Schaden eines und das andere, so die Schwedische Geschichte betrift, herausgegeben, in der Hofnung, daß diese Bemühungen ihm den Weg zu einer bequemern Bedienung in Stockholm bahnen solten, in welcher er dem Reiche Schweden nützlichere und bessere Dienste, als in Greifswalde, möchte leisten können. So wenig er aber seines Wunsches damahls hat theilhaftig werden können, um so viel weniger ist nunmehro dieses Versprechen zu erwarten, da ihm die göttliche Vorsicht in eine weit erhabnere Stelle gesetzet.

2) Scriptores Rerum Livonicarum.

3) Scriptores Lapponiae. Wovon die Hamburgischen gelehrten Berichte nachzusehen.

4) Ein Commentarius über das neue Schwedische Gesetzbuch.

5) Eine Untersuchung, daß das Ius Lubecense auch in Pommern gelte.

6) *Io. Ottonis* Catalogus omnium Episcoporum Sueciae; Cum Notis et Diplomatibus.

7) Ein Tractat, unter dem Titel: Ante-Othinus.

Er ist wider eine Observation in denen Jenaischen academischen Nebenstunden verfertiget worden, und liegt auch noch ungedruckt.

8) Von der Art, die Leichen zur Erden zu bestatten.

9) Eine

9) Eine Sammlung der alten Schwedischen Gesetze.

Dieses waren vornehmlich des Loccenii annoch ungedruckte Uebersetzungen von einigen Schwedischen Gesetzen, und er war gesonnen, einen Codicem Legum antiquarum Sueciae cum Glossariis et Annotationibus der gelehrten Welt mitzutheilen.

Ob nun eines oder das andere von diesen versprochenen Werken noch künftig zum Vorschein kommen möchte, kan man nicht versichern; so viel aber wäre zu wünschen, daß der Thesaurus Iuris Provincialis et Statutarii illustrati Germaniae fortgesetzet werden möchte.

II.

Joh. Adam, Freyherr von Ickstatt,

Churbayerischer würklicher Geheimderrath, Verweser des gefreyeten und unmittelbaren Kayserl. Landgerichts zu Hirschberg, auch Vicepräsident des Churfürstl. Rathscollegii in Ingolstadt, Director der sehr alten und berühmten Universität Ingolstadt, und öffentlicher ordentlicher Lehrer des Natur- und Völker-, wie auch des teutschen Staatsrechts, nicht weniger der Oeconomie- und Cameralwissenschaften (*).

Viele und ganz verschiedene Abwechselungen derer Umstände und Schicksale des Lebens pflegen gemeiniglich Hindernisse in Erlangung

(*) Die Geschichte des Freyherrn von Ickstatt findet man

einer groſſen und rechtſchaffenen Gelehrſamkeit zu werden. Der Bezirk der Wiſſenſchaften iſt ſo weitläuftig, die Jahre des menſchlichen Lebens ſo kurz, und die Unterſuchungen der Wahrheiten ſo ſchwer, daß man ohne Verluſt und Abbruch einer gründlichen Erkenntniß nicht viel Zeit verliehren kan. Je mehr fremde und von Studien abwendende Dinge dem Verſtande ſich vorſtellen, je mehr werden ihm Steine in den Weg geleget, in der Einſicht möglicher und nützlicher Wahrheiten freudig, und mit gutem Erfolg fortzugehen. Die Erfahrung bekräftiget dieſes gnugſam. Mancher mit Verſtande, Witz und Gedächtniß genug verſehener Mann würde viel tiefer in die Geheimniſſe der Gelahrheit eingedrungen ſeyn, wann ihn nicht das Schickſal zu einem Ball gemacht hätte, der wunderbar herum geworfen, dadurch aber gezwungen worden, von der gelehrten Bahn abzuſpringen. Es geräth demnach nur Männern von groſſen

man an verſchiedenen Orten aufgezeichnet, als: 1) In dem juriſtiſchen Bücherſaal. Im zweyten Bande, Theil XII. S. 352-379. 2) In Herr Hofrath, D. Gottlob Auguſt Jenichens unpartheyiſchen Nachrichten von den Leben und den Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutſchland. S. 99-103. 3) In Herrn Rathlefs Geſchichten jetztlebender Gelehrten, vierdten Theile. S. 464-481. 4) In des ſel. Strodtmanns Beyträgen zur Hiſtorie der Gelahrtheit ꝛc. vierdten Theile. S. 249-252. Und 5) in des Herrn Paſtor Bruckers Bilderſaal heutiges Tages lebender Gelehrten ꝛc. im erſten Zehend, allwo auch ſein Bildniß ſtehet. Aller dieſer Vorgänger Arbeit hat man ſich zu Nutze gemacht, und des Freyherrn von Ickſtatt Geſchichte bis auf den heutigen Tag fortgeſetzet, auch ein genaues Verzeichniß ſeiner Schriften verfertiget.

groſſen Naturgaben, und auſſerordentlicher Geſchicklichkeit, daß ſie, wann ſie gleich in Umſtände gerathen, welche die Wiſſenſchaften mehr hindern, als fördern, dennoch in dem angetretenen Wege glücklich fortſchreiten. Und es iſt einer beſondern Vorſehung zuzuſchreiben, daß ſie überall Gelegenheiten finden, ihre Abſicht auszuführen, in der Gelehrſamkeit zuzunehmen, und endlich ſolche Männer zu werden, deren Verdienſte in der gelehrten Welt groß und unvergleichlich ſind. Es wäre ſehr leicht, aus der alten und neuen Gelehrtengeſchichte häufige Beyſpiele anzuführen. Allein, anjetzo ſoll genug ſeyn, das einige Exempel des Freyherrn von Ickſtatt darzuſtellen: Denn dieſer vernünftige, von Vorurtheilen befreyete, und nunmehriger hochverdienter Ingolſtädtiſcher Rechtsgelehrter hat ſehr wunderbahre Abwechſelungen ſeiner Lebensumſtände gehabt, und er iſt dennoch durch dieſelben zu einer ſo rechtſchaffenen Gelehrſamkeit durchgedrungen, daß er billig eine Stelle unter denen gröſten und verdienteſten Rechtsgelehrten unſerer Zeiten verdienet, beſonders hat die in unſern Tagen entſtandene demonſtrativiſche Rechtsgelehrſamkeit denen Bemühnngen und dem Fleiſſe des Freyherrn von Ickſtatt ſehr vieles zu verdanken.

Er erblickte das Licht dieſer Welt zu Vockenhauſen (*), einem Dorfe bey Epſtein, im Erzbißthum Maynz, in dem Jahr 1702 den 6 Jenner.

(*) Der Herr Paſtor Brucker nennet es Bockenhauſen. Es iſt nicht möglich anjetzo zu beſtimmen, ob Herr Jenichen und Herr Rathlef, oder aber Herr Paſtor Brucker geirret.

GOtt gab ihm wackere, und zugleich wohl bemittelte Eltern, welche durch einen ſtarken Eiſenhandel ſich ein ehrliches Vermögen erworben hatten. Dieſes gereichete ihm zu einem doppelten Vortheil: Denn dieſelben dachten darauf, wie an ihres Sohnes Erziehung aller mögliche Fleiß möchte gewendet, und dieſe richtiger und beſſer eingerichtet werden, als ſonſt auf dem Lande gemeiniglich zu geſchehen pfleget. Und dieſe Eltern waren auch im Stande, unſerm Freyherrn an die Hand zu gehen, und ihm die nöthigen Mittel zum Studiren darzureichen. Da ſie nun bey Zeiten gewahr wurden, daß GOtt ihrem Sohne beſondere Verſtands- und Gemüthsgaben, vorzüglich aber eine zeitliche tiefeindringende Urtheilskraft geſchenket, ſo wiedmeten ſie ihn denen Wiſſenſchaften. Er wurde demnach, ob er gleich erſt das ſiebende Jahr ſeines Alters erreichet hatte, erſtlich nach Epſtein, und nach einiger Zeit nach Ober-Urſel in die Schule geſchicket, die erſten Grundſätze der lateiniſchen und griechiſchen Sprache zu erlernen. Seine feurige Begierde und aufgeräumter Geiſt begrif auch dasjenige leichtlich, was andern in dieſem Alter unmöglich, oder doch ſchwer zu lernen fält. Dieſes ſind Eigenſchaften, welche nur groſſen Geiſtern eigen ſind.

Es war alſo der Freyherr von Ickſtatt im Jahre 1711 im Stande, daß man ihn nach Maynz ſchicken konnte, den angefangenen Lauf in dem Wege zu denen Wiſſenſchaften fortzuſetzen, und auf dem gelegten Grunde weiter fortzubauen. An dieſem zu ſolchem Endzwecke bequemen Orte zeigte ſich der Freyherr von Ickſtatt, wie man von einem ſo feuri-

feurigen Naturel vermuthen konnte. Er hörete, er fragte, er laß, er dachte nach, und drang in die Wissenschaften immer tiefer hinein, weil es ihm weder an einem guten Urtheil, das wahre von dem falschen zu unterscheiden, noch an lebendiger Vorstellung, und Eindruck der Sachen in das Gemüthe fehlete. Kurz, es gelung ihm, daß dahero Maynz ihm zu enge wurde, und er ein weiteres Feld suchte, seine unersättliche Begierde nach den nützlichen Theilen der Gelehrsamkeit zu stillen.

Der Freyherr von Ickstatt gieng derowegen im Jahr 1715 nach Paris, und setzte zu seinem Augenmerk die mathematischen Wissenschaften und die Philosophie. Der berühmte Philosoph, Peter Varignon, und andere geschickte Männer auf dieser weltberühmten hohen Schule wurden seine Anführer. Er lernete von ihnen nicht nur die schwerere Sätze in diesen Wissenschaften gründlich und deutlich einsehen, sondern auch, mit Hintansetzung aller Vorurtheile, sie gründlich betrachten und beurtheilen, und er sahe in dieser seiner noch blühenden Jugend mehr ein, als manche, welche die meiste Zeit ihres Lebens mit wenigern Gaben, oder Eifer denen Wissenschaften obgelegen haben.

Bißher war der Lauf in der Bahn der Gelehrsamkeit von dem Freyherrn von Ickstatt in einem Wege fortgesetzet worden. Nunmehro aber bestimmte ihn sein Schicksal andere Umstände, welche den bisherigen Lauf in der Gelehrsamkeit gänzlich zu unterbrechen schienen. Im Jahr 1719 nahm er Königl. Französische Kriegsdienste an, welche er aber bald mit denen Kayserlichen verwechselte. So weit

der Soldatenstand von denen Studien entfernet und unterschieden ist, so finden dennoch grosse Geister auch in jenem Gelegenheit, diese nicht zu verabsäumen. Carteſius wurde durch das Soldatenleben so gar nicht an denen Studien gehindert, daß es ihm vielmehr Gelegenheit geben muste, derjenige grosse Philoſoph und Mathematicus zu werden, der noch jetzo eine beſtändige Hochachtung verdienet. Neuerer Exempel, deren man verschiedene anführen könnte, anjetzo nicht zu gedenken. Und so gieng es auch mit dem Freyherrn von Ickſtatt.

Es hatte sich derselbe nach denen Niederlanden gewendet, wo es sich schicken muste, daß er unter den dämahls daſelbſt commandirenden Kayserlichen General, Grafen von Bonneval, kam. Dieſer, durch seine wunderbare Schicksale, und Uebergang zu denen Türken weltbekannte General, war ein Freund und Kenner der Wissenschaften. Und das brachte dem Freyherrn von Ickſtatt bey demſelben bey Zeiten, nicht nur einen Zutritt, sondern auch die vollkommenſte Gewogenheit zuwege. Er bedienete sich seiner so wohl zu angenehmen gelehrten Unterredungen mitten unter dem Geräusche der Waffen, als auch zur Beſorgung und Aufsicht über seine kleine in denen Niederlanden bey sich habende Feldbibliothek. Andere würden die Annehmlichkeiten des unruhigen Feldlebens der ruhigen Stille der Muſen weit vorgezogen haben. Unſer Freyherr von Ickſtatt aber, der viel zu genau mit denen Muſen bekannt war, als daß er sie hätte verachten ſollen, kehrte es um, und das Lager und Gezelt muſte ihm zu einem Bücherſaal und Studierſtube werden.

werden. Ja ſo gar, wenn er Schildwacht ſtehen muſte, nahm er ein Buch mit, und laß und ſchilderte zugleich. Er bedienete ſich der Gunſt des Generals, ſeiner Bücher, und der übrigen Umſtände mit ſo groſſem Vortheil, daß es ſcheinet, die Vorſicht habe ihn deswegen unter die Soldaten geführet, damit er daſelbſt in denen Wiſſenſchaften noch vollkommener werden möchte. Er wendete die Zeit ſo an, wie man es von demjenigen fordern konnte, den die Gelehrſamkeit Urtheil, Witz und Geſchmack gegeben, und die Weltweißheit das Herz gebeſſert hatte. Er führete eine regelmäßige Lebensart, und philoſophirte alſo in denen Ausübungen auch im Felde, wo ſonſt nichts weniger, als dieſes Platz findet. Er brachte ganze Tage, und auch wohl ganze Nächte mit Leſung der ſinnreichſten, ſcharfſinnigſten und nützlichſten Bücher zu, und ſammlete ſich dadurch einen ſolchen Vorrath, welchen andere in den gröſten Bücherſälen, bey der ungeſtöhrten Stille ihrer Studien, nicht finden.

Allein, dieſes war nicht der einige Vortheil. Je mehr Nahrungen ſeine Gelahrheit bekam, je feuriger wurde ſeine Begierde, ſie noch höher zu bringen. Und das war auch die Urſache, daß er im Jahr 1721 der Kriegesdienſte überdrüßig wurde, ſie quittirte, und ſich wiederum gänzlich zu denen Muſen wendete, nachdem er ſich ſeinen Abſchied ausgebeten, und auch erlanget hatte.

Nunmehro konnte der Freyherr von Ickſtatt wiederum ungehindert alle ſeine Zeit auf den niemahls auſſer Augen geſetzten Endzweck wenden, zugleich aber auch darauf denken, wie er mit den geſammleten

sammleten Schätzen seines Verstandes wiederum andern dienen möchte. Er wendete sich nach Engelland, in der Absicht, zu lehren, und zu lernen. Zu beyden öfnete ihm diese denen Wissenschaften und Gelehrten geneigte Insul bald einen Zugang. Er unterrichtete zu London und Bristol junge Leute in denen Sprachen und mathematischen Wissenschaften, und indem er lehrete, lernete er, und befestigte sich. Sonderlich aber hatte er das Glück, dem grossen Philosophen, Isaac Newton, bekannt zu werden. So überaus groß die tiefe Einsicht dieses unsterblich verdienten Gelehrten war, und so ungemein weit sich seine Wissenschaften erstreckten, so groß war seine Höflichkeit und Freundlichkeit. Der Freyherr von Ickstatt erfuhr dieses zur Gnüge. Seine unersättliche Begierde in die Geheimnisse der Natur, und aller möglichen Dinge einzudringen, seine schon erworbene schöne Erfahrung in denen mathematischen, philosophischen und andern Wissenschaften brachten ihm die Gewogenheit und Hochachtung dieses englischen Ritters zuwege, der ihn solches in ausnehmenden Proben erfahren ließ. Im Jahr 1724 that er eine Reise durch Schottland und Irrland, und sammlete alles, was seine kluge Auswahl für tüchtig erachtete, die Reichthümer seines Verstandes zu vergrössern und zu vermehren. Und nachdem er wiederum umgekehret, und sich einen unvergleichlichen Schatz gesammlet hatte, reisete er so dann im folgenden Jahre nach Teutschland, und nach seinem Vaterlande zurück.

So einen reichen Vorrath der Freyherr von Ickstatt sich schon gesammlet hatte, so war doch

seine

seine Begierde nicht damit zufrieden, und in gewisser Masse unersättlich. Der grosse Ruhm, den der damahlige Marburgische und nachherige Hallische Weltweise, der Hr. Canzler, Freyherr von Wolf, überall behauptete, zog ihn nach den berühmten Musensitze, Marburg, weil er wohl wuste, wie viel Nutzen er sich von seinem Unterrichte und Umgange versprechen konnte. Er bemühete sich um beydes, und seine Bemühung war nicht umsonst. Dieser unsterbliche Mann eröfnete ihm in beyden Arten der Wissenschaften die innersten Gemächer, und dieser so geschickte und aufgeweckte Zuhörer wuchs bey solcher Anweisung ungemein. Dabey besuchte er die Hörsäle derer dasigen Rechtslehrer, besonders des Vicecanzlers, Waldschmidts, und des Vicecanzlers, Hombergk zu Vach, und setzte sich in der Rechtsgelehrsamkeit feste. Wie glücklich dieses geschehen sey, ist leicht zu erachten, da er die Gründlichkeit der mathematischen Lehrart, und die Richtigkeit der philosophischen Lehrsätze mit denen Gesetzen und deren Betrachtungen verband. Und diesem ungemeinen Fleisse haben wir diejenigen Früchte zu danken, mit welchen, zum Vergnügen der gelehrten Welt, dessen Gelehrsamkeit gleichsam reif geworden ist.

Der Anfang hierzu wurde im Jahr 1727 gemacht. Die Universität Marburg begieng damahls ihr hundertjähriges Stiftungsjubelfest, und theilte zu dessen Erinnerung bey dieser feyerlichen Begehung an verdiente Männer die höchsten Würden der Gelahrheit aus. Unser Freyherr von Ickstatt war einer der würdigsten, und das Urtheil

seines

seines Lehrers war vor ihn so vortheilhaft, daß er die Würde eines Meisters der Weltweißheit aus seiner Hand empfieng. Er bedienete sich dieser Freyheit darzu, worzu ihn sein Trieb anleitete. Er fieng an über die Philosophie und Mathematik zu lesen, und es konnte auch einem Manne, der so lange sich mit beyden Wissenschaften vertraut bekannt gemacht, und die grösten Männer in beyden zu Lehrern gehabt hatte, an gutem Fortgang und Beyfall der studirenden Jugend nicht fehlen.

Weil er sich aber die Rechtsgelehrsamkeit zu seinem Hauptwerke ausersehen hatte, so verließ er im Jahr 1729 Marburg, kehrte nach Maynz zurück, und nahm daselbst im Jahr 1730 die Würde und die Vorrechte eines Doctors in der Rechtsgelehrsamkeit an.

Schwerlich hat die Universität Maynz jemahls zu dieser Ehrenstelle jemanden, der es würdiger gewesen wäre, und besser verdienet hätte, befördert. Das Urtheil aller, die ihn kannten, billigte solche Beförderung, und es wurde überall bekannt, was man sich von ihm zu versprechen hätte. Dessen bedienete sich die göttliche Vorsehung zu einem Mittel, seine schöne und reiche Verdienste nach Würden zu belohnen.

Dem damahls regierenden Hrn. Fürsten Bischof zu Würzburg und Bamberg, wurde des Freyherrn von Ickstatt Gelehrsamkeit, Fleiß und Geschicklichkeit im Unterricht der studirenden Jugend sehr angerühmet. Und Höchstdieselben entschlossen sich auch, demselben im Jahre 1731 zu dem Amte eines öffentlichen Lehrers der Rechte auf diese hohe

Schule

Digitized by Google

Schule zu berufen, und beehrten ihn zugleich mit der Würde eines Hochfürſtl. Hofraths.

Der Freyherr von Ickſtatt trat auch das ihm anvertraute Lehramt im Herbſte gedachten Jahres an. Er ließ eine lange und weitläuftige Schrift drucken, worinnen er eröfnete, wie er ſeine künftigen Vorleſungen einrichten würde, nehmlich, nach der mathematiſchen Lehrart. Er fieng auch ſo gleich an, das teutſche Staats- wie auch das Natur- und Völkerrecht ſeinen Zuhörern vorzutragen.

So lange er in Würzburg geweſen, hat er fleißig geleſen und geſchrieben, auch das Glück gehabt, Grafen und Freyherrn unter ſeine Zuhörer zu zehlen, wodurch er die gute Meynung und Abſichten ſeines damahligen Herrn aufs genaueſte erfüllet, bey welchem er auch beſtändig in Gnaden geſtanden. Die Würzburgiſche Academie hat Zeit ſeines Aufenthalts daſelbſt gut zugenommen, welches zu des Freyherrn von Ickſtatt eigenen groſſen Ruhme gereichet, und man kan ſagen, daß die neue Einrichtung derſelben ein vieles hierzu beygetragen: Denn dem Freyherrn von Ickſtatt war erlaubt, über einige Bücher derer neuern, und zwar proteſtantiſchen Rechtsgelehrten zu leſen, als: über *Vitriarii* Inſtitutiones Iuris Publici, *Grotii* Buch de Iure Belli et Pacis, *Pufendorffii* Buch de officiis hominis et civis, *Sam. Strykii* Examen Iuris Feudalis, *Itteri* librum de Feudis Imperii, *Struvii* Iurisprudentiam publicam, *Lud. Menckenii* Theoriam et Praxin Pandectarum, *Brunquellii* Hiſtoriam Iuris Romano-Germanici, und andere mehr. Kurz, der Freyherr von Ickſtatt arbeitete zu Würz-

burg

burg also, daß es dieser hohen Schule zum wahren Vortheil und Nutzen würde gereichet haben, wann er daselbst länger geblieben wäre.

Allein die göttliche Vorsicht hatte über den Freyherrn von Ickstatt ganz ein anderes beschlossen, daher er von dar weg, und an einen andern Ort hinkam. Seine grosse Verdienste bewogen Se. damahls regierende Churfürstl. Durchl. von Bayern, und nachherige Kayserl. Majestät, Carl den VII. ihn nach München zu berufen, um Dero Durchl. Churprinzen, und anjetzo preißwürdigst regierende Churfürstl. Durchl. von Bayern in denen Wissenschaften, und besonders in dem allgemeinen Völker- und Staatsrechte zu unterrichten, worbey er zugleich zum Churbayerischen Hofrath, und ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Ingolstat, mit einem jährlichen Gehalt von 2500 Thalern, ernennet wurde.

Er nahm dieses ihm aufgetragene Amt an, und da er von seinem bißherigen Herrn die ihm schwer gemachte Erlassung seiner Dienste erhalten, trat er den 1 April 1741 die Reise von Würzburg nach München an. Und eben zu der Zeit, als der Freyherr von Ickstatt das nur gedachte Amt bereits angenommen hatte, ward ihm auch der Ruf zu der Stelle eines ersten Syndici in der freyen Reichsstadt Cölln, mit sehr vortheilhaften Bedingungen, zugefertiget.

Mit was erwünschtem Fortgange des Freyherrn von Ickstatt Bemühungen bey seinem Durchlauchtigsten Prinzen gewesen, und mit was vor Fleiß er seinem Unterricht angewendet, solches wird annoch

denen

denen Liebhabern der neuern Geschichte bestens bekannt seyn: Denn Ihro jetzt glorwürdigst regierende Churfürstl. Durchl. von Bayern befanden sich, als damahliger Kayserlicher Prinz, im Stande, zu Frankfurt am Mayn eine öffentliche Probe von Dero erlangten Wissenschaften in einer öffentlichen Disputation ablegen zu können.

Gleichwie aber der Freyherr von Ickstatt in seinem Leben schon viele Veränderungen erfahren hatte; also fiengen dieselben nunmehro wiederum auf das neue an. Es ist eine bekannte Sache, daß nach Absterben Kayser Carls des VI. im Jahr 1741 der Oesterreichische Succeßionskrieg seinen Anfang genommen. Das Durchlauchtigste Churhauß Bayern machte, wie weltkundig, auf die meisten Oesterreichischen Staaten Ansprüche. Der damahlige Churfürst, Carl Albrecht, legte in öffentlichen Schriften seine Rechte und Befugnisse auf diese Erbschaft der Welt vor Augen. Er kündigte der jetzigen Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen den Krieg an, und bemächtigte sich, nebst seinen Bundesgenossen des Königreichs Böhmen, und ließ sich in der Hauptstadt Prag im Jahr 1741 den 19 December von denen Ständen des Königreichs Böhmen huldigen. Gedachter Churfürst ward so dann im Jahr 1742 den 24 Jan. von denen Churfürsten des heil. Römischen Reichs, zu Frankfurt am Mayn zum Römischen König, und naherigen Kayser, unter dem Namen Carls des VII. erwählet.

Alles dieses ist nöthig gewesen, voraus zu setzen, weil des Freyherrn von Ickstatt Geschichte in diesen

sen vorgefallenen Welthändeln einen Einfluß gehabt: Denn derselbe hatte bey der Proclamation des damahligen Churfürstens von Bayern zum König von Böhmen, welches den 7 December 1741 geschahe, als Königl. Böhmischer Hofrath, worzu er desselben Tages frühe Morgens in dem Vorgemach war ernennet, und auch kurz vorhero in den Adelstand erhoben worden, Befehl und Vollmacht erhalten, dieser Handlung, nebst zweyen Canzellisten beyzuwohnen. Er hatte auch bey der Huldigung verschiedenes zu besorgen, und als diese vollbracht waren, wurde er zum zweyten Beysitzer in der Böhmischen Canzley ernennet.

Allein sein Aufenthalt in Prag war von keiner langen Dauer, vielmehr folgte er dem neuen Kayser nach Frankfurt nach, allwo er sich wegen derer damahligen Kriegsunruhen beständig aufhielt. Kayser Carl der VII. glorwürdigsten Gedächtniß, liessen ihm noch mehrere Gnadenbezeigungen wiederfahren, indem Sie zu Anfange des Jahres 1743 ihm zum würklichen Reichshofrath erklärete, worzu er auch von dem Kayserl. Obristhofmeister, Fürsten von Fürstenberg den 10ten Horn besagten Jahres installiret wurde. Der Freyherr von Ickstatt besorgte nunmehro die Reichshofrathssachen, und die Unterweisung des Kayserlichen Prinzens zugleich.

Jedoch, als weyland Kayser Carl der VII. zu Anfange des Jahres 1745 ganz unvermuthet Todes verfuhren, so wurde das Reichshofrathscollegium geschlossen, folglich endigte sich des Freyherrn von Ickstatt seine Bedienung, hingegen ernenneten Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern ihn zum

Reichs-

Reichsvicariatsgerichtsbeysitzer, welches zu München eröfnet wurde, und erhoben ihn zugleich aus eigener höchster Bewegung, als Reichsverweser, in dem Reichsfreyherrn Stand.

Nachdem auch höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern nach angetretener Landesregierung, und wieder hergestelten Frieden, aus Landesväterlicher Vorsorge sich angelegen seyn liessen, die Glückseligkeit ihrer Länder und Unterthanen zu befördern, und besonders das Justizwesen auf einen bessern Fuß zu setzen, so errichteten Höchstdieselben zu Ende des Jahres 1745 ein oberstes Tribunal, und gaben demselben den Nahmen eines Revisionsraths, bey welchem höchsten Rechtscollegio Höchstdieselben das Präsidium Sich vorbehielten, und den jedesmahligen Geheimdenrathscanzler zum Canzler desselben gnädigst verordneten. Damit nun höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. eine recht überzeugende Probe und ein besonderes Merkmahl Dero höchsten Gnade gegen Ihren ehemahligen Instructorem in Iure Publico, Naturali et Civili, den Freyherr von Ickstatt, im Angesicht der ganzen Welt, ablegen könnten, so ernenneten Höchstdieselben ihn zu Dero Geheimdenrath, und zum Vicecanzler nur erwehnten Revisionsraths, und liessen vor demselben das gewöhnliche Decret in ganz ausserordentlich gnädigen und huldreichen Ausdrückungen ausfertigen.

Im Jahr 1746 geruheten höchstgedachter Churfürst von Bayern dem Freyherrn von Ickstatt zum Verweser des gefreyeten unmittelbahren Kayserlichen Landgerichts zu Hirschberg, und über obige

Bedienungen zum Director der Universität Ingolstadt, wie auch zum öffentlichen und ordentlichen Lehrer des Natur- und Völker, wie auch des teutschen Staatsrechts, nicht weniger der Oeconomie- und Cameralwissenschaften gnädigst zu ernennen. Der Freyherr von Ickstatt begab sich diesem Beruf gemäß im Monath November gedachten Jahres würklich nach Ingolstadt. Er ließ alsbald einen Entwurf einer vernünftigen academischen Lehrart, nebst gegenwärtiger Verfassung der dasigen Juristenfacultät, durch den öffentlichen Druck bekannt machen, und zeigte zugleich an, worinnen seine künftigen Vorlesungen auf dieser uralten Universität bestehen würden.

Es ist leicht zu erachten, daß der Freyherr von Ickstatt den Flor der Universität Ingolstadt ungemein sehr befördert, welches besonders daraus erhellete, weil seinetwegen sich viele vornehme Fremde Studirens halber zu Ingolstadt einfanden, und diejenigen, so gesonnen waren, ihre academischen Jahre zu beschliessen, noch länger allda blieben.

Man siehet aus dieser weitläuftigen Lebensgeschichte, wie vielen abwechselnden Veränderungen der Freyherr von Ickstatt unterworfen gewesen; man muß aber auch so viel bekennen, daß jede Veränderung zu seinem Vortheil gereichet, und er selbst hat zu erkennen gegeben, daß seine gegenwärtigen Ehrenstellen seiner Neigung am gemässesten wären, um seine noch übrige Lebensjahre bey denen stillen Musen zubringen zu können.

Die Verfasser des juristischen Büchersaals, im zweyten Bande, S. 355 rühmen von ihm: Er

sey

ſey ein munterer, aufgeweckter und lebhafter Mann. Ein abgeſagter Feind von denen Vorurtheilen, wodurch einige kleine Geiſter ſich groß machen. Ein Freund der Wahrheit, ſie mag herkommen von wem, oder woher ſie wolle. Ein Mann, der Freyheit, Aufrichtigkeit und Frieden liebet, und mit denen unnützen Grillen, und denen kindiſchen und abgeſchmackten Streitigkeiten einiger, welche ſich Gelehrte nennen, nichts zu ſchaffen hat. Seine Schriften ſind mit guter Einſicht, in der beſten Ordnung, und mit einer vernünftigen Wahl verfertiget. Der ſel. Hr. Stolle in der Anleitung zur Hiſtorie der juriſtiſchen Gelahrheit, S. 17 wiederhohlet dieſes Urtheil.

Der Hr. Geheimderath Moſer in dem Lexico derer jetztlebenden Rechtsgelehrten ꝛc. S. 109 ſaget von ihm: Er iſt ein vernünftiger und geſchickter Mann, dem es nur an mehrerer Freyheit fehlet, zu ſchreiben, was er denket. Er iſt ein Liebhaber der Mathematik, und läſſet es in ſeinem Vortrag ſtark ſpühren.

Der hochberühmte Hr. Paſtor Brucker ſchreibt in Eingangs gedachter Lebensbeſchreibung unter andern von ihm: Woraus zu urtheilen, daß er einer von denenjenigen Männern ſeye, welche die göttliche Vorſehung auserſehen, die Wahrheit fortzupflanzen, die Studien in beſſern Stand zu ſtellen, die Vorurtheile zu bekriegen, und den wahren Grund der Er-

kenntniß so wohl der gelehrten Welt, als auch der studirenden Jugend aufzudecken. Er lehret an einem Ort, wo er zu diesem Endzwecke besondere heilsame Dienste thun kan. Er hat nicht nur einen grossen und reichen Vorrath an Gelehrsamkeit, sondern auch ein darzu geschicktes Gemüthe. Die ihn kennen, geben ihm das Zeugniß, er seye ein aufgeweckter, lebhafter und munterer Mann: Und wie kan es anderst seyn, da er die Schaubühne dieser Welt in so mancherley Veränderung durchgedrungen ist? ꝛc. welche Urtheile der Herr Superintendent Rathlef im vierdten Theile der Geschichte jetztlebender Gelehrten, S. 470 u. f. wiederhohlet. Anderer gelehrter Männer vortheilhafte Zeugnisse und Urtheile anjetzo nicht zu gedenken.

Kein besserer Zeuge von des Freyherrn von Ickstatt Verdiensten um die Rechtsgelehrsamkeit kan seyn, als die von ihm herausgegebene Schriften, worinnen er alles, mittelst der philosophischen und mathematischen Lehrart, aus richtigen und bestimmten Begriffen, und daraus gefolgerten Grundsätzen erweiset, auch wohl gar erfindet, mithin dem Freyherrn von Cramer an die Seite gesetzet zu werden mit Recht verdienet. Es sind aber folgende:

1) *Diss* Sistens Phaenomenon singulare, de malo promifera absque floribus, ad rationes physicas revocatum. *Praeside Christiano Wolfio. Marburgi* 1727. 4to.

Durch

Durch dieſe academiſche Streitſchrift erwarb er ſich bey dem Stiftungsjubelfeſt der Univerſität Marburg die Magiſterwürde.

2) *Diſſ. Inaug.* De maieſtatico dominii eminentis Iure. *Moguntiæ* 1730. 4to.

Dieſes iſt eine Inauguralprobeſchrift, die er zu Maynz bey Annehmung der Doctorwürde vertheidiget.

3) *Meditationes præliminares*, De ſtudio Iuris ordine atque methodo ſcientifica inſtituendo, quas promulſidis loco, Lectionibus ſuis Iuris præmittendas cenſuit. *Wirceburgi* 1731. 4to.

Mit dieſer weitläuftigen Schrift machte er, wie bereits oben erwehnet worden, den Anfang zu ſeinen academiſchen Vorleſungen auf der Univerſität Würzburg. Es beſtehet ſelbige aus vier Capiteln. Das erſte handelt, De fundamento et cognitione Iuris in genere. Das zweyte, De partibus Iuris, earum principiis, et ordine. Das dritte, De principiis partium Iuris, et earundem ordine. Und das vierdte, De methodo docendi atque diſcendi Iurisprudentiam. Er bedienet ſich der Lehren des wohlſel. Freyherrns von Wolf, und zeiget, wie man dieſelben auch mit Nutzen bey Erklärung der Geſetze gebrauchen könne. S. auch *Nova Acta Eruditorum.* M. Ianuar. 1732. Nunmehro trift man auch dieſe Schrift in ſeinen Opuſculis Iuridicis varii argumenti, *Tom.* I. No. I. p. 1-151 an.

4) *Progr.* De neceſſitate ſtudii Iuris Naturæ et Gentium *ibid.* 1732. 4to.

Es iſt eine Einladungsſchrift zu ſeinen Vorleſungen.

5) *Progr.* De arctis Iuris talionis limitibus in ſtatu hominum, gentiumque naturali. *ibidem* 1733. 4to.

In dieſer Einladungsſchrift wird der Unterſchied zwiſchen Repreſſalien und der Talione, und beyder nöthige Einſchränkung, wie auch die Art, nach welcher ſie beyde, als Species unter dem Iure Retorſionis ſtehen, aus den Beſchreibungen der Aehnlichkeit, Gleichheit und Identität hergeleitet, die der Hr. von Leibnitz zuerſt auseinander geſetzet, und deutlich dargethan hat. S. Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1734. S. 43. Nunmehro ſtehet ſelbige in ſeinen Opuſculis Iuridicis etc. *Tom.* I. No. II. p. 152-170.

6) *Diſſ.* De unione prolium ſtatutaria Epiſcopatus Wirceburgenſis, et Ducatus Franconiae. *ibid.* 1734. *Reſp. Io. Arnold. Tervoort.*

Dieſe Streitſchrift iſt in vier Capitel eingetheilet. In dem erſten wird gehandelt, De fundamento, origine, atque notione unionis prolium, eiusque ſubiecto et obiecto. Das zweyte betrachtet die modos conſtituendi unionem prolium. Das dritte zeiget die effectus unionis prolium. Und das vierdte erzehlet die modos tollendi unionem prolium. Einen ausführlichen Auszug von dieſer Schrift findet man in denen *Actis Academicis*, ad annum 1734. p. 353 357. Die Hamburgiſchen Berichte von gelehrten Sachen, vom Jahr 1735. S. 7 fällen von dieſer Schrift folgendes Urtheil: Sie iſt mit vielen Fleiß und Beleſenheit geſchrieben, und leget ein deutliches Beyſpiel ab, daß auch auf Römiſchcatholiſchen

ſchen Univerſitäten gelehrte und vernünftige Rechtsgelehrte anzutreffen ſind. Der Freyherr von Ickſtatt hat nachhero dieſe Abhandlung ſeinen Opuſculis Iuridicis etc. *Tom.* I. No. III. p. 171-232 einverleibet.

7) *Specimen Iuris Civilis*, De læſione enormi in contractu emptionis venditionis recte computanda, quo modum vulgarem læſionem enormem in emptore ex altero tanto pretii veri æſtimandi atque computandi ſolide confutat, ac erroris huius communis fontes feliciter detegit, ſimulque lectiones ſuas Iuris auſpicandas intimat. *ibid.* 1734. 4to.

Es iſt eine Einladungsſchrift zu ſeinen Wintervorleſungen. In denen Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1734. S. 806 heiſſet es: Dieſes Werkgen zeugt von des Herrn Autors juriſtiſcher und mathematiſcher Gelehrſamkeit. Denn er bringt das, was die Geſetze vorſchreiben, unter allgemeine Regeln, die ſo wohl mit Zahlen, als allgemeinen Zeichen der Gröſſen vorgeſtellet werden, und zu weitern Berechnungen dienen können. Sonſt vertheidiget der Herr Autor die Meynung, welcher Accurſius, Pinchus, und die meiſten Spaniſchen Rechtsgelehrten, unter den neuern aber David Mevius zugethan ſind, und welche im *Iure Würtembergico* gut geheiſſen wird. Der Freyherr von Ickſtatt hat dieſe Schrift nachgehends in ſeine oftangezogenen Opuſcula Iuridica eingerücket, allwo ſie No. IV. p. 233-284 zu befinden iſt.

Digitized by Google

Der Freyherr von Cramer, so damahls noch Rechtslehrer zu Marburg war, hatte gegen diese Ausrechnungen des Freyherrn von Ickstatt, in einer Einladungsschrift, die unter der Aufschrift: De læsione enormi recte computanda, qua modus in Praxi receptus computandi contra nonnullos recentiores stabilitur, im Jahr 1735 herauskam, und in desselben *Tomo tertio* Opusculorum, No. 22 anzutreffen ist, verschiedene Einwendungen gemacht. Hierwider vertheidigte sich der Freyherr von Ickstatt, und schrieb:

8) *Schediasma apologeticum*, De læsione enormi recte computanda, quo modum læsionem enormem in emptore perinde atque in venditore ex dimidio veri et iusti pretii æstimandi, haud ita pridem a se stabilitum, adversus ea, quæ pro sententia contraria peculiari scripto urget, obmovetque *Io. Vlricus Cramerus*, amice defendit. *ibid.* 1735. 4to.

Der Freyherr von Ickstatt hat diese Schutzschrift, welches zu verwundern, seinen Opusculis nicht mit einverleibet. Uebrigens hat mit dieser Schrift die erregte Streitigkeit aufgehöret, weil nicht bekannt, daß der Freyherr von Cramer etwas dargegen erwiedert hätte.

9) *Specimen Iuris Publici Imperii Romano-Germanici*, De Iure Statuum Imperii expellendi et transportandi subditos, diversam a territorii domino religionem amplectentes, quo, quæ circa emigrationes Religionis causa Legibus Imperii publicis constituta sunt, pleraque methodo mathematica demonstrat. *ibid.* 1735. 4to.

Mit

Mit dieſer Schrift kündigte er ſeine Wintervorleſungen an, und man findet ſie nunmehro auch in dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum, p. 285-345. Nach denen **Hamburgiſchen Berichten von gelehrten Sachen**, vom Jahr 1736 S. 400 haben dieſe Blätter zu Regenſpurg viel Aufſehens gemacht. Und auch in denen **Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen**, vom Jahr 1735 S. 808 wird an dieſer Schrift etwas ausgeſetzet. Denn es heiſſet daſelbſt: **Es ſcheinet uns auch nirgends vorher demonſtrirt zu ſeyn, was S. 41 eingeſchaltet wird**: Integrum eſſe Statibus Imperii, diverſam a territorii domino religionem amplectentes, tanquam criminis, in foro ſaltem externo et politico, reos ſubito ſine mora, ſine licentia quidpiam ſecum exportandi expellere, atque e finibus territorii proſcribere, **wenn man von dem Religionsfrieden, und dem Oſnabrückiſchen Friedensſchluſſe *abſtrahire***.

Eigentlich handelt der Freyherr **von Ickſtatt** von ſolchen Unterthanen, die eine Religion ergreiffen, die weder ihr Landesherr hat, noch vorher in ihrem Lande geduldet worden. Er thut Römiſch-catholiſchen Landesherren allerhand gelinde Vorſchläge, wie ſie das Weggehen ſolcher Unterthanen verhindern können. Er ertheilet ſeinen Rath dahin, man ſolte ſolche Unterthanen bey einander an einem Orte wohnen, und ihre neue Religion abwarten laſſen.

Der ſel. Herr Hofrath **Engau** iſt in ſeinem Programme, An cives religionis cauſa emigraturi queant tranſplantari? ſo im Jahr 1740 zu Jena her-

ausgekommen, in verschiedenen Stücken ganz anderer Meynung; auch hat der Erlangische Rechtslehrer, Hr. D. Joh. Christoph Rudolph, in seiner zu Erlangen im Jahr 1755 gehaltenen Streitschrift, so die Aufschrift führet: *Observationes*, de iure emigrandi et transmigrandi subditorum, eorumque expulsione et transplantatione in genere, denen Ickstättischen Lehrsätzen ganz bescheiden widersprochen.

10) *Diss. prima*, De eo, quod Iure Publico Vniversali, et particulari Imperii Romano-Germanici circa Concluſa communia ex maiori suffragiorum numero formanda Iuris est. *ibid.* 1736. *Resp.* pro gradu *Ioseph. Carol. Nob. de Prunerstein.*

Diese academische Streitschrift, welche die erste ist, so zur Erklärung des zwey und funfzigsten Abschnittes des fünften Artikels des Westphälischen Friedens gehöret, bestehet aus zwey Capiteln. Das erste zeiget Id, quod Iure publico universali circa decisionem negotiorum Civitatis communis per suffragia maiora Iuris est. Und das zweyte handelt, De eo, quod Iure publico particulari Imperii Romano-Germanici circa decisionem negotiorum comitialium per suffragia maiora Iuris est. In den Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1736 S. 267 heißt es von derselben: Diese Abhandlung ist mit so guter Ordnung, Deutlichkeit der Begriffe, gründlichem Urtheile, und männlicher Beredsamkeit abgefasset, daß man darinnen eine glückliche, und nicht pralerhafte Verbindung der Weltweißheit

weißheit und Rechtsgelehrſamkeit auf allen Seiten wahrnehmen kan.

11) *Oratio*, De Eurythmia politica, ſive, pulchritudine ædificii civilis, ex uniformitate, firmiſſimo civitatis fulcro efflorescenta. Cui annexa eſt quæſtio: An ſententia Iudicum inter caſus fortuitos referenda ſit? *ibid.* 1736. 4to.

Dieſe Rede hielt der Freyherr von Ickſtatt, als damahliger Dechant der Juriſtenfacultät, bey der Erhebung des Herrn von Prunerſtein zur Doctorwürde. Sie ſtehet nunmehro auch in dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum. No. XII. p. 792-828. In den Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1736 S. 515 heiſſet es von dieſer Rede alſo: Nachdem er erſtlich die Eurythmie in der Baukunſt erkläret hat, zeiget er die unterſchiedenen Arten der politiſchen Eurythmie. Sie kan nehmlich ſtatt haben in der Religion, in den Sitten, in der Münze, im Maaſſe, Gewichte, der Zeit, den Kleidern, Wiſſenſchaften und Künſten, der Philoſophie, Theologie, Medicin, dem Rechte, und zwar dem natürlichen und bürgerlichen. Die gründliche Art des Vortrages, die man ſonſt an dem Herrn Verfaſſer gewohnet iſt, findet man hier gleichfals. Folglich ſind auch die Worte denen Gedanken gemäß.

12) *Diſſ. ſecunda*, De fundamentis atque hiſtoria exceptionum a Iure maiorum in conventibus Imperii, tam univerſalibus, quam particularibus, in ordine ad intellectum §. 52. Art. V. Inſtr.

Inſtr. Pacis Weſtphalico-Osnabr. penitius hauriendum ex Actis publicis adornata, atque publicæ luci expoſita. *ibid.* 1736.

Dieſe Abhandlung, welche eine Fortſetzung derjenigen iſt, von der nur vorhero ſub No. 10 geredet, und nicht als eine academiſche Streitſchrift abgehalten worden, beſtehet aus zwey Capiteln. Das erſte redet de fundamentis exceptionum a Iure maiorum. Und das zweyte handelt die hiſtoriam exceptionum a Iure maiorum in Imperio Romano-Germanico ab.

13) *Diſſ. tertia*, De cauſis Religionis a Iure Suffragiorum maiorum in Comitiis Imperii Rom. Germ. exceptis. *ibid.* 1736. *Reſp.* pro gradu *Franc. Adam. Ioſeph. Cyriac. Schaffner.*

Dieſe academiſche Streitſchrift, welche eine Fortſetzung der vorhergehenden ſub No. 10 und 12 iſt, hat gleichfals zwey Capitel. Das erſte: Quo §. 52. Art. V. Inſtrumenti Pacis Weſtphalico-Osnabr. in propoſitiones ſuas legales reſolvitur, nec non generalia quadam principia de recta eiusdem interpretatione præmittuntur. Das zweyte: Expoſitio propoſitionis legalis primæ: In cauſis religionis non attendatur votorum pluralitas.

14) *Diſſ.* De eo, quod Iure Naturæ circa venationes Iuris eſt. *ibid.* 1736. *Reſp.* pro gradu *Io. Balthaſ. Hæffling.*

Dieſe academiſche Abhandlung ſtehet nunmehro auch in dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum, No. VIII. p. 392-473.

15) *Diſſ.* De poſſeſſione vel quaſi Regalium, et in ſpecie Regalis Iuris venandi, ſubditum, ſeu,

Land-

Landſaſſium adverſus territorii dominum parum aut nihil relevante. *ibid.* 1736. *Reſp.* pro gradu Doctorali *Philipp. Chriſtoph. Carol. Behr.*

Auch dieſe ſchöne academiſche Streitſchrift iſt nunmehro dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum, No. X. p. 636-748 einverleibet.

16) *Diſſ.* De eo, quod Iure Publico Vniverſali et particulari I. R. G. circa venationes Iuris eſt. *ibid.* 1737. *Reſp.* pro gradu *Petr. Ioſeph. Calin.*

Auch dieſe wohl gerathene academiſche Streitſchrift iſt nunmehro in dem *Tomo primo* Opuſculorum Iuridicorum, No. IX. p. 474-635 zu befinden. Sie beſtehet aus fünf Capiteln. Das erſte handelt, De Iure Maieſtatico ac territoriali circa Venationes. Das zweyte erwäget das Regula Venandi Ius in fundis publicis. Das dritte betrachtet das Regale venandi Ius in fundis privatis. Das vierdte redet De Regali Venationis Iure in territorio alieno. Und das fünfte unterſuchet die Lehre, De Regali Venationis Iure ſubordinato, ſive, Landſaſſico. Einen ſchönen Auszug von dieſer recht gründlichen Schrift findet man in denen Actis Academicis, ad annum 1738. p. 50-52.

Dieſe vorherſtehenden drey academiſchen Streitſchriften ſind unter folgender Aufſchrift in teutſcher Sprache an das Licht getreten: **Johann Adam Freyherrns von Ickſtatt, Churbayeriſchen würklichen Geheimdenraths ꝛc. gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten, wie ſich ſolche aus dem allgemeinen, natürlichen, und beſondern Staatsrechten erweiſen laſſen.** Mit einer Vorrede, von dem verſchiedenen

schiedenen Zustande der Jagden bey den Römern und Teutschen, und einem Anhange, von den neuesten, mehrentheils ungedruckten Churmaynzischen, Churbayerischen, Erzherzoglich Oesterreichischen, und andern Jagdordnungen, nebst einem Entwurf, von einer vortheilhaft eingerichteten Waldordnung begleitet, und mit einem Register versehen, von Johann Friedrich Klett, der Weltweißheit und Rechten Doctor, des academischen Gymnasii in Coburg Professor. Nürnberg 1749. 4to.

Der sel. D. Klett hat diese gründlichen Abhandlungen auf Verlangen des Verlegers in das Teutsche übersetzet. In der Vorrede erweiset er, daß das Jagen bey denen Römern nicht für unanständig gehalten worden. In der Uebersetzung selbst sind die ausländischen und fremden Wörter, so gut es in dieser Materie möglich ist, vermieden, und denenjenigen Ausdrücken, welche denen Lesern einige Dunkelheit übrig lassen möchten, die gewöhnlichen Kunstwörter aus der lateinischen Sprache beygefüget worden. Dem Anhange sind einige bereits vorhin im Druck bekannt gemachte Anmerkungen des Reichsfreyherrn von Aufsess vorgesetzet, welche die Erhaltung und Verbesserungen der Waldungen zum Zweck haben, und auf fleißige Versuche, wie auch auf langwierige Erfahrung gebauet sind. Der Anhang selbst liefert einen Auzug aus den vornehmsten, und meistentheils ungedruckten Jagdordnungen verschiedener Chur- und Fürsten des Reichs, welche die in dem Tractat enthaltenen Sätze theils bestätigen, theils noch mehr erläutern, und zu nützlicher Anwendung

wendung geſchickter machen. S. auch Frankfurter gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1749. No. 44.

17) *Diſſ.* De illicitis militum conquiſitionibus in territorios alieno, earumque pœnis. *ibid.* 1738. *Reſp. Io. Wilfgang. Buckardt*, pro gradu *Licentiati.*

Den Inhalt dieſer merkwürdigen academiſchen Streitſchrift findet man in dem zweyten Bande des juriſtiſchen Bücherſaals, S. 371 u. f. die Abhandlung ſelbſt aber ſtehet in dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum, No. VI. p. 346-369.

18) *Diſcuſſio*, Qua demonſtratur, per verba: Eheliche männliche Leibeserben, in diſpoſitione teſtamentaria lineam deſcendentium maſculinam intelligi, conſequenter eatenus fideicommiſſum familiæ perpetuum introduci. *ibid.* 1738. 4to.

Dieſe Abhandlung iſt eigentlich eine Rede, welche der Freyherr von Ickſtatt bey Ertheilung der Licentiatenwürde an obgedachten Herrn Johann Wolffgang Burckardt gehalten. Nunmehro ſtehet dieſe Rede auch in dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum, No. VII. p. 370-391.

19) Würtembergiſche Grundveſte, das iſt: Klarer und ausführlicher Beweiß, daß das von dem weyland Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl Alexandern, Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mömpelgard ꝛc. höchſtſel. Andenkens, den 7 Merz in dem 1737ſten Jahr Chriſti errichtete Landesfürſt- und Väterliche Teſtament nach ſeinem Inhalt untadelhaft,

haft, sonderheitlich wegen der verordneten Landesadministration, und der Bevormundung seiner leiblichen Fürstlichen Kinder, nach denen gemeinen und öffentlichen Reichsrechten, wie auch besonderen des Herzogthums Würtemberg, Staatsgrundgesetzen und Herkommen, ohnzweiffentlich aufrecht, und sonderlich in diesen zweyen Hauptpuncten allerdings ohnbeweglich bestehe; erstens auf Befehl der Durchlauchtigsten letztverwittweten Frau Herzogin verfasset, nunmehro aber zur ersprießlichen Vertheidigung des verstorbenen regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, und seiner minderjährigen Prinzen, wie auch der hohen Herren Tutorum et Executorum, und aller Chur- und Fürsten des heil. Röm. Reichs landesherrlichen und väterlichen hohen Befugnissen der offenbaren Wahrheit zu Steuer zu Druck gegeben. s. l. 1738. Folio.

Der Inhalt dieser weitläuftigen und wichtigen Deduction, worinnen die demonstrativische Lehrart gebrauchet worden, wird ausführlich erzehlet im ersten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 33-65 und der Fleiß, die Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit ihres Herrn Verfassers gebührend gerühmet.

20) *Diss.* De Superioritatis territorialis, nec non Regalibus Iuribus dolo aut negligentia Officialium, aut Ministrorum Principis haud præscribendis. *ibid.* 1739. *Resp.* pro gradu, *Io. Georg. de Dresanus.*

Diese

Dieſe recht ausnehmend gute academiſche Streitſchrift ſtehet auch in dem *Tomo primo* ſeiner Opuſculorum Iuridicorum, No. XI. p. 749-791.

21) *Diſſ.* De cauſis, in quibus Status Imperii in partes eunt, a Iure Suffragiorum maiorum exceptis. *ibid.* 1740. *Reſp.* pro gradu *Chriſtoph. Frid. Sündermahler.*

Dieſes iſt die **vierdte** Abhandlung, worinnen der **zwey** und **funfzigſte** Abſchnitt des **fünften** Articuls des Weſtphäliſchen Friedensinſtruments erläutert wird. Sie iſt eine Fortſetzung dererjenigen drey Abhandlungen, von denen oben ſub No. 10. 12 und 13 gehandelt worden. In der Ordnung iſt ſolche eigentlich die **fünfte** Abhandlung, weil der Freyherr **von Ickſtatt** aus gewiſſen Urſachen vor dienlich erachtet, ſolche vor der **vierdten**, welche de cauſis et Iuribus ſingulorum a Iure Suffragiorum maiorum exceptis handeln wird, bekannt zu machen. Die ſechſte Abhandlung, De eo, quod circa Suffragia maiora in cauſis collectarum Iuris eſt, wird den Beſchluß machen. Dieſe beyden Abhandlungen, nehmlich die **vierdte** und **ſechſte** ſind bis auf den heutigen Tag noch nicht an das Licht getreten; es hat aber der Freyherr **von Ickſtatt** in der Vorrede des *Tomi primi* ſeiner Opuſculorum verſprochen, dieſelben in den *Tomo ſecundo* durch den Druck bekannt zu machen. Wider obangezeigte Abhandlung ſchrieb der jetzige berühmte Tübingiſche Rechtslehrer, Herr Rath, **Gottfried Daniel Hoffmann**, im Jahr 1740 zu Gieſſen eine academiſche Streitſchrift, worinnen er die Gründe des Freyherrn **von Ickſtatt**, welcher in ſeiner *Diſſ.*

quinta alleg. mit dem Voto communi derer Protestanten auf dem Reichstage übel zufrieden ist, sehr bescheiden und vernünftig prüfet, und dabey zugleich diese wichtige Materie gründlich untersuchet. Der Freyherr von Ickstatt hat die Gegenantwort darauf versprochen, und es wird die Zeit lehren, ob solches würklich geschehen werde.

22) *Progr.* De Legatorum exterorum in civitatibus Imperii immediatis ac liberis residentium privilegiis et Iuribus, quando, quatenusque eadem ipsis competant? *ibid.* 1740.

Die gleichfolgende solenne academische Disputation gab dem Freyherrn von Ickstatt, als damahligen Dechant der Juristenfacultät zu dieser Einladungsschrift Gelegenheit. Er behauptet, daß die Gesandten auswärtiger Höfe, die in einer Reichsstadt residiren wollen, um selbst mit dieser Stadt, oder mit den Nachbarn desto gemächlicher zu handeln, von ihren Herrn, von welchen sie abgeschickt worden, besondere Beglaubigungsbriefe haben, und dieselben der Reichsstadt übergeben müssen.

Die Disputation, oder vielmehr das Buch, zu welchem diese Einladungsblätter gehören, ist folgendes:

23) Elementa Iuris Gentium *ibid.* 1740.

Der Hr. Reichsgraf, Carl von Colloredo, hat dieses Buch, welches der Freyherr von Ickstatt eben damahls heraus zu geben willens war, ohne Beyhülfe vertheidiget. Und diese Handlung ist dadurch ansehnlicher worden, daß weyland Kayser Carl der VI. glorwürd. Gedächtniß, aus besonderer Gnade den Hrn. Geheimdenrath und Grafen

ſen von Schönborn, Buchheim und Wolfsthal ꝛc. als einen Geſandten abgeſchicket, der die Vertheidigung anhören müſſen. Dieſe ganze feyerliche Handlung findet man ausführlich beſchrieben im zweyten Bande der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 62-74. Der Freyherr von Ickſtatt bedienet ſich in dieſer Diſputation, oder vielmehr Buche einer ſcharfen Ordnung, daher er denn auch, wenn er zu Wahrheiten kommt, die ſich auf das Recht der Natur gründen, ſich auf das Naturrecht des Freyherrn von Wolf beruft. Aber künftig wird er ſein eigenes Naturrecht heraus geben, in welchem er ein groſſer Meiſter iſt, wie in denen Göttingiſchen Zeitungen von gelehrten Sachen, vom Jahr 1740 S. 849 u. f. geurtheilet wird. Er theilet ſein Buch in ſechs Bücher ab, in welchem er die Lehren, die zum Recht der Völker gehören, auf eine deutliche Weiſe vorträget, und dabey viele neue Wahrheiten mit einmiſchet. Alſo verdienet im vierdten Theile der Abſchnitt de bello offenſivo, aſſecuratorio atque punitivo, vor andern geleſen zu werden. Sein Grundſatz vom ganzen Buche iſt dieſer: Thue das, was dich, deinen und anderer Menſchen Zuſtand vollkommener macht, und unterlaß das Gegentheil. Doch ſetzt er dieſem Grundſatze das alſo genannte principium Socialitatis an die Seite. In nur gedachten Göttingiſchen Zeitungen von gelehrten Sachen, wo eine kleine Beſchreibung von dieſer Schrift gegeben wird, heiſſet es auch unter andern: Man muß geſtehen, daß dieſes Buch von andern

in vielen Stücken unterschieden, und so wohl den Nutzen des Lehrers, als den Ruhm des Verfassers zu befördern fähig sey. Einen längern Auszug und besonders eine genaue Prüfung des zweyten Capitels im zweyten Buche finden wir im zweyten Bande des Abrisses von dem neuesten Zustande der Gelehrsamkeit ꝛc. S. 385-412.

24) Churbayerische Deduction gegen Oesterreich. Nebst Beylagen von A. bis T. 1741. Folio.

Nach allen öffentlichen Nachrichten wird der Freyherr von Ickstatt vor den Verfasser dieser Schrift gehalten: Auch soll folgende Schrift von ihm seyn gefertiget worden:

25) Geschichtmäßige Ausführung, daß von den Zeiten Kayfers Rudolphi I. das Recht der Erstgeburt unter den Erzherzogen von Oesterreich beobachtet worden. Oder: Ordnung, in welcher die Erzherzoge von Oesterreich, und zwar, da deren mehrere waren, unter einander succediret, und die Oesterreichischen gesammten Lande regieret haben. 1741. Folio.

26) Entwurf einer vernünftigen Lehrart, nebst gegenwärtiger Verfassung der Juristenfacultät zu Ingolstadt, worinnen er zugleich seine Privatvorlesungen ankündiget. Ingolstadt 1746. 4to.

Dieses ist seine Einladungsschrift auf der Universität Ingolstadt, worinnen er seine Vorlesungen nach der demonstrativischen Lehrart bekannt machte.

27). Po-

27) Poſitiones Iuris Naturalis, in uſum Auditorii ſui adornatæ. *Ingolſtadii* 1746. 4to.

In denen Frankfurter gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1747 No. 17 wird geſagt: Es iſt dieſes ein nützlicher Auszug aus dem gröſſern Werke, welches Sr. Excellenz zum Gebrauch Sr. Churfürſtl. Durchl. von Bayern unter dem Titel: *Elementa Iuris Naturæ* ehemahls zum Druck befördert. Allein, wie es ſcheinet, mag wohl der Recenſent gedachter gelehrten Zeitungen ſich geirret haben: Denn gedachte Elementa Iuris Naturæ werden annoch von der gelehrten Feder des Freyherrn von Ickſtatt erwartet.

28) *Opuſcula Iuridica varii argumenti*, antea Wirceburgi ſeorſim edita, iam vero ob raritatem, et Virorum doctiſſimorum deſiderium collecta. *Tomus primus. Ingolſtadii* et *Auguſtae Vindelic.* 1747. 4to mai.

In dieſer Sammlung ſind zwölf Abhandlungen enthalten, und zwar diejenigen, von denen ſub No. 3. 5. 6. 7. 9. 11. 14. 15. 16. 17. 18 und 20 gehandelt worden. S. auch allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. Siebender Band. S. 431-439.

29) Geſchichte und actenmäßiger Unterricht von dem Churbayeriſchen Reichslehnbaren hochgefreyten Kayſerlichen Langericht und Grafſchaft Hirſchberg, zu grundſamer Berührung der dem Durchlauchtigſten Churhauſe Bayern disfalls zuſtehenden hohen Befugniſſen, zugleich aber offenbahre Bloßſtellung des Hochſtifts Eichſtädtiſchen Unfugs und bodenloſen Exemtionsgeſuchs, in ofenen

senen Druck herausgegeben. Ingolstadt 1751. Folio.

Ohngeachtet der Freyherr von Ickstatt dieser gelehrten Schrift seinen Nahmen nicht vorgesetzet, so weiß man dennoch, daß selbige ihn als ihren Verfasser erkennet. Die Veranlassung der Sache so wohl, als der Inhalt dieser gelehrten Schrift wird recht wohl erzehlet im neundten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 387-399.

Es soll auch der Freyherr von Ickstatt vor verschiedene Fürsten und Städte des heil. Römischen Reichs mehrere wichtige Deductiones in Staatssachen ausgearbeitet haben, die aber zum Theil noch nicht gedruckt worden. Vielleicht werden dieselben künftig noch der gelehrten Welt bekannt.

Uebrigens haben von dem Freyherr von Ickstatt annoch folgende Werke, die er auch würklich versprochen, herauskommen sollen, als:

1) *Recursus Statuum Imperii ad Comitia* in causis iustitiae, suprenæ Iurisdictionis Cæsareæ, et summorum Imperii Dicasteriorum everriculum.

2) *Elementa Iuris Naturæ.*

3) *Ius Publicum Imperii Rom. Germ.*

4) *Lipsana* Iurium Regalium et Superioritatis territorialis.

5) *Tomus secundus* Opusculorum Iuridicorum.

Nach der Regenspurger gelehrten Zeitung vom Jahr 1749 St. 42 sind von dem zweyten Tomo bereits drey Opuscula gedruckt gewesen. Allein, in denen gelehrten Nachrichten hat hiervon nichts weiter verlautet. Es sind diejenigen drey Abhandlungen,

lungen, von denen oben sub No. 10. 12 und 13 Erwehnung geschehen, und die schon ehedem in denen Buchläden zusammen gedruckt zu haben gewesen.

6) *Tractatio*, De usu legali Votorum communium in Comitiis.

* *

III.

Johann Ulrich, Freyherr von Cramer,

Eines Höchstpreißlichen Kayserlichen, und des heil. Römischen Reichs Cammergerichts zu Wetzlar Beysitzer (*).

Es pranget die freye Reichsstadt **Ulm**, nebst vielen Denkmahlen des Alterthums, der Macht, des Ansehens, und grossen Begebenheiten, vornehmlich auch damit, daß sie eine liebreiche und fruchtbare Mutter der Gelehrsamkeit, so wohl durch weise und löbliche Anstalten zu deren Beförderung, als auch durch viele erzogene gelehrte Söhne, welche den Wissenschaften Ruhm und Ehre erworben haben, geworden ist.

Alle Theile der Gelehrsamkeit haben in derselbigen grosse Beförderer, und solche Männer gehabt,

(*) S. Herrn Pastor Bruckers Pinacothecam Virorum Illustrium, Dec. X. welche Lebensbeschreibung man hier durchaus zum Grunde geleget, wobey man aber einiges geändert, und verschiedene Umstände, besonders aber ein vollständiges und zuverläßiges Verzeichniß seiner Schriften hinzu gethan hat.

welche denen Wissenschaften Ehre gemachet, und die Erkenntniß der Wahrheit und Glückseligkeit nicht nur in Aemtern, sondern auch in Schriften erworben haben.

Wäre es dem Herrn Hofrath **Häberlein** zu Helmstädt gefällig, sein schon längst versprochenes **gelehrtes Ulm**, so die Lebensbeschreibungen berühmter **Ulmer**, von den ältesten bis auf gegenwärtige Zeiten, in **sechs Theilen**, enthalten soll, der gelehrten Welt mitzutheilen, so würden wir ein grosses Verzeichniß merkwürdiger und gelehrter Männer darinnen antreffen, denen die Künste und Wissenschaften vieles zu verdanken haben: Denn es ist kein Stand, noch Ordnung in dieser berühmten freyen Reichsstadt, welcher nicht dergleichen Männer von langen Zeiten her aufzuweisen hätte.

Selbst der Adel in dieser Stadt kan einen **Rehm**, **Ehinger**, **Kraft**, **Schad**, und andere dergleichen hochverpiente Männer nennen, welche die wichtigen Dienste, die sie dem gemeinen Wesen gethan, durch die Beyhülfe einer gründlichen Gelehrsamkeit unterstützet haben. Man darf sich auch nur zum Beweise dieses Satzes auf diejenigen Schriftsteller berufen, welche dieser Reichsstadt das Leben zu danken, und durch ihre gelehrten Schriften sich einen unvergeßlichen Nahmen erworben haben. Denn wem sind wohl von denen Gottesgelehrten, wegen ihrer Verdienste und Schriften, **Leonhard Hutter**, **Elias Veiel**, und **Johann Frick**; von denen Rechtsgelehrten, **Marx**, **Jacob Otto**, **Balthasar Gockel**, und **Johann Stephan**, **Burgermeister von Deyzisau**; von denen Aerzten,

Digitized by Google

ten, D. Sebastian Ploß, Gregorius Horst, Joh. Henisius, und Veit Riedlin; von denen Geschichtschreibern, Johann Freinsheim, Martin Zeiler und Rudolph Roth; von denen Sprachgelehrten, Beham, Widmannstadt, und Michael Beck; von denen Mathematikkundigen, Johann Faulhaber, Joseph Furtenbach, und Ulrich Junius; und von denen Dichtern, Martin Balticus, und Nicodemus Sizlinus unbekannt? Man will allhier viele geschickte Künstler mit Stillschweigen übergehen, hingegen nur so viel anmerken, daß diese Ehre der freyen Reichsstadt Ulm von denen Voreltern auf die Nachkommenschaft fortgepflanzet worden sey, und diese glückliche Mutter gelehrter, aufgeweckter und geistreicher Söhne noch heutiges Tages, so wohl ihre eigene Aemter mit geschickten und rechtschaffenen Männern besetzt, als auch zu auswärtigen Ehrenstellen grundgelehrte Männer gegeben habe.

Ein wichtiges und merkwürdiges Beyspiel findet man in unsern Tagen an des Hrn. Cammergerichtsbeysitzers, Freyherrns von Cramer Person, welcher sich um die Rechtsgelehrsamkeit, so, wie sie auf feste Gründe der Wahrheit, und ihres unläugbaren Beweises gegründet ist, so sehr verdient gemacht hat, daß ihm von der gelehrten Welt, und in selbiger von einem der gröſten Kenner einer strengen und erweißlichen Lehrart, dem sel. Freyherrn von Wolf, billig ein grosser Rang unter den gelehrten, und besonders verdienten Männern unserer Zeiten zuerkannt worden, welches der gelehrten Geschichte des Schwabenlandes zur Ehre, der Nach-

kommenschaft aber zur Nacheiferung allerdings dienen muß.

Der Freyherr, **Johann Ulrich von Cramer** hat demnach seinen Ursprung der freyen Reichsstadt **Ulm**, und in selbiger einem um das gemeine Wesen wohl verdienten, und durch wichtige verwaltete Ehrenstellen angesehenem Geschlechte zu danken. Sein Hr. Vater war **Albrecht Cramer**, ein nahmhafter Kaufmann, und vieljähriger Raths- und zuletzt Zeugherr, wie denn auch seines Großvaters Bruder bis in den geheimen Rath erhoben worden ist; die Frau Mutter aber **Susanna Regina Schellneggerin**, eines ebenfalls verdienten Raths- und Handelsherrn Tochter, welche ihn den achten, des Wintermonaths, im Jahr 1706 zur Welt gebohren hat. Er empfieng von der freygebigen Hand des Himmels bey seinem Ursprunge alle die Gaben, welche ihn zu einen vorzüglich nützlichen und vortreflichen Mann zu machen vermögend waren.

Eine grosse, und mit allen Fähigkeiten begabte Seele, und ein dauerhaftes Wohnhauß derselben liessen in der zarten Kindheit die erfreulichste Hofnung frühzeitig herrlicher Früchte aufblühen, und man fand sich auch in derselben nicht betrogen. Eine bey denen ersten Jugendjahren sich äussernde ungewöhnliche Munterkeit des Geistes, welche eine freudige Fähigkeit hervor brachte, legte gleichsam den Grund zu demjenigen schönen Gebäude der Gelehrsamkeit, welches mit zunehmenden Jahren darauf gesetzet worden ist. Eine feurige Lehrbegierde, und ein unermüdeter Fleiß legten an dasselbe die erste Hand, und die geschickten Lehrer des Ulmischen Gymnasii,

nasii, welches zu allen Zeiten durch die weise Vorsorge ihrer Regenten mit tüchtigen und gelehrten Männern versehen gewesen, baueten an demselben nach denenjenigen Regeln und Plan, welche eine vernünftige Auswahl in denen Wissenschaften, und eine wohl ausgesuchte und gründliche Lehrart vorgeschrieben hatte. Und so wuchsen die Grundfesten der Crameriſchen Gelehrsamkeit, und machten diesen fähigen Geist tüchtig, so wohl die schönen, als ernstlichen Wissenschaften darauf zu bauen.

Seine Neigung gieng erstlich auf die Gottesgelahrheit, zu deren Dienste die Erkenntniß der gelehrten Sprachen, und anderer vorbereitender Wissenschaften dienen sollte. Gewisse Umstände aber änderten diesen Vorsatz, und überredeten ihn, daß er in einem andern Felde der höhern Gelehrsamkeit würde nützlicher seyn können, ohne dasjenige vergeblich gelernet zu haben, was er bisher aus dem Cirkel der Sprachgelehrsamkeit, der Geschichte, und der mathematischen Wissenschaften, unter Anführung seiner getreuen Lehrmeister mit Fleiß, Aufmerksamkeit und merklichen Wachsthume seiner Studien gesammlet hatte.

Anfangs reitzte ihn die Schönheit der Arzneywissenschaft, und ihrer zu ihrem Cirkel gehörigen Theile; Nachdem er aber seine Neigung etwas reifer werden lassen, und genauer geprüfet, fiel er auch auf die Rechtsgelehrsamkeit: Und die Erfahrung hat bewiesen, daß ein geheimer Zug, der ihm diesem wichtigen Theile der menschlichen Weißheit nützlich und vortheilhaft machen wolte, ihm hierzu geleitet habe. In dieser Absicht nun, nachdem er in allen

Classen

Classen des Ulmischen Gymnasii das Lob eines aufgeweckten, lehrbegierigen und hofnungsvollen Schülers davon getragen hatte, übte er sich in den Vorbereitungen zu dem academischen Lehrbau, welcher in dieser Schule damahls mit denen Candidaten derselben von geübten und gelehrten Männern, sonderlich denen sel. Herren **Allgöwer**, **Funck** und **Hertenstein** getrieben wurde. Und bey diesen Uebungen, wo er zu der Weltweißheit, und den mathematischen Anfangsgründen zubereitet wurde, fand er Gelegenheit, des sel. Freyherrn **von Wolf** Grundsätze kennen zu lernen, und ihre Gründlichkeit, Ordnung und Schärfe des Beweises zu bewundern. Einem so ordentlichen Kopfe, als der Freyherr **von Cramer** damahls bereits hatte, der schon angefangen hatte, richtig und ordentlich zu denken, konnten die tiefsinnigen Gedanken dieses grossen Weltweisen weder schwer, noch unangenehm fallen, und sie waren ihm ein Sporr, sich über die gemeine Bahn zu erheben, und auf einen richtigen Weg zu denken, auf welchem man so wohl die natürlichen Wahrheiten gründlicher, als auch die darauf gebaueten Lehrsätze der übrigen höhern Wissenschaften ordentlicher fassen möchte: Und mit diesen philosophischen Gedanken war er erfüllet, als er sich entschloß, die academischen Studien anzutreten.

Das geschahe nun zu **Marburg**, wohin er sich im Jahr 1726 gewendet hatte, um dieses grossen Lehrers der Weltweißheit zu geniessen. Sein aufgeweckter und ordentlicher Verstand, und sein von Lehrbegierde brennender Wille waren diejenigen Bande, womit er sich des damahligen Hrn. Hofrath

Wolfs

Wolfs Neigung und Vertrauen gar bald verbindlich, und zu eigen machte. Es ist daraus leicht zu schliessen, wie offenherzig und getreu dieser unsterblich berühmte Lehrer gegen ihn heraus gegangen, wie eifrig und brünstig dieser lehrbegierige Zuhörer seiner Anleitung gefolget sey, und wie bald er die eigentliche und gründliche Lehrart eines so grossen Lehrmeisters gefasset habe. Wie vielem Unverstande und Mißbrauche diese aus der innersten Natur der menschlichen Erkenntniß des Verstandes hergeleitete Lehrart von vieler Zeit her in der philosophischen Welt unterworfen gewesen, solches kan denenjenigen nicht unbekannt seyn, welche sich um die philosophischen Geschichte bekümmert haben. So wenig dieses der an sich auf die menschliche Seele, und deren Kräfte und Würkungen gegründeten Lehrart einen Nachtheil, oder Vorwurf bringen kan; so richtig erweiset doch dieser Erfolg, daß nur ein solcher Verstand dazu tüchtig sey, der mit einer natürlichen Scharfsinnigkeit begabet, von Vorurtheilen gereiniget, mit Aufmerksamkeit wider alle untergeschobene Sätze gewafnet, und mit einem redlichen Herzen verknüpfet ist, dem es um nichts anders zu thun ist, als die Wahrheit zu suchen, und aus ihrer Verbindung mit den ersten Grundsätzen der menschlichen Erkenntniß und der Begriffe, welche uns das wesentliche der Dinge zu erkennen geben, herzuleiten. Wenn diese Lehrart in solche Hände geräth, so muß sie unläugbar die Erkenntniß der grösten Wahrheiten nicht nur befestigen, sondern auch ungemein erweitern.

Diesen

Diesen Erfolg hatte bey dem Freyherrn **von Cramer** die Wolfische Anleitung, welche er von diesem grossem Weltweisen in der Philosophie, und in denen mathematischen Wissenschaften erhielt. Alle seine Erkenntniß wurde von diesem ihm vorleuchtendem Lichte helle und deutlich; alle Schritte, welche er zu Entdeckung neuer Wahrheiten machte, waren ordentlich und gewiß, und in kurzer Zeit drang er so weit in die Geheimnisse der ernstlichen Wissenschaften ein, daß er den Entschluß fassen konnte, mit eben dem Vorsatze, und auf gleiche Weise den nächsten Weg zu den Wahrheiten der Rechtsgelehrsamkeit zu suchen, und diese wichtige Theile der menschlichen Erkenntniß auf solche Gründe zu bauen, aus welchen ein festes aneinander hangendes und unzerstörliches Gebäude entstehen könnte. Er erwählete sich sonderlich zu Anführern die damahls berühmten Rechtslehrer, den Vicecanzler, D. **Johann Wilhelm Waldschmid**, und den öffentlichen Lehrer, **Cornelius van den Velde.** Da ihn kein Vorurtheil weder des Ansehens, noch des Alterthums blenden konnte; weil er gewohnt war, von allen Gesetzen die eigentlichsten Quellen aufzusuchen, ihren Ursprung und Absicht zu entdecken, und daraus allgemeine unläugbare Wahrheiten zu ziehen; da er sich keine Nebengedanken von dem rechten Wege, von Schlüssen auf Schlüsse in einer aneinander hangenden erweisenden Lehrart zu kommen, abführen ließ; da ihn sein grosser Geist über alle Meynungen, wenn sie auch mit den Nahmen der grösten Männer prangeten, erhob; so wird ein vernünftiger Leser leicht schliessen können, daß seine juristischen Studien

eben

eben so gut, als die Philosophischen gerathen sind: Und man wird sich nicht wundern, warum er in der ersten ein Original von der ersten Classe geworden sey, weil es ihm zum ersten gelungen, dasjenige an den aus Meynungen, Satzungen und Gutdünken derer Rechtslehrer vorher zusammen gesetzten Rechtsgelehrsamkeit zu leisten, was sein Vorgänger, der sel. Freyherr Wolf, in der Weltweisheit geleistet hatte. Wenigstens ist so viel gewiß, daß er dieses grossen Mannes Verdienste in diesem wichtigen Theile der höhern Wissenschaften (*) zuerst auf die Rechtsgelehrsamkeit brauchbar, und höchst nützlich gemachet habe.

Wäre es nun, da der Freyherr von Cramer auf gedachte Weise Blüthen und Früchte fast zu gleicher Zeit zeigete, nicht unbillig gewesen, wenn ihm die verdiente Ehre deswegen nicht wäre mitgetheilet, und sein lobenswürdiger Fleiß und Bemühung nicht gekrönet worden? Die hohe Schule zu Marburg, welche damahls um die mathematische Lehrart unter dem Schutze und der Gnade eines mächtigen Königs und Fürsten vorzüglich bemühet war, sahe seine Verdienste allzu tief ein, als daß sie dieselben hätte unbelohnet lassen sollen. Sie ertheilte ihm im Jahre 1731 nicht allein die höchste Würde in der Weltweisheit,

(*) Von den Verdiensten des Freyherrn von Wolf um die positive Rechtsgelahrheit, findet man eine schöne Abhandlung in denen Hallischen Beyträgen zu der juristischen gelehrten Historie, im ersten Bande, S. 207-249. welche den Herrn Hofrath Nettelblad, einen ächten Schüler des wohlsel. Freyherrn von Wolf, und des Freyherrn von Cramer zum Verfasser hat.

Digitized by Google

weißheit, sondern auch in der Rechtsgelehrsamkeit, und das so gleich ihm beygelegte Amt eines ausserordentlichen Lehrers der Rechte bekräftigte das Zeugniß in der That, welches er von seiner gründlichen Gelehrsamkeit erhalten hatte, da er hierdurch in den Stand gesetzet wurde, überzeugende Proben an den Tag zu legen, wie würdig er sey, dieses Amt und Würde zu verwalten. Seine zu diesem Ende gehaltene Inauguralprobeschrift, welche die Aufschrift hat: Iura de pacto hereditario renunciativo filiæ nobilis a dissensu Dd. liberata, et methodo demonstrativa in concordiam reducta, legte die Gestalt seines philosophischen Geistes in ihrer Schönheit so deutlich dar, daß der wohlsel. Herr Canzler von Wolf in der von ihm vorgesetzen Vorrede ihm den Ruhm eingestehen müssen, er sey der erste gewesen, der die mathematische Lehr- und Schreibart in einer juristischen Materie recht glücklich zu gebrauchen, und die Kraft der Beweise, mit der Belesenheit der Ausführung und Höflichkeit der Worte zu verbinden gewust habe. Auch die öffentliche Einladungsschrift, welche er bey dem Antritt seines ausserordentlichen Lehramtes, De optima Iura docendi methodo, herausgegeben, hat dieses mit Beweisen bestärket, und den Grund angezeiget, woher sein überzeugender und deutlicher Vortrag, und der daher rührende grosse Beyfall der studirenden Jugend entstanden sey, und mit was Vortheilen man seinem Vorgange folgen könne.

Der Aufmerksamkeit des höchstsel. Königs in Schweden, Friedrichs, glorwürd. Gedächtniß, auf dieses Kleinod des Hessenlandes, diese berühmte

hohe

hohe Schule, konnte dieſes weder verborgen, noch gleichgültig bleiben. Daher als Hr. D. Johann Heinrich Kleinſchmid ſeinen Lehrſtuhl verließ, und die Schuld der Natur bezahlete, wurde er von Sr. Königl. Majeſtät zum ordentlichen Lehrer der Rechtsgelehrſamkeit im Jahr 1733 ernennet, und er trat dieſes Amt mit einer, von dem wohlſel. Freyherrn von Wolf abermahls mit einer Vorrede begleiteten feyerlichen Rede, De Iure-Conſultore inventore, an, in welcher er die Erfindungslehre auf eine neue Weiſe, als eine Wegweiſerin zu neuen Wahrheiten in der Rechtsgelehrſamkeit anprieß, und welche in denen Leipziger gelehrten Zeitungen, des Jahres 1735 Bl. 320 das Zeugniß davon trug, daß ſie voll gelehrter und gründlicher Anmerkungen ſey.

Wie erwünſcht auf dieſem anvertraueten Acker der Saamen der Wahrheit von dieſem philoſophiſchen Rechtsgelehrten ausgeſtreuet, und wie viel Nutzen durch den deutlichen und ordentlichen, und daher überzeugenden Vortrag bey der ſtudirenden Jugend gewürket worden, wird nicht einmahl zu erinnern nöthig ſeyn: Denn wer kan es anders von einem Lehrer erwarten, der ſeine Lehrart nach der Natur des menſchlichen Verſtandes einrichtet? Es war alſo der ſtarke Beyfall der ſtudirenden, und beſonders der adelichen Jugend eine Frucht der Gründlichkeit ſeiner Vorleſungen, und die Mutter verſchiedener gelehrten Arbeiten, welche als academiſche Streitſchriften theils aufgeweckte Köpfe übten, theils auch denen bekannteſten Materien ein neues Licht,

Verbesserung und Gewißheit gaben, theils neue Wahrheiten in ein besseres Licht setzten.

Da er aber auch bey der Marburgischen Juristenfacultät Beysitzer war, so fanden sich vielfältige Gelegenheiten, so wohl schwere Fälle durch abgeforderte rechtliche Gutachten zu erläutern, als auch manche grosse und wichtige Streitigkeiten zu entscheiden. Seine genaue und bestimmte Art zu denken, seine glückliche Bemühung alles gehörig auseinander zu setzen, sein liebreiches Verständniß mit seinen Amtsgehülfen, unter welchen ihm sonderlich der nachmahlige Vicecanzler, der vortrefliche Herr D. Hombergk zu Vach, viele Freundschaft und Beystand erwieß, machten ihn der Universität so werth, daß die vortheilhaftesten Zeugnisse von ihm bis zu den Ohren der Durchlauchtigsten Landgrafen zu Hessen, und sonderlich Sr. Königl. Majestät in Schweden durchdrangen. Und hierdurch wurde seiner grossen Gelehrsamkeit und Treue gegen dieses Hochfürstl. Hauß ein Weg eröfnet, auf welchem er Huld, Gnade, Beförderung und Ehre, als verdiente Belohnungen auf ihn wartend fand.

Das Hochfürstl. Heßische Hauß bedienete sich seines Raths und Feder in Ausführung wichtiger Rechts- und Staatsangelegenheiten, und andere hohe Standespersonen folgten diesem Vertrauen nach. Dadurch wurde er bey denen Höfen bekannt, beliebt, und in Credit gesetzet; und da ihn die Treue und Ergebenheit für seine höchste und hohe Landesherrschaft bewogen hatten, wichtige Berufe nach Frankfurt an der Oder, Halle und Göttingen auszuschlagen, so belohnten Selbige solche im Jahr 1740 mit

der

Digitized by Google

der Würde eines Hessencasselischen Hofraths, und liessen ihn auch Dero Fürstliche Milde in andern wichtigen Stücken werkthätig empfinden.

Doch die Vorsehung hatte ihn zu noch was grössern bestimmt. Als Sr. Kayserl. Majestät **Carl, der Siebende**, glorwürd. Gedächtniß, den Kayserlichen Thron bestiegen hatten, wurden gedachter Kayserl Majestät dieses grossen Rechtsgelehrten tiefe Einsichten und freudiger Muth durch den berühmten Freyherrn **von Ickstatt**, seinem alten academischen Freunde, also angepriesen und bekannt gemacht, daß ihm im Jahr 1742 gleich nach der Kayserl. Crönung eine würkliche Stelle in dem Reichshofrathscollegio aufgetragen wurde. Hier hatte nun der Freyherr **von Cramer** eine offene und höchst merkwürdige Bühne, auf welcher er theils seinen grossen Verstand und Gaben, theils seine erworbene gründliche Gelehrsamkeit nach allen Theilen zum Nutzen des teutschen Reichs zeigen, und destomehr ins Licht setzen, durch seine Leutseligkeit, Billigkeit, Uneigennützigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit aber sich grosses Vertrauen bey Hohen und Niedern erwecken konnte.

Da dieses solche Gründe sind, welche durch die Glücksfälle nicht geändert werden können, wenn nur das Herz richtig ist, so blieb auch dieses Vertrauen beständig, da der frühzeitige Tod des Kayserl **Carls VII.** die Stelle eines Reichshofraths endigte. Denn sein unermüdeter Fleiß, geschwinde Begriffe, tiefe Einsicht, deutlicher Vortrag, und gründliche Beurtheilung bewogen Se. jetztregierende Churfürstl. Durchl. in Bayern denselben im Jahr 1745 bey dem

zu München eröfneten Reichsvicariatshofgericht, als Beysitzer gnädigst zu bestellen, und zur Bezeugung höchsten Vertrauens ihn, aus eigener höchster Bewegung in den Reichsfreyherrnstand zu erheben.

Sein hierauf erfolgter Privatstand, in welchem er aber eben so nützlich, und eben so merkwürdig, als vorher, gewesen, konnte nicht lange dauren, gleichwie der Nebel die Sonnenstrahlen nicht lange aufhalten kan. Und eben so gieng es auch mit ihm, nachdem gedachtes Reichsvicariatshofgericht durch die Wahl jetzt glorreichst regierender Kayserl. Majestät, **Francisci des Ersten**, im Jahr 1745 ein Ende nahm. Denn die göttliche Vorsehung hatte ihn zu einem Beysitzer der Gerechtigkeit im heil. Römischen Reiche ausersehen, und deswegen setzte sie ihn bald wiederum an einen eben so wichtigen Posten. Die Fürsten und Stände des hochlöbl. **Fränkischen Creyses** erkannten seine Verdienste, und präsentirten ihm bereits im Jahr 1747 zu der Stelle eines Beysitzers des höchstpreißlichen Kayserlichen, und des heil. Römischen Reichscammergerichts, welche grosse und wichtige Stelle der Freyherr **von Cramer** auch im Jahr 1752 den 17 April, mittelst Ablegung des gewöhnlichen Eydes, würklich bezogen und angetreten, auch bis hierher mit allen den Vorzügen seines Verstandes, Gelehrsamkeit, Treue und Verdiensten, welche ihm eigen sind, und vor vielen andern merkwürdig machen, bekleidet, und sich nun in dem dritten allerhöchsten Reichsgerichte immerdar einerley, nach dem ihm beywohnenden unveränderlichen innerlichen Grunde bezeiget, auch

auch in dieſer hohen Bedienung der gelehrten Welt mit nützlichen und brauchbaren Schriften dienet.

Die Verdienſte des Freyherrn von Cramer um die Rechtsgelehrſamkeit ſind allerdigs wichtig und groß: Denn derſelbe iſt der erſte, welcher die philoſophiſche und mathematiſche Lehrart, die alles aus richtigen und beſtimmten Begriffen, und daher geleiteten Grundſätzen erweiſet, ja wohl auch erfindet, bey der Rechtsgelehrſamkeit gebrauchet, und auf ſelbige angewendet hat, woraus in unſern Tagen die demonſtrativiſche Rechtsgelehrſamkeit entſprungen iſt, welche viele Liebhaber gefunden, und eine anſehnliche Anzahl Schriften veranlaſſet hat (*), dahero der Freyherr von Cramer in der That als ein berühmter Schriftſteller anzuſehen iſt, und als eine Zierde des gelehrten Teutſchlandes, und ſonderlich des Schwabenlandes angeprieſen zu werden mit Recht verdienet. Zum Beweiß deſſen darf man ſich nur auf das Urtheil des wohlſel. Freyherrn von Wolf berufen, welches um ſo wichtiger und gültiger ſeyn muß, da er am beſten von der Sache urtheilen konnte, und ſeine Urtheile ſich nicht auf Schmeicheleyen gründeten. Allein, es wäre auch ſehr leicht, viele öffentliche Zeugniſſe unpartheyiſcher Rechtsgelehrten zu ſammlen, wenn es nicht am ſicherſten

(*) Die Hiſtorie der demonſtrativiſchen Rechtsgelahrheit von ihrem Anfange an, bis auf das Jahr 1745 findet man in denen beliebten Hälliſchen Beyträgen zu der juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie, im erſten Bande, S. 557-594 von dem Herrn Hofrath Nettelbladt entworfen, und die Fortſetzung derſelben vom Jahr 1745 bis 1757, die ſich aber von einer andern Feder herſchreibet, lieſet man im dritten Bande, S. 101-146.

Digitized by Google

ſten wäre, einen klugen und vernünftigen Leſer auf ſeine viele, und nunmehro zuſammen geſammlete Schriften zu verweiſen. Es ſind in denenſelben die wichtigſten, auch Fürſtlicher und anderer groſſen Herren Angelegenheiten betreffende Materien abgehandelt, welche aber auch verſchiedene Streitigkeiten veranlaſſet haben, und welche an ſeinem Orte kurz angezeiget werden ſollen.

Die von uns erwählte Ordnung erfordert, daß des Freyherrn von Cramer herausgegebene Schriften, die in academiſchen Streitſchriften, Anſchlägen, Rechtlichen Erweiſen, Deductionen und dergleichen beſtehen, nunmehro erzählet werden. Die meiſten, und faſt alle befinden ſich in ſeinen herausgegebenen Opuſculis, und ſelbige ſind folgende:

I.) Vſus Philoſophiæ Wolfianæ in Iure. *Specimina XIII. Marburgi* 1740. 4.

Alle hierinnen befindliche Specimina ſind nachher ſeinen herausgegebenen Opuſculis einverleibet worden, dahero es unnöthig, die Aufſchriften derer ſelben allhier zu benennen.

II.) Opuſcula, materias graviſſimas ex omni Iure demonſtrativa ratione pertractatas continentia, antea ſeorſim edita, iam vero ob raritatem et deſiderium Virorum doctiſſimorum collecta. *Tomus primus. Marburgi* 1742 4.

In dieſem erſten Tomo ſind folgende Abhandlungen zu befinden:

1) De præſumtione pro Iure Romano contra mores antiquos Germanorum, quo Domini *Senckenbergii πρῶτου ψεύδος* latius refellitur.

Es

Es ist ein Anschlag, den er im Jahr 1737 herausgab, und wodurch er seine academische Vorlesungen anzeigte.

2) De argumento Apostoli Pauli: Εἰ δὲ τέκνα καὶ κληρονομοί, nec filiarum, nec filiorum secundo genitorum a successione parentum exclusioni obstante.

Dieses ist auch ein Anschlag, in welchen er im Jahr 1736 seine Vorlesungen über das Lehnrecht bekannt machte.

3) *Tractatio prima*, Sistens Iura de pacto hereditario filiae nobilis, a dissensu Doctorum liberata, et methodo demonstrativa in concordiam reducta. Cum præfatione *Christiani Wolfii.*

Dieses ist des Freyherrn von Cramer Inauguralprobeschrift, welche er zu Marburg wegen Erlangung der Doctorwürde im Jahr 1731 auf öffentlicher Catheder vertheidigte. Sie ist auch im Jahr 1733 zum andern mahl gedruckt worden.

4) *Tractatio secunda*, Sistens Iura de pacto filiæ nobilis hæreditatis renunciatæ reservativo a dissensu Doctorum liberata, et methodo demonstrativa in concordiam reducta.

Im Jahr 1734 kam diese Abhandlung, worinnen die vorhergehende Materie fortgesetzet worden, zum Vorschein. Es ist eigentlich eine academische Streitschrift, die er nebst Hrn. Johann Trapp auf der Juristencatheder verfochte.

5) Iura genuina de renunciationibus filiarum, clausulis successionis reservativis, harumque valore, et successione Hanoica, Serenissimo Principi ac Domino, Dn. Wilhelmo, Hassiæ Land-

gravio etc. competente, contra impugnationes Domini Senckenbergii vindicata.

Es iſt eine academiſche Streitſchrift, die Herr **Adam Friedrich von Reudell**, ein Heßiſcher von Adel, im Jahr 1736 unter ſeinem Vorſitz vertheidiget hat.

6) *Epiſtola præliminaris* ad Dominum Senckenbergium, qua ipſum craſſæ ignorantiæ et pædantiſmi convincit.

Dieſer Brief kam den 13 Februar 1738 zum Vorſchein.

7) Iura genuina de filia nobili vi conſuetudinis vel pacti familiæ renunciante, ut et ſucceſſione Hanoica, contra Reſponſum Argentoratenſe in petitorio Sereniſſimo Principi ac Domino, Dn. Wilhelmo, Haſſiæ Landgravio etc. vindicata.

Dieſes iſt eine academiſche Streitſchrift, welche er im Jahr 1738 in Geſellſchaft Hrn. **Friedrich Conrad Chriſtian Zimmermanns** öffentlich vertheidiget.

8) Reſponſum Facultatis Marburgenſis, quo ea, quæ de renunciationibus, et præſumtione pro Iure Romano contra mores antiquos Germanorum hactenus deducta ulterius confirmantur.

Alle dieſe, und auch einige derer folgenden Schriften, gehören zu der berühmten Streitigkeit, welche in denen Jahren 1736. 1737 und 1738 zwiſchen dem Freyherrn **von Cramer**, und dem Freyherrn **von Senckenberg** bey Gelegenheit der Hanauiſchen Erbfolge entſtunden. Es iſt unnöthig, ſelbige in ihren Zuſam-

Zusammenhange allhier zu erzehlen, weil der Verlauf der Sache bereits im zweyten Theile dieser zuverläßigen Nachrichten, von S. 108-112 von uns berühret worden.

9) De Minoratu in familiis illustribus.

Es ist eine academische Streitschrift, welche im Jahr 1738 in Gesellschaft Hrn. Johann Heinrich Riemenschneiders von ihm gehalten worden.

10) De valida et invalida Iuris Primogenitu-ræ abolitione.

Auch dieses ist eine academische Streitschrift, welche im Jahr 1738 herauskam, und worbey Herr Ignatius Joseph Glasmann die Stelle des Antwortenden vertrat. Sie ist auch als eine Diatribe, mit der vorgesetzten Jahrzahl 1739 erschienen.

11) *Tractatio*, De successione agnatorum, etsi remotiorum, præ fœminis proximioribus, et vel primogenitura lineam ingressa, nec non successione fœminarum in bonis fideicommisso familiæ agnatico affectis, ultimo gentis suæ extincto. Adiectis tribus Responsis Facultatis Iuridicæ Marburgensis et Halensis, scriptore iustitiam causæ Leiningensis a parte Hartenburgica ex principiis Palatinis demonstrante.

Diese Abhandlung ist bereits im Jahr 1740 gedruckt, und selbiger drey Rechtliche Aussprüche beygefüget worden.

12) Kurze, doch gründliche Deduction und Demonstration des Gräflich-Leining-Dachsburgischen unumstößlichen Erbfolgrechts, in weyland Landgraf Hessonis von Leiningen des letzten seiner Linie im Jahr 1467 erschienene Verlassenschaft; denen

so genannten Rechtlichen Auszügen, wodurch frustraneo conatu erwiesen werden wollen, daß sothane Verlassenschaft denen Herren Grafen von Westerburg, als einem fremden Geschlecht angefallen, zur Widerlegung entgegen gesetzt.

Diese Deduction kam 1739 zu Marburg in Folio heraus, und ist denen ohnumstößlichen rechtlichen Auszügen derer Herren Grafen von Leiningen-Westerburg ꝛc. des Freyherrn von Senckenberg entgegen gesetzet.

13) Rechtsbegründete Erbfolge des weiter gesipten Mannsstammes vor denen näher gesipten Weibspersonen in Land und Leute, und zugleich deutlicher Beweiß, daß derer Herren Grafen von Leiningen-Hartenburg Intention in ihrer gegen die Herren Grafen von Westerburg bey einem höchstpreißlichen Reichshofrath wegen weyland Landgrafen Hessen zu Leiningen im Jahr 1467 allschon erschienenen Verlassenschaft in unerörtem Recht annoch befangenen Sache, auf eben denenjenigen Rechtsgründen beruhe, welche ehemahls Churpfalz gegen die Herzogin von Orleans mit solch beglücktem Fortgang gebrauchet, daß es so wohl ein Kayserliches als päbstliches Rechtskräftiges Laudum vor sich erhalten, solchemnach nicht ohne Grund Rechtens zu vermuthen, daß eines gleichmäßig-obsieglichen Concluſi die Herren Grafen von Leiningen-Hartenburg sich zu gewärtigen haben.

Diese Deduction ist im Jahr 1740 gedrucket, und des Freyherrn von Senckenberg schließlichen Einreden ꝛc. die im Jahr 1739 herauskamen, entgegen gesetzet worden.

14) De

14) De impossibili possessionis in diem traditione symbolica.

Es ist eine academische Streitschrift, die Herr **Leopold Gottlieb Seitz** im Jahr 1737 unter seinem Vorsitze zur Catheder brachte. Der jetzige oberste Rechtslehrer zu Giesen, Hr. D. **Franz Gust Kortholt** hat im Jahr 1738 seine Inauguraldisputation, De possessione ea lege, ne contra tradentem, dum vivit, exerceatur, tradita, dieser Schrift entgegen gesetzet, worinnen des Freyherrn **von Cramer** angebrachte Gründe mit Bescheidenheit widerleget werden.

15) De Austregis conventionalibus in causis Mandatorum S. C. non cessantibus.

Dieses ist eine Inauguralprobeschrift, durch deren Vertheidigung Hr. **Ignatius Joseph Clasmann** sich im Jahr 1739 die höchste Würde in den Rechten erwarb.

16) Kurze, doch gründliche **Abhandlung**, von Verleihung der Güter zu rechtem Erblehen. Nebst einem dieselbe des mehrern erläuternden Rechtlichen Gutachten der Marburgischen Juristenfacultät.

Diese Abhandlung war bereits im Jahr 1740 zu Marburg herausgekommen, und das beygefügte Gutachten hat folgende Aufschrift: **Rechtliches Gutachten** der Juristenfacultät zu Marburg in Sachen verwittweter Frau von Heressem, gebohrner von Schellard, modo, Freyherrn von Sturmfeder, contra die Herren Grafen zu Leiningen-Hartenburg und Dachsburg. Die Feudalquart des Dorfs Steinbach betreffend. Der geneigte Leser wird wohl thun, wenn

wenn er des Freyherrn von Senckenberg bald nachher an das Licht gestellte kurzgefassete Einleitung zu der Lehre von denen Erb- und Erb-Mannlehen, mit des Freyherrn von Cramer nur berührten Abhandlung vergleichet.

17) *Appendix*, De vero ordine succedendi fœminarum secundum Ius Primogenituræ, indeque demonstrativa ratione fluente Iure succedendi Augustissimæ Domus Bavaricæ in plerasque terras Austriacas, simili ei, quo Serenissimus Princeps Wilhelmus, Hassiæ Landgravius in terras Hanoicas successit.

Diese Abhandlung, welche in dem ersten Theile derer Opusculorum die letzte, und selbigem als ein Anhang beygefüget ist, kam in der Gestalt einer academischen Streitschrift, in Gesellschaft des Freyherrn, Philipp Franz von Danckelmann, im Jahr 1742 zum Vorschein. Selbige ist auch des Freyherrn von Cramer letztere academische Arbeit zu Marburg gewesen, weil er bald nachher von weyland Kayser Carln, dem VII. zum Reichshofrath ernennet worden.

III.) Opuscula, diversas materias ex omni Iure tractantia, antea seorsim edita, nunc vero in unum collecta, et quibusdam Opusculis, quæ nondum prodierunt, aucta. *Tomus secundus.* Marburgi 1754. 4to.

Diesem zweyten Theile hat der Freyherr von Cramer eine Vorrede vorgesetzet, welche De eo, quod in Iure pulchrum, sed difficile est, handelt. Der Inhalt derer in selbigem befindlichen Stücke ist folgender:

1) *Re-*

1) *Resolutio problematis Iuris:* An præscriptio immemorialis subditorum relevet contra Ordinationem provincialem.

Diese Abhandlung war bereits im Jahr 1740 im Druck erschienen.

2) De rite facienda exceptione in collisione privilegiorum impressoriorum a Cæsare, et Dominis territorialibus concessorum.

3) Rechtliche Erörterung der Frage: Ob ein Successor in territorio Germaniæ seiner Gemahlin daraus nicht nur einen Wittum, sondern auch nebst der Morgengabe das Heyrathsgut und die Wiederlage, ohne des Lehnherrns und derer Agnaten ausdrückliche Einwilligung gültig verschreiben könne: Ingleichen die Agnaten zu Bezahlung dessen Schulden gehalten seyen, die er ex causis necessariis machen müssen?

4) De Iure circa Sacra Collegiali et Maiestatico.

Es ist eine academische Streitschrift, die im Jahr 1736 in Begleitung Hrn. Johann Friedrich Kirchbergers, auf dem Catheder vertheidiget worden.

5) Unvorgreifliche Gedanken, von der im Oberfürstenthum Hessen und Solmischen üblichen Landsiedeley.

Ist auch vorher im Jahr 1740 bereits gedruckt gewesen.

6) Rechtliches Gutachten, die Solmische Landsiedeley betreffend. Zur Bestätigung seiner unvorgreiflichen Gedanken, von der Heßischen und Solmischen Landsiedeley.

Auch

Auch dieſes Gutachten iſt ſchon vorher im Jahr 1740 beſonders im Druck erſchienen. Hr. D. Stephan Sigismund Wlömen, welcher einige Zeit ein auſſerordentlicher Rechtslehrer zu Gieſſen geweſen, gab wider dieſe beyde Cramerſche Abhandlungen Vindicias Iuris Landſideliæ Haſſiaci et Solmenſis heraus. Hierwider erſchien im Jahr 1741 Chriſtian Ludwig Hombergks Ungrund der ſo genannten Vindiciarum Iuris Landſideliæ Haſſiaci et Solmenſis, welche gegen Herrn Hofrath Cramers zwey von dieſer Materie edirten Tractate von D. Wlömen zum Vorſchein kommen.

7) Vlterior Landſideliæ dilucidatio.

8) Kurze, doch überführende Abhandlung, von Erlangung einer Immunität durch Verjährung.

Es kam dieſe Abhandlung im Jahr 1740 als eine Einladungsſchrift zu ſeinen academiſchen Vorleſungen heraus.

9) De colliſione Legum naturalium in Iure poſitivo maxime attendenda, in materiis de reſtricta ædificandi in ſuo licentia, et immunitatibus a tributis concedendis.

10) De reſtricta licentia in ſuo flumen avertendi cum damno vicini ad evitandum proprium. Ad L. 2. §. 9. L. 1. §. 12 et L. 21. D. de aqua, et aqu. pluv. arc.

11) De Iuramento in litem tam affectionis, quam veritatis.

Es iſt eine academiſche Streitſchrift, die der verſtorbene Hr. D. Gottfried Schultze zu Halle, im

im Jahr 1736 unter dem Freyherrn von Cramer vertheidiget.

12) De Iuramento in litem ſingularis Intereſſe. Auch dieſes iſt eine academiſche Streitſchrift, welche im Jahr 1741 in Geſellſchaft Hrn. D. Johann Gottlieb Fauſt von Aſchaffenburg zu Frankfurt am Mayn, verſchiedener Fürſten und Stände des heil. Röm. Reichs jetziger Hof- und Regierungs- auch reſpective Procesrath auf das Catheder gebracht worden.

13) De actibus voluntariæ iurisdictionis in feriis divinis non permiſſis.

Bey dieſer Abhandlung verdienet auch des Hochgräfl. Löwenſteinwertheimiſchen Raths, Herrn Lic. Joh. Bernhard Müllers zu Frankfurt am Mayn, im Jahr 1741 auf der Univerſität Gieſen vertheidigte Inauguralprobeſchrift: De invaliditate actuum voluntariæ Iurisdictionis in feriis divinis celebratorum, anchgeleſen zu werden.

14) De Executione immediata, quam Nobilitas immediata in territoriis ſtatuum ſibi vindicat. *Oratio legalis.* Iuncta *Chriſtiani Wolfii* allocutione ad Auditores.

Dieſe Rede hat der Freyherr von Cramer zu Anfange des Jahres 1739 bey Niederlegung des academiſchen Regiments gehalten, welche auch in ſelbigem Jahre, nebſt dem Anſchlage darzu, und des Freyherrn von Wolf Anrede an die Zuhörer, im Drucke erſchienen.

15) *Specimen novum Iuris Naturalis*, De æquitate in probabilibus, exemplo emtionis ſpei illu-

illuſtrata, notatis ſimul differentiis illius Iuris a Iure Civili Communi.

Dieſes war die erſte Schrift, die der Freyherr von Cramer an das Licht geſtellet. Sie iſt im Jahr 1731 zu Marburg herausgekommen.

16) Succincta delineatio conſtitutionis generalis Iudiciorum Imperii Vicarialium, quatenus Iudicii Imperialis Aulici ſurrogatum eſt.

17) De paritoria plena prægnante, eiusque effectibus.

18) *Diſquiſitio*, Calculo Minervæ ſuos terminos vindicans.

Es iſt eine Einladungsſchrift, die im Jahr 1733 zum Vorſchein kam.

19) *Diſquiſitio*, Id quod iuſtum eſt circa votorum diſparitatem ex pari ſuffragantium iure definiens.

Auch dieſes iſt eine Einladungsſchrift, die bereits im Jahr 1734 geſchrieben worden.

20) De verbis pacti ſucceſſorii in tranſactione initi interdum impropriandis. Ad L. 15. 30. C. de pactis, et L 2. §. fin. D. de his, quae ut indign.

21) Weitere Ausführung, daß inſonderheit das Wort Leibeserben öfters in uneigentlichem Verſtande zu nehmen ſey.

22) Von dem Unterſcheid zwiſchen einem Familien-Fideicommiſs, und demjenigen, was ſub clauſula, quicquid ſuperfuerit, errichtet.

23) De cautela Socini abundante.

Dieſes iſt eine Einladungsſchrift, welche im Jahr 1741 an das Licht geſtellet worden.

24) De

24) De Subſtitutione fideicommiſſaria matris in diem, quo liberi ipſius infra pubertatem deceſſerint, nec cum vulgari in eundem diem, nec pupillari confundenda.

Auch dieſes iſt eine Einladungsſchrift, welche im Jahr 1741 an das Licht getreten.

25) De pecunia feudali fideicommiſſi familiæ ſpecie.

26) An et quatenus ſub fideicommiſſo familiæ noviter acquiſita, omniaque ad ea referenda, comprehenſa ſint.

27) De herede non nominatim, ſed ex voluntate teſtatoris præſumta, inſtituto. Ad L. 9. §. 8. D. de hered. inſtit. et ex §. 29. Inſtit de leg.

28) De Iure Principis concedendi veniam ætatis.

Es iſt dieſes eine academiſche Streitſchrift, welche im Jahr 1734 von Hr. Siegmund Friedrich König unter ſeinem Vorſitz verfochten worden.

29) De Iurisdictione prorogata.

Dieſe Abhandlung iſt ebenmäßig als eine academiſche Streitſchrift im Jahr 1737 nebſt Hrn. Johann Abdias Schneidern verfochten worden.

30) De æquitate quantitatis dotalitii viduarum illuſtrium et nobilium.

Dieſe Abhandlung war im Jahr 1733 als eine Einladungsſchrift erſchienen.

31) De diverſitate criminis Simoniæ, et Simonis Magi.

Auch dieſe Abhandlung war im Jahr 1734 als eine Einladungsſchrift an das Licht getreten.

32) De pactis ſuper ſalariis Miniſtrorum Eccleſiæ validis et invalidis.

33) Vom Beytrag der Filialiſten zu Unterhaltung der Parochialgebäude, wenn ſie auch gleich eigene haben.

34) De tacente diſſentiente.

35) De conſenſu tacito ultra factum non extendendo, in ſpecie de reconductione tacita et perceptione ſalariorum.

36) Die von einem Anonymo übel vertheidigte Lehensfolge der catholiſchen Geiſtlichen.

37) *Schediaſma*, De modo expedite computandi quantitatem æquam dotalitii.

IV.) Opuſculorum plurimis acceſſionibus, variisque interſperſis Obſervationibus, nec non Relationibus ac Votis Cameralibus ſelectiſſimis, ad illuſtrandam Praxin Imperii, in cauſis illuſtribus uſitatam, locupletatorum, *Tomus tertius. Marburgii* 1755. 4to.

Hierinnen kommen folgende Abhandlungen vor:

1) Vindiciæ Regalis Iuris Venandi, oppoſitæ vindiciis Iuris Venandi Nobilitatis Germanicæ, Cel. Domini *David. Georgii Struben.*

Dieſe Abhandlung kam im Jahr 1740 als eine academiſche Streitſchrift zum Vorſchein, worbey Hr. Friedrich Chriſtian Schantz die Stelle eines Reſpondenten verſahe. Aus der Ueberſchrift erſiehet man, wider wen dieſe Abhandlung gerichtet worden, und wir haben den Verlauf dieſer Streitigkeit in dem zweyten Theile dieſer zuverläßigen Nachrichten ꝛc. S. 224-227 bereits erzählet, wohin wir den geneigten Leſer verweiſen.

2) De

2) De Iure præ- et convenandi Superioritati territoriali non annexo, ſed a Domino territoriali reſervando, ſi ipſi competat.

3) *Schediaſma*, Reſtitutionem ſpoliati adverſus bonæ fidei poſſeſſorem vi notionis exceptionis arcens, et Iuris Canonici intellectum inveſtigandi ac perſcrutandi modum idea quadam exemplari inſinuans.

Dieſe Abhandlung trat im Jahr 1732 als eine Einladungsſchrift an das Licht.

4) *Commentatio*, De uſu tituli I. Decretalium Gregorii IX. Ideam methodi demonſtrativæ in Iure Canonico exemplarem exhibens.

Dieſes iſt eigentlich die Vorrede, welche er ſeiner Ausgabe derer Paratitlorum in Gregorii IX. Decretales des CHASSANAEI vorgeſetzet.

5) De interpretatione Statutorum.

Dieſe Abhandlung iſt im Jahr 1739 als eine Inauguralprobeſchrift auf dem Lehrſtuhle derer Rechtsgelehrten vertheidiget, und nachher dem Hrn. Heinrich Conrad Krefting die höchſte Würde in denen Rechten ertheilet worden.

6) Kurze rechtliche Erörterung der Frage: Ob ein proteſtantiſcher Landesherr ſeine catholiſche Unterthanen zur Mitfeyrung der für ſeine Religionsverwandte beſtimmten Bet- Buß- und ſonſtiger Feyertage anhalten könne?

7) De pœna filiæ minorennis a matre ad infanticidium ſeductæ; Ad illuſtrandum locum Berlichii P. IV. Concl. 7. n. 22.

8) De conſilio malo conſultori peſſimo. Ad L. 2. D. quod quisque etc.

Diese zwo Abhandlungen, welche auch in des Freyherrn von Cramer seinen Speciminibus usus Philosophiæ Wolfianæ in Iure zu befinden, sind von dem jetzigen Königl. Pohln. und Churfächßl. Hauptmann, Hrn. Georg Burckhart Bärmann, unter der Aufschrift: Abhandlung, vom bösen Rathe, zu Frankfurt und Leipzig 1741 aus dem Lateinischen in das Teutsche übersetzet worden.

9) De optima Iura docendi methodo. Annexo

10) *Progr.* De necessitate methodi scientificæ, et genuino usu Iuris Naturæ ac Gentium.

Die erstere Abhandlung war des Freyherrn von Cramer erste Einladungsschrift auf der Universität Marburg, worinnen er eines theils bekannt machte, daß ihm ein ausserordentliches Lehramt der Rechte aufgetragen worden, theils kündigte er auch seine öffentlich anzustellende Vorlesungen an. Sie ist im Jahr 1731 geschrieben. Die andere Abhandlung hat den Freyherrn von Wolf zum Verfasser, welcher selbige im Jahr 1741 zu Halle, bey dem Antritt seiner Aemter, an das Licht stellete.

11) Ungrund der Beschwerden des Herrn Geheimdenrath und Canzlers von Ludewig über den methodum demonstrativam in Iure.

Diese Schrift kam im Jahr 1734 zu Marburg heraus. Der sel. Herr Canzler von Ludewig handelte in denen Hällischen Anzeigen des Jahres 1734 von der Frage: Wie denen vielen und langwierigen Gerichtshändeln im teutschen Reiche leichter abzuhelfen, und das Justizwesen verbessert werden möge? Bey dieser Gelegenheit

legenheit redete der Hr. Canzler von Ludewig von des Leibnitzens, Vigelii, Hopperi, und anderer Rechtsgelehrten Bemühungen, und setzte endlich hinzu: Es laufen auch die Großsprechereyen de methodo et demonstratione mathematica auf eitel Windfänge hinaus. Ferner: Nur die Scharlatanerie eines neulichen Juristen der die Frage: Vom Verzicht der adelichen Töchter bey der Fränkischen Ritterschaft methodo mathematica ausmachen wollen, kommt sehr stumpf und dumm heraus, weil der gute Mann falsche Principia zum Grunde setzet, und sich viel weiß, daß er unartige Schlüsse daraus zu machen wisse. Da nun offenbahr und gewiß war, daß in dieser Stelle auf den Freyherrn von Cramer gezielet worden, so verantwortete sich derselbe in vorangezeigter Schrift, darinnen er, wenn gleich der Herr Canzler von Ludewig nicht am höflichsten mit ihm umgegangen, sich und seine Lehrart vertheidigte, und den Hrn. Canzler ersuchete, die falschen principia und unartigen Schlüsse anzugeben. Allein dieses ist nicht geschehen, und nahm also, da der Canzler von Ludewig sich nicht weiter einließ, diese Streitigkeit hiermit ein Ende. S. auch Hällische Beyträge zu der juristischen gelehrten Historie. Band I. S. 571 u. f.

12) Von der Gerichtsbarkeit, welche Hofgerichten und Regierungen in solchen Sachen, die verletzte und strittige landesherrliche Gerechtsame betreffen, concurrenter zustehet.

13) *Oratio*, De Iuris-Conſulto Inventore. Acceſſit *Chriſtiani Wolfii* Epiſtola gratulatoria, De utilitate artis inveniendi in Syſtema redigendæ.

Dieſe Rede hielt der Freyherr von Cramer im Jahr 1733 den 30 Merz, bey dem Antritt des ordentlichen Lehramts der Rechte auf der Univerſität Marburg.

14) De obligatione ſucceſſoris fideicommiſſarii ad erogata pro fideicommiſſi conſervatione ex eodem præſtanda.

15) De æſtimatione iniuriæ ſervo communi illatæ, quo antinomia inter §. 4. Inſtit. de Iniur. et L. 16. D. d. t. a ſummis ICtis pro irreſolubili habita, per demonſtrationes mathematicas nulla eſſe evincitur.

Es iſt eine Einladungsſchrift, die im Jahr 1736 herausgekommen.

16) De eo, quod pium eſt in piis cauſis ex impia earundem origine minime impugnando. Ad C. 11. X. de teſtament.

17) De obligatione ſubditorum et Statuum provincialium pro Dominis, in ſpecie obſtagiali, hodie valida, etſi renunciatio clauſulæ obſtagii illicitæ facta non fuerit.

18) De charactere diſtinctivo contractus mutui et annorum redituum.

19) De refutatione feudi a Vaſallo poſſeſſore in ſecundario Expectivatos etiam cum conſenſu Domini invalide facta, ſi in caſum Aperturæ primario Expectivatis et eventualiter inveſtitis præiudicat.

20) De

20) De vocabulo **Geding** Expectivam non ſimplicem, ſed eventuali inveſtitura firmatam, ſignificante.

25) *Diatriba*, Partes æquales in lucro et damno ſociorum ſpectandas, explicans, et regulam ſocietatis Arithmeticorum inde demonſtrans.

Es iſt eine Einladungsſchrift, welche im Jahr 1732 geſchrieben worden.

22) *Diſquiſitio*, De læſione enormi recte computanda, quo modus in Praxi receptus computandi contra nonnullos recentiores ſtabilitur.

Auch dieſes iſt eine Einladungsſchrift, die im Jahr 1735 herausgekommen.

23) De operis indeterminatis a ruſticis et ſubditis et poſſeſſoribus prædiorum Laſſiticorum, nec non ex tranſactione regulariter præſtandis, in ſe non odioſis, nec omnimodo reſtringendis.

24) De Iuramenti delatione in cauſis executivis extra Saxoniam permiſſa, excluſa tamen probatione pro exoneranda conſcientia. Ad Medit. b. Leyſeri II. Specim. 135.

25) De interpretatione Subſtitutionis ex inſtitutione in ſpecie in cauſis perſonarum illuſtrium.

26) *Sermo*, De pari Iure Civitatum Imperialium ac Gentium liberarum in recipiendis Legatis.

Dieſe Rede iſt bey einer Doctorpromotion gehalten, und zuerſt denen Spec. uſus Phil. Wolfianæ in iure **einverleibet worden.**

Digitized by Google

27) *Schediaſma*, Quo coniunctio Imperii Romani cum Regno Germanico ſub Ottone I. contra diſſentientes vindicatur.

Dieſe Abhandlung trat im Jahr 1735 als eine Einladungsſchrift an das Licht.

28) De non-ente fori mixti Eccleſiaſtici, præſertim in actionibus realibus, ſi Iudex pure Eccleſiaſticus eſt

29) Kurze Ausführung, daß die Nürnbergiſche Reichskuchellehen ohne Diſmembrirung bloß an eine einzige adeliche Nürnbergiſche Familie veräuſſert werden können.

V.) Opuſculorum, *Tomus quartus. Marburgi* 1756. 4to.

In dieſem Theile, welcher auch mit einem Regiſter über alle vier Theile verſehen, ſind folgende nützliche Abhandlungen anzutreffen.

1) Specimen novum intellectus Legum profundius eruendi, ſiſtens doctrinam Iuris Romani de diviſione hereditatis inter plures heredes inſtitutos et computatione Falcidiæ, beneficio methodi demonſtrativæ ad notiones univerſales reductum.

Dieſer Tractat war im Jahr 1732 von dem Freyherrn von Cramer an das Licht geſtellet worden.

2) De fideicommiſſi familiæ conventionalis, in ſpecie realis morte unius compaciſcentium confirmati abolitione invalide a reliquis facta.

3) Doctrina de heredibus ſic dictis Regredienterben, confirmata deciſione cauſæ illuſtris, quæ noviſſimo tempore in Auguſto Camerali Iudicio occurrit.

4) Vom

4) Vom Wort Erbnehmen, in ſo weit es ein Feudum hereditarium, quoad ſucceſſionem mixtum andeutet.

5) De caſtris Fornacis ac Roccabrunæ in Epiſcopatu Tridentino Votum correlativum, diſtinctiones inter Feuda caſtri et caſtrenſia, nec non Guardiæ valde illuſtrans.

6) De favore defenſionis, et irrationabilitate conſuetudinis defenſorum excluſione in cauſis criminalibus.

7) De domino territorii propria debita ſeculariſante.

8) *Problema*, De præſtantia Syſtematis Harmoniæ præſtabilitæ in materia Iuris de Harmaphroditis, qui utroque ſexu potentes dicuntur.

9) Die von einem Anonymo übel geſtimmte, nunmehro aber wiederum recht geſtimmte Harmonia præſtabilita. Nebſt einem Vorbericht zur Vertheidigung der gerechten Sache.

Dieſe Abhandlung, welche zur Hiſtorie der Streitigkeiten über die Wolfiſche Philoſophie gehöret, iſt im Jahr 1737 ſchon gedruckt geweſen.

10) De immortalitate animæ, et reſurrectione corporum.

11) Vom Grund und Ungrund derer Remediorum Nullitatis et Reſtitutionis I. I. gegen gerichtliche Handlungen, die Unmündige und Minderjährige betreffen.

12) De Executione aliis, quam Circulorum Directoribus, vicinis nempe Statibus, mandanda.

13) De ſolutione a debitore ceſſo, et ceſſione ſcienter cedenti facta, ceſſionario præiudicium

non inferente, nec in casu Assignationis qualificatæ, seu, irregularis.

14) De obligatione successoris in territorio Germaniæ ad debita Antecessoris ex honesta necessitate non tantum Principatus, sed et personæ suæ, familiæque Principalis contracta, solvenda.

15) De effectibus civilibus communionis bonorum, quæ ex societate coniugali Iure Naturæ oritur.

16) Illustratio et Confirmatio Observationis Domini Caroli de Mean.

17) Casus Iudicii Principum sub Friderico III. Imperatore exerciti.

18) De Iudice Iuliaco-Montano sub larva possessorii petitorium decidente et attentante.

19) De eo, quod Iuris est circa testamentum filii familias de maternis, præsertim in Ducatu Cliviæ.

20) De usu Positionum in Camera Imperiali hodierno.

21) De differentia inter remotionem ab officio, et dimissionem.

22) Casus Fideicommissi familiæ cognatici Facultatis Iuridicæ Marburgensis nomine decisus, annexaque *Io. Christoph. Ruprechti* Dissertatione Inaugurali de eadem materia uberius dilucidatus.

Die benannte Probeschrift Hrn. Johann Christoph Ruprechts, so zu Marburg im Jahr 1739 auf dem Lehrstuhle derer Rechtsgelehrten verfochten worden, und sonder allem Zweifel den Freyherrn

von

von Cramer zum Verfasser hat, ist nach ihrem ganzen Inhalte mit eingerücket worden.

23) De Iurisdictione Cæsaris in causis criminalibus Immediatorum.

24) *Abrahum. Daniel. Clavel de Brenles* Dissertatio Iuris Gentium Inauguralis, De exemtione Legatorum a foro criminali eius, ad quem missi sunt.

Diese Probeschrift, welche der Hr. von Brenles im Jahr 1741 zu Marburg wegen Erlangung der höchsten Würde in der Rechtsgelehrsamkeit vertheidiget, erkennet also den Freyherrn von Cramer vor ihren Verfasser.

Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß die gelehrte Welt dem Freyherrn von Cramer wegen derer in diesen Sammlungen enthaltenen vortreflichen Abhandlungen vielen Dank schuldig ist, zumahl, da denenselben viele Stücke einverleibet worden, die ganz neu sind, und vorhero, weder einzeln gedruckt, noch in dem Vsu Philosophiæ Wolfianæ in Iure zu befinden gewesen. Denn die Freunde der strengen Lehrart werden selbige allemahl mit dem günstigsten Vorurtheile ansehen; denenjenigen aber, die selbiger nicht zugethan sind, müssen sie ebenfalls sehr angenehm und nützlich seyn, weil der Freyherr von Cramer in denenjenigen Abhandlungen, die er in denen letztern academischen Jahren geschrieben, das Gezwungene in der strengen Lehrart nicht zeiget, und dennoch die stärksten und vollkommensten Beweise führet.

VI.) Auf-

VI.) Auflösung der Zweifel des Hrn. Müllers über Wolfens Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes. Frankfurt 1731. 8.

Diese Schrift gehöret zu den Streitigkeiten über die Wolfische Philosophie, in welchem Felde des Hrn. Professor Ludovici zu Leipzig ausführliche Historie der Wolfischen Philosophie die umständlichste Nachricht ertheilet.

VII) *Alex. Chassanæi* Paratitla in Gregorii IX. Decretales in usum Auditorii sui, et cum *Præfatione*, De usu Tituli I. Decretalium Gregorii IX. ideam methodi demonstrativæ in Iure Canonico exemplarem exhibente, edidit. *Marburgi* 1735. 8vo.

Die hierbey befindliche Vorrede hat der Freyherr von Cramer, wie schon oben erinnert worden, dem dritten Tomo seiner Opusculorum einverleibet, allwo sie die vierdte Stelle einnimmt.

VIII.) Carl Friedrich Neckers kurzer, und aus denen eigentlichen rechten Quellen hergeleiteter Unterricht in dem Staatsrecht des H. Röm. Reichs teutscher Nation. Mit einer Vorrede. Marburg 1741. 8.

Der Freyherr von Cramer hat diesen Unterricht wegen seiner Vortreflichkeit zuerst zum Drucke befördert, wie aus seiner im Jahr 1740 herausgegebenen Einleitungsschrift: Von Erlangung einer Immunität durch Verjährung, erhellet. Es verlohnet sich der Mühe, des Freyherrn von Cramer eigenes hierüber gefällete Urtheil über diesen Unterricht aus desselben nur angezogenen Einladungsschrift, §. 18. S. 19 hier anzuführen. Es

lautet

lautet also: Ich sage nicht zu viel, wenn ich es vortreflich nenne, alldieweilen es grosse Vorzüge vor andern dergleichen Einleitungen hat, in Erwegung, daß lauter auserlesene in Praxi beständig vorfallende Materien in der reinesten teutschen Sprache auf das kürzeste, jedoch deutlichste abgehandelt, und die Staatsrechte von der Reichshistorie genau von einander unterschieden werden. Der Leser wird auch nicht mit vielerley irrigen Meynungen überhäuft, daß er selbst nicht weiß, welcher er beypflichten soll, sondern so gleich zu der wahren geführet. Hiernächst ist die sonst unter vielen Publicisten im Schwang gehende Marktschreyerey mit Vorzeigung zur Sache öfters wenig, oder gar nichts dienlichen Bullen auf das vorsichtigste vermieden, und der Leser allein an die wahre und lautere Quellen der Reichsgesetze und Observanz verwiesen worden. Und was bedarf es viel Rühmens? Genug, daß dieses Werk vor einen grossen und höchst vernünftigen Prinzen, nehmlich Unsern Durchlauchtigsten Prinz Friedrich, unter weisester und klügster Anführung verfertiget worden. Welches allein dasselbe und dessen Meister genugsam recommendiret.

Allein der Hr. Geheimderath Moser urtheilet in dem ersten Theile derer Zusätze zu seinem teutschen Staatsrechte von diesem Werke ganz anders. Er sagt: Neckers Unterricht in dem Staatsrecht des heil. Röm. Reichs teutscher

Na-

Nation, ist mehr aus andern Publicisten, als aus denen rechten Quellen und der Erfahrung zusammen getragen, und ob man gleich nicht sagen kan, daß es schlecht sey, so kan man doch auch nicht sagen, daß es etwas besonders damit heisse.

IX.) Kurze, doch herzliche Erinnerung an Hrn. D. Jenichen in Leipzig, wegen der von seinen Schriften in denen allerneuesten Jenaischen gelehrten Nachrichten von ihm gefälleten paßionirten Urtheile. Marburg 1741. 4to.

Die Veranlassung, warum diese Schrift erschienen, ist bereits im zweyten Theile dieser zuverläßigen Nachrichten ꝛc. S. 225 u. f. umständlich erzehlet worden, wohin der geneigte Leser verwiesen wird.

X.) Patriotische Aufmunterung an die Stände, bevorab die Churfürsten des heil. Römischen Reichs, ihrem einmüthiglich erwählten und gekrönten, von der Grosherzogin von Toscana aber in seinem Churfürstenthum, und übrigen Bayerischen Erblanden zur Ungebühr bedrängten Kayser, mit vereinigten Kräften beyzustehen. 1742. 4to.

XI) Handgreifliche Schwäche der so rubricirten Westerburgischen Einreden, welche noch deutlicher, jedoch gegen alle Vernunft, und zum Ruin aller Fürstlich- und Gräflichen Häuser zeigen sollen, daß in weyland Landgraf Hessen Antheil der Grafschaft Leiningen die näher gesipte Weibespersonen dem Mannsstamme vorgezogen werden müssen, mithin noch weiter des Gräflichleining-Dachsburgischen unumstößlichen Erbfolgrechts in

sothane

sothane Heßische Verlassenschaft dergestalt befestigte Unterstützung, daß nunmehro an einem obsieglichen Urtheil gegen die Herren Grafen von Westerburg, als ein fremdes die Altleiningische Güter unrechtmäßiger Weise besitzendes Geschlecht der geringste Zweifel nicht mehr zu hegen. Marburg 1747. Folio.

S. Frankfurter gelehrte Zeitungen vom Jahr 1747. No. 39.

XII) Kurzer Bericht, von des Fürstlichen Hauses Hessencassel Einlösungsrecht auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch des Kirchspiels Catzenelnbogen, und denen An- und Zubehörungen. Mit Beylagen. *ibid.* 1747. Folio.

XIII.) Rechtliche Abhandlung, von dem Vorzug der Stammsvettern vor den Töchtern bey der Erbfolge in teutsche Reichsländer. Aus den alten teutschen Rechten, und dem durchgehenden Herkommen hergeleitet, und zugleich Rechtsgegründete standhafte Widerlegung der so genannten Westerburgischen endlichen Ausführung ꝛc. mithin endliche Bevestigung des Gräflichleiningdachsburgischen unumstößlichen Erbfolgsrechts in Landgraf Hessonis von Leiningen Verlassenschaft.

Von beyden vorstehenden Deductionen sind auch die Frankfurter gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1747. No. 100 nachzusehen.

XIV.) Iurisprudentiæ Rom. Germanicæ Forensis, concatenata ratiociniorum serie, ad ductum Institutionum Iustinianearum pertractatæ Idea exemplaris. Marburgi 1756. 8.

Der

Der Freyherr von Cramer hatte bereits im Jahr 1736 angefangen, die Anfangsgründe des Kayſers Juſtiniani nach der demonſtrativiſchen Lehrart auszuarbeiten, und er war mit dieſer Arbeit bis auf den eilften Titul, De Adoptionibus, gekommen. Weil er aber wegen anderer wichtigen Verrichtungen an der Fortſetzung dieſer Arbeit verhindert wurde, ſo iſt auch von dieſen Anfangsgründen weiter nichts zum Vorſchein gekommen. Endlich hat in obangezeigten Jahre der Freyherr von Cramer, auf Verlangen des Verlegers ſich gefallen laſſen, die ſchon vorher abgedruckt geweſenen Bogen mit einem Titul, und einer Vorrede zu verſehen. Es iſt alſo zu bedauern, daß dieſe Arbeit nicht vollführet worden.

XV.) Wetzlariſche Nebenſtunden, worinnen auserleſene beym höchſtpreißlichen Cammergericht entſchiedene Rechtshändel, zur Erweiter- und Erläuterung der teutſchen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrſamkeit angewendet werden. Erſter Theil. Ulm 1755. 8.

Die nützlichen und brauchbaren Abhandlungen, die in dieſem erſten Theile vorkommen, ſind folgende:

1) Von der Unzuläßigkeit derer Remediorum Reſtitutionis I. I. Reviſionis, und Recurſus ad Comitia in offenbar gewaltſamen Spolienſachen, wenn auch dieſelben gleich ſpoliirende Kirchen, oder deren Regenten betreffen.

2) Beſtätigung der Rechtslehre, daß ein ad Comitia in ſolchen Fällen ergriffener Recurs, wo es auf bloſſe pro und contra zu diſputirende Quæſtiones Iuris hinaus lauft, unerlaubt ſeye.

3) Von

3) Von der Gültigkeit eines Weißthums ohne Unterschrift, und der Bedeutung des darinnen vorkommenden Worts: Mordpfenning.

4) Von der Gerichtsbarkeit derer höchsten Reichsgerichte in Policey- besonders aber in Weinverfälschungssachen.

5) Von Spoliis, welche durch unerlaubte Pfändungen derer Zünfte verübet werden.

6) Erörterung der Frage: Ob, und wie weit Camera Imperialis circa Materialia Revisionis zu erkennen befugt seye?

7) Ob eine Revisio quoad formalia vor desert zu halten, wenn prorogatio ad producendum Libellum ohne hinlängliche Bescheinigung gesucht worden?

8) Von Mandatis, welche auf Obstagialobligationen noch heut zu Tage erkannt werden.

9) Offenbare Nichtigkeit der an apostolischen Nunciaturen beschehenen Evocationen, in Fällen, wo eine Kirche Sachen vindiciren will, die als Seculares besessen werden.

XVI.) Wetzlarische Nebenstunden ꝛc. Zweyter Theil. *ibid.* 1756. 8.

Der Inhalt derer hierinnen vorkommenden Abhandlungen ist folgender:

1) Von Einschränkung des Wegregals auf eigenen Grund und Boden.

2) Ob ein Leibeigener bey eines freyen Menschen Testament einen tüchtigen Zeugen abgeben könne?

3) Ob einem Schuldner, der auf das Beneficium, §. de indaganda, Instr. P. oder des in §.

173. Rec. I. N. verſtatteten Nachlaſſes trium Quartarum der in Bello tricennali aufgewachſenen Zinſen ſich berufet, oder deſſen Gläubiger probatio inſolventiæ primævi debitoris aufzubürden ſeye?

4) Vom Strafrecht, ſo ſich Regierungen, auch landesherrliche Beamte über Beſitzere freyer Reichsritterſchaftlicher Güter, und deren Beſtändere, wie auch Domeſtiquen anmaſſen.

5) Von unerlaubter Vermehrung derer Inſtantien zum Nachtheil der Kayſerlich- höchſt Reichsgerichtlichen Jurisdiction.

6) Nachricht von dem Kayſerl. Oettingiſchen Landgericht, deſſen Gränzen, und übriger Beſchaffenheit.

7) Von der Befugniß eines Landesherrn, ohnmittelbare Reichsglieder in Gütern, die ſeinem Territorio unterworfen, zu exequiren.

8) Von der Selbſthülfe, welche Landesherren in Anſehung ihrer landesherrlichen, beſonders Steuergerechtſamen, gegen ihre widerſpänſtige Unterthanen zuſtehet, und derſelben Manutenenz bey denen höchſten Reichsgerichten.

9) Vom heutigen eingeſchränkten Gebrauch des Iuramenti Perhorreſcentiæ gegen Fürſten und Stände des Reichs.

10) Von erlaubt- und unerlaubten Salzmonopoliis.

11) Vom auſſerordentlichen Gericht des Kayſers ex L. un. C. Quando Imp. inter Pupill. vel Vid.

XVII.) Wetzlariſche Nebenſtunden ꝛc. Dritter Theil. *ibid.* 1756. 8.

Hierin-

Digitized by Google

Hierinnen kommen vor:

1) Vom Recht der Reichsritterschaft eine Curatelam bonorum ex officio zu bestellen, und der disfalls beyden höchsten Reichsgerichten zustehenden Obercuratel.

2) Erörterung der Frage: Ob, wenn bey einem derer höchsten Reichsgerichte Debit-Commissionen erkannt, derselben ohngehindert, von andern mit der Execution fortgefahren, oder die Creditores mit ihrem Suchen an nur besagte Commißionen zu verweisen seyen?

3) Specimen Iuris Germanici, vom Unterscheid der Heßisch-Solmisch- und Burgfriedbergischen Landsiedeley.

4) Rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Teutschland zwar in Civitate, aber nicht de Civitate sind.

5) Erläuterung der teutschen Rechtslehre vom Condominio, worinnen Märkerschaften bestehen, nnd dessen Würkungen.

XVIII.) Wezlarische Nebenstunden ꝛc. Vierdter Theil. Nebst einem Register vom I. bis IV. Theil. *ibid.* 1756. 8.

Folgende Abhandlungen machen den Inhalt desselben aus:

1) Vom Unterscheid einer Eventualbelehnung, und der neuern Sächsischen gesammten Hand, so viel die Renovation betrift.

2) Von der Würkung eines vor ungültig erklärten Testaments in Ansehung derjenigen Coheredum ab intestato, welche in lite nicht befangen gewesen.

3) Probe des teutschen Lehnrechts von Churmedlehen.

4) Zehenden, die statt Zinsen über das in Rechten gesetzte Quantum verliehen.

5) Von Fällen, worinnen mit Verwerfung der Exceptionis Fori declinat. zugleich paritoriæ plenæ erkannt werden.

6) Ob evangelische Domherren ihre Liberos naturales zu Erben einsetzen können?

7) Von Rescriptis Processuum, besonders in Ansehung der Landessuccessorn, und der sie verbindenden bey ihren Vorfahren entstandenen Prävention.

8) Vom Vorzug neuer Lehnbriefe vor den ältern, wenn aus jenen Præscriptio erhellet.

XIX.) **Wetzlarische Nebenstunden ꝛc. Fünfter Theil.** *ibid.* 1757. 8.

Der Inhalt derer in diesem fünften Theil sich befindender Stücke ist folgender:

1) Von des Kayfers Recht, Comißiones nicht nur auf die Reichsstände, oder ihre Regierungen, sondern auch auf mediatos, ohne vorgehende Requisition, zu erkennen.

2) Von Rechtlicher Vereinbahrung des Waldeigenthums, Beholzigungsrechts, und der herrschaftlichen Wildbahn, wie auch Forstlichen Herrlichkeit.

3) Von Uebergabe der Güter eines Vaters an seinen minderjährigen Sohn bey Lebzeiten, und darauf von Ihme, als natürlichen Vormund rechtmäßig beschehener Besitzergreifung.

4) Er-

4) Erläuterung der Paræmiæ Iuris: Der Bauer muß dienen, wie er beſpannt iſt.

5) Ob Eingepfarrte zu Beſuchung der öffentlichen Kirchenverſammlungen durch Strafen gezwungen werden können?

6) Von Gewinngütern.

7) Von Windfällen, welche Pfarrern zur Beſtallung angewieſen ſind.

8) Von ächten und unächten Kennzeichen eines Precarii.

9) Ob Clerici vor weltlichen Richtern den Appellationseyd in Perſon abzulegen angehalten werden können?

10) Ob Zehendpflichtige dadurch, daß ſie ſtatt des Zehenden in Natur eine jährliche Abgift an Früchten, oder Geld über Menſchengedenken liefern, ein Ius Emphyteuſeos, oder Coloniæ perpetuæ am Zehenden erlangen?

XX.) **Wetzlariſche Nebenſtunden** ꝛc. **Sechſter Theil.** *ibid.* 1757. 8.

Folgende Abhandlungen ſind in dieſem Theile enthalten:

1) Ob, und wie ferne das Abzugsgeld, wenn es in einem Ort oder Land bis daher nicht eingeführet, noch erhoben worden, per novum Statutum eingeführet werden könne?

2) Ob der Weinkauf von zweyter Ehe bey Meyergütern gegründet, oder nicht?

3) Wie der Vorzug bey einer colliſione probationum per artis peritos zu machen?

4) Vom Werth des Thalers und Guldens zu Anfang vorigen Seculi, wie auch dieſer Ausführung

rung Application in vorkommenden Rechtshändeln.

5) Vom Unterscheid zwischen Schleßwig- und Hollsteinischen Sachen in Ansehung der Appellation an die höchste Reichsgerichte.

6) Ob, und wie weit die volle Geburth vor der halben ein Vorrecht bey der Erbfolge habe?

7) Ob Sattelfreye Güter nur von Frohnden, oder aber auch von all- übrigen Unterthanenbeschwerungen frey seyen?

8) Ob, wenn in Reichsstädten Gülden Rathsfähig sind, bloß die Güldenmeister zu einer erledigten Rathsstelle zu erwählen, oder aber auch die übrige Güldegenossen dazu erkieset werden können?

XXI.) **Wetzlarische Nebenstunden 2c. Siebender Theil.** *ibid.* 1757. 8.

Diesem sind folgende Aufsätze einverleibet:

1) Ob eine jede Municipal- oder Landstadt, wenn sie auch mit allen nur erdenklichen Privilegiis versehen, jedennoch eine gewisse Speciem subiectionis zugleich erkennen müsse?

2) Von dem einem Landesherrn zustehenden Iure reformandi politico.

3) Ob in Sachen, die in das landesherrliche Ius reformandi politicum einschlagen, an die höchste Reichsgerichte appelliret werden könne?

4) Ob derjenige, welchem an einem Ort der Zehende zustehet, auch zur Reparatur der dasigen Kirchen verbunden seye?

5) Von Einschränkung der Gesellen- und Knechtezahl bey Manufacturen und Handwerkern.

6) Von

6) Von Familienſtiftungen, Voraufſen, und Vorſchickungen.

7) Ob das in Theilungsverträgen denen Stammsverwandten eingeräumte Ius Protimiſeos ein Familienfideicommiſs in ſich begreiffe?

8) Vom Minorat bey Bauerngütern.

XXII.) **Wetzlariſche Nebenſtunden ꝛc. Achter Theil.** Nebſt einem Regiſter vom V. bis VIII. Theil. *ibid.* 1757. 8.

In dieſem Theile haben folgende Aufſätze und Abhandlungen ihren Platz bekommen:

1) Von Verleyhung eines Ambachtlehens unter der Formul: **Mit allen Gerechtigkeiten, Schlacht und Nutz**, oder, Schlachtnutz.

2) Von Einſchränkung der Commercien, auch Schiffarths natürlichen Freyheit durch das Stapelrecht, und derſelben Würkung in Anſehung des derentwegen bey entſtandenem Proceß zu führenden Beweiſes.

3) Ob dadurch, daß in einer Theilung ein Bruder alle Feuda, der andere aber alle Allodia bekommt, die Lehen ihre Natur dergeſtalt verliehren, daß derjenige, ſo dieſelbe erhält, nach ſeinem Wohlgefallen darüber diſponiren kan?

4) Ob ein Zehende, der von collectablen Grundſtücken abgereicht wird, deswegen auch der Schatzung unterworfen?

5) Von der Belehnung ad effectum agendi.

6) Ob derjenige, welcher tranſmiſſionem Actorum in vim Reviſionis ſucht, an das Fatale Decendii und Requiſitionis Actorum gebunden ſeye?

7) Ob einem Schiedsrichter erlaubt, de quota litis zu paciſciren.

Uebrigens iſt nicht zu zweifeln, daß der Freyherr von Cramer dieſe nützliche Arbeit fortſetzen werde. Auch hat er im ſiebenden Theile ſeiner beliebten Wezlariſchen Nebenſtunden, S. 162 verſprochen, zu ſeiner Zeit annoch Supplementa Opuſculorum an das Licht zu ſtellen.

IV.

Gerhard Meermann,

Doctor der Rechten, Rath und erſter Penſionair, oder Syndicus zu Rotterdam (*).

So bekannt denen Freunden der gelehrten juriſtiſchen Geſchichte, und der ſchönen und angenehmen Rechtsgelehrſamkeit der Meermanniſche Nahmen iſt, um ſo viel angenehmer wird denenſelben ſeyn, dieſes vortreflichen Rechtsgelehrten Leben und Schriften in gegenwärtigen Blättern zu leſen, und zugleich deſſen frühzeitige und wohl eingerichtete Gelehrſamkeit zu bewundern.

Es

(*) S. des ſel. Herrn Rector Strodtmanns des neuen gelehrten Europa, zweyten Theil S. 377-448, welcher Lebensbeſchreibung man durchgängig gefolget iſt; jedoch mit dem Unterſcheid, daß man vorerſt deſſen Lebensumſtände in einer unterbrochenen Ordnung, ſo dann aber deſſen Schriften in der Reihe erzählet, auch diejenigen noch hinzu gethan hat, welche nach der Zeit weiter herausgekommen ſind.

Digitized by Google

Es erkennet aber dieser Rechtsgelehrte Rotterdam für seine Geburthsstadt, in welcher seine Vorfahren seit etlichen Jahrhunderten die ansehnlichsten Ehrenstellen bekleidet haben. Und da von denenselben in gedruckten Schriften wenig zu finden ist, so verlohnet es sich allerdings der Mühe, von ihnen eine hinlängliche Nachricht zu lesen.

Das Meermannische Geschlecht stammet aus Delft her, und führete vormahls den Zunahmen von Vlieger, welchen solches vor zwey hundert Jahren, nach damahliger Gewohnheit, und nach Beyspiel anderer ansehnlichen Familien, mit den Nahmen Meermann vertauschete.

Im Verzeichniß der obrigkeitlichen Personen zu Delft kommt von denen Vliegern, Johann von Vlieger, der jüngere, ein Sohn Johanuis von Vlieger, vor. Er war Senator und Schöpfe zu Delft in denen Jahren 1388. 1389. 1390 und 1393. Von solchem Johannes stammet Gottfried von Vlieger, Cornelius Sohn ab, vom Gottfried aber fängt sich das Geschlechtregister des Hrn. Syndicus Meermann an. Er lebte 1480 zu Delft, und zeugete mit seiner Frauen fünf Kinder, Theodor, Cornelius, Jacob, Margaretha und Franciscus, welche sich alle mit patricischen Geschlechtern durch Heyrathen verbunden haben; von keinem aber sind Descendenten mehr vorhanden, als nur vom Theodor. Theodor von Vlieger, Gottfrieds Sohn, war von 1520 an Senator, und von 1528 wie auch in denen folgenden Jahren Schöpfe zu Delft, hat aber überdis noch andere Aemter in seiner Vaterstadt verwaltet. Er starb

1544 den 6 November. Seine Frau war **Maria Kiewit**, Gerhards Tochter, aus patricischen Geschlecht zu **Rotterdam**, und er zeugete mit ihr, ausser vier Töchtern, **Cornelia**, **Maria**, **Margaretha** und **Anna**, die alle anstandig verheyrathet wurden, drey Söhne, **Gottfried**, **Gerhard** und **Franz**. **Gottfried** vermählete sich mit **Margaretha Hobbe**, aus patricischem Geschlecht zu **Rotterdam**. Vom **Franz** soll bald ein mehreres gedacht werden. **Gerhard** verband sich im Jahr 1531 mit **Maria van der Meer**, einer Tochter **Adrians**, von der vornehmen Familie der **Meeranen**, und zeugete mit ihr verschiedene Kinder beyderley Geschlechts: Und dieser **Gerhard** ist es, von welchem im dritten Gliede die ansehnlichen Männer, **Theodor Meermann**, Ritter des heil. Michaelsordens, Landherr in Molenársgráf, Senator zu Delft von 1639 und Burgermeister daselbst von 1658, wie auch Deputirter zum Collegie van gecommitteerde Räden der Státen van Holland en Westfriesland, (in Collegium delegatorum Ordinum Hollandiæ et Westfrisiæ) desgleichen Deputirter zum Räd van Státen der vereenigde Nederlanden (in consilium Ordinum fœderati Belgii) Hoog-Heemräd von Delfland (*), und desselben Bruder, **Wilhelm Meermann**, ein Rechtsgelehrter, Ritter des Michaelsordens und Schöpfe zu Delft von 1655 abstammen. Der letzte männliche Descendent von dieser Linie war Theo-

(*) Hoog-Heemräd, summus Chomarcha, hat die Aufsicht über Wege und Dämme. Dieses Amt ist sehr ansehnlich und vorzüglich. Man findet solche Männer in Delfland, Rheinland, und anderwärts.

Digitized by Google

Theodor Meermann, Heinrichs Sohn, Landherr in Molenärsgraf, Råd in de Vrödschap zu Delft (*) von 1691, und Burgermeister von 1721 und im folgenden Jahre. Er starb 1723 den 5 April ohne Erben, und ward in der Hauptkirche im Haag begraben, wo auch sein Wapen aufgestellet ward.

Franz von Vlieger, Theodors Sohn, genannt Meermann, von welchem ein mehreres zu gedenken oben versprochen worden, war der erste, welcher mit seinem schon angeführten Bruder, Gerhard, das Wapen annahm, welches die Meermannische Familie noch gebrauchet. Er war in denen Jahren 1553. 1554 und 1557 Schöpfe zu Delft, 1554 und 1557 aber Thesaurier. Er hatte sich mit Elisabeth van der Burgh, aus der vornehmen und uralten Burghischen Familie in Delft, die damahls noch nicht erloschen war, verheyrathet. Die Kinder dieser Ehe waren Maria Meermann, die 1560 an Nicolaus von Adrichem, Adrians Sohn, nachmahliger Senator (**) und Burgermeister

(*) Råd in de Vrödschap, das ist, Senator, Consiliarius: Denn der Stadtrath heist in Holländischer Sprache Vrödschap.

(**) Es ist schon etliche mahl das Wort Senator, ohne Uebersetzung vorgekommen, welches auch noch mehrmahls vorkommen wird. Dieses ist der Kürze halber geschehen, weil sonst immer gesetzet werden müste Råd in de Vrödschap. Der Titel Rathsherr kommt nicht Personen einer Stadtobrigkeit zu, sondern bloß denen Senatoribus, oder, Consiliariis Curiæ iustitiæ, deren im Haag zweyerley Arten sind: 1) t'Hof van Holland en West-friesland, (Curia Hollandiæ et West-Frisiæ.) 2) de Hooge-Råd, (Curia suprema).

Digitized by Google

meister zu Delft vermählet ward, Gerhard, von welchem bald ein mehreres, und noch eine Maria, welche 1559 Franz Camerlingen zur Ehe gegeben ward. Von diesem Camerling stammen wegen verschiedener Verheyrathungen seiner Nachkömmlinge die Appelmänner und Huydecopers her, deren etliche zu Amsterdam Bürgermeister gewesen sind.

Jedoch, es muß von diesem Gerhard noch etwas erwehnet werden. Gerhard Meermann, Franzens Sohn, war 1541 gebohren. Er bekleidete die Ehrenstelle eines Senators zu Delft von 1575, im Jahr 1580 ward er Burgermeister, welches Amt er etliche Jahre verwaltete, von 1584 aber bis an seinen Tod, der 1609 den 5 April erfolgete, war er Hooft-Baillu, (Prætor summus Baillivus). Er hatte sich 1561 mit Agneta von Santen, Theodors Tochter, aus einer patricischen Familie in Delft, verheyrathet, und sieben Kinder erzeuget, 1) Elisabeth Meermann, die als Jungfer starb, 2) Franz, von welchen unten geredet werden soll, 3) Theodor Meermann, gebohren 1567 den 14 Februar, nachmahligen Senator zu Delft von 1609, (da er seinem Vater in dieser Würde folgete) Burgermeister von 1630, Deputirten zum Collegie van gecommitteerde Räden der Stäten van Holland en Westfriesland, und ersten Bewinthebber der Ostindischen Compagnie, (primum ex directoribus societatis Indiæ orientalis). Im Jahr 1631 den 16 August beschloß er sein Leben. Er hatte sich 1589 mit einer Anverwandtin, Clara Meermanns verbunden, und es stammet von ihm im dritten Grad ab, Johann Meermann, Gerhards Sohn,

Sohn, (der letzte von dieser männlichen Linie) welcher eine van Marez zur Ehe hatte, 1702 den 21 September Todes verblich, und zu Delft in der Hauptkirche begraben ward. 4) Johann Meermann. Dieser heyrathete 1604 den 31 August, Maria Ruychaver, Martin Ruichavers, Senators und Burgermeisters zu Harlem, auch Hoogheemrads in Rheinland, Tochter, die eine Schwester seines Bruders, Francisci Frauen war, und starb 1637. Von demselben stammen im zweyten Grade ab, Johann Meerman, Franz Meermanns Sohn, Senator zu Delft von 1678, Burgermeister von 1694, Deputirter zum Collegie van gecommitteerde Râde der Stâten van Holland en Westfriesland, wie auch zur Vergâdering van de Stâten der vereenigde Nederlande, und Director der Ostindischen Compagnie, und desselben Bruder, Jacob Meermann, ein Rechtsgelehrter und Secretarius des Collegii der Hoogheemraden in Delfland. Der letzte Descendent von dieser männlichen Linie ist Peter Meermann, Gerhards Sohn, ein Rechtsgelehrter, gebohren 1723 den 20 Junius. Es lebt dieser Peter Meermann noch. Er hat erst zu Utrecht studiret, und darauf zu Genf zwey Jahre, hernach ist er zu Heydelberg Doctor worden. Nach seiner 1744 erfolgten Rückkunft zog er das Kriegesleben dem Studiren vor, und ist Rittmeister unter der Holländischen Cavallerie. Vielleicht sind nicht viele Beyspiele vorhanden, daß aus einen Doctor ein Rittmeister geworden. Inzwischen besitzt dieser gelehrte Soldat eine schöne Geschicklichkeit, und ein gutes Vermögen. Derselbe und unser

Herr

Herr Syndicus **Meermann**, sammt des letztern Bruder, der gleichfalls **Peter Meermann** heist, sind vom ganzen **Meermannischen** Geschlecht die drey überbliebene männliche Nachkommen. Zwar giebt es in Holland noch andere **Meermänner**, als: **Johann Meermann**, Senator und Burgermeister zu Rotterdam, und dessen Bruder, **Peter Meermann**, Rathherr in t' Hof van Holland en Westfriesland, (Consiliarius Curiæ Hollandiæ et Westfrisiæ) aber sie gehören nicht zum Geschlecht unsers Gelehrten, sondern haben ihren Ursprung von einer noch neuen Familie zu Breda.

Wir sind noch nicht zu Ende mit **Gerhard Meermanns** Kindern. Das 5) ist **Gerhard**, (besagten **Gerhards** Sohn) ein Rechtsgelehrter, welcher 1600 den 12 Jenner als Advocat vom Hof van Holland en Westfriesland angenommen ward, und in Graavenhaag mit vieler Beredsamkeit Processe gefüret hat. Es sind noch jetzt zwey Consilia von ihm vorhanden. Sie stehen in den Consultatien en advysen der Hollandsche Rechtsgeleerden. Tom. IV. Consil. 222 et 410. Auch hat man von ihm Positiones ex materia obligationum, quæ re, verbis et literis contrahuntur. Diese vertheidigte er 1598 den 3 Junius unter dem Vorsitze des **Cornelius Swanenburgs**, eines Rechtslehrers zu Leyden. Endlich besitzt auch noch der Herr Syndicus **Meermann** in seiner Bibliothek von ihm ein Corpus Iuris Civilis, ex editione *Dionys. Gothofredi*, mit vielen sehr gelehrten Anmerkungen, so dieser **Gerhard** beygeschrieben. Er starb unverheyrathet. Der sechste Sohn ist **Wilhelm Meermann**,

mann, ein Mann von groſſem Verſtande. Derſelbe hatte zwar von Jugend auf den Seekriegen beygewohnet, aber deswegen doch die Gelehrſamkeit und ſchönen Wiſſenſchaften nicht liegen laſſen. Als zu ſeiner Zeit die gröſte Uneinigkeit in der Holländiſchen Kirche zwiſchen dem **Arminius** und **Gomarus** entſtanden und ausgebrochen war, gab er 1612 eine niedliche Stachelſchrift in Holländiſcher Sprache in Quart heraus, Comœdia vetus of Botomans prætie betitelt. Er hat ſich darinnen der Redensarten der Seefahrenden bedienet. Sie iſt von den Gelehrten ſo wohl aufgenommen worden, daß man ſie den beſten Stachelſchriften der Römer und Griechen gleich geſchätzet. Zu eben derſelben Zeit ſchrieb er eine Schutzſchrift für bemeldete Satyre, unter der Aufſchrift: Malle wægen, die jedoch erſt lange hernach öffentlich erſchienen iſt. Beyde Werkgen ſind mit gelehrten Anmerkungen **G. van Zonhoven**, und mit Erklärung dunkeler Wörter und Redensarten zu Amſterdam 1718, und wiederum 1732, in Octav zu Amſterdam gedruckt worden. Der gelehrte Geſchichtſchreiber, **Gerard Brand**, giebt von beyden kleinen Stücken einen Abriß, und legt zugleich die Abſicht des Verfaſſers in ſeiner Hiſtorie der Reformatie, Tom. II. lib. 21. p. 197 u. f. mit vielen Lobeserhebungen dar. In ſelbigem 1612ten Jahre trat er eine Reiſe nach den nordweſtlichen Americaniſchen Küſten an, um durch dieſe Fahrt einen neuen Weg nach Oſtindien zu ſuchen, iſt aber auch auf dieſer Reiſe geblieben, und nie wieder gekommen, und da er ſich nicht verehelichet hatte, auſſer dem Eheſtande geſtorben. Das 7de Kind des

Ger-

Gerhard Meermanns ist eine Tochter, Anna, die den 30 September 1607 an Peter van Berckel, Clemens Sohn, nachmahligen Director der Ostindischen Compagnie verheyrathet ward, und 1666 Lebens satt verstarb.

Gerhard Meermanns zweyter Sohn, Franz Meermann muß nun besonders betrachtet werden. Es war dieser Franz zu Delst gebohren. Er studirte die Rechte zu Leyden, und ward 1587 den 11 September Doctor, nachdem er Theses de Evictionibus ex duplæ stipulatione, vertheidiget hatte. Darauf advocirete er im Haag, und es ist noch ein Rechtsgutachten von ihm in den Consultatien der Hollandsche Rechtsgeleerden, Tom. IV. Consil. 37, vorhanden. Als er die schönste Hofnung von sich machte, und sich zu den wichtigsten Aemtern anschickte, starb er frühzeitig noch vor seinem Vater, im Jahr 1605 den 14 November, jedoch nicht unverheyrathet: Denn er hatte sich zu Harlem 1592 den 16 Junius, mit Gertrud Ruychavers, Martins Tochter, ehelich verbunden, die er 1599 den 10 November durch den Tod verlohr. Sie liegen beyde im Chor der Hauptkirche im Haag begraben, und es stehet auf ihrem Leichensteine die Inschrift: Hier leyt begraven Mr. Francois Meermann in syn Leven Advocaet: Sterft den 14 November 1605. ende Juff. Geertruyt Ruychavers, syn Huiswrouw, sterft den 10 November 1599. Ihre Ehe war mit drey Kindern gesegnet. Vom ersten, dem Gerhard, soll sogleich ein mehrers gedacht werden. Adelheid, eine Tochter, ward 1621 den 5 December an Franz van Bergen,

Bergen, Herrmanns Sohn, aus einer schönen Familie zu Utrecht vermählet; als ihr Mann aber mit Tode abgieng, schritt sie zur zweyten Ehe mit Simon Goulart, und starb 1680 den 11 November im hohen Alter. Das dritte Kind war Nicolaus Meermann, ein vertrauter Freund des Hugo Grotius, von dem er auch 1622 und länger zu Paris in seinem Hause wohl bewirthet wurde, wie solches aus einem Briefe seines Vetters, Theodor Meermanns, den 28 Jenner 1623 von Delft datirt, welchen Hr. Syndicus Meermann im Original besitzet, erhellet. In selbigem wird dem Grotius für die seinem Vetter, Nicolaus Meermann, erzeigte Wohlthaten gedanket. Nicolaus starb unverheyrathet.

Anlangend nun den ersten Sohn, Gerhard, so war selbiger im May 1593 gebohren. Weil seine Eltern frühzeitig gestorben waren, so erzog ihn sein Großvater, Gerhard Meermann, Senator und Hooftbaillu zu Delft. Die schönen Wissenschaften und die Rechte studirete er zu Leyden. Es war der 21 November des 1619ten Jahres, als er unter die Zahl der Advocaten aufgenommen wurde. Den 25 Junius 1622 verheyrathete er sich zu Leyden mit Maria van Bye, aus einer vornehmen patricischen Familie in Delft und Leyden. Ihr Vater, Johann van Bye, Peters Sohn, war Senator und Burgermeister in Leyden; weil er aber in der Religionsstreitigkeit sich offenbahr zur Parthey der Arminianer bekannte, so setzte ihn Prinz Moritz den 23 October 1618 mit mehrern andern Senatoren ab. Sein Schwiegersohn, Gerhard Meermann,

welcher sich der Ehe halber in Leyden wohnhaft niedergelassen hatte, bekannte sich, nach dem Beyspiel seines Schwiegervaters, und der ganzen Familie, ebenfalls zur Arminianischen Parthey. Dieses machte, daß er, ob ihm gleich mehr als einmahl eine Stelle im Magistrat unter der Bedingung angebothen ward, er solte sich zur Kirche der Reformirten, oder der Gegenremonstranten künftig halten, im Privatstande blieb, weil er sich nicht überwinden konnte, anders zu reden, und anders zu denken. Ob er schon so begütert war, daß er die Advocatur nicht nöthig hatte, so legte er sich doch, so lange er lebte, darauf, theils, damit er die Früchte von seinem Studiren geniessen, theils, damit er kein Müßiggänger seyn möchte Er hat auch viel Ehre damit eingeleget. Zwey Rechtsgutachten von ihm enthalten die Consultatien der Hollandsche Rechtsgeleerden, Tom. IV. Consit. 188 und 197. Ueberdem besitzt Hr. Syndicus **Meermann**, als sein Nachkömmling, von ihm geschriebene Anmerkungen über das Corpus Iuris Civilis ex Edit. Lugdun. 1585, und über die Institutiones Iuris, edit. Francof. 1610. Es gedenket auch seiner *Petrus Cunæus* in einem Briefe an **Theodor Graßwinckel**, vom 9 April 1634 (*), wo er diesen **Meermann** Virum præstantissimum et eruditissimum nennet. Er starb 1638 den 19 September, und seine Frau den 23 Julius 1652.

Ihre Ehe war mit 5 Kindern gesegnet. 1) **Gertrud Meermanns**, gebohren den 8 December 1623, starb den 18 Junius 1624. 2) **Johann Meermann**, von dem nachher. 3) **Martin Meermann.**

(*) No. 289. Editionis Burmannianæ.

mann. Dieser Sohn ward den 8 May 1627 zu Leyden gebohren. Er begab sich nach Delft, ward daselbst Director der Ostindischen Compagnie, und starb 1684 den 31 May. Mit seiner Frauen, Helena Verburgs, bekam er ein grosses Vermögen, und erzielete mit ihr 4 Kinder, Gerhard, und nach dessen Absterben den zweyten Gerhard, Maria und Adriana. Weil alle 4 Kinder vor ihrem Vater sturben, desselben Brüder aber auch reich waren; so glaubte er sein Vermögen nicht besser anwenden zu können, als wenn er ein treffliches und geraumes Gebäude, worinn 28 Frauenspersonen solten versorget und unterhalten werden, erbauen liesse. Das Gebäude heist die Meermannsburg, ward noch bey seinem Leben im Jahr 1681 fertig, und noch auf den heutigen Tag hat Hr. Syndicus Meermann das Directorium darüber. 4) Franz Meermann, ein Rechtsgelehrter, gebohren den 21 Merz 1620. Er war erst Schreiber (Graphiarius), bald hernach aber Secretarius der Stadt Leyden, und starb 1672 den 6 October. Seine erste Frau war Theodora van Hogeveen, Alberts, Burgermeisters zu Leyden Tochter. Mit dieser hat er gezeuget, 1) Albert Meermann, nachmahligen Senator und Burgermeister zu Leyden, 2) Maria, die in ihrer Kindheit starb, und 3) Gerhard Meermann, der nach seines Bruders Ableben Senator und Schöpfe daselbst war, wie auch Director der Ostindischen Compagnie zu Amsterdam. Seine zwote Frau war eine Anverwandtin von ihm, Margaretha van Bye, und von dieser hatte er zwey Kinder, 1) Nicolaus Meermann, wel-

chem der Tod in seiner Jugend das Lebenslicht ausbließ, und 2) Maria Theodora, die den Adrian Steengracht, Secretarius des Admiralitätscollegii in Seeland zum Ehegemahl bekam. Der fünfte Sohn Gerhard Meermanns, führete seines Vaters Vornahmen, Gerhard, und war 1632 den 23 December gebohren. Er wurde Stadtcapitain zu Delft, und starb 1667 im Februarius unvermählet.

Von Johann Meermann, dem zweyten Sohne des Gerhards, ist noch nichts erzehlet. Derselbe war 1624 den 23 November zu Leyden gebohren, und hatte in der Historie, Politik, und in denen schönen Wissenschaften den Marcus Zuerius Boxhorn zum Professor, unter dessen Vorsitz er auch im Jahr 1643 eine Streitschrift, De L. Tarquinii Prisci principatu, welche man in Boxhorns politischen Abhandlungen, S. 440 antrift, öffentlich vertheidigte. Peter Scriverius machte ein schön Gedichte darauf, welches S. 219 seiner Operum Anecdotorum et Poëticorum stehet. Das bürgerliche Recht hörete er bey dem Arnold Vinnius, und nach Endigung seiner academischen Studien ward ihm den 11 April 1644 der Doctorhuth aufgesetzet. Boxhorn wünschte ihm dazu mit einer Inschrift Glück, die man S. 53 seiner Gedichte lieset. Nachdem er hierauf einige Jahre im Haag die Advocatur getrieben hatte, verheyrathete er sich den 14 Julius 1614 zu Leyden mit einer reichen Jungfer, Dina van Nes, Justi Tochter, aus einer patricischen Familie. Im Jahr 1653 den 20 Merz ward er Senator und Schöpfe in Leyden. Das

Bur-

Burgermeisteramt erlangete er 1656, und hernach mehrmahls. Von 1659 an war er drey Jahr lang Deputirter der Stadt Leyden zum Collegie van gecommitteerde Räde der Stäten van Holland en Westfriesland. Als 1665 der vornehme **Hieronymus van Beverninck** das Amt eines Generalschatzmeisters der vereinigten Niederlande niedergeleget hatte, so beschlossen die Staaten von Holland den 18 December ihm dieses Amt, welches wohl das ansehnlichste in ganz Holland ist, aufzutragen, und solches in der Vergädering van de Stätengeneral der vereenigde Nederlanden vorzutragen. Zu diesem Ende ward nicht nur der Rädpensionair van Holland, (magnus Hollandiæ Syndicus) **Johann de Witt**, sondern auch der Magistrat in Leyden ersucht, alle mögliche Mühe anzuwenden, und ihn zu überreden, daß er solches Amt annehmen möchte. Es war aber alles vergebens; denn weil er wohl wuste, wie vielem Hasse man dabey ausgestellet wäre, so verbath er es mit gehöriger Danksagung für das Zutrauen der Staaten zu ihm (*). Im Jahr 1667 ward er zur Vergädering van de Stätengeneral der vereenigde Nederlande deputirt, und blieb in solcher Station drey Jahre. Weil in diesem Jahre der Friede zwischen dem Könige von Engelland, und den Staaten von Holland zu Stande kam, und wegen der Handlung und Ranzion der Gefangenen manche Unterhandlung geschehen muste, so hielte man diesen **Meermann** vor andern für

(*) Man sehe nach die Resolution der Staaten von Holland auf den 18 und 19 December 1665 und 2 Jenner 1666.

geschickt dazu, daß er mit Johann Boreel, Burgermeister zu Middelburg, unter dem Titel eines ausserordentlichen Envoye, mit aller Vollmacht zum Könige von Engelland solte gesendet werden. Nach empfangenem Creditiv gieng er zur See, und kam 1667 den 23 October zu London an (*). Er vollendete seine Gesandschaft mit grossem Ruhme, und ward im folgenden Jahre vom Admiral, Angelus de Ruyter wieder abgehohlet, da er denn den 11 August 1668 wieder nach Hause kam (**). Als im Jahr 1672 neue Uneinigkeiten zwischen dem Könige von Engelland, und den Staaten der vereinigten Niederlande entstanden, muste derselbe Meermann abermahls im Merz, als ausserordentlicher Gesandter, nach London gehen, um die Streitigkeiten, wo möglich, beyzulegen; es war aber diese Bemühung vergeblich, und es kam noch in demselben Jahre dahin, daß die Kriegeserklärung in London publiciret wurde, und Meermann kehrete unverrichteter Sache eilends im Monath April 1672 nach Holland zurück, da er ohngefehr nur 4 Wochen ausser demselben gewesen war (***). Die Briefe, welche Meermann an den Rathpensionair von Holland, Johann de Witt, während der beyden Gesandschaften geschrieben hat, lieset man unter den gedruckten

(*) S. Hollandsche Mercurius, Part. XVIII. p. 147 und Lettres du Comte d'Estrades. Tom. IV. p. 58. edit. 1743.

(**) S. Gerh. Brandt Leeven von dem Admiral de Ruyter. S. 615 u. f. von 1691, und Aitzema Säken van Stät ein Oorlog. lib. 48. p. 406 sequ.

(***) S. Hollandsche Mercur. Part. XXIII. p. 21.

druckten Brieven van de Witt (*), und es läst sich daraus sein grosser Verstand und Einsicht in Staatssachen schliessen. Als hierauf der König von Frankreich, **Ludwig** der XIV. in die Provinzien der vereinigten Niederlande einen Einfall gethan, und sich bereits der Stadt Utrecht bemächtiget hatte, ward **Meermann** mit andern im Junius 1672 von denen Staaten von Holland nach **Vörden** gesendet, um daselbst die Anstalten und Verfügungen machen zu helfen, welche den Fortgang der feindlichen Waffen verhindern könnten (**). Mit dem oftgenannten **Johann de Witt**, und seinem Bruder, **Cornelius**, Burgermeister zu Dordrecht, mit dem **Hieronymus von Beveknick**, Generalschatzmeister, der hernach noch andere Ehrenstellen bekleidet hat, und mit **Peter de la Curt**, dem berühmten Verfasser vieler schönen, in Holländischer Sprache damahls für die Freyheit des Vaterlandes herausgegebenen politischen Schriften, unterhielt er eine vertraute Freundschaft. Alle diese Männer wendeten alle Kräfte an, um die Freyheit der Republik zu behaupten; aber ihre Gestalt änderte sich: Denn als der König in Frankreich mit einem Einfalle drohete, ward **Wilhelm Heinrich**, Prinz von **Oranien** und **Nassau** von denen Staaten im Monath Julius 1672 zum Statthalter der vereinigten Niederlande erwählet.

Als durch **Paul Berckhouts** Absterben das ansehnliche Amt eines Räds en Rekenmeesters der

(*) Im IV. Theil. S. 489 u. f. edit. Hagæ 1723. in 4to.
(**) S. des Costeri historisch Verhäl van t'Jär 1672. S. 166 und 169. Leyden 1736.

Digitized by Google

Gräflnkheids Domeynen van Holland (Conſiliarii et Magiſtri Cameræ rationum domaniorum Comitatus Hollandiæ) erlediget ward, ſo erwählte der Prinz den Meermann darzu den 27 Auguſt 1672 (*). Er ward alſo in die Domainencammer, die ſich im Haag befindet, den 29 Auguſt eingeführet; nichtsdeſtoweniger aber blieb er noch eine kurze Zeit Senator und Burgermeiſter zu Leyden, und wäre es noch länger geblieben, wenn nicht das unbeſtändige Volk, welches immer Neuerungen verlangt, ſo wohl in Leyden, als in andern Städten Aufruhr erreget, und bey dem Prinzen auf Beſtellung anderer obrigkeitlichen Perſonen gedrungen hätte. Doch der Prinz wolte nicht ſo gleich den Meermann ſeiner Senatoriſchen Würde entſetzen, und nahm ſich zu ſolcher Veränderung lange Bedenkzeit. Ja, er behielt ſich nur über ihn allein von vierzig Senatoren aufs künftige die Verfügung vor (**). Meermann merkte dieſes, und weil er nicht Luſt hatte, wider Willen des Volks Burgermeiſter in Leyden zu bleiben; ſo legte er dieſe und die Senatoriſche Würde den 21 September 1672 nieder, und begab ſich nach Gravenhaag, daſelbſt das ihm von dem Prinzen anvertraute Amt zu verwalten. Dieſes war nur eine kurze Zeit geſchehen, als er daſelbſt den 27 Jenner 1675 verſtarb. Er war nicht nur ein gelehrter, kluger, und für ſeine Familie rühmlicher Mann, ſondern auch ein Beförderer der Wiſſenſchaften, daher ihm denn viele Bücher, und unter andern

(*) S. Reſolution. Ordin. Holland. 27 Aug. 1672.
(**) S. den Brief des Prinzen in L. Sylvii Vervolg op Aitzema Hiſtorien. Tom. I. p. 443.

Digitized by Google

dern der Vellejus Paterculus, den Anton. Thysius 1668 zu Leyden herausgab, zugeschrieben und gewiedmet worden. Der entseelte Leichnam ward nach Leyden gebracht, und in der Peterskirche mit grosser Pracht beygesetzet. Sein Wapen findet man daselbst in 16 Quartieren in natürlicher Ordnung nach Vorschrift des Joh. Bapt. Christyn (*).

Seine Gemahlin kehrte nach seinem Tode nach Leyden zurück, und überlebte ihn nur eine kurze Zeit, indem sie den 8 October 1681 Todes verblich, und in eben derselben Kirche begraben ward. Ihre Ehe war mit 5 Kindern gesegnet. Das erste war Gerhard Meermann, von welchen an gehörigem Orte, das zweyte Just Meermann, gebohren 1652 den 17 October, starb bereits den 4 April 1633. Das dritte Johann Meermann, ward den 12 Julius 1655 gebohren, und sehr jung, nehmlich 1674 den 31 May zum Amt eines Baillu, oder, Amtmanns, über 5 Dörfer, die zu Hollands Domainen gehören, nehmlich Noortwykerhout, Voorhout, Lys, Hilligem und Sassenheim befördert. Sein älterer Bruder trat ihm solches ab. Im Jahr 1678 den 1 November reisete er nach Frankreich, und ließ sich zu Orleans den 28 dieses Monaths den juristischen Doctorhuth aufsetzen. Aus Frankreich verfügte er sich nach Welschland, und gieng mit den vornehmsten Leuten um, wie er denn zur Pracht sehr geneigt war. Endlich kehrte er durch Teutschland in sein Vaterland zurück, wo er den 5 Julius 1680 eintraf, und darauf im November des folgenden Jahres im Haag vom Hof van Holland unter die Advocaten

(*) In Iurisprud. Heroica. Tom. I. p. 151.

aufgenommen ward. Den 17 December 1681 heyrathete er Anna van Grönendyk, Donatus Tochter. Im Jahr 1684 ward er Räd en Rentmeestergeneral der Domeynen van Noord Holland, (Consiliarius et Quæstor generalis domaniorum borealis Hollandiæ) und versahe diese beträchtliche Stelle im Haag bis an seinen im Jahr 1716 den 8 May erfolgten Tod. Er liegt zu Leyden in der Peterskirche begraben.

In der Ehe zeugte er 6 Kinder: 1) Johannes, der in der Kindheit starb 2) Dina, die 1712 den 17 Junius unverheyrathet aus der Welt Abschied nahm. 3) Donatus, nachmahligen Senator in Leyden. 4) Catharina, welche an ihren Verwandten, Gerhard Meermann, Martins Sohn, vermählet ward, und 1744 im Junius ohne Leibeserben in die Ewigkeit gieng. 5) Anna Henderina, so 1746 unverheyrathet ablebete. Und 6) Johann, Capitain bey der Infanterie, dem der Tod 1739 den 3 September das Lebenslicht ausbließ.

Das vierdte Kind des Johann Meermanns ist Dina, gebohren 1661 den 27 October. Selbige ward an Cornelius von Rovere, Landherrn auf Westbarendrecht, Senator und Burgermeister zu Dordrecht, Deputirten zur Vergädering van den Stätengeneral der vereenigde Nederlanden, wie auch zum Collegie van gecommitteerde Räde der Stäten van Holland en Westfriesland, vermählet; es ist aber von solcher Ehe nur eine einzige Tochter übrig, die an Theodor, Baron van Leyden Herrn auf Blärdingen und Blärdinger Ambacht, Westbärendrecht, Carnisse, Rocagnie, u. s. f. Senator und

Bur-

Burgerweister zu Leyden, Secretär des Collegii der Heenräden auf Rheinland, auch gewesenen Deputirten zum Admiralitätscollegio zu Amsterdam, verheyrathet worden. Das fünfte Kind endlich ist **Catharina Maria**, gebohren 1665 den 2 Februar. gestorben den 4 August darauf.

Laut Zusage muß noch vom ersten Sohne, **Gerhard**, weitläuftiger geredet werden. Derselbe ist unsers Herrn Syndici **Meermanns** Großvater. Er erblickte das Licht der Welt 1650 den 14 September zu Leyden, auf welcher Academie er sich auch auf die Gelehrsamkeit legete, und in denen Rechten den berühmten Rechtsgelehrten, **Johann Friedrich Böckelmannen**, zum Lehrer erwählete. Im Jahr 1672 den 5 November erhielt er die Würde eines Doctors der Rechten, und kurz hernach ward er Amtmann über fünf Holländische Dörfer, welches Amt er aber bald, wie schon gedacht, auf seinen Bruder, **Johann**, resignirte. Hierauf besuchte er fremde Länder, vornehmlich Frankreich und Italien. In Rom verweilete er einige Zeit. Pabst **Innocentius** XI. erzeigte ihm viele Ehre, wie er denn auch zum Pantoffelkusse gelassen ward. Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland machte man ihn zum Senator in Leyden, und ferner zum Schöpfen, Burgermeister und Hoofofficier (Prætor summus). Von eben dieser Stadt ward er auch zur Auditiekammer der gemeene Landsrekeningen van Holland (in Collegium Cameræ rationum Hollandiæ) deputiret; überdem war er Rentmeister der Academie und Curator des Gymnasii zu Leyden. Im Jahr 1685 den 18 Februar. verheyrathete er sich mit Catharina

na Wynina van Ryn, aus einer vornehmen Familie zu Dordrecht, Römischcatholischer Religion. Doch vor geschlossenem Ehecontract nahm sie die Religion der Reformirten an. Sie starb den 26 Junius 1703, ihr Ehegemahl aber den 11 Febr. 1710. Er liegt in der Peterskirche begraben, wo man auch sein Wapen siehet.

Die Kinder dieser Ehe waren: 1) **Diana Meermannin**, die 1685 den 7 December in die Welt kam, und 1738 den 9 December unverheyrathet aus derselben gieng. 2) **Johann Meermann**, von welchem bald ein mehreres. 3) **Maria Allegonda**, gebohren im Jenner 1689, und verheyrathet den 12 Junius 1718 an **Wilhelm Adrian van der Gös**, einem Rechtsgelehrten und Ontfanger der gemeene Middelen over Leyden en Rhynland (Receptor redituum publicorum civitatis Lugduno-Batavæ et tractus Rhenolandiæ). Sie starb 1744 den 17 November, und ihr Eheherr folgte ihr 1751 den 17 August nach. Von ihrer Ehe ist aber nur ein Sohn, **Adrian van Gös**, ein Rechtsgelehrter und Senator zu Leyden übrig, der vom hochsel. Statthalter zum Nachfolger seines Vaters verordnet wurde. 4) **Catharina Meermannin**, die kaum drey Jahre erlebet hat.

Nun kommt **Johann Meermann**, der Vater des Hrn. Syndici **Meermanns**. Derselbe war 1687 den 12 Julius gebohren, und hatte in seiner Vaterstadt Leyden in der Historie und Beredsamkeit den **Jacob Perizonius**, in den Rechten den **Johann Voetius**, und **Anton. Matthäus**, in der Weltweisheit aber **Burchard de Volder** zu

Lehrern.

Digitized by Google

Lehrern. Den 22 Septemper 1707 ward er Doctor der Rechten, um welcher Würde willen er eine Streitschrift, De Avtochiria vertheidigte. Den 10 October desselben Jahres bekam er eine Stelle unter den Advocaten. Nachdem er sich im Haag ein Jahr und drüber in Processen geübet hatte, verband er sich 1709 den 6 May zu Leyden mit **Catharina Adriana de la Court**, dessen Vorfahren von einer patricischen Familie zu Dornick abstammeten, von wannen sie zu Anfange des vorigen Jahrhunderts nach Leyden gezogen wären. Sein Großvater, **Peter de la Court**, ein Rechtsgelehrter, war etwas nach der Helfte des vorigen Jahrhunderts berühmt, und hat viele politische Bücher, die zur Historie des Vaterlandes gehören, und für die Freyheit reden, herausgegeben. Er war, wie schon gemeldet, ein Freund des **de Witt, Meermanns** und **Bevernins**. Der Vater aber, dem niemand in Leyden an Reichthum und Freygebigkeit jemahls gleich gekommen, hieß auch **Peter de la Court**, und war ein Rechtsgelehrter. In der Kräuterwissenschaft besaß er eine grosse Stärke, wie auch in der Blumenkunde und Kenntniß fremder Gewächse, sonderlich der Ananassen, die er zuerst in Holland durch Hülfe der Oefen getrieben hat (*). Wie weit er darinnen gekommen, und wie viel Kosten er daran gewendet, ergeben die von ihm geschriebene **bysondere Anmerkungen over Landhuysen en Lusthoven** (**). Dieses Buch wird für das beste unter

(*) S. Philipp Müllers Gardeners Dictionary. Archic. *Ananas.*

(**) Gedruckt zu Leyden 1737. in 4to. Sie sind auch in das Französische übersetzet.

unter denen gehalten, die vom Gartenbau handeln.

Jedoch von Johann Mermannen muß noch etwas gedacht werden. Er ward 1714 den 23 Nov. Senator zu Leyden, und diese Stadt deputirte ihn von 1718 bis 1724 nach Amsterdam, als Director der Ostindischen Compagnie. Als diese Commission sich geendiget, Meermann einfolglich wieder nach Hause gegangen war, hätte er in kurzem Schöpfe, und mit der Zeit Burgermeister werden sollen; es entstunden aber unterdessen grosse Uneinigkeiten unter den Leydenschen Senatoren, und dieses machte, daß er mit einigen andern von allen Würden und Ehrenstellen, die Senatorische ausgenommen, ausgeschlossen ward. Ob nun gleich 1748 eine Veränderung kam, da der Prinz von Oranien einige von denen zu sehr herrschenden obrigkeitlichen Personen entsetzte, andere aber, denen Unrecht geschehen war, zu höhern Ehrenstellen beförderte; so hat doch Meermann dieses Glück nicht erlebet, weil er vor Erhebung des Prinzens zur Statthalterschaft den 28 May 1746 mit Tode abgieng, und in der Peterskirche zu Leyden begraben ward. Seine Kinder sind: 1) Gerhard Meermann, gebohren den 31. Merz 1713. Er starb 5 Jahre nach seiner Geburth. 2) Catharina Wynina Meermanns, gebohren 1717 den 9 Februar, die sich zu Leyden bey ihrer Frau Mutter im ledigen Stande aufgehalten. 3) Peter Meermann, der 1718 im April in die Welt trat, und selbige nach 3 Jahren verließ. 4) Der andere Gerhard Meermann, unser Gelehrte. 5) Der andere Peter Meermann, gebohren 1726

den

den 24 Julius. Dieser hat zu Leyden die schönen Wissenschaften vom berühmten Hrn. Tiberius Fenesterhuis und Franz Oudendorp, die Mathematik vom Wilhelm Labordus, und die Rechte vom Joh. Conrad Rücker erlernet, 1749 aber den 17 Julius die Doctorwürde nach abgehaltener Disputation, De Compensationibus erhalten. So viel von denen Vorfahren und vom Geschlecht des Hrn. Syndici Meermanns.

Nun möchte mancher wohl fragen, worzu diese Weitläuftigkeit dienet? Allein, es hat doch in der Gelehrtengeschichte einigen Vortheil, woraus des sel. Jöchers allgemeines Gelehrtenlexicon ergänzet werden kan, weil unter denenselben verschiedene Gelehrte vorkommen, die sich durch Schriften bekannt gemacht haben, anderer Vortheile zu geschweigen.

Man kan das Meermannische Geschlecht folgendergestalt recapituliren: *Ioannes Meermann* est Syndici *Meermanni* pater; *Gerhardus Meermann*, avus. *Ioannes Meermann* proavus. *Gerhardus Meermann* abavus. *Franciscus Meermann* atavus. *Gerhardus Meermann* tritavus. *Franciscus de Vlieger*, dictus *Meermann*, tritavi pater. *Theodorus de Vlieger*, tritavi avus. *Gothofredus de Vlieger* tritavi proavus.

Nunmehro wollen wir unsern Gelehrten umständlicher beschreiben. Es war den 6 December des 1722sten Jahres, als unser Hr. Syndicus Meermann zu Leyden die Zahl der Sterblichen vermehrete. Als er kaum das siebende Jahr erreichet hatte, wurde er so wohl von andern Lehrmeistern, als auch vornehmlich von seinem sel. Hrn. Vater, in der griechischen

chischen und lateinischen Sprache unterrichtet. Er hatte noch nicht das zwölfte Jahr zurück geleget, als er unter dem academischen Rectorat des Hrn. Herrmann Oosterdys Schacht in die Matricul der Studenten eingeschrieben wurde. Er besuchte die Lehrstunden der Rechtsgelehrten ganzer sieben Jahre, hörete aber auch andere Vorlesungen an. In der Beredsamkeit, in den schönen Wissenschaften, und in den Geschichten erwählete er den Peter Burmann und Abrah. Haverkamp, im bürgerlichen Rechte Joh. Conrad Rücker, Gerlach Scheltinga und Joachim Schwartz, und in dem Natur- und Völkerrechte den Joh. Jacob Vitriarius zu Lehrern. Weil er die Philosophie liebete, verwandte er darauf auch einen guten Theil der Zeit. Die Vernunftlehre las ihm Johann Wittichius, die Naturlehre und Sternkunde der grosse s'Gravesand, und die Mathematik Wilhelm Labordus, bey welchem er auch die Meßkunst, Algebra, Astronomie und Geographie durchgieng.

Den 25 Julius 1740 ward er Candidat der Rechten, nachdem er L. 9. de rei vindic. und L. 4. D. in quibus causis pign. l. hypoth. tac. contrah. erkläret hatte. Im Jahr 1741 den 22 Junius ward er Doctor der Rechten, nachdem er seine Inauguralprobeschrift: De rebus mancipi, et nec mancipi, earumque mancipatione, ohne Vorsitzer geschickt vertheidiget hatte.

Den 29 Julius 1740 ward er vom Hof von Holland unter die Advocaten aufgenommen; inzwischen blieb er doch noch zwey Jahre lang zu Leyden, damit

damit er die Philosophie und Mathematik zu Ende bringen möchte. Im Jahr 1743 hielt er es vor rathsam, zur juristischen Praxis zu schreiten. Zu dem Ende verfügte er sich nach Gravenhaag, um an einem volkreichen Orte, und mitten in der Republik zu leben. Hieselbst führete er Zeit seines fünfjährigen Aufenthalts, während welchen er doch einige Reisen that, viele Processe.

Als im Jahr 1744 die Erzherzogin Maria Anna von Oesterreich, und der Durchlauchtigste Prinz Carl von Lothringen, als Gouvernantin der Oesterreichischen Niederlande, ihren Einzug in Brabant halten wolten, that Hr. Meermann den 14 Merz eine Reise in diese Gegenden, und sahe alle Ceremonien des Einzugs und Einführung derselben in Antwerpen, Mecheln, Brüssel und Gent an. Da er so wohl in diesen Gegenden, als auch in denen benachbarten Provinzien, Flandern, Hennegau, Namur und Lüttich die Kirchen, Palläste, Bibliotheken, und was daselbst sonst merkwürdig war, besichtiget hatte, kehrete er den 8 May desselben Jahres nach Hause zurück. Doch, er bekam mehr Lust zu reisen. Im Jahr 1745 entschloß er sich, nach Teutschland zu gehen, und begab sich daher in Begleitung seines Bruders, Peter Meermanns, den 9 Julius durch Friesland und Gröningen, wo er denen Gelehrten zusprach, nach Bremen. Hier traf er den 20 Julius ein, und ward von dem berühmten Syndicus, Everard Otto, überaus freundlich aufgenommen. Er setzte bald darauf seine Reise nach Hamburg fort, wo er mit denen Herren Wolf, Reimarus, Kohl und Trekell,

kell, in Bekanntschaft und Freundschaft gerieth. Er versäumete nicht, den Hof der Herzogin von Holstein-Eutin zu besehen. Die Herzogin tractirte ihn, sammt dem Holländischen Gesandten, Herrn Bernhard Wilhelm Buys, des Abends aufs prächtigste. Nach seiner Rückkehr nach Hamburg, da er denn auch Altona besahe, gieng er nach Hannover, und kam daselbst den 6 August an.

Weil nun oben Se. Majestät der König von Großbritannien sich in dieser Residenzstadt befanden, so konte Hr. Meermann einige Tage hindurch das Vergnügen des Hoflebens genieſſen, wozu ihm der Baron von Hop, damahliger Gesandter der Staaten an den König, Gelegenheit machte. Er sprach auch daselbst die gelehrten Männer, Hrn. Christian Ulrich Grupen, Consistorialrath und Burgermeister, wie auch den Bibliothekarius des königlichen Bücherschatzes, den seeligen Hrn. Geheimbdenjustitzrath Gruber. Von Hannover wendete er sich nach Göttingen, machte sich daselbst mit denen Herren Professoren von Segner und Gesner bekant, und besahe die Universitätsbibliothek. Hiernächst reisete er nach Cassel, und nahm daselbst die Palläste und prächtigen Gärten, insonderheit aber einen eine Meile davon gelegenen Berg, Winterkasten genant, wie auch die Landgräfliche Bibliothek und Raritätencammer in Augenschein. Weil er daselbst mit dem Hrn. Baron von Frankenberg in Freundschaft gerieth, so nahm ihn dieser Herr mit nach Hofe, und er hatte die Ehre, bey des Erbprinzen Friedrichs Durchlaucht und Dero Gemahlin, Königliche Hoheit, den

18ten

18ten August sowol zu Mittage als zu Abend zu soupiren.

Weiter setzte Hr. **Meermann** seine Reise über Marburg und Giesen nach Franckfurt am Mayn fort, vornemlich in der Absicht, daß er die Feyerlichkeiten, welche bey dem Einzuge und der Crönung Sr. Kayserlichen Majestät **Francisci des Ersten**, vorfallen würden, betrachten und ansehen könte, brachte zu Franckfurt fast zwey Monate zu, bis alle Solennitäten vorbey waren. Er nahm zugleich alle Merkwürdigkeiten in Augenschein, und hatte mit den vornehmsten Leuten Umgang. Wärend dieser Zeit that er auch eine Lustreise nach Hanau, Darmstadt, Manheim, Heidelberg, woselbst damals die Kayserliche Armee stand, und nach Würtzburg. In allen Städten besuchte er die Bibliotheken, Palläste, Kirchen und die vornehmsten Gebäude. Den 19ten October gieng er von Franckfurt nach Maynz, und von da den Rhein herab nach Coblenz, Bonn und Cöln. Nach einigem Aufenthalt daselbst, und in denen benachbarten Städten Düsseldorf, Wesel und Cöln traf er den 15ten November desselben Jahres zu Hause ein.

Der gelehrte Hr. **Wilhelm Otto Reiz**, Prälector des bürgerlichen Rechts am Gymnasio zu Middelburg, beschäftigte sich damals mit einer neuen Ausgabe des Theophili Paraphrastæ. Er ersuchte den Hrn. **Meermann** um einige Hülfsmittel, und er liehe ihm nicht nur verschiedene alte Ausgaben, sondern theilete ihm auch manche eigene Anmerkungen über den **Theophilus** mit, welche gröstentheils der schönen Reizischen Ausgabe, die 1751 im

Haag in zwey Quart Bänden herauskam, einverleibet sind, wie solches aus denen Göttinginschen gelehrten Zeitungen, No. 31 vom Jahr 1752 mit mehrern erhellet.

Im Jahr 1746 den 28sten Merz raubte der Tod dem Hrn. Meermann seinen Vater, und er trat die Verwaltung seiner Güter selbst an, nachdem ihm die Staaten, was noch an seiner Volljährigkeit fehlete, geschenket hatten. Den 20sten Jenner 1747 reisete er über Antwerpen, Gent, Ryssel und Artois nach Frankreich. Er langete den 11ten desselben Monats in dieser Stadt an. Er hatte Gelegenheit, hier alle Solennitäten zu sehen, die bey dem Beylager des Dauphins mit der Königl. Pohlnischen und Churfächsischen Prinzeßin, sowol zu Versailles als zu Paris vorfielen. Die berühmten Männer, zu deren Freundschaft er in diesem Lande gelangete, waren der Abt Salier, Claudius Grosäus de Boze, Fontenell, Reaumur, Condamine, der Abt Nollet, Voltaire und andere vornehme Standespersonen, denen er die Aufwartung machte, erzeigten ihm viel Höflichkeiten, vornehmlich die Cardinäle von Rohan und von Tencin, der Marquis von Muy, Oberhofmeister des Dauphins, der Marquis von Puisieulx, erster Staatsrath, der Graf von Loos, Königlich Pohlnischer, der Hr. von Hoey, derer Generalstaaten Abgesandter, und viele andere. Er gieng alle öffentliche und Privatbibliotheken, die was bedeuteten, durch, besichtigte auch die Naturaliencabinette und Kunstkammern, Kirchen und Palläste, er wohnete öffentlichen Schauspielen bey,

und

Digitized by Google

und kurz, er sahe alles, was man Reisenden in dieser Residenzstadt zu zeigen pfleget. Da sich der Sommer näherte, konte er die von Paris gelegenen Lustschlösser, sowol die Königlichen als anderer vornehmer Herren ihre besuchen, als: Versailles, Trianon, Marly, St. Germain, Choisy, Vincenars, St. Cloud, Baujoulet, Scaux, Muddon, Chantilly und andere.

Fünf Monate waren in Paris zugebracht, als Hr. Meermann den 18ten Junius in andere französische Provinzien reisete. Nachdem er noch den Königlichen Garten zu Fontainebleau beschauet hatte, kam er nach zwey Tagen zu Orleans an. Hier besahe er die schöne Prustellianische Bibliothek, welche Hadrian Valesius gesammelt hatte. Sie ist mit treflichen Juristischen und Philologischen Büchern reichlich versehen. Nicht weniger gieng er in die Bibliothek der Teutschen Nation. Zu Blois und Poictieros verweilete er etwas, und traf den 28ten desselben Monats zu Bourdeaux ein. Hier genoß er viele Ehrenbezeugungen von Hrn. de Tournay, von Erzbischof Lusens, von Hrn. de Gascq, und Baron Portes, Präsidenten des Parlaments. Ferner gieng er nach Toulouse, Narbon und Montpellier, und nach Besichtigung dessen, was daselbst sehenswürdig ist, nach Nimes. Unterwegens wartete er den Marquis d'Aubay auf seinen Schlosse, ohngefehr fünf Französische Meilen von Nimes gelegen, auf, und bekam seine Bibliothek, die eine der schönsten in Frankreich ist, zu sehen. Zu Nimes betrachtete er den Dianentempel, den Bruinnen der Veste, das

Amphitheatrum und andere von den Römern übrig gebliebene Denkmäler, imgleichen die dreyfache Brücke über den Fluß Garde, so von denen Römern gebauet, und ein kostbar Werk ist. Ueber Beauvaire, welche Stadt wegen eines jährlichen Jahrmarkts sehr berümt ist, gieng er ferner nach Arelat, und nahm die Spitzsäule, das Amphitheater, und zwey Säulen, so vom Dianentempel übrig, und andere Ueberbleibsel und Marmorstücke in Augenschein. Den 27sten Julius befand er sich in Marseille. Er blieb hier einige Tage liegen, und besahe sodann den Seehafen Toulon, und das schöne Zeughaus daselbst, wie auch Hyeres, wo man herrliche Orangerien findet.

Herr Meermann war willens, seine Reise nach Italien fortzusetzen; weil aber inzwischen in Holland eine ausserordentliche Veränderung vorgegangen war, so hielten seine Frau Mutter und Freunde dafür, es würde seine Rückkehr für ihn vortheilhaft seyn, weil er sich bey dem Durchlauchtigsten Statthalter anpreisen könte. Er muste also sein Vorhaben, obgleich wider Willen, ändern. Er reisete über Aix, Avignon, Orange, wo er den Spielkreis, circus, das Thor des Marius und das Bad desselben, die Ueberbleibsel eines Amphitheaters, und andere Römische Denkmäler in die Augen bekam, Valence und Vienne, wo man auch Römische Ueberbleibsel siehet, nach Lion. Es war der 16te August, als er hier ankam. Der Cardinal de Tencin, mit dem er vorher in Paris in Bekantschaft gekommen war, sich aber nun in seinem Erzbischoftum Lion aufhielt, erzeigte ihm viele

viele Höflichkeiten, desgleichen der Marquis de Rochebaron, Obergouverneur dieser Provinz, und andere vornehme Männer. Er hatte hier auch die Ehre, mit der Comtesse Maria Gabriel von Preslain-Rochechouart, Baronesse in Aubigny, Marigny, Frau zu Ageu, Pargves, Athevilliers u. s. w. bekant zu werden, die er hernach, wie bald erzälet werden soll, allezeit sehr hoch geschätzet hat. In Lion unterlies er nicht, die besten Kirchen und Bibliotheken, sonderlich der Jesuiter ihre, ferner die Alterthümer in der Abtey d'Aibnay, im Conventhause der Ursuliner, im Garten der Minoriten, und die beträchtliche Anzal der Schwibbögen, durch welche das Wasser von denen Römern geleitet wurde, insonderheit an dem Orte, welcher Champavost genennet wird, zu besehen.

Von Lion gieng er durch Chambery nach Genev, wo er mit dem Französischen Gesandten Champeau, und mit dem Savoyischen Marquis de Marche Freundschaft machte, und die öffentliche Bibliothek besuchte. Indem er hier seltene Bücher aufsuchete, so erhielt er von denen Genevischen Buchhändlern Cramer und Philibert für 120 Holländische Gulden ein treffliches und volständiges Exemplar von denen Pandekten in Quart, ohne Glossen, das etwa im zwölften Jahrhundert mag geschrieben seyn, zu Kauf. Vor 200 Jahren hatte solches Calladonius, ein Genever besessen. Franciscus Duarenus nennete es schon zu seiner Zeit ein uralt Exemplar (*), und auch Dio-

(*) In Commentar. ad l. Iuris Gentium, §. adeo autem Pand. de pactis.

nysius Gothofredus hat es gelobet (*). Nach einem Aufenthalt von zwey Wochen in Genf setzte er seine Reise durch einen Theil der Schweiz fort, und kam den 22sten September nach Besançon, und von da nach Dijou. In dieser letzten Stadt sprach er den gelehrten Jesuiten Franciscus Oudines, an welchen er ein Empfehlungsschreiben von dem berühmten Amsterdamischen Rechtsgelehrten d'Orville hatte.

Oudin schenkte den Herrn Meermann Salmasii geschriebene Noten über die Anthologiam Græcam. Insonderheit fand er sein Vergnügen in der vortreflichen und mit den seltensten Büchern prangenden Bibliothek, welche der Präsident des Parlaments in Burgund, Johann Bouchier, zuerst gesammelt, und sein Schwiegersohn, der Präsident von Bourbonne, vermehret hat. Besagter Herr von Bourbonne erzeigte ihm viele Höflichkeiten. Ohngefehr 5 Französische Meilen von Dijou liegt Ager, ein Schloß, obberührter Comtesse von Preslain-Rochechouart, welche wenig Tage vorher von Lion dahin gekommen war, zugehörig. Diese scharfsinnige, überaus belesene und freundliche Dame hielt ihn ganzer fünf Wochen auf, und er hatte davon vielen Nutzen und vieles Vergnügen. Er ist für diese Wohlthat nicht undankbar geblieben, weil er nicht nur einen beständigen Briefwechsel mit ihr zu unterhalten angefangen hat, sondern ihr auch nach seiner Rückkunft ins Vaterland die zweyte Ausgabe

(*) In not. ad L. ult. D. de offic. Præf. urb. et ad L. 132. d. V. 5. Auch rühmt es *Iulius Paclus* in not. ad l. 13. § 8. D. de excusat.

gabe seiner Animadversionum in Caji Institutiones, die kurz vorher in Paris abgedruckt war, zugeschrieben hat.

Den 30sten October gieng Hr. Meermann von Dijou nach Rheims in Champagne. Er besahe hier die Kirche, das Fläschgen im Dom, das Chiflet beschrieben hat, die Bibliothek St. Remigii, und die Handschriften darinnen, wie auch die Ueberbleibsel von Römischen Gebäuden. Darauf gieng die Reise durch St. Cantia, Cambray, Valenciennes und Mons nach Brüssel. Als er hier einige Tage bey seinen Freunden zugebracht hatte, begab er sich endlich den 18ten November 1747 wieder in sein Vaterland.

Von der Zeit an blieb er beständig im Haag, und bemühete sich um die Wohlgewogenheit des Prinzen Statthalters, den er zwey Jahr zuvor, da er sich im Haag einige Tage befand, seine Dienste angetragen, und bey solcher Gelegenheit die Ehre gehabt hatte, von Sr. Durchlaucht des Abends zur Tafel gezogen zu werden. Als hiernächst Hr. Johann Hop zum Secretairs van de Raed von Staeten befördert, und dadurch die Stelle eines Raedsherrn van den Hoogenraed erlediget wurde, so brachten nicht nur seine Freunde, sondern auch selbst das Hoogeraedscollegium den Hrn. Meermann unter andern in Vorschlag (*). Weil es aber Sr. Durchlaucht gefiel, den Hrn. Abraham van Ruster dazu zu erwehlen, so geschahe es, daß auf diese Weise das Amt eines Raeds en Pensionairs oder

(*) S. Resolution der Staeten van Holland, anno 1748 den 20 Merz, p. 263.

Syndicus zu Rotterdam, welches jener aus gewiſſen Urſachen niedergelegt hatte, eröfnet ward. Weil nun dieſe Stelle ſehr anſehnlich und einträglich iſt, und Hr. Meermann ſich darum bewarb; ſo fanden ſich mehr Mitwerber, die ihre Freunde hatten, inſonderheit Nicolaus Montauban, ein Rechtsgelehrter zu Rotterdam, welcher aber ſeit vielen Jahren die Jurisprudenz mit der Kaufmannſchaft vertauſchet hatte, worinne er auch ſehr geübet war. Weil nun einer Handelsſtadt viel daran gelegen iſt, daß ſie einen Raed und Penſionair hat, der von der Kaufmannſchaft unterrichtet iſt; ſo ſchlug der Prinz, nach langer Ueberlegung, den Magiſtrat zu Rotterdam zwey Penſionairs vor, nehmlich zuerſt den Hrn. Nicolaus Montauban, der älter war, und unſern Hrn. Meermann nächſt ihm. Die Wahl fiel auf den letztern, und er gelangete zu dieſem Amte, da er eben volljährig oder 25 Jahr alt war.

Vermöge ſolcher Stelle hat er nicht nur Siß, ſondern auch Stimme, im Nahmen der Stadt, in der Vergaederung van de Staeten van Holland en Weſtfriesland. Der Wahltag, da ihn die Vredſchap, oder der Stadtmagiſtrat zum Penſionair erkieſete, war der 27ſte Auguſt 1748. Den folgenden Tag ward er in die Vergaederung van den Staeten eingeführet, bey welcher er ſich ſtets einfindet, ſo oft ſie im Haag verſammelt iſt, ſonſten aber bleibt er ſtets in Rotterdam, und verſiehet die Geſchäfte, die ihm der Magiſtrat aufträgt. Nach Abſterben ſeines Collegen, erwehnten Nicolaus Montauban, ſo im Jahr 1753 erfolgete, ward

er

er der erste Pensionair und Syndicus von Rotterdam.

Im Jahr 1749 den 4ten Merz ward ihn vom Hof van Holland eine ansehnliche Erbschaft, nehmlich ein Fideicommiß von hunderttausend Holländischen Gulden zugesprochen, wovon er Lebenslang die Einkünfte zu geniessen hat. Dieses Fideicommiß hat einer seiner Verwandten, Jacob Meermann, dessen oben gedacht worden, in seinem letzten Willen hinterlassen. Er war ein Rechtsgelehrter und Secretair des Collegii der Hoem-Raeden in Delfland. Nach seiner Verordnung bekomt dieses Fideicommiß allemahl einer von der Meermannischen Familie, männlichen Stammes, der den Verstorbenen am nächsten verwandt und zugleich der älteste ist. Als nach dem Tode des letztern Vsufructuarii, Gerhard Meermanns, Johannis Sohns, Hoem-Raeds des Voerdenschen Gebiets, von denen Substituten über die Succeßion gegen unsern Gelehrten Streit erhoben ward, so bewieß er durch das Geschlechtregister den Grad seiner Verwandschaft mit dem Testator durch Originalinstrumente, und ward mit allen Stimmen für den rechtmäßigen Fideicommißerben auf Lebenslang erkläret.

Herr Meermann hatte nun eine Ehrenstelle und Geld, aber noch keine Gehülfin. Er dachte also auch darauf, und vermählte sich 1750 den 27sten October mit einem schönen und reichen Frauenzimmer, Maria Catharina Buys, einer einzigen Tochter Hrn. Abraham Buys, eines Rechtsgelehrten, der zuerst Pensionair zu Amsterdam war, nachher aber erster Secretair von der Generalitäts-

reken-

rekenkaemer worden. Ihr Großvater war **Wilhelm Buys**, welcher zweymahl von denen Staaten an den König von England als ausserordentlichen Envoye gesandt, im Jahr 1712 zum Friedenscongreß nach Utrecht deputiret, ferner an den König von Frankreich als ausserordentlicher Gesandter, und an den König von Dännemark 1724 unter dem Titel eines Ministers geschickt worden, als er Pensionair der Stadt Amsterdam war. Endlich wurde er erster Secretair der Staaten von Holland und Westfriesland, und starb 1749 im 87sten Jahre seines Alters. Noch weiter gehören zu ihren Vorfahren, **Paul Buys**, ein Rechtsgelehrter, welcher von 1572 bis 1584 Raed Pensionair: summus Pensionarius, oder, wie man damals redete, Advocat von Holland und Westfriesland gewesen ist, und im Namen der Republik Utrecht zum Raed van Staeten der vereenigden Neederlanden deputirt worden, ingleichen der andere **Paul Buys**, vormahls Professor der Rechte zu Franecker, von dem wir verschiedene zum Römischen Recht gehörige Schriften haben. Das angenehmste für den Herrn Syndicus **Meerman** ist, daß er eine tugendhafte und in der Gottesgelahrheit sonderlich erfahrne Dame an ihr hat, daher ihr auch die im Jahr 1752 in 2 Bänden herausgegebene Theologie de l'Ecriture sainte zugeschrieben worden.

Die eheliche Liebe hat indessen den Hrn. Syndicum **Meermann** nicht von der Liebe zu dem Studieren abgezogen; und die Musse, so er nach seinen Amtsgeschäften für sich übrig hat, wendet er auf die Rechtsgelehrsamkeit und schönen Wissenschaften an,

an, wie er denn auch ein Liebhaber von der Mathematik ist. Zum Vergnügen des Gemüths unterhält er einen Briefwechsel mit denen gelehrtesten Männern in Europa, als, in Teutschland mit denen Herren Gebauer, Ritter, Junkern und andern, wie auch mit dem verstorbenen Hofrath Menken in Leipzig, in der Schweiz, mit dem Hrn. Johann Rudolph Iselius, in Italien, mit dem Cardinal Paßiori, in Frankreich mit denen Herren Johan Caperonerius und Robert Pothier, und in Spanien mit dem Hrn. Majansius und dem Hrn. Joseph Faistresius.

Da Hr. Meermann die Mittel dazu besitzet, so hat er schon seit etlichen Jahren eine auserlesene Bibliothek in allen Arten der Wissenschaften zu sammeln angefangen. Sie ist schon so reich an seltenen Büchern, daß sie in diesem Stücke alle andere Bibliotheken in Holland weit übertrift, und sie wird in einen dazu besonders erbaueten Feuervesten Gebäude aufbehalten. Vieles hat er schon auf seinen Reisen, sonderlich zu Paris, mit grossen Kosten aufgetrieben; vieles aber schaffet er sich noch durch Beihülfe guter Freunde aus fremden Ländern, sonderlich aus Spanien, an, woher wenige Bücher selbst nach Holland kommen. Hr. Clement hat viele seltene Bücher, die Hr. Meermann besitzt, in seiner Bibliotheque curieuse recensiret. Und Hr. Clement hat auch von dem Hrn. Meermann manche Beyhülffe, sonderlich durch Mittheilung Spanischer Bücher erhalten, wovon die Hamburgischen freyen Urtheile vom Jahr 1752 No. 18 mit mehrern nachgesehen werden können.

Nun-

Nunmehro erfordert die Ordnung, diejenigen Schriften, wodurch Hr. Meermann bey der gelehrten Welt sich einen grossen Nahmen erworben, zu erzehlen, und man muß ihm ihm zu seinem wohlverdienten Lobe nachrühmen, daß er bey seinen schönen Vermögen und bey seiner vortreflichen Bibliothek nicht allein sich selbst, sondern auch andern nützlich geworden. Er hat demnach folgende Schriften an das Licht gestellet:

1) *Diss. Inaug.* Sistens Conjecturas de rebus mancipi, et nec mancipi, earumque mancipatione. *Lugduni Batavorum* 1741, 4to.

Diese mit vieler, schöner und auserlesener Gelehrsamkeit ausgezierte Inaugural Probeschrift ist 1 Alphabeth 2 Bogen stark. Hr. Meermann erwehlete diese Materie, theils, weil er wuste, daß sie noch nicht gehörig ausgeführet wäre, ohngeachtet Wernher, Conradi, Hr. Hofrath Roßmann und andere schon vor ihm von dieser Materie geschrieben haben; theils weil er glaubte, er könte sie durch Hülfe der Alterthümer und schönen Wissenschaften, wovon er jederzeit ein grosser Liebhaber gewesen, erläutern. Dieser Schrift wird in denen Actis Eruditorum Lipsiens. vom Jahr 1742 im Monat December S. 701 u. f. rühmliche Erwehnung gethan. Weil Hr. Meermann in derselben sowol von andern als auch insbesondere von dem gelehrten Hamburger, Hrn. Albert Dietrich Trekell abgehen muste; so setzte ihm dieser in denen Hamburgischen Berichten No. 1 vom Jahr 1742 einige Zweifel entgegen, auf welche Herr Meermann ihm brieflich antwortete, und seit dem hat

er

er mit dem Hrn. Trekell beſtändig Briefe gewechſelt. Es iſt aber die Trekelliſche Recenſion folgende: Nachdem der Herr Verfaſſer kürzlich von dem Worte mancipi geredet hat, bemerket er, daß die Eintheilung in res mancipi und nec mancipi nur auf die Sachen gehe, welche in dem Eigenthum einzeler Perſonen ſich befinden könten, und es ſey glaublich, daß dieſelbe vom König Servius Tullius ſey eingeführet worden. Weil es nun hierbey vornemlich auf die bekante Stelle des Caji ankömt; ſolche aber anders beym Boethius, anders beym Cynus und Albericus de Roſabe, und wieder anders beym Papia geleſen wird: ſo hat man hieſelbſt dieſe viererley Leſearten neben einander herſetzen wollen. Da aber die Alten keine eigentliche Beſchreibung von rebus mancipi gegeben; ſo haben ſich die Neuern bemühet, ſolches zu erſetzen, und werden demnach die verſchiedenen Meinungen davon hieſelbſt angeführet und beurtheilet, und zuletzt des Hrn. Verfaſſers eigene Meinung hinzugethan, daß nehmlich res mancipi ſolche Sachen geweſen ſind, welche eigentlich zum Ackerbau gehöreten, worauf derſelbe ſtückweiſe alle res mancipi durchgehet, ſo, wie uns Ulpianus davon ein vollſtändiges Verzeichnis nachgelaſſen hat, wobey verſchiedene auserleſene Anmerkungen beygebracht worden. Weil aber von einigen auch andere Sachen, welche Ulpianus nicht berühret, unter res mancipi gerechnet werden, ſo haben ſolche gleichfals hieſelbſt unterſuchet werden müſſen. Alſo wurde 1) die Erbſchaft in taſtamento per æs et librum mancipiret, woraus verſchiedene ſchlieſſen wollen, daß dieſelbe res mancipi

cipi gewesen sey. Der Hr. Verfasser aber leugnet dieses mit gutem Grunde, sowol von dem Erbrechte als auch von den Erbschaftssachen (*). 2) Bezeuget Plinius, daß die Perlen sind mancipirt worden, daher auch solche von einigen unter res mancipi pflegen gerechnet zu werden; andere hingegen glauben, daß auch in rebus nec mancipi die Mancipatio hätte statt finden können: welcher letztern Meinung der Hr. Verfasser mit Recht beipflichtet. 3) Glauben viele, daß auch die Kinder, so in väterlicher Gewalt waren, res mancipi gewesen sind; der Hr. Verfasser aber leugnet gänzlich, daß dieselben res, und in würklichen dominio quiritario gewesen sind. Hiernächst komt derselbe auf die bekante Eintheilung des dominii bey den Römern in bonitarium und quiritarium, und dieses in plenum und nudum, und zeiget davon sowol den Unterschied als auch die Würkung: ingleichen, wie beyde Gat-

(*) Hier, sagt Herr Treckell, kommt hauptsächlich die Frage vor: Ob in testamento per æs et librum Ius hereditarium, oder res hereditariæ seyn mancipiret worden? Der Herr Verfasser verstehet es vom Iure hereditario, weil res hereditariæ, als eine Vniversitas bonorum nicht hätten können mancipiret werden. Nun giebt man dieses von einer eigentlichen Mancipirung gerne zu, (darinnen aber eben so wenig Ius hereditarium, als res hereditariæ hätten können mancipiret werden, weil dieselbe eben so wenig in universitate Iuris, als in universitate bonorum statt finden könne,) aber nicht von dieser Scheinmancipation, als welche familiæ et pecuniæ mancipatio, und der Scheinkäufer familiæ et pecuniæ emtor genennet wurde. Durch familia und pecunia aber konnte nicht Ius hereditarium, sondern vielmehr res hereditariæ verstanden werden.

Digitized by Google

Gattungen des dominii könten erlaubet werden; wobey zuerst die Frage erörtert wird: ob allein res mancipi, oder auch nec mancipi in dominio quiritario haben seyn können, welches letztere der Hr. Verfasser gelehrt und gründlich erweiset. Er erzehlet ferner, die andern modos adquirendi aus dem Cicerone, Vlpiano und Varrone, und untersucht zugleich, ob die Tradition auch in rebus nec mancipi ein gesetzmäßiges (legitimum) oder allezeit nur ein natürliches Eigenthum zuwege gebracht habe, welcher letztern Meinung von ihm beigepflichtet wird (*).

Dar-

(*) Herr Trekell macht folgende Anmerkung: Es hat der Herr Verfasser hieselbst so wohl unsere Meynung, welche wir in diesen Berichten entdecket, als auch andere, welche mit uns gleiche Gedanken geheget, so gelehrt, als bescheidentlich widerleget. Da wir aber noch zur Zeit von seiner Meynung nicht haben können überzeuget werden, so wollen wir versuchen, ob wir, mit dessen Genehmhaltung, mit gleicher Bescheidenheit unsere Meynung hieselbst retten können. Wir setzen erst zum Grunde, daß ein modus acquirendi auf zweyerley Art könne naturalis genennet werden, entweder in Ansehung des Ursprungs, oder der Wirkung. Auf erstere Art ist traditio allemahl ein modus naturalis: Denn er hat seinen Ursprung aus dem natürlichen Rechte, und findet daher auch bey allen Völkern statt. Auf letztere Art, sagen wir, sey traditio bisweilen auch ein modus naturalis, bisweilen auch civilis, oder, welches einerley ist, traditio hat bisweilen dominium naturale, bisweilen auch civile gewürket, und zwar dieses letztere, wenn alle Eigenschaften beysammen waren, die zum dominio civili erfordert wurden. Die Eigenschaften waren: 1) Daß die Personen des dominii civilis fähig wären; dahero konnte traditio niemahls bey Fremden ein dominium ci-

Darauf zeiget er, was die traditio in re mancipi für Würkung gehabt habe. Nunmehro schreitet der

vile würken. 2) Daß die Sachen des dominii quiritarii fähig: Dieses aber waren nach Hrn. Meermanns eigener Meynung nicht nur res mancipi, sondern auch nec mancipi; hingegen wurden fundi provinciales gänzlich ausgeschlossen. 3) Daß endlich die Sache auf eine in denen Gesetzen verordnete Art war erlanget worden. Nun aber wolten die Römischen Gesetze, daß res mancipi nicht anders, als durch gewisse Feyerlichkeiten gänzlich veräussert werden solten; es konnte also die blosse traditio in diesen unmöglich anders, als ein blosses natürliches Eigenthum würken. Hingegen lesen wir nirgends, daß die Gesetze bey Veräusserung der rerum nec mancipi auch gewisse Feyerlichkeiten erfordert hätten, (ob dieselben gleich ohne Schaden, ja bisweilen gewisser Ursachen wegen mit Nutzen dabey konnten gebrauchet werden.) was hindert also, daß nicht in rebus nec mancipi durch die Tradition das Dominium quiritarium sey erlanget worden? Wir finden ja nicht die geringste Spur, daß, wenn einem res nec mancipi durch die blosse Tradition veräussert worden, der erstere Herr daran das nudum Ius quiritarium behalten hätte. Gleichwie daher derjenige, der rem mancipi verkauft, gezwungen werden konnte, die Sache zu mancipiren; so konnte hingegen, wer rem nec mancipi verkauft, zu nichts weiter, als zur Tradition angehalten werden. (vid. *Paullus* Recept. Sentent. I. tit. 13. §. 4.) Zudem würde auf diese Weise der hauptsächlichste Unterschied unter res mancipi und nec mancipi wegfallen, als welcher unserm Bedünken nach darinn bestand, daß res mancipi nicht anders, als durch gewisse feyerliche Gebräuche gänzlich veräussert werden konnten, hingegen res nec mancipi auch ohne dergleichen Gebräuche gänzlich veräussert wurden. Daher heut zu Tage, nachdem der Unterschied unter res mancipi und nec mancipi aufgehoben, durch die Tradition

der Hr. Verfasser zur Mancipation selber, und beschreibt, was sie eigentlich gewesen sey: Er führet

dition allemahl ein völliges und gesetzmäßiges Eigenthum erlanget wird. Nun wird man von uns fordern, daß wir eine ausdrückliche Stelle anzeigen solten, wo die Tradition auch unter die modos acquirendi civiles gerechnet werde. Aber unserm Bedünken nach thut solches Vlpianus Fragm. Tit. XIX ganz deutlich: Denn, daß durch dominium im hauptsächlichen Verstande quiritarium verstanden werde, gestehet der Herr Verfasser selber etliche mahl in dieser schönen Abhandlung; daß aber Vlpianus in diesem ganzen XIX Titel allein vom dominio civili, und wie dasselbe in einzelnen Sachen könne erworben werden, rede, zeiget gnugsam der Zusammenhang. Ja auch die Beschreibung, die derselbe §. 7. von der Tradition giebt, zeiget deutlich, daß er hieselbst nicht traditionem überhaupt verstehe, als welche in allen Sachen statt findet; sondern, daß er die Tradition beschreiben wolle, in so ferne dieselbe dominium civile würke, als welche allein in re nec mancipi statt finden konnte. Er sagt: Traditio propria est alienatio (daß hieselbst alienatio eben so viel, als abalienatio bedeute, erhellet aus dem 3 und 9 §. §.) rerum nec mancipi. (Sie wird also der Mancipation entgegen gesetzet. Wie nun die Mancipation in re mancipi ohnstreitig dominium quiritarium gewürket; so muß auch die traditio in re nec mancipi das dominium quiritarium gewürket haben). Harum rerum dominium (hier kan nichts anders, als dominium civile verstanden werden, weil Vlpianus sonsten in diesem ganzen Titel allein vom dominio civili redet). Ipsa traditione apprehendimus etc. (daß also in re nec mancipi keine weitere feyerliche Gebräuche erfordert wurden, um das völlige gesetzmäßige Eigenthum zu erlangen, zumahlen eben die traditio diejenige Art und Weise war, wie nach den Römischen Rechten res nec mancipi gänzlich konnten veräussert werden). Wir

könten

ferner umständlich die verschiedenen Fälle an, worin die Mancipation bey denen Römern gebraucht worden, und zeiget, was dieselbe für verschiedene Würkungen gehabt habe. Weiter untersuchet er die Natur und Eigenschaften der actuum legitimorum, und beschreibet ausführlich die feyerliche Handlung der Mancipation selbst. Zuletzt aber führet er an, wie dieselbe sowol, als der Unterschied unter res mancipi und nec mancipi endlich sey abgeschaffet worden. Uebrigens rühmet Herr Trekell die Dissertation über die massen.

2) *Specimen* Calculi fluxionalis, quo exhibetur generalis methodus duarum pluriumve quantitatum variabilium, in semet multiplicatarum, fluxiones et fluentes cujuscunque ordinis ope ferierum infinitarum adinveniendi. Accedunt alia quædam miscellanea. Auctore *Gerhardo Meermanno*, ICto. *Lugduni Batavor.* 1742. 4to maj.

In denen Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1743 No. 35 S. 313 u. f. wird von dieser Schrift folgendes gemeldet: „Der Verfasser dieses Werkgens ist unter diejenigen Personen zu zehlen, welche wegen ihrer frühen Gelehrsamkeit in der gelehrten Republik Aufsehen machen. Sein Alter hat noch nicht das zwanzigste

könnten auch leichtlich erweisen, daß Paullus in der oben angezeigten Stelle die traditionem als einen modum acquirendi civilem angebe, wenn wir nicht glaubten, daß sich dieses aus dem vorhergehenden von selbst werde schliessen lassen, und daß aus dem bereits gesagten alle Zweiffelsknoten leicht zu heben seyn, daher wir die ganze Sache dem vernünftigen Urtheil unserer Leser anheim stellen wollen.

Digitized by Google

zigste Jahr erreichet, und er hat schon vor einiger Zeit die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit erlanget; jetzo aber hat er auch von seiner tiefen Einsicht in die Mathematik, und von seiner Gelehrsamkeit in der Gelehrten Geschichte ansehnliche Proben in dieser Schrift gegeben. Nach einer gelehrten Vorrede, welche die Historie der Algebra von dem Alexandrinischen **Diophantus** an, bis auf unser Jahrhundert beschreibt, hat der Hr. **Meermann**, nach Anleitung des Engländers, **Brook Täylor**, allgemeine Formeln gegeben, dadurch sich von einer Grösse, die aus zwoen, dreyen, oder mehrern veränderlichen Grössen, oder ihren Fluxionibus, oder ihren Fluentibus, durch Multiplication erwachsen ist, die Fluxiones und Fluentes von jedem Grade leicht bestimmen lassen. Diese Formeln hat er durch eine Menge Exempel erläutert. Dabey hat er zugleich gewiesen, wie man, wenn von eben solchen Grössen die Fluentes, oder die Fluxiones gegeben sind, die Grössen selbst finden könne. Damit das Werkgen ein etwas geschickteres Format bekäme, so hat er noch etliche feine Auflösungen von Algebraischen Aufgaben als einen Anhang beygefüget. „

In denen **Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen**, No. 4 auf das Jahr 1743 wird folgendes Urtheil gefället: „In der Vorrede, worinnen kürzlich die Historie der Algebra enthalten ist, merket der Hr. Verfasser an, daß zwar diese Wissenschaft den alten Griechen nicht unbekant gewesen, daß aber dennoch **Petrus Ramus** irre, wenn er behauptet, daß schon zu Alexanders des Grossen Zeiten ein eigenes Buch in Syrischer Spra-

che geschrieben worden sey, da die ersten Erfinder vielmehr diese Kunst verborgen gehalten hätten. Der erste, der dieselbe in eine gewisse Form gebracht hat, ist seiner Meinung nach **Diophantus Alexandrinus**, von dessen Alter, (welches, wie glaublich erwiesen wird, in die Zeiten des abtrünnigen Kaysers **Julianus** einfält,) Schriften, deren Erklärungen und Uebersetzungen hieselbst verschiedene auserlesene Anmerkungen beygebracht werden. Ferner wird gezeiget, daß diese Wissenschaft von den Griechen auf die Indianer, welche die Ziffern erfunden, und sodann auf die Araber gekommen, welche dieselbe zuerst mit dem Nahmen der Algebra beleget, und mit vielen neuen Erfindungen bereichert hätten. Von den Arabern sey dieselbe hiernächst in den europäischen Reichen bekant gemacht worden. „

Hingegen setzte man in denen **Hamburgischen freyen Urtheilen**, No. 39 vom Jahr 1745 verschiedenes daran aus. Das Urtheil ist folgender gestalt abgefasset: „Der Grund von seiner ganzen Schrift, heist es, insofern sie das Hauptwerk, so auf den Titel erwehnet ist, angehet, ist in einem Aufsatze vom Hrn. von **Leibnitz** enthalten, der in der ersten Sammlung der Miscellaneorum Berolinensium auf der 160sten Seite stehet, und den Titel führet: Symbolismus memorabilis calculi Algebraici et infinitesimalis in computatione potentiarum et differentiarum, und der dem Hrn. **Meermann** gar nicht scheinet bekant gewesen zu seyn. Wenn man das, was der Hr. von **Leibnitz** daselbst gezeiget, mit algemeinen Zeichen ausdrucket, so bekömt man des

Hrn.

Hrn. **Meermanns** Formel, die er in seiner Proposition mit einem blossen dico fore, ohne Beweiß hingesetzet hat, weil er den Beweiß vielleicht als ein Geheimniß für sich behalten wollen, und alsdenn mit häufigen Exempeln erläutert. Aus dieser Formel, welche nur ein Product in zwey veränderlichen Grössen in sich begreift, läst sich alsdenn, wie die, so der Sache kundig sind, leicht sehen werden, eine zu drey, vier und so ferner, ja zu einer gegebenen Zahl von solchen Factoribus herleiten, und dieses ist, was Hr. **Meermann** in folgenden Theilen seines Werks gethan hat, da jedweder, der dergleichen Rechnungen verstehet, schliessen wird, daß öfters ein einziges Glied von einer solchen Reihe, wie er findet, mit einem Heere Buchstaben und Zeichen, das selbst einem Algebraisten erschrecklich ist, ein ganz Quart Blat einnimmt. Diese Reihen können auch die unendlichen Grössen, so Fluentes vom Product sind, vorstellen, wenn man solche als fluxiones ordinum negativorum betrachtet. Hr. **Meermann** hat also in dieser ganzen Abhandlung nicht so viel Scharfsinnigkeit, die Wissenschaften durch Erfindungen zu erweitern, als Gedult und Fleiß zu rechnen gezeiget, die er vielleicht anderswo hätte nützlicher anwenden können, als solche Sachen auszurechnen, die bisher in der Auflösung mathematischer Aufgaben noch keinen grossen Nutzen gebracht, und die jedweder, wenn er sie braucht, leicht selbst finden wird. Die ebenfalls auf dem Titel erwehnten Miscellanea hat der Hr. Verfasser angehangen, damit das Werk etwas stärker werden möchte. Sie enthalten **diophantische** Aufgaben, eine algemei-

ne Ausdrückung der Subtangenten für unendliche Ellipses, Constructionen von magischen Quadraten, die theils schon anderswo abgehandelt sind, theils kaum so gut verdienen gedruckt zu werden, als die Opera mathematica MScta eines jeden nur mittelmäßig geschickten Schülers der Meßkunst, der unter einer guten Anleitung ein paar Jahre auf die Algebra gewendet hat. Der Hr. Verfasser scheinet selber sich bewust zu seyn, was für Leser etwa sein Werk am meisten verdiene, weil er auf der 76sten Seite einen Irthum der Rechnung in **Stones** Analysi infinitorum verbessert, damit die Lehrlinge dadurch nicht sollen verführet werden. Wenn er aber gleich darauf hinzusetzt: Eruditissimos viros sæpissime tum aliorum scripta compilant, ne in manifestissimis quidem calculi erroribus ab ipsis scelere; so gestehen wir, daß, wenn der Ausdruck: eruditissimi viri, eine Ironie seyn soll, solche sehr dunkel angedeutet ist; ist es aber Ernst, so können wir das compilare aliorum scrinia, und das Nachschreiben der offenbahresten Rechnungsfehler mit unserm Begriffe von einem viro eruditissimo nicht zusammen reimen. „

So weit gehen die **freyen Urtheile**. Nur so viel kan man noch hinzusetzen, daß, wenn Hr. **Meermann** Leibnitzens Aufsatz nicht gelesen, (wie der Recensent selber glaubet,) er für einen Erfinder in seiner Art anzusehen sey, und folglich ein so hart Urtheil nicht verdienet habe. Man kan aber, vermöge der Erfahrung, gar wohl etwas erfinden, ob es gleich schon vorher von einem andern erfunden ist, so man aber nicht gewust hat.

Uebri-

Uebrigens findet man auch eine Recenſion von dieſem Buche in denen Novis Actis Eruditorum, im erſten Theile des Septembris 1743 No. 5.

3) *Specimen* Animadverſionum criticarum in *Caji*, ICti, Inſtitutiones, *Mantuæ Carpetanorum* 1743, 8vo.

Hr. Meermann hatte dieſes Specimen durch Hülfe einiger Handſchriften in der herrlichen Leydenſchen Bibliothek, und etlicher alten Ausgaben verfertiget. Selbiges haben Hr. D. Erneſti in denen Teutſchen Actis Eruditorum, vom Jahr 1744 und die Verfaſſer der Lateiniſchen Actorum Eruditorum, 1746 im Monat September, S. 500 u. f. ſehr gelobet. Man findet auch in denen Hamburgiſchen Berichten von gelehrten Sachen, No. 81 vom Jahr 1743 hiervon eine weitläuftige Recenſion, welche verdienet geleſen zu werden, um ſich von dieſem Specimine, und deſſen Inhalte einen deutlichen Begrif zu machen. Es lautet aber ſelbige folgender geſtallt:

„Aus demſelben erſiehet man, daß Hr. Meer„mann auch Summarium earundem *Caji* Inſtitu„tionum á *Petro Aegidio*, Antwerpienſi, primum „publici Iuris factum anno MDXVII mit ver„ſchiedenen eigenen Verbeſſerungen beygefüget, die „erſte Edition von *Caji* Inſtitutionibus, die 1525 zu „Paris zum Vorſchein gekommen, und eine alte „Leydenſche Handſchrift mit dem Text, ſo in *Schul„tingii* Iurisprudentia Anti-Iuſtitianea befindlich iſt, „zuſammen gehalten und verbeſſert habe. Ueberdiß „hat er ſich auch des Auszuges bedienet, welchen „ein unbekanter Mönch vor einigen Jahrhunderten

„nicht nur aus dem *Cajo*, sondern aus dem ganzen „so genanten Corpore Alariciano gemacht hat, wel„che Summæ oder argumenta legum nicht nur zwey„mahl geschrieben in der Leydenschen Bibliothek vor„handen, sondern auch im Jahr 1517 gedruckt wor„den sind, wiewol diese Ausgabe so selten zu finden „ist, daß auch wenige Juristen dieselbe gesehen ha„ben, daher der Verfasser diesen Auszug, so viel „den *Cajum* anlanget, mit benbrucken lassen. Denn „obgleich solcher an sich von keinen Nutzen ist, so „dienet er doch dazu, daß man daraus sehen kan, „wie der Urheber zu seiner Zeit in den Handschrif„ten gelesen habe. Das Werk selbst hat Hr. Meer„mann mit einer Erinnerung von dem Nahmen „des Cajus angefangen, indem einige gemeinet „haben, daß er Titus Cajus hiesse, welcher „Wahn seinen Ursprung vermuthlich aus der ersten „Parisischen Ausgabe von 1525 her hat. Daß aber „hierin dem Cajus der Nahme Titus beygelegt „wird, solches kommt entweder aus einem Mißver„stande des abgekürzten Worts TITI, das ist, „Tituli, her, oder, es hat auch jemand, welchem „es ungewohnt vorgekommen ist, daß dieser Jurist „nur einen Nahmen führen solte, den andern Nah„men auf dem Rande beigeschrieben, welcher her„nach, wie es ehedem mit vielen Wörtern und Sä„tzen ergangen ist, in den Text hinein gerückt wer„den. Ferner widerlegt er die irrige Meynung des „Hotomanns, als wenn diese Institutiones zuerst „griechisch geschrieben, und hernach nicht gar zu ge„schickt lateinisch übersetzt worden wären. Was „nun die Ausbesserung selbst anlanget, so sind zwar

„alle

„alle einer Bemerkung würdig, es mögen aber ei„nige von grosser Erheblichkeit hinlänglich seyn. „Gleich bey der Ueberschrift des ersten Titels merket „Hr. Meermann an, daß solche in einigen Aus„gaben weit besser abgefasset worden: De statu ho„minum. Im Anfange dieses Titels glaubt er, „daß man besser libertinorum, nach der ältesten Aus„gabe, als libertorum, lese, wobey zugleich bey„läufig eine Stelle des *Dosithei*, dessen griechischen „Text Hr. Röver herausgegeben, verbessert wird. „Tit. II. §. 4. ergänzet der Hr. Verfasser aus dem „Leydenschen Manuscripte, und der ältesten Ausga„be, nach manu misit, die Worte, inter eos. Tit. „IV. §. 4 bemerket er, daß in Schultings Ausga„be, vermuthlich aus Versehen, die Worte ausge„lassen worden: nec avo neptem, welche doch in al„len geschriebenen und gedruckten Exemplarien vor„handen sind. §. 6 wird besser etiam als enim gele„sen. Tit. VI. §. 3 wird angeführet, daß im Ley„denschen Manuscripte und in der ältesten Ausgabe „annoch einige Worte befindlich sind: Et tertio eum „fiduciario patri mancipat et tradit. Lib. II. Tit. IV. „am Ende finden sich die Worte: Hic de Paulli sen„tentiis addendum, und die Ausleger wissen nicht, „was sie daraus machen sollen. Hr. Meermann „hält nicht unwahrscheinlich dafür, daß diese Wor„te aus einer alten Handschrift ihren Ursprung ha„ben, worinnen das folgende gefehlet, und also „gleich des Paulli Sententiæ auf diesen Titel gesol„get sind. Tit. VIII. §. 3 wird für nec disputari po„test, si de diversis matribus nascantur, quo uno „patre geniti stant, weit besser nach der ältesten

„Aus-

„Ausgabe geleſen: Neque hoc magni intereſſe po„teſt, ſi de diverſis matribus naſcantur, quum uno „patre geniti ſunt. Den Anfang des §. 7 verbeſſert „er aus Handſchriften alſo: Nam et regulariter eſt „conſtitutum. Tit. IX. zwiſchen §. 4 und 5 ſcheinet „demſelben eines und das andere zu fehlen. Tit X „iſt der letzte §. in allen gedruckten und geſchriebenen „Exemplarien ſehr verderbet, daß man nicht wohl „herausbringen kan, wie *Anianus* geſchrieben habe. „Hr. Meermann verbeſſert ihn inzwiſchen alſo: „Et multa præterea horum ſimilia. Quicunque ea „faciunt ſecundum legem facti tenentur. Sed, et„ſi quis, ut id fieret, opem aut conſilium, aut ſtu„dium accommodaverit: Velut - - - poſſent, in „idem judicium incidit. „

Daß aber dieſes Werk in Teutſchland mit groſſem Beyfall müſſe ſeyn aufgenommen worden, läſt ſich daher ſchlieſſen, weil es in Teutſchland zweymahl nachgedruckt worden, obgleich der Ort des erſten Drucks, wovon nur eine kleine Auflage gemacht war, und des Buchdruckers Nahme beybehalten ſind. Weil nun Hr. Meermann nach gerade verſchiedene Anmerkungen am Rande ſeines Exemplars beygeſchrieben hatte, und es für ungeziemend erachtete, daß dieſes Buch, welches er nur für gute Freunde drucken laſſen, ohne ſein Wiſſen wieder aufgelegt worden; ſo lieferte er im Jahr 1747, da er ſich zu Paris aufhielt, eine vollſtändigere und weit ſchönere Ausgabe, unter folgender Aufſchrift: *Gerhardi Meermanni*, *ICti Batavi*, Specimen Animadverſionum criticarum in *Caji*, Iure-Conſulti, Inſtitutiones, ſecundis curis auctius. Accedit

dit earundem *Caji* Institutionum Summarium, á *Petro Aegidio*, Antwerpiensi, primo A. 1517 publici Iuris factum, nunc vero iterum, et emendatius quidem, in lucem editum. *Parisiis* 1747, 8vo. Sie ist bey Merigot gedruckt, und Hr. Meermann hat diese zweyte Ausgabe, wie schon oben angemerket worden, der gelehrten französischen Comtesse von Praslain-Rochechouart zugeschrieben. Diese zweyte Auflage ist schwach, und dazu ist zu einigen Exemplarien Pergament genommen worden, dahero hat er sich nachhero entschlossen, dieses Buch seinen Thesauris Iuris, von welchem bald ein mehreres, einzuverleiben. Unterdessen gedenken die Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, No. 102 vom Jahr 1748 dieser zwoten Ausgabe folgender gestalt:

„Hr. Meermann verdienet allerdings gerühmet zu werden, daß er aus sehr alten und bewährten Handschriften die wahre Lesearт herzustellen, „sich angelegen seyn lassen. Es sind diese Anmerkungen freylich nicht nach jedermanns Geschmacke „eingerichtet, indem die allermeisten Menschen bey „Erzehlung verschiedener Lesearten gar wenig Vergnügen finden: unterdessen ist doch nicht zu läugnen, daß solche Kleinigkeiten sehr grossen Nutzen „bringen.“ In denen Lateinischen Actis Eruditorum, Mense Majo 1749 p. 290 u. f. stehet von dieser neuen Ausgabe eine Recension.

4) Conspectus novi Thesauri Iuris Civilis et Canonici, quinque Voluminibus in folio, subscriptionis lege prodituri, quo iunctim exhibebuntur varia et rarissima optimorum interpretum, im-

imprimis Hiſpanorum et Gallorum opera, utrumque Ius ex humanioribus literis, Antiquitatibus, et veteris ævi monumentis illuſtrantia, tam edita antehac, quam inedita, ex Bibliotheca *Gerardi Meermanni*, ICti, et Reipublicæ Roterodamenſis Syndici. *Hagæ Comitum*, apud *Petrum de Hondt* 1751, 8vo. 6 plag.

Sobald Hr. **Meermann** zur Ruhe kam, war er darauf bedacht, wie er nicht allein ſich ſelbſt, ſondern auch andern nützlich ſeyn möchte. Er faſte alſo den Entſchluß, allerhand ſeltene Schriften der beſten Ausleger, ſonderlich der Spanier und Franzoſen, ſowol über das bürgerliche als canoniſche Recht, womit ſeine Bibliothek verſehen war, in einer Sammlung der gelehrten Welt mitzutheilen. Indem er nun damit beſchäftiget war, fielen ihm von dem **Ramos** unterſchiedene annoch ungedruckte Vorleſungen, auch andere gedruckte Schriften deſſelben und des **Retes** in die Hände, und anſtatt, daß er vorhero geſonnen war, etliche Volumina als Supplementa zum Theſauro Iuris Romani an das Licht zu ſtellen, ſo änderte er ſeinen Anſchlag, und beſchloß, eine ganz neue, und eine von der erſten ganz unterſchiedene Sammlung der gelehrten Welt mitzutheilen. Er entdeckte ſein Vorhaben dem berühmten ſpaniſchen Rechtsgelehrten, **Gregorius Majanſius**, welcher dieſen Vorſatz nicht nur billigte, ſondern ihm auch noch dazu vieles darboth, wodurch dieſer neue Theſaurus treflich vermehret werden konte, und unter andern verſchiedene geſchriebene Vorleſungen von dem **Ramos**, **Retes** und **Johann a Coſte**. Hr. **Ruhnkenius** überließ

ihm

ihm des Thalelæi und anderer griechischen Ausleger noch nie gedruckte Commentarios ad Tit. Dig. de postulando et de procuratoribus ac defensoribus; und aus der Bibliothek des Hrn. von **Ehrencron**, ehemahligen königlichdänischen Gesandten in Spanien, die im Haag verkauft wurde, bekam er eine grosse Sammlung ungedruckter Vorlesungen des **Francisci Ramos**. Ehe aber das ganze Werk an das Licht trat, erachtete Hr. **Meermann** für dienlich, dem Publico anzuzeigen, was für Stücke in diesem Thesauro Iuris enthalten seyn würden, und deswegen gab er obangezeigten Conspectum heraus. Es sind aber die in diesem Conspectu benante Schriften folgende: 1) *Thalelæi*, *Theodori*, *Stephani*, *Cyrilli*, *Cubiolii*, aliorumque Commentarii græci in Titulos D. de Advocatis, sive, de postulando, et de Procuratoribus et Defensoribus. Ex Codice MSpto Bibliothecæ Lugduno-Batavæ edidit et latine vertit *David Ruhnkenius*. 2) *Gerardi Meermann*, ICti Batavi, Specimen Animadversionum criticarum in Caji, ICti, Institutiones, secundis curis auctius: Accedit earundem Caji Institutionum Summarium à Petro Aegidio, Antwerpiensi, primum publici Iuris factum anno 1517 nunc vero iterum, et quidem emendatius in lucem editum. Lutet. Paris. 1747, in 8vo. 3) [a]) *Petri Fabri*, Sanioriani, et Senatus Tolosani Præsidis, Notæ in Iulii Paulli Sententiarum Libros V. Accedunt eiusdem Animadversiones in Notas *Iacobi Cujacii* in eundem auctorem. [b]) Eiusdem *Fabri* Notæ ad Vlpiani Titulos XXIX. Accedunt Eiusdem Animadversiones in Notas *Iac. Cujacii* in eundem

auctorem. 4) *Mich. Pſelli* Synopſis legum verſibus Iambis et politicis nunc primum græce edita, latina interpretatione et Notis illuſtrata, opera et ſtudio *Franciſci Bosqueti*, Narbonenſis, ICti, ex Bibliotheca Illuſtriſſ. D. Archi-Epiſcopi Toloſani. *Pariſiis* 1632, in 8vo. 5) *M. Valerii Probi* Libellus de interpretandis Romanorum literis, civiumque Romanorum nominibus, pronominibus ac cognominibus: Nominibus item Sacerdotiorum, Poteſtatum, Magiſtratuum, Præfecturarum, Sacrorum, Ludorum, Rerum urbanarum, Rerum militarium, Collegiorum, Decuriarum, Faſtorum, Numerorum, Ponderum, Menſurarum, Iuris Civilis, et ſimilium, quem ex vetuſtiſſimis manuſcriptis Codicibus plus partem dimidiam auxit, emendavit, et notis illuſtravit *Henr. Ernſtius*, I. U. D. Regiæ Academiæ Soranæ Anteceſſor, et Philoſophiæ moralis Profeſſor. *Soræ* 1647, 4to. 6) Iuris civilis Fontes et Rivi, collectore *Henr. Stephani*, eiusque typis. 1580, 8. 7) [a]) *Flavii Franciſci de Hauteſerre à Salvaiſon*, notæ et animadverſiones ad Indiculos Eccleſiaſticorum Canonum *Fulgentii Furandi*, Carthaginenſis Eccleſiæ Diaconi, et *Creſconii Afri. Auguſtoriti Pictonum* 1630, 4to. [b]) *Petri Io. Chiffletii*, Presbyteri è Soc. Ies. notæ in eadem *Ferrandi* et *Creſconii* Breviaria. 8) Excerpta ex Adverſariis *Petri Pithœi*, quæ ad Ius Romanum par *Antoine Loiſel.* 10) *Iani*, l. *Io. à Coſte* Commentarii, ſeu, Prælectiones ad titulum Dig. de ſervitutibus; Item, ad quatuor titulos Codicis ex delictis defunctorum, in quantum hæredes conveniantur, de conſtituta pecunia, de

pro-

probationibus et de teſtibus. 11) Analogia Iuris ad Veſtem, qua Iuris Naturalis, Gentium et Civilis ſpecies illuſtrantur. Auctore *Franc. Broës. Pariſiis* 1633, 8. 12) *Eiusd.* Parallela legis et nummi, quibus triplex Iuris ſpecies, Naturalis, Gentium et Civilis philologice exponitur. *Pariſ.* 1633, 8vo. 13) *Io. Broëi*, ICti, Nuptiæ Iuris-Conſulti et Philologiæ. *Pariſ.* 1651, 4to. 14) De Iuſtiniani ſeculi moribus nonnullis, liber *Paganini Gaudentii. Pars* Ima. *Florentiæ* 1651 et *Pars* IIda. *ibid.* 1638, 4. Cum *Tract.* De lege, quæ fœminas a ſucceſſione repellit. 15) *Eduardi Calderæ*, ICti Luſitani, De erroribus Pragmaticorum Libri quatuor, totidem variarum lectionum. *Madriti* 1610, *folio.* 16) *Franc. Ramos del Manzano*, primarii olim Iuris Civilis in Salmanticenſi Academia Anteceſſoris etc. Opera Iuridica, quæ reperiri potuerunt, omnia, quorum pleraque ex MSS. Codicibus nunc primum prodeunt. 17) *Ioſephi Fernandez de Retes*, ICti Aontiverienſis, Opera Iuridica, quæ reperiri potuerunt, omnia: quorum aliqua ex MSS. Codicibus nunc primum prodeunt. 18) *Io. d'Avezan* Opera Iuridica omnia. 19) *Iacobi de la Lande* Opera ad Ius Civile Romanum et Canonicum, quæ extant. 20) *Vinc. Cabotii*, Anteceſſoris Aurelion. Variarum Iuris Publici et privati Diſputationum *Libri* II. *Pariſ.* 1598, 8vo. 21) *Franciſci de Petris*, ICti Neapol. Feſtivarum lectionum *Libri tres. Neapol.* 1622, 4to. 22) *Athanaſii Oteyzæ et Olano* Paralipomenῶn, et Electorum Iuris Civilis, ſelectarumque antiquitatum, *Tomus* Imus. *Vallis-Oleti* 1646, *folio.* 23) *Io. Altamirani et Ve-*

Iasquez, Primarii Antec. Salmantic. In priores XIII libros ex XX. quæſt. Q. Cervidii Scævolæ Commentarius. *Cervariæ* 1739, 4tv. 24) *Ioſephi Fineſtres et de Monſalvo* Exercitationes Academicæ XII. ad L. *ex hoc Iure* 5. D. de Iuſt. et Iure, atque altera in L. *cum igitur* 2. D. de ſtatu hominum ex Libro I. Epitomarum Iuris Hermogeniani ICti. Accedit *Diſſertatio* de eodem Hermogeniano, et eius ſcriptis. *Cervariæ* 1745, 4to. 25) *Thomæ Papillonii* Commentarii in quatuor priores Titulos Libri I. Dig. *Pariſ.* 1624, 8vo. 26) *Anton. Quintanaduognæ* De Iurisdictione et Imperio, Libri II. *Madriti* 1598, 4to. 27) *Io. Suarez de Mendoza* Commentarii ad Legem aquiliam, *Salmanticæ* 1640, 4to. 28) *Alex. Politi* De patria in condendis teſtamentis poteſtate, Libri VI. *Florentiæ* 1712, 4to. 29) *D. Nieto*, Antec. Salmant. *Tractatus Acad.* De Prælegatis. 30) *Petri Vanderani*, De privilegiis creditorum, Commentarius. *Antverpiæ* 1560, 8vo. 31) *Io. Phil. Dattii*, De venditione liberorum, *Diatriba*, occ. L. 2. C. de patrib. qui lib. diſtrax. etc. *Vlmæ* 1700, 8. 32) *Laur. à Santajana et de Buſtillo* Senatus Romanus iuſtus criminum vindex; Sive: De Senatus-Conſultis Romanis ad Leges publicorum Iudiciorum factis. *Cervariæ* 1733, 8vo. 33) *Nic. Antonii* De Exilio, ſive, de exilii pœna antiqua et nova, exulumque conditione et Iuribus, *Libri tres Antverpiæ* 1659, *folio*. Cum eiusd. Additionibus ineditis. 34) *Guil. Prouſteau*, Antec. Aurelian. Recitationes ad L. 23. *Contractus* D. de Reg. Iur. *Aurelianis* 1684, 4to. 35) *Io. Lud. Lopez* Commentarius ad L. 12. C. de Religioſ. et ſum-

Digitized by Google

ſumtibus funerum, Lib. III. tit. 44. *Cæſar-Auguſtæ* 1675, 4. 36) *Franc. Calletii* Commentarius ad titulum de evictionibus 45. Lib. VIII. Cod. *Auguſtoriti* 1627, 8. 37) *Nicol. Fernandez de Caſtro*, ICti Burgenſis, Prælectio extemporanea ad Theodoſium et Valentinianum in Legem, *Ad reparationem* 7. Cod. de aquæ ductu etc. *Salmanticæ* 1640, 4to. 38) *Eiusd.* Exterminium gladiatorum, ſive, Prælectio ſolennis ad Flav. Conſtantinum in L. un. C. de gladiator: penitus toll. Lib. XI. *Valliſoleti* 1643, 4to. 39) *Ioſeph. ab Exea et Deſcartin* Recitatio ſolennis ad L un. C. de palatiis et domibus dominicis, Lib. XI. *Cæſar-Auguſtæ* 1655, 4. 40) *Io. Filleau* Tract. De Comitibus Conſiſtorianis; Ad tit. 10. Lib. XII. Cod. *Pariſ.* 1631, 8vo. 41) *Io. le Gendre* Epiſcopale Iudicium adverſus calumnias *Iac. Gothofredi* acerrime defenſum, nec non ab omni falſi ſuſpicione pleniſſime vindicatum. *Pariſ.* 1690, 4to. 42) *Car. Annib. Fabrotti*, Prælectio in Tit. Decretalium Gregor. IX. de vita et honeſtate Clericorum. *Pariſ.* 1651, 4to. 43) *I. P. Maurize* Iuris Canonici ſelecta, et eorum, quæ ad uſum fori gallicani pertinent, brevis comprehenſio, ſeu, Summa. Accedunt *Car. Annib. Fabrotti* Recitationes in quosdam Titulos Decretalium Gregorii IX. *Pariſ.* 1659, 4to. 44) *Petri de Abaunza*, ad Titulum XV. de Sagittariis, Libro V. Decretalium Prælectio. *Hiſpali* 1627, 4to. Hr. Meermann erzehlet in dieſem Conſpectu noch viele andere rare Schriften und Abhandlungen ſpaniſcher, franzöſiſcher, italiäniſcher und teutſcher Rechtsgelehrten, die er ſelbſt aber in dieſe Sammlung wegen ver-

ſchiedener Urſachen nicht bringen wollen. Am Ende des Conſpectus werden noch unterſchiedene rare Schriften nahmhaft gemacht, die er zu der Zeit vergeblich geſucht hatte. Denenjenigen, welche eine Wiſſenſchaft von raren juriſtiſchen Büchern erlangen wollen, iſt zu rathen, dieſe Nachrichten durchzuleſen. Es ſind folgende Schriften: 1) *Anton. Cabreros de Avendano* Interpretatio ad Caji Lib. I. et Legg. XII. Tabb. *Madriti* 1638. 2) *Nic. Fernandez de Caſtro* Exercitationes Salmanticenſes. *Salmant.* 1636, 4to. 3) *Nic. Catharini* Obſervationum et coniecturarum Lib. IV. *Biturigis* 1660 et 1661, 12mo. 4) *Sam. Fermat Diſſ.* III. de re militari, de auctoritate Homeri apud ICtos, et de hiſtoria naturali. *Toloſæ* 1680, 8vo. 5) *Forget* ſur les Lois des Republiques anciennes, des Egiptiens, Atheniens, Lacedemoniens, Locres etc. et Coſtumes de Normandie. à Paris 1577, 8. 6) *Petri Halle* Diſſ. De Cenſuris eccleſiaſticis. *Pariſ.* 1659, 4to. 7) *Franc. de Hauteſerre* Exerc. in tit. Decret. de ætate, qualitate et ordine præficiendorum. *Pariſ.* 1635, 4to. 8) *Eduardi Henriſonis* Comment. in Tit. X. Lib. II. Iuſtit. de teſtamentis ordinandis. *Pariſ* 1556, 8vo. 9) *Eiusd.* pro *Eguin. Barone* adverſus Goveanum de Iurisdictione. *ibid.* 1555, 8vo. 10) *Gerardi Lugolii* de ſervitutum et libertatis ipſarum uſucapione. *ibid.* 1561, 8vo. 11) *Pap. Maſſoni* Philocalia, ſive, de pulcra rectaque Iuris Civilis explicandi ratione ex Pand. Lib. *ibid.* 1605, 8vo. 12) *Io. Matth. Magni* De actionibus arbitrariis, et de eo, quod intereſt, ſive, rationum et differentiarum I. C. Lib. II. *ibid.* 1605, 8vo.

13)

13) *Osii Aurelii* Pactum renunciationis; Seu *Diss.* De pacto dotalibus instrumentis adiecto etc. *ibid.* 1644, 4to. 14) *Io. de Pareja* Otium quadrimestre. *Salmant.* 1591, 4to. 15) *Anton. Quintanaduegnæ* Ecclesiasticon Lib. IV. *Salmant.* 1552, 4to. 16) *Io. Ramos del Manzano* academica Analecta ad L. 2. D. ad Leg. Rhod. de iactu. in 4to. 17) *Nic. Rigalti* De lege venditioni dicta, observatio duplex. *Tulli-Leuc.* 1644, 4to. 18) *Polyc. Sengeberi* Disceptatio de Mutuo contra Salmasium. *Paris.* 1646, 8vo. Et *Eiusd.* Præcognitionum Iuris Liber. *ibid.* 1617, 12mo. 19) *Petri de Velasco* et *Medivilla*, Caji et Baculi aliorumque veteris Iuris auctorum apertæ rixæ et implacabiles concertationes. *Salmant.* 1625, 4to. 20) *Richardi Viti Basinstochi* ad leges decemvirorum in XII. Tabb. Instit. Iur. Civ. et primam partem Dig. *Atrebat.* 1590, 8vo. Fast in allen gelehrten Zeitungen findet man eine Anzeige von diesem Conspectu, und man kan auch noch besonders hiervon die unpartheyische Critik über juristische Schriften, des zweyten Bandes zweytes Stück, S. 99-129 nachsehen, wo man eine umständliche Recension antrift. Hr. Meermann hat auch sein Versprechen richtig erfüllet, und in Zeit von etwas mehr als zwey Jahres sieben Tomos, und darinnen mehr Schriften, als er versprochen, geliefert. Es kam dahero zum Vorschein.

5) Novus Thesaurus Iuris Civilis et Canonici, continens varia et rarissima optimorum interpretum, imprimis Hispanorum et Gallorum opera, tam edita antehac, quam inedita, in

quibus utrumque Ius emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus, et veteris ævi monumentis illustratur. Ex collectione et museo *Gerardi Meermann*, ICti, et Reipubl. Roterodam. Syndici. *Tomus primus. Hagæ Comitum* 1751, *folio.*

Die Ordnung ist darinnen nicht so beobachtet worden, als der Conspectus versprochen hatte; allein, die darinnen getroffene Wahl ist so beschaffen, daß unter allen vorkommenden Stücken nicht eines ist, das ein Liebhaber, der mit denen schönen Wissenschaften vereinigten Rechtsgelehrsamkeit gern entbehren wird. Hr. Meermann hat auch diese Sammlung dadurch brauchbar und angenehm gemacht, daß er verschiedener hierinnen vorkommender Rechtsgelehrten Leben und übrige Schriften in besondern Anmerkungen aufgezeichnet und der gelehrten Welt mitgetheilet. Es verlohnet sich aber der Mühe, die in jedwedem Theile vorkommende Schriften nahmhaft zu machen. In diesem ganzen ersten Theile sind folgende Schriften zu finden: 1) *Henr. Stephani* Iuris Civilis Fontes et rivi. 2) *Mich. Pselli* Synopsis Legum, versibus Iambis et politicis, græce edita, adiecta latina interpretatione et notis Franciſci *Bosqueti*, itemque observationibus *Cornelii Siebenii*. 3) *M. Valerii Probi* Libellus de interpretandis Romanorum litteris, ex MSS. Codicibus auctus, et notis illustratus ab *Henr. Ernstio*. Accedunt Observationes *Frid. Tiliobrogæ*. 4) *Flavii Franc. de Hauteserre à Salvaison* Notæ et animadversiones ad Indiculos ecclesiasticorum Canonum *Fulgentii Ferrandi* et *Cresconii Afri*. Adiectæ

iectæ ſunt notæ *Petri Franciſci Chifletii* in eadem opuſcula. 5) *Alex. Politi à Sancto Sigismundo* de patria in condendis teſtamentis poteſtate, *Libri IV.* 6) *Ioan. Filleau* Tractatus ſingularis de Comitibus Conſiſtorianis, ad tit. 10. Lib. XII. Cod. 7) Excerpta ex adverſariis *Petri Pithoei*, quæ ad Ius romanum pertinent. 8) La Vie de Publius Rutilius Rufus, ICte Stoicien, par *Antoine Loiſel.* 9) *Nic. Rigaltii* De lege venditioni dicta, obſervatio duplex ad L. *Curabit præſes*, 5. Cod. de action. emt. 10) *Eiusdem* de modo fœnori propoſito, Diſſertatio ad conſtitutionem regiam anni 1643. 11) *Athan. Oteyza et Olano* Paralipomenωn et Electorum Iuris Civilis, ſelectarumque antiquitatum, *Tomus Imus.* 12) *Iani à Coſta* Commentarii, ſeu, Prælectiones ad Tit. Diſſ. de ſervitutibus, item ad quatuor titulos Cod. ex delictis defunctorum in quantum heredes conveniantur, de conſtituta pecunia, de probationibus et de teſtibus. Dieſe ſämtliche vortrefliche Werke des Coſte, welche bisher nicht gedruckt geweſen, hat Hr. Meermann zum Theil von dem Hrn. Majanſius, zum Theil von dem Hrn. von Niſpen empfangen. Eine Beurtheilung und einen Auszug dieſes erſten Theils findet man in denen Hamburgiſchen freyen Urtheilen, No. 52 des Jahres 1751. In denen Hamburgiſchen Berichten von gelehrten Sachen, No. 47 des Jahres 1751. Auch in denen Göttingiſchen gelehrten Zeitungen, No. 50 des Jahres 1751. Nicht weniger in denen Relationibus de libris novis; *Faſc.* I. No. 4. In denen allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen

Büchern ꝛc. Band IX. S. 211-216. Vornehmlich aber verdienet die Recenſion und Beurtheilung geleſen zu werden, welche ſich in der unpatheyiſchen Critik über juriſtiſche Schriften ꝛc. im zweyten Stücke des dritten Bandes, S. 99-135 befindet: denn daſelbſt iſt alles, was dieſes Werk vorzügliches hat, wie auch alles, was ſchlecht iſt, auch ſogar die unverantwortlichen Druckfehler angezeiget worden.

6) Novi Theſauri Iuris Civilis et Canonici, *Tomus IIdus. ibid.* 1751, *folio.*

Es enthält dieſer zweyte Theil zehen Stücke der beſten Ausleger der Rechte, davon die meiſten Spanier geweſen ſind, als: 1) *Io. Svarez de Mendoza* Commentarius ad Legem aquiliam. 2) *Anton. Quintanaduegnas et Villegas* De Iurisdictione et Imperio, *Libri* II. 3) *Franc. Calletii* Commentar. ad Titul. 45. Libr. VIII. Cod de Evictionibus. 4) *Nicol. Fernandez de Caſtro* Aquæductus novæ et antiquæ Romæ; Sive: Prælectiones extemporales ad *Theodoſium* et *Valentinianum* in Leg. *ad reparationem* 7 Cod. de aquæduct. L. XI. 5) *Eiusd.* Exterminium gladiatorum; Sive: Prælectiones ſolemnes ad *Flavium Conſtantinum* in Leg. un. C. de gladiator. penitus tollend. L. XI. 6) *Ioan. Altamirani et Velasquez* Comment. in priores XIII. libros ex XX. Quæſt. *Q. Cervidii Scævolæ.* 7) *Thomæ Papillonii* Commentarius in priores quatuor titulos Libri primi Digeſtorum. 8) *Io. Phil. Dattii* Diatriba, de venditione liberorum, ad L. 2. Cod. de patrib. qui liber. diſtrax. 9) *Petri Vanderani*, l. *van der Aa* Comment. De privilegiis creditorum.

10)

10) *Petri de Abaunza* Prælectio ad titulum 10. de Sagittariis, Libr. V. Decretalium. In der Vorrede handelt Hr. Meermann, so wie bey dem ersten Tomo, kurz von dem Leben derer Verfasser, und von dem Werthe dieser Schriften. Es fehlet nicht an gelehrten Zeitungen und gelehrten Tagebüchern, die diesen zweyten Theil und desselben Inhalt angezeiget haben. Man kan dieserhalb nachsehen: 1) Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen, No. 80 vom Jahr 1751. 2) Göttingische gelehrte Zeitungen, St. 105 des Jahres 1751. 3) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band IX. S. 217-222. 4) Relationes de libris novis, *Fasc.* II. No. 12. Und 5) am allerausführlichsten und vollständigsten die unpartheyische Critik über juristische Schriften, im vierdten Stücke des dritten Bandes, S. 285-317, alwo ein jedes Stück in diesem Theile besonders betrachtet, und, gleichwie bey dem ersten Theile geschehen, das besondere, das seltene, das schöne und auch das schlechte angezeiget, hiernächst aber auch im Ganzen bemerket wird, daß dieser Theil in allem, auch sogar in denen häufigen Druckfehlern, besonders im Griechischen, dem vorigen Theile volkommen ähnlich sey.

7) Novi Thesauri Iuris Civilis et Canonici, *Tomus IIItius. ibid.* 1752. *folio.*

Dieser Tomus ist in allen denen vorigen gleich, sowol in Ansehung des Drucks und Papiers, als auch in Ansehung der Vorrede, in welcher Herr Meermann, nach seiner Gewohnheit, kurz von denen in diesem Tomo enthaltenen Schriften und

denen Verfaſſern derſelben redet. Die hier vorkommenden Stücke und Schriften ſind folgende: 1) *Thalelæi*, *Theodori*, *Stephani*, *Cyrilli*, *Gobidæ*, aliorumque ICtorum græcorum Commentarii in Tit. D. et C de Poſtulando. Sive: De Advocatis et Procuratoribus ac Defenſoribus, græce et latine, ex editione et cum Notis *Davidis Ruhnkenii*. Hr. Meermannen muß die gelehrte Welt für ſo ein angenehmes Geſchenke allerdings ſehr verbunden ſeyn, weil dieſes die allerſchätzbarſten Stücke der alten Jurisprudenz ſind, aus welchen das juſtinianiſche Recht ganz beſonders erläutert und erkläret werden kan. Hierdurch aber wird der Theſaurus ſelbſt ſehr erhoben, indem er nunmehro gewiſſermaſſen zu denen Fontibus Iurisprudentiæ romanæ mit gerechnet werden muß, da er dieſe Stücke in ſich faſſet. Jedoch wäre vielleicht für diejenigen, die die Fontes zu brauchen wiſſen, zu wünſchen, daß dieſe griechiſchen Stücke vielmehr beſonders abgedruckt und zu haben ſeyn möchten. 2) *Nicolai Antonii* de Exilio, ſive, de exilii pœna antiqua et nova, exulumque conditione et Iuribus, *Libri* III. Dieſe Auflage dieſer gelehrten Schrift hat in Anſehung der erſten Ausgabe, die zu Antwerpen 1659 in Folio herausgekommen, um deswillen unendlich viele Vorzüge voraus, weil Antonius nach der Hand annoch vieles ſeinem Werke beygeſetzet gehabt, dieſe Verbeſſerungen aber durch den Hrn. Majanſius dem Hrn. Meermann mitgetheilet worden. 3) *Guilielmi Ranchini* Tractatus, De ſucceſſione ab inteſtato. Dieſes Buch kam 1594 zu Lion in Octav zuerſt heraus; nachhero ließ es *Io. Wineus* im

Jahr

Jahr 1603, in 12 zu Frankfurt wieder auflegen, und hatte die Unverschämtheit, es für seine eigene Arbeit auszugeben. 4) *Eiusd.* Edictum perpetuum *Salvii Iuliani* restitutum. 5) *Io. Matthaei Magni (le Grand)* Rationum et differentiarum Iuris Civilis, *Libri* II. *Prior*, De actionibus arbitrariis; *Alter*, De eo, quod interest. 6) *Guil. Dyemeni* Tractatus, De formulis quibusdam copulatis et disiunctis ad *Salvii Iuliani* nobilissimi locum ex libro eius singulari de antiquitatibus. (in L. 13. §. 2 sequ. D. de rebus dubiis.) 7) *Ioan. le Gendre* Episcopale Iudicium adversus calumnias *Iacobi Gothofredi* acerrime defensum, nec non ab omni falsi suspicione plenissime vindicatum. Jacob Gothofredus hatte drey Gesetze im 16ten Buche des Codicis Theodosiani, in dem Titel de Episcopali Iudicio für untergeschoben und erdichtet gehalten. Diese Meynung widerleget hier *le Gendre* mit grosser Belesenheit und Geschicklichkeit. 8) *Io. Polycarp. Sengeberi* Disceptatio, De Mutuo, adversus *Claudii Salmasii* novum dogma. Dieser Tractat ist, wie der Titel anzeiget, wider den berühmten Salmasius gerichtet, der eine neue Lehre vom Mutuo auf die Bahn gebracht hatte, wider welche sich die Juristen Hauffenweise gesetzt haben. Die Historie dieses gelehrten Krieges ist, wie ihn Hr. Meermann in seiner Vorrede erzehlet hat, folgende: Salmasius hatte zuerst in seinem Buche de Usuris an. 1638 und nachher in der Vorrede über den Tractat, De modo Usurarum, eine neue Meynung vorgetragen, daß bey einem Darlehn keine Veräusserung vorgehe, und diese hatte er hierauf

in

in einer besondern Diatriba, unter dem Nahmen, *Alexii à Massalia* an. 1640 weitläuftiger zu erweisen gesucht. Da aber diese neue und wunderbahre Meynung denen berühmtesten Juristen wider die Grundsätze des römischen Rechts zu laufen schien, so fanden sich gar bald Widersacher, als: **Carl Annibal Fabrotus, Johann Jacob Wissenbach, Petrus Cunäus** und **Cypr. Regnerus**, die wider **Salmasium** geschrieben haben. **Salmasius** setzte ihnen hierauf eine Antwort entgegen, in der *Disquisitione*, De Mutuo, die im Jahr 1645 zum Vorschein kam, und in andern Abhandlungen, die dieser beygefüget waren. Unter allen Gegnern aber, die des **Salmasii** Meynung bestritten haben, sind die vornehmsten, **Wilhelm Goesius** und obgedachter **Sengeber**, die ihn durch unüberwindliche Gründe widerleget haben. **Goesii** Schrift hieß Vindiciæ pro recepta de mutuo alienatione sententia, und kam mit eben desselben Specimine eiusdem controversiæ zu Leyden 1646, 8. heraus. Hierauf antwortete **Salmasius** im Jahr 1648 in Specimine confutationis animadversionum *Desiderii Heraldi*, Cap. 1 und 2, doch aber mehr mit **Grobheit** als mit **Gründen**. Dieses konte **Goesius** nicht verschmerzen, und setzte ihm daher bald darauf wieder entgegen Animadversiones in quædam Cap. 1 et 2. Speciminis Salmasiani, quibus varii viri docti ab eius calumniis vindicantur, welche aber doch erst nach **Salmasii** Tode, und ohne des Verfassers Nahmen im Jahre 1657 zu **Haag** in 8 herausgekommen sind, weil darinnen viel besonders von **Salmasio** und seiner Aufführung enthalten ist. Was

aber

aber Sengeberi Disceptationem anbetrift, so hatte Salmasius eine so grosse Begierde, sie zu lesen, daß, da sie zu Paris im Jahre 1646 gedruckt wurde, sich Salmasius dieselbe aus der Presse Bogenweiß schicken ließ. Bey dieser Gelegenheit schrieb Salmasius an *Menage*, ob ihn gleich Sengeber gar nicht geschimpfet hätte, so hätten ihn doch seine stachlichten Redensarten und Einfälle eben so sehr verdrossen, als Schimpfworte, und er würde ihm darauf antworten. Er hat aber sein Wort nicht gehalten, vermuthlich, weil er sahe, daß Sengeber diese Materie mit einer viel gründlichern Gelehrsamkeit in der Jurisprudenz tractiret, er hingegen seine Meinung so gar oft verändert, und sich hierdurch selbst verurtheilet hatte. Das ist die kurze Geschichte dieses gelehrten Kampfs; allein, es ist auch nicht zu läugnen, daß diese Geschichte eines volständigen Entwurfs und ausführlichen Erzehlung aller gegeneinander gebrauchten Gründe würdig wäre. 9) *Iosephi ab Exea et Descartin* Recitatio solemnis ad L. un. Cod. de Palatiis et domibus dominicis. *Libri* XI. 10) *Eduardi Henrysonis* Commentatio ad Tit. 10. Libri II. Institutionum de testamentis ordinandis. 11) *Eiusd.* pro *Eguin. Barone* adversus *Anton. Goveanum* de Iurisdictione, *Libri* II. Die Schreibart hierinnen ist so unhöflich, stachlicht und anzüglich, daß es mehr scheinet, Henryson habe eine Satyre schreiben, als eine gelehrte Streitfrage abhandeln wollen. Wenigstens hat der grosse und in denen römischen Rechten fürtreflich bewanderte Anton. Goveanus, vor dem die grösten Rechtsgelehrten die Segel streichen müssen, nicht ver-

verdienet, daß man ihn so hart mitgenommen hätte. 12) *Guilielmi Pruſtelli, (Prouſteau)* Recitationes ad L. 23. D. de Reg. Iur. 13) *Eduardi Calderæ* De erroribus Pragmaticorum, *Libri* IV. totidemque variarum lectionum. 15) *Paganini Gaudentii* De Iuſtinianei Sæculi moribus nonnullis, *Partes duæ.* Accedit de Lege, quæ fœminas à ſucceſſione repellit, *Exercitatio.* Bey jedwedem Tractate, der ein Regiſter gehabt hat, iſt das Regiſter gleichfals beybehalten worden, wie in denen vorigen Theilen; und in allen übrigen Dingen iſt dieſer Theil denen vorigen völlig gleich. Siehe auch 1) **Göttingiſche gelehrte Zeitungen**, No. 15 vom Jahr 1752. 2) **Allerneueſte Nachrichten von juriſtiſchen Büchern** ꝛc. **Band** IX. S. 608. 620. Und hauptſächlich 3) **Unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften**, des **vierdten Bandes erſtes Stück**, S. 34-77, wo abermahls von jeder Schrift und deren Inhalte eine recht gründliche und hinlängliche Nachricht gegeben wird, weil es nicht eines jeden Werk iſt, dieſen Theſaurum ſich anzuſchaffen, und viele nicht einmal Gelegenheit haben, ihn zu Geſichte zu bekommen.

8) Novi Theſauri Iuris Civilis et Canonici, *Tomus IVtus. ibid.* 1752, *folio.*

Dieſer vierdte Theil enthält folgende Stücke: 1) *Iohan. d'Avezan* Contractuum *Liber prior.* 2) *Eiusd.* Contractuum *Liber alter*, plures tractatus continens, ſcilicet: a) De emtione et venditione. b) De locatione et conductione. c) De ſocietate. d) De mandato et negotiorum geſtione. 3) *Eiusd.* Servitutum *Liber.* 4) *Eiusd.* Liber de Cenſuris Eccle-

ecclesiasticis, continens Tractatus tres: a) De Excommunicatione. b) De depositione, degradatione et suspensione. c) De Interdicto, cum *diss.* de pontificia et regia potestate. 5) *Eiusd.* Liber, De Renunciationibus, sive, Resignationibus et Pensionibus beneficiorum ecclesiasticorum, deque portione congrua et competenti ex eorum reditibus Vicariis perpetuis assignanda. 6) *Eiusd.* Dissertatio, De sponsalibus et matrimoniis 7) *Eiusd.* Dissertatio Patronatus Iuris Pontificii. 8) *Iacobi de la Lande* Exercitationes utriusque Iuris ad Tit. *De ætate, qualitate et ordine præficiendorum* apud Gregorium IX. Cum brevi *Tractatu*, De nuptiis Clericorum vetitis aut permissis, et ad Tit. *De liberis præteritis vel exheredatis* Cod. 9) *Eiusd.* Prælectiones in Tit. *De decimis, primitiis* et *oblationibus*, Lib. III. Decretal. Gregorii IX. 10) *Eiusd.* Dissertatio Iuris, De ingressu in Secretaria Iudicum, et cum his considendi societate, viris honoratis competente, et de honorariis dignitatibus. 11) *Eiusd.* Traité du Ban et Ariere Ban. 12) *Eiusd.* Iuris Dissertatio, ad Novellam Iustiniani CXXX. cuius argumentum est, de *transitu militum eorumque annona, et de metatis.* 13) *Car. Annibal. Fabroti* Prælectio in tit. Decretalium, *De vita et honestate Clericorum.* 14) *Eiusd.* Iuris Canonici Selecta, et eorum, quæ ad usum fori gallicani pertinent, breuis comprehensio, seu, summa ac recitatio in quosdam Titulos Decretalium Gregorii IX. Opus à *Io. Petr. de Maurize* inchoatum, à *Fabroto* absolutum. 15) *Vincent. Cabotii* Variarum Iuris Publici et privati Dissertationum, *Libri duo.*

Digitized by Google

duo. 16) *Claudii David* Velitatio legalis ad proœmium, duosque titulos priores *Libri Imi* Institutionum. 17) *Petri Belοi* Variorum Iuris Civilis *Libri quatuor*; Item, Disputationes de successione ab intestato, de Iure pignorationum, vel Marguæ et de compensationibus. 18) *Francisci Broëi* Analogia Iuris ad Vestem; qua Iuris Naturalis, Gentium et Civilis species illustrantur. 19) *Eiusd.* Parallela legis et nummi, quibus triplex Iuris species, Naturalis, Gentium et Civilis philologice exponitur. 20) *Io. Broëi* Nuptiæ Iuris-Consulti et Philologiæ. Siehe auch mit mehrern **Göttingische gelehrte Zeitungen**, St. 95 vom Jahr 1752. 2) Relationis de libris novis. Fasc. IV. No. 4. 3) **Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern** ꝛc. **Band** IX. S. 620-629. Und 4) **unpartheyische Critik über juristische Schriften, des vierdten Bandes zweytes Stück**, S. 99-121, alwo alle und jede in diesem Theile vorkommende Schriften recht schön und ordentlich recensiret werden.

9) Novi Thesauri Iuris Civilis et Canonici, *Tomus Vtus. ibid.* 1752. *folio.*

Der gelehrte Hr. D. **Bach**, der der gelehrten Welt alzufrühzeitig durch den Tod entrissen worden, sagt in seiner beliebten **unpartheyischen Critik über juristische Schriften** ꝛc. **im vierdten Bande**, S. 195 u. f. mit Recht: „Dieser fünfte Tomus hat den Vorzug vor denen übrigen, daß endlich **viere** bisher für verlohren gehaltene und noch niemals gedruckte Bücher aus denen Basilicis, und der andere Theil der griechischen Ausleger, die

Hr.

Hr. Ruhnkenius ediret, wie nicht weniger des *Franciſci Ramos del Manzano* von vielen gelehrten Juriſten vergebens geſuchte Commentarius ad Legem Papiam Poppæam, darinnen enthalten, und der gelehrten Welt mitgetheilet ſind. Dieſes alles ſind Stücke, die denenjenigen höchſt ſchätzbar ſeyn müſſen, welche die römiſche Rechtsgelehrſamkeit nicht bloß zum Brodte, wie man zu reden pfleget, und eben daher nur obenhin, und ſeichte, wie ein Hund aus dem Nil Strome, gleichſam zu lecken pflegen; ſondern vielmehr, ſo viel, als bey der groſſen Weitläuftigkeit und Schwürigkeit derſelben zu unſern Zeiten möglich iſt, aus dem Grunde zu erlernen, und gleichſam zu erſchöpfen bemühet ſind, die nicht aus den A. B. C. Büchern der Jurisprudenz, ſondern aus denen Quellen ſelbſt gelehrt zu werden ſuchen. Daher, obgleich dieſe ganze Sammlung des Hrn. Meermanns den Titel eines Theſauri mit guten Rechte führet, ſo kan doch dieſer fünfte Tomus ſich denſelben Nahmen vorzüglich zueignen: denn die darinnen enthaltene koſtbare Stücke ſind wirklich ein groſſer Schatz für die römiſche Rechtswiſſenſchaft; und wenn alle übrige Theile entbehret werden könten, ſo iſt doch dieſer gewiß für diejenigen unentbehrlich, die eine gründliche Wiſſenſchaft lieben. „ Die Stücke in dieſem Theile ſind folgende: 1) *Baſilicorum* Libri quatuor XLIX. L. LI et LII. ex Codice manuſcripto Regiæ Bibliothecæ Pariſienſis nunc primum integre editi. Latine vertit, variantes lectiones collegit, notasque criticas ac Iuridicas, tam aliorum, quam ſuas addidit *Guilielm. Otto Reitz* ICtus. Von denen vier Büchern

derer Basilicorum, die hier aus einem MSpt ediret worden, handelt Hr. **Wilhelm Otto Reitz**, der dieselben herausgegeben, übersetzet, und mit Anmerkungen erläutert hat, in dem Vorberichte an den Leser, und zeigt, wie er sich dabey verhalten habe. Es sind nehmlich dieses das 49. 50. 51 und 52ste Buch, die nebst denen übrigen, die bisher noch verborgen gewesen sind, von *Cujacio*, und nach ihm von *P. Fabro* ehedem besessen worden, nachgehends aber weggekommen sind, ohne zu wissen, wohin sie gekommen. Hr. *Ioh. Caperonnier* hat diese vier Bücher auf Bitte des Hrn. **Meermanns** und Hrn. **Reitzens**, aus einem MSpt. der königlichen Bibliothek zu Paris sehr accurat abgeschrieben, und dem Hrn. Herausgeber übersendet. 2) *Thalelæi, Theodori, Stephani, Cyrilli, Gotidæ*, aliorumque ICtorum græcorum Commentarii in Tit. D. et C. *De procuratoribus et defensoribus*, græce et latine, ex editione et cum notis *David. Ruhnkenii*. Dieses ist der andere Theil der griechischen Ausleger über den Tit. Pandect. et Cod. *de procuratoribus et defensoribus*, wovon der erste Theil in dem Tomo IIItio No. 1 dieses Thesauri zu befinden ist. Eben der Fleiß, eben die Scharfsinnigkeit in Verbesserung verderbter Stellen, eben die Sorgfalt im Uebersetzen und eben die Gelehrsamkeit in Anmerkungen, und eben das Natürliche in Erklärungen ist auch hier anzutreffen, das Hr. **Ruhnkenius** im ersten Theile erwiesen hat. 3) *Franciſci Ramos del Manzano* ad leges Iuliam et Papiam, et quæ ex libris ICtorum Fragmenta ad illas inscribuntur, Commentarii et Reliquationes. Accedunt Dissertationes

duæ

duæ extemporales, *prior* ad *Titum Cajum* de usufructu municipibus legato, in L. 3 D. *de Usufr. leg.* *Altera*, De domesticis et protectoribus, *ad L 2. C. de excus. mun.* His omnibus præmissa est Auctoris vita, Scriptore *Gregorio Majansio*, nunc primum edita. Hr. Meermann hat dieses berühmten spanischen Rechtsgelehrten sehr seltene Schrift mit desto grösserm Rechte hier eingerücket, da er von dem grossen *Heineccio* bey Ausarbeitung seines Commentarii über eben diese Gesetze vergeblich gesucht worden. Von dem Leben und Schriften dieses Ramos hat Hr. Majansius eine genaue und weitläuftige Abhandlung gemacht, die Hr. Meermann diesem Commentario vorgesetzet hat. 4) *Eiusd.* Schediasma de Concubinis, earumque tum similitudine, tum differentia a legitimis uxoribus. Dieses Stück würde gewiß schon längstens verlohren gegangen seyn, wenn es nicht von *Ferdinand. Aria de Mesa*, der ehedem *Rami* College gewesen, in seine Varias Iuris Resolutiones eingerücket worden wäre, welcher dasselbe für das Seinige ausgegeben hat. 5) *Emanuel. Svarez à Ribeira* Observationum Iuris *Liber primus.* Es sind niemals mehrere Bücher von diesen Observationen an das Licht gekommen. Siehe auch 1) Leipziger gelehrte Zeitungen, No. 92 vom Jahr 1752. 2) Relationes de libris novis. *Fasc. Vtus.* No. 12 und *Fasc. VIImus.* No. 10. 3) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band IX. S. 687-694. Und 4) am allerausführlichsten, in der unpartheyischen Critik über juristische Schriften,

im dritten Stücke des vierdten Bandes, S. 195-236.

10) Novi Thesauri Iuris Civilis et Canonici, *Tomus VItus. ibid.* 1753, *folio.*

Hr. Meermann hatte nur fünf Bände von diesem Thesauro zu liefern versprochen; er hat aber, gleichsam als eine Zugabe, noch zwey neue Bände hinzugethan. In diesem sechsten Theile nehmen des berühmten spanischen Juristen, *Iosephi Fernandez de Retes* Schriften den ersten Platz ein. Diese Schriften hatte der gelehrte spanische Jurist, Joseph Finestres, zusammengedruckt der gelehrten Welt in einem eigenen Bande mittheilen wollen, weil sie in Spanien selbst sehr rar geworden waren. Er hat aber dazu keinen Verleger finden können. Zu grossem Glück sind sie an den Hrn. Meermann gekommen, der ihnen von neuen das Leben gegeben. Retes ist ein Schüler des berühmten Franciscus Ramos gewesen, und hat seinem Lehrer an Gelehrsamkeit und Ruhm nichts nachgegeben. Das Leben und die Schriften von ihm hat der berühmte Majansius besonders erzehlet, welches Hr. Meermann denen in diesem Bande enthaltenen Schriften dieses Juristen vorgesetzet hat. Die hierinnen vorkommende Schriften sind folgende: 1) *Ioseph. Fernandez de Retes* Epitaphia illustrata. Sive: Solennis publica Relectio (ad L. 6. C. de Relig. et sumt. fun.) habita in Salmanticensium Gymnasio. 2) *Eiusd.* Opusculorum *Libri quatuor*, quorum *primus* est totus varius miscellaneusque, et ex nova plerumque observatione; *Secundus*, De contractibus incertis et actionibus, quæ

ex

ex illis competunt, et de pactis in continenti adiectis; *Tertius*, Commentarius ad librum singularem quæstionum publice tractatarum *Scævolæ*; *Quartus* et *ultimus* notas uberiores continet ad notas *Claudii* præfixas libris Responsorum et Digestorum eiusdem *Scævolæ*. 3) *Eiusd.* Opusculorum alii libri quatuor. Die erstern sind zu Salamanca 1650 und die letztern eben daselbst 1658, Folio, gedruckt worden. 4) *Eiusd.* Ad Leges, Edicta, Principumque Constitutiones, ex quibus prohibita usucapio est, *Selectio succisiva*. Accedit ad Leges Atiniam, Plautiam, Iuliamque de Vi et repetundarum, *Academica feriata Selectio* Eiusdem. 5) *Eiusd.* Ad titulos de bonorum possessione contra tabulas, de legatis præstandis, et de inofficioso testamento, *Scholastica Adversaria*, pro eorum publicis propugnationibus ex more academico congesta, nondum digesta, aut expolita. 6) *Eiusd. Prælectio sesquihoralis* ad L. *Claudius Seleucus* 13. de his, quibus ut indign. Quam pro obtinenda primaria Cathedra habuit in amplissimo Gymnasio Salmantino. 7) *Eiusd.* De donationibus *academica Relectio*, quam ex vespertino suggestu clarissimis, carissimisque suis exceptoribus dictavit A. D. 1663 nunc vero auctum triploque maiorem publicis formis iisdem Studiosis, sectatoribusque suis dat, dicat, dedicat, qui eos maioribus donis auctos, mactosque exoptat, et precatur votis ad invidiam felicibus. 8) *Eiusd.* De donationibus inter virum et uxorem, *Liber singularis*. 9) *Petri Martrefii* ad Leg. *Veteribus* 39. D. de pactis, Commentarius; Et *Eiusd.* in aliquot ICtorum locos notæ. 10) *Gabriel.*

briel. de Gast Disceptatio, de actione arbitraria, ad L. *centuum Capuæ* 8. D. de eo, quod cert. loc. dari oportet. 11) *Eiusd.* Commentarii in duos titulos Cod. de impub. et aliis substitutionibus; Et de Sententiis, quæ pro eo, quod interest, proferuntur. 12) *Nicolai Catharini* Observationum et Coniecturarum, *Libri quatuor.* 13) *Foppii Schelt. ab Aezema* Dissertationum ex Iure Civili, *Libri duo.* 14) *Henr. Ernstii* Breviores adnotationes in Librum I. Digestorum, una cum explanatione L. *Princeps*, 31. D. de legibus. 15) *Guil. Ottonis Reitzii* Epistola ad Meermannum, De Theodoro Hermopolita, eiusque scriptis. Zu diesem Briefe hat die diesem griechischen Ausleger zugeschriebene Synopsis et Ecloga Codicis Iustinianei erotematica, davon dem Hrn. Herausgeber von dem jüngern Hrn. Baron von Swieten eine Copie aus denen in der kayserlichen Bibliothek befindlichen Manuscripten mitgetheilet worden, Gelegenheit gegeben. Hr. Meermann wolte diese Synopsin mit einer lateinischen Uebersetzung in diesen Thesaurum eindrucken lassen, und gab sie zu dem Ende Hrn. Reitzen. Dieser hielte sie aber für unwürdig, weil sie ohne Zweifel von einem Betrüger aus den wahrhaften Schriften Hermopolitæ zusammen gestoppelt und und untergeschoben ist, und nahm daher Gelegenheit, vom Theodoro Hermopolita, und seinen Schriften verschiedene nicht gemeine Anmerkungen zu machen, denenselben aber ein Register der Capitel, der Synopsis, und seine Beurtheilung davon beyzufügen, und an Hrn. Meermann zu übersenden, welche gelehrte Arbeit hier der gelehrten Welt

zum

zum besten mitgetheilet wird. Uebrigens hat Hr. **Meermann**, nach seiner Gewohnheit, kurz von denen Schriften, die hier ediret worden, gehandelt, und weniges von *Catharini*, *Toppii* und *Ernstii* Lebensumständen beygebracht. Die Register der Schriften, so damit versehen gewesen, sind auch wiederum hier abgedruckt zu finden. Siehe auch von diesem Theile mit mehreren, 1) **Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern** ꝛc. **Band** X. S. 385-393. Und vornehmlich 2) **Unpartheyische Critik über juristische Schriften, des vierdten Bandes sechstes Stück**, S. 447-483.

11) Novi Thesauri Iuris Civilis et Canonici, *Tomus VIImus* et *Ultimus*, *ibid.* 1753, *folio.*

Die ersten Stellen dieses Tomi nehmen *Francisci Ramos del Manzano* und *Iosephi Fernandez de Retes* bißher noch ungedruckt gewesene Tractatus academici ein, die Hr. **Meermann** an unzehligen Orten durch einen jungen Gelehrten hat verbessern, und von den Fehlern reinigen lassen, die durchs Abschreiben eingeschlichen waren. Was des **Ramos** seine Tractate anlanget, so hat Hr. **Meermann** die meisten davon von Hrn. **Cornelius Heinrich von Wael**, Advocaten im Haag, zum Geschenk bekommen, die aus des ehemaligen königlichdänischen, in Spanien gestandenen Gesandten, **Ehrenkrons**, im Haag 1718 verkauften Bibliothek an den Besitzer gekommen sind. Einen Theil davon hat ihm auch Hr. **Majansius** geschickt, worunter auch einige gewesen sind, die er bereits hatte, die er aber doch zu genauerer Verbesserung brauchen

konte. Zweene Tractate davon, die er versprochen hatte, mit abdrucken zu lassen, nehmlich den einen, De legato rei alienæ, und den andern, De actionum concursu, hat er nach genauer Untersuchung für unwürdig gehalten, abgedruckt zu werden. Die Tractate und Vorlesungen des Retes aber sind Hrn. Meermann vom Hrn. Majansio zugeschickt worden, worzu nachhero noch die Prælectiones ad L. 83. D. de verb. oblig. und de dividuis et individuis obligationibus, wie auch de Fideicommissis perpetuo familiæ relictis, aus der Bibliothek des *Don Alvarez de Abreu*, königlichspanischen Raths in dem hohen Rathe von Indien, gekommen sind. Dieser beyden Juristen hier eingerückten Tractate sind nachfolgende: 1) *Francisci Ramos del Manzano*, ICti Exprimarii Salmanticensis, tunc quidem Cathedrarum Candidati, De privilegiis rei rusticæ Collectanea, sive, in Pragmaticam Eborensem, in favorem agricolarum emissam a. 1619 quæ hodie extat Libr. 28. tit. 21. Libr. IV. Compit. *Recitationes solemnes.* 2) *Eiusd.* ad tit. Cod. de Apochis publicis, et de descriptionibus Curialibus, et de distributionibus civilibus, *Lib. X. Commentatio Methodica*, in Academia Salmanticensi recitata a. 1629. 3) *Eiusd.* ad tit. Cod. de Navicullariis, Lib. XI. iuncto titulo X. Libri VII. Regiæ Compil. *Breves* et *dilucidæ enarrationes*, dictatæ in Academia Salmanticensi, a. 1629. 4) *Eiusd.* ad tit. Dig. de institoria actione, *Commentarius adversarius*, multo diu elaboratus, nondum digestus, a. 1645. 5) *Eiusd.* ad L. I. §. ult. D. depositi; *Academica commentatio*, publice recitata a. 1627. 6) *Eiusd.*

Eiusd. Tractatus, De SCtis et constitutionibus circa moram, in fideicommissaria libertate factis. Ad L. 26. §. 7. L. 28. §. 4. L. 51. §. 4. L. 52. 53. D. de fideicomm. lib. et L. 17. C. eod. 7) *Eiusd.* ad Tit. D. de Servitutibus, *Commentarius.* 8) *Eiusd.* ad nobilissimam Legem, *Frater à fratre*, 38. D. de cond. indeb. *breves et dilucidæ recitationes.* 9) *Eiusd.* ad tit. D. de adquirenda vel amittenda possess. *recitationes Novantiquæ.* 10) *Eiusd.* ad Tit. D. de re iudicata, et de effectu sententiarum, et interlocutionibus, *Curæ secundæ*, recitatæ a. 1638. 11) *Eiusd. recitationes academicæ* ad tit. D. de verborum obligationibus; publice recitatæ a. 1639 et 1640. 12) *Eiusd.* De venditione liberi hominis ad Paullum in difficili lege, si usumfructum, 23. D. de liberali causa. *Selecta et brevis Commentatio.* 13) *Eiusd.* Prælectio ad Leg. 25. D. de actione rerum amotarum. Habita Salmanticæ a. 1641. in primariæ Iuris Cæsarei cathedræ petitione. 14) *Eiusd. Commentarius* ad Scævolam in Leg. *Gallus* 29. D. de lib. et posth. hered. instit. et exhered. recitatus a. 1641. 15) *Eiusd.* ad Ulpianum in Lege, *Si* totam 83. de adquir. vel amitt. hered. *Commentarius.* 16) *Eiusd.* ad titulos D. de leg. et fideicommiss. I. II et III. *Prælectiones*, publice recitatæ a. 1642 et 1643. 17) *Eiusd.* ad tit. D. de vulgari et pupillari substitutione. *Prælectiones* in Academia Salmanticensi dictatæ a. 1644. 18) *Iosephi Fernandez de Retes* repetita Prælectio ad D. de Verb. obl. dictata a. 1656 et seqqu. 19) *Eiusd.* ad tit. D. de adqu. vel amitt. possess. *Prælectio academica*, 20) *Eiusd.* De Interdictis et remediis possessoriis; *Scholastica*

Relectio, dictata a. 1660. 21) *Eiusd.* ad tit. D. de re iudicata, *novi Tractatus academici*, dictati a. 1660 et 1661. 22) *Eiusd. Subciſiva Selectio* ad. L. *ut heredibus*, 50. D. de leg. II. recitata a. 1665. 23) *Eiusd.* ad L. *inter ſtipulantem* 83. D. de verb.oblig. *novantiqua Prælectio.* 24) *Eiusd.* De dividuis et individuis obligationibus. *Commentatio* repetitæ prælectionis Academicæ. 25) *Eiusd.* De fideicommiſſis perpetuo familiæ relictis, ad titulos de legat. I. II et III. *academica prælectio*, dictata a. 1667. 26) Doctoris *Nieto* Tractatus academicus de prælegatis, nunc primum editus. 27) *Gerardi Meermanni*, ICti, et Reip. Roterodamenſis Syndici, Specimen animadverſionum criticarum in Caji, ICti, Inſtitutiones, ſecundis curis auctius; Accedit earundem Caji Inſtitutionum Summarium, à *Petro Aegidio*, Antwerpienſi, primum publici Iuris factum a. 1517. nunc vero iterum, et emendatius quidem, in lucem editum. Hiervon iſt oben No. 3 hinlänglich gehandelt worden. 28) *Iulii Paulli* Sententiarum receptarum ad filium *Libri quinque*, cum notis Cl. V. *Petri Fabri* ICti, in Senatu Toloſano præſidis, nondum antea editis, eiusdemque obſervationibus pariter anecdotis in notas *Iacobi Cujacii* ad easdem Paulli Sententias; item animadverſionibus nonnullis *Ger. Meermanni.* 29) Tituli ex Corpore Ulpiani XXIX. emendatius, quam antea, editi, cum notis Clar. V. *Petri Fabri*, ICti, in Senatu Toloſano Præſidis, eiusdemque obſervationibus in notas *Iac. Cujacii* in eosdem Ulpiani titulos, item, animadverſionibus nonnullis *Ger. Meermanni.* 30) *Gabr. Catiani* de eo, quod

quod intereſt, *Syntagma.* 31) *M. Tatii Alpini*, Litterarum Profeſſoris, ad Wolphgangum Hungerum, Iurium Profeſſorem, epiſtola, in qua furtum per lancem et licium conceptum quid ſit, aliter quam hactenus explicatur, et litterarum et Iuris ſtudioſis cognitu utilis futura. Accedit *Viti Amerbachii* ad Andream Alciatum epiſtola, de furto per lancem et licium concepto, ſub cuius initium etiam oſtenditur, quid ſignificare videatur Iuſtinianus per aquam profluentem in Tit. de rerum diviſione. 32) D. *Guil. Barclaji*, ICti, ad Leg. Imperium Dig. de Iurisdictione, *Commentarius.* Cui accedunt *Io. Matth. Magni*, ICti, ad ſex priores leges eiusdam tituli *Prælectiones.* 33) *Franc. de Hauteſerre de Salvaizon* Exercitationes ad Tit. Decret. de ætate, qualitate et ordine præficiendorum. 34) *Oſii Aurelii* Pactum renunciationis. Sive; Diſſertatio, de pacto dotalibus inſtrumentis adiecto, ne puella, quam pater aut cognatus elocat, patri vel cognato ſuccedat. Der Verfaſſer, der mit ſeinen rechten Nahmen *Franciſcus Orry* heiſt, und von Mons gebürtig geweſen, iſt auch wegen ſeines Diſpunctoris ad Merillium bekant. Uebrigens giebt Hr. Meermann in ſeiner Vorrede zu dieſem Bande nicht nur von denen alhier vorkommenden Schriften hinlängliche Nachricht, ſondern zeiget auch an, warum verſchiedene Schriften aus ſeiner Sammlung weggeblieben ſind, die doch nach dem erſten Aufſatze haben hinein kommen ſollen. Er liefert auch noch einige Zuſätze zu denen Nachrichten, die er in denen Vorreden derer vorhergehenden Theile gegeben hat. Und endlich wäre zu wün-

wünschen, daß ein gutes und vollständiges Register diese schöne und kostbare Sammlung noch brauchbarer hätte machen mögen. Siehe mit mehrern: 1) Leipziger gelehrte Zeitungen, No. 10 vom Jahr 1754. 2) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band X. S. 586-598. Und vor allen 3) Unpartheyische Critik über juristische Schriften, des fünften Bandes erstes Stück, S. 3-28.

Noch ist zu erinnern, daß Hr. Meermann der gelehrten Welt die Hofnung gemacht, verschiedener Juristen seltene Schriften, und nahmentlich des *Iosephi* Finestres, et *de Monsalvo* Commentarios in Hermogenianī libros epitomarum, besonders abdrucken zu lassen.

V.

Joseph Aurelius de Januario,

Königlicher Rath und öffentlicher Professor des Lehnrechts zu Neapolis (a).

Obgleich die finstere Nacht der Barbarey die Rechtsgelehrsamkeit, nachdem sie unter Kayser Lothario angefangen hatte, das Haupt empor zu heben, die Schönheit, welche sie bey den Rö-

(a) Diese Lebensbeschreibung ist aus des würdigen und verdienstvollen Hrn. Pastor Bruckers beliebten Pinacotheca Scriptorum Illustrium, *Decade* VIII entlehnet, und mit

Römern erlangt hatte, ungemein verstellet, und mit dem Schimmel der damahligen rauhen Zeiten befleckt hat, so, daß sie von Irnerio an, bis auf Alciatum eine unangenehme Gestalt behalten, welche weder Bartoli und Baldi Fleiß, noch Accursii Geschicklichkeit verbessern können, so ist doch ihr natürlicher Glanz, wie die aufgehende Sonne, aufs neue hervorgebrochen, da die schönen Wissenschaften die eigentlichen Quellen des römischen Rechts denen Rechtsgelehrten in die Hände gaben.

So bald die verjagten griechischen Gelehrten ihre Zuflucht nach Italien nahmen, und den noch übrigen Glanz der schönen Gelehrsamkeit an dem florentinischen Hofe, und sodann durch ganz Italien ausbreiteten, sobald fieng auch die Rechtsgelehrsamkeit an, eine neue und lieblichere Gestalt zu gewinnen.

Die Ueberbleibsel der römischen Rechtsgelehrsamkeit waren bishero in denen Schulen der Griechen noch reiner bewahret worden, die römischen Alterthümer, und die Einsicht in die Verfassung des alten Roms waren durch die barbarischen Einfälle nicht so sehr erstickt, die Quellen der alten Beredtsamkeit und Weltweisheit waren noch in ihren Händen.

Und

mit einigen Zusätzen und neuern Schriften bereichert worden. Der erste Aufsatz von seinen Lebensumständen findet man in des Hrn. Sergius Nov. litter. di Firenze vom Jahr 1745. Und der selige Strodtmann ist diesen Fußstapfen gefolget, welcher das Leben dieses trefflichen Rechtsgelehrten dem vierdten Theile seines Neuen gelehrten Europa, von S. 994 - 1001 einverleibet hat.

Und mit diesen Schätzen sowol als mit der Sammlung der kayserlichen Gesetze kamen sie nach Italien, und thaten aufgeweckten Geistern die Augen auf, daß sie sich nicht nur in die Schönheit der römischen und griechischen Gelehrsamkeit verliebten, sondern auch von dem kayserlichen Rechte sich einen andern Begrif und Gestalt vorbildeten. Wie nun **Valla**, **Politianus**, **Parrhasius**, **Bembus**, und eine Menge anderer Gelehrten die schönen Wissenschaften, und eine der Vorschrift der alten Griechen und Lateiner gemässere Philosophie, zumal, was die Dialectik betrift, wiederum empor brachten, so grif **Alciatus**, die Zierde der Stadt Mayland, die Rechtsgelehrsamkeit auch an, und verbesserte ihre Gestalt durch die griechische und römische Literatur.

Diese Schönheit, welche so mächtig aus dem bisherigen Nebel hervorbrach, drang bald in aller Augen, und obgleich **Alciatus** erst zwey und zwanzig Jahr alt war, fiel doch ihm alles zu, wo Vernunft und Nachdenken einen richtigern Geschmack gebildet hatten. Und ob ihn gleich der Neid der Barbarey aus Italien hinweg, und nach Frankreich trieb, half doch dieses nur den Flor der gereinigten Rechtsgelehrsamkeit auch in diesem Königreiche empor bringen, und erwarb derselben die Gunst Königs **Francisci** des ersten, und der Grossen des Reichs.

Und da nach ihm **Ferettus** und **Goveanus** eine reine männliche Beredsamkeit, die nach den Mustern der alten Griechen und Römer gebildet war, mit der Jurisprudenz verknüpfen, **Budäus** aber

aber die Alterthümer hervorzog, so muste bald die Majestät der Rechtsgelehrsamkeit in ihrem Glanze erscheinen. **Duarenus, Donellus, Hotomannus** machten dieselben immer herrlicher, bis **Jacob Cujacius** die Sache zur Volkommenheit brachte, und das römische Recht in eben der Gestalt dargestellet, welche so grosse Geister des alten Roms gebildet hatten.

Von der Zeit an, und da auch in Spanien **Antonius Augustinus**, und in Teutschland **Erasmus**, und seine Schüler denen schönen Wissenschaften auf die Beine geholfen hatten, ist die römische Rechtsgelehrsamkeit mit der schönen Litteratur von den grösten Männern verbunden worden, und Europa hat in zwey hundert Jahren mehr Gründliches und Artiges hierinnen gesehen, als vom sechsten bis auf das funfzehnde Jahrhundert geschehen ist.

Doch eines fehlete noch, welches die Vorsicht den neuern Zeiten vorbehalten hatte, eine reine und vernünftige Philosophie. Denn bis auf die Mitte des siebzehenden Jahrhundert hörete man von nichts, als von der aristotelischen Dialectik; diese machte zwar feine Redner, gab aber denen Gesetzen ein kleines Licht, weil dieselbe auf ganz andere Gründe gebauet sind. Nachdem man aber angefangen, theils die Geschichte der Weltweißheit, und durch selbige auch die stoische Philosophie zu lernen, nach welcher die alten römischen Rechtsgelehrten ihre Aussprüche gerichtet haben, theils selbst eine vernünftige und freye Art zu philosophiren eingeführet, und dadurch die Gründe aller übrigen Rechtsgelehrsamkeit in ein philosophisches Lehrgebäude verfasset, wozu der grosse

se Grotius den gröſten Beytrag gethan hat, so sahe man die Rechtsgelehrsamkeit in den berühmteſten Männern zu dem Gipfel ihrer Glückſeligkeit und Volkommenheit kommen.

Je tiefer dieſelben die Alterthümer einſahen, je weiter ſie in die Geheimniſſe der lateiniſchen Sprache hineindrungen, je nachdrücklicher ſie die alten Redner die Rechte und Geſetze zu vertheidigen nachahmen lerneten, je gröſſere Rechtsgelehrte wurden ſie: und je freyer und vernünftiger ſie nachdachten, je nützlicher wurden ihre Bemühungen um das gemeine Weſen, je weiter wuchs die vernünftige Einſicht in die Geſetze, je reitzender wurde die juriſtiſche Gelehrſamkeit, je mehr wurden die Unordnungen der Zungendreſcher abgeſchaffet, je freudiger wurden groſſe Rechtsgelehrten zu den wichtigſten Ehrenſtellen befördert, und ihre Verdienſte belohnet.

Hiervon kan ein gar merkwürdiges Exempel der berühmte Rechtsgelehrte des Königes beyder Sicilien, der Hr. *Giuſeppe Aurelio de Gennaro* ſeyn, deſſen groſſe Verdienſte um die gereinigte Rechtsgelehrſamkeit nicht in den Grenzen des neapolitaniſchen Königreichs eingeſchloſſen geblieben, ſondern der ganzen gelehrten Welt kund worden ſind. Würde dieſer vortrefliche Mann nichts anders haben, als daß er eine tiefe Einſicht in die Geſetze, welche eine geſunde Philoſophie erwecket hat, mit einem feinen Geſchmacke der Schönheit der alten Literatur verbunden, ſo würde ſein Andenken bey der Nachkommenſchaft in ſo billigerm Gedächtniß bleiben, je ſchöner ſein Geiſt iſt, den eine ſo ſeltene Gelehrſamkeit ausgezieret hat. Da er aber auch für die wahre

re Schönheit der Rechtsgelehrsamkeit so sehr geeifert, als er für ihre gründliche Nutzbarkeit geſorget, und ſie von den Fehlern der Zungendreſcherey zu reinigen ſich bemühet hat, ſo verdienet ſein Nahme billig doppelt der Vergeſſenheit entriſſen zu werden. Folgende Erzehlung, ſo kurz ſie auch wegen der ſparſam zu Handen gekommenen Nachrichten iſt, wird den Leſer davon volkommen überzeugen.

Hr. Joſeph Aurelius *de Ianuario*, oder Italiäniſch, *Gennaro*, iſt im Jahr 1701 in der königl. Reſidenzſtadt Napoli erzeugt und gebohren worden. Seine Eltern waren Horatius von Januario und Cäcilia von Franco. Sein Vater war ein Advocat, der die Rechtsgelehrſamkeit lange getrieben hat. Es iſt alſo leicht zu vermuthen, daß theils die Studien eines darinnen nicht unglücklichen Vaters, theils der aufgeweckte Fleiß eines Sohnes, der in ſeines Vaters Lebensart ein Feld erblickte, in welchem er die auſſerordentlichen Gaben des Verſtandes und Witzes, welche er von der Natur empfangen hatte, zeigen konte, beyde bewogen haben, zeitlich die Abſicht auf das Feld der Rechtsgelehrſamkeit zu wenden.

Wäre er von der gemeinen Sorte der Geiſter geweſen, denen es bey denen Wiſſenſchaften ums Brod zu thun iſt, oder, welche die Erlangung von allerley Ehrenſtellen den Spörn ihres Fleiſſes ſeyn laſſen, ſo würde er keinen andern Weg erwählet haben, als welche ſo viel hundert vor ihm nach dem gemeinen Schlendrian betreten, und doch darauf Nahrung, Credit und Ehre gefunden haben. Aber ſein erhabener Geiſt drang tiefer ein, wo er die Reichtümer des

Verstandes suchen, und mit seinem Endzweck vereinigen konte. Sein Fleiß gieng daher mit einer brennenden Sehnsucht auf die schönen Wissenschaften und die Erkentniß der Alterthümer.

Er studirete Anfangs bey denen Jesuiten; allein die bey denenselben bekante gewöhnliche Lehrart hielt ihn nicht ab, sich unter die Schriften der alten Griechen und Römer gleichsam zu vergraben, und aus den Blumen der alten Weißheit bey denenselben denjenigen Honig auszusaugen, welcher nun in seinen vortreflichen Schriften so süsse schmecket. Sein vortreflicher Verstand, feuriger Witz und vestes Gedächtniß drang schon in den Schulen vor andern hervor, und erhob sich über den Fleiß seiner Mitschüler, und seine Schulübungen wurden von seinen Lehrern gemeiniglich für Vorspiele zukünftiger grosser Schönheiten seines Verstandes angesehen, und der Bewunderung und Nacheiferung seiner Mitschüler vorgestellet. Man darf auch nur die in seinen blühenden Jahren verfertigten Schriften, und seine lateinischen Gedichte ansehen, so wird man es glauben können, und diese Beschreibung für keine Schmeicheley halten, weil der reine Geschmack der alten römischen Literatur nach den Urbildern der schönsten Geister unter den Römern, deren Schriften auf uns gekommen, so stark darinne herschet, daß man unwidersprechlich daraus schliessen kan, er müsse in seiner Jugend sich diese Originale so vorgestelt und nachgeahmet haben, daß er endlich so vest und selbst zu einem Originale worden sey.

Er hatte sich demnach einer Stütze der Rechtsgelehrsamkeit versichert, nehmlich der gründlichen

Ein-

Einsicht in die Geheimnisse der lateinischen Sprache, und der darauf gegründeten Beredsamkeit. Doch seine tief eindringende Urtheilskraft wuste wohl, daß noch eine Stütze erfordert würde, nehmlich die Weltweißheit. Was vor gesunde Urtheile von deren Nothwendigkeit bey der Rechtsgelehrsamkeit die italiänischen Juristen um diese Zeit in Neapolis gehabt, kan denenjenigen nicht unbekant seyn, welche che des grossen Rechtsgelehrten *Iani Vincentii Gravinæ* Buch, von dem Ursprunge und Fortgange des bürgerlichen Rechts, so zuerst zu Neapolis 1705 herausgekommen, gelesen haben.

Da nun der Hr. von Januario just in diesem Zeitlaufe seine Studien trieb, so war es ihm leicht, zu den rechten Quellen zu kommen, und aus denselben zu schöpfen. Er verließ demnach die Schulphiloſophie, und suchte bey denen neuern Weltweisen etwas bessers. Damahls kam zu Napoli die cartesianische Philosophie auf. So wenig Cartesius selbst von der Vernunftlehre hinterlassen hat, so fleißig haben dieselbe seine Anhänger untersuchet, und die von ihm gegebenen Regeln einer richtigen Lehrart in Untersuchung der Wahrheit erweitert.

Der Hr. von Januario übte sich in allen Theilen der Weltweißheit, zu dem Endzwecke, die Gründe des Rechts, der Billigkeit und der Verfassung des gemeinen Wesens kennen zu lernen. Und wie sehr muß ihm diese Bemühung gelungen seyn, da man in allen seinen Schriften die scharfsinnige Art zu denken und zu schliessen wahrnimmt, welche einen gründlichen Rechtsgelehrten von einem Rabulisten und Zungendrescher unterscheidet.

Nach vollendeter Philosophie wendete er sich zur Rechtsgelehrsamkeit. Er machte es nicht, wie die meisten, welche daselbst anfangen, wo sie aufhören solten, und alsbald wollen practiciren lernen. Seine erste Bemühung war, die Quellen des römischen Rechts aufzusuchen, die Gründe der Gesetze zu untersuchen, den Verstand der Aussprüche der alten römischen Ausleger der Gesetze zu erörtern, und die schönen Wissenschaften mit dem allen zu verbinden. Da er an einem Orte studirete, wo es ihm an Gelegenheit nicht fehlete, so war es ihm leicht, alles dieses zu begreifen, was den Fleiß in den Gesetzen schön und angenehm machen konte. Und von dieser Art zu studiren ist ohne Zweifel der Eifer herzuleiten, den er für dieselben in seinen Schriften blicken lassen.

Nachdem er nun hierinnen genugsamen Grund geleget, so wendete er sich alsdenn erst auf die practische Rechtsgelehrsamkeit, und erlernete sie mehr aus sorgfältiger Betrachtung der Gesetze und deren heutigen Gebrauchs, als aus den Schriften der Rechtslehrer. Und so wurde er zeitlich geschickt, sich vor den Gerichten brauchen, und in schweren Fällen hören zu lassen. Diejenigen, die ihn kennen, und seine Für prachen für Gericht gehöret haben, können nicht genug sagen, wie bald sein kräftiger, beredter und nachdrücklicher Vortrag Beyfall gefunden, wie vernünftig er die Processe geführet, und was vor ein Reichthum der Gedanken und Worte sich gefunden habe. Das Urtheil aller verständigen fiel dahin aus, daß man ihm unter die grösten und berühmtesten Advocaten zehlete, welche jemahls sich

vor

vor Gerichte hören lassen. Man bedienete sich demnach seiner Gelehrsamkeit mit Vortheil und Vergnügen, und die schwersten Rechtsfälle wurden seiner Geschicklichkeit und Treue anvertrauet. Sonderlich wurde er, was das Vaterland angieng, sehr oft mit solchen Nutzen gebraucht, daß sein anwachsender Ruhm keiner andern Erhebung nöthig hatte, als seine eigene Verdienste, und dieselben so viel und mannichfaltig wurden, daß sie ohne Ruhm, Beyfall und Hochachtung nicht bleiben konten.

Ein so schöner Geist, bey dem das Mannigfaltige sich in allen Theilen volkommen zeiget, konte ohne würdige Belohnung nicht bleiben. Die Vortreflichkeit der Gelehrsamkeit des Hrn. Januarii war so beträchtlich, und ihr Ruhm drang überall so durch, daß er für die Ohren Sr. Majestät des Königs von Neapolis und Sicilien kam. Sie wurde demselben auf eine so nachdrückliche Weise anbefohlen, und ihre Schönheit aus dem algemeinen Zeugnisse aller Kenner der Wissenschaften also dargethan, daß sich Se. Majestät entschlossen, zum Dienste und Nutzen ihrer Staaten sich ihn zu eigen zu machen, und ihn im Jahr 1737 die ansehnliche Stelle eines Richters bey dem Tribunal der Magnæ Vicariæ (*) anzuvertrauen. Dieses wichtige Amt übernahm er mit eben so grossem Vorsatze, sich dem Vaterlande und der Gerechtigkeit nützlich zu machen, als groß das Vergnügen war, das jederman spüren

(*) Also wird dieses Amt in dem von dem Hrn. Sergio verfaßten Leben genennet. In denen Nov. litter de Firenze, 1745. p. 552 wird er genennet: Segretario della Real Camera de S. Chiara.

ließ, als man erfuhr, daß der König dieses juristische Orakel diesem wichtigen Posten vorgesetzet habe.

Niemand wurde auch in dieser Hofnung betrogen. Eine vernünftige Ueberlegung, welche sich mit der Einsicht in die Gesetze vereinigte, wurde die Mutter so mancher Aussprüche, welche die Gerechtigkeit unterstützten, und die Glückseligkeit der Bürger und Unterthanen beförderten. Eine so redliche Absicht, und eine so grosse Erfahrung in dem, was recht und billig ist, erweckte das Vertrauen nicht nur aller Stände des Reichs, sondern auch Sr. Majestät des Königs selbst. Dieses offenbahrete sich sonderlich, als sich der König entschloß, eine neue Sammlung der Gesetze seines Königreichs veranstalten zu lassen: denn da dieses wichtige Werk vornehmlich dem Hrn. Januario anvertrauet wurde, um mit den vornehmsten Ständen des Reichs dasjenige zu veranstalten, was zur Beförderung der Gerechtigkeit dienlich seyn könte, so ist dieses Zeugnis um so merkwürdiger, je grösser die Person ist, von der es herkomt. Man kan auch aus dem Eifer des Hrn. Januarii, die Fehler der Gerichte und der Advocaten zu verbessern, unverwerflich schliessen, seine patriotische Bemühung sey dahin gegangen, das Recht denen Bürgern und Unterthanen eben so leicht und nütze zu machen, als dessen Strenge den meisten schwer und bitter zu fallen pflegte. Die gründliche Gelehrsamkeit des Hrn. von Jannario brachten ihm die Gnade Sr. Majestät des Königs beyder Sicilien noch mehr zu Wege, so, daß er im Jahr 1753 zum königlichen Rath und zum öffentlichen Professor des Lehnrechts zu Neapolis ernennet

wurde,

wurde, und hat er seine Antrittsrede, De Iure Feudali, zu Anfange des Jahres 1754 gehalten, welche auch durch den öffentlichen Druck bekant gemacht worden.

Eben diese Person, welche der *de Ianuario* in dem Tribunal vorstellete, welchem er vorgesetzet war, stellet er auch nunmehro in der gelehrten Welt vor: denn es war nicht wohl möglich, daß der Glanz einer so prächtigen und herlichen Gelehrsamkeit allein in den untern Theil von Italien eingeschlossen bleiben solte; sie brach auch in gründlichen und netten Schriften aus, welche solche Proben seines Fleisses sind, dadurch er sich ein unvergängliches Denkmahl gestiftet hat. Und setzet man denenselben die vortreflichen Zeugnisse derer berühmtesten Männer bey, so wird das Urtheil gleichsam versiegelt, welches den Hrn. Januarium für eine der gröstten Zierden in der Republik der Rechtsgelehrten ausgiebt. Man muß sagen, daß selbst sein Amt ihn veranlasset, ein Lehrer anderer Gelehrten in solchen Sachen zu werden, mit denen sie nicht umgehen, und hinter deren Geheimnisse sie also auch nicht so völlig zu kommen vermögen.

Ich will nunmehro die Schriften des Hrn. *de Ianuario* nach der Ordnung, wie sie herausgekommen, anführen, damit man sehen könne, wodurch er sich hervor gethan habe. Die Schriften dieses berühmten Rechtsgelehrten sind folgende:

1) Respublica Iuris - Consultorum. *Neapol.* 1731, 4to. *Lipsiæ* 1733, 8vo. *Neapol.* 1752, 8vo mai.

Diese Schrift hat ihre Volkommenheit auf eine solche Weise dargethan, daß sie in allen Theilen des

gelehrten Europens mit gleichem Beyfalle aufgenommen worden. Der Inhalt derselben ist so edel, als heilsam die Absicht ist, denen Mängeln der Rechsgelehrsamkeit abzuhelfen, die Verdienste und Fehler alter und neuer Rechtslehrer nach gründlichen Regeln zu beurtheilen, und dem Leser rechte Begriffe davon beyzubringen. Die darinnen herschende Aufrichtigkeit und Redlichkeit zeuget von dem Herzen des Verfassers, und nimmt den Leser für ihn um so mehr ein, je mehr er siehet, daß es demselben allein um die wahre, obgleich in diesem Cirkel der Wissenschaften nicht allezeit erkante Weißheit zu thun sey. Die ausgesuchte Belesenheit, welche eine Menge merkwürdiger Dinge ohne gesuchte und gezwungene Prahlerey als Edelsteine den Stof der ernstlichen Abhandlungen zieret, machet den Leser niemahls müde, sondern unterhält die Aufmerksamkeit und Begierde zu wissen dergestalt, daß man im Lesen nicht aufhören kan. Die reine aus dem Kern der lateinischen Sprache hergenommene Schreibart streitet mit der Annehmlichkeit um die Wette, und zeiget, wie leicht es einem grossen Geiste sey, die schwereſten und wichtigsten Materien in ein Kleid einzuhüllen, in welchem sie ihre ernsthafte Gestalt verliehren, und das reizende als eigen annehmen kan. Es ist wahr, es ist eine beissende Stachelschrift, aber eine solche, welche uneigennützig ist, und welche den Stachel, der die Thorheit verwundet, mit dem Honig, der den Geist des Lesers ergötzet, reichlich ersetzet. Allein wie konte es der Verfasser anders machen, wenn er Fehlern abhelfen wolte? Muste er sie nicht in ihrer wahren Gestalt

ſtalt zeigen? Die leichte und flüßige, und bey einer angenehmen Abwechſelung ſich immer gleiche Schreibart kommt denen Alten ſo nahe, als die eingeſtreueten lateiniſchen Gedichte, welche einen catulliſchen Geiſt verraten. Selbſt die Art des Gedichts führet uns in die männliche Gedenkungsart der Alten, indem ſie uns eine unbekante Gegend der Welt vorſtellet, in welcher die Seelen der berühmteſten Juriſten, ſo von vielen Jahrhunderten her durch Geſetze, Verordnungen und Schriften bekant worden, einander ihre Verdienſte erzehlen, aber auch ſich ihrer Mängel erinnern, und in ihren Unterredungen mit wichtigen Exempeln und Anmerkungen zeigen, wie genau die übrigen Wiſſenſchaften mit der Wiſſenſchaft der Rechte verknüpft ſeyn, und was in der Rechtsgelehrſamkeit noch zu verbeſſern wäre. Wäre dieſe ausnehmend ſchöne Schrift in Teutſchland ſo ſelten geblieben, als ſie es im Anfange geweſen, ſo würde es ſich ſchon der Mühe verlohnen, daraus von der Schönheit des Geiſtes des Hrn. Januarii einen ausführlichern Abriß zu machen. Da aber die rühmliche Sorgfalt des ſeligen Hrn. Hofraths Friedrich Otto Menkens uns eine neue Auflage im Jahr 1733 zu Leipzig in Octav geliefert, und dadurch dieſes Vergnügen auch gemeiner gemacht hat, ſo würde es unverantwortlich ſeyn, wenn man nicht den Leſer in dieſen Roſengarten ſelbſt verweiſen wolte. Er urtheilet davon folgender geſtalt: Daß der Verfaſſer ſeine Leſer in die heiligſten und geheimeſten Zimmer der Rechtsgelahrheit geführet, und ihren Glanz und Herrlichkeit ſo zur Bewunderung dargeſtellet,

daß man dafür halten muß, man sey in ein Paradieß oder in eine Wohnung der Götter versetzet. Eine Recension davon lieset man in denen Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1733 S. 169. Auch wird des Hrn. Januarii S. 806 u. f. in gedachten Zeitungen desselben Jahres, wie auch S. 63 und 216 auf das Jahr 1734 rühmlich erwehnet. Nicht weniger findet man auch von diesem beliebten Buche einen weitläuftigen Auszug in *Georgii Beyeri* Continuatione IIda Notitiæ Auctorum Iuridicorum, quam denuo locupletavit *D. Carolus Ferdinandus Hommelius*. No IV. p. 192-257. Im Jahr 1752 veranstaltete der Hr. von Januario hiervon zu Neapolis in groß Octav die dritte Auflage.

2) Istoria della famiglia Montalto. *In Bologna* 1735, 4to.

5) Latina Carmina. Collegit *Io. Antonius Sergius*, ICtus Neapolit. *Neapoli* 1742, 4to.

In denen Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1743 S. 585 u. f. wird von diesen Gedichten folgendes gesaget: „Wer den Urheber gegenwärtiger Gedichte aus seiner Republica ICtorum kennet, der kan sich von seinem Witze nichts gemeines versprechen, und wir müssen gestehen, daß der edle Ausdruck der Worte mit dem Feuer der Poesie und der Schönheit der Gedanken um den Vorzug streite. Die Gedichte selbst bestehen aus drey Theilen. Im ersten finden wir Elegien über die Vortreflichkeit des Verstandes, der freyen Künste, der Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. Der andere ist denjenigen Glückwünschungen, welche

che der Verfasser bey Gelegenheit einiger Vermählungen hoher Standespersonen abgefasset hatte, gewidmet worden. Die Familien *Caracciola*, *Pignatelli*, *Carafa*, *Cantelmi*, *Borgheſe*, finden darinnen ihr gebührendes Lob. Im dritten Theile trift man Gedichte von verschiedener Gattung an, die theils zum Lobe geistlicher Redner, als des P. *Filippo Gatti*, des P. *Michelangelo da Reggio* und des P. *Angelo Brancacci*, theils zum Andenken einiger hoher Personen, als des verstorbenen Herzogs *di Barvi*, und des Präsidenten im königlichen Rath zu Neapolis, Hrn. *Gaetano Argenti*, sind verfertiget worden. Die Schreibart selbst fliest wie ein heller Strom dahin, und der Hr. Verfasser hat überall die wahre Annehmlichkeit des Tibullus glücklich nachgeahmet. Hr. Sergius, dem wir die Ausgabe solcher Gedichte zu danken haben, verspricht in seiner schönen Vorrede, (welche *de Iuris ſtudio poëticæ facultati adnectendo* handelt,) mit ehesten ein Werk unter dem Titel: La Storia letteraria del regno di Napoli, an das Licht zu stellen, welches wir mit grosser Begierde erwarten.

4) Legales Dissertationes varii argumenti.

Weder Hr. Brucker noch der selige Strodtmann melden etwas von dem Jahr, oder von dem Format, oder von dem Inhalt dieser Dissertationum.

5) Della vizioſe maniere del defender le cauſe nel foro. *In Napoli* 1744, 4to.

Was der Hr. *de Ianuario* in seinem schönen Buche, de Republica ICtorum, in lateinischer Sprache gethan, das hat er auch in gegenwärtiger Abhandlung in seiner Muttersprache geleistet. Er wu-

ſte

ſte wohl, daß ein groſſer Theil dererjenigen, welche vor Gerichte dienen, eine kleine Einſicht und Erfahrung in den ſchönen Wiſſenſchaften, und dabey groſſe Fehler haben. Dieſen wolte er nach ſeinem Eifer für die Verbeſſerung der Rechtsgelehrſamkeit aufhelfen, und jene beliebter machen. Er entſchloß ſich demnach zu einer eigenen Abhandlung, von den Fehlern der Advocaten bey Vortretung vor Gerichte. Er erwählete die italiäniſche Sprache, dann er iſt derſelben Schönheit und Nachdruckes eben ſo mächtig als der lateiniſchen; er eröfnete aber auch die Fehler, welche manchen Clienten ſo theuer zu ſtehen kommen, mit einer ſolchen Freymüthigkeit und eindringenden Vortrage, daß denſelben niemand gram ſeyn kan, als derjenige, der denen Laſtern hold iſt, und ihre Verbeſſerung nicht leiden kan. Er gieng in dieſer Unterſuchung auf den Grund, und eröfnete die wahren Quellen, woraus ſo viele Mängel flieſſen, welche eine ſo edle Wiſſenſchaft verächtlich und beſchwerlich machen. Es kommt ihm unerträglich vor, daß ſich Leute dazu gebrauchen laſſen, Rechtshändel vor Gericht zu vertreten, denen es theils an natürlichen Gaben, Einſicht, Witz und Verſtand, theils an einem genugſamen Vorrathe der nöthigen Gelehrſamkeit fehlet, und welche dennoch ein ſo groſſes Zutrauen zu ihren Kräften haben, daß ſie ſich unterſtehen, unheilige Hände an die Geheimniſſe des Rechts und der Gerechtigkeit zu legen. Er bedauert, daß es dieſen ſeichten Köpfen an genugſamer Vorbereitung der ſchönen Wiſſenſchaften, und an der Aufräumung des Verſtandes durch eine gereinigte Vernunftlehre fehle.

Er

Er zeigt, wie ungereimt sie handeln, daß sie aus gesuchter und gezwungener Künsteley, sich in ihrem Vortrage witzig und beredt zu zeigen, in Kleinigkeiten verfallen und lächerlich werden; oder, es doch an einen anständigen Fleisse, Nachdenken und Untersuchung ermangeln lassen, weil es ihnen nur um Gewinst, Vortheil und Nutzen zu thun ist. Er kan ihre leere Weitläuftigkeit nicht leiden, und siehet ihre Verwegenheit mit einem eben so verächtlichen Auge an, als er ihre Furchtsamkeit für unanständig hält. Unbeständigkeit, Eigensinn, Betrug, Geitz und Eigennutz verstellen, nach seinem Urtheile, die Advocaten also, daß sie den Adel, den die Rechtsgelehrsamkeit unter den Wissenschaften behauptet, beschmutzen, die Ehre der Gerechtigkeit entheiligen, und schädliche Hummeln im gemeinen Wesen werden. Er zeigt den Schaden, den die Rechtsgelehrsamkeit aus der Barbarey des Verstandes und Willens, aus der Macht der Wissenschaften und der Sitten enthalten, und weiset vielmehr auf die grossen Beyspiele eines *Cujacii*, eines *Govean*, eines *Hotomanni*, eines *Duareni*, eines *Donelli*, eines *Grotii*. Kurz, er treibet die Laster der Advocaten mit einer so nachdrücklichen als süssen Beredsamkeit dergestalt ein, daß sie ihm den Sieg eingestehen, und sich der Wahrheit und dem Rechte zu Füssen werfen müssen. Der Hr. von Januario hat sich also kühnlich wagen dürfen, diese Schrift dem letztverstorbenen Papste *Benedicto* dem XIV zuzuschreiben, und die geneigte Aufnahme derselben war ein so gültigeres Zeugniß der Vortreflichkeit des Hrn. Januarii um diese Materie, je ein grösserer

Rechts-

Rechtsgelehrter dieser würdige und gelehrte Papst war, und jemehr Eifer er besaß, denen gründlichen Wissenschaften aufzuhelfen. Hr. **Sergius**, von dem schon vorhin Erwehnung geschehen, fügte dieser Schrift eine Abhandlung, unter der Aufschrift: Dell' origine e del progresso dell' Avocatione, bey. Nachher ist diese Schrift des Hrn. **Januarii** im Jahr 1748 zu Venedig bey **Bartoli** zum zweyten mahle aufgelegt worden. Es kommt diese Ausgabe mit der vorigen vom Jahr 1744 überein, ausser daß derselben verschiedene vortheilhafte Urtheile vorgesetzet worden. Sie beträgt 175 Seiten in 4to. Siehe **Göttingische gelehrte Zeitungen**, vom Jahr 1748, St. 106 S. 848. Und **Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1749 No. 38. Es wäre zu wünschen, daß diese Schrift in Teutschland eben so bekant würde, als seine Respublica ICtorum, und der Nutzen würde vielleicht noch gröſſer seyn, wenn ein geschickter Mann selbige in die teutsche Sprache übersetzte, und mit wohlausgesuchten Anmerkungen erweiterte.

6) Feriæ autumnales, post reditum à Republica Iure-Consultorum. *Neapoli* 1752. *Prima Editio.* 8vo.

Wer dieses Buch recht verstehen will, der muß des Hrn. **Januarii** oben gerühmtes Buch, De Republica ICtorum gelesen haben, weil die Feriæ autumnales nur eine Fortsetzung der Reipublicæ Iure-Consultorum sind. Er hat seine Nebenstunden, die ihm von der Advocatur und practischen Arbeiten übrig geblieben, nützlich angewendet, und sich durch

Titel

Ausarbeitung dieser Feriarum Autumnalium an den Titel der Pandecten, De Regulis Iuris gemacht, und darinnen von der Einrichtung und Beschaffenheit desselben in gelehrten und scharfsinnigen Anmerkungen seine Meynung eröfnet. Dieses Buch ist Gesprächsweise abgefasset, und die Personen, die sich mit einander unterreden, sind Gencio, Numicio, Pinario und Naucio. Es wird vorgestellet, als wenn nur benante Personen, die die Reise nach der Insul der Juristen mit einander gethan haben, nach ihrer Rückkunft, theils um die vielen Beschwerlichkeiten der Neubegierde, und des Nachfragens ihrer Bekanten, und anderer Leute zu vermeiden, theils, um sich von dem ausgestandenen Ungemach der Reise wiederum zu erhohlen, und in etwas zu ergötzen, bey Gelegenheit der Herbstferien sich entschlossen hätten, der Landlust zu geniessen. Sie erwehlen aus vielen Gegenden, die hierzu in Vorschlag kommen, die Insul Caprea, weil sie nicht gar zu weit von Neapoli entfernt, und sehr lustig ist. Sie kehren bey einem gemeinschaftlichen Freunde, dem Vitellio, ein, welcher sie nicht nur mit grossem Vergnügen aufnimmt, sondern auch mit aller ersinnlichen Gewogenheit bewirthet. Er verschaft ihnen nur alle mögliche Ergötzlichkeiten des Landlebens. Kurz, die Zeit wird auf eine angenehme Art vertrieben. Man unterhält sich auf eine denen Gelehrten anständige Art, mit gelehrten Gesprächen. Die Gespräche sind von so vieler Artigkeit und Anmuth, als Gründlichkeit und Gelehrsamkeit. Sie sind hier auf eine solche Art erzehlet, daß sie die Aufmerksamkeit des Lesers reitzen

Be-

und erhalten. Eben diese Annehmlichkeit haben die Beschreibungen der andern Ergötzlichkeiten, womit die gelehrten Unterredungen abgewechselt werden. Bald findet man eine angenehme Gesellschaft beschrieben; bald eine anmuthige Gegend abgeschildert; bald aber auch zierliche, scharfsinnige und witzige Gedichte eingerücket, in denen eine feine Satyre, eine nützliche Lehre, ein munterer Scherz, ein lebhafter Affect, oder endlich ein witziger Einfall enthalten ist. Die Hauptsache, die dem Verfasser zu allen übrigen Gelegenheit gegeben hat, ist der Titel, De diversis Regulis Iuris, dessen Einrichtung er beurtheilet, und dessen Stücke er in zierliche lateinische elegische Verse, oder, in Hexametros und Pentametros, unter welchen der Text stehet, gebracht hat. Zum Beschlusse sind noch die Gedichte des Hrn. Verfassers angehänget, die seit 1742, und also nach der Sammlung seiner Gedichte, einzeln herausgekommen sind; desgleichen, die Elogia und Zeugnisse der Gelehrten, die sie von des Hrn. Verfassers Schriften, entweder durch Recensionen in gelehrten Journalen oder in Briefen zu erkennen gegeben haben. Wer solte sich nun wohl einbilden, daß diese sonst trockene Materie aller dieser Kunst und Schönheiten fähig wäre? Aber Hr. Januarius ist auch nicht ein blosser Practicus oder Advocat, der nichts weiter, als grosse Stösse Acten durchgelesen, oder, der nur casus in terminis terminantibus in Bereitschaft hat. Er weiß mehr, als die Chicane; seine Bemühung erstreckte sich weiter als auf den Schlendrian. Sein grosser Geist hat sich in allen Arten der Literatur umgesehen, und dadurch

Juris-

die rechten Mittel, eine wahre und gründliche Jurisprudenz zu erlangen, nehmlich Alterthümer, Historie und die gelehrten Sprachen erworben. Alle seine Schriften zeigen von dieser Geschicklichkeit; und sie sind nicht nur von den Gelehrten mit einem vorzüglichen Beyfall aufgenommen worden, sondern haben auch dem Verfasser die Gnade Sr. Majestät des Königs beyder Sicilien zuwege gebracht, daß er zum öffentlichen Professor des Lehnrechts und zum königlichen Rath ist ernennet worden. Der letztverstorbene Papst, **Benedictus** der XIV, der nicht nur die Gelehrsamkeit und die wahren Gelehrten zu schätzen wuste, sondern auch selber einer der grösten Gelehrten war, hat, wie auch schon oben erinnert worden, sowol seine andern Schriften, in gnädigen Schreiben, seiner Hochachtung gewürdiget, als auch gegenwärtige Ferias autumnales mit vieler Gnade aufgenommen, und deren den Hrn. Verfasser in einem schönen lateinischen Schreiben, das nunmehro auch gedruckt ist, versichert. Einen vortreflichen Auszug von dem Inhalte dieser schönen und lesenswürdigen Schrift findet man in des grundgelehrten Hrn. Professors **Bachs Unpartheyischen Critik über juristische Schriften** ꝛc. im **dritten Stücke des fünften Bandes**, S. 179-196. Desgleichen in denen **Hamburgischen freyen Urtheilen**, vom Jahr 1753, No. 62. Nicht weniger, in der **Regenspurger gelehrten Zeitung**, vom Jahr 1753, St 29. Und in denen **Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1756 No. 5.

7) De Iure Feudali, *Oratio*, in publico Neapolitano Lyceo habita VI. Idus Ianuar. 1754, 4to. *Editio II. Lipsiæ* 1756, 4to.

Der Eingang der Rede enthält einen kurzen Abriß der Verschiedenheit der Staatsregeln der asiatischen Völker, der Griechen, der Römer, und endlich auch der so genanten barbarischen Völker in Europa. Diese letztern sind die Erfinder der Lehngüter. Mit der Zeit wurden die Lehne in ihren Arten verschieden; man schränkte die Veräusserung und Erbfolge davon ein, und setzte alles auf gewisse Regeln, deren Weißheit der Redner hin und her zeiget. Doch diese Regeln entstanden mehr durch die Gewohnheiten und den Landesbrauch, als durch eigentliche Gesetze. Cujacius trug diese longobardischen Lehnsgewohnheiten zusammen, und brachte sie in Ordnung. Andere europäische Regenten hatten die Lehen bey sich nach und nach eingeführet, und schrieben ihnen nach Gutbefinden Gesetze vor; wie denn auch im Königreich Neapel dergleichen häufig geschehen. Aus diesen allen bestehet das Lehnrecht, und es hat niemahls an geschickten Rechtsgelehrten gefehlet, die selbiges erläutert haben. Die Schreibart ist durchgehends schön und erhaben. Den Beyfall, mit welchem des Hrn. Januarii übrige Schriften durchgehends aufgenommen worden, verdienet auch diese Antritsrede. Siehe Leipziger neue Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1755 No. 97. Die Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1756 St. 131 urtheilen folgendergestalt: „Daß diese Rede wegen der darinnen herrschenden feurigen und männlichen Bered-

Beredsamkeit verdiene gelesen zu werden, obgleich an sich nichts neues und unbekantes darinne vorkomme; und, daß diese Rede mit des Hrn. Geheimenjustizrath Gebauers Rede von gleichem Inhalt, die er im Jahr 1727 zu Leipzig, bey dem Antrit der Profeßion des Lehnrechts gehalten, sehr viel Aehnlichkeit habe, und dahero fast zu glauben, daß er selbige vor Augen gehabt. „ Uebrigens ist diese Rede im Jahr 1756 zu Leipzig durch einen zweyten Druck in Teutschland gemeiner und bekanter gemacht worden.

Von dem Hrn. von Januario hat die gelehrte Welt annoch zu erwarten: Dissertationes ad Grotium. Oder in italiänischer Sprache, Dissertazioni sopra il Grozio, wie solches sowol von dem Hrn. Brucker als auch in denen Hamburgischen freyen Urtheilen, vom Jahr 1753 No. 62 versichert wird.

VI.

Johann Caspar Heimburg.

Der Rechte Doctor, Hochfürstl. Gothaischer und Altenburgischer Hofrath, des geistlichen Rechts öffentlicher und ordentlicher Lehrer, des Hofgerichts erster Beysitzer, und des Schöppenstuhls, wie auch der Juristenfacultät Präses ordinarius zu Jena.

Der berühmte Musensitz Jena, welcher im vorigen Jahre sein zweytes Stiftungsjubelfest mit vielen Feyerlichkeiten begangen, hat jederzeit

mit grossen Rechtsgelehrten gepranget, so, daß die meisten teutschen Academien von daher mit geschickten und gelehrten Männern versorget worden, ohne zu gedenken, wie viel trefliche Männer daselbst gelernet und gelehret, die nachher an denen höchsten und hohen Höfen des Oberhaupts, und derer Stände des heiligen römischteutschen Reichs als Räthe in ansehnlichen und wichtigen Bedienungen gestanden und noch stehen.

Mein Vorhaben leidet es nicht, dieses mit Beyspielen zu erläutern, sondern ich will nur anjetzo, bey Gelegenheit gegenwärtiger Lebensbeschreibung, diejenigen berühmten Männer nahmhaft machen, die vom Anfang dieser Academie bis auf den heutigen Tag das ansehnliche und wichtige Amt eines Ordinarius (*) bey der Juristenfacultät, und bey dem Schöppenstuhle verwaltet haben.

Der erste Ordinarius zu Jena war Peter Breme, oder, *Premus*, welcher dieses Amt vom Jahr 1561 bis zum 16ten Junius 1573 verwaltet, zu welcher Zeit er nebst andern Professoren, wegen verdächtiger Glaubenslehre, seinen Abschied bekam. Weil aber gedachter Breme erst im Jahr 1569 von Weymar, alwo er Fürstl. sächsischer Rath war, sich nach Jena begeben konte, so versahe D. Heinrich

(*) Von dem Ursprung und dem Amt eines Ordinarius handeln sehr gelehrt der Hr. Geheimderath Estor, in der schönen Einladungsschrift, die er zu Marburg 1742 an das Licht stellete. Nichtweniger Johann Wolfgang Trier, ehemaliger Ordinarius zu Frankfurth an der Oder, in dem Anschlage, De officio Ordinarii in Academiis. Francofurti ad Viadr. 1743.

Digitized by Google

rich Schneidewein, ein Bruder des berühmten Wittenbergiſchen Rechtslehrers, D. Johann Schneideweins, das Viceordinariat vom Jahr 1561 bis 1569, da er als ſchwarzburgiſcher Kanzler nach Arnſtadt zog.

Der zweyte Ordinarius war der berühmte D. Matthias Coler, welcher dieſem Amte vom Jahr 1573 bis an ſeinen den 22ſten April 1587 erfolgten Tod vorgeſtanden.

Dieſem folgte als dritter Ordinarius, D. Johann Stromer, ſonſten auch Rätzel genant, (deſſen Vorfahren eigentlich Stromeyer geheiſſen,) welcher dieſes wichtige Amt zwanzig Jahre lang, nehmlich, vom Jahr 1587 bis an ſeinen Tod, ſo im Jahr 1607 den 11ten October erfolget, mit groſſen Anſehen geführet hat.

Deſſen Nachfolger war D. *Virgilius Pingitzer*, welcher als vierdter Ordinarius dieſes Amt vom Jahr 1607 bis den 20ſten Julius 1619 bekleidet hat.

Der fünfte Ordinarius war D. Ortholph Fomann der Aeltere, welcher dieſe Würde vom 25ſten Auguſt des Jahres 1619 bis den 16ten May 1634 auf ſich gehabt.

D. Dominicus Arumæus, oder, von Arum, ein frieslandiſcher Edelmann, der erſte, ſo in dem teutſchen Staatsrechte das Eiß gebrochen, folgte dieſen als der ſechſte Ordinarius. Er wurde es im Jahr 1634, und ſtarb den 24ſten Horn. 1637.

Der ſiebende Ordinarius war *D. Petrus Theodoricus*, welcher dieſes Amt auch nur eine kurze Zeit, wie ſein Vorfahrer, geführet: denn er gelangete

hierzu im Jahr 1637 im Monat September, und ſtarb den 9ten May 1640.

Der achte Ordinarius war D. *Erasmus Ungepaur*. Er gelangete zu dieſen anſehnlichen Amte den 25ſten Junius 1641, und ſtarb den 23ſten April 1659.

Sein Nachfolger war, D. Chriſtoph Philip Richter, ein Mann, deſſen gelehrte Schriften noch heutiges Tages in denen Gerichten von groſſem Nutzen ſind. Er ward der neundte Ordinarius im Jahr 1659, und ſtarb den 31ſten December 1673.

Der zehende Ordinarius war der unſterbliche D. Georg Adam Struv, ein Mann von groſſen Verdienſten, deſſen würdiges Andenken von niemanden beſſer, als ſeinem berühmten Sohne, Burckard Gotthelf Struven, der Nachwelt aufbehalten werden können (*). Er bekam dieſe Würde im Jahr 1674, und ſtarb den 15ten December 1692.

Der eilfte Ordinarius war der weltberühmte Nicol. Chriſtoph, Reichsfreyherr von Lynker. Er übernahm dieſes Amt im Jahr 1693, gab es aber im Jahr 1695 wieder auf, weil er zu Weymar Conſiſtorialpräſident ward. Der Kayſer *Ioſephus* ernante ihn nachher zum kayſerlichen Reichshofrath, und ſtarb den 28ſten May 1726 im achtzigſten Jahre ſeines Alters. Der Hr. Geheimderath Eſtor merket in ſeiner Notitia auctorum iuridicorum verſchiedene beſondere Umſtände von ihm an, und fället

(*) S. *Burc. Gotth. Struvii* Pii manes Struviani. Sive: De vita et ſcriptis *Georgii Adami Struvii*, illuſtris quondam ICti. Ienæ 1705, 8vo.

let folgendes Urtheil: Aula Vindobonenſis credidit, Lynckerum cunctos Iuris Publici ſcientia ſuperare. Subobſcure ſcripſit.

Johann Philip Slevogt wurde hierauf der zwölfte Ordinarius. Dieſes Rechtsgelehrten Andenken wird bey der ſpäteſten Nachwelt wegen ſeiner gelehrten, und in dem zierlichſten Latein abgefaſten Schriften annoch unvergeßlich ſeyn. Er hat nicht eher, als im Jahr 1711, nachdem der Freyherr von Lyncker als Reichshofrath nach Wien abgegangen geweſen, ſich des Titels eines Ordinarius bedienet. Als aber derſelbe im Jahr 1727 den 7ten Januar den Weg alles Fleiſches gieng,

So folgte als dreyzehnder Ordinarius, Johan Chriſtian Schröter, ein gründlicher Rechtsgelehrter. Er erlangte dieſes Amt im Jahr 1730, ſtarb aber im Jahr 1731 den 14ten Junius.

Caſpar Achat Beck, ein Mann, der eine auserleſene Gelehrſamkeit beſeſſen, iſt hierauf der vierzehende Ordinarius worden. Er bekam dieſes Amt im Jahr 1731. Allein die gelehrte Welt verlohr ihn durch den Todt den 28ſten November 1733 gar zu frühzeitig, und widerlegte zuerſt durch ſein Beyſpiel das alte Sprüchwort: ICtos Ienenſes non niſi grandævos de vita decedere, ac ſtatione.

Der funfzehende Ordinarius war Dietrich Herrmann Kemmerich, ein Rechtsgelehrter, deſſen nützliche und brauchbare Schriften von groſſem Werthe ſind. Er ward im Jahr 1735 zu dieſem anſehnlichen Amte ernennet, und ſtarb im Jahr 1745 den 5ten November.

Dieser weltberühmten Männer würdiger Nachfolger ist der Hr. Hofrath **Heimburg**, von dessen Leben und Schriften anjetzo eine umständliche Nachricht erfolgen soll *).

Die herzogliche sächsische Residenzstadt **Gotha**, eine fruchbare Mutter vieler gelehrter Männer, eignet sich die Geburt des Hrn. Hofraths **Heimburgs** zu, alwo er im Jahr 1702 den 14ten September das Licht dieser Welt erblicket.

Sein Hr. Vater, **Sebastian Heimburg**, ein angesehener Kaufmann und Rathsherr zu Gotha, und seine Frau Mutter, **Maria Catharina**, eine gebohrne **Schneiderin**, liessen es an einer sorgfältigen Erziehung und zeitigen Bildung nicht ermangeln, und da an unserm Gelehrten gleich von Kindheit auf eine Begierde zu denen Wissenschaften sich blicken ließ, so wurde nichts verabsäumet, die Neigung desselben nicht nur zu unterhalten, sondern vielmehr den Trieb hierzu zu vermehren.

Das berühmte Gymnasium zu Gotha prangete damals mit dem geschickten Rector, **Gottfried Vockerodt**, welcher eine grosse Menge gelehrter Män-

(*) S. 1) *Io. Christ. Schræteri* Programma, De Universitate herede. Ienæ 1729. 2) Das im Jahr 2733 blühende Jena, S. 24. 3) Das im Jahr 1738 blühende Jena, S. 21. 4) Das im Jahr 1743 blühende Jena, herausgegeben von M. **Johann Christoph Mylius**, S. 102. 104, wie auch desselben Zusätze, S. 10 und 69. 70. 5) **Johann Jacob Mosers** Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten, S. 84. 6) **Jenichens** Unpartheyische Nachrichten von dem Leben und denen Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, S. 71 u. f.

Digitized by Google

Männer gezogen hat. Dieſes treflichen Schulmannes Anleitung, nicht weniger Reinhards Unterricht waren dem Hrn. Hofrath Heimburg ſehr vortheilhaft. Es haben aber auch Hr. D. Johann Heinrich Callenberg, jetziger Lehrer der Gottesgelahrheit und Weltweißheit zu Halle, und Hr. Johann Andreas Berlet, nachheriger Prediger zu Celle, ihn noch beſonders in denen nöthigen Schulwiſſenſchaften angeführet, und durch ihren Unterricht in der Gottesgelahrheit und Weltweißheit zu dem academiſchen Leben hinlänglich vorbereitet.

Er erwählete das berühmte Jena zu Treibung ſeiner academiſchen Studien, alwo er im Jahr 1719 ankam. Er beobachtete nicht die algemeine Weiſe der Studierenden, die ſogleich bey dem Anfange ihres academiſchen Lebens die Brodwiſſenſchaften treiben, ſondern er hielt mit Recht davor, daß man in denen Vorbereitungswiſſenſchaften erſt einen guten Grund legen müſſe, ehe man die Hauptwiſſenſchaft anfienge. Aus dieſer Urſache hörete er gleich Anfangs die Weltweißheit, und beſonders das Recht der Natur, bey dem ſeeligen Profeſſor Johann Jacob Lehmann; er beſuchte auch die philoſophiſchen Vorleſungen des ſeeligen D. Johann Peter Reuſchens, und des ſeeligen M. Heinrich Köhlers, welcher letztere ihm auch die Mathematik erklärete. Der groſſe Gottesgelehrte, Johann Franz Buddeus, zeigte ihm die Gründe der Moraltheologie, und der ſeelige Hofrath Schmeizel, wie auch der hochberühmte Hr. Hofrath Buder unterrichtete ihn in dem weitläuftigen Felde der Geſchichtskunde. Nachhero wendete der Hr. Hofrath

allen ſeinen Fleiß und alle ſeine Bemühung auf die Rechtswiſſenſchaft. Er machte ſich nicht allein die öffentlichen Vorleſungen der damahligen Jenaiſchen Rechtsgelehrten, nehmlich Johann Philip Slevogts, Chriſtian Wildvogels, Wilhelm Hieronymus Brückners, Johann Bernhard Frieſens, Johann Chriſtian Schröters und Caſpar Achat Becks wohl zu Nutze, ſondern er war auch ein fleißiger Zuhörer in denen juriſtiſchen Leſeſtunden derer damahligen privat Lehrer, Hrn. Rath, Johann Wilhelm Dietmars, Hrn. Johann Tobias Hofmanns, jetzigen Vicecanzlers zu Altenburg, Johann Michael Langguths, nachherigen Geheimbdenraths zu Weymar, und D. Johann Hartmanns.

Nachdem nun der Hr. Hofrath Heimburg zehen Jahr lang denen Wiſſenſchaften obgelegen hatte, ſo entſchloß er ſich nunmehro, die höchſte Würde in der Rechtsgelehrſamkeit anzunehmen. Er meldete ſich zu dem Ende bey der Jenaiſchen Juriſtenfacultät, ſtund die erforderlichen Prüfungen mit Lobe aus, brachte im Jahr 1729 den 17ten Auguſt ſeine Probeſchrift, unter dem Vorſitzer, dem ſeeligen Hofrath, Johann Chriſtian Schrötern, zur Catheder, und ward, nach deren geſchickter Vertheidigung, zum Doctor in beyden Rechten öffentlich ernennet und ausgerufen.

Nunmehro erfolgten die Belohnungen des Fleiſſes, da der Hr. Hofrath ſich entſchloſſen hatte, alle ſeine Bemühungen dem academiſchen Leben und der ſtudirenden Jugend zu widmen: denn zu Ende des Jahres 1730 ertheileten ihm die Durchlauchtigſten

sten Erhaltere der Universität Jena eine ausserordentliche Profeßion der Rechte. Im Jahr 1733 erhielt er eine Hofgerichtsadvocatur. Im Jahr 1734 wurde ihm die ordentliche Profeßion der Rechte verliehen, womit auch zugleich die Beysitzerstelle im Hofgericht und in dem Schöppenstuhl verknüpfet war. Im Jahr 1736 bekam er nach Rath **Brückners** Tode die Professionem Pandectarum Partis secundæ, wie auch die Beysitzerstelle in der Juristen Facultät, weßhalber er auch im Jahr 1737 den 12ten Januar die gewöhnliche und erforderliche so genante *Disputationem pro Loco* hielt. Als um Michaelis 1742 der Hr. Geheimbderath und Vicekanzler, **Estor**, von Jena nach Marburg gieng, so rückte er in die ledig gewordene Professionem Pandectarum Partis primæ ein.

Zu Anfange des Jahres 1743 starb der Professor Iuris, D. **Johann Friedrich Hertel**, worauf ihm dessen gehabte Professio Codicis et Novellarum, wie auch die Stelle eines Senioris in dem Schöppenstuhl zu Theil ward.

Im Jahr 1744 im Monat Junius ward er zum Hochfürstl. Sächsischen-Gothaischen und Altenburgischen Hofrath gnädigst ernennet, und nachdem durch des Hofraths **Kemmerichs** im Jahr 1745 den 5ten November erfolgtes Absterben die Professio Iuris Canonici, nebst den Ordinariat in der Juristenfacultät und dem Schöppenstuhle erlediget wurde, so befunden die Durchlauchtigsten Erhaltere der Universität Jena vor gut, diese ansehnlichen Aemter dem Hrn. Hofrath **Heimburg** aufzutragen, worzu er auch bey der im Monat September 1746 gehal-

gehaltenen Hofgerichtsseßion gewöhnlichermaſſen eingeführet und inſtalliret wurde.

Als im Jahr 1758 die Univerſität Jena ihr zweytes Stiftungsjubelfeſt begieng, ſo war der Hr. Hofrath Heimburg bey der Juriſtenfacultät Promotor und Brabeuta, und verrichtete am 6ten Horn in der Collegenkirche die feyerliche Doctorpromotion.

Uebrigens hat auch der Hr. Hofrath Heimburg das academiſche Regiment als Pro-Rector zweymahl, nehmlich in denen Jahren 1741 und 1747 rühmlich geführet.

Der Abſicht und Einrichtung gegenwärtiger Nachrichten iſt es nunmehro gemäß, ein vollſtändiges Verzeichnis derer wohlausgearbeiteten und gelehrten Schriften des Hrn. Hofraths mitzutheilen, und ſelbige ſind folgende:

I.) Academiſche Streitſchriften.

1) De eo, quod circa facta Univerſitatum licita iuſtum eſt. *Ienæ* 1729.

Dieſes iſt des Hrn. Hofraths Probeſchrift, die er unter dem Vorſitzer, dem ſeeligen Hofrath, Johann Chriſtian Schrötern, wegen Erlangung der Doctorwürde vertheidiget hat. Sie iſt, wie alle ſeine Schriften, in ſynthetiſcher Lehrart, und wohl geſchrieben.

2) *Quæſtio*, an is, qui Iure prælationis, quod ad ſortem in concurſu Creditorum eſt munitus, eodem quod ad uſuras quoque gaudeat? ex principiis Iuris privati univerſalis, romani et germanici examinando declarata. *ibid.* 1730. *Reſp. Ioh. Engel Buhl.*

Dieſe

Dieſe weitläuftige und ſehr gut geſchriebene Streitſchrift wird in der vortreflichen Bibliotheca Iuris ſelecta *Struvio-Buderiana* Diſſertatio luculenta genennet.

3) De poteſtate Executorum alienæ ſententiæ in cauſa civili pronunciatæ. *ibid.* 1732. *Reſp. Helfr. Nicol. Gærtner*, dict. *Hert.*

Die Materie von Vollſtreckung derer Urtheile und Beſcheide in bürgerlichen Rechtsſachen, beſonders, wenn ſelbige von dem Oberrichter dem Unterrichter aufgetragen und befolen wird, iſt in dieſer Abhandlung nach denen römiſchen, teutſchen, und hauptſächlich ſächſiſchen Rechten, ſehr deutlich, ordentlich, und recht überzeugend vorgetragen. Uebrigens iſt dieſe Streitſchrift, ohnerachtet ſie aus der Feder des Hrn. Hofrath Heimburgs gefloſſen, nachhero unter dem Nahmen des Reſpondenten zu Eiſenach wiederum gedruckt worden.

4) De his, quæ in ultima voluntate per ſcripturam privatam declarata piis cauſis relinquuntur. *ibid.* 1736.

Mit dieſer recht gründlich geſchriebenen Abhandlung erwarb ſich Hr. Georg Philip Ruppel die höchſte Würde in der Rechtsgelehrſamkeit.

5) De Anticategoria, vulgo, Recriminatione in proceſſu accuſatorio ex Romano Iure ſpectata. *ibid.* 1737.

Mittelſt dieſer gelehrten Streitſchrift erwarb ſich der Hr. Hofrath Heimburg Sitz und Stimme in der Juriſtenfacultät. In dem letzten §pho dieſer Schrift verſpricht er auch eine Abhandlung, De Anticategoria ex Iure Canonico et Germanico. Es wäre

zu

zu wünſchen, daß dieſes Verſprechen bald erfüllet würde. In dem erſten Bande des juriſtiſchen Bücherſaals, S. 72, wird von dieſer Abhandlung geſaget: Wer academiſche Streitſchriften verfertigen will, folge dem lobenswürdigen Exempel Hrn. Hofrath Heimburgs nach.

6) De Fiſco res debitorum fiſcalium Iure creditoris diſtrahente. Occaſione L. 5. Cod. De fid. et Iur. Haſt. fiſc. *ibid.* 1738.

Es iſt eine Probeſchrift, durch die Hr. Friedrich Pius Linck ſich den Weg zur höchſten Würde in denen Rechten bahnete. Sie iſt ſehr gut ausgearbeitet, und der Hr. Hofrath Heimburg hat den Leg. 5. Cod. De fid. et Iur. haſt. fiſc. treflich erläutert.

7) De condictione mulieri intercedenti competente. *ibid.* 1739.

Auch dieſes iſt eine Probeſchrift, welche aber den Hrn. Hofrath und Profeſſor, Johann Auguſt Hellfeldt zu Jena zu ihren Verfaſſer hat.

8) De Iure creditorum facta de hereditate transactione. occ. L. 54. D. de transact. *ibid.* 1740. *Reſp. Franc. Otto Fricke.*

Auch dieſe Abhandlung iſt mit vielem Fleiſſe, Ordnung und Deutlichkeit abgefaſſet, beſonders iſt der L. 14. D. de Transact. überaus ſchön erkläret.

9) De Chirographo poſt XXX. annos adhuc valido. *ibid.* 1740.

Hr. Johann Adolph Daniel Manecke bedienet ſich dieſer Abhandlung zu ſeiner Probeſchrift, als er ſich die höchſte Würde in denen Rechten ertheilen

len ließ. Man kan dieſe Schrift als die unverwerflichſte Probe von der ſonderbaren Stärke des Hrn. Hofrath Heimburgs in Erklärung der römiſchen Geſetze betrachten.

10) De Iure creditorum, facta ceſſione, adverſus tertium competente. *ibid.* 1741.

Hrn. D. Brandolph Hagnauer hat dieſe wohlausgearbeitete Inauguralſchrift wegen Erlangung der Doctorwürde unter des Hrn. Hofrath Heimburg Vorſitz erfochten. Gedachter Hr. D. Hagnauer ſoll ſelbige ſelbſt verfertiget haben. So viel iſt gewiß, daß dieſes practiſche Thema recht gut und practiſch ausgeführet worden, und es kommen hierinnen allerhand nützliche und beträchtliche Anmerkungen vor, welche in Gerichten von Richtern und Advocaten wohl gebrauchet werden können.

11) Difficillima emancipationis Romanæ et Germanicæ capita. *ibid.* 1742.

Dieſe leſenswürdige und zierlich abgefaſte Inaugural Probeſchrift wurde von Hrn. D. Chriſtian Gottfried Freiesleben wegen Erlangung der Doctorwürde vertheidiget.

12) Iuris Communis et Germanici differentiæ in doctrina de Fideicommiſſis. *ibid.* 1743.

Hr. D. Johann Ernſt Schröter, jetziger Lehrer der Rechte auf der Univertät Jena, hat dieſe Probeſchrift, als er ſich die Doctorwürde ertheilen ließ, unter des Hrn. Hofrath Heimburg Vorſitze mit Ruhm vertheidiget. Sie beſtehet aus drey Capiteln. Das erſte zeiget die Beſchaffenheit der Fideicommiſſe bey denen Römern. In dem zweyten wird erzehlet, was das päpſtliche Recht vor Verände-

Digitized by Google

änderungen in dieſer Materie vorgenommen. Und das dritte redet von denen ſo genanten Fideicommiſſis Familiæ derer Teutſchen. Dieſe ganze Abhandlung iſt gründlich ausgeführet, und allenthalben mit wohlausgeſuchten Anmerckungen verſehen.

13) De transactione iudiciali invita. vulgo: Ob man einen zum Vergleich zwingen könne? *ibid.* 1646.

Mit dieſer lehrreichen und gründlich geſchriebenen Abhandlung erwarb ſich Hr. L. Johann Daniel Reinhard von Herzogenſtein, Herzoglich-Mecklenburgiſcher würklicher Hofrath und accreditirter Reſident, wie auch ordentlicher Advocat zu Franckfurt am Mayn, die höchſte Würde in denen Rechten. In dem fünften Bande der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 365 u. f. findet man von dieſer Schrift einen kurzen, jedoch bündigen Auszug.

14) De ſpolio uſurarum, aliisque et præſertim ſpuriis diuturnæ uſurarum ſolutionis effectibus. *ibid.* 1747.

Dieſe ſehr gründlich geſchriebene Abhandlung brauchte Hr. Gebhard Chriſtian Rütemeyer zu ſeiner Inaugural Probeſchrift, und erwarb ſich durch ſelbige die höchſte Würde in denen Rechten. Den Inhalt hiervon findet man recht wohl gefaſt in dem ſechſten Bande der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 632-634.

15) De ſpolio Univerſitatis. *ibid.* 1748.

Hr. D. Wilhelm Ernſt Kreußler zu Jena erlangte durch Vertheidigung dieſer gelehrten Abhand-

handlung den Doctorhut. Im siebenden Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 84 lieset man hiervon einen Auszug.

16) De Iure accrescendi. *ibid.* 1754.

Hr. D. Helmerich Herrmann Nathanael Wilkens, welcher bald nachhero gar frühzeitig verstorben, vertheidigte diese Inaugural Probeschrift, die auch sonder Zweifel aus seiner Feder geflossen, unter dem Vorsitz des Hrn. Hofrath Heimburgs, und erwarb sich hierdurch die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit. In dem zehenden Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. findet man S. 474 u. f. von dieser gelehrten Abhandlung einen recht feinen Auszug.

17) De præscriptione actionis pigneraticiæ directæ. *ibid.* 1756.

Hr. D. Johann Ludwig Schmid zu Jena hat diese gelehrte Inaugural Probeschrift, welche er selbst verfertiget, um hierdurch der Vorzüge eines Rechtsgelehrten theilhaftig zu werden, unter dem Vorsitze des Hrn. Hofrath Heimburgs wider die Einwürfe seiner Gegner standhaft vertheidiget. Diese lesenswürdige Schrift hat vier Capitel. Das erste handelt de actione pigneraticia. Das zweyte de Præscriptione. Das dritte redet de præscriptione actionis pigneraticiæ secundum Ius Civile. Und das vierdte de præscriptione actionis pigneraticiæ secundum Ius Germanicum. Einen Auszug von derselben, nebst dem ihr gebührenden Lobe findet man: 1) In denen Göttingischen Anzeigen

von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1757 No. 11. Und 2) in denen Leipziger gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1757 No 72.

18) De Retractu gentilitio Iure in re. *ibid.* 1757.

Diese wohlgeschriebene Probeschrift ist von Hrn. D. Johann Christian Gruner wegen Erlangung der Doctorwürde auf der Cathedr vertheidiget worden. Der Hr. Hofrath Heimburg hat bey selbiger nur den Vorsitz geführet.

II.) Academische Einladungsschriften; oder, Anschläge:

1) De singularibus et universalibus in Iure. *Ienæ* 1731.

Diese Einladungsschrift trat an das Licht, als der Hr. Hofrath Heimburg von der ihm aufgetragenen ausserordentlichen Profeßion der Rechte förmlichen Besitz nahm.

2) De origine proscriptionis bonorum apud Romanos. *ibid.* 1738.

Mit diesem Anschlage wurde des Hrn. Friedrich Pius Links, und unter dem Vorsitze des Hrn. Hofrath Heimburgs vertheidigte Probeschrift, De Fisco res debitorum fiscalium Iure creditoris distrahente, und darauf erfolgte Promotion bekant gemacht.

3) *Progr. Imum*, De Interlocutionibus Principum. Occas. L. 1. §. 1. de Constit. Princip. *ibid.* 1739.

Als Hr. Johann Joachim Storch seine Inaugural Probeschrift, De Iure molendinorum pnevmaticorum, unter dem Vorsitzer, D. Johann Frie-

Friedrich Herteln, vertheidigte, wurde dieser Anschlag geschrieben.

4) *Progr. IIdum*, De Interlocutionibus Principum. Occas. L. 1. §. 1. De Constit. Principum. *ibid.* 1739.

Dieser Anschlag, worinnen die vorhergehende Materie fortgesetzet ist, ward durch des Hrn. Hofrath und Professor, Johann August Hellfelds unter dem Vorsitz des Hrn. Hofrath Heimburgs zur Catheder gebrachten Probeschrift, De conditione mulieri intercedenti competente, veranlasset.

5) De Appellatione ad Iudicem superiorem, de cuius Iure nondum constat. *ibid.* 1741.

Des Hrn. D. Brandolph Hagnauers obangezeigte, und unter des Hrn. Hofrath Heimburgs verfochtene Probeschrift, De Iure creditorum facta cessione adversus tertium competente, und darauf erfolgten Promotion hat das Daseyn dieser gelehrten Einladungsschrift verursachet.

6) De Iurisdictione in Vasallum nondum investitum Iure Saxonico competente. *ibid.* 1743.

Des Hrn. Christoph Wilhelm Ludwig Böckler unter des Hrn. Hofrath Buders Vorsitze abgehaltenen Probeschrift, De Commissario Imperiali in causis feudalibus, brachte diesen Anschlag zum Vorschein.

7) De Iudice Appellationis post introductionem desertæ. *ibid.* 1743.

Des Hrn. Matth. Christoph Gottl. Böckler auch unter des Hrn. Hofrath Buders Vorsitze verfochtene Probeschrift, De Feudo Iurisdictionis, wurde durch diese Einladungsschrift angekündiget.

8) De compoſſeſſione Iuris lignandi. *ibid.* 1743.

Als der jetzige jenaiſche Rechtslehrer, Hr. D. **Johann Ernſt Schröter**, ſeine Probeſchrift, De Iuris Communis et Germanici differentiis in doctrina de Fideicommiſſis, mit des Hrn. Hofrath **Heimburgs** Beyſtande zur Catheder bringen, und ſich die Doctorwürde ertheilen ließ, ſo wurde dieſer Anſchlag bekant gemacht.

9) De creditore ad iura tertio cedenda haud obligato. *ibid.* 1745.

Da Hr. D **Johann Wilhelm Weſtphal** zu Quedlinburg Doctor wurde, und zu dem Ende vorhero ſeine Probeſchrift, De Furto magno, unter des ſeeligen Hofrath **Engau** Vorſitze zur Catheder brachte, ſo bekam man dieſen Anſchlag zu ſehen.

10) *De quæſtione*: An Advocatus Fiſci ad conſequendam pœnam, quam reus incurrit, peculiari Proceſſu opus habeat? *ibid.* 1747.

Des jetzigen Rechtslehrers zu Marburg, Hrn. D. **Johann Andreas Hofmanns** Inaugural Probeſchrift, De Iuribus Indigenarum Germaniæ, die mit Beyſtand des ſeligen Hofrath **Engau** vertheidiget ward, und deſſelben darauf erfolgte Doctorpromotion, wurde mittelſt dieſer Schrift denen Gelehrten angezeiget.

11. *Progr. Imum*, De ſpolio non reſtituendo. *ibid.* 1747.

Diejenige Probeſchrift, De ſpolio uſurarum, aliisque et præſertim ſpuriis diuturnæ uſurarum ſolutionis effectibus, die Hr. **Gebhard Chriſtian Kütemeyer** unter des Hrn. Hofrath **Heimburgs** Vor-

Vorſitze wegen Erlangung der höchſten Würde in denen Rechten gehalten, hat zu dieſer Einladungsſchrift die Veranlaſſung gegeben. Der Hr. Hofrath hat dieſe gelehrte Materie fortzuſetzen verſprochen, welches aber zur Zeit noch nicht geſchehen.

12) De Iudicato anomalo in clauſula remotæ appellationis Reſcripto addita conſpicuo. *ibid.* 1748.

Dieſer Anſchlag ward verfertiget, als der jetzige Hofrath zu Coburg, Hr. D. **Achat Ludwig Carl Schmidt** ſeine Probeſchrift, De Operis Burgenſium, unter des Hrn. Hofrath **Buders** Beſchirmung verfochte, und ſich nachhero die Vorzüge eines Rechtsgelehrten ertheilen ließ.

13) An oblatio libelli Principi facta litis pendentiam inducat? *ibid.* 1750.

Die Gelegenheit zu dieſem Anſchlage gab Hrn. **Georg Chriſtian Heiders** Promotion, und deſſelben Probeſchrift, De Kauffburæ liberæ Sacræ Cæſareæ Maieſtatis, Sacrique Romani Imperii civitatis iurisdictione criminali per totum diffuſa territorium, die er mit Beyſtand des jetzigen erſtern lübeckiſchen Syndici, Hrn. **Brockes**, vertheidiget hat.

14) De furto aratrorum. *ibid.* 1755.

Dieſe gelehrte Einladungsſchrift trat an das Licht, als Hr. **Ludwig Albrecht Häckhel** ſich die höchſte Würde in denen Rechten ertheilen ließ, vorhero aber ſeine gelehrte Probeſchrift, De Diplomate ſuppoſitio, quo *Ulmam* Villam Regalem à Carolo M. Ann. 813. Cœnobio Augenſi donatam aſſertum fuit; Addita brevi perantiquæ Ulmenſis

immedietatis probatione, unter Hrn. Hofrath **Buders** Vorsitz verfochte.

15) De interruptione præscriptionis per pignorationem. *ibid.* 1755.

Als Hr. **Albrecht Christian Heinrich Schröter** seine Probeschrift, De lure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis, unter Hrn. Hofrath **Hellfelds** Vorsitze zur Catheder brachte, kam diese Einladungsschrift zum Vorschein.

16) De Interventione principali anomala. *ibid.* 1756.

Auch diese Einladungsschrift kam bey Gelegenheit einer Probeschrift heraus, da nehmlich Hr. D. **Wilhelm Friedrich Kreidenmann** seine Probeschrift, De Remediis legitimis adversus Sententias, præsertim in Augustissimo Consilio Imperiali Aulico latas, wegen Ertheilung der Doctorwürde, unter nur erwehnten Hrn. Hofrath **Hellfelds** Beystande der Untersuchung derer Gelehrten überreichte.

17) De præscriptione immemoriali contra legem prohibentem valente. *ibid* 1756.

Durch diesen gelehrten Anschlag wurde des Hrn. D. **Johann Ludwich Schmidts** oben erwehnte, und unter des Hrn. Hofrath **Heimburgs** Vorsitze verfochtene Inaugural Streitschrift, De præscriptione actionis pigneraticiæ directæ, angesaget.

18) De tædio vitæ pœnam homicidii non mitigante. *ibid.* 1757.

Als Hr. D. **Christian Just Wideburg**, derer jenaischen Herren Landstände Syndicus, sich die Vorrechte und die Vorzüge eines Doctors in beyden Rechten beylegen lies, so wurde dessen unter

des

Digitized by Google

des Hrn. Rath Ditmars Vorsitze abgehaltenen Probeschrift, De Iuramento Minorationis, seu, Minutionis, mit diesem gelehrten Anschlage begleitet.

VII.

Johannes Antonius Sergius,

Berühmter Rechtsgelehrter und Sachwalter zu Neapolis (*).

So verächtlich das Amt eines Sachwalter, der Verfall eines guten Geschmacks, die Einbildung einer leeren und waschhaften Gelehrsamkeit, die eigennützige Begierde, durch anderer Leute Nachtheil sich Ehre und Reichthum zu erwerben, und die aus einer verwegenen Uebereilung mit der männlichen und vernünftigen Beredsamkeit boßhaftig vermengte Zungendrescherey gemachet hat; so ist doch nicht zu leugnen, daß dem menschlichen Verstande, der geselschaftlichen Liebe, dem Fleisse des Rechts und der Billigkeit, und denen Zierrathen, welche die menschliche Seele durch die schönen Wissenschaften erheben, nichts anständiger sey, als

(*) Der grundgelehrte Hr. Pastor Brucker hat die Lebensbeschreibung des Hrn. Sergius der gelehrten Welt in seiner oft gerühmten Pinacotheca Scriptorum Illustrium, Decade IX. zuerst mitgetheilet. Dieser Arbeit hat sich auch der seelige Hr. Rector Strodtmann bedienet, und das Leben dieses Rechtsgelehrten im vierdten Theile des neuen gelehrten Europa, S. 1002-1009 geliefert, welche Vorgänger man behörig zu Rathe gezogen hat.

das Amt eines Advocaten, wenn er nach den Regeln gebildet ist, welche Vernunft, Gerechtigkeit, Wohlstand und Beyspiele grosser Männer zu Gesetzen gemachet haben.

Alhier ist der Ort nicht, die Wahrheit dieses Satzes nach den strengen Regeln zu beweisen. Es ist auch nicht nöthig, da der richtige und genau bestimte Begrif von einem Sachwalter von derselben einen jeden überzeugen kan. Die grossen Exempel, welche uns Athen und Rom, die Mutter grosser Geister und erhabner Vorzüge des Verstandes und Witzes, vorgeleget, fallen viel zu sehr in die Augen, als daß man einen Anstand nehmen solte, dieser deutlichen Wahrheit beyzufallen.

Dieses ist alhier nur anzumerken, daß die Schönheiten des Verstandes, welche der Witz aus denen Wissenschaften zu bilden weiß, einen Sachwalter um so mehr aus der Zahl gemeiner Vertreter des Rechts auszeichnen, je grössern Werth sie einem bündigen Urtheil, einer gründlichen Erkentniß der Gesetze, und einem Gerechtigkeitliebenden Herzen beylegen.

Athen hat deswegen so oft einen Demosthenen bewundert, als er vor Gerichte erschienen ist, und von Recht und Gerechtigkeit gesprochen hat. Und das Urbild der römischen Beredsamkeit, Cicero hat seine Grösse niemahls in einem grössern Glanze gezeiget, als wenn er die Sache eines unschuldigen Bürgers auf öffentlichen Markte und vor Gerichte vertheidiget hat. Finden wir aber zu unsern Zeiten dergleichen Beyspiele wenige, so ist bloß dieses die Schuld, daß selten ein Cicero gefunden wird,

wird, der eben so schön redet, als er gründlich urtheilet. Und vielleicht würden wir das Alterthum wegen solcher glücklichen Muster nicht zu beneiden haben, wenn unser ausschweifendes Jahrhundert denenjenigen Vorschriften folgen wolte, welche ein grosser Rechtsgelehrter, der Hr. von Januario ihr gegeben, und mit seinem Beyspiele bekräftiget hat.

Und daß selbige kein übertriebenes Hirngespenste, sondern rechtschaffene Gemüther auch nach diesem Vorbilde auszubilden vermögend seyn, kan der Hr. Sergius ein ausnehmendes Exempel darreichen. Dieser gelehrte Sachwalter ist eben so stark in denen schönen Wissenschaften, als geübt er in der Rechtsgelehrsamkeit seines Vaterlandes, und in deren Ausübung vor Gerichte ist. Die Schönheiten der römischen Beredsamkeit, die Kraft eines regelmäßigen Witzes, und der Ueberfluß eines reichen Vorraths der alten und neuen Gelehrsamkeit haben ihm in dem Reiche der Wissenschaften eben die Stelle eingeräumet, welche ihm in dem neapolitanischen Gerichtshofe das Urtheil und die Gnade seines Königs angewiesen, und der Beyfall seiner Mitbürger gut geheissen hat.

So selten dergleichen Personen sind, so billig ist es, sie der gelehrten Welt bekanter zu machen, und der Nachwelt zur Verbesserung des verdorbenen Geschmacks in dem Reiche der Wissenschaften anzupreisen. Und da man diejenigen Rechtsgelehrten billig hochachtet und verehret, welche die Auslegung der Gesetze, und Behauptung des Rechts von dem barbarischen Verfalle gereiniget, und durch die schönen Wissenschaften empor gebracht und erhoben

haben; so gereicht es billig auch der Geschichte derer Rechtsgelehrten zur besondern Zierde, wenn man in des Hrn. Sergii Lebensgeschichte findet, wie sehr die schönen Wissenschaften einen practischen Rechtsgelehrten zieren, ihn von dem Pöbel der elenden Rabulisten unterscheiden, und ihm ein ruhmvolles Andenken zu wege bringen.

Der schöne Verstand des Hrn. Sergii hat dem Königreich Neapolis den Ursprung zu danken, denn er ist in der Provinz Basilicata (*) den 13ten April des Jahres 1702 gebohren worden. Das Schicksal hatte ihm einen Vater bestimmet, der vermögend war, ihn zu demjenigen mit Vortheil zu bilden, wozu dessen Rathschlüsse ihn bestimmet hatten. Sein Vater war ein berühmter und angesehener Advocat. Er hieß Cajetanus Sergius, und hatte sich den Beyfall des neapolitanischen Raths und Volks durch seine grosse Geschicklichkeit, unermüdeten Fleiß und tiefe Einsicht in denen Rechtshändeln erworben. Dadurch hatte er Ehre und Ruhm erlanget, welche seinem Sohne ein Sporn worden, denjenigen Pfad mit eben so viel Eifer zu betreten, auf dem er seinen Vater sich zum Ruhm und Ehre vorgehen sehen. Da auch seine Mutter Isabella aus dem angesehenen Geschlechte derer Nicolelli war, so fand er schon in seiner zarten Jugend, und in seines Vaters Hause diejenige Nahrung, wodurch sein von Natur mit edlen Trieben begabter Geist zeitlich eine merkliche Stärke in den Schönheiten der Seele erlangen konte.

Er

(*) Der seelige Hr. Strodtmann nennet den Ort seiner Geburt Lucanien.

Er kam im neunten Jahre seines Alters nach Neapolis, und fand auf diesem grossen Schauplatze so vieler aufgeweckter Köpfe Beyspiele und Gelegenheit genug, seinen edlen Trieben zu folgen, und an der Hand seines Vaters nach dem grossen Endzwecke sich zu beeifern anzufangen, den er mit Ehre und Glück belohnet sahe.

Sein Vater durch die grosse Hofnung bewogen, welche ihm ein so feurig nachfolgender Sohn machte, verdoppelte seine Sorge, ihn also zu erziehen, daß er zu seiner Zeit zeitige Früchte davon einerdten könte. Er sandte ihn derowegen in das grosse Collegium der Jesuiten, um ihm in dieser Pflanzschule junger Gemüther die Gründe der schönen Wissenschaften beybringen zu lassen. Seines Vaters Bruder aber, Thomas Sergius, ein berühmter Gelehrter, sahe dieses Feld für zu mager an, einem so feurigen Geist genug Nahrung zu verschaffen, und machte Anstalt, daß er in die erzbischöfliche Pflanzschule aufgenommen, und diesem berühmten Collegio einverleibet wurde.

Wem die gelehrte Geschichte von Napoli in diesem Jahrhundert ein wenig bekant ist, dem kan nicht unverborgen seyn, wie treflich dieses Seminarium vermehret, mit was vor berümten und vortreflichen Lehrmeistern es versehen, und wie der Geschmack der Wissenschaften nach den Mustern der Alten darinnen ausnehmend verbessert worden. Sonderlich blühete damahls in dieser berühmten Schule die Beredsamkeit und Dichtkunst, nach den Regeln der Vernunft, und den Beyspielen der grösten grie-

chi-

chischen und römischen Redner und Dichter, und man sahe alle Wochen die Schönheiten des alten Roms in glücklich ausgefallenen Redeübungen wiederum lebendig werden. Diese erneuerte Zierde der Wissenschaften hatte man dem grossen Redner, **Carolo Majello**, zu danken, der den Rost den jungen Geistern abgewischet, und sie nach den Mustern der Alten ausgeputzet hat.

Wem aus denen Jahrbüchern der geistlichen und weltlichen Beredsamkeit der Ruhm dieses grossen Redners, durch welchen so viele Aussprüche des römischen Orakels in Europa ausgedrücket worden, bekant ist, der wird leicht erachten, wie vortreflich ein von Natur fruchtbahrer Acker sey zubereitet worden, und wie schön der Saamen der anmuthigen Wissenschaften, welchen dieser überaus fleißige und vortrefliche Lehrer ausstreuete, müsse aufgegangen seyn. Ein Vortheil, der den jungen **Sergium** um so glücklicher machte, je weniger andere nach ihm denselben geniessen können, indem der Hr. **Majelli**, (in manchen Nachrichten wird er auch **Majella** genennet) zeitlich von Papst **Clemente** dem XI. dessen Geschmack und Stärke in der reinen lateinischen Beredtsamkeit weltkundig ist, nach Rom berufen, und dem vaticanischen Büchersaale, mit einem Canonicat zu St. Peter, vorgesetzet, von **Benedicto** dem XIII aber zum Secretario der päpstlichen öffentlichen Schreiben, und zum Erzbischof von **Emissenum** gemacht worden, nachdem er schon unter **Clemente** und **Innocentio** dergleichen Schreiben in Menge verfertiget hat, welche sich son-

sonderlich bey der berufenen Bulla Unigenitus ausgezeichnet haben (*).

Obgedachtes erzbischöfliche Collegium heist darum der Pflanzgarten der Bischöfe, oder, Seminarium de Vescovi, weil viele Kirchen von hieraus mit Erzbischöfen und Bischöfen, auch die römische Kirche selbst mit Cardinälen und Prälaten, ja sogar der römische Stuhl mit Päpsten, wie mit dem Exempel des Papstes Innocentii des XII erweislich, versehen worden (**).

So eifrig aber als der junge Sergius auch denen Wissenschaften oblag, so setzte er doch die ernstlichen um so weniger auf die Seite, je mehr ihm sein grosser Lehrmeister eingepräget hatte, daß jene von diesen ihre Stärke, die Richtigkeit des Urtheils, und die Verbindung gründlicher Gedanken hernehmen müsten. Er bekümmerte sich demnach mit eben so emsigen Fleisse um die gereinigte Weltweisheit und die Mathematik. Ja es gieng sein Eifer so weit, daß der reine Vortrag, in welchem der berühmte neapolitanische Canonicus, und academische Lehrer, Alexander Symmachus Mazochi eine Einleitung in die heilige Schrift seinen Zuhörern vorlaß, ihn bewog, auch diese Anweisungen sich zu Nutze zu machen, um zu lernen, wie auch der wichtigste und gröste Inhalt von der Schönheit der latei-

(*) Es verdienet das Leben dieses grossen Gelehrten in den schönen Memorabilibus Italorum nostri Seculi, Vol. II. pag. 97 seqq. des Herrn *LAMI* nachgelesen zu werden.

(**) S. Germanici Adlerholdt Beschreibung des Königreichs Neapolis, S. 725.

lateinischen männlichen Beredsamkeit nicht abzusondern sey.

Weil er sich aber der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen gedachte, so erwehlete er Januarium Majelli, Caroli Bruder, zum Anführer, der ihm so vernünftige Grundsätze beybrachte, daß dadurch die so schön aufblühende Gelehrsamkeit des jungen Sergii zu einer immer grösser werdenden Stärke kam.

Endlich verließ er das Collegium des Seminarii, um durch die academischen Vorlesungen sich volkommen, und seinen bisherigen Fleiß völlig nützlich machen zu können. Der berühmte Rechtsgelehrte, *Nicolaus Capasus*, oder, *Capassi*, lehrte damahls auf der hohen Schule zu Napoli die Rechte mit eben derjenigen Schönheit des Verstandes, und dem Prachte der Beredsamkeit, womit dessen vertrauter Freund, Hr. Carl Majelli, die anmuthigen Wissenschaften in dieser Residenzstadt wiederum lebendig gemacht hatte. Diesen ersten und berühmten Rechtslehrer hörete der Hr. Sergius mit einem solchen Eifer, den man nur von Gemüthern von einem brennenden, obgleich nicht wilde lodernden Feuer, und einer ungewöhnlichen Weite des Verstandes zu erwarten pflegt.

Doch waren ihm die todten Lehrer eben so schätzbar als die lebendigen. Forderten diese die Emsigkeit des Tages, so widmete er jenen die wachsame Aufmerksamkeit der Nacht, und nichts konte ihm den Schlaf besser vertreiben, als die brünstige Begierde, an die Ehrenzeichen derer grossen Männer zu reichen, aus deren Schriften er den Weg lernete, auf welchem sie dazu gelanget sind.

Für-

Digitized by Google

Fürwahr, eine vernünftige Art zu studieren. Möchten doch junge Leute auf Academien diesem Beyspiele folgen! sie würden in den allermeisten Fällen gewahr werden, daß der Hr. Professor ihnen Dinge vortrage, die andere ehrliche Leute auch schon gewust haben. Sie würden nicht so viel Papier unnütze beschmieren, und ein jedes Wort ihm gleichsam vor dem Munde wegstehlen, wenn sie zumahl wüsten, daß überaus selten in denen Vorlesungen etwas mehreres, als nur das algemeine, und eben deswegen, weil es bloß Collegia oder Anweisungen für Anfänger sind, pflegt vorgetragen zu werden. Es sey aber fern, daß man dieses von allen und jeden academischen Lehren gesagt haben wolte. Ein anders ist es, wenn ein Mann ein Collegium über noch nicht ausgeführte Sachen lieset, oder auch seine Hefte beständig mit neuen Zusätzen, die zu wissen nötig sind, verbessert, daß man nicht Jahr aus Jahr ein eben dieselben Worte, eingestreuete Scherze und dergleichen höret, dargegen aber in seinem Collegio neue Anmerkungen, und eine Menge von Materien, die sonst weitläuftig zerstreuet sind, beysammen gefunden werden. Alsdann mag man wohl nachschreiben.

Doch wieder auf den Hrn. Sergium zu kommen. Die von ihm erwehlten Bücher waren aber keine verwirten Schriftsteller, welche die Barbarey der mitlern Zeiten, und der Schlendrian der Wort- und Zungendrescher auf eine falsche Gelehrsamkeit verführet hatte, sondern er erwehlete sich solche Schriftsteller, denen man die Verbindung der Wissenschaften, der Alterthümer, der lateinischen Spra-

che,

che, und der Geschichte mit dem römischen Rechte zu danken hat, und welche der Gelehrsamkeit den Schmutz und Staub abgewischet, womit sie das widrige Schicksal etliche Jahrhunderte hindurch beflecket hatte. Alciatus, Duarenus, Goveanus, Antonius Augustinus, Cujacius waren seine stummen Anführer. Je grösser diese Muster waren, je grösser seine Bewunderung ihrer Verdienste wurde, je brünstiger wurde seine Begierde, ihnen nachzueifern, je mehr Geschmack fand er an dem Wege, den sie betreten hatten, je glücklicher wurde seine Nachahmung, je schöner gerieth die Bildung seiner Gelehrsamkeit, und je mehr unterscheidete er sich von dem Haufen der gemeinen Rechtsgelehrten.

Feurige Gemüther bleiben nicht lange eingeschlossen. Sie machen zwar eine Zeitlang in der Stille eine lange dauernde Glut, aber plötzlich brechen sie in volle Flammen aus, welche um so länger dauern, je mehr Nahrung sie hinter sich haben. Der Hr. Sergius ist hiervon ein Beyspiel. Sein schöner Geist, den eine so richtig ausgesuchte Gelehrsamkeit ausgeputzt hatte, brach endlich hervor: nicht zwar mit einem unbesonnenen Eifer, sich vor der ganzen Welt zu zeigen, und eine unbedachtsame Jugendhitze dadurch zu verrathen; sondern an solchen Orten, wo der Beyfall, oder, die Ahndung ihme zur Richtschnur dienen konte, in seinen Einsichten täglich richtiger und bestimter zu werden.

Man suchte damahls zu Neapolis die zu Telesii (*) Zeiten in diesem Reiche üblich gewordenen gelehr-

(*) Bernhardinus Telesius, oder, Tilesius, ein berühmter

gelehrten Versamlungen wieder hervor, und man traf in denenselben die sinnreichesten Köpfe, aber auch die schärfsten Kunstrichter an. Ein Feld, das der Schönheit eines solchen Verstandes, wie des Hrn. Sergii war, nothwendig Gelegenheit geben muste, ihre Vortreflichkeit zu zeigen. Er ließ sich in denenselben hören, er eröfnete seine Gedanken, er zeigte die Stärke seiner Wissenschaft, und der allgemeine Beyfall, der sich mit einer verdienten Hochachtung verband, belohnete seinen Fleiß mit der Ehre, unter die gründlichen Gelehrten gezehlet zu werden.

Das ermunterte ihn nun weiter, auf dieser Bahn fortzuschreiten, und seine Kräfte auch vor Gerichte zu versuchen. Sein Hr. Vater lebte noch, und

rühmter italiänischer Philosophus, welcher zu Consenza, einer Stadt in dem Königreich Neapolis, im Jahr 1508 aus einer adelichen Familie entsprossen war, und im Jahr 1588 in seiner Geburtsstadt gestorben ist, hatte schon vormahls eine gelehrte Gesellschaft, unter dem Nahmen der Academiæ Telesianæ, oder Consentinæ, zu Neapolis errichtet, deren Hauptabsicht war, die Naturwissenschaft zu befördern, und Telesii Lehrsätze wider die Anhänger und Verehrer des Aristotelis zu vertheidigen. Als er aber wegen seiner neuen Philosophie von denen Geistlichen, und besonders von denen Mönchen allzuvielen Verdruß und Gram ausstehen muste, und sogar seine Bücher in den Indicem expurgatorium zu stehen kamen; so gerieth er in eine melancholische Krankheit, and starb bald hernach. Durch seinen Tod nahm diese Academie ihr Ende, und seit solcher Zeit hatte man bis in das jetzige Jahrhundert keine solche gelehrte Gesellschaften, oder, Academien, zu Neapolis gehabt.

und war der Stadt Neapolis Advocat. Diese Gelegenheit lieferte ihm wichtige Processe in die Hände, die er nicht nur auszuführen, sondern auch vor Gerichte öffentlich zu vertheidigen hatte. Niemahls aber trat er auf, daß er nicht den Preiß erhielt, und niemahls erhielt er den Preiß, daß ihm nicht denselben das allgemeine Urtheil aller Verständigen zugesprochen hätte. Dadurch kam er in grossen Credit und Ruhm, man fragte ihn in schweren Rechtshändeln um Rath, und seine Ausführungen wurden aus denen innersten Quellen der Rechtsgelehrsamkeit mit so vieler Scharfsinnigkeit und Stärke ausgearbeitet, daß man Anstand nehmen muste, ob man mehr an ihm einen tiefsinnigen Rechtsgelehrten, oder einen netten und überzeugenden Redner bewundern, oder, ob man nicht beydes vorwalten lassen sollte, und ihm diejenige Stuffe anzuweisen, welche ausserordentliche Geister allein zu behaupten fähig sind.

Unter dieser Gestalt und Zügen eines gründlichen, beredten und weisen Rechtsgelehrten fiel das Bild des Hrn. Sergii demjenigen in die Augen, dessen Beyfall, Wahl und Anwendung dasselbe in ein grosses Licht setzen, und mit Ehren krönen konte, nehmlich, Sr. Majestät, dem Könige beyder Sicilien. Dieser weise König erkante wohl, daß die strenge und schleunige Beobachtung der Gerechtigkeit eine der vornehmsten Stützen des Staats sey, daß aber derselben grosse Hindernisse im Wege stünden. Er wollte seinen Unterthanen Recht wiederfahren lassen, und sie dadurch glückselig machen. Das konte nicht geschehen, wo nicht die Gesetze aufs neue

bestä-

bestätiget, die Fehler der Gerichtshöfe, und der Sachwalter abgestellet, und denen Gerichten solche Männer vorgesetzet würden, denen es weder an Einsicht des Verstandes, noch Redlichkeit des Herzens fehlete, dem Mißbrauche, welchen Eigennutz, Unverstand und Faulheit eingeführet, sich tapfer entgegen zu setzen, und das Recht nach der Billigkeit und den weisen Verordnungen der höchsten Regenten zu verwalten.

Was deswegen in dem Königreich **Neapolis** vorgenommen worden, das hat man in des Hrn. **von Januario** Leben schon berühret, dahero nicht nöthig, solches hier zu wiederhohlen. Es wird genug seyn, zu sagen, daß der König durch seinen geheimen- und jetzigen Staatssecretair **Bernardie** *Marchese Tanucci* die gelehrtesten und berühmtesten Männer aussuchen lassen, um sie zur Verwaltung der Justiz in die Provinzen des Königreichs zu vertheilen. Unter denenselben war auch der Hr. **Sergius**, der zum Auditor der Provinz di Lavoro (*) im Jahr 1736 verordnet worden.

Der vernünftige Leser kan selbst urtheilen, mit was Zufriedenheit der Einwoner, und mit was Ruhm seines Nahmens er diese wichtige Stelle verwaltet habe, und wie schmerzlich es denenjenigen fallen müssen, welche Tugend und Recht bewogen, einen gewissenhaften Vorsteher und Priester der Gerechtigkeit für ein schätzbares Pfand des gemeinen Wohls anzusehen, als die unvermuthete und plötzliche Nachricht von seines Vaters Todte ihn von dar

(*) Der seel. Herr Rector Strodtmann nennet die Provinz Interamna.

hinweg, und nach Hause rief, wo er nun aufs neue die gerichtlichen Vertretungen derer Clienten mit grossem Ruhme abwartet.

Bisher haben wir den Hrn. Sergium als einen Rechtsgelehrten kennen lernen, welchen die schönen Wissenschaften der gewöhnlichen Gestalt der Sachwalter entrissen, und in den Stand gesetzet haben, die Schönheit seines Verstandes in demjenigen Felde zu zeigen, das bey denen meisten mit Dornen und Disteln bewachsen, und in eine unangenehme Gestalt verwandelt ist. Nun stellet ihn seine Geschichte auch als einen Gelehrten vor, der die Aufheiterung seines Verstandes, die tiefe Einsicht in das, was den Geist des Menschen zieret, und eine langwierige Bekandschaft mit denen Wissenschaften, welche die Gemüther artig und beugsam machen, der gelehrten Welt schätzbar und nützlich gemacht hat. Er war nicht vergnügt, die verdorbene Gestalt der Rechtsgelehrsamkeit vor Gerichte zu verbessern, er wollte auch die Artigkeit und Zierde derselben in dem Cirkel der Wissenschaften hergestellet wissen, und sein aufgeräumter Verstand bedienete sich eben der Mittel, durch welche er sich auf denen Gerichtsplätzen achtbar gemacht hatte. Er wuste aber wohl, was vor eine eindringende Kraft ausgesuchte und merkwürdige Beyspiele hätten, und er glaubte, so wohl der ernstlichen, als auch der angenehmen Gelehrsamkeit einen Dienst zu thun, wenn er solche Muster auf die Schaubühne der gelehrten Welt brächte, welche keine ausnahme litten, und welche ohnfehlbar einen durchgängigen Beyfall erhalten würden.

Um

Um nun dieses umständlicher darzuthun, so wird es sich am besten aus dem Verzeichnisse seiner Schriften veroffenbahren. Er hat aber herausgegeben:

1) Elegio di Gian vincenzio Gravinæ.

Herr **Sergius** veranstaltete im Jahr 1741 zu Neapolis den Abdruck einer neuen Sammlung der kleinen Schriften des berühmten Neapolitanischen Rechtsgelehrten, **Gravina**, in 12mo, und derselben fügte er die Lebensbeschreibung des **Gravina** bey. Es wird wohl nicht leicht jemand diesem berühmten Rechtsgelehrten den ersten Rang absprechen. So tief dieses grossen Mannes Einsicht in die innere Natur der Römischen Rechtsgelehrsamkeit gewesen, so glänzend war der Schmuck, den er von denen schönen Wissenschaften entlehnet, und sie damit ausgepuzet hat. Man muß auch in der gelehrten Geschichte unsers Jahrhunderts sehr unerfahren seyn, wenn man den sich auszeichnenden Ruhm dieses Rechtsgelehrten aus seinen so nett und fleißig ausgearbeiteten Schriften nicht kennet. Dieses ausnehmende Muster der Verbindung einer der ernstlichen Wissenschaften mit dem, was dieselben annehmlich macht, welche man in Gravinæ Schriften bewundert, gab ihm Anlas, dieselben zu sammlen, und damit feurigen Gemüthern seines Vaterlandes einen Sporn zu geben, sich ebenfalls in dieses Feld zu wagen. In der vorgesetzten ausführlichen Lebensbeschreibung des Gravinæ mahlete er dieses fürtreflichen Schriftstellers Bildniß mit einem so glücklichen Pinsel, daß man Anstand nehmen muß, welcher von beyden den andern in ein neues und hel-

leres Licht gestellet habe. Er hielt andere Schriftsteller gegen ihn, und bemühete sich zu zeigen, wie weit dieses gelehrten Mannes Verdienste den Ruhm seines Vaterlandes über andere erhoben, und wie billig es wäre, dieses so glücklich eröfnete Feld immer fleißiger zu betreten, und die schönen Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit zu verbinden.

2) De Juris studio poeticæ facultati adnectendo.

Wie dem Hrn. **Sergius** jene Absicht gelungen war, so unterstützte er dieselbe durch die Ausgabe der Gedichte des Hrn. **von Januario**, die im Jahr 1742 zu Neapolis in 4to herauskahmen. Wie groß die Stärke dieses grossen Neapolitanischen Rechtslehrers in der Dichtkunst sey, das ist in des Hrn. von **von Januario** Leben ausführlich erzehlet worden. Es war also dem Hrn. **Sergius** leicht, diesen einmahl erwehlten Posten dadurch zu behaupten. So hinlänglich die blosse Ausgabe dieser die Catullianische Lieblichkeit ausdrückenden Gedichte würde gewesen seyn, so lies es der Hr. **Sergius** doch nicht dabey bewenden, sondern er wollte auch aufgeweckte Gemüther überzeugen, daß die Rechtsgelehrsamkeit neben der Dichtkunst, so ernsthaft auch jene gegen diese aussiehet, wohl bestehen könne, und das that er in einer ausführlichen, dieser Sammlung vorgesetzten Abhandlung, aus welcher die Richtigkeit seines Urtheils und Geschmacks in diesem Theile der Wissenschaften klärlich erhellet.

3) Dell'origine e del progresso dell'Avvocatione.

Da-

Damit die verwöhnten Vorurtheile derer Advocaten der Aufnahme einer Verbesserung der schönen Gestalt der Rechtsgelehrsamkeit nicht im Wege stehen möchten, so beförderte er nicht nur des oftbelobten Hrn. Januarii in Italiänischer Sprache geschriebene Abhandlung, **Von denen Fehlern derer Advocaten, und der Fürsprachen vor Gerichte**, welcher seines Orts die billige Gerechtigkeit wiederfahren ist, zum Drucke, sondern setzte derselben auch eine eigene vortrefliche Untersuchung in Italiänischer Sprache vor, worinnen er **von dem Ursprunge, Fortgange und Würde der Vertretung vor Gerichte**, gründlich handelte, und zeigte, **wie vom Anfange an die grossen Geister ihre Stärke in der Beredsamkeit auf öffentlichen Gerichtsplätzen sehen lassen, und wie bloß in folgenden Zeiten eine faule Trägheit die Advocaten von dieser löblichen Bemühung abgezogen habe.**

4) Della Tragedia, particolarmente sacra.

Als im Jahr 1746 die geistlichen Tragödien des Herzogs, **Laurentius Brunaßi**, zu Neapolis herausgegeben wurden, so setzte er gegenwärtige Abhandlung von der Tragödie überhaupt, besonders aber der geistlichen und kirchlichen, mit einer aus denen Regeln der alten Kunstrichter gezogenen Critik, denenselben vor. Herr **Sergius** hat in dieser Vorrede nicht allein über Poesien anderer Gelehrten geurtheilet, sondern auch selbst in folgendem Gedichte bewiesen, daß er ein starker und feuriger Dichter sey.

5) Serenissimi utriusque Siciliæ Regalis Principis, *Philippi Borbonii*, Caroli Regis filii, Genethliacon; quo festivæ apparitiones et spectacula ob eius auspicatissimum ortum Neapoli edita describuntur. *Neapol.* 1748. 4*to.*

Dieses ist ein prächtiges lateinisches Gedicht, so er bey der Geburt des königlichen Cronprinzens verfertiget, aus welchem erhellet, daß die Majestät und Pracht einer Vergilianischen Muse, und die Zierlichkeit der lateinischen Dichtkunst noch heutiges Tages nicht verschwunden sey.

6) De Eloquentia per academicas exercitationes comparanda. *Oratio*, ad Eminentissimum *Joachimum Portocarerium*, Cathol. Majest. ad Pontificem legatum. 1749 4*to.*

7) Consultationes juris variæ.

Hiervon sollen verschiedene Stücke heraus seyn, deren Titel und Inhalt in Teutschland unbekant geblieben.

8) **Verschiedene Reden**, die er im Nahmen des Volks an den König gehalten.

Der verdienstvolle Hr. Pastor **Brucker** schreibt von diesen Reden also: **Doch wünschte ich, daß seine Saft- und Schönheitsvollen Reden, welche er im Nahmen des Volks an den König beyder Sicilien so oft gehalten hat, und welche im Druck erschienen sind, nebst andern Proben seiner eindringenden Gelehrsamkeit bekanter gemacht würden.**

Es hat auch Hr. **Sergius** künftig folgende Abhandlungen herauszugeben versprochen, als:

1) De mente legali.

2) *Disser-*

2) *Dissertationes*, De Iurisprudentia forensi.

3) De meritis Neapolitanæ gentis ob Latinæ atque Etruscæ pöeseos cultum.

4) De utilitate, quæ ex literis, scientiisque Reipublicæ promanat.

5) De novis Neapolitanorum inventis in literis scientiisque.

6) Historia literaria Regni Neapolitani.

7) Carmina Latina et Etrusca.

Uebrigens merket der sel. Hr. **Strodtmann** annoch an, daß, unter des Hrn. **Sergius** Nahmen, verschiedene schlechtgerathene Arbeiten herumgetragen, und für seine Werke ausgegeben würden, gegen die er aber protestiret.

****

VIII.

Johann Justin Schierschmidt.

Der Weltweißheit und beyder Rechte Doctor, Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hofrath, und ordentlicher Lehrer der Rechte und der practischen Weltweißheit auf der Universität Erlangen (*).

So merkwürdig die Demonstrativische Rechtsgelehrsamkeit in unsern Tagen worden, eben so merkwürdig sind diejenigen Männer, die

(*) Von denen Lebensumständen des Herrn Hofrath **Schierschmidts** findet man Nachricht, 1) In des Herrn

selbige allgemeiner, beliebter und brauchbarer machen wollen. Der Hr. Hofrath **Schierschmidt** zu Erlangen hat ebenfals alle seine Bemühungen darauf gewendet, die Philosophische und Mathematische Lehrart bey der Rechtsgelehrsamkeit zu gebrauchen, und alles aus gewissen Gründen herzuleiten, um hierdurch seinen berühmten beyden Vorgängern, denen Freyherren **von Cramer** und **von Ickstatt** gleich zu werden.

Die fürstl. Sächsische Residenzstadt **Gotha**, eine glückliche Mutter vieler berühmten Männer, hat den Hrn. Hofrath **Schierschmidt** gezeuget, wo er im Jahr 1707 den 27sten December gebohren worden. Sein Hr. Vater war Lieutenant bey dem Gothaischen Stadtbataillon.

Seine Schulstudien fieng er auf dem berühmten Gothaischen Gymnasio an, allwo damahls der vortrefliche Schulmann, **Vockerodt**, als Rector lehrete, dem er den gröſten Theil seiner erlangten Wissenschaften verdanket. Ehe er aber **Gotha** verlies, und sich auf Universitäten wendete, so lies er sich zu der Rechtsgelehrsamkeit vorbereiten, worinnen ihm der damahlige Gothaische Hofadvocat und nachherige Amtmann zu Zelle, Hr. **Echerd**, gute Anleitung gab.

Im

Herrn Professor Carl Günther Ludovici Entwurf einer vollständigen Historie der Wolfianischen Philosophie, im dritten Theile, §. 196. 2) Im Grossen Universal-Lexico aller Wissenschaften und Künste. Theil XXXIV. S. 1459-1461. Und 3) In dem im Jahr 1743 blühenden Jena. S. 165-168, welcher letztern Lebensbeschreibung man gefolget ist, und die neuern Umstände und Schriften hinzugefüget hat.

Digitized by Google

Im Jahr 1727 wendete er sich auf die berühmte Universität Jena. Allhier erwehlete er sich in denen Philosophischen Wissenschaften zu seinen Lehrmeistern den sel. Professor Syrbius, nachhero aber den berühmten seel. Professor Köhler, von dem er einer besondern Liebe und Vertraulichkeit gewürdiget wurde. Die Rechtsgelehrsamkeit hingegen, darinnen er bereits einen Grund zu Gotha geleget hatte, setzte er unter Anführung derer berühmten und gelehrten Männer, des seel. Hofraths, Burckard Gotthelf Struvens, des Hrn. geheimden Raths, Johann Ernst Flörckens, des Altenburgischen Vicecanzlers, Hrn. Johann Tobias Hoffmanns, und des Hrn. Hofraths und Ordinarius, Johann Caspar Heimburgs, mit ununterbrochenem Fleisse fort.

Der Hr. Hofrath Schierschmidt hat auch zu Jena Proben von seinem Fleisse abgeleget. Denn er hat unter dem Vorsitz des M. Breitenbachs eine Streitschrift De Certitutine, und unter dem Vorsitz des seel. Hrn. Professor Köhlers die *Exercitationem Iuris Nat. IIItiam*, De Imputatione, als Antwortender vertheidiget.

Im Jahr 1730 gieng er auf die Universität Marburg, allwo er die Weltweißheit unter dem Wohlseel. Freyherrn von Wolf mit grossem Eifer fortsetzete, auch die practischen Vorlesungen des seel. Canzler Waldschmidts fleißig besuchte.

Allhier fieng er an, sich dem Academischen Leben zu widmen, zu dem Ende er mit verschiedenen Studenten die gehörten Philosophischen und Juristischen Vorlesungen wiederholete. Hiernächst faste

er

er auch den Vorsatz, Elementa Iuris Civilis nach der Demonstrativischen Lehrart auszuarbeiten, worzu ihn absonderlich der seel. Cammergerichtsbeysitzer **von Plönnies**, dessen Vetter er in denen Rechten unterrichtete, anmahnete. Diese brachte er im Jahr 1732 in Gotha, allwo er sich, da er Marburg verlassen, einige Monathe aufhielte, völlig zu Stande.

Damit er nun das Academische Leben mit Nutzen anfangen konte, so gieng er im Jahr 1732 nach **Erfurt**, und lies sich allda die Würde eines Magisters der Weltweißheit ertheilen, wendete sich aber zu Anfange des Jahres 1733 auf die Universität Leipzig, allwo er in besagtem Jahre, nachdem er eine Academische Streitschrift als Vorsitzer vertheidiget, in die Zahl derer Leipziger Magistrorum aufgenommen wurde, und hierauf Philosophische und Mathematische Vorlesungen hielt.

Im Jahr 1734 gieng er auf die berühmte Universität **Halle**, und erhielt von denen dasigen Rechtsgelehrten die Würde eines Doctors in beyden Rechten, worauf er in Leipzig Philosophische und Juristische Vorlesungen hielt.

Nach dem Todte des seel. Professor **Köhlers** zu Jena ward er von einem berühmten Jenaischen Professor schriftlich ersuchet, nach Jena zu kommen, und des seel. **Köhlers** angefangene Philosophische Vorlesungen fortzusetzen. Diesen Vorschlag nahm er um so viel lieber an, weil damahls die Wolfische Weltweißheit in Leipzig noch nicht beliebt war. Er reisete also im Sommer des Jahres 1737 nach Jena,

Digitized by Google

na, wo er anfänglich Philosophische, nachher aber auch Juristische Vorlesungen hielt.

Diese Veränderung konte ihn nicht gereuen, weil er daselbst die Belohnungen seines Fleisses erlangete: Denn im Jahr 1738 ward er nicht allein Adiunctus der Philosophischen Facultät, sondern er erhielt auch eine ausserordentliche Profeßion der Weltweißheit, wie auch die Erlaubniß, in denen Eisenachischen und Jenaischen Landen als Advocat zu practisiren. Im Jahr 1740 verheyrathete er sich mit des verstorbenen Coburgischen Stadtsyndici, Hrn. D. **Philipp Heinrich Döbners** hinterlassenen ältesten Jungfer Tochter, **Johannen Sophien.**

Nachdem Ihro hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf zu Brandenburg-Culmbach im Jahr 1743 zu Erlangen eine neue Universität anlegten, so erhielt der Hr. Hofrath **Schierschmidt** den Ruf als ordentlicher Lehrer der Rechte und der practischen Weltweißheit auf dieser neuen Universität, benebst dem Rathstitul. Weil er aber in Jena seine Vorlesungen vorerst zu Ende bringen wolte, so konte er bey Einweyhung der neuen Universität nicht zugegen seyn, sondern er kam erst nach Ostern des Jahres 1744 zu Erlangen an, und nahm von seinen beyden Profeßionen förmlichen Besitz. Im Jahr 1745 ward ihm der Titul eines Brandenburg-Culmbachischen Hofraths beygeleget. Uebrigens hat er auch bey der Universität **Erlangen** das Prorectorat und Procancellariat, und bey denen Juristischen und Philosophischen Facultäten das Decanat einige mahl ruhmwürdig geführet und verwaltet.

Hr.

Digitized by Google

Hr. Hofrath **Schierschmidt** hat folgende Schriften, welche, wie bereits erwehnet worden, in Demonstrativischer Lehrart abgefasset sind, herausgegeben, als:

1) *Specimen Iuridicum*, De Servitutibus, earumque speciebus, ad ductum Institutionum Iustinianearum, methodo systematica conscriptum. *(Marburgi.)* 1731 4*to*.

Diese Schrift kam unter den Anfangsbuchstaben seines Nahmens J. J. S. heraus. Es ist ein Stück von denen Anfangsgründen der Rechtsgelehrsamkeit, die der Hr. Hofrath **Schierschmidt** damahls nach der Demonstrativischen Methode ausarbeitete. Nachher hat er diese Probe seinen Elementis Iuris Civilis einverleibet.

2) *Specimen politicum*, De Iustitia civili eiusdem speciebus. *Erfordiæ* 1733. 4*to*.

Auch diese Probe befindet sich in seinen Elementis Iuris Civilis.

3) *Diss.* De pacto metu extorto iusto et iniusto, methodo naturali evoluto. *Lipsiæ* 1733. *Resp. Io. Adam. Loew.*

Durch diese Streitschrift erwarb er sich die Vorrechte eines Leipziger Magisters, und zugleich die Freyheit, Philosophische Vorlesungen zu halten.

4) **Sendschreiben**, darinnen Hrn D. August Friedrich Müllers, Professors der Weltweißheit zu Leipzig, Recht der Natur nach den Regeln der Logic untersucht, und verschiedene Fehler desselben entdecket werden. Auf Begehren einiger Liebhaber der Wissenschaften zum Druck befördert. **Freyburg.** (Leipzig.) 1734 4*to*.

Hr.

Hr. D. Müller hat dieses Sendschreiben unbeantwortet gelassen, dahero in dieser Streitigkeit nichts weiter zum Vorschein gekommen.

5) *Diss. Inaug.* et *Ima*, De imputatione culpæ civili. *Halæ* 1734.

Durch diese Streitschrift erwarb er sich das Meisterrecht in der Rechtsgelehrsamkeit.

6) *Elementa Iuris Civilis* ad ductum Institutionum Iustinianearum methodo scientifica propositæ. *Lipsiæ* et *Halæ* 1735, 8vo.

Diese Einleitung ist die erste, welche nach der demonstrativischen Methode geschrieben worden, und machte damals grosses Aufsehen, weil die wenigsten glaubten, daß diese Methode auf die Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden könte. Hr. Hofrath Schierschmidt hatte seit dem Jahre 1732 daran gearbeitet. Kenner und Liebhaber dieser Methode loben sie, glauben aber, daß des Freyherrn von Cramer Iurisprudentia Rom. German. Forensis, wenn selbige völlig zu Stande gebracht worden, weit brauchbarer und nützlicher seyn würde.

7) *Diss. IIda*, De imputatione culpæ circa contractus, cumprimis innominatos et reales. *Lipsiæ* 1735. *Resp. Georg. Burchard. Bærmann.*

Dieses ist eine Fortsetzung seiner Inaugural Probeschrift, die vorhin sub No. 6 angeführet worden.

8) *Diss. IIItia*, De imputatione culpæ circa emtionem venditionem. *ibid.* 1735. *Resp. Carol. Godofr. Mirus.*

9) *Philosophia rationalis*, sive, *Logica*, methodo scientifica proposita. *Lipsiæ* et *Dresdæ* 1737, 8vo.

10) *Diss.*

10) *Diss. Philosophica*, De principio determinationis prædicati, eiusque usu. *Ienæ* 1737. *Resp. Bernhard. Henric. Rœnnberg.*

11) *Diss. IVta*, De imputatione culpæ circa locationem conductionem. *ibid.* 1738. *Resp. Io. Adolph. Daniel Maneke.*

Der Hr. Hofrath Schierschmidt hat sich in dieser Streitschrift bemühet, bestimtere Begriffe von dieser Materie zu geben, als vor ihm Georg Adam Struv, Heinrich von Cocceji und Thomasius gethan.

12) *Diss. Epistolica*, De servitute rerum temporaria locatione conductione constituta. *ibid.* 1738.

Hr. Johann Friedrich Heinrich Seyfferheld wünschte im Namen der Gesellschaft, die sich unter Anführung des Hrn. Hofrath Schierschmidts in der Kunst zu disputiren übte, vorgedachten Hrn. Maneken wegen seiner gehaltenen Disputation Glück. Allein man weiß, daß diese Schrift aus des Hrn. Hofrath Schierschmids Feder geflossen ist.

13) *Diss. Vta*, De imputatione culpæ circa contractus Emphyteuseos, societatis et mandati. *ibid.* 1741. *Resp. Gottl. Frideric. Amand. Trautmann.*

Dieses ist die fünfte Abhandlung von Zurechnung der Schuld oder des Versehens bey Contracten. Bey dieser Gelegenheit bezeigte Hr. Michael Gottlieb Zechelein dem Hr. Respondenten seine Beyfreude in einem Glückwünschungsschreiben, darinnen er die Frage abhandelte: Utrum valeat testamen-

tamentum Iudici extra territorium suum oblatum? Ob diese Schrift aus des Hrn. Hofrath Schierschmids Feder auch geflossen, stehet so gewiß nicht zu behaupten. So viel ist aber doch gewiß, daß selbige völlig nach des Hrn. Hofrath Schierschmids Grundsätzen und Methode abgefasset ist.

14) *Elementa Iuris naturalis*, *socialis* et *gentium* methodo scientifica conscripta, atque in usum ceterarum Iurisprudentiæ partium concinnata. *Ienæ* 1742, 8.

Dieses Lehrbuch begreift zwey Theile. Des Hrn. Hofraths Absicht hierbey ist, das natürliche, gesellschaftliche = und Völkerrecht nach demonstrativischer Lehrart vorzutragen, seine Grundsätze aus der Philosophie zu erweisen, mit Exempeln aus der Rechtsgelehrsamkeit zu bestärken, und dadurch dieses Werk denen Rechtsgelehrten beliebt und gefällig zu machen. Er hat, nach verschiedener vernünftiger Männer Urtheil, durch diese Einleitung das Studium Iuris sehr erleichtert, weil er in demselben nicht bloß in generalibus stehen blieben, sondern die principia Iuris naturalis so volständig evolviret, daß dadurch die meisten, auch speciellen Materien des bürgerlichen, römischen und teutschen Rechts in eine gute Deutlichkeit gesetzet worden.

15) *Diss. Iuris naturalis*, De tutela occupatitia. *ibid.* 1742. *Resp. Io. Christoph Kyber.*

Der Hr. Hofrath Schierschmidt führet eigentlich in dieser Streitschrift volständig aus, was bey der Vormundschaft derer weggesetzten Kinder Rechtens ist. Er hat noch eine Abhandlung von dieser Materie versprochen.

16) *Programma*, De testimonio impuberis quandoque admittendo. *Erlangæ* 1747.

Dieser Anschlag kam zum Vorschein, als Hr. D. **Benjamin Gottlob** *Chladenius* zu Weyde, ein Bruder derer berühmten *Chladeniorum* zu **Dreßden, Erlangen** und **Wittenberg** die Doctorwürde annahm, vorhero aber seine Inaugural Probeschrift, De Xenodochiorum rationibus, unter des seeligen Hrn. Hofrath **Gonnens** Vorsitze zur Catheder brachte. Zu dieser merkwürdigen Schrift hat ein rechtlicher Vorfall mit einer Weibesperson, die allerhand Haußdiebereyen verübet, durch das Zeugniß eines jungen Mädgens von acht Jahren aber sehr *graviret* worden, Gelegenheit gegeben. Der Hr. Hofrath ziehet aus denen vorher vestgesetzten Gründen die richtige Folge: **Daß dem Zeugnisse eines Unmündigen, welcher die Jahre der Kindheit zurück geleget, und von solchen Sachen zeuget, welche nicht lange vorher geschehen, und fast täglich in dem gemeinen Leben vorfallen, mithin die Begrifse dieses Alters nicht übersteigen, keinesweges aller Glaube abzusprechen sey.** Die löbliche Juristenfacultät zu Erlangen hat auch wirklich dieser Inculpatin, weil sie ohnediß in ihrer Aussage sehr veränderlich gewesen, die Captur und Specialinquisition zuerkant.

17) *Philosophia prima*, sive, *Ontologia*, in usum Auditorii methodo scientifica proposita. *Erlangæ* 1747, 8vo.

Der Hr. Hofrath **Schierschmidt** hatte dieses Lehrbuch bereits im Jahr 1737 zu Leipzig an das Licht stellen

stellen wollen. Weil er aber in selbigem Jahre von Leipzig nach Jena zog, so wurde diese Arbeit unterbrochen, und kam also zehen Jahre später zum Vorschein. Diesem Buche sind annoch die Cosmologia generalis und die Psychologia empirica, als Theile der Metaphysik angehänget. In denen Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1748 No. 74 wird von diesem Buche geurtheilet, daß es in einem guten und brauchbaren Zusammenhange geschrieben sey.

18) *Diss.* De Furto qualificato. *ibid.* 1751.

Es ist eine Inaugural Probeschrift, die Hr. D. Johann Daniel Bartholomäi zu Ulm wegen Erlangung der Doctorwürde unter des Hrn. Hofrath Schierschmidts Vorsitze vertheidiget. Es sind viele von denen neuern Rechtsgelehrten mit dem grossen Juristen Carpzoven nicht wohl zufrieden, wenn derselbe den Art. CLIX. der P. H. G. O. so erkläret, als wenn zu einem gefährlichen Diebstahl, und ordentlichen Strafe desselben die Umstände zusammen erfordert würden, welche der Kayser bestimmet, und sie halten vielmehr davor, es würden mehrere Arten des gefährlichen Diebstahls angegeben, nachdem ein oder der andere von diesen Umständen vorhanden sey. Wie ferne nun dieses gegründet sey oder nicht, solches wird in dieser Probeschrift umständlich untersucht. Der Hr. D. Bartholomäi, der sich der demonstrativischen Lehrart bedienet, giebt in dieser Abhandlung, nachdem er alles vorhero erkläret, was zu dieser Lehre nöthig, algemeine und genau bestimmte Regeln, nach welchen sich ein Richter achten könne. Auch werden

verschiedene Fälle durch die rechtlichen Aussprüche der löblichen Juristenfacultät zu Erlangen erläutert.

In denen Erlangischen gelehrten Anzeigen stehen von den Hrn. Hofrath Schierschmidt folgende Anmerkungen, und zwar,

a) Im Jahrgange 1744.

1) Eine algemeine Regel, wer von denen streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweiß zu übernehmen? No. 42. 44 und 45.

b) Im Jahrgange 1746.

2) Ursachen, warum die Querela inofficiosi testamenti in fünf Jahren präscribiret werde? No. 4.

IX.

Christian Ulrich von Ketelhodt.

Erb = Lehn = und Gerichtsherr auf Cambsa, Carbor und Lichstädt ꝛc. Sr. glorwürdigst regierenden Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzburg = Rudolstadt hochbetrauten Vicekanzler, und Vicepräsident des Consistorii; Ritter des Hochfürstl. Mecklenburgischen Ordens der Treue und Beständigkeit, und Mitglied der gelehrten correspondirenden Gesellschaft in Hamburg, wie auch der hochteutschen Rechtsgelehrten Gesellschaft in Leipzig.

Obwol die Lebensgeschichte des hochverdienten Hrn. Vicekanzlers von Ketelhodt von verschiedenen berühmten Männern bereits umständlich beschrieben worden, als: 1) in des seeligen Pastors,

Pastors, Hrn. Johann Friedrich Falkens Codice Traditionum Corbejensium, p. 944 u. f. 2) in des seeligen Rectors, Hrn. Johann Christoph Strodtmanns neuen gelehrten Europa. Dritter Theil, S. 713-721, und 3) in des gelehrten augspurgischen Senioris, Hrn. Jacob Bruckers ersten Ausgabe der neuen Sammlung von Bildnissen verdienter Männer, S. 1 u. f. welche so eben mit dem dritten Theile gegenwärtiger zuverläßiger Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten an das Licht tritt; so verhoffe dennoch keine überflüßige Bemühung unternommen zu haben, weil in gegenwärtigem Aufsatze des Hrn. Vicekanzlers sämmtliche Schriften und öffentlich gehaltene Reden umständlich und ausführlich angezeiget zu befinden.

Sr. Hochwohlgebohrnen, Hr. Christian Ulrich von Ketelhodt, hochverdienter Hochfürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Vicekanzler, und Vicepräsident des Consistorii, sind zu Güstrow im Jahr 1701 den 5ten August gebohren. Seine adelichen Eltern waren der damahlige Herzoglich Mecklenburg-Güstrowische Cammerjunker, und nachmahlige Oberstallmeister, Hr. Gustav Joachim von Ketelhodt, Erbherr auf Cambs und Carbor, welcher diesem fürstlichen Hause auf vierzig Jahre lang, und zwar Anfangs als Capitain von der Garde, hernach aber in nur erwehnten Hofchargen gedienet hat, und im Jahr 1732 im 79sten Jahre seines verdienst- und ruhmvollen Alters verstorben ist. Die Frau Mutter, Anna Catharina, war eine Fräulein von Hunemörder, aus

dem Hause Fienstorf, welche der Todt ihm im Jahr 1736 im 63sten Lebensjahre geraubet.

Beyde adeliche Häuser sind uralt, und von Geschichtschreibern beschrieben worden. Denn es ist bekant, daß das adeliche Ketelhodtische Geschlecht bereits seit dem XI Jahrhundert im Mecklenburgischen seßhaft sey, wie denn im besagten Jahrhundert des Ritters *Vredeberi Ketelhot* jüngster Sohn, Georgius, mit dem sächsischen Herzoge Ordulpho wider die Slaven zu Felde gezogen, und zur Belohnung seiner Tapferkeit das im Fürstenthum Wenden, ohnweit der Stadt Teterow gelegene, und nach seinem Nahmen benante Ritterguth Ketelhodtesdorp erhalten, S. *Io. Frid. Falke* Traditiones Corbeienses. p. 729 et 938 seqq. Desgleichen David Franke altes und neues Mecklenburg, Buch XII. C. XXXI. S. 330 u. f. Dahero auch dieses Geschlecht unter die vier ältesten einheimischen mecklenburgischen adelichen Geschlechter gerechnet wird; Siehe Neue europäische Staatsgeographie, Band VII. S. 275 u. f. und von dessen Wapenschild, daselbst, S. 605 in not. Auch verdienen von diesem alten adelichen Geschlechte noch folgende Schriftsteller nachgelesen zu werden, z. E. Val. Königs Adelshistorie, Th. III. Bl. 225. Joh. Friedrich Gauhens Adelslexicon, Bl. 988. *Universallexicon* aller Wissenschaften und Künste, Th. XV. Bl. 523. Fortsetzung des allgemeinen historischen *Lexici*, Th. II. S. 746 u. f. Hrn. Johann Heinrichs von Falkenstein Thüringische Chronick, Band II. Th. II. Bl. 1375. Desselben Analecta Thuringo-Nordgavienſia. IX.

XI et

XI et XII Nachlese. Hrn. Ernst Joachims von Westphalen Monumenta inedita rerum germanicarum. Tom. IV. p. 988. Hans Heinrich Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Th. I. Bl. 621. *Val. Ferdin. de Gudenus* Codex Diplomaticus exhibens anecdota moguntiaca etc. *Vol.* I. p. 962. it. *Vol.* II. p. 502 et 503 u. a. m.

Was aber das alte adeliche Geschlecht derer von Hunemörder betrift, so hatte dasselbe seinen Nahmen von der gegen die Hunnen im neundten Jahrhundert bezeigten Tapferkeit erhalten, und ist im Jahr 1737 gänzlich ausgestorben.

Da der Hr. Vicekanzler von dreyen Söhnen der einzige war, den seine Eltern übrig behielten, so war ihre Sorgfalt desto grösser, ihn so zu erziehen, daß er zu seiner Zeit seinem adelichen Geschlecht Ehre machen möchte. Nachdem er in den ersten Gründen des Christenthums und der Gelehrsamkeit von dem Hofcantor Stollen und von M. Rumpen unterrichtet worden war, wurde er im Jahr 1714 dem dasigen Gymnasio zu weiterer Bildung seines von Natur mit vorzüglichen Gaben gezierten Geistes anvertrauet, wo die an demselben damahls stehende Lehrer, Friedrich Thomas, so die beliebten Analecta Gustrovienſia geschrieben, M. Jacob Dürfeld, M. David Richter, dessen Genealogia Lutherorum, und andere Schriften denen Gelehrten nicht unbekant sind, und der Rector, Joachim Otto, so viel Fleiß an die Ausarbeitung seines Verstandes anwendeten, daß er im Stande war, im gedachten Gymnasio den Tag nach der Beysetzung der verwitweten Durchl. Herzogin,

Magdalenen Sybillen, nehmlich den 29sten Hornung des Jahres 1720, in Gegenwart sämtlicher königlicher und fürstlicher Abgesandten, auch einer grossen Anzahl des Adels eine Lob- und Trauerrede zu halten, und dadurch eine öffentliche Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen.

Nur belobter Rector, Joachim Otto, bezeiget in der auf diese feyerliche Handlung geschriebenen Einladungsschrift von dem Hrn. Vicekanzler von Ketelhodt: Eum tunc præceptorum delicias, ac condiscipulorum exemplum fuisse. Und in dieser Redeübung selbst lies der junge Hr. von Ketelholdt seinen schönen Geist so vordringend blicken, daß der königlichdänische Abgesandte, der Oberhofmeister und Ritter des Danebrogsorden, der Hr. von Gersdorf, ihn versicherte, es bey der damals regierenden Königin in Dänemark dahin zu bringen, daß Selbige ihn auf ihre Kosten weiter studiren lassen solte. Es würde auch ohne Zweifel geschehen seyn, wenn nicht der bald darauf erfolgte Todesfall höchstgedachter Königin diese geneigte Absicht und Bemühung vereitelt hätte.

Hierzu kam noch eine andere Familienbeschwerlichkeit. Durch den Tod nur gedachter Herzogin waren auch die Hofbedienungen seines Hrn. Vaters zu Ende gegangen, welcher derowegen auf sein Ritterguth Cambs zu gehen, und für sich zu leben genöthiget wurde. Es muste demnach auch sein Hr. Sohn mit ihm gehen; jedoch sein feuriger Geist war in der Einsamkeit nicht einsam, sondern unterhielt mit seinen Lehrern, vornehmlich mit obgedachtem Rector Otto, einen liebreichen Briefwechsel

in

in lateinischer Sprache, wodurch er sich in denen erlerneten Gründen der Wissenschaften immer besser bestärkete.

Damit aber auf dieselben ein tüchtiges Gebäude einer an einander hangenden und nützlichen Gelehrsamkeit errichtet werden möchte, so sendete ihn sein Hr. Vater noch im besagten Jahre 1721 auf die hohe Schule zu Rostock, wo er den 30sten October von dem seeligen D. **Engelken** der Universitäts Matricul einverleibet wurde. Sein Studiren wurde daselbst ordentlich eingerichtet, und von ihm mit Fleiß, Aufmerksamkeit und erwünschtem Erfolge fortgeführet. Er hörete bey dem M. **Märk** die Weltweisheit; von dem seeligen D. **Valentin Johann Beselin**, nachherigen Syndico der Stadt Rostock, wurde er im Disputiren geübet, und der bekante Rechtsgelehrte, D. **Joachim Christian Hildebrand**, führete ihn durch alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit glücklich hindurch, welches in Gesellschaft des Hrn. **Joachim Albrecht** von **Sperlingk**, aus dem Hause **Rübow**, nunmehrigen königlichdänischen Obristen, geschahe. Wie gut und nützlich er seine Zeit angewendet, solches beweiset ein rühmliches Sendschreiben nur gedachten D. **Hildebrands** vom 1sten Februar 1724, welches grosse Lobeserhebungen enthält. Bey diesen Bemühungen setzte der Hr. Vicekanzler die schönen Wissenschaften, sonderlich die Redekunst, wozu er vorzügliche Gaben hatte, nicht bey Seite. Er zeigte hiervon ein Beyspiel in einer gehaltenen öffentlichen Trauerrede, da er im Jahr 1722 den 31sten Merz dem Hrn. Lieutenant von **Zepelien** parentirete.

Im Maymonath des Jahres 1723 that der Hr. Vicekanzler, zur Abwechselung und Erfrischung der Leibes- und Gemüthskräfte, auf einen Monath eine Reise nach Dänemark, wo er zu Coppenhagen, Rotschild, Friedrichsburg, Helsingör, Cronenburg, und andern königlichen Lustschlössern alles merkwürdige besahe. Doch war der Vortheil von dieser Reise noch viel beträchtlicher, welchen er von der Bekantschaft mit grossen und angesehenen Männern aus dem königlichen Ministerio und Hofe, aus den verschiedenen Collegiis und aus der Universität zu ziehen, die erwünschte Gelegenheit hatte. Die hohe Schule zu Rostock verlies er zu Ende des Jahres 1723, und kehrete wiederum zu seinen Eltern nach Cambs zurück.

Weil aber der Hr. Vicekanzler zum Müßiggange nicht gebohren war, so konte er nicht lange im Verborgenen bleiben: denn bald zu Anfange des folgenden Jahres 1724 hatte er die Gnade, an dem Fürstlich Mecklenburg-Mirowischen Hofe Ihro Durchlaucht, dem damahls regierenden Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, Adolph Friedrich III aufzuwarten. Daselbst lies ihn der Herzog nicht nur freye Tafel bey Hofe geben, sondern seine schon damahls beträchtliche Geschicklichkeit bewog gedachten Herzog auch, ihn den 5ten Junius als Auditor in die Fürstl. Justizcanzley einführen und vorstellen zu lassen. Es würde auch bey diesem Hofe, wenn nicht an selbigen alle Collegia schon stark besetzet gewesen, an einer wirklichen Beförderung bey dieser Gnade des Landesherrn nicht gemangelt haben.

Da

Digitized by Google

Da aber dieses eine langsame Hofnung darbot, so entschloß er sich, mit gnädigster Bewilligung Ihro Durchlaucht, des Herzogs, und mit Vorbehalt seiner Stelle im Collegio bey jedesmahliger Wiederkunft, Dienste ausser Landes zu suchen. Er gieng derowegen auf Anrathen der Durchl. Prinzeßin **Augusta** zu Dargun, welcher er im Hornung des Jahres 1725 aufzuwarten die Gnade hatte, nach Barby, weil sein Hr. Vater bey der Frau Mutter des Herzog **Heinrichs**, einer Prinzeßin aus dem Hause Mecklenburg-Schwerin, ehemahls Page gewesen war, um daselbst Dienste zu suchen. Vorher aber hielt er sich eine Zeitlang zu Berlin an denen dortigen Marggräflichen Höfen, wie auch in Zörbig bey der Herzogin **Hedwig**, ingleichen in Dessau bey der Herzogin **Radzivil** und Dero Prinzeßin Schwester **Henriette**, ingleichen an dem Fürstl. Zerbstischen Hofe auf, und genoß überal viele Gnade. Zu Barby hatte er das Glück, den 21sten April 1725 als Hofjunker angenommen zu werden, wobey man ihm eine Stelle, erstlich als Auditor, und darauf als Assessor bey dortiger Regierung einräumete. Während dieser Dienste wurde er im August 1725 als Gesandter an den Fürstlich Zerbstischen Hof geschickt, worauf er auch die Höfe zu Weissenfelß, Merseburg und Cöthen besuchte.

Zu Anfange des Jahres 1726 bemühete er sich, auf Veranlassung seines Fürsten selbst, an dem Fürstl. Schwartzburg-Rudolstädtischen Hofe Dienste zu suchen. Weil aber an diesem Hofe damahls keine Stelle offen war, so kehrete er von Rudolstadt in der Gesellschaft des Hrn. Geheimden Raths von

Käyn

Käyn über Zerbst nach Barby zurück. Kaum war er wieder angelanget, so suchte sein Fürst ihn an den Würtemberg-Oelßischen Hof zu bringen; ehe aber dieses zu Stande kam, so erhielt er einen Ruf als Hofmeister bey dem jungen Grafen **Ludwig Friedrich Albrecht** zu Hohenlohe-Weickersheim. Der Herzog selbst rieth ihm zur Annehmung dieses Postens, und daher trat er die Reise, mit dem Vorsatze, Hofmeister zu werden, würklich dahin an. Als er aber über Rudolstadt gieng, wurde ihm daselbst eine, Zeit seiner Abwesenheit sowol bey dem fürstlichen Hofe als bey der Landesregierung ledig gewordene Stelle angetragen. Dieses geschahe unvermuthet, und mit deutlichen Proben der Leitung der göttlichen Vorsehung, darum folgte er auch diesem Zuge, und nahm die Stelle eines Hofjunkers an, worauf auch den 26sten October desselben Jahres die Assessorstelle bey der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesregierung erfolgete.

An diesem Hofe ist der Hr. von **Ketelhodt** hernach von einer Stufe zur andern gestiegen. Denn die Zufriedenheit seines Fürsten über dessen Dienste brachte ihm den 25sten August des folgenden 1727sten Jahres das Decret zu einem Cammerjunker, und den 1sten November 1729, da er kurz vorher die ihm angetragene Dienste, mit einem gewissen jungen Grafen als Hofmeister auf Reisen zu gehen, anzunehmen Bedenken getragen, die Bestallung als würklicher Hofrath bey gedachter Landesregierung zu wege. Weil der Hr. von **Ketelhodt** grösserer Würden fähig war, und seine Verdienste bey Hofe erkant wurden, so erhöhete man ihm wegen seiner Ein-

Einsicht und Treue noch mehr: denn er ward den 31sten October 1743 als erster Rath auch in das fürstliche Consistorium eingeführet. Und diese Stelle versahe er mit so vieler Geschicklichkeit, Emsigkeit und Treue, daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzburg-Rudolstadt sich gnädigst entschlossen, ihn am Neujahrs Tage 1750 zum Vicekanzler und Vicepräsidenten des Consistorii zu bestellen, und sowol bey der fürstlichen Landesregierung, als dem fürstlichen Consistorio das Vicedirectorium aufzutragen.

Bey diesen wichtigen Aemtern zeigten sich die Verdienste des Hrn. Vicekanzlers nicht nur in deren beglückten Ausrichtung, sondern auch bey ausserordentlichen Feyerlichkeiten, bey Gesandschaften an fürstlichen und gräflichen Höfen, als: zu Weimar, Eisenach, Gotha, Meinungen, Salfeld, Coburg, Zerbst, Sondershausen, Schläz, Gera, u. s. w. und an denenselben in Ausrichtungen vieler herrschaftlichen Aufträge. Er war auch im Jahr 1728 in Berlin bey denen Feyerlichkeiten zugegen, als sich der König von Pohlen, **August** II, daselbst aufhielt; ingleichen im Carlsbade 1732, da Kayser **Carl** VI nebst seiner kayserlichen Gemahlin sich der Brunnencur bedieneten. Im Jahr 1736 besuchte er den zu Güstrow gehaltenen Landtag wegen herrschaftlicher Verrichtungen, besonders wegen des damahls in Mecklenburg gestandenen Regiments. Und die Krönung Kayser **Carls** VII und der Kayserin **Maria Amalia**, hat er auch angesehen, weil er den damahligen Erbprinzen, und anjezt glück-

glücklichst regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstadt, nach Frankfurt begleiten muste.

Im Jahr 1745 den 21sten October hatte er die Ehre, von dem Durchl. Herzog zu Mecklenburg-Strelitz mit dem Orden de la Fidelité et Constance begnadiget zu werden.

Nicht nur aber der Hof unterscheidete die Verdienste des Hrn. Vicekanzlers, sondern auch die Gelehrten fanden Ursache, ihn als eine Zierde andern vorzuziehen: denn er ward im Jahr 1743 den 16ten Merz von der hochteutschen Rechtsgelehrten Gesellschaft zu Leipzig als ein ordentliches Mitglied, unter dem Beynamen, **Leonides**, aufgenommen. Der Hr. Hofrath von **Falkenstein** hat die darüber ausgestelte Urkunde der XIten Nachlese seiner beliebten Analectorum Thuringo-Nordgaviensium, S. 451 einverleibet. Er ist auch seit dem Jahr 1751 ein Mitglied von der gelehrten correspondirenden Gesellschaft in Hamburg.

Auch haben die Gelehrten in ihren Nachrichten und Schriften von dem Hrn. Vicekanzler rühmlichste Erwehnung gethan, als: In denen **Leipziger gelehrten Zeitungen**, No. 36 auf das Jahr 1743 S. 328 wird er **ein gelehrter und besonders in denen Rechten wohl erfahrner Mann genennet.** In denen **Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen**, No. 79. 97 des Jahres 1751. No. 87 des Jahres 1752. No. 7. 19. 70. 96. des Jahres 1755. No. 4 des Jahres 1756. No. 53 des Jahres 1757. In des Hrn. Rectors, **Paul Daniel Longolius** Nachrichten von Brandenburg-Culmbach, Th. II. S. 268. In der **neuen europäi-**

päischen Staatsgeographie, Band VI. S. 344. 454. 1152. Band VII. S. 276. 328. 716. In denen Beyträgen zu den *Actis Historico-Ecclesiasticis*. Band II. S. 304 u. f. und S. 897. In des *Iohannis ab Indagine* Beschreibung der Stadt Nürnberg; in der Zuschrift, not. f. Und in Hrn. Pastors, Samuel Wilhelm Oetters historischen Bibliothek, im Vorbericht des zweyten Theils.

Noch ist übrig, von des Herrn Vicekanzlers Vermählung und Kindern etwas anzuführen. Im Jahr 1729 den 25sten November vermählete er sich mit des Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimbdenraths und Kanzler, Hrn. Georg Ulrich von Beulwitz, auf Löhma ꝛc. nachgelassenen Fräulein Tochter, Maria Catharina, in welcher glücklichen Eheverbindung er eilf Kinder erzeuget, von welchen zwey Töchter, Friderica Louisa und Ulrica, desgleichen zwey Söhne, Friedrich August und Johann Georg in zarter Kindheit, und ein Sohn, Ernst, im 15ten Jahre seines Alters zu Dreßden als königlicher Cadet bey dem dortigen adelichen Cadettencorps, den 15ten November 1756, da er den ersten selbigen Monaths von der Vestung Königstein, wohin er mit besagtem Corps den 1sten September marchiret war, wieder zurück gekommen, an den Masern mit Tode abgegangen. Siehe Dreßdensche Anzeigen, No. 48 des Jahres 1756, und Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen, No. 53 des Jahres 1757. Hingegen sind noch folgende sechse am Leben vorhanden, als:

1) Chri-

1) Christina Sophia, geb. den 14ten October 1730, so den 7ten Julius 1731 in das adeliche Closter Malchow als Conventualin eingeschrieben worden.

S. Königs Adelshistorie, Theil III. S. 155.

2) Wilhelmina, geb. den 22sten April 1735, erhielte den 7ten November 1736 einen Expectanzschein auf eine adeliche Closterstelle in Dobbertien.

S. David Francks altes und neues Mecklenburg. Buch V. C. XX. S. 155.

3) Carl Gerth, geb. den 3ten October 1738, nahm nach vorher abgehaltener Probeschrift: De Principe in propria causa ius dicente, den 1sten Februar 1758 zu Jena bey der damahls einfallenden academischen Jubelfeyer die Würde eines Doctors in beyden Rechten an,

S. des seeligen Hrn. Professors, Basilius Christian Bernhard Wiedeburgs Nachricht von den Feyerlichkeiten des zweyten Jubilăi zu Jena. S. 7. §. 9.

wurde mit Sitz und Stimme in die Fürstlich Schwarzburgische Landesregierung zu Rudolstadt, auch in dasiges Amt den 31sten Merz nurgedachten Jahres eingeführet,

v. *Io. Ern. Imman. Walchii* tertium Academicum Ienensis Seculum, p. 30.

und begab sich darauf an den Herzogl. Würtembergischen Hof nach Stuttgard, um daselbst in öffentlichen und Gesandschaftsaffairen gebraucht zu werden; allein, Se. Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzburg-Rudolstadt haben ihn zu Anfange dieses 1759sten Jahres als Cammerjunker und würklichen

Re-

Digitized by Google

Regierungsassessorem in Dienste genommen, wie solches alles in desselben Lebensgeschichte weiter an und ausgeführet werden soll.

4) **Ludwig**, geb. den 22sten October 1739 war anfänglich vom 5ten Julius 1753 bis den 18ten May 1758 Page an dem Herzogl. Sachsen-Gothaischen Hofe, wurde den 31sten desselben Monaths Grenadierlieutenant unter des regierenden Herzogs von Würtemberg Truppen, und zwar bey des Hrn. Generallieutenants, Baron von **Röder**, Infanterieregiment, gieng den 9ten Julius aus dem Lager von **Ostweilen** bey Ludwigsburg mit besagten Truppen in Campagne, und nachdem sich selbige den 21sten nur gedachten Monaths mit der königl. französischen Armee bey Aschaffenburg vereiniget, und in das Heßische marchiret, hat er sich den 3ten October mit den ihm anvertraueten Detachement gegen ein feindliches Piquet ohnweit dem Lager bey Cassel sehr wohl gehalten, und solches zum Weichen gebracht. War auch darauf den 10ten besagten Monaths bey der Schlacht zwischen **Lutteresberg** und **Landwerhagen**, da die Hanoveraner und Hessen geschlagen wurden, zugegen, gieng hierauf den 6ten December nach **Weerth** im Erpachischen, nachhero aber den 26sten December nach Stuttgard in die Winterquartiere, und wurde von Ihro Durchl. dem Herzoge von Würtemberg zu Anfange des Jahres 1759 zum Hofjunker, nebst Beybehaltung seiner Kriegscharge, gnädigst ernennet.

5) **Henriette**, geb. den 20sten Januar 1743, wurde den 15ten Januar 1744 in das adeliche Stift **Ribnitz** eingeschrieben.

S. von Falkenstein Analecta Thuringo-Nordgavienſia. XIIte Nachleſe, S. 472.

6) Johann Friedrich, geb. den 26ſten April 1744, iſt ſeit den 22ſten Merz 1756 Edelknabe an dem Hochfürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Hofe, und lernet die Reitkunſt auf der herrſchaftlichen Reitbahn daſelbſt.

Mit obgedachter ſeiner Frau Gemahlin begieng der Hr. Vicekanzler am 25ſten November 1754 ſein Ehejubiläum. S. hiervon die Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen, No. 19 des Jahres 1755.

Der Hr. Hofrath von Falkenſtein hat in der XIIten Nachleſe ſeiner Analectorum Thuringo-Nordgavienſium, S. 471 dem Hrn. Vicekanzler ſchon längſt zugerufen:

Serus in cœlum redeas, diuque Lætus interſis populo.

Dieſem Wunſche aber will ich noch hinzuſetzen:

Semper honos, nomenque tuum, laudesque manebunt. *Virgil.*

Nunmehro will ich des Hrn. Vicekanzlers ſämtliche Schriften und öffentlich gehaltene Reden anzeigen, welches folgende ſind:

I.) Schriften.

1) Die genealogiſche hiſtoriſche Beſchreibungen der altadelichen Geſchlechter von Beulwitz, Damnitz, Dobeneck, Grone, Hertenberg, Retelhodt, Kolba, Könitz, Schönfeld, Wurme ꝛc. nebſt vielen Beyträgen zu den übrigen Geſchlechtsbeſchreibungen; ſo in Valent. Kö-

Königs Adelshiſtorie, im dritten Theile befindlich ſind.

2) Beſchreibung von der altadelichen Familie von Ketelhodt; in Hrn. Hofrath, Johann Heinrichs von Falkenſtein Analectis Thuringo-Nordgavienſibus, IXten und XIten Nachleſe.

3) Die Lebensbeſchreibung des erſten evangeliſchen Predigers und Reformatoris zu Stralſund, Chriſtian Ketelhodt; in nur angeführten Analectis, in der XIIten Nachleſe.

4) Zweyhundertjähriges Andenken des Sterbejahres des erſten evangeliſchen Predigers zu Stralſund, Hrn. Chriſtian Ketelhut; in dem erſten Bande der Beyträge zu denen Actis Hiſtorico-Eccleſiaſticis, S. 610 u. f.

5) Kurzer Abriß einer Beſchreibung von dem altadelichen Geſchlecht derer von Ketelhodt; in denen Braunſchweigiſchen Anzeigen, Stück 82 des Jahres 1749.

6) Nachrichten von dem hochadelichen Geſchlecht derer Herren von Ketelhodt; in des Hrn. Paſtors, Samuel Wilhelm Oetters zweyten Theile der hiſtoriſchen Bibliothek, S. 119 u. f.

7) Viele Beyträge zu des ſeeligen Paſtors, Johann Friedrich Gauhens Tratitionibus Corbeienſ. desgleichen zum Oraculo Iuris, und Briefwechſel der Gelehrten.

II.) Reden.

Im Jahr 1720.

Den 29sten Hornung, auf dem Gymnasio zu Güstrow, nach Ableben der verwittweten Herzogin **Magdalenen Sybillen** zu Mecklenburg-Güstrow, geb. Herzogin zu Holstein-Gottorp.

Im Jahr 1722.

Den 21sten Merz, zu Meltz im Mecklenburgischen, auf Absterben des Hrn. Lieutenants von **Zepelien** daselbst.

Im Jahr 1729.

Den 30sten Jenner, auf Ableben der verwittweten Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt, **Annen Sophien**, gebohrne Herzogin zu Sachsen-Gotha, in der Stadtkirche zu Rudolstadt.

Im Jahr 1744.

Den 11ten October, auf Absterben des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, **Friedrich Antons**, in der Stadtkirche zu Rudolstadt.

Im Jahr 1748.

Den 1sten October, bey Aufführung des Stadtraths zu Rudolstadt; **von der Nothwendigkeit des obrigkeitlichen Standes.**

Im Jahr 1749.

Den 24sten October, bey eben dergleichen Gelegenheit auf dem Rathhause zu Rudolstadt; **vom Nutzen der Gesetze und der Policey.**

Im Jahr 1750.

Den 26sten April, in der Schloßkirche zu Rudolstadt, auf Ableben der verwittweten Fürstin

Chri-

Christinen Sophien, gebohrne Fürstin von Ostfriesland.

Den 6ten Junius, bey Installation des Burgermeisters und Stadtschreibers, Kriebel, zu Leutenberg im dortigen fürstlichen Amte; von der Pflicht eines Richters, nach II Paral. XIX, v. 6. 7.

Den 28sten October, bey Aufführung des Stadtraths zu Rudolstadt; von der Pflicht der Obrigkeit und Unterthanen.

Den 9ten December zu Königsee bey Aufführung des dasigen Stadtraths; von denen mit den obrigkeitlichen Amte verknüpften Beschwerlichkeiten.

Im Jahr 1751.

Den 4ten Merz, von der billigen Vergeltung treuer Dienste: bey der in Gegenwart des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Johann Friedrichs Durchl beschehenen Vorstellung des Hrn. Cammerraths von Schönfeld zum Hofmarschall.

Den 13ten October, bey Aufführung des Stadtrathes zu Rudolstadt; von der Beurtheilung aller im menschlichen Leben vorkommenden Sachen.

Den 29sten October, auf dem Rathhause zu Königsee; von der unerkanten Wohlthat des obrigkeitlichen Standes.

Im Jahr 1752.

Den 12ten October, auf dem Rathhause zu Rudolstadt; von Beobachtung der Gottesfurcht.

Den 27sten October, auf dem Rathhause zu Königsee; von gehöriger Verwaltung der Gerechtigkeit.

Im Jahr 1753.

Den 11ten October, auf dem Rathhause zu Rudolstadt, von der mit gehörigen Fleiß zu verbindenden Treue.

Den 27sten October, bey Bestellung des Stadtschreibers, Ulrichs, zu Königsee zum Amtmann nach Stadt Illm; von dem Muster eines rechtschaffenen Richters, nach dem 1 Sam. XII, v. 3.

Den 2ten November, auf dem Rathhause zu Königsee; von der Veränderung aller Dinge.

Im Jahr 1754.

Den 10ten October, auf dem Rathhause zu Rudolstadt; von der siebenden Zahl.

Den 25sten October; auf dem Rathhause zu Königsee, bey gleichmäßiger Auffürung des dasigen Stadtraths: vom collegialischen Vertrauen.

Im Jahr 1755.

Den 14ten October, auf dem Rathhause zu Rudolstadt; von der Dankbarkeit.

Im Jahr 1756.

Den 23sten Januar, von der Veränderung im Regiment, nach dem Syrach X, v. 4. Als der Secretarius, Hr. Kloß, bey der Landesregierung zu Rudolstadt als Assessor eingeführet wurde.

Den

Den 5ten August, **von dem Vorbilde eines Richters**, aus Exod. XVIII, v. 21. Als der Amtsadjunctus, **Schuchmann**, zum Amtmann nach Leutenberg bestellet wurde.

Den 14ten October, auf dem Rathhause zu Rudolstadt: **von der Ordnung.**

Im Jahr 1755.

Den 17ten May; **das Denkmal eines Richters**, aus Deut. I, v. 16. 17. Als der Registrator, **Reusner**, zum Voigteyamtmann in Seebergen bestellet wurde.

Den 27sten Julius; **die Belohnung eines Richters**, nach dem Jesaia XXXIII, v. 15. 16. Bey Einweisung des Amtmanns, **Schuchmanns**, in das Amt Könitz.

Den 13ten October, bey Aufführung des Stadtraths zu Rudolstadt; **von der glücklichen Unwissenheit unsers künftigen Schicksals.**

Im Jahr 1758.

Den 12ten October, auf dem Rathhause zu Rudolstadt; **von der Glückseligkeit des edlen Friedens**, mit den Schlußworten aus Ps. CXXII, v. 7.

Im Jahr 1759.

Den 29sten Januar, **von denen vornehmsten Verrichtungen bey einem geistlichen Gerichte.** Als der Archidiaconus und Inspector des Seminarii Fridericiani, Hr. M. **Johann Peter Schwarz**, in das fürstliche Consistorium als Assessor eingeführet wurde.

X.

Carl Gerth von Ketelhodt.

Beyder Rechten Doctor, und der teutschen und lateinischen gelehrten Gesellschaften zu Jena Ehrenmitglied; Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Cammerjunker, und der dasigen Landesregierung würdiger Beysitzer.

Daß die academischen Würden von dem teutschen hohen und niedern Adel vor ein paar Jahrhunderten sehr hoch gehalten, und vor eine besondere Zierde geachtet worden, solches könte durch vielfache Zeugnisse erwiesen und dargethan werden. Solte noch jemand daran zweifeln, den will ich auf den lesenswürdigen Anschlag des Hrn. Geheimdenjustizraths, **Gebauers**, De *Principibus*, *Comitibus*, *Baronibus* et *Nobilibus*, qui Iuris utriusque Doctores creati. *Gottingæ* 1741, nicht weniger auf des seeligen Hrn. Hofraths, **Wahls**, Einladungsschrift, De duabus *sagatæ* et *togatæ* militiæ dignitatibus, *Equestri* scilicet et *Doctorali* honore. *Gottingæ* 1747, hiermit verwiesen haben. Da aber mit Ertheilung der academischen Würden manche Mißbräuche gemacht, und viele ganz unwürdige Leute zu Erlangung dererselben gelassen wurden, so schiene diese lobenswürdige Gewohnheit bey dem teutschen Adel ganz und gar in das Abnehmen zu gerathen, wozu insbesondere der Grundsatz: **daß dem Adel der Degen anständiger sey als die Gelehrsamkeit**, sehr viel beytruge. Allein in diesem jetztlaufenden Jahrhundert erleben wir häufigere

figere Beyspiele, daß der alte teutsche Adel die academischen Würden durch dererselben Annehmung zu einem vorzüglichen Ansehen und zu ihrem vorigen Glanze wiederum zu bringen suchet.

Die neuere Gelehrtengeschichte ist gar zu reich von Exempeln, da viele aus denen alten teutschen adelichen Geschlechtern sich gefallen lassen, die Doctorwürde anzunehmen, und sich dadurch verschiedene ganz besondere Vorzüge und Vorrechte theilhaftig zu machen. Die Jahrbücher der berühmten Universität **Göttingen** enthalten ewig dauernde Denkmale der Gelehrsamkeit des alten teutschen Adels, und eine gar ansehnliche Anzahl dererjenigen, die ausser ihrer vorzüglichen Geburth es sich zur Ehre gerechnet, mit der Doctorwürde beehret zu werden.

Eben dieser ruhmvollen Ehre, eben dieser besondern Vorzüge und Vorrechte hat sich der Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Cammerjunker und Regierungsassessor, Hr. **Carl Gerth von Ketelhodt**, theilhaftig gemacht, welcher noch überdieses einen Platz unter den frühzeitigen Gelehrten mit Recht verdienet.

Da desselben Lebensumstände und herausgegebene Schriften würdig sind, in diesen Nachrichten, theils zum Ruhme und Ehre der teutschen Nation, theils und vornehmlich aber zur Zierde und zur Nachahmung des teutschen Adels, aufbehalten zu werden, so wird es nicht nöthig seyn, von desselben uralten Adel weitläuftige Beweise anzuführen, weil es bereits in der Geschichte seines hochverdienten Hrn. Vaters geschehen, und der berühmte Hr.

Hofrath Hellfeld zu Jena hat in dem gelehrten Anschlage, De Iuribus quibusdam Doctorum Nobilitati avitæ honorificis et utilibus, womit er zur würdigen Doctorfeyer des Hrn. von Ketelhodt eingeladen, die wahren und ächten Quellen hierzu angezeiget.

Es hat also unser Hr. von Ketelhodt im Jahr 1738 den 3ten October, in der fürstlichen Residenzstadt Rudolstadt das Licht dieser Welt erblicket, und ist noch desselben Tages zum Bad der heiligen Taufe befördert worden. Der Hr. Vater sind der hochverdiente Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Vicekanzler und Vicepräsident des Consistorii, Hr. Christian Ulrich von Ketelhodt ꝛc. und die Frau Mutter, Maria Catharina, aus dem berühmten alten adelichen Geschlechte von Beulwitz.

Gleich nach seiner Geburt wünschte ihm, als dem damahligen alleinigen Stamhalter seines alt und berühmten hochadelichen Hauses, der Hr. Hofrath von Falkenstein in der thüringischen Chronika, Buch II. S. 1382. Daß er zum sonderbaren *Soulagement* seiner vornehmen Eltern möge wachsen und zunehmen an Weißheit, Alter und Gnade bey GOtt und den Menschen; setzte auch in der angeführten Geschlechtstafel seinem Nahmen noch folgendes bey: *Vivat, crescat, floreat.*

Sobald es nur seine Jahre verstatteten, so trugen seine hochadelichen Eltern alle nur mögliche Sorgfalt, daß sein Verstand und Sitten durch besonders ausgesuchte und geschickte Lehrmeister gebildet, und die Gemüthsneigungen zur Tugend, Klugheit

heit und zu denen schönen Wissenschaften angeführet werden möchten. Truppel, welcher schon vorlängst die Schuld der Natur bezahlet, Hr. Riesewetter, nunmehriger Superintendent zu Trarbach, und Hr. Walther, jetziger Quartus der Schulen zu Rudolstadt, waren diejenigen Männer, welchen der Unterricht und die Bildung des Hrn. von Ketelholdt anvertrauet war.

Nach zurückgelegten Kinderjahren besuchte der Hr. von Ketelholdt, auf Befehl seines Hrn. Vaters, das Gymnasium zu Rudelstadt, alwo er sich den vortheilhaften Unterricht derer berühmten Schulmänner, des Con-Rectoris, Hrn. M. Ulrichs, und des Rectoris, Hrn. M. *Rosa*, sehr gut zu Nutze machte. Auf diesem berühmten Gymnasio hielte er den 8ten May 1752, bey Gelegenheit des Geburthstages der nunmehro verstorbenen Durchlauchtigsten Herzogin, Bernhardinen Christianen Sophien, vermählten Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, eine Rede, worinnen er untersuchte: Ob die Veränderung und der Verfall der Länder und Staaten von Menschen könne voraus gesehen, und vorher verkündiget werden? Den 28sten August besagten Jahres disputirte er öffentlich mit vielem Beyfall, wovon die Regenspurger Nachrichten von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1752 No. 48 mit mehrern nachgesehen werden können. Auch hatte er im Jahr 1753 den 9ten Januar in einer auf den hohen Geburthstag des regierenden Fürstens, Johann Friedrichs, zu Schwarzburg-Rudelstadt, Durchl. abgefaßten Rede, des *Herodis Ascolonita* Lebens-

be-

beſchreibung zum Vorwurf erwehlet. Und am 9ten April nur gedachten Jahres hielt er in Gegenwart höchſtgedachten regierenden Fürſtens Durchl. ſo auch denen vorigen Handlungen jederzeit Dero hohe Gegonwart gegönnet, ſeine Abſchiedsrede, De virtute ſola nobilitante. Das Fürſtl. Rudolſtädtiſche Conſiſtorium erlaubete dieſen Abſchied, nachdem der daſige Rector, Hr. M. Roſa, ihm folgendes ſchönes Zeugniß ertheilet: Ex huius ingenii non minus, quam generis nobilitate et præſtantia magna quondam et eximia exſpectamus, promittimus et ominamus; und der Conrector, Hr. M. Ulrich, folgendes ruhmwürdige Bekentniß ſchriftlich von ſich geſtellet hatte: Generoſo pulcra et bona cuncta diſcendi ardore inflammatus ſuccinctusque elegantioris literaturæ præſidiis felici omine ad ampliorem laudis et virtutis circulum tendit.

Der Hr. von Retelhodt war nunmehro, ohngeachtet er das funfzehnde Jahr ſeines Alters noch nicht zurückgeleget hatte, ſchon fähig, die academiſchen Studien zu treiben. Allein auch dieſe fienge er nicht, wie die allermeiſten zu thun pflegen, ohne Vorbereitung an. Sein hochverdienter Hr. Vater hatte ihm in den algemeinen Anfangsgründen der Rechtsgelehrſamkeit einen hinlänglichen Unterricht ertheilet. Er erwählte ſodann den weltberühmten Muſenſitz Jena zu dem Ort ſeines Aufenthalts, wo er das ſich vorgeſetzte Ziel erreichen wolte. Er kam alhier den 5ten May 1753 an, da er ſchon den 24ſten Julius 1752 von den damahligen Prorector, dem berühmten Gottesgelehrten und Weltweiſen, den ſeeligen Hrn D. Reuſch, das academiſche Bürgerrecht

recht erlanget hatte, und machte alsbald einen erwünschten Anfang mit Beſuchung derer academiſchen Vorleſungen. Die berühmten Männer Buder, Heimburg, Hellfeld, Kaltſchmidt, der ſeelige Hamberger, Daries, Paul Wilhelm Schmidt, Joachim Erdmann Schmidt, Schröter, Walch, Succov, Polz, der ſeelige Emminghaus, Tittels und Roch waren diejenigen vortreflichen Lehrer, von denen er die Weltweißheit, Hiſtorie, alle Theile der Rechtsgelehrſamkeit, und deren Anwendung in vorkommenden Fällen, wie auch die Arzneygelahrheit, in ſo weit ſelbige mit der Rechtsgelehrſamkeit in Verbindung ſtehet, und in ſelbige einen Einfluß hat, erlernete, und drey Jahr lang allerhand Materien in Streitübungen unterſuchte. Er erlernete auch die franzöſiſche, italiäniſche und engliſche Sprache, benebſt denen nöthigen, und einem Cavallier wohl anſtändigen Leibesübungen.

Der Fleiß, den der Hr. von Ketelhodt bey ſeinem fünfjährigen Aufenthalt in Jena auf die Erlernung derer Wiſſenſchaften angewendet, hat ſich, auſſer denen zum öffentlichen Druck beförderten, und unter anzuführenden Schriften, auch durch andere ruhmwürdige gelehrte Verrichtungen geäuſſert: denn er hat fünfmahl bey öffentlichen academiſchen Streitſchriften die Stelle eines Gegners vertreten, und zwar, den 6ten April 1754, als Hr. Johann Nicolaus Möckert unter dem damahligen Adjuncto, und nunmehrigen Profeſſor, Hrn. Chriſtian Friedrich Polz, De Iure Devolutionis Imperanti ex Iure territoriali conveniente, diſputirete; ferner,

Digitized by Google

ferner, den 26ſten October gedachten Jahres bey der unter dem Vorſitz des Hrn. D. Carl Auguſt Tittels von Hrn. Joh. Nicol. Wachsmuth gehaltenen Streitſchrift, De Exceptione ſponſaliorum clandeſtinorum ab ipſo contrahente oppoſita. Desgleichen den 22ſten April 1756 bey der unter dem Vorſitz Hrn. Rath, Johann Wilhelm Dietmars von dem Hrn. D. Johann Chriſtoph Koch, nunmehrigen gieſiſchen Rechtsgelehrten, vertheidigten Inaugural Probeſchrift, De evictione in donatione non indiſtincte præſtanda. Nicht weniger den 23ſten November eben deſſelben Jahres, als Hr. D. Wilhelm Friedrich Kreidemann ſeine Inaugural Probeſchrift, De remediis legitimis adverſus ſententias, præſertim in Auguſtiſſimo Conſilio Imperiali Aulico latas, unter Hrn. Hofrath Hellfeldts Vorſitze zur Catheder brachte; und endlich den 21ſten September 1757 bey der Inaugural Probeſchrift, welche Hr. D. Joh. Chriſtian Gruner unter Hrn. Hofrath Heimburgs Vorſitze gehalten, und De Retractu gentilitio Iure in re handelt, wobey der Hr. von Retelhodt allemahl viel Ehre einlegte, wie ſolches in verſchiedenen gelehrten Zeitungen rühmlich angeführet worden.

Die berühmte lateiniſche Geſelſchaft zu Jena ſchätzte ſich glücklich, den Hrn. von Retelhodt unter ihre Mitglieder zu zehlen. Nachdem der Hr. von Retelhodt eine wohlgeſchriebene Abhandlung, De Principe iuventutis, als eine Probeſchrift der Geſelſchaft überreichet hatte, ſo wurde er im Jahr 1754 von ſelbiger als ein würdiges Mitglied aufgenommen, bey welcher Gelegenheit Hr. Ludwig Wil-

Wilhelm Ballhorn, als damahliger zweyter Secretair der Geſelſchaft, eine zierliche Rede, De ſtudiis litterarum illuſtribus apud veteres Romanos, ablegte, welche auch nachhero durch den Druck gemeiner gemacht worden. Der Hr. von **Ketelhodt** hat während ſeines Aufenthalts zu Jena denen Zuſammenkünften dieſer Geſelſchaft fleißig beygewohnet, und in ſelbiger folgende zwey Abhandlungen, nehmlich, De ſumma Legatorum dignitate, und *Comment.* qua, culturam Iuris Civilis multum conferre ad latinitatem, probatur, nicht weniger eine lateiniſche Ode auf den Stiftungstag der Univerſität Jena, abgeleſen, welche aber zu ſeinen noch ungedruckten Schriften gehören.

Dieſem Beyſpiele folgte auch die blühende teutſche Geſelſchaft zu Jena, welche im Jahr 1756 den Hrn. von **Ketelhodt** gleichergeſtalt zu ihrem Mitgliede erwehlete, nachdem er nach vorgängiger Ausarbeitung des Satzes: **von der Nothwendigkeit der Miniſters eines Regenten**, ſich der Aufnahme in ſelbige würdig gemacht hatte. Er hat auch in ſelbiger nachhero eine Rede, **von dem Nutzen der Reiſen in fremde Länder**, mit groſſem Beyfall abgeleſen, welche ebenermaſſen zu ſeinen noch ungedruckten Schriften gezehlet werden muß.

Nachdem nun der Hr. von **Ketelhodt** ſeine academiſchen Jahre mit Ruhm vollendet, ſo entſchloß er ſich, die höchſte Würde in denen Rechten anzunehmen, zu dem Ende er ſich im Monath December 1757 bey der Juriſtenfacultät zu Jena meldete, und unter die Anzahl derer Candidaten aufgenommen,

nommen, auch zu denen erforderlichen Prüfungen gelaſſen wurde. In der erſten Prüfung, oder dem ſo genanten *Tentamine*, welches den 21ſten December gedachten Jahres geſchahe, erklärete er den §. 10. *Sanctæ quoque res* etc. Inſtit. de rerum diviſione, und den L. 2 *Reip. intereſt*, D. de Iure dotium, und in der zweyten Prüfung, oder in dem ſo genanten *Examine rigoroſo*, ſo den 25ſten Januar 1758 vor ſich gieng, wurde ihm die Erklärung des L. *Prædiorum* etc. 10. C. de prædiis et aliis rebus minorum, und des c. *ad hæc donati* 15. X. de Decimis, vorgeleget: Und weil ſeine über dieſe erwehnte vorgeſchriebene Texte zugleich übergebene Ausarbeitungen, mit denen beygefügten Zweifels- und Entſcheidungsgründen, nicht nur der Juriſten Facultät Beyfall gefunden, ſondern er auch bey denen über die ſonſt gewöhnliche Zeit mit ihm gehaltenen beyden Prüfungen ſich dergeſtalt gezeiget, daß man mit ihm volkommen zufrieden geweſen; ſo iſt die feyerliche Handlung zur Vertheidigung der Inaugural Probeſchrift und erfolgenden Promotion auf den erſten Hornung 1758 feſtgeſetzet worden. An erwehntem Tage nun hat er in Beyſeyn derer, wegen der academiſchen Jubelfeyer nach Jena gekommenen fürſtlichen Abgeſandten, und vieler Fremden von auswertigen Univerſitäten, die von ihm ſelbſt ausgearbeitete Probeſchrift, De Principe in cauſa propria ius dicente, ohne Beyſtand und Vorſitzer, und da ihm aus beſonderer Achtung der oberſte Catheder in dem juriſtiſchen Hörſaale von dem damahligen Dechant der Juriſten Facultät, dem Hrn. Hofrath Hellfeldt, angewieſen worden, in denen

Vor-

Vor- und Nachmittagsstunden mit algemeinem Ruhm und Beyfall vertheidiget.

Vormittags opponirten dem damahligen Hrn. Doctorand der Hr. von **Dewitz**, und weil nach Endigung dieser Opposition der Hr. Professor **Schröter** nicht gleich zugegen war, so versahen der damahlige Dechant der Juristenfacultät, nur gedachter Hr. Hofrath, **Hellfeldt**, und nach ihm der Hr. Professor **Schmidt**, ausserordentlich die Stelle derer Opponenten: Nachmittags aber erwehnter Hr. Professor **Schröter**, und endlich der Hr. Graf, **Friedrich Ulrich von Lynar**, königlichdänischer Cammerjunker; und da der Hr. Doctorand die Danksagung an die Zuhörer gehalten, wovon die merkwürdigen Schlußworte folgendergestalt lauteten: Tandem tibi, Academia florentissima Ienensis, opto, ut, quo verius hodie secundi seculi vides exitum, eo certius tuæ salutis numquam videas finem, und von dem obern Catheder gehen wolte, so stellete sich der damahlige Hr. Prorector, **Stock**, mit allen Professoren der Universität begleitet, am Fuß desselben, empfieng den Hrn. Doctorand, nahm ihn bey der Hand, und fieng die Procession nach der Collegenkirche folgendergestalt an:

„Vorher giengen einige academische *Famuli*, „welche Platz machten, nechst diesen folgte ein Stu„dent im Mantel, und trug in einer vergüldeten „Schüssel den von Purpursammet gemachten Huth. „Unmittelbar nach diesem führeten die beyden Pedel„le in ihrem gewöhnlichen röthlichen Ornat, mit blos„sen Häuptern und silbernen Zeptern in ihren Hän„den, den sämmtlichen academischen Senat auf, wo-

„bey gleich anfangs gemeldeter massen, der damah-
„lige Hr. Prorector Stock, mit dem Prorectorat
„Ornat angethan, den Hrn. Doctorand führete.
„Der Zug gieng über den Collegenhof, ohngeachtet
„man gleich durch eine ordentliche Thür aus demsel-
„ben in die Kirche hätte gehen können, auf die
„Strasse, und von da in die Kirche. Zu eben der
„Zeit hörete man alle Glocken in der Stadt, wegen
„des auf den folgenden Tag zu feyernden Jubelfe-
„stes, läuten. Bey dem Eingange in die Kirche
„fieng sich die wohlgesetzte Musik an. In der Kir-
„che waren auf beyden Seiten gegen Mittag und
„Mitternacht gedoppelte Catheder aufgerichtet. Auf
„den ersten und obern desselben gegen Mittag stelle-
„te sich der *Brabeuta*, Hr. Hofrath Heimburg,
„und gleich unten drunter der Hr. Doctorand; den
„letzten Catheder aber gegen Mitternacht bestieg der
„*Pro-Cancellarius*, Hr. Hofrath Hellfeldt. Nach
„Endigung des ersten Theils der Musik hielt gedach-
„ter *Brabeuta* eine schöne Rede, De iure Princi-
„pum, nachdem er dazu von der Probeschrift Gele-
„genheit genommen hatte, und führete darinnen vor-
„nehmlich aus, In wie weit sich ein Regent
„seinen eigenen Gesetzen unterwerfen könne,
„machte von da wiederum einen Uebergang auf die
„Materie der Inaugural Probeschrift, rühmete die
„Geschicklichkeit des Hrn. Candidaten, und empfahl
„ihn dem Hrn. *Pro-Cancellario*, mit dem Verlan-
„gen, ihm Licentiam supremos in utroque Iure ho-
„nores capessendi, zu ertheilen. Hierauf wurde
„der Hr. Candidat von denen Pedellen, welche ihm
„in ihren Mänteln und Zeptern in den Händen zu
„bey-

„beyden Seiten gestanden, zu dem andern Catheder
„gegen Mitternacht geführet, und unter den Hrn.
„*Pro-Cancellarium* gestellet, welcher gleichermassen
„eine Rede hielt, und von dem ehemaligen Ansehen
„der Doctorwürde inter nobiles utriusque ordinis
„handelte, sodann auf den Hrn. Candidaten kam,
„ihn und seine Verdienste in der Rechtsgelehrsam-
„keit erhob, und deswegen zum Licentiaten creirte,
„renunciirte und proclamirte. Alsbald wurde der
„Hr. Licentiat wieder zurück auf den Mittagseitigen
„Catheder geführet, und ihm der Eid von dem Bra-
„beuta auferleget, welchen der Actuarius *Tolliée* vor-
„laß, und der Hr. Doctorand, mit Berührung der
„academischen Zepter laut ablegte. Auf diesen *ri-*
„*tum* folgte nun die feyerliche Doctorpromotion, so,
„daß der *Brabeuta* ihn, nachdem er denselben zu sich
„auf den obern Catheder gerufen, den Doctorhuth
„aufsetzte, die dabey liegende Bücher, nehmlich das
„Corpus Iuris Civilis et Canonici, auf und zumach-
„te, den Doctorring anstekte, und das Osculum
„doctorale ertheilete, wobey der *Brabeuta* allemahl
„jeden ritum erklärete. Nach Vollendung dieser
„Gebräuche fieng sich die Musik wieder an, und bey
„dem Ende derselben erschienen die *Decani* von jeder
„Facultät in der Mitte der Kirche, hohleten den
„nunmehro autoritate Cæsarea proclamirten Docto-
„rem von dem Catheder ab, und führeten ihn vor
„den Altar, wo der Hr. Doctor und Assessor Ehr-
„hardt die Einsegnung vornahm, wodurch der
„Schluß derer feyerlichen Gebräuche in der Kirche
„gemacht wurde. Hierauf erfolgte die Proceßion
„nach der Wohnung des Hrn. Doctors von Ketel-

„hodt, wobey eben das zu merken ist, was bey „dem Eingange in die Kirche ist berührt worden, „nur, daß an statt des Doctorhuths in der Schüssel „der gewöhnliche Huth des Hrn. Doctors getragen „wurde, indem Sie statt des ihrigen den Doctor„huth unter den Armen trugen. Bey dem Aus„gange aus der Kirchen erthönete die Luft von Trom„peten- und Pauckenschall, weil der bey der jenai„schen academischen Jubelfeyer gemachten Einrich„tung nach, Nachmittags nach vier Uhr auf allen „Thürmen und Observatoriis sich Trompeten und „Paucken hören lassen solten. Als die Procession „über den Markt geschahe, so wurde eben von dem „Thurme der Stadtkirchen das Lied: Nun lob „meine Seel den HErren 2c. musiciret, wel„ches bey diesen Umständen sehr rührend war. Die„se Procession gieng bis in das Zimmer des Hrn. „Doctors von Ketelhodt, wo gleichfals Trompe„ten und Paucken die Procession empfiengen, und „wo jeder Professor seinen Glückwunsch abstattete. „Abends ward an einer Tafel von 40 Couvert gespei„set, an welcher sich des fürstlichen Commissarii, „des herzogl. weymarischen Viceconsistorialpräsiden„tens, von Hendrich, Excellenz, mit befanden. „Die Tafel währete von 7 bis 12 Uhr, und die bey„den Landsmannschaften aus Mecklenburg und „Schwarzburg bezeigten nach überreichten Gedich„ten ihre Beyfreude, jedoch jede an einem Tage be„sonders, durch eine Nachtmusik mit Trompeten „und Paucken, und durch ein frohes Vivatrufen: „Es leben Ihro Hochwohlgebohrne Gnaden, „der Herr Doctor von Ketelhodt 2c. „

Nun

Nun hatte zwar der Hr. D. von Ketelhodt, welcher auch während seines Aufenthalts in Jena sowol an dem Herzogl. Sachsen-Weimarischen Hofe, als auch an denen Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen und Sondershäusischen Höfen viele Gnade genossen, wie er denn das auf den Regierungsantrit des letzt verstorbenen Herzogs zu Weimar und Eisenach, im Nahmen der lateinischen Gesellschaft gefertigte Carmen votivum Ihro Durchl. Selbst zu überreichen die Gnade gehabt, ingleichen dem jetzt regierenden Durchlauchtigsten Fürsten zu Rudolstadt die auf die Introduction des Fürstl. Schwarzburgischen Hauses in den Reichsfürstenrath von ihm gehaltene Rede unterthänigst übergeben, auch von Höchstdenenselben die in der Frankenhäusischen Stadtkirche auf Dero Durchl. Gemahlin Ableben gehaltene Trauerrede ebenfals sehr gnädig aufgenommen, und zu Sondershausen im Monath Junius 1756 von dem damahls regierenden Fürsten sowol, als dem daselbst zugleich zugegen gewesenen Herzog von Mecklenburg-Strelitz Durchl. ihm viele Gnade bezeiget worden, bereits in dem Jahre 1757 nach nach dem Vorschlag seines Hrn. Vaters, mit dem Hrn. von dem Knesebeck, und dem Hrn. von Dewitz die Abrede genommen, daß sie zusammen, in Begleitung des obgedachten geschickten Candidaten, Hrn. Möckerts, zu Anfang des Merzmonaths 1758 eine Reise über Rudolstadt, Gotha, Schmalkalden, Meinungen, Hildburgshausen, Coburg, Bantz, Bareuth, Nürnberg, Anspach, Gunzenhausen, Weissenburg, Aichstädt, Regenspurg, Wien, Pres-

burg, Schönbrunn, Laxenburg, Baaden, Neuſtadt, Klagenfurth, Gradiska, Aquileja, Venedig, Padua, Coſtazza, St. Vizenza, Trient, Neumark, Bozzen, Brixen, Inſpruck, München, Augſpurg, Ulm, Stuttgard, Straßburg, Luneville, Nancy, Toul, Paris, Verſailles, St. Denis, Rheims, Verdun, Metz, Saarbrücken, Zweybrücken, Landau, Rheinzabern, Durlach, Carlsruh, Raſtadt, Philippsburg, Speyer, Manheim, Darmſtadt, Maynz, Frankfurt, Hanau, Homburg, Uſingen, Wetzlar, Gieſen, Marburg, Caſſel, Weiſſenſtein, Arolſen, Göttingen, Pyrmont, Blanckenburg, Salzdahlen, Braunſchweig, Hannover, Herrenhauſen, Zelle, Lüneburg, Hamburg, Glückſtadt, Itzehoe, Ploen, Kiel, Schleßwig, Gottorp, Rolding, Odenſe, Rotſchild, Koppenhagen, Soroe, Fridrichsburg, Helſingnör, Helſingburg, Warnemünde, Roſtock, Güſtrow, Schwerin, Strelitz ꝛc. thun wolten, es wurde auch rothaner Vorſchlag, weil beſagte mecklenburgiſche Cavalliers erſt in ihr Vaterland gehen wolten, dahin geändert, daß dieſe Reiſe von Jena auf Halle, Berlin, Wittſtock, Strelitz, Schwerin, Güſtrow, Roſtock, Warnemünde, Coppenhagen, Helſingnör, Helſingburg, Fridrichsburg, Rotſchild, Soroe, Odenſee, Rolding, Schleßwig, Kiel, Ploen, Itzehoe, Glückſtadt, Hamburg, Amſterdam, Leiden, Haag, Helvotſluis, London,

don, Calais, Amiens, Paris, Versailles, St. Denis, Rheims, Verdun, Metz, Nancy, Luneville, Straßburg, Stuttgard, Ulm, Augspurg, München, Inspruck, Brixen, Bozzen, Neumark, Trient, St. Vicenza, Costazza, Padua, Venedig, Aquileja, Gradisca, Klagenfurth, Neustadt, Baaden, Laxenburg, Schönbrunn, Presburg, Wien, Regenspurg, Aichstädt, Weissenburg, Gunzenhausen, Anspach, Nürnberg, Bareuth, Coburg, Hildburgshausen, Meinungen, Schmalkalden, Gotha, Dreßden ꝛc. gehen solte.

Da aber nachhero der Hr. von dem Knesebeck zu Ende des Jahres 1757 zu Göttingen in Doctorem iuris promovirte, und gleich darauf in eine Bedienung trate, auch der Hr. von Ketelhodt, wie bereits erwehnet, den 1sten Hornung 1758 den Gradum Doctoris auf der Universität Jena angenommen, so wurde beliebet, daß der Hr. von Ketelhodt mit dem Hrn. von Dewitz nur eine Reise an die Fürstl. sächsischen Höfe thun, sodann mit einander nach Mecklenburg, und von da nach Dänemark gehen wolten.

Allein, bey denen in Mecklenburg eingebrochenen Kriegsunruhen entschloß sich immittelst der Hr. von Dewitz, noch einige Zeit auf der Universität Jena zu verbleiben, und der Hr. D. von Ketelhodt, weil auf der Post in Hamburg das Paquet, worinnen das Exemplar der an Ihro Königl. Majestät in Dänemark dedicirten Inaugural Probeschrift befindlich, aus Versehen liegen geblieben

war, mithin von Koppenhagen keine Antwort von dem dortigen Premierminiſter, des Freyherrn von Bernſtorf, Excellenz, wegen der geſuchten Erlaubniß, an daſigen königlichen Hof ſich begeben zu dürfen, eingelanget, blieb einſtweilen in Rudolſtadt, und erhielte Sitz und Stimme bey daſiger fürſtlichen Landesregierung, auch den Zutritt in dortiges fürſtliches Amt, wie er denn in nur bemeldete Collegia den 31ſten Merz gewöhnlichermaſſen eingeführet wurde.

Wenige Zeit nachher, und zwar den 4ten April 1758 traf ein Schreiben von Ihro Excellenz, dem Herzogl. würtembergiſchen Staatsminiſter und Geſandten, Grafen von Montmartin, ein, worinnen Dieſelben ſich erbothen, ihn von Erlangen nach Stuttgard, und von dar nach Wien und andere Orte bey der Geſandſchaft mit ſich zu nehmen, und in öffentlichen Geſchäften und Angelegenheiten zu gebrauchen: da nun des regierenden Fürſtens zu Rudolſtadt, Hochfürſtl. Durchl. ſolches gnädigſt genehmigten, und zugleich Sich entſchloſſen, daß ihm die in nur beſagter Landesregierung angewieſene Stelle vorbehalten bleiben ſolte, ſo erwehlete er dieſe Reiſe, trat auch ſelbige, ob ihm gleich noch Tages vorher Hofnung zu einer würklichen Beförderung bey einer gewiſſen fürſtlichen Landesregierung gemacht worden, den 13ſten April benanten Jahres an, und traf den 15ten darauf in Erlangen bey gedachten Hrn. Grafens von Montmartin, Excellenz, ein, reiſte mit demſelben, nach der in Anſpach von des Hrn. Herzogs von Würtemberg, Durchl. erfolgten gnädigſten Reſolution, ihme den freyen

freyen Zutrit an Dero Hof zu gestatten, den 3ten May nach Stuttgard, traf daselbst den 5ten gedachten Monaths ein, den 7ten darauf wurde er Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog vorgestellet, und solte mit oft erwehnten Hrn. Grafens, von Montmartin, Excellenz, nach Paris und Wien in Gesandschaftsverrichtungen gehen.

Da es aber mit der vorgehabten Gesandschaftsreise nach Wien sich in etwas verzog, so haben des Hrn. Herzogs von Würtemberg-Stuttgard, Hochfürstl. Durchl. den Hrn. D. von Ketelhodt an Dero auf den 11ten Hornung 1759 einfallenden hohen Geburthstage zu Dero Cammerjunker und Regierungsassessor gnädigst ernennen, und in dasige Landesregierung einführen lassen wollen; nachdem aber Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzburg-Rudolstadt hiervon Nachricht erhalten, haben Höchstdieselben den Hrn. D. von Ketelhodt, zumal, da er, wie schon vorher erzehlet worden, bereits bey der Landesregierung zu Rudolstadt Sitz und Stimme erhalten, auch ihm, bey dessen erfolgten Abreise nach Stuttgard, sein Stuhl bey diesem Collegio vorbehalten worden, in Ihro würkliche Dienste gleichfals als Cammerjunker und Regierungsassessor zu nehmen gnädigst resolviret, welches zu Ende des Jahres 1758 geschahe.

Der Hr. D. von Ketelhodt, dem seit seines Aufenthalts an dem würtembergischen Hofe von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge Selbst viel besondere und ausnehmende Gnade bezeiget worden, reisete den 21sten Januar 1759 von Stuttgard ab, nahm seine Reise gerade über Anspach, Coburg

und Hildburghausen, und traf, nachdem er sich an beyden letztern fürstlichen Höfen einige Tage aufgehalten, und alda viele Gnade genossen, den 8ten Hornung zu Rudolstadt zur Freude und Vergnügen seiner hochadelichen Eltern und Familie gesund und wohl wieder ein, wie er denn auch ungesäumt von denen ihm aufgetragenen Diensten Besitz genommen.

Nichts ist nunmehro übrig, als dieser ausführlichen Lebensbeschreibung annoch ein ausführliches Verzeichniß derer Schriften des Hrn. D. von Ketelhodt beyzufügen.

Schriften:

1) *Oratio*, De origine, excellentia, atque recenti Serenissimæ Domus Schwarzburgicæ in Collegium Principum coöptatione. *Ad impetranda Societatis latinæ, quæ Ienæ floret, sodalis iura, in eiusdem solenni conventu publice recitata. Ienæ* 1755, 4to.

Diese Rede ist im Jahr 1754 in der Versammlung der lateinischen Gesellschaft gehalten, aber erst im Jahr 1755 dem Druck überlassen worden.

2) *Panegyricus* Serenissimo Principi ac Domino, Domino *Ludovico*, Duci Megapolitano etc. cum Serenissima Principe ac Domina, Domina *Charlotta Sophia*, Duce Saxo-Coburgensi etc. auspicatissimas nuptias per procurationem Coburgi die 25 Aprilis 1755 celebranti, in splendido Societatis latinæ Ienensis confessu eodem die dictus. *ibid.* 1755, 4to.

3) *Carmen votivum* Serenissimo Principi ac Domino, Domino *Ernesto Augusto Constantino*, Duci Saxo-Vinariensi et Isenacensi, regimen avi-

Digitized by Google

avitum auſpicanti, Societatis latinæ Ienenſis nomine devotiſſima mente conſecratum. *ibid.* 1756, 4to mai.

4) Mecklenburgs Glück aus ſeiner Thronfolge; bey erfolgten glorreichen Regierungsantrit des Durchlauchtigſten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Mecklenburg ꝛc. Bey öffentlicher Verſammlung der teutſchen Geſelſchaft zu Jena in einer feyerlichen Rede geprieſen. *ibid.* 1756, 4.

5) *Oratio*, De bello utrinque iuſto. *ibid.* 1757, 4to.

Als Hr. Chriſtian Ludwig von Warnſtädt, aus dem Mecklenburgiſchen Adel, zu Anfange des Jahres 1757 in die lateiniſche Geſelſchaft zu Jena aufgenommen wurde, und dieſerhalb eine ſchöne lateiniſche Rede, De iure commerciorum in bello verlaß, ſo antwortete der Hr. von Ketelhodt im Nahmen der lateiniſchen Geſelſchaft mit obbeniemter Rede.

6) Die Gröſſe des Verluſts eines Landes aus dem Tode ſeiner Fürſtin; an dem feyerlichen Gedächtnißtage der weyland Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen, Frauen Bernhardinen Chriſtianen Sophien, vermählten Fürſtin zu Schwartzburg, gebohrnen Herzogin zu Sachſen ꝛc. zur Verewigung Höchſtderoſelben unvergeßlichen Nachruhms, in der Stadtkirchen zu Frankenhauſen in einer öffentlichen Trauerrede erwogen. *ibid.* 1757, 4.

Die Urtheile derer Gelehrten von dieſen Schriften ſind leſenswürdig, und vor den Hrn. D. von Ketel-

Ketelhodt überaus vortheilhaftig. Man findet selbige 1) In denen Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, No. 58 des Jahres 1754. No. 22. 28. 70 des Jahres 1755. No. 27. 43 des Jahres 1756. No. 13. 41. 44. 80 und 86 des Jahres 1757. 2) In denen Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen. Stück II. 81 auf das Jahr 1755 3) In dem Extract aus den Beyträgen zu denen Erlangischen gelehrten Anmerkungen, IX Woche 1755. XXVIII Woche 1756. XXXV Woche 1757. 4) In denen Jenaischen gelehrten Zeitungen, No. 22. 37 des Jahres 1755. No. 13 des Jahres 1756. No. 12. 14. 34 des Jahres 1757. 5) In dem Coburgischen Auszug. XXVI Nachlese des Jahr 1755. XI Nachlese des Jahres 1756 6) In denen Dreßdenschen Anzeigen, No. 25 des Jahres 1755. No. 50 des Jahres 1756. No. 31 und 39 des Jahres 1757. 7) In denen Rostockischen gelehrten Nachrichten, No. 26 des Jahres 1755. 8) In denen Regenspurgischen gelehrten Nachrichten, No. 38 des Jahres 1757 pag. 271 in not. 9) In denen *Actis societatis latinæ ienensis*, Vol. IV et V. 10) In der europäischen Staatsgeographie, VIten Band, S. 801. VIIten Band, S. 271 in not. 11) In Hrn. Pastor Oetters historischen Bibliothek, zweyten Theil, S. 139. und 12) In Hrn. Senior Bruckers neuen Sammlung von Bildnissen verdienter Männer. Erste Ausgabe, S. 4.

7) *Diss. inaug.* De Principe in causa propria ius dicente. *ibid.* 1758, *folio.*

Diese

Diese gelehrte Abhandlung hat der Hr. D. von Ketelholdt zu Erlangung der höchsten Würde in der Rechtsgelehrsamkeit, ohne weitern Beystand, in Beyseyn derer wegen des academischen Jubelfestes anwesenden fürstlichen Herren Abgesandten, und vieler Fremden von auswärtigen Universitäten, mit algemeinem Beyfalle vertheidiget. Die Zueignungsschrift ist an Ihro Königl. Majestät von Dänemark gerichtet, die Abhandlung selbst aber ist, ohne die Dedication, Vorrede und angehängten Glückwünschen, 70 Seiten stark, und ihres starken Abgangs wegen noch im selbigem Jahre als ein Tractat zu Jena und Schlaitz, in 4 wiederum aufgelegt worden. Der Inhalt dieser gelehrten Schrift ist ohngefehr dieser: Die Frage: **In wie weit ein Fürst in seiner eigenen Sache Richter seyn könne?** ist unter denen gelehrtesten Rechtsgelehrten bishero streitig geblieben. Der Hr. D. von Ketelhodt bemühet sich in dieser wohlabgefasten Streitschrift die noch übrigen Zweifel zu heben. Er theilet seine Abhandlung in zwey Capitel ein, und redet in dem ersten überhaupt davon, **wie weit man in seiner eigenen Sache Richter seyn könne?** In dem andern aber, **wie weit dieses einem Fürsten zukomme?** Diejenigen, welche geglaubet, daß niemand in seiner Sache Richter seyn könne, haben vornehmlich sich darauf gegründet, daß die ganz verschiedene Begriffe eines Richters und der Parthey einander dergestalt widersprechen, daß sie ohnmöglich in einer Person vereiniget seyn können: denn da eine jede Parthey glaube, daß sie das Recht in Händen habe, und doch nur einer Recht haben

haben könne, so müsse also der Richter solches entscheiden, gegen dessen Eigenliebe aber würde es allemahl streiten, sich selber in seiner vorher gefasten Meinung unrecht zu geben, und wenn zuletzt der richterliche Ausspruch gegen den, der den Proceß verliehret, volzogen werden solte, so würde ja in dem Fall, da der Gegentheil ein obsiegliches Urtheil erhielte, der Richter nicht selber die Execution gegen sich verhängen können, da die Volstreckung einer Sentenz eine Handlung ist, die aus einer Oberherschaft herfliesset, niemand aber eine solche Herschaft über sich habe. Wenigstens sind dieses die wichtigsten Gründe, deren sich der grosse Rechtsgelehrte, **Heinrich von Cocceji**, bey Verneinung dieser Frage bedienet, denen man aber noch aus denen römischen Gesetzen das Verbot des L. un. Cod. ne quis in sua cauſſa iudicet, und L. 10. D. de Iurisd. beyzufügen pfleget. Der gelehrte Hr. D. von **Kretelhodt** antwortete hierauf, daß diese Gesetze weder nach den römischen Rechten, noch nach unsern teutschen Gewohnheiten ohne alle Ausnahme angenommen werden dürften, und habe nach denen ersten ein Richter die actus voluntariæ iurisdictionis vor seinem eigenen Gerichtsstuhl verrichten, z. E. sich adoptiren lassen, oder, wenn er ein Haußsohn gewesen, seine Emancipation confirmiren können, L. 25. D. d. adopt. et emancip. und wie die Exceptio fori declinatoria vor dem Richter, dessen Gerichtszwang man sich, oder seine Sache nicht unterworfen zu seyn glaube, vorgebracht werden, und er also über seine Competenz selber urtheilen könne, L. 5. D. de Iudic. ja, wie er die Verachtung seines richterlichen

chen Ansehens an denen Partheyen nachdrücklich ahnden und bestrafen könne, L. un. D. Si quis ius dic. non obtemper. so sehe man keinen Grund, warum man fürchten solle, daß die Eigenliebe einem Richter nicht zulassen werde, gegen sich selber und sein eigenes Interesse, wenn er durch die Gründe des Gegenparts hinlänglich überführet werden solte, einen Ausspruch zu thun, da zumahlen vor den Richter allemahl die Vermuthung streite, das er ein ehrlicher Mann sey, und noch hierbey zum Ueberfluß mit eintrete, daß er durch seinen, als Richter, geleisteten Eid in seinem Gewissen nach denen vorhandenen Gesetzen die Sentenz zu verabfassen verbunden ist. Wie es denn auch denen teutschen Gewohnheiten gemäß ist, daß ein adelicher Gerichtsherr bey seinen eigenen Gerichten wider seine Unterthanen um Administration der Justitz nachsuchen könne. In dem andern Hauptstück appliciret der Hr. D. von Ketelhodt dieses hier gesagte auf die Fürsten, und bemerket zuförderst, daß, da die römische Gesetze nicht gegen sie, in so fern sie Landesherren sind, sondern nur in so ferne sie als Stände des Reichs in denen höchsten Reichsgerichten zu thun haben, gebrauchet werden können; also könne auch der obgedachte L. un. C. ne quis in sua cauſſa iudic. nichts gegen ihre hohe Gerechtsame, vermöge welcher sie in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen Richter seyn können, erweisen, und, um von actibus voluntariæ iurisdictionis anzufangen, so sey kein Zweifel, z. E. daß ein von ihnen errichtetes, und bey ihren Canzleyen insinuirtes Testament gültig sey. Aber auch bey der Iurisdictione contentioſa sey dieses nach dem

dem Herkommen eine ausgemachte Sache, da sie sogar in causis criminalibus, die gegen ihnen begangene Verbrechen mit den Todesstrafen, und auf andere Weise ahnden können. Wie Pfalzgraf **Ludwig**, der **Ernsthafte**, an seiner des Ehebruchs wegen verdächtigen Gemahlin, **Maria**; Herzog **Leopold** von **Oesterreich**, an seinem unartigen Sohne, **Heinrich**; und noch, welches als das merkwürdigste Exempel beygesetzet werden kan, zu weit neuern Zeiten, nehmlich im Jahr 1679 der Pfalzgraf, **Leopold Ludwig** zu **Veldenz** an seinem Sohne, **Gustav Philip**, gethan hat. Auch in Ehesachen sind evangelische Fürsten ihre eigene Richter, wie aus dem Exempel des Churfürstens, **Carl Ludwigs** in der **Pfalz** erhelle. Immittelst läugnet der Hr. D. von **Ketelhodt** nicht, daß, ob es gleich auf solche Weise geschehen könne, daß ein Landesherr sich in seiner eigenen Sache zum Richter mache, so sey es doch besser gethan, wenn sie selbige ihrer Landschaft, oder ihren höchsten Landesgerichten zur Entscheidung überliessen, da sodann, um allen Verdacht der Partheylichkeit zu vermeiden, ihre Räthe von denen gegen sie, als Landesherrn, habenden Pflichten ausdrücklich losgesprochen, und allein dahin angehalten zu werden pflegen, daß sie nach denen meritis causæ, und wie sie es dereinsten vor GOttes Richterstuhl verantworten können, urtheilen sollen. Von dieser mit vieler Gelehrsamkeit abgefaßten Abhandlung verdienen nachgesehen zu werden, 1) **Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1758 St. 36. 2) **Leipziger gelehrte Zeitungen**, auf das Jahr

1758

1758 No. 27. 3) **Jenaische Fragen und Anzeigen**, des Jahres 1758 No 6 S. 22. 4) **Erlangische gelehrte Anmerkungen**, vom Jahr 1758 St. 15. 5) **Dreßdensche gelehrte Anzeigen**, vom Jahr 1758 St. XI und XXII.

Der Hr. Hofrath **Hellfeld** hatte, als Dechant der Juristenfacultät, zu dieser feyerlichen Handlung mit einem lesenswürdigen Anschlage, De Iuribus quibusdam Doctorum Nobilitati avitæ honorificis et utilibus, eingeladen. In dieser gelehrten Schrift wird hierher der Vorzug gerechnet, welcher nach denen Reichspolicevordnungen denen von Adel, welche Ritter oder Doctores sind, in Ansehung gewisser Kleidungen vormahls zugestanden worden; und da in einigen Stiftern die Doctores mit dem Adel gleiches Recht zu denen Canonicaten haben, daß nunmehro, wo ein solches Statutum vorhanden, vermöge welches eine gewisse Anzahl von Doctoribus in dem Capitul seyn müssen, der graduirte Edelmann einem abgehenden Doctori in der Präbende folgen könne; so gehörete auch hierher, daß, da bey dem Reichskammergericht keine andere, als von Adel oder Doctores zu Beysitzern präsentiret werden können, diejenigen Stände, welche eigentlich Doctores präsentiren müssen, dadurch in Stand gesetzet werden, denen graduirten von Adel vor denen andern aus der Ritterschaft einen Vorzug einzuräumen. Wie den überhaupt der Doctortitel bey einem von Adel eine gute Vermuthung der von ihm erlangten Gelehrsamkeit abgebe.

Unter denen vielen auf des Hrn. D. von **Ketelhodt** Promotion gemachten Glückwünschungen ist

besonders die im Nahmen der Jenaischen lateinischen Gesellschaft von Hrn. **Johann Gottwalt Neubert** abgefaste *Commentatio*, De splendide apud Romanos natorum in litteras promeritis, ex Epistolis *C. Plinii Cæc. Secundi*; Ienæ 1758, 4to. Desgleichen die vortrefliche Ode, so von Hrn. **Jacob Friedrich Feddersen**, aus Schleßwig, im Nahmen der teutschen Gesellschaft in Jena gefertiget worden, merkwürdig.

XI.

Gottfried Daniel Hoffmann,

Der freyen Künste, der Weltweisheit und der Rechten Doctor, Kayserl. Hofpfalzgraf, Sr Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Rath, des Staats- und Lehnrechts öffentlicher und ordentlicher Lehrer auf der Universität Tübingen, derer beyden zu Jena und Leipzig blühenden lateinisch und teutschen gelehrten Gesellschaften, wie auch der leipziger und duisburger Gesellschaften der freyen und schönen Künste Ehrenmitglied, und der tübingischen Martinianer- Ficklerianer- und Fabrianer Stiftungen Administrator.

Es giebt Rechtsgelehrte, welche allen ihren Witz und Verstand blos auf die Entscheidung derer in Gerichten vorfallenden juristischen Händel verwenden; andere finden ihr Vergnügen daran, dasjenige aus denen bürgerlichen Gesetzen herauszusuchen,

Digitized by Google

ſuchen, was ſpitzfindig und ſcharfſinnig ſeyn ſoll, und was der römiſche Redner *Cicero* laqueos nennet; noch andere halten das in der Rechtsgelehrſamkeit vor angenehm, ſchön und brauchbar, wenn man de ſtillicidio et tigno iuncto, oder, de aqua, et aqua pluvia arcenda, rechtliche Ausſprüche ertheilen, oder, wie der Poete ſaget, litem trium capellarum entſcheiden kan. Allein, man findet auch, obwol wenigere Rechtsgelehrte, welche ihren Fleiß und Bemühung auf die Erkentniß derer Staats- und Welthändel, auf die Gerechtſame und Befugniſſe groſſer Herren, auf die Verfaſſungen und Veränderungen derer Länder und Staaten, und vornehmlich auf die Beſchaffenheit des teutſchen Staatscörpers verwenden. Unter die Anzahl dieſer letztern Rechtsgelehrten gehöret der grundgelehrte Hr. Rath **Hoffmann** zu Tübingen, deſſen Lebensumſtände und Schriften ich anjetzo entwerfen will.

Die Vorſehung GOttes ſchenkte ihn im Jahr 1719 den 19ten Februar auf der Univerſität Tübingen der Welt, und er genoß dabey die vorzügliche Glückſeligkeit, von ſolchen Eltern gebohren zu werden, deren Vorfahren, wie Sie ſelbſt, der Kirche, dem Staate und dem gemeinen Weſen ausnehmende Dienſte geleiſtet haben, dahero das Andenken dererſelben beſtändig im Segen, und bey der Nachkommenſchaft immer unſterblich bleiben wird.

Sein Hr. Vater, der bereits im Jahr 1752 den 3ten April in die Ewigkeit gegangen, war **Daniel Hoffmann**, der Arzneykunſt Doctor, und derſelben öffentlicher ordentlicher Lehrer zu Tübingen, der mediciniſchen Facultät Aelteſter, und der kayſerli-

chen Academie der Naturforscher Mitglied, *Niceratus* genant. Der väterliche Großvater war Hr. **Gottfried Hoffmann**, der Weltweißheit und Gottesgelahrheit Doctor, und öffentlicher ordentlicher Lehrer derselben zu Tübingen, der dasigen Kirchen Dechant, und des Hochfürstl. theologischen Stipendii erster Oberaufseher, welcher aber schon im Jahr 1728 den 9ten December in die triumphirende Kirche versetzet worden. Dieser grosse Gottesgelehrte, der besonders in denen irenischen Streitigkeiten durch seine theologische Mäßigung und Bescheidenheit so vielen Ruhm erworben, war ein Sohn **Georg Hoffmanns**, Hochfürstl. würtembergischen Consistorialsecretairs, und Visitationsexpeditionsraths. Dieser war aus Schlesien, und zwar aus Hirschberg gebürtig, hatte sich aber wegen der evangelischen Religion, mit seiner Mutter, aus seinem Vaterlande nach Straßburg geflüchtet, von dannen er nach Stuttgard kommen, und ein glückseliger Stammvater der sich in denen würtembergischen Landen schon weit ausgebreiteten hoffmannischen Freundschaft worden ist.

So ansehnlich nun die Reihe derer Voreltern des Hrn. Rath **Hoffmanns** von väterlicher Seite her ist; so grosse Ehre machet ihm auch seine Abstammung von mütterlicher Seiten, da er wiederum die verdientesten und berühmtesten Männer unter seine Vorfahren rechnen kan. Seine bereits im Jahr 1722 den 13ten Junius verstorbene Mutter war Frau **Regina Dorothea**, eine Tochter Hrn. **Elias Camerers**, der Arzneykunst Doctors, und derselben öffentlichen ordentlichen Lehrers zu Tübingen,

Hoch-

Hochfürstl. würtembergischen Raths und Leibarzts, der kayserlichen Academie der Naturforscher, unter dem Nahmen *Hector III*, Mitglieds, eines Mannes, der ein grosser und berühmter Philosoph, Arzt, und sonderlich auch ein sehr geübter Theologe war, von welchem noch viele Handschriften übrig sind, der aber im Jahr 1734 den 8ten Februar in seine Ruhe eingegangen. Sie selbst war in denen gelehrten Sprachen, und unterschiedlichen Studien so wohl bewandert, daß sie nicht nur ihrem Hrn. Vater vieles vorlesen, und manche Recepte schreiben, sondern auch ihren Bruder, **Johann Christoph Camerer**, der sehr an denen Augen litte, unterrichten, und weit bringen konte.

Der mütterliche Urgroßvater war **Elias Rudolph Camerer**, der Weltweißheit und Arzneykunst Doctor, und derselben öffentlicher ordentlicher Lehrer zu Tübingen, Hochfürstl. würtembergischer Rath und Leibarzt, und der kayserlichen Academie der Naturforscher Mitglied, mit dem Beynahmen *Hector I*, so im Jahr 1695 den 7ten Junius gestorben. Der Ur-Urgroßvater war **Johann Rudolph Camerer**, Arzt und Apotheker zu Tübingen, welcher im Jahr 1675 den 28sten May verstorben. Er war ein Sohn **Johann Rudolp Camerers**, Physici anfangs zu Eßlingen, hernach 25 Jahr lang zu Duttlingen, welcher verschiedener Schriften wegen berühmt ist. Der Ur-Ur-Ur-Urgroßvater, **Alexander Camerer**, 18jähriger Physicus zu Duttlingen, dessen Ehegattin, **Anna Rieppin**, eine Tochter und Enkelin **Rudolph Rieppen** gewesen, deren Schwester **Cordula** mit dem berühm-

ten *Henrico Boccro* verheyrathet war, welcher das bocerianische Stipendium gestiftet hat.

Endlich der Ur-Ur-Ur-Ur-Urgroßvater von mütterlicher Seiten war wiederum **Alexander Camerer**, vieljährig bestverdientester erster Burgermeister zu Tübingen, welcher im Jahr 1585 den 19ten Aug. verstorben. De eius integritate et candore (heist es in dem Leich-Programmate **Johann Rudolph Camerers**, Medicinæ Candidati und Apothekers zu Tübingen vom 30sten May 1675) tum hæc ipsa civitas, tum monumentum in templo Divi Georgii consecratum adhuc dum testantur. Quodsi paulo ulterius (heist es dorten weiter) in defuncti genus paternum inquirere vellemus, deprehendemus mox quoque *Gentiles* et *Agnatos*, viros per universam Germaniam clarissimos: Et ex his *Philippum Camerarium* I. F. ICtum, et Reipublicæ Noricæ à consiliis, horarum subcesivarum (qui liber Principibus et Imperantibus quoque familiaris ac utilis) Scriptorem celeberrimum. Imprimis autem *Ioachimum Camerarium*, Papebergensem, senem doctissimum, et non tantum de re medica atque philosophica, historiaque tam ecclesiastica, quam civili, sed et omni politiori literarum cultura, græca præsertim, quam inter primos Seculi sui viros, in Germania magno studio et commodo restauravit, apprime meritum, nobisque vel propterea hic quoque notandum, quod Academia hæc nostra non tantum artium, linguarum et disciplinarum, quibus excelluit, fundamenta studiose dederit, sed et Professorem eundem deinceps, imo Rectorem aliquando,

quando, anno ſuperioris Seculi trigeſimo octavo habuerit etc.

Unter ſeinen ſowol väterlich als mütterlichen Voreltern iſt ſonderlich auch **Johann Jacob Bauer**, ein funfzigjahriger Burgermeiſter zu Tübingen, und ſowol des Hofgerichts als des engern landſchaftlichen Ausſchuſſes Beyſitzer in dieſem Herzogthum und Landen, ſeiner groſſen Verdienſte halber annoch in rühmlichen Andenken.

Eben ſo wurde auch Hr. Rath **Hoffmann** durch ſeines Hrn. Vaters zweyte Verheyrathung ein Stiefenkel des berühmten Stadt-Ulmiſch- und ritterſchaftlich-Köcheriſchen Conſulentens, D. **Johann Stephan Burgermeiſters von Deyziſſau**, und ein Urenkel des hochberühmten erſten tübingiſchen Staatsrechts Lehrers, D. **Gabriel Schweders**, deſſen zweyter Amtsnachfolger derſelbe nunmehro iſt.

Dieſen groſſen Vorgängern und Muſtern wurde Hr. Rath **Hoffmann** durch die unermüdete Sorgfalt ſeiner Eltern rühmlichſt nachgebildet, wie denn hierzu gleich in ſeinen erſten Jugendjahren durch verſchiedene geſchickte Haußlehrmeiſter der Anfang gemacht wurde. Unter dieſen Lehrmeiſtern ſind vornehmlich der jetzige Paſtor an der Kirche zu St. Leonhard in Stuttgard, Hr. **Storre**, der jetzige Profeſſor und Mittwochsprediger daſelbſt, Hr. M. **Knauß**, und beſonders der nachmahlige tübingiſche berühmte Lehrer der Weltweißheit, und ſeiner einigen volbürtigen Schweſter alzufrühzeitig verſtorbener Ehemann, Hr. M. **Simeon Friedrich Rues**, zu merken. Jedoch der beſte Lehrmeiſter war theils ſein eigener Hr. Vater, ſo viel es deſſen weitläufti-

ge und grosse Praxis zuliesse, theils sein mütterlicher Großvater, und zwar dieser um so viel mehr, je beständiger sich derselbe bey und um ihn aufgehalten, demselben die nützlichsten Bücher und Zeitungen vorgelesen, nach seiner genauen Vorschrift und unter seinen Augen gearbeitet, auch desselben weiseste Reden und Regeln eingesogen, welches um so füglicher geschehen konte, weil derselbe seiner schwächlichen Gesundheit halber neun bis zehen Jahre lang nicht mehr aus dem Zimmer gekommen.

Zwar besuchte der Hr. Rath **Hoffmann** neben diesen besondern und täglichen Uebungen bis in sein zwölftes Jahr die tübingische anatolische Schule, bey welcher damals M. **Ferber** Rector war; allein von seinem zwölften bis in das vierzehnte Jahr brachte er seine allermeiste Zeit auf seines schon gemeldeten Hrn. Großvaters Zimmer, und zwar vornehmlich mit Uebersetzungen ganzer Bücher aus dem teutschen in das lateinische, und so hinwiederum aus dieser in jene Sprache, zu, wodurch er sich gar frühzeitig eine vorzügliche Fertigkeit in der lateinischen Sprache erworben.

Nun war es Zeit, sich auf seine künftige Bestimmung näher vorzubereiten; er machte dahero, nach der vorgeschriebenen Ordnung, die ihm sein Hr. Großvater weißlich ausgedacht hatte, den Anfang seiner philosophischen Studien mit denen mathematischen Anfangsgründen, und sonderlich mit einem analytischen Collegio Geometrico, welches ihm der schon damals gründlich gelehrte Closterrepetent, wie auch nachmalige dänische Gottesgelehrte, und sowol holsteinisch- als schleßwigische Generalsu-

ralsuperintendent, nunmehro aber hochwürdige Canzler der tübingischen hohen Schule, Hr. D. **Jeremias Friedrich Reuß**, besonders vorlaß, worauf er sich erst auf die theoretische Logik mit Fleiß legete, und sodann in das weite Feld nicht nur der neuern wolfischen, als wovon sein Hr. Großvater sowol ein besonderer Liebhaber als grosser Kenner und billiger Richter war, sondern auch der älteren Weltweißheit sich einliesse. Hierinnen nun hörete er vornehmlich zwey ganze Jahre hindurch, nachdem er im Jahr 1732 den 8ten May unter dem Rectorat des nachherigen würtembergischen Hofcanzlers, D. **Johann Theodor von Scheffer**, die Zahl der studirenden academischen Bürger seiner Vaterstadt vermehrete, den eben damals von Petersburg zurückgekommenen, und die ganze Matheſin sowol, als Physik in öffentlichen Lectionen und privat Collegien besonders deutlich und gründlich lehrenden grossen **Georg Bernhard Bilfingern**, nachmaligen Geheimbdenrath und Universitätsvisitatorn, seinen noch jetzo, auch in der Asche, hochzuverehrenden ungemein grossen Gönner und Beförderer. Er besuchte auch die Vorlesungen des seeligen Professor **Creilings** über die Experimentalphysik, und des berühmten D. **Maichels** über die Logik, Metaphysik und teutsche Sprachlehre. In Betracht aber seiner eigenen vom Vater und Großvater unterhaltenen Neigung vor die Rechtsgelehrsamkeit, machte er sich noch weiter des seeligen Hrn. Professor **Röslers** moralische Vorlesungen zu nutze, die er doch nachmals nebst der von demselben auf die Rechtslehre näher applicirt- und mit juristischen Exempeln

erläuterten Logik, bey dessen Tochtermann und Amtsnachfolgern, dem grossen Weltweisen und Sittenlehrer, D. Israel Gottlieb Canzen, wiewol auf eine ganz andere Art, mit grossem Nutzen und solchergestalt wiederholet, daß er sich desselben Gunst und besondere Freundschaft, auch auf die folgende Zeit, da sie beyderseits Collegen, und jener nach des seeligen Hrn. D. Weißmanns Tode in die theologische Facultät befördert worden, erworben, und bis an jenes alzufrühen Tod erhalten hat.

Und nunmehro konte Hr. Rath Hoffmann auf diesen weißlich gelegten Grund die Rechtsgelehrsamkeit selbst sicher bauen, wozu er in Tübingen die tüchtigsten, gründlichsten und berühmtesten Männer antraf, wie er denn den ganzen Umfang der juristischen Gelehrsamkeit diesen seinen ehemaligen Lehrern, und nachmaligen, auch meistentheils noch jetzigen hochwerthesten, und um so verehrungswürdigern Collegen einzig und allein zu danken hat. Hr. D. Christoph Friedrich Harprecht lehrete ihm das bürgerliche und canonische Recht; der verstorbene Hr. D. Johann Jacob Helfferich das Staats- und Lehnrecht, wie auch die teutsche Reichshistorie; und der jetzige tübingische älteste und oberste Rechtslehrer, Hr. D. Wolffgang Adam Schöpff das peinliche Recht und die Einleitung zur juristischen Praxis. Dieser berühmten Männer tägliche Vorlesungen hörete er nicht allein drey, vier bis fünfmal vor sich fleißig an, sondern er fand auch Gelegenheit, das, was er gehöret, mit verschiedenen andern Rechtsbeflissenen gar frühzeitig zu wiederholen, und sich also gleich anfangs zu einem künftigen

acade-

academischen Lehrer vorzubereiten. Ausserdem hörete er auch noch, sowol in der Historie, den seeligen Hrn. Professor Hallwachs, als in dem canonischen Recht den Hrn. Assessor Hiller, den verstorbenen jüngern Hrn. Professor Mögling und den hochberühmten Hrn. Canzler Pfaff in denen im Jahr 1739 gehaltenen und nachher gedruckten Reden über das Kirchenrecht.

Wärend diesen seinen academischen Studien übte er sich auch noch auf verschiedene Weise, wie er denn nicht nur anfangs mit etlichen Magisterpromotionen aus dem hochfürstlichen theologischen Stipendio alle und vielfältige in *Disputationibus* und *Examinibus* bestandene *Merita*, welche alle damalen noch, zur Erhaltung der Magisterwürde, nöthig waren, fleißig mitgemacht, sondern auch, auf vorgängige gütigste Erlaubniß der juristischen Facultät, in dem Jahr 1738 den 2ten September, die Orationem anniversariam, *Ironianam* dictam, **von den königlich preußischen Rechten auf die Herzogthümer Jülich und Bergen**, wozu der damalige Dechant der Juristenfacultät, Hr. D. **Christoph Friedrich Harprecht**, sein grosser Beförderer, in einem gedruckten, und von dieser öffentlichen Redeübung selber gründlich handelnden Anschlage eingeladen, und gleich darauf, nehmlich den 28sten Januar 1739 unter dem Vorsitze nur gemeldeten Hrn. D. **Harprechts** eine Disputation unter der Aufschrift: Observationes Iuridicæ miscellæ, gehalten, als die er nicht nur in seinem 20sten Jahre, auch mit Erhaltung auswärtigen Lobes, selber

ſelber geſchrieben, und gegen Lehrende und Lernende mit vielem Beyfall öffentlich vertheidiget hat.

Hierauf wurde er noch in eben denſelben 1739ſten Jahre, den 31ſten, von dem Hofgericht zu Tübingen in die Zahl derer Advocaten aufgenommen, (bey welcher Gelegenheit er von der ſowol rechtlich als billigen Schärfe derer Fatalien gegen den Freyherrn von Ende öffentlich geredet,) und ihme, nachdem er die gewöhnlichen und erforderlichen Prüfungen bey der Juriſtenfacultät ausgeſtanden, vermittelſt der ſelbſt geſchriebenen, und unter dem Vorſitz des ſeeligen Hrn. D. Helfferichs, den 4ten Merz 1740 vertheidigte Inaugural Probeſchrift: De independentia Iuris circa Sacra Statuum Ordinumque Imperii Germanici Evangelicorum intuitu Imperatoris et Imperii, die Licentiatenwürde, in dem 21ſten Jahre ſeines Alters ertheilet.

Nun hatte er ſich in dieſem Jahre bereits eine ziemliche Praxin erworben; allein ſeine Begierde, auswärtige Gelehrte zu ſehen, kennen zu lernen, und durch ihren Umgang ſowol, als ihren berühmten Büchervorrath ſich immer volkommener zu machen, lies ſich dadurch nicht abhalten, ſeinen einmal gefaſten Entſchlus deswegen aufzugeben. Er trat dahero gleich nach erlangter Licentiatenwürde und noch im Monat Merz ſeine gelehrte Reiſe an, und wendete ſich über Heidelberg, Mannheim, Darmſtadt und Frankfurt nach Wetzlar, alwo er die Cammergerichtspraxin durch den in vieler Herren Beyſitzer und Sachwalter Häuſern erhaltenen Zutrit erlernete.

Von

Von Wetzlar aus zog ihn der berühmte Nahme, und die gründliche Gelehrsamkeit des damaligen Regierungsraths und Professors, und nunmehrigen Hrn. Reichshofraths, Freyherrns von Senckenberg, nach Giesen, als dem zu Liebe er sich daselbst fast ein halbes Jahr an dessen Tische, und in desselben schon damals ungemein zahlreichen Bibiothek aufgehalten. Auch alhier brachte er seine Zeit nicht müßig zu: denn den 16ten August 1740 disputirte er pro facultate præsidendi et legendi, und gleich darauf, nehmlich den 23sten August, vertheidigte er die wider des Freyherrn von Ickstatt damalen neue würzburger Disputation, De causis, in quibus status Imperii in partes eunt a Iure maiorum suffragiorum exceptis, ad §. 52. Art. V. Instrum. Pac. Westphal. Osnabrug. welche unter denen einen völligen Commentarium ausmachenden sex Dissertationibus Iuris Publici die fünfte war, und auf einen besonders gnädigst Hochfürstl. landgräfl. darmstädtischen Befehl, von denen damaligen Herren Regierungsräthen Steck und Senckenberg in Giesen censirte Disputation: De voto Evangelicorum communi, auf dem Lehrstuhle derer Rechtsgelehrten, mit Hrn. Gottlieb Linkern, als Respondenten, und zwar unter andern auch gegen den *Defensorem* der ickstattischen Disputation, Hrn. Lic. Christoph Friedrich Sündermahlern selbst, als Opponenten.

Von Giesen verfolgte er seine Reise über Marburg, Cassel, dahin er mit dem verstorbenen Freyherrn von Wolf, als solcher vor seinem Abzuge nach Halle daselbst Abschied genommen, zu reisen die Ehre und Gelegenheit gehabt, Göttingen, wo-

wovon er vorzüglich vieles rühmen kan, Mühlhausen, Gotha, Erfurt, Weymar, Jena, nach Halle, alwo er sich den Winter über Ludwigs, Böhmers und Heineccius öftern Umgang, auch deren Hör- und Büchersäle gar sehr zu Nutzen gemacht. Darauf besuchte er Leipzig, Wittenberg, Halberstadt, Helmstädt, Wolffenbüttel, Braunschweig, Herrenhausen, alwo er vier Wochen lang an den königlichen englischen Hof, in des herzoglich würtembergischen Gesandtens, Freyherrn von Keller Gefolge zu kommen die erwünschte Gelegenheit hatte, und gieng sodann über Oßnabrück, Münster, Naarden, Amsterdam, Harlem, Leyden, Haag, Delft, Rotterdam, Utrecht, Arnheim, Nimwegen, Cleve, Wesel, Duisburg, Düsseldorf, Cöln, Bonn, Coblenz, Ems, Schlangenbad, Schwalbach, Wißbaden, Biberach und Maynz, bis er wiederum in Frankfurt anlangete.

Auf dieser ganzen Reise war dieses sein Hauptaugenmerk und Geschäfte, vielen grossen und allen, sowol schon damals, als in indessen und noch jetzo berühmtesten, theils inzwischen schon verstorbenen, mehrentheils aber noch lebenden Männern aufzuwarten, ihren mehr oder wenigern Umgang sich auf alle mögliche Art und Weise zu Nutzen zu machen, ihre Schriften sorgfältig zu sammeln, und, da er sich schon damals vorzüglich dem Staats- und Lehnrechte gewidmet hatte, nichts zu unterlassen, was dieses Vorhaben befördern konte.

Nur

Nur bedauert er noch jetzo, daß er, weiln damals Kayser Carl VI schon gestorben, und es würklich allenthalben völlig Krieg war, weder nach Frankreich, dahin er sich schon gerüstet hatte, noch auch nach Wien gekommen, sondern in dem Herbst 1741 um so ehender wieder aus Holland an dem Rheine herauf gehen muste, je gewisser man damals die Kayserwahl vermuthete, die er doch nicht abwarten können, sondern sich damit begnügen müssen, daß er die meisten fremden, churfürstliche und viele andere Herren Gesandten sowol zu Frankfurt auf dem Churfürsten- als auch zu Offenbach auf dem Fürstentage, nebst allen Vorbereitungen zu derselben, sehen und betrachten können: denn er wurde noch selbiges Jahr, den 3ten November, von seiner gnädigsten Landesherschaft zu einem ausserordentlichen Lehrer der Rechte zu Tübingen bestellet, und daselbst der studierenden Jugend zum besten in dem Staats- und Lehnrechte Vorlesungen zu halten befehliget, welches Amt er auch den 30sten Januar 1742 mit der Disputation: De pluralitate Suffragiorum in Electione Imperatoris, und den folgenden Tag darauf mit der Rede: De fundamento suspensionis suffragii Electoralis Bohemici, unter dem Rectorat seines eigenen Hrn. Vaters, angetreten, zu welchen beyden Feyerlichkeiten von dem Rector der Universität in einem Anschlage eingeladen, und in selbiger von denen unseligen Unruhen, so nach Kayser Carl VI Absterben entstanden, von der beynahe gänzlich zerlöcherten Sanctione pragmatica, und von der künftigen Kayser-

ferwahl geredet worden (*). Hierzu kam in dem gleich darauf folgenden 1743sten Jahre, daß er als ordentlicher Lehrer der Rechte in dem tübingischen hochfürstlichen Collegio, oder, in der dasigen Fürstenschule, bestellet wurde, von welchen Amte er auch den 19ten September nur erwehnten Jahres, mit einer, von dem offenbacher Fürstentage, gehaltenen feyerlichen Rede förmlichen Besitz genommen.

Endlich ward Hr. Rath Hoffmann in dem Jahr 1747 den 9ten April von dem Senat der Academie Tübingen zu dem sechsten ordentlichen, und zweyten Staats- und Lehnrechts Lehrer erwehlet, welche Wahl sein gnädigster Landesfürst um so vielmehr bestätigte, je nachdrücklicher er zuvor schon dazu recommendiret gewesen, dahero er auch den 15ten May 1747 von der Juristenfacultät, unter Hrn. Rath Schöpfens Decanat, insonderheit von dem seeligen Hrn. D. Helfferich, in Gesellschaft desselben eigenen Hrn. Sohnes, mit vielem Gepränge den Doctorhuth empfangen, wovor er in einer öffentlichen Rede, von der holländischen Statthalterschaft, gedanket, hierauf den 12ten Junius wegen Erlangung Sitz und Stimme in der Juristenfacultät, De Iure Principum Statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum, disputiret, und den 13ten desselben Monats, nach zuvor gehal-

(*) Dieser Anschlag hat, nach dem Bericht der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band III. S. 169 u. f. wegen einiger darinnen vorkommenden freyen Gedanken nicht öffentlich ausgetheilet werden dürfen.

Digitized by Google

gehaltener Antrittsrede: De hodierno Iurisprudentiæ genio, in den academiſchen Senat, und in die Juriſtenfacultät eingeführet worden.

In dem Jahr 1751 haben ihn die beiden jenaiſchen Geſelſchaften, die lateiniſche und die teutſche, durch Ueberſendung derer Diplomatum, und den 27ſten September 1755 die leipziger Geſelſchaft der freyen Künſte, wie auch im Jahr 1757 die duisburger gelehrte Geſelſchaft zu ihren Ehrenmitglied aufgenommen, ſo er mit geziemenden Dank erkennet.

Die Magiſterwürde ertheilete ihm die philoſophiſche Facultät, in Betracht ſeiner ſchon ehemals erworbenen Verdienſte, den 26ſten September 1751 durch den verſtorbenen Hrn. Profeſſor **Kraft**, als man das erſtemal auf die neue etwas veränderte Art promovirte.

Als Rector hat er der tübingiſchen hohen Schule nunmehro zweymahl, nehmlich in dem Sommer halben Jahre 1752 das erſte mahl, und in dem Winter halben Jahre 1756 und 1757 zum andern mahl vorgeſtanden, des öfters verwalteten Decanatamts der Juriſtenfacultät, auch der academiſchen, und zwar den 8ten September 1757 ihm aufgetragenen, ſupremæ Deputaturæ anjetzo nicht zu gedenken. Auch hat er binnen ſolcher Zeit eine ſehr volſtändige Comitiv auf das allergnädigſte empfangen, und in tiefſter Verehrung angenommen.

In dem Monat Julius des Jahres 1752 machte er unterſchiedlicher Geſchäfte halber eine Reiſe nach Frankfurt, Wetzlar, Gieſen, Schwalbach, Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, Carlsruhe und Durlach, wobey er viele hochwerthe Bekantſchaften ge-

macht, auch aller Orten sehr wohl aufgenommen, und zu seiner beständigen Verbindung überall vorzüglich distinguiret worden ist. Ein gleiches kan er auch von der in dem folgenden Jahre nach Augspurg, Mindelheim, Memmingen, und in die meisten unmittelbaren Gotteshäuser in Oberschwaben angestelten Reise rühmen.

Seit der Zeit seiner öffentlichen Aemter hat er nicht nur in der Juristenfacultät sehr viele, und darunter sehr wichtige in das teutsche Staatsrecht tief einschlagende Aufsätze ausgearbeitet, sondern auch vor sich selbst verschiedenen fürstlichen und gräflichen Häusern und Reichsstädten mit seiner Feder und Arbeit treulichst gedienet, vornehmlich aber zum Besten der zu Tübingen studierenden Adelichen, und anderer auswärtigen und vaterländischen Jugend Collegia Institutionum, Historiæ Iuris, Historiæ Imperii Romano-Germanici, Iuris Publici, Iuris Feudalis, Iuris Publici Ecclesiastici, ad Art. V. Instrum. Pacis Westphal. Osnabrug. Diplomatica, Numismatica, Heraldica, Examinatoria, Disputatoria, Elaboratoria, und andere mehr auf das fleissigste gehalten.

Auch ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen, daß ihme, so wenig er sich darum beworben, schon mancher auswärtiger vortheilhafter Beruf zugekommen, und er je zuweilen seine Umstände und Aemter zu verändern veranlasset worden, bishero aber, vornehmlich um seines Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn, des allerweisest- und allerwürdigsten Herzogs Carls, auch desselben hochpreißlichen Ministerii reichlich genossener besonderer Gnade und

Pro-

Protection willen, auch wegen der Freundschaft und Liebe seiner Amtsgehülfen, in seiner Vaterstadt unbeweglich geblieben.

Nunmehro ist noch übrig, des Hrn. Rath Hoffmanns gedruckte und ungedruckte Schriften, welche durchgängig von desselben vortreflichen und ausgesuchten Gelehrsamkeit das unverwerflichste Zeugniß ablegen, auch mit einer überausreichen Belesenheit gezieret sind, nach Ordnung der Jahre, wie sie herausgekommen, zu erzehlen. Folgendes Verzeichniß dererselben, weil es zuverläßig und volständig, wird ohne Zweifel dem günstigen Leser sehr angenehm seyn:

1) *Oratio*, De Iuribus, quæ Potentissimo Borussorum Regi in Ducatus et Iuliacensem et Montensem competunt. Hab. d. 2 Septembr. 1738. Diese Rede ist noch ungedruckt.

2) Observationes Iuridicæ miscellæ. *Tubingæ* 1739. *Præside Christoph. Friderico Harpprechto.* Cum huius Epistola.

Diese academische Streitschrift hat sechzehn vermischte Anmerkungen, die zur Erläuterung der Rechtsgelehrsamkeit dienen, und folgendergestalt überschrieben sind: 1) Divisio Iuris in perfectum et imperfectum. 2) Iuris imperfecti in perfectum commutatio. 3) Iuris perfecti in imperfectum commutatio. 4) Privilegia nonnisi subditis concedi possunt. 5) Ademtio legatorum V. testes requirit. 6) Translatio sine V. testibus nec ceu ademtio valet. 7) Exemplum transitus dominii legalis. 8) Fideiussio hodienum sola perficitur stipulatione. 9) Quinque Iuris in re species vindicantur. 10)

Scriptura ad illuſtrium ſponſalia haud eſt neceſſaria. 11) Claudicat argumentum à pactis ad ſponſalia. 12) Idem circa reſtitutionem in integrum obſervatur. 13) Iura Imperialia in Italiam, atque ſpeciatim Magnum Hetruriæ Ducatum. 14) Caſus etiam apud Germanos ſemper impunis fuit. 15) Germanorum diviſio in vera et quaſi delicta. 16) Ultima Feudorum origo. In dieſen Anmerkungen findet man viele Beleſenheit und Scharfſinnigkeit.

3) Rede, von der ſowol rechtlichen als billigen Schärfe derer Gerichtsfatalien gegen den Freyherrn von Ende. Gehalten den 16ten Auguſt 1639.

Dieſe Rede iſt noch ungedruckt.

4) *Diſſ. Iuris Publici Inaug.* De independentia Iuris circa Sacra ſtatuum, Ordinumque Imperii Germanici Evangelicorum, intuitu Imperatoris et Imperii. *Tubingæ* 1740. *Præſide Ioan. Iacobo Helfferichio.*

Dieſes iſt des Hrn. Rath Hoffmanns Inaugural Probeſchrift, als er ſich die Licentiatenwürde ertheilen lies. Sie verdienet einen Platz unter denen recht guten und auserleſenen academiſchen Streitſchriften, und man muß bekennen, daß, je kützlicher und wichtiger dieſe Materie iſt, je vorſichtiger und glücklicher deren Ausführung gerathen ſey.

5) Poſitiones quædam Iuris miſcellaneæ XLI. *Gieſſæ* 1740.

Dieſe Streitſchrift, ſo nur 1 Bogen ſtark iſt, muſte um deswillen zur Catheder gebracht werden, weil niemand auf der hohen Schule zu Gieſen weder Vorleſungen anſtellen, noch auch die Stelle eines

Prä-

Präsidis verwalten kan, er habe denn zuvor einige gedruckte Theſes vertheidiget.

6) *Diſſ.* De voto evangelicorum communi. *ibid.* 1740. *Reſp. Theophilo Lyncker.* Cum Epiſtola *Senckenbergiana.*

Dieſe Streitſchrift iſt nahmentlich wider den Freyherrn von Jckſtatt gerichtet, welcher in ſeiner *Diſſ. Vta*, De cauſis, in quibus Status Imperii in partes eunt, a lure ſuffragiorum maiorum exceptis, mit dem Voto communi derer Proteſtanten auf dem Reichstage übel zufrieden iſt. In dieſer Abhandlung werden deſſelben Gründe ſehr beſcheiden und vernünftig geprüfet, worbey dieſe Materie, welche beſonders in unſern Tagen von ſehr groſſer Wichtigkeit iſt, zugleich gründlich unterſuchet, und in ein helleres Licht geſetzet wird. Es hat zwar der Freyherr von Jckſtatt gegen dieſe Streitſchrift, die er keinesweges übel aufgenommen, ſondern vielmehr ſehr gütig beurtheilet, eine Vertheidigung ſeiner, obwol gemildeter, jedennoch catholiſcher Lehrſätze, und eine Abhandlung: De uſu legali votorum communium, wie bereits auch in deſſelben Leben erinnert worden, mit nächſtem zu liefern verſprochen; weiln aber eben damals die ſo groſſe als verdiente Veränderung mit ihm vorgegangen, ſo iſt ſie noch zur Zeit gänzlich unterblieben.

7) Von dem wahren Alter des Schwabenſpiegels, aus einer ſenckenbergiſchen Handſchrift.

Dieſe Abhandlung befindet ſich in der tübinger gelehrten Zeitung vom Jahr 1740.

8) *Diſſ.* De pluralitate Suffragiorum in electione Imperatoris. *Tubingæ* 1742. *Reſp. Ioan.*

Ferdin. Dreher, nunc I. U. Lic. et Præf. Nürttingenſi. *Pro munere Profeſſoris rite capeſſendo.*

Auch dieſe Abhandlung iſt mit groſſer Beleſenheit geſchrieben, und enthält eine beſondere Gelehrſamkeit. Am Ende ſind dreißig Theſes angefüget, welche aus dem bürgerlichen und dem teutſchen Staatsrechte hergenommen ſind.

9) *Oratio Inaug.* De fundamento ſuſpenſionis Suffragii Electoralis Bohemici, d. 31 Ianuar. 1742 dicta.

Dieſes iſt die Rede, die bey dem Antrit des auſſerordentlichen Lehramts von dem Hrn. Rath Hoffmann gehalten worden. Sie iſt noch ungedruckt.

10) *Programma*, De præcipuis quibusdam Comitiorum Imperii Rom Germ. antiquiorum et recentiorum differentiis. *ibid.* 1743 *folio.*

Mit dieſem Anſchlage wurde zu der gleich folgenden Rede eingeladen.

11) *Oratio ſolemnis*, De Comitiis Principum, von denen Fürſtentägen, cum generatim, tum vero etiam de noviſſimis, ſpeciatim Oſtenbacenſibus, d. 13 Sept 1743 dicta.

Mittelſt dieſer Rede machte er den Anfang des ihm im fürſtlichen Collegio, oder, Fürſtenſchule gnädigſt übertragenen ordentlichen Lehramts. Sie iſt auch noch ungedruckt.

12) De Iure Imperatoris, Principibus Germaniæ veniam ætatis concedendi, ex genuinis Iuris Publici originibus et principiis. *Tractatio* Sereniſſimo Duci CAROLO inſcripta. *ibid.* 1744, 4to.

Sowol

Sowol die dem jetzt regierenden Hrn. Herzoge zu Würtemberg, Hochfürstl Durchl. von weyland Kayser Carl VII ertheilte Voljährigkeit, als auch der Mangel solcher Schriftsteller, welche das Recht des Kayfers die Reichsfürsten voljährig zu erklären, in eigenen Abhandlungen vorgetragen, haben den Hrn. Rath Hoffmann bewogen, solches Recht in mehrere und grössere Gewißheit zu setzen, und seine Lehrsätze sowol durch wichtige Gründe, als auch durch die ausgesuchtesten Beyspiele zu erweisen. S. auch allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. Band V. S. 303-306, alwo der Inhalt dieser lesenswürdigen Schrift zu finden ist.

13) *Diss.* Observationes quasdam testamentarias selectas exhibens. *ibid.* 1745. *Resp. Io. Frideric. Stoccmaier. Præfecto nunc Bessigheimensi.*

Diese Streitschrift hat acht Anmerkungen aus der Testamentsmaterie, welche alle mit einer recht ausgesuchten Gelehrsamkeit erörtert werden. Die Anmerkungen sind folgendergestalt überschrieben: 1) Testamenta non solum *leges*, sed *Iudicia* quoque sunt et dicuntur. 2) Testamenta *publica* Principi, Iudicive oblata, perperam vel *solemnia*, vel *minus solemnia*, dicuntur. 3) Argumenta, quibus Testamenta, neque Principi, neque Iudici, per *procuratorem* offerri posse, asseritur, omni exceptione maiora haud sunt. 4) Pacta *dotalia*, coniugumque successoria, quamvis per modum *ultimæ* voluntatis condita fuerint, tamen Iudici per *procuratorem* offerri possunt. 5) Testamentum *reciprocum*, per procuratorem oblatum, clausula *salutari*, in vim pacti *dotalis* sustineri posse videtur. 6)

De revocatione teſtamenti reciproci. 7) Teſtamenta, ſine *conſule* et *die*, valent. 8) Quæ teſtamenta Iure Civili *Würtembergico* debeant eſſe *holographa*.

14) *Programma* ad Orationem Inauguralem Dm. Prof. Collegii Illuſtris, *Io. Friderici Helfferichii* invitatorium, laudibus Pacis dicatum. VI Cal. Februar. 1746, *folio*.

15) Standhafte Widerlegung der limburgiſchen Ausführung wegen Adelmannsfelden, darinnen nicht nur allen durchgehends unſtatthaften Einwendungen kräftigſt begegnet, ſondern auch nochmals gründlich erwieſen wird, daß erſagtes freyes und eigenes Ritterguth nach Abgang des gräflich limburgiſchen Mannsſtammes, dem freyherrlich von vohenſteiniſchen Geſchlechte gänzlich erlediget, und per conſolidationem domini directi cum utili pleno Iure wieder heimgefallen ſey, mithin die von einem höchſtpreißlichen kayſerlichen Reichshofrath vor Vohenſtein gerechteſt ausgeſprochene Urthel zur Ungebühr angefochten werden. Eßlingen 1746, Folio, fünftehalb Alphabet ſtark.

Dieſer Deduction hat Hr. Rath Hoffmann ſeinen Nahmen nicht vorgeſetzet. Der hochfürſtlich und gräflich löwenſteiniſch-wertheimiſche geſamte Hr. Hof- und Lehnrath, Strebel, ſetzte dieſer ſtandhaften Widerlegung folgende Schrift entgegen: In Rechten und der Hiſtorie gegründete Gegenantwort auf die ſo genante bey hochlöblich kayſerlichen Reichshofrath *loco exceptionum* eingereichte, ſo rubricirte vohenſteiniſche Widerlegung der limburgiſchen Aus-

Ausführung wegen Adelmannsfelden, darinnen die von vohensteinischer Seite gemachten Ausflüchte gänzlich vernichtet, zugleich aber gewiesen wird, daß die Dominia directa, oder, Lehnschaften in Teutschland, wenn selbige bey andern nicht zu Lehn gehen, allodial seyn, und daß insonderheit Adelmannsfelden ein per pactum speciale auf den vohensteinischen Mannsstamm restringirtes limburgischen Pfand, zugleich aber doch Rittermannlehn gewesen, mithin den gräflich limburgischen Allodialerben als Besitzern der uralten Graf- und Herrschaft Limburg nach Absterben des Mannsstamms derer von Vohenstein eröfnet und heimgefallen sey, keine Consolidatio vasallitica dominii directi cum utili dabey, nach Abgang des limburgisch männlichen Geschlechts habe statt finden können, daher auch reformatoria sententia gehoft werden dürfte, sive, rechtsgegründete Replic ad causam citationis ex L. si contendat **Christoph Ludwig von Vohenstein** contra **gräflich limburgische Frau Wittib, und übrige Allodialerben** nunc restitutionis in integrum. **Folio, 3 Alphabet 10 Bogen stark.**

16) *Diss.* De Iure Principum, Statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum. *Tubingæ* 1747. *Resp. Carolo Ludov. Schæffero*, Stuttgard. Sereniſſimo nunc à consiliis Regiminis et secretis. *Pro loco in ICtorum Ordine rite capessendo.*

17) *Oratio Inaug.* De hodierno Iurisprudentiæ genio. Dicta d. 13 Iun. 1747.

Iſt noch ungedruckt.

18) De Iure Principum, Statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum. *Liber singularis*, adpendice, sive, Parte secunda, Actorum quorundam publicorum, editorum partim, partim ineditorum, argumentum uberius illustrantium auctus. *ibid.* 1748, 4to.

Die leipziger gelehrten Zeitungen, auf das Jahr 1748 No. 49 fälleten von dieser Abhandlung folgendes Urtheil: „Jedermann ist bekant, daß zwischen denen Churfürsten an einem, und denen Fürsten und Ständen am andern Theile, bereits über hundert Jahre gestritten worden, **ob die Churfürsten allein die Wahlcapitulation verfertigen sollen, oder, ob die Fürsten mit ihren Zusätzen und Erinnerungen gleichfals dabey gehöret werden müssen**, indem die Fürsten und andere Stände dafür halten, daß die Capitulation zu denen Reichsgesetzen gerechnet werden müsse, welche die Einwilligung aller Stände schlechterdings erfordern. Dahero geschahe es, daß nach Ableben Kayser Carl VII hauptsächlich dieser Ursache wegen zu Offenbach die altfürstlichen Häuser einen Fürstentag ausschrieben, ihre *Monita* daselbst abfasseten, und solche auch dem Erzkanzler und Director des churfürstlichen Collegii übergaben. Allein, es fiel damahls, wie allemahl, die Resolution der churfürstlichen Gesandten, solcher Monitorum halber, da hinaus, daß, weil der offenbachische Congreß keine formam Collegii habe, man solche Desideria zwar durchgehen, und sehen solle, ob etwas nützliches daraus zu ziehen sey, allenfals aber man besagte Desideria ganz und gar

„gar ignoriren könne. Bey so beschaffenen Strei„tigkeiten, und da die Untersuchung dieser Frage „von grosser Wichtigkeit ist, so hat unser gelehrter Hr. „Verfasser, als er in seiner Vaterstadt das öffentli„che Lehramt angetreten, davon eine academische „Abhandlung, (welche eben diejenige ist, so oben „sub No. 16 angeführet worden,) entworfen, welche „er nunmehro in Gestalt eines Tractats (so mit ei„nem Anhange, oder, dem zweyten Theil vermeh„ret ist,) wieder auflegen lassen: wir können gar „nicht läugnen, daß diese Abhandlung sehr Gedan„kenreich sey, und von einer guten Einsicht zeuge. „Der Hr. Verfasser suchet alles mögliche hervor, „dessen sich die Stände wider die Churfürsten bedie„nen können; er berufet sich insonderheit auf den „achten Artikel des andern und dritten Paragraphi „des oßnabrückischen Friedensschlusses, ja, er gehet „so weit, daß er diejenigen Zusätze, so die Fürsten „wegen der Wahlpuncte dem churfürstlichen Colle„gio seithero übergeben, nicht einmal monita, son„dern suffragia, nennen will. Alles dieses nimmt „uns gar nicht wunder, indem sowol von dem Hrn. „Verfasser, als von denen Herren Publicisten über„haupt mit Recht gesaget werden mag: Wessen „Brod ich esse, dessen Lied ich singe.„ Einen hinlänglichen Auszug aber von dieser gelehrten Abhandlung findet man im siebenten Bande der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 172-178.

19) *Diss.* De Advocatia Imperatoris Iudaica, sigillatim, de homagio ab urbium Imperialium Iudæis

Iudæis illi præſtando. *ibid.* 1748. *Reſp. Euſebio Begero*, pro gradu Licentiati.

Von dieſer gelehrten Streitſchrift findet man Anzeigen in denen regenſpurger gelehrten Zeitungen vom Jahr 1749 St. 17, und in denen frankfurter gelehrten Zeitungen vom Jahr 1749 No. 45. Einen Auszug aber im ſiebenten Bande der allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern ꝛc. S. 461-466. Im folgenden Jahre kam dieſe Abhandlung vermehrt unter nachſtehender Aufſchrift wiederum heraus:

20) *Commentatio*, De Advocatia Imperatoris Iudaica, præſertim de Homagio ab Urbium Imperialium Iudæis Auguſtiſſimo præſtando, *Sectione Romana* et *hiſtorica* aucta. *ibid.* 1749, 4to.

Die Vermehrungen bey dieſer Abhandlung tragen vier Bogen aus.

21) Nach allen ſo gemeinen, als beſondern Rechten und Geſchichten beſſer gegründete vohenſteiniſche Schlußantwort wegen Adelmannsfelden; oder, hinlängliche und endliche Abfertigung der bey einem höchſtpreißlichen kayſerlichen Reichshofrath Replicarum loco eingereichten limburgiſchen Gegenantwort auf die mit gröſtem Recht ſtandhaft genante vohenſteiniſche Widerlegung der vorigen limburgiſchen Ausführung ꝛc. Nebſt Beylagen. 1750, Folio, vier Alphabet 18 Bogen ſtark.

Dieſe Schrift iſt derer gräflich limburgiſchen Allodialerben rechtsgegründeten *Replic*, wovon oben ſub No. 15 Erwehnung geſchehen, entgegen geſetzet worden.

22) *Com-*

22) *Commentatio Iuris Publici Ecclesiastici*, De die decretorio Kalendis Ianuarii anni 1624 omnique ex Pace Westphalica restitutione. Anno exsequutionis Pacis istius sæculari. *Tubingæ* 1750, 4to.

In denen **jenaischen gelehrten Zeitungen**, vom Jahr 1750 St. 74 wird von dieser glücklich gerathenen, und mit einer sehr reichen Belesenheit gezierten Abhandlung folgender schöner Auszug mitgetheilet: „Weil sich von dem Tage, welchen dieser Friedensschluß als eine Regel zur Wiederherstellung der entsetzten Güter und Gerechtsame bestimmt, nichts so genau bestimmen läst, ohne vorher von der Wiedererstattung selbst gehörigen Unterricht zu geben, so findet man auch davon das nöthige. Bey dem nach dem Kriege erlangten Friedensschlusse werden jedesmahl 1) die Ursachen des Krieges entschieden, 2) die Ruhe, als die Wirkung desselben, wieder hergestellet. Beydes ist auch in den westphälischen Frieden, durch die in demselben beliebte Wiedererstattung, geschehen, welche sich theils auf algemeine, theils auf besondere Ursachen gründet. Ueberhaupt rühret selbige her, entweder 1) von der in dem Frieden ertheilten Amnestie, oder, sie hat 2) die Erledigung der Beschwerden zum Grunde, so zum Kriege Anlaß und Gelegenheit gegeben. Beyde Arten derselben sind sehr von einander unterschieden, sowol in Absicht auf die Würkungen, als auch, was die desfals bestimte Zeit anlanget. Hier zeigt sich nun einmal ein Unterscheid unter dem termino à quo, und ad quem, indem man den letztern bey der Art

„der

„der Wiedererstattung, welche die Erledigung der „Beschwerden zum Grunde hat, gar nicht, wohl „aber bey der andern Art antrift. Ja selbst auch „noch in der Absicht auf den Terminum à quo fin„det sich einiger Unterscheid, indem im erstern Falle „des 1618ten, im letztern das 1624ste Jahr desfals „vestgestellet worden. Hierauf folgt ein historischer „Vortrag dessen, was in Absicht auf den Entschei„dungstag bey der westphälischen Friedenshandlung „vorgegangen, ingleichen die verschiedenen Mei„nungen, wenn man bey der Wiedererstattung das „Entscheidungsjahr, oder, den Tag zum Grunde „legen müsse, welchen Hr. Rath Hofmann seine „eigene Gedanken mit beyfüget, so dahin gehen: „So oft von der Ausübung der Religion „selbst, oder der Ausantwortung mittelba„rer Güter an unmittelbare Reichsglieder „die Rede ist; so oft hat man das ganze „Jahr zur Regel zu nehmen. So oft hin„gegen von dem Abtrit mittelbahrer oder „unmittelbarer Güter an unmittelbare „Reichsglieder gefragt wird; so oft richtet „man sich nach dem Entscheidungstage.„ S. auch den achten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 249-252.

23) *Diss.* De munere et immunitate metatorum militarium, electa quædam capita. *ibid.* 1751. *Resp. Ferdin Frider. Nicolai.* Pro gradu Licentiati. *Cum Epistola Præsidis.*

Es wird diese Materie von den Einquartierungen und Befreyungen davon in gegenwärtiger gelehrten

lehrten Abhandlung sowol aus den römischen als teutschen Rechten in guter Ordnung mit sonderbarer Geschicklichkeit gründlich vorgetragen, zuförderst aber gezeiget, daß selbige von den Römern sowol dem Ursprunge, als dem Nahmen nach abzuleiten sey. Die Einquartirungen selbst werden beschrieben als hospitia supervenientibus militibus à provincialibus præberi solita, und bald auf das Majestätsrecht, oder auf die Landeshoheit, bald auf das Recht des Krieges, bald auf andere Gründe gesetzet. Man hat solche Einquartierungen im teutschen Reiche anders in Ansehung des Kaysers, anders in Betracht der Landesherren zu erwegen. Der Kayser kan im Reiche keine Einquartirungen ohne vorhergehende Einwilligung der gesammten Churfürsten und Stände ausschreiben oder machen. Die Stände des teutschen Reichs anbelangend, so sind selbige entweder als Creyßstände oder Landesherren anzusehen, und dahero werden auch die Einquartierungen von ihnen entweder als Creyßständen, oder als Landesherren besorget. Was nun bey der unmittelbaren Reichsritterschaft disfals Rechtens sey, wird §. 10 gelehret. Es kan aber einer das Einquartirungsrecht entweder in seinem, oder auch in eines andern Herrn Lande ausüben. Das letztere geschiehet, theils vermöge eines Vertrags oder Dienstbarkeit, theils wegen einer vor sich habenden Verjährung. Ein Lehnherr kan sothanes Recht auf seines Lehnmanns Gütern nicht schlechterdings ausüben, wenn er nicht zugleich dessen Landesherr ist. Es müssen sich also alle Unterthanen eines Landes, wes Standes oder Würden sie auch sind, die Einquar-

quartierungen gefallen lassen, wenn sie davon nicht besonders befreyet worden. In den Rechten aber sind hievon ausgenommen, Licentiati, Doctores, Professores, Canzler und Räthe der Fürsten, wie auch Beysitzer der höchsten Gerichte, Geistliche, Sachwalter, Rectores und Schulbediente, wie auch ihre Weiber und Kinder. Sothane Befreyung kan nur nicht allein durch das gemeine Recht, sondern auch durch ein besonderes Privilegium, wie auch durch einen Vertrag, Gewohnheit, und zwar entweder vor eine Person, oder vor Sachen erlanget werden. Welche Personen nur der Einquartirung theilhaftig sind, wie selbige ausgetheilet werden, und was dabey den Soldaten zu reichen sey, lehret der §. 27 u. f. S. auch neunter Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 258-260.

24) *Diss.* De appropriatione feudorum, ex utroque Iure Feudali Longobardico et Germanico, tam publico, quam privato. *ibid.* 1751. *Resp. Henr. Frid. Gerhard. Kochio*, I. U. Lic. et nunc, Secretario Regiminis. *Cum adiunctis IX. Documentis.*

Hr. Rath Hoffmann zeiget in dieser gründlich geschriebenen Abhandlung überhaupt, daß zur Vereignung eines Lehns nicht nur des Lehenherrns, sondern auch des Lehenmannes, der Anverwandten und Mitbelehnten, nicht aber derer, die eine blosse Anwartschaft haben, ausdrückliche Einwilligung erfordert werde. Er gehet auch die verschiedenen Arten der Vereignung durch, und bemerket an jeder das besondere. Hiernächst bestärket er auch das, was

er

er vorgetragen, mit leſenswürdigen Urkunden, ſo man im Anhange findet. S. auch jenaiſche gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1752 St. 7.

25) *Diſſ.* De Feudo pœnæ. *Reſp. Eberhard Gottlob Georgii*, I. U. Lic. et nunc Secretario Regiminis Mompelgardici. *ibid.* 1752.

Man könte ſich zwar bey dem erſten Anblick der Aufſchrift dieſer gründlichen Abhandlung wundern, wie es Feuda pœnæ, Straflehen geben könne, da doch ſelbige als *Beneficia*, oder, Wohlthaten anzuſehen ſind. Allein, wenn wir die Abhandlung ſelbſt durchleſen, ſo wird die Verwunderung verſchwinden, und jedermann von der Wahrheit der Sache volkommen überzeuget werden. Der gelehrte Hr. Rath Hoffmann beſchreibt ein Straflehn folgendergeſtalt: Quod in bonis eius, qui antea deliquit, à ſuperiore in pœnam ita conſtitutum fuit, ut futurus vaſallus, prævia transactione, vel dominium directum offerre, vel utile ſaltem rei ſuæ dominium recipere debuit. Daß es nun dergleichen Straflehen gebe, wird mit vielen Beyſpielen aus der Geſchichte erwieſen, und hieraus erhärtet, daß ſie im Zweifel vor eigentliche und landſäßige Lehnen zu halten ſeyn.

26) *Diſſ.* De anno decretorio 1624 an et quatenus ad politica ſpectet? *ibid.* 1752. *Reſp.* pro gradu Licentiati, *Io. Chriſtoph. Schütz.*

Obgleich die Kirche ihr beſonderes Weſen hat, und als eine beſondere Geſelſchaft angeſehen wird, ſo iſt doch ſelbige nicht ein beſonderer Staat oder Republik, ſondern iſt in dem Staat, ſo, daß doch zwiſchen ihr und dem weltlichen Regiment, eine genaue

Verbindung anzutreffen ist, wie solches in dem Anfange dieser gelehrten Abhandlung gezeiget wird. Ein gleiches findet man bey dem Jahr 1624 als dem Entscheidungsjahr nach dem westphälischen Friedensinstrument. Hr. Rath Hoffmann hält demnach davor, daß die politischen Angelegenheiten, so in dem Punct mit der Religion zusammen kommen, allerdings nach nur besagtem Jahre zu entscheiden seyn. S. auch neunten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 651 u. f.

27) *Oratio*, De hodierno Iudicii Cameralis statu; Cum fasces Academicos poneret, ipsis Calendis Novembris 1752 dicta.

Diese Rede ist noch ungedruckt.

28) Tübingisches Responsum Iuris ad causam der reformirten Bürger und Schutzangehörigen zu Frankfurt am Mayn, contra Herren Burgermeister und Rath daselbst, das von ersteren bey einem höchstpreißlichen Reichshofrath widerrechtlich nachgesuchte Exercitium Religionis Reformatæ publicum binnen denen Ringmauern der Stadt Frankfurt betreffend. 8ten Dec. 1752, Folio, 20 Bogen stark.

29) Statuta Stipendii Martiniani eique in et concorporatorum anno 1752 à Superattendentibus et Administratore eius, *Godofr. Daniele Hoffmanno*, ICto, denuo renovata, sicque clementissime adprobata. *Tubingæ* 4to.

Hierinnen werden die Maasregeln denen Percipienten besagten Stipendii vorgeschrieben.

30) *Diss.*

30) *Diss.* De Iure devolutionis, maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis. *ibid.* 1753. *Resp.* auctore *Io. Christoph. Wilhelm. Steck*, iam ICto et Antecessore Viadrino, pro gradu Doctoris.

Diese sehr wohl gerathene Probeschrift bestehet aus dreyen Abschnitten. Der erste träget die Grundsätze des algemeinen Kirchenrechts von dem Iure Devolutionis vor. Der andere ziehet sothanes Recht nach Maaßgebung des canonischen und päpstlichen Rechts, und der dritte nach den Grundsätzen und Verordnungen der Evangelischen, und besonders unmittelbaren Capitul in Betrachtung. Unter dem Iure Devolutionis verstehet der Hr. Verfasser die potestatem summi Imperantis Iura Ecclesiæ collegialia toties exercendi, quoties ipsa societas sacra illis uti vel impeditur, vel in civitatis suique perniciem et detrimentum abutitur. Aus diesem Begriffe werden folgende Sätze gefolgert: 1) Das Ius Devolutionis ist ein Majestätsrecht über die Kirche, 2) vermöge desselben übet die höchste Macht die collegialia und socialia Iura der Kirche aus, 3) der alleinige Fall der Nothwendigkeit begründet dieses Recht, folglich ist 4) dasselbe nicht beständig, sondern nur ein Provisionalrecht. Nach dem canonischen Recht wird das Ius Devolutionis in gemeiner Bedeutung vor die potestatem superioris in ecclesiæ republica magistratus, supplendi negligentiam inferioris, ipso iure competentem, und, in besondern Verstande, vor die potestatem superioris supplendi inferioris desidiam in conferendo, providendo, eligendove commissam, genommen. Der Anfang und die Grundlage dieses Rechts wird in

dem lateranischen Concilio III, welches unter der Regierung Friedrichs I und unter Papst Alexander III im Jahr 1179 gehalten worden, und zwar in dessen achten Canone gesuchet. Es äussert sich also das Ius Devolutionis bey der Nachläßigkeit, wenn aber rechtmäßige Hinderniße vorhanden sind, so hat selbiges nicht statt. Hierbey werden zwo Gattungen vestgesetzet, wo die Nachläßigkeit sothanes Recht begründen kan. Die erste ist, wenn die Zeit, so zur Wahl und Ertheilung der Pfründen vestgesetzet worden, nachläßiger weise übergangen wird, und die andere, wenn unwürdigen und untüchtigen Personen sowol durch die Wahl, als Ertheilung die geistlichen Würden und Aemter übertragen werden. Ob nun wol sothanes Devolutionsrecht ipso Iure übertragen wird, so will dennoch zuförderst eine declaratorische Sentenz nöthig seyn; sonst aber wird dawider keine Berufung vor zuverläßig gehalten. Dieses Recht gehöret dem nächsten Obern und Vorgesetzten, und will niemanden übergangen wissen. Es wird aber hierbey ein Unterschied unter den geistlichen Beneficien, welche durch die Wahl, und durch die Collation ertheilet und erlanget werden, gemacht. Unter die erstern gehören die grossen geistlichen Würden, als die erzbischöflichen und bischöflichen, wie auch die Prälaturen, zu welchen die Candidaten durch die Wahl gelangen. Bey diesen hat der Papst das Devolutionsrecht sich nach und nach angemasset, und in Teutschland ist ihm auch solches durch die Concordata Nationis Germanicæ eingeräumet worden, welches aber in denen ältern Zeiten nicht so gewesen ist. Ja der Papst

übet

übet sothanes Recht auch aus, wenn etwa eine vorgenommene Wahl aboliret, und eine Postulation verworfen wird. Die Fälle des Devolutionsrechts in collativis Ecclesiarum beneficiis werden folgendergestalt angegeben, nehmlich: 1) da ein Bischof allein, mit Ausschliessung des Capituls, oder 2) das Capitul allein, oder 3) der Bischof mit den Capitul die Präbenden den Canonicis ertheilet. Wenn nun das Capitul allein sothane Präbenden zu conferiren hat, allein den bestimmten Termin vorbey streichen läst, oder selbige einem unwürdigen ertheilet wird, so kommt dem Bischof die Collation zu, massen solcher die Nachläßigkeit des Capituls suppliret. Wenn aber dem Bischof allein dergleichen Ertheilung zukommt, und saumselig ist, ergänzet das Capitul desselben Fahrläßigkeit, vermöge des achten Canonis des Concilii Lateranensis, und Cap. 2. X. de conceſſ. præb. Ist aber der dritte Fall vorhanden, so fält solches auf den Metropolitanum, wie denn auch dieser sothanes Recht ausübet, wenn der Bischof selbst, wenn durch seines Capituls Unachtsamkeit die Präbenden zu behöriger Zeit nicht vergeben worden, und also von ihm geschehen sollen, ebenfals fahrläßig gewesen. Auf wen aber solches Recht, wenn der Kirchenpatron nachläßig ist, falle, wird auch untersuchet, und davor gehalten, daß dessen Recht alsdenn auf den Bischof, und ordentlichen Austheiler der Präbenden seines Kirchensprengels zurückfalle. Nach dem algemeinen Kirchenrecht kommt dieses Devolutionsrecht dem Regenten zu. In Teutschland, wenn der Papst nachläßig ist, gehöret solches dem ordentlichen Collatori, wie denn überhaupt nach Maasgebung

gebung des westphälischen Friedens Art. V. §. 15 hierin auf den Zustand der Religion nach dem Entscheidungsjahr, als besondern Verträgen, Statuten und Privilegien, wie auch andern Umständen bey der Wahl und Collation gesehen werden soll und muß. Das Devolutionsrecht im Evangelischen, besonders unmittelbaren Capituln abertanlangend, so wird gewiesen, daß evangelische unmittelbahre Capitul sich ebenfals der Wahl, ex Art. V. §. 16 et 17. Instrum. Pacis Osnabrug. zu erfreuen haben, und solche zwar nach Vorschrift des canonischen Rechts anstellen; allein, was das Devolutionsrecht in diesen anbetrift, so wird solches, vermöge des westphälischen Friedensinstruments, dem Papste abgesprochen, und der Kayser will sich desselben anmassen; die evangelischen Capitul hingegen wollen sich solches nicht aufdringen lassen, wie solches in diesem Jahrhundert mit dem Beyspiele des quedlinburgischen Stifts erwiesen wird. Die beyderseitigen Gründe werden erwogen, die Entscheidung der Sache selbst dem Leser überlassen. Bey mittelbaren Capituln endlich wird den Landesherrn das Devolutionsrecht beygeleget. S. auch den zehnten Band der allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. S. 266-270, wie auch tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1753 St. 12.

31) *Diss.* Vindiciæ Capitulationum novissimarum circa uniones et conventus Electorales. *ibid.* 1753. *Resp. Frid. Iacobo Camerario.*

Die Hauptstellen, welche in dieser gelehrten Abhandlung aus der neuesten Wahlcapitulation wider verschiedene Einwürfe zu vertheidigen, und aufrecht

zu

zu erhalten übernommen worden, sind aus dem dritten Artikel, und zwar dessen sechsten, zwölften und dreyzehnten §pho entlehnet, welche von den Churfürstenvereinen und Churfürstentägen handeln, und daselbst von Kayserl. Majestät bestätiget worden. Hieraus wird erweislich gemacht, auf was Weise die angezogenen Stellen zu verstehen seyn, auch diejenigen werden widerleget, welche verschiedene Einwürfe dawider machen, und derselben wahrer Inhalt mit vieler Geschicklichkeit gezeiget, nachdem zuförderst eine zuverläßige, jedoch kurze Geschichte von denen Churvereinen mitgetheilet worden. Demnächst giebt auch Hr. Rath Hoffmann einige Nachricht von der übrigen Reichsstände und Glieder Vereinen und Zusammenkünften, wobey man allemahl dessen grosse Belesenheit bewundern muß. S. auch erlangische gelehrte Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1753 St. 51. S. 419 u. f. desgleichen tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1753 St. 14.

32) *Diss.* De usu moderno Iudicii Parium Curiæ. *ibid.* 1753. *Resp. Ernest. Anton. Henr. L. B. de Seckendorff.* Nebst eilf Beylagen.

Das Manngerichte ist nicht überal in Teutschland in Abgang gekommen. Nur werden heut zu Tage nicht mehr die Streitigkeiten unter denen Vasallen, so wie ehedem, darin entschieden, sondern nur solche, die zwischen dem Lehnherren und seinen Vasallen obwalten, vornehmlich äussert sich noch in dem Herzogthum Würtemberg der Gebrauch dieses alten Gerichts. Da man bishero keine ächte und hinlängliche Nachricht davon erhalten; so ist diese

gründliche Abhandlung um so viel schätzbarer, weil in derselben die wahre Beschaffenheit eines so berühmten Lehngerichts, so, wie es sich jetzo verhält, vorgetragen wird. Zu Anfange wird von dem Iudicio Parium Curiæ überhaupt gehandelt, und diese so angenehme als nützliche Lehre in ihr volkommenes Licht gesetzet. Was von dem würtembergischen Manngerichte insbesondere darin angemerket wird, bestehet kürzlich darinnen: es ist etwas nicht gemeines, daß im Würtembergischen, zu allen Zeiten, über streitige Lehnsfälle, die bloß die Vasallen betroffen, von dem fürstlichen Regierungsrathe; über andere aber, in denen der Lehnherr entweder Kläger oder Beklagter war, von dem Manngericht erkant worden. Die Jurisdiction des würtembergischen Lehnhofes erstrecket sich über alle, die dem Herzogthume mit der Lehnspflicht zugethan sind; auch die unmittelbahren Reichsritter können sich denselben nicht entziehen. Der Lehnherr bestellet einen Mannlehnrichter, einen Stabhalter, dessen Amt darinnen bestehet, daß er an jenes statt Richter sey, das Gericht und Lehnrecht besetze, Bescheid und Urthel erfrage, auch mit schliesse und erkenne ꝛc. Der Regierungspräsident und Lehnsprobst erhält, wie gewöhnlich, diese Würde. Vermöge eines von Friedrich III erhaltenen Freyheitsbriefes können sich, ausser den Lehnsmannen, auch andere verständige Personen zu Rechte niedersetzen; und es ist der Wilkühr des Herzogs überlassen, ob lauter Vasallen das Gerichte besetzen, oder diesen Regierungsräthe beygefüget werden sollen, wiewol ersteres nicht leicht geschiehet.

Denen

Denen letztern werden die Amtspflichten so lange erlassen, als das Erkentnis währet. Die Anzahl der Beysitzer ist nicht bestimmet; doch sind ihrer meistens zwölfe, die nach der Ordnung, wie sie das Looß trift, ihre Stellen einnehmen. Sie sind nebst dem Richter mit einer gewissen Eydesformul zu vergelübden, und der Lehngerichtsschreiber gelobet diesem mit gegebener Handtreue an, daß er die Pflicht eines Actuarii beobachten wolle. Das Gerichte selbst, in welchen die Partheyen ihre Sache mündlich vortragen, wird auf den Antrag eines herzoglichen Ministers eröfnet, und der Herzog läst es auch wieder auseinander gehen. Keine Appellation von dem darin gethanen Aussprüchen wird gestattet. Zur Erläuterung dessen allen sind dieser Dissertation eilf Urkunden, als Beylagen, welche die Curialschreibart des Lehngerichts vor Augen legen, angehänget worden. S. auch unpartheyische Critik über juristische Schriften. Fünfter Band, S. 45-47, wie auch erlangische gelehrte Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1753 St. 28 S. 225-228.

30) *Diss.* De libera venatione, speciatim, Suevo-Memmingensi. *ibid.* 1753. *Resp.* pro gradu Licentiati, *Io. Guilielm. de Sayler à Pfersheim.* Nebst neun Beylagen und einer Landcharte.

Es ist die freye Pürsch in Schwaben jedermann bekant, vermöge deren allerseits Pürschstände an Fürsten, Städten, Herren, Adel, Dörfern und derselbigen allerseitige Unterthanen und Einwohner die Macht haben, in den Pürschdistrict zu gewisser Zeit zu jagen. Gleichwie nun in Schwaben ver-

schiedene Freypürschdistricte angetroffen werden; also ist die memmingische freye Pürsch in Oberschwaben, besonders auf dem so genanten **Boserhardt**, der Gegenstand dieser beträchtlichen und sehr gelehrten Abhandlung, wiewol auch die übrigen nicht gänzlich mit Stilschweigen übergangen werden. Die memmingische freye Jagdgerechtigkeit hat ihre eigene und besondere Grenzen, wie denn solche auf einer bey dieser Abhandlung befindlichen Charte vorstellig gemacht werden. Dieser memmingischen freyen Pürsch thun zu allererst die Urkunden zu den Zeiten Kayser **Friedrichs** III Erwehnung. Herzog **Georg**, der **Reiche** genant, in Bayern, wolte den Memmingern den freyen Pürschdistrict auf dem **Bosserhardt** streitig machen, und seinen Forsten ziehen; allein selbige steiften sich auf die Freyheit, und das undenkliche Herkommen, daß nehmlich von Alters her nie kein Forst, sondern jederzeit eine freye Pürsch alda gewesen sey; und weiln Herzog **Georg** sein Vorgeben nicht erweislich machen konte, so bliebe es bey dem vorigen, wie denn auch im Jahre 1500 eine besondere Ordnung disfals unter den Pürschständen errichtet worden, damit die Wildbahn nicht gänzlich verwüstet würde, welche Ordnung nachmals Kayser **Maximilian** I bestätiget hat. Es sind auch dergleichen Verordnungen von Zeit zu Zeit erneuert, und verschiedenes von neuen hinzugefüget worden, wie solches unter denen im Anhange beygedruckten Documenten und Protocollen mit mehrern ersehen werden kan. S. auch **tübingische gelehrte Berichte**, vom Jahr 1753. St. 30.

34) *Progr. Invitatorium* ad Doctoralem *Io. Matthæi Eichelmanni* promotionem, *De promovendis commerciorum ſtudiis.* III Cal. Dec. 1753. *folio.*

35) *Oratio*, De ingenio Germanorum circa commercia; In eadem promotione dicta.

Iſt noch ungedruckt.

36) *Diſſ.* Varias ex tempore ſubnatas Iuris Publici et Feudalis theſes ſiſtens. *ibid.* 1753. *Reſp.* pro gradu Licentiati, *Franc. Anton. Merz.*

Es iſt eine kleine Sammlung merkwürdiger Sätze, deren Anzal ſich auf 53 beläuft. Die vornehmſten unter denen ſind etwa folgende: Das frankfurtiſche Exemplar der güldenen Bulle ſey das Original. Das Recht zu Münzen ſey vor kein Regale oder Majeſtätsrecht zu halten. Eine octroyrte Handlungscompagnie könne in ihren eigenen Namen keinen Krieg führen, ſondern das thue der Landesherr mittelbahr durch die Compagnie. Die Eintheilung der Gebiete in geſchloſſene und ungeſchloſſene habe nicht Grund. Die Eintheilung der Lehen in gegebene und aufgetragene ſey von keinem Nutzen, u. d. m.

37) *Diſſ.* Conſideratio hiſtorico-iuridica eorum, quæ in Pacificatione Weſtphalica expediri nequiverant, ad proxima Comitia remiſſorum. *ibid.* 1754. *Reſp.* pro gradu Licentiati, *Georg. Frider. Lieſching.*

Gleich Anfangs wird gezeiget, daß, obwoln an dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe über 5 Jahre gearbeitet worden, es dennoch wegen der Menge der Sachen, die auszumachen waren, nicht anders möglich

möglich gewesen sey, als daß viele davon in gedachten Friedensschluß nicht ausgemacht werden konten, sondern aufgeschoben, und die Beylegung derselben auf den nächsten Reichstag verwiesen werden müsten. In dem 3. 4 und 5 Spho werden die ad hanc remissionem ad Comitia nahe verwandte Benennungen removiret, Spho 7 von derselben Eintheilung, und Spho 8 von denen Exempeln der remissionis ad viam Iuris et admirabilem compositionem des mehrern gehandelt. Hierauf werden Spho 9 die unterschiedlichen Classen der remissorum ad Comitia angezeiget, und §. 10 der Anfang zu den Exempeln gemacht. Und im Spho 22 werden die in dem Artic. VIII. §. 3. I. P. W. insbesondere vorkommende 12 Exempel bey einer andern Gelegenheit des mehrern auszuführen versprochen. S. auch tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1754 St. 50.

38) *Diss.* De unico Iuris Feudalis Longobardici libro. *ibid.* 1754. *Resp.* pro gradu Licentiati, *Eberhard. Henr. Seubert.*

Es wird in dieser gelehrten Streitschrift behauptet, daß anfänglich die Libri Feudorum nur aus einem Buche bestanden haben. Solches wird sowol aus dem bekanten Kalendario Archi-Gymnasii Bononiensis, als Odofredo, Sterone und einigen Diplomatibus bewiesen. *Eric. Mauritius* gedenket einer alten Ausgabe des longobardischen Lehnrechts, welches sich zu Tübingen in der Bibliothek der martinianischen Stiftung befinden, und nur aus einem Buche bestehen soll; allein, dieselbe hat sich nicht finden wollen, sondern nur eine alte Handschrift von Baldo, woraus sich jedoch veroffenbaret, daß demselben

ſelben die Eintheilung in 2 Bücher nicht bekant geweſen. S. auch tübingiſche gelehrte Berichte, vom Jahr 1755 St. 2.

39) *Diſſ.* Specimen Iuris Publici Würtembergici, ſiſtens hiſtoriam et Ius unionis territorii Würtembergici. *ibid.* 1754. *Reſp.* pro gradu, *Frid. David Hoffmann.*

In denen erlangiſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1755 St. 37 wird der Inhalt dieſer beträchtlichen Abhandlung folgendergeſtalt erzehlet: „Es beſtehet ſelbige aus „zwey Abſchnitten, von welchen der erſte die Geſchichte der Vereinigung der würtembergiſchen Lande vorträgt. Im Anfange dieſes Abſchnittes kommen einige Stücke vor, wobey ſich wol einiger Anſtand finden möchte. Wir rechnen hierher die Abſtammung des Hochfürſtl. würtembergiſchen Hauſes von einem Emerico, welcher von Chlodovão, „dem groſſen, Würtemberg und Beutelſpach ſoll geſchenkt erhalten haben. Ferner wiſſen wir nicht, „wie das S. 11 ſoll zu verſtehen ſeyn, da geſagt wird, „es wären die würtembergiſchen Lande vor ihrer „Lehnsauftragung unter Kayſer Heinrich IV frey geweſen ab omni aut fidelitatis, aut ſubiectionis nexu. „Indeſſen hindert dieſes den übrigen Werth dieſer „gelehrten Schrift im geringſten nicht. Der Hr. „Verfaſſer derſelben, welches der Reſpondent, Hr. „Regierungsadvocat, Friedrich David Hoffmann iſt, träget zuförderſt die ältern mit den würtembergiſchen Landen vorgefallene Theilung vor, „und kömmt hierauf auf die erſten Spuren der Untheilbarkeit gedachter Lande, welche ſich im 14ten

„Jahr-

„Jahrhundert finden. Ob aber gleich dieselbe in „diesen Zeiten sich äusserte, so ist man dennoch nach„hero zu Theilungen einigemahl geschritten, welches „der Anlaß mag gewesen seyn, daß im Jahr 1473 „in einem errichteten Familienvertrag besonders das „Recht der Erstgeburt, und die Untheilbarkeit der „Lande vestgestellet, auch die Art und Weise bestim„met wurde, wie das damahlen getheilte Land wie„derum vereiniget werden solte. Darauf folgte 1482 „der münsingische Hauptvergleich, und in den Jah„ren 1485. 1486. 1489. 1492 verschiedene Nebenver„träge, in welchen man gedachte Union immer mehr „bevestigte: und endlich geschahe ein gleiches auch „noch in dem Diplomate, da Würtemberg 1495 zu „einem Herzogthum erhöhet wurde. Was von der „Zeit an weiter vorgefallen, das alles hat der Hr. „Verfasser im folgenden weitläuftig ausgeführet, „nach welchem er im 2ten Abschnitte das Ius unio„nis territorii Würtembergici abgehandelt. Dieser „Abschnitt bestehet aus verschiedenen Unterabtheilun„gen, wovon die 1) die Natur und Beschaffenheit „der würtembergischen Union betrachtet. Hier wird „erstlich angeführet, was eine Union der Lande sey; „ferner, daß solche entweder durch ein Reichsgesetze, „oder ein kayserliches Privilegium, oder einen Fa„milienvertrag, oder einen letzten Willen, oder auf „mehr solche Arten zugleich errichtet werden könne. „Es bringt auch der Hr. Verfasser von allen Arten „Beyspiele an, und alsdann zeiget er, daß sich die „würtembergische Union auf Verträge, und zugleich „auf kayserliche Privilegia und hochfürstliche Testa„menta gründe. Was die Verschiedenheit der Lan-

„des-

Digitized by Google

„desunionen anlanget, die auf ihren innern Eigen„genschaften beruhet, so theilt sie der Hr. Verfasser „ein 1) in solche, die auf beständig, und solche, die „nur auf gewisse Zeit errichtet worden; 2) in eine „vollständige und unvollständige, beydes in zweyfa„chen Sinn. Er verstehet nehmlich unter einer vol„ständigen Union entweder die, in welcher alle sowol „bereits erworbene, als noch künftig zu erwerbende „Lande begriffen sind; oder die, da alle Veräusse„rung der Theile eines Landes gänzlich verboten ist, „und setzet dieser eine unvollständige Vereinigung ent„weder in dem Sinn entgegen, da nur einige Lan„de, oder blos die bereits erworbenen zusammen ge„worfen werden, oder, da die Veräusserung bloß „ausser dem Stamme, nicht aber in demselben ver„boten ist. Was nun die würtembergische Union „anlanget, so ist der Hr. Verfasser der Meynung, „daß sie vor Errichtung des Herzogthums keine be„ständige Union gewesen, durch dieselbe aber in ei„ne beständige verwandelt worden, auch, daß sie „anfangs in obgedachtem doppelten Verstande un„vollständig gewesen, aber durch das Testament „Herzog Eberhards III im Jahr 1664 in jedem Ver„stande vollständig gemacht worden. In der 2ten „Abtheilung kommt der Hr. Verfasser auf die alge„meinen Würkungen dieser Union. Hierher rechnet „er 1) die Untheilbarkeit, woraus 2) folget, daß nur „ein regierender Herr, und ein einziges Regiment „zu einer Zeit da seyn könne, 3) die ungetheilte Erb„folge. Diese machet, daß entweder nur eine Per„son succediret, oder mehrere auf eine ungetheilte „Weise; und im ersten Falle ist entweder ein Ma-

„jorat,

„jorat, oder ein Seniorat, oder das Recht der Erst-
„geburt vorhanden. Vor 1495 hat im Würtember-
„gischen einigemahl eine gemeinschaftliche Regierung
„Platz gefunden; allein, von der Zeit an findet nur
„die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt wei-
„ter statt. Die 3te Abtheilung ist den besondern
„Würkungen der würtembergischen Landesvereini-
„gung gewidmet. Diese äussern sich erstlich in An-
„sehung des hochfürstlichen Stammes und Geschlech-
„tes, und ist dahin zu rechnen, 1) daß allezeit nur
„ein regierender Herzog nach dem Recht der Erstge-
„burt folge, folglich 2) nur ein Landeserbe sey, die
„Nachgebohrnen aber und die Prinzessinnen sich mit
„ihrer Apanage u. s. w. begnügen lassen müssen; doch
„3) daß nicht mehr, wie ehehin, ein besonderer
„Theil des Landes zur Apanage angewiesen werde,
„mit einer Ausziehung von der Herrschaft und dem
„Regiment des Erstgebohrnen. Daraus fliesset auch
„4) daß nur ein einziges Haupt der ganzen hochfürst-
„lichen Familie sey, nehmlich der regierende Herr;
„welcher auch 5) nach erfülten achtzehnten Jahre der
„annoch minderjährigen Geschwister tutor und cura-
„tor legitimus ist; und 6) alle Schulden und onera
„zu vertreten hat. Die andere Art der besondern
„Würkungen, welche aus gedachter Landesunion ent-
„stehen, betrift das Gebiete, und die fürstliche ho-
„he Landesobrigkeit. Dahin gehöret, 1) daß nur
„eine Canzley, die sich in verschiedene Collegia thei-
„let, und eine Regierung vorhanden ist; 2) daß nur
„ein gemeines Landrecht, 3) ein und eben dieselben
„Policey- und Landesordnungen im ganzen Lande
„gelten; 4) daß nur ein oberstes algemeines Apella-
„tions-

„tionsgericht, 5) eine Formul des Huldigungseydes, „6) ein Domanium und ærarium, 7) einerley Anla„gen u. s. f. sich vorfinden. So folget auch ferner, „daß solchemnach alle würtembergische Vasallen nur „einen Lehnherrn haben können, und nicht mehrere, „sondern nur eine einige Landschaft in allen würtem„bergischen Landen befindlich sey. Die Würkun„gen, welche diese Union der würtembergischen Lan„de in Ansehung des Kaysers und des Reichs hat, „sind von dem Hrn. Verfasser zuletzt annoch mit „wenigen berühret worden. Dieses wird zur Beur„theilung dieser Arbeit hinlänglich seyn. „ S. auch **tübingische gelehrte Berichte**, vom Jahr 1755 St. 9, nicht weniger **göttingische Anzeigen von gelehrten**, auf das Jahr 1755 St. 115, wo diese Abhandlung ausnehmend wichtig genennet wird. Uebrigens findet man auch diese Schrift in des verdienten lindauischen Burgermeisters und Syndici, Hrn. **Johann Reinhard Wegelins**, Tomo IIItio Rerum Suevicarum, No. 20.

40) *Diss.* De nummo Maximiliani I Camerali. *ibid.* 1755. *Resp.* pro gradu Doctoris, *Frider. Iacob. Camerario.*

Der Hr. Verfasser beschreibet zuerst diese Münze, und zeigt, daß auf der Hauptseite das Bild des Kaysers **Maximilians** I und an dem äussersten Rande mit Mönchsschriften folgende Inscription: *Maxim.* I. *Frid.* III. *Fil. Elect. Rom. Imp. Ann.* 1486, hiernächst auch in dem innern Rande noch folgende Inschrift: *Iudicii Camer. Imper. Conditor*, stehe; auf der andern Seite aber das gekrönte Bild eines Frauenzimmers, mit der Ueberschrift: *Maria Car.*

Burg. Duc. Filia Unic. Imperat. Uxor, zu sehen sey. Hierauf führet der Hr. Verfasser die Schriftsteller an, welche dieser Münze vor ihm gedacht, oder selbige beschrieben haben, und handelt von der Materie, dem Gewichte und dem Nutzen derselben. Der 5te §phus zeiget, wie diese Münze dem Kayser **Maximilian** I zuzuschreiben sey, und da auf selbiger gedachter Kayser ausdrücklich *primus* genant wird, so handelt der 6te §phus die Frage ab: Ob ermeldeter Kayser jemahls der erste genant worden, ehe noch ein zweyter Maximilian ihn in der Regierung gefolget? Diese Frage nun wird verneinet, und aus Münzen und Diplomatibus dargethan, daß solches niemahlen geschehen, so dann daraus der Schluß gemacht, daß gedachte Münze nicht zu den Zeiten **Maximilians** I, sondern damahls erst geschlagen seyn müsse, als **Maximilian** II Kayser gewesen. Im 7ten §pho wird bemerket, daß sich **Maximilian** niemahln, wie auf gegenwärtiger Münze stehet, *Friderici* III Filium genennet habe. Hierauf wird behauptet, daß sich der Titel, *Electi Rom. Imperatoris*, zu den angeblichen Jahr 1486 nicht schicke. Daß auch überhaupt im Jahr 1486 diese Münze noch nicht habe geschlagen werden können, wird mit mehrern gründlich erwiesen. Im folgenden kommt der Hr. Verfasser auf die innere Aufschrift der Münze, in welcher **Maximilian** I *Iudicii Cameralis Imperialis Conditor* gennen wird, und zeiget, daß vor dem heutigen Reichscammergericht schon ein höchstes Gericht unter dem Nahmen des Cammergerichts in Teutschland gewesen sey, worauf angemerket wird, daß das Cammergericht

von

von Maximilian I 1495 errichtet worden. Gleichwie ferner auf dieser Münze Maximilian in der einen Hand einen Scepter, in der andern aber einen Palmzweig hat; also werden von diesem sowol, als von jenem artige Anmerkungen angebracht. Endlich sagt der Hr. Verfasser seine eigene Meynung von dieser Münze, und hält dafür, sie sey zwar auf Befehl Maximilians I noch 1486 oder sonst unter seiner Regierung, gleichwol aber bald hernach, entweder in den Niederlanden, oder doch von einem Niederländer geschlagen worden. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1755 St 5, und göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1755 St. 110.

41) *Diss.* De Feudis Throni, von Thronlehn; Ad Artic. XI. §. 7. Capitulationum novissimarum. *Pars prima. ibid.* 1755. *Resp.* pro gradu Doctoris, *Ferdin. Guilielm. Weckherlin.*

Hr. Rath Hoffmann erkläret zuförderst die Natur der Lehnsinvestitur sowol überhaupt, als auch ihrer Erneuerung. Hiernächst handelt er von dem kayserlichen Reservat, die Vasallen des Reichs zu belehnen, und bringet beyläufig allerhand gelehrte Anmerkungen bey, worauf er ferner den Grund untersuchet, warum dieses Recht ein Reservat des Kayſers sey. Dabey führet er erstlich die Meinungen einiger ältern Juristen an, und endlich auch die, welche dieses Investiturrecht überhaupt aus dem Obereigenthum des Kayſers und des Reichs ableiten, aus der Observanz aber, daß es eben ein Reservat sey. Dieser Meinung tritt Hr. Rath Hoffmann bey, und bemühet sich zugleich, den dagegen

erregten Zweifel zu heben, daß, nach dieser Hypothesi, man es gar für kein Majestätsrecht halten könne, und demnach die Frage, ob es ein Reservat sey oder nicht, völlig unnütze sey. Diesem Einwurf wird damit begegnet, daß der Hr. Verfasser zeiget, es könte das Obereigenthum mit dem bürgerlichen Regiment gar wohl bestehen. Ob wir nun wohl in der Sache selbst dem berühmten Hrn. Verfasser völlig beytreten; so können wir den Gründen, und zumahl denen, wodurch diesem Einwurf begegnet wird, nicht so völligen Beyfall geben, und würde uns bey der ganzen Entwickelung etwas anders wenden. Er kommt hierauf auf die Verbindlichkeit des Kayfers, die selbst besitzende Reichslehn entweder von sich selbst zu empfangen, oder dem Reiche einen Revers darüber zu geben; auf die Privilegia, welche in Ansehung der Investitur einigen Reichsständen besonders zukommen; wie auch auf den neuerlich entstandenen Unterschied, da die Belehnung einiger Reichslehn von dem Kayser selbst in Person, von andern aber in dem Reichshofrath geschiehet, und bringt dabey viel lesenswürdiges an. Der Schluß wird dermahlen damit gemacht, daß die Geschichte dessen, was in den neuern Capitulationen von den Thronlehn disponiret wird, ausgeführet, und zuletzt der Begrif dieser Lehen bestimmet wird. Der Fortsetzung dieser Arbeit werden die Gelehrten mit Verlangen entgegen sehen. Diesen Auszug und Beurtheilung findet man in denen erlangischen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1755 St. 22 S. 169 u. f.

42) *Diss.*

42) *Diſſ.* De Suffragiis, quæ Electores in Collegio Principum tum habent, tum poſtulant. *ibid.* 1755. *Reſp.* pro gradu Doctoris, *Theoph. Frid. Paulo.*

Dieſe Streitſchrift iſt auch unter folgender Aufſchrift an das Licht getreten: De Suffragiis, quæ Electores in Collegio Principum tam habent, quam poſtulant, *Commentatio Iuris Publici Germanici. ibid.* 1755, 4to. In dem Vorbericht zeiget der Hr. Rath Hoffmann zuerſt genauer an, von welchen Stimmen er hier handeln wolle, und giebt Hoffnung, die Stimmen der Reichsfürſten auch noch in einer beſondern Abhandlung vorzunehmen. Hierauf werden die ſowol in würklicher Uebung ſeyende, als auch in Anſpruch genommene Stimmen der Churfürſten nach der Reihe, wie die Churfürſten aufeinander folgen, in Betrachtung gezogen, und der Rechtszuſtand eines jeden in gehöriges Licht geſetzet. Ohne alzugroſſe Weitläuftigkeit können wir keinen weitern Auszug dieſer Arbeit machen. Die Leſer werden ohnehin ſchon vermuthen, daß die gewohnte Gründlichkeit und ſchöne Kentnis der Litteratur, die ſich in aller Schriften des Hrn. Rath Hoffmanns findet, auch hierbey nicht vermiſſet werde. Dieſes Urtheil leſen wir in denen erlangiſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten, vom Jahr 1756 St. 2 S. 21.

43) *Diſſ.* Exhibens Specimen Iurium circa Bombyces, Moros et Sericum. Defenſum præſente *Sereniſſimo Duce Würtembergico. ibid.* 1756, *Reſp.* pro gradu Licentiati, *Frider. Chriſtoph. Wæchtero.*

Diese Streitschrift, wovon Hr. Lic. **Wächter** den 15ten und 16ten September in höchster Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg etliche Bogen vertheidiget hatte, ist von demselben unter nur angezeigten Titel, den 25sten September darauf, wegen Erhaltung der Licentiatenwürde abermahlen auf den juristischen Catheder gebracht worden. Nach vorgängiger Ablehnung des Einwurfs, daß es Juristen nicht gebühre, von Sachen zu schreiben, welche in die Naturgeschichte gehören, so folgt die Beschreibung des Seidenwurms, und der verschiedenen Arten desselben, seines natürlichen Ursprungs, seiner Verwandelungen und Arbeiten. Das Wort Sericum wird von *Seres*, einem indianischen Volke hergeleitet, von welchen man zuerst seidene Fäden bekommen hat. Diese Kunst ist von denen Indianern auf die Perser, von diesen auf die Griechen, sehr spät aber nach Europa gekommen. Zu **Justinians** Zeiten hat man in Italien die Seide zubereiten lernen, nachher, und ohngefehr 1470 in Frankreich, und 1599 in Teutschland. Viele teutsche Reichsfürsten haben nach und nach die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Erziehung der Seidenwürmer anbefohlen. Die ganze Abhandlung wird sodann mit einigen diplomatischen Anmerkungen beschlossen.

44) *Diss.* De Principibus Ecclesiasticis in Comitiis plura suffragia habentibus. *ibid.* 1756. *Resp.* pro gradu *Christoph. Frid. Hartmann.*

Nach dem teutschen Staatsrechte haben die geistlichen Fürsten eigentlich nur eine Stimme, und die weltlichen insgesammt mehrere: nur der Bischof von Speyer,

Digitized by Google

Speyer, welcher zugleich beständiger Probst von Weissenburg ist, macht hier eine Ausnahme. Es werden deswegen, um dieses weissenburgische Votum in gehöriges Licht zu setzen, die unterschiedlichen Schicksale dieser Probstey angeführet, und gezeiget, wie im Jahr 1526 der Abt Rüdiger es bey dem Papst Clemens dahin gebracht habe, daß diese Abtey secularisiret, und im Jahr 1546 von Kayser Carl V und Papst Paulus IV mit Speyer so vereiniget wurde, daß der Bischof von Speyer und der Probst von Weissenburg eine einzige Person seyn solten. Ungeachtet man nun in keinen Reichsabschiede dieser Zeit findet, daß der speyerische Gesandte sich besonders auch im Namen des Probsts von Weissenburg unterschrieben hätte; so kan man doch aus der im Jahr 1654 den 14ten Merz von dem Abte zu **Prün** des Aufrufens halber wider Weissenburg, welches sich in dem Besitze gründete, geschehenen Protestation schliessen, daß diese Probstey schon vor dem Jahr 1654 eine von der speyerschen unterschiedene Stimme auf dem Reichstage gehabt haben müsse. Die Meynung des **Zwanzigs, Bilderbecks** und von **Günderrode**, daß der Probst von Weissenburg, der Johanniterordensmeister, und die Probstey Berchtolsgaden auf dem Reichstage, und bey öffentlichen Zusammenkünften abwechseln, wird widerlegt, und die Regel, daß die geistlichen Fürsten, Speyer ausgenommen, nur eine Stimme haben, noch weiter damit bestärket, daß auch auf der schwäbischen und rheinischen Prälaten- und Aebtißinnenbank keine Ausnahme davon zu finden sey. Selbst der Bischof von Speyer, welcher mehren-

theils auch Probst zu Odenheim ist, darf hier nicht entgegen gehalten werden, weil diese Probstey nicht, wie Weissenburg mit Speyer, vereiniget ist. Die Landcommenthuren müssen von dem Hoch- und Teutschmeister wohl unterschieden werden, da dieser, als geistlicher Reichsfürst kein votum curiatum unter den Prälaten hat, ob er wohl auf den rheinischen Kreiszusammenkünften, wegen der Stadt und Balley Mergentheim als Prälat den letzten Sitz und Stimme hat. Denn es ist dieses die nehmliche Stimme, die er auf dem Reichstage, wiewol an einem andern Orte, und mit grösserm Range, abzulegen hat. Die Balley Coblenz ist ein unmittelbahres Mitglied, sowol der rheinischen Prälatenbank, als des churrheinischen Kreises, bey welchen sie ihre eigene, d. i. die sechste Stimme unter den weltlichen Fürsten hat, so, daß die Zahl der trierischen Stimmen hiedurch nicht vermehret wird. Der andere Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund hat zwar zwo Stimmen, nehmlich eine auf der rheinischen Prälatenbank, und die andere auf den schwäbischen Kreistagen: allein, er hat die letztere nicht als Landcommenthur, sondern als Inhaber der Commenthur Alschhausen unter den weltlichen Ständen. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1756 St. 50.

45) *Oratio*, De Guarantia Pacis Westphalicæ; Cum fasces Academicos secunda vice poneret. Dicta 1757.

Ist noch ungedruckt.

46) Observationes circa Bombyces, Sericum et Moros, ex Antiquitatum, Historiarum, Iurium-

riumque penu depromtæ. *Singularis libellus.* Von der Geſchichte und dem Recht der Seidenwürmer, der Seide und der Maulbeerbäume. *ibid.* 1757, 4to. Mit Beylagen.

Dieſe aus denen Alterthümern, Geſchichten und Rechten zuſammen getragenen Anmerkungen ſind in gewiſſer Maſſe als eine Fortſetzung des oben ſub No. 43 angezeigten Streitſchrift zu betrachten. Jene rühren von dem Reſpondenten, dieſe aber von dem Hrn. Rath Hoffmann her. Man findet hierinnen viel nützliches und lehrreiches, und am Ende acht Beylagen, die zur Erläuterung dienen.

47) Iudicia Eruditorum et Opuſcula Hiſtoricorum longe graviſſimorum, illuſtriſſimi Comitis *Kayſerlingii*, *Io. Dan. Ritteri*, *Chriſt. Ludov. Scheidii*, et *Io. Frid. Ioachimi*, De Henrici VI Imp. Aug. conatu, Regnum et Imperium Romano-Germanicum genti ſuæ hæreditarium reddendi, collecta, ſuoque Iudicio aucta. *ibid.* 1757, 4to.

Die Bemühung Kayſer Heinrichs VI die kayſerliche Crone ſeinem, nehmlich den hohenſtaufiſch-ſicilianiſchen Hauſe durch ein Erbrecht zuzueignen, iſt bisher beynahe von allen Geſchichtſchreibern einſtimmig behauptet worden. Der Hr. Graf von Kayſerling hat in ſeiner den Schriften der königlichen Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin einverleibten Unterſuchung: Ob Kayſer Heinrich VI das Recht, einen römiſchen König zu wehlen, abgeſchaft habe, wie man ihn deſſen fälſchlich beſchuldiget, dieſe Erzehlung zuerſt beſtritten. Hr. Rath Hoffmann liefert hier dieſe

Unterſuchung, nebſt noch drey andern Beylagen. Um den Leſer in den Stand zu ſetzen, von dieſem hiſtoriſchen Puncte ſelbſt deſto ſicherer zu urtheilen, hat er zuförderſt eine kurze Lebensgeſchichte dieſes Kayſers vorgeleget. Die Beweiſe derſelben findet man in 6 Schriftſtellern, die von Teutſchland geſchrieben, und hier nebſt den nöthigen Nachrichten nahmhaft gemacht werden. Ueberdis werden noch 13 hierher gehörige Schriftſteller, und 33 Chronicken genennet, die man als die Quellen der Geſchichte Heinrich VI anzuſehen hat. In keiner einzigen derſelben wird der vorgegebenen Bemühung dieſes Kayſers nur mit einem Wort gedacht. Der erſte und älteſte Schriftſteller, welcher derſelben gedenket, iſt Gervaſius Tilburienſis, von deſſen Perſon, Buch, Alter, Glaubwürdigkeit und Werth hier Nachricht gegeben wird. Nach ihm behauptete dieſe Unternehmung das *Chronicon Halberſtadienſe*, das Gervaſium, wo nicht an Alter übertrift, doch denſelben gleich iſt. Ein ganzes Jahrhundert jünger, als Heinrich VI iſt Gobelinus Perſona, welcher eben dieſes ſagt. Dieſem tritt bey ein Mönch von Nuyß, der im Jahr 1474 das *magnum Chronicon Belgicum* nicht ſowol ſelbſt geſchrieben, als vielmehr aus andern Schriftſtellern ohne Ordnung und Schmuck zuſammen getragen hat, jedoch ſo, daß er ſeine Zeugen, ja ſogar auch gemeiniglich ihre Worte anführet. Wider die vom Goldaſt vorgegebene Conſtitution Heinrichs VI werden 3 Anmerkungen gemacht, und hierauf, ſo viel möglich, in chronologiſcher Ordnung die vornehmſten Urtheile der Gelehrten des vorigen Jahrhunderts

ange-

angeführet, die Heinrich VI dieser Unternemung beschuldiget haben. Zuletzt fügt Hr. Rath Hoffmann sein eigenes Urtheil bey, daß man diese Geschichte weder schlechterdings zu verwerfen, noch auch für genugsam und hinlänglich bewiesen anzusehen habe, und behauptet, daß sie weder den höchsten, noch den untersten, sondern den mittlern Grad der historischen Wahrheit habe, der jedoch dem höchsten Grade näher komme, als dem untersten. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1757 St. 14.

48) *Diss.* Collectio actionum, earumque divisionum. *ibid.* 1757. *Resp.* pro gradu Doctoris, *Frid. Henr. Roser.*

Das Unternehmen des Verfassers dieser Inaugural Probeschrift ist blos dahin gegangen, aus den mehrentheils weitläuftigen Schriftstellern einen kurzen Inbegrif aller Rechtsmittel unter ihren besondern Classen zu liefern. S. auch tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1757 St. 38.

49) De usu Iudicii Pariùm Curiæ in causis Vasallorum Hassiacorum, singulatim Catimeliocensium inter se, et cum exteris litigantium. *ibid* 1757, 4to.

Hr. Rath Hoffmann gehet bey der Frage: Ob die Mannlehngerichte heut zu Tage üblich seyn oder nicht? die einige Rechtslehrer schlechthin bejahen, andere schlechthin verneinen, von beiden ab, und versichert, daß er den Satz, daß in einigen Ländern die Mannlehngerichte noch üblich, in andern hingegen nicht mehr anzutreffen seyn, allezeit wahr gefunden habe, und solche in den Län-

Ländern, wo sie noch befindlich sind, bald in der Art und Weise zu halten, bald in Ansehung der dahin gehörigen Lehnssachen, je nach Beschaffenheit der Länder, Lehen, und der davon abhangenden Lehnsgerichtbarkeit bald mehr, bald weniger nach der Vorschrift des gemeinen Lehnrechts eingerichtet seyn. Dieses zu erläutern, hat er die heßischen, und besonders katzenelnbogischen Lehen erwehlet, weil fast alle Rechtslehrer übereinstimmen, daß daselbst die Mannlehngerichte noch in Uebung seyn. Diese suchet er zwar nicht zu widerlegen, oder ihren Satz in Zweifel zu ziehen, sondern vielmehr darzuthun, daß in Hessen die Mannlehngerichte allein in Felonie oder höchstens solchen Streitigkeiten, welche zwischen den Lehnherren und Vasallen vorwalten, niemahls aber in den strittigen Lehnsachen der Vasallen unter sich, oder mit auswärtigen gehalten worden seyn. Zu dem Ende gehet er alle Exempel derer in Hessen gehaltener Mannlehngerichte durch, und erinnert, daß hier gar nicht die Allodial- und Lehensgerichtbarkeit einander entgegen gesetzt, sondern vielmehr unter der Frage: **Ob diese oder jene Sache vor den ordentlichen Lehnhof, oder aber vor ein aus den Vasallen niedergesetztes Mannlehngericht gehöre**, jedesmahl ohnehin Lehenssachen verstanden werde. Den algemeinen Grund giebt ihm das ächte Fundament der Lehengerichtbarkeit. Dieses ist kein anders, als die einem Landesherrn zuständige Oberherrschaft, und die davon abhangende, sowol bürgerliche als Kriegsgerichtbarkeit, welche letztere anfänglich mit der Lehngerichtbarkeit wo nicht eins, doch wenigstens genau ver-

verwandt war. Wie nun bey jenen der Landesherr die Grenzen bestimmen kan; also auch bey diesen. Es stehet also denen Paribus Curiæ weder über den Lehnsherrn selbst, noch über ihre Mitvasallen eine Gerichtsbarkeit zu, es wäre denn, daß der Landesherr solches befohlen oder verstattet hätte. Dieses wird in dem folgenden umständlich aus der Geschichte erörtert. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1758 St. 1.

50) *Diss.* De continuatione Torturæ interruptæ. *ibid.* 1757. *Resp.* pro gradu, *Burchard. Frid. Mauchart.*

Zuförderst wird ausführlich gezeiget, was unter der Fortsetzung der unterbrochenen Tortur zu verstehen sey, und die falschen Begriffe werden weggeräumet, die man sich davon machen könte. 1) Gehöret nicht hierher die Wiederhohlung der schon zuvor volkommenen, oder durch Erreichung des bestimmten Grades volbrachten Tortur. 2) Bekümmert sich der Hr. Verfasser hier nicht um die Grade, bis auf welche die Tortur fortzusetzen ist. 3) Verstehet er unter dem Nahmen der Fortsetzung nicht derselben Dauer in Ansehung der Zeit, noch auch 4) die an einander hangende Fortsetzung derselben, da die meisten Rechtsgelehrten den Richtern verbieten, die einmal angefangene Handlung der Tortur zu unterbrechen, etwas darzu nicht gehöriges darzwischen vorzunehmen, und den übrigen Theil derselben auf einen andern Tag zu versparen, u. d. g. ja, nicht einmal 5) die Fortsetzung der Tortur überhaupt, und ohne Unterschied, sondern einig und allein diejenige Fortsetzung, da die Tortur entweder

weder durch einen ungefähren Zufall, oder auf Gutbefinden des Richters, oder durch den Inquisiten selbst ist unterbrochen worden. Unter die ungefähren Zufälle gehöret ein währender Tortur entstandener Tumult, eine Feuersbrunst, oder eine jemanden, dessen Gegenwart bey der Tortur nothwendig ist, befallene Krankheit, u. d. g. In diesem Falle giebt der Hr. Verfasser die Regel, daß dieselbe, so oft sie auf diese Weise unterbrochen wird, ehe der Inquisit genug bekant, oder genugsame Tortur ausgestanden hat, so bald es sich wieder thun läst, zu wiederhohlen und fortzusetzen ist, bis der Schuldige entweder bekennet, oder der vorgeschriebene Grad der Tortur erreichet wird. Ferner, wird die Tortur durch die Willkühr des Richters unterbrochen. Es ist aber diese Unterbrechung zu keinem andern Endzwecke, als zu besserer Erforschung der Wahrheit, oder des Schuldigen zu schonen, erlaubt. Durch den Inquisiten selbst wird die Tortur unterbrochen, wenn derselbe entweder in der That, oder weil er sich nur so stellet, (um welcher Ursache willen der Hr. Verfasser bey solchen Gelegenheiten sich der Gegenwart eines Arztes zu bedienen räth,) die Schmerzen nicht scheinet länger ausstehen zu können. In diesem Falle muß die Tortur ebenfals aufgeschoben, aber sobald der Inquisit wieder zu Kräften gekommen, fortgesetzet und volzogen werden. Es fragt sich hier, was zu thun sey, wenn der Inquisit nach unterbrochener Tortur zwar etwas bekennet, aber nicht das, weswegen man ihn befragt, oder auch etwas von der Hauptsache gestehet, aber doch nicht alles? Der Hr. Verfasser räth, die Sache höhern

hern Orts einzuberichten, und daher Bescheid zu erwarten. Hierauf führet er mit der ihm gewöhnlichen Belesenheit die Meynungen der alten und neuen Rechtsgelehrten von dieser Sache an, macht die Erinnerung, daß bey der Fortsetzung der Tortur die bereits ausgestandenen Grade nicht zu wiederhohlen, sondern nur die noch mangelnden zu volziehen seyn, besonders, wenn der Inquisit nicht selbst an der Unterbrechung Schuld hat, und schliesset die ganze Abhandlung mit Verneinung der Frage: **Ob bey einer jeden Fortsetzung jedesmahl ein neuer Bescheid vorher gehen müsse? S. erlangische gelehrte Anmerkungen und Nachrichten**, auf das Jahr 1757 St. 52.

51) *Progr.* De Tortura veterum Romanorum. *ibid.* 1757, *folio.*

Dieser Anschlag wurde auf die Doctorpromotion vorgedachten Hrn. **Burchard Friedrich Maucharts** geschrieben.

52) *Diss.* De Regali marmoris Iure. *ibid.* 1757, *Resp.* pro gradu Doctoris, *Sixt. Iacob. Kapf.*

Diese Inaugural Probeschrift ist in neun Abschnitte getheilet, derer 1ster einen physicalischen Begrif vom Marmor giebt. Der 2te Abschnitt handelt von dem Nutzen des Marmors, und von der Art, denselben zu sägen und zu poliren. In dem 3ten Abschnitte wird untersucht, was überhaupt das römische Recht in Ansehung des Marmors verordnet habe. Der 4te Abschnitt handelt vom Marmor, welcher auf Gütern gefunden wird, worauf ein anderer die Nutznieſſung hat, oder, welche als Heyrathsgut, Lehn, u. d. g. jemanden gegeben worden.

Im

Im 5ten Abschnitte kommen verschiedene Rechte vor, welche der Marmor theils mit andern Sachen gemein, theils besonders hat. Im 6ten Abschnitte wird nach denen teutschen Rechten gezeiget, daß die Oberherrlichkeit über die Metallgruben, welche sich ehemahls nur die Kayser zugeignet, hernach aber in der güldenen Bulle auch den Churfürsten zugestanden haben, heut zu Tage auch denen Reichsfürsten unstreitig zukommen könne; worauf der 7te Abschnitt den Beweis, daß zu dem Rechte der Fürsten über die Metallgruben besonders auch die Marmorbrüche gehören, zu seinem Vorwurffe hat. In dem 8ten Abschnitte wird gezeiget, daß in dem Herzogthum Würtemberg Sr. Hochfürstl. Durchl. das Recht, wie überhaupt über die Metallgruben, also auch über Marmorbrüche zustehe, und dieses um so viel mehr, je vortreflicher der Marmor im Würtembergischen ist. Im 9ten Abschnitte wird die Frage untersucht, auf wessen Kosten der Marmor ausgegraben werde. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1758 St.

53) Florum sparsio in Ius Marmoris Regale. *Tractatus. ibid.* 1758, 4to.

Dieses sind weitere Anmerkungen über vorgedachte Streitschrift, De Regali Marmoris Iure. Hr. Rath Hoffmann macht den Anfang seiner Anmerkungen damit, daß der Marmor kalkartig sey, und führet deswegen sowol, als was den alten Gebrauch des Marmors, und dessen Beschaffenheit in verschiedenen Ländern betrift, noch mehrere Schriften an, die zugleich erläutert werden. Bey Gelegenheit derer in der Disputation angeführten Schriftsteller

steller von Hessen hat Hr. Rath Hoffmann zwey in der zwischen dem Hoch- und Teutschmeister, und Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar vorwaltenden Streitigkeit, welche das Marmorregal betroffen, von dem Cammergericht 1748 und 1749 ausgesprochene Urtheil abdrucken lassen. Von den marmornen Grabsteinen der teutschen Kayser und Kayserinnen wird ausführlich gehandelt, und von denen Operibus musicis Anmerkungen beygebracht. Es wird gezeigt, in wie fern der Marmor zu dem Hausrathe gerechnet werden könne; auch der Satz, daß der bey Gräbern befindliche Marmor ad res religiosas gehöre, mit dem L. 4. C. de sepulchro violato erwiesen, wo zugleich mehrere von dem Marmor handelnde Gesetze der Römer angeführet werden. Daß der Marmor zu denen Regalien gehöre, erkennet Hr. Rath Hoffmann um so viel lieber, da er bey denselben alle Kennzeichen eines wahrhaftigen Regals antrift. Kraft des Regals kan ein Landesherr nicht allein den Marmor in den Gütern seiner Unterthanen suchen und graben lassen, sondern es stehet ihm auch frey, die Marmorgruben entweder einzelnen Personen, oder ganzen Gesellschaften, gegen Leistung eines Zehenten, oder anderer Abgaben, vermittelst eines Privilegii, oder als ein Lehen, oder auf andere Art zu verstatten. Er kan auch Strafen auf die Verbrechen setzen, welche durch Gelegenheit der Marmorgruben auf allerhand Art begangen werden können. Er kan über die Marmorgruben besondere Vorgesetzte verordnen, und ihnen besondere Freyheiten verstatten. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1758 St. 3.

54) *Diſſ.* Meletemata, De teſtamentis et heredis inſtitutione, ad Ius Prov. March. Bado-Durlac. Part. V. Tit. X. *ibid.* 1758. *Reſp.* pro gradu Doctoris, *Chriſtoph. Ludov. Kisling.* Cum Epiſtola *Præſidis*, De eodem Iure Provinciali.

Der Hr. Verfaſſer macht den Anfang ſeiner Anmerkungen damit, daß er die Gültigkeit der Teſtamente auch nach dem Lichte der Vernunft wider die Einwürfe vieler Lehrer des Naturrechts zu retten ſuchet, und die Sitten einiger Völker, beſonders der Römer, ehe ſie von den Griechen ihre Geſetze gehohlet, anführet. Von den Teutſchen glaubt er, daß ſie, wie Tacitus zeiget, gar keine Geſetze gehabt haben. Von den teutſchen Geſetzen kommt er auf das canoniſche Recht, und zeiget die Veränderung, welche die Päpſte nach und nach in den Teſtamentsſachen gemacht haben. Hierauf handelt er von dem Nutzen, welchen die Teſtamente in gemeinen Weſen ſchaffen, und der Art und Weiſe, wie die Geſetze auf ihre Veſthaltung dringen, wo beſonders aus den Worten des durlachiſchen Landrechts, P. V. Tit. 1. §. 2. dieſe angeführet worden: In Betrachtung, daß dieſes der letzte Dienſt iſt, ſo einem Menſchen in dieſer Welt erzeiget werden kan. Nach dieſem zeiget er, wer bey den Römern zum Teſtiren unfähig geweſen, und wie die Freyheit, Teſtamente zu machen, durch Einführung der Pflichttheile eingeſchränket worden, und gehet ſogleich auf diejenigen Schranken über, welche den Teſtamenten, in den teutſchen Rechten durch den Hauptfall, durch das Hageſtolzenrecht, und andern Verordnungen geſetzet worden ſind. Die

Verord-

Verordnung des durlachischen Landrechts, Kraft deren ein jeder Erblasser erinnert werden soll, daß er auch zu dem gemeinen Nutzen nach seinem freyen Willen etwas verschaffe, oder sonst aus christlicher Liebe die Kirchen und Schulen, Spitäler, Siech- und Lazarethhäuser bedenke, wird auch angemerket. Das übrige besondere in dem durlachischen Landrecht ist folgendes: Ein jeder letzter Wille muß wenigstens vor 5 Zeugen verfertiget werden. Diese Zeugen müssen 18 Jahre alt seyn. Die Testamente in Pestzeiten haben keine andere, als in Cap. 10. X. de testam. erforderliche Feyerlichkeit nöthig. Daß die Erbeinsetzung das wesentliche Stück eines Testaments sey, ist mit so vielen Worten Tit. X. §. 1. gedachten Landrechts befindlich, und die Verordnung des L. 24. C. d. testam. ist §. 2 dadurch völlig wiederhohlet, da es dem Testirer frey gestellet worden, die Erbeinsetzung im Anfange, in der Mitte, oder zu Ende vorzunehmen. In den ältern Zeiten konte in diesem Lande niemand die Erbschaft seinem rechtmäßigen Erben durch ein Testament, oder anderes Vermächtnis ohne fürstliche Erlaubnis nehmen. Diese Verordnung aber ist in dem neuern Landrecht aufgehoben worden. Niemand ist vom Abzuge (Gabella hereditatis) frey, er sey von Adel, oder sonst eine privilegirte Person, er könne denn deswegen einen besondern Freyheitsbrief vorweisen. Was von dem Abzuge verordnet ist, das ist auch von den Legaten, Fideicommissen, Schenkungen auf den Todesfall u. s. w. zu verstehen. Wenn solche Personen, welche nicht Erben seyn können, dennoch zu Erben eingesetzet werden, so fält

das ihnen verlassene nicht an die Erben ab intestato, wie nach den gemeinen Rechten, sondern an den Fiscum. Endlich kan ein Erblasser nach diesem Landrechte unter seinen Erben das Ius accrescendi verbieten. S. tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1758 St. 7.

55) *Diss.* Consilia de novo Recessu Imperii conficiendo hoc et superiori Sæculo agitata. *ibid.* 1758 *Resp.* pro gradu Doctoris, *Maximil. Frid. Beuttel.*

Es ist bekant, daß der Reichsabschied vom 17ten May 1654 der letzte ist, und dahero noch immer der neueste genennet wird, weil der darauf folgende Reichstag, so im Jahr 1663 den 13ten Januar seinen Anfang genommen, noch bis auf den heutigen Tag dauert. Inzwischen sind im vorigen und jetzigen Jahrhundert von denen Churfürsten und Ständen des teutschen Reichs sehr öftere Berathschlagungen gepflogen worden, einen Interims Reichsabschied abzufassen, oder wenigstens eine Sammlung derjenigen Reichsschlüsse zu veranstalten, welche heutiges Tages noch einen Nutzen haben. Dieses alles handelt Hr. Rath Hoffmann mit einer sehr reichen, und ihm ganz eigenen Belesenheit und Gelehrsamkeit in dieser Streitsache ab.

Auch hat Hr. Rath Hoffmann noch folgende ungedruckte Reden gehalten,

56) Von der holländischen Statthalterschaft. 1747.

57) De Decimis novalibus. 1750.

58) De

58) De unico libro Iuris Feudalis Longobardici; Ad Dissertationem de eodem argumento habitam. 1755.

59) *Oratio secularis* in memoriam Pacis Religiosæ. 1755.

60) De Ducatibus Bremensi et Verdensi. 1757.

61) De Ducatu Slesvicensi et Holsatico. 1757.

XII.

Johann Christoph Wilhelm Steck,

Beyder Rechten Doctor, der Rechte ordentlicher Lehrer, und Beysitzer der Juristenfacultät auf der königlich preußischen Universität zu Frankfurt an der Oder (*).

Herr Professor Steck ist zu Diedelsheim im Herzogthum Würtemberg, im Jahr 1730 den 4ten Januar gebohren, und wegen seiner Schwachheit jählings getauft worden. Sein Hr. Vater, M. Johann Christoph Steck, ist jetzo Prediger in dem schönen würtembergischen Marckflecken, Sulzbach an der Murr, Backnanger Amts, ein rechtschaffener, eisgrauer, ehrwürdiger

(*) S. des seeligen Christian Ferdinand Harpprechts, der Weltweißheit und beyder Rechten Doctors, Herzoglich würtembergischen Raths, und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Tübingen, Programma, so auf des Herrn Professor Stecks Doctorpromotion zu Tübingen 1713 in Folio verfertiget worden, wozu man dessen neuere Lebensumstände noch gefüget.

Digitized by Google

und gelehrter Theologus; die Frau Mutter aber ist Leonora Margaretha Euphrosina, gebohrne Kliebererin, eines ehemahls sehr gelehrten und rechtschaffenen Predigers, Hrn. Johann Georg Kliebereres zu Ebenhausen Tochter.

Diese seine Eltern erzogen ihn sehr sorgfältig, und brachten ihm von Jugend auf die besten Lehren und Gesinnungen bey: denn sein Hr. Vater unterrichtete ihn selbst bis in sein dreyzehntes Jahr in denen Sprachen und in denen nöthigen jugendlichen Wissenschaften. Weil er nun einen muntern und aufgeweckten Kopf hatte, so bekam er gar bald einen Geschmack an denen schönen Wissenschaften. Diesen treuen väterlichen Unterricht rechnet Hr. Professor Steck mit allem Recht unter die wichtigsten Vortheile und Wohlthaten der göttlichen Vorsehung, und er wird sich dessen zeitlebens mit der zärtlichsten Erkentlichkeit erinnern.

Im Jahr 1743 kam er auf das wohl eingerichtete Gymnasium zu Halle in Schwaben. Ein Hochedler Rath dieser freyen Reichsstadt nahm ihn auf das Contubernium, worauf auch der seelige Canzler von Ludwig den ersten Grund seines Glücks geleget hat. Er genoß alda freye Wohnung, Kost und Unterricht. Er kan sich nie ohne zärtliche Erkentlichkeit dieser Stadt erinnern: denn Hügler, Leitwein, und der noch lebende berühmte Rector, Hr. Johann Friedrich Seiferheld, einer derer besten Schullehrer, waren alhier seine treue Lehrer, und den letztern insonderheit kan er wegen seiner gründlichen Unterweisung, väterlicher Treue

und

und Gütigkeit, auch anderer vielen Wohlthaten nicht genug rühmen.

Alhier erlangete er in der lateinischen, griechischen und französischen Sprache, in der Historie, in denen Alterthümern, denen schönen Wissenschaften, und in denen ersten Gründen der Weltweisheit sehr bald eine solche Erkentniß und Fertigkeit, daß er um Ostern 1747 mit seinem ältern Bruder, Hrn. M. Heinrich Friedrich Maximilian Steck, jetziger Diacono zu Murhard, die Universität Tübingen beziehen konte, alwo er den 5ten May unter dem Rectorat des seeligen Hrn. D. Maichels unter die Anzahl der Studirenden, und in das berühmte Martinianerstift aufgenommen ward, wozu er ein gegründetes Familienrecht hatte.

Auf diesen berühmten Musensitze kam der Hr. Professor Steck unter die nähere Aufsicht seiner Anverwandten, des hochwürdigen Hrn. Canzler Pfafs, und des seeligen Hrn. Professor Helferichs. Diese berühmte Männer liebten ihn sehr, und verpflichteten ihn mit vielen Wohlthaten, die er niemahls vergessen wird. Sie zeigten ihm nicht nur den rechten Weg, zu einer wahren Gelehrsamkeit zu gelangen, sondern sie öfneten ihm auch ihre kostbare Bibliotheken, worinnen er sich eine ungemeine Bücherkentniß schon in jungen Jahren erwarb.

In der Weltweisheit hörete er vornehmlich den grossen Weltweisen, den seeligen D. Canz, dessen Unterricht und Schriften, besonders die Disciplinas morales omnes, er annoch unendlich hochschätzet. Er hatte gleich einen Ekel an der Kinder- und Weiberphilosophie, wie an den läppischen Demon-

strirkitzel, und gewöhnete sich vielmehr philosophisch zu denken, ohne ein lächerlicher Pedante zu werden. Er lernete beweisen, ohne sich an das äusserliche eines kindischen methodi demonstrativæ zu binden. Hr. Professor **Steck** glaubt, diese Lehrart schicke sich nur vor langsame und harte Köpfe, die nicht schnelle denken können. Kurz, diesem grossen Weltweisen danket er noch besonders sehr vor die Aufklärung seiner Begriffe in allen Theilen des natürlichen Rechts.

Sein Hr. Vater hatte ihn der Gottesgelahrheit gewidmet. Allein die Rechtsgelehrten seines Geschlechts reitzeten ihn, die Rechtsgelehrsamkeit zu wählen: denn *Io. Steckius*, ein Schweizer, und ein Anverwandter von ihm, hat sich in Iure Civili, und besonders durch seine Observationes Anticriticas Iuris, seu, vindicationes Legum à corruptelis Criticorum et neotericorum interpretum, sehr hervor gethan, welche der seelige *Everard Otto* seinem Thesauro Iuris Romani, *Tom. Imo*, p. 501 seqq. einverleibet hat. Sein Großoncle, **Wilhelm Ludwig**, Freyherr von **Maskowsky**, war würklicher Reichshofrath, Staatsminister und Hofcanzler des Landgrafen von Hessendarmstadt, ein durch die gründlichsten Deductionen, und durch die baadensche Friedenshandlungen weltberühmter Mann, den das evangelische Corpus und der oberrheinische Crayß dahin geschicket hatten, um die Tilgung der fatalen ryßwickischen Friedensclausul zu bewirken, ein Mann, dessen Gelehrsamkeit und Verdienste um die gelehrte Welt ewig dauern werden. Sein Oncle, Hr. **Wilhelm Ludwig Steck**, ist Oberappella-

appellations- Regierungs- und Consistorialrath zu Darmstadt, ein gründlicher Rechtsgelehrter, und um das hochfürstliche Haus Hessendarmstadt hochverdienter Mann.

Diese Männer seines Geschlechts stellete er sich als Muster vor, die er nachahmen solte. Der seelige Hr. Professor Helferich, sein naher Anverwandter, und dessen Asche er jederzeit verehren wird, gab ihm in der Literatur, in denen schönen Wissenschaften, in der Historie, in dem Staats- und Lehnrechte, und in der Münzwissenschaft einen treflichen und getreuen Unterricht. Hr. D. Christoph Friedrich Harpprechten hörete er mit unaussprechlichem Vergnügen in dem römischen, canonischen und Kriegsrechte. Er weiß es diesem beredten, getreuen und angenehmen Lehrer nicht genug zu verdanken, und schätzet seinen ausnehmend lehrreichen und muntern Vortrag unendlich hoch. Der vortrefliche Staatsrechts Lehrer, Hr. D. Gottfried Daniel Hoffmann, lehrete ihm die Reichshistorie, das Lehn- und Staats- wie auch das protestantische Staatskirchenrecht. Hr. D. Helferich, der jüngere, war sein Lehrmeister in der Reichshistorie, in der Wappenkunst, und der Diplomatik. Der ruhm- und ehrenvolle Rath Schöpf erklärete ihm die Lehre von denen Actionibus, und die practische Rechtsgelehrsamkeit, und Hr. D. Smalkalder das geistliche Recht.

Im Jahr 1749 erwehlete der würtembergische Minister und Oberaufseher über das Fürstenstift zu Tübingen, der Freyherr von Frankenberg, ihn zum Hofmeister für seine beyden Herren Söhne. Er

war fast drey Jahre in diesem vornehmen Hause, worinnen er ungemein viele Gütigkeiten genossen, in selbigen sich erst recht gebildet, und Gelegenheit gefunden hat, mit denen Grossen des würtembergischen Hofes bekant zu werden. Seine beyden Untergebenen sind sehr gut gerathen: denn der älteste dererselben, ein fähiger, gelehrter und würdiger Cavallier, mit dem er sehr viel Ehre eingelegt, ist nunmehro würtembergischer Cammerherr und Regierungsrath, der andere hingegen ist unter denen hessencasselischen Völkern Hauptmann.

Im Jahr 1751 wurde er Oberhofgerichtsadvocat zu Tübingen, und hielte bey seiner Aufnehmung, nach dortiger Gewohnheit, eine Rede: **von dem Recht der Landstände in denen höchsten Landgerichten eine Bank zu besetzen.**

In eben demselben Jahre ließ er sich von der Juristenfacultät zu Tübingen examiniren, und wurde, nachdem er die erforderlichen Prüfungen mit ungemeinem Ruhme überstanden hatte, beyder Rechten Licentiat. Er wolte sogleich eine sehr weitläuftige Probeschrift, De directorio ærarii provincialis domino territoriali vindicato, vertheidigen; allein diese Probeschrift wurde durch die Censur des Ministerii und der Landschaft so lange aufgehalten, daß er zuletzt eine andere Inaugural Probeschrift verfertigte. Erstere bekam er mit einem sehr gnädigen Rescript, und der völligen Genehmigung zurück, hat sie aber aus wichtigen Betrachtungen zurückbehalten, und wird sie umgeschmolzen nunmehro bald herausgeben. Sie war vornehmlich auf Würtemberg, Churſachsen und

Meck-

Mecklenburg eingerichtet, und aus ächten Urkunden erläutert.

Im Jahr 1752 bat sich der grosse kayserliche Generalfeldmarschal, Hr. Graf von Seckendorf, den Hrn. Professor Steck von dem Hrn. Geheimbdenrath von Franckenberg zum Hofmeister seines Vettern, des Hrn. Ernst Anton Heinrich, Freyherrn von Seckendorf, jetzigen würtembergischen Cammerjunkers, und Oberhofgerichtsbeysitzers zu Stuttgard, aus, welchen er selbst nach Tübingen brachte. Hr. Professor Steck übernahm diese Stelle auf zwey Jahre. Derselbe schrieb unter seiner Anführung die sehr schöne Streitschrift, De usu moderno Iudicii Parium Curiæ, die er im Jahr 1753 unter dem Vorsitz des vortreflichen tübingischen Staatsrechtslehrers, Hrn. Raths, Gottfried Daniel Hoffmanns mit algemeinem Beyfalle vertheidiget.

Im Jahr 1753 den 15ten Januar vertheidigte er unter dem Vorsitze nur erwehnten Hrn. Rath Hoffmanns seine Inaugural Probeschrift, De Iure Devolutionis, maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis, mit algemeinem Beyfalle, worbey der Hr. Canzler Pfaff, und die beyden Herren Professores, Harpprechte, ihn mit ihren gelehrten Einwürfen beehreten. Den 26sten April nur gedachten Jahres lies er sich die Doctorwürde ertheilen, welche er aus der Hand des Hrn. Professor *Smalcalders*, als Promotors, erhielte. Er legte dabey eine Rede: De pallio Præsuli Herbipolensi à Pontifice Max. recens concesso, ab, welche Materie

rie damals sehr in Bewegung war, und in dem teutschen Kirchenstaate grosses Aufsehen machte.

Nach erfolgter Doctorpromotion gieng er mit obgedachten Freyherrn von Seckendorf, nach einer halbjährigen Herumreise, auf die berühmte Universität Leipzig. Er eröfnete daselbst sogleich seine Vorlesungen, die er über das canonische, teutsche, Lehn- und Staatsrecht mit grossem Beyfalle hielte. An diesem angenehmen Orte dauerte sein Aufenthalt über zwey Jahre, und alda bereicherte und verschönerte er seine Gelehrsamkeit ungemein. Er disputirete und opponirete sehr fleißig, und arbeitete an denen besten Journalen. Hr. Hofrath Mascov würdigte ihn eines vertrauten Umgangs. Er erwarb sich die Achtung und Freundschaft derer dasigen Gelehrten, nehmlich des seeligen Hrn. D. Jöchers, des seeligen Kapps, Stegers, Ernesti, Gottscheds, Böhmens und Kästners; vornehmlich aber gienge er mit dem seeligen Hrn. D. Bach sehr vertraut um, und bekennet ohne Heucheley, von diesem, dem Hr. Hofrath Mascov, dem Hrn. D. Ernesti, und Hrn. Professor Gottscheden, noch sehr vieles gelernet zu haben.

Ob nun gleich der Hr. Professor Steck von dem Curatorio über die Universität Tübingen bestimmt und versichert war, Professor auf dieser hohen Schule zu werden; so verzögerte es sich doch hiermit gar sehr, ja, der Neid schiene diese Absichten gänzlich zu vereiteln. Er ersagte dannenhero allen seinen Absichten auf sein Vaterland. Er bekam im Jahr 1755 ganz unvermuthet den allergnädigsten Ruf auf die Friedrichsuniversität zu Halle

als

als Professor des Staats- und Lehnrechts, und als Beysitzer der Juristenfacultät, mit den gnädigsten und rühmlichsten Ausdrücken, und einem beträchtlichen Gehalte zu gehen.

Zu gleicher Zeit richteten auch des Hrn. Geheimdenraths und Staatsministers von Münchhausen, Excellenz, ein Augenmerk auf ihn, um ihn der Universität Göttingen zu geben, wie er denn auch nach Helmstädt, Marburg und Jena bey verschiedenen Gelegenheiten in Vorschlag gekommen war.

Um Michaelis 1755 gieng er demnach nach Halle, und nahm von dem ihm anvertraueten Lehramte Besitz. Er gab bey dieser Gelegenheit ein gelehrtes Programma heraus, welches die Aufschrift führet: Vindiciæ libertatis Ecclesiæ Germanicæ circa moliendas in Hierarchia novationes, worinnen er zugleich seine Vorlesungen über das canonische, Lehn- und Staatsrecht anzeigte.

Der Aufenthalt in Halle war von keiner langen Dauer; denn um Ostern 1758 wolten Se. Majestät, der König in Preussen ihn zu wichtigen Justizämtern befördern; allein der Hr. Professor Steck blieb lieber bey dem academischen Leben, und gieng in selbigen Jahre als vierdter ordentlichen Lehrer der Rechte, und als Beysitzer der Juristenfacultät nach Frankfurt an der Oder. Er trat daselbst sein neues Lehramt im Monat May mit einem Programma, De Plegiis, et feudo Plagii, und mit einer feyerlichen Rede, De Iuris-Consulto Interprete, an.

Der Hr. Professor Steck ist auch ein Mitglied der lateinischen Gesellschaft in Jena, der Gesellschaft der freyen Künste in Leipzig und der Academie der

freyen

freyen Künste in Berlin. Er hat in denen Versammlungen der zweyten verschiedene Reden und Vorlesungen mit grossem Beyfall gehalten.

Zu Frankfurt an der Oder ist ihm auch zugleich, nach des berühmten **Westermanns Absterben**, die Verwaltung der Professionis Eloquentiæ aufgetragen worden, wobey er schon viele Programmata verfertiget, und sowol den 24sten Januar 1759 als an des Königs Geburtstage: De *Friderico*, Borussorum Rege, optimo, maximo, sacrorum Iurium vindice, libertatis Teutonicæ custode et tutore, patriæ conservatore et defensore; als auch am 17ten Februar 1759 am Gedächtnißtage des Churfürst, **Friedrich Wilhelm**, des **Grossen**, De futura Imperii Borussici magnitudine, feyerliche Reden gehalten hat.

Der Hr. Professor **Steck** hat sich auch zweymahl verheyrathet. Das erste mahl geschahe es im Jahr 1756 mit der damahligen Jungfer **Friderikn Eberhardinen**, einer Tochter Hrn. **Ludwig Christoph Vischers**, würtembergischen Regierungsraths und Cammerprocuratoris zu Stuttgard, eines grossen Rechtsgelehrten, und eines um sein Vaterland unsterblich verdienten wahren Patriotens, mit welcher er schon im Jahr 1753 war verlobt gewesen. Er lebete mit dieser tugendhaften Gattin in der allervergnügtesten Ehe, verlohr sie aber gar bald, da der Tod sie ihm den 21sten May 1757 raubte. Ihr würdiges Andenken hat der berühmte Redner der Universität Halle, der seelige Hr. D. **Friedrich Wideburg** in einer öffentlichen Schrift aufbehalten, welches dem **Denkmal der Liebe und Zärtlich-**

lichkeit, so der Hr. Professor Steck seiner seeligen Gattin errichtet, einverleibet worden.

Die zweyte Verheyrathung, welche eben so glücklich und vergnügt, wie die erstere, geschahe zu Halle im Jahr 1757 den 15ten December mit Leopoldinen Charlotten, des königlich preußischen Kriegsraths und Postmeisters zu Halle, wie auch Erb-Lehn- und Gerichtsherrn der beyden Rittergüter zu Niemberg, Hr. Johann Jacob Soden, ältesten Jungfer Tochter, einer wahren Zierde ihres Geschlechts.

Als der Hr. Professor Steck im Jahr 1756 nach Stuttgard reiste, um seine damahlige erstere Braut abzuhohlen, so besuchte er bey dieser Gelegenheit verschiedene teutsche Universitäten. Zu Stuttgard hatte er die Gnade, des regierenden Hrn. Herzogs, Hochfürstl. Durchl. unterthänigst aufzuwarten, und von diesem grossen erleuchteten Fürsten auf das huldreichste aufgenommen zu werden. Er hat auch das Glück, bey des Prinzens, Friedrich Eugen, von Würtemberg, Hochfürstl. Durchl. welche in preussischen Kriegsdiensten sind, in besondern Gnaden zu stehen.

Von dem berühmten kayserlichen Feldmarschall, dem Hrn. Grafen von Seckendorf, weiß er nichts, als Gnade und Unterricht in Staatssachen zu rühmen. Der erlauchte Hr. Graf von Bünau hat hat ihn auch öfters der gnädigsten Zuschriften gewürdiget. Und mit denen gelehrtesten Männern in Teutschland unterhält er einen stetigen gelehrten Briefwechsel.

Uebri-

Uebrigens ist der Hr. Professor Steck ein sehr lebhafter, munterer, aufgeweckter, gelehrter, arbeitsamer und fleißiger Mann. Sein Vortrag ist angenehm, fertig und aufgeweckt, und seine Schreibart nett und fliessend. Er bezeuget insonderheit sehr vielen Eifer vor die Religion und gesittete Frömmigkeit. Er hat bis jetzo folgende wohl ausgearbeitete Schriften der gelehrten Welt mitgetheilet:

1) *Diss. Inaug.* De Iure Devolutionis, maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis. *Tubingæ* 1753. *Præside D. Godofr. Dan. Hoffmanno.*

Dieses ist seine Inaugural Probeschrift, durch die er sich den Weg zur höchsten Würde in der Rechtsgelehrsamkeit bahnete. Diese Abhandlung ist aus denen ächten Quellen, und denen besten Auslegern des canonischen Rechts geschöpfet, und in schöner Ordnung, mit Einsicht und Belesenheit, und in einer schönen Schreibart abgefasset. Sie erschöpfet die ganze Materie von Devolutionsrecht, und sie ist eine Probe und ein Beweis, wie viele Stärke der Hr. Professor Steck schon damahls in Iure Canonico und Publico Ecclesiastico gehabt. S. 1) tübingische gelehrte Berichte, vom Jahr 1753, Monat Januar No. 4. 2) Unpartheyische Critik über juristische Schriften. Vierter Band, S. 435-437. 3) *Buderi* Bibliotheca Iuris selecta. C. 15. §. 52. p. 638. *Edit. noviss.*

2) *Diss.* De usu moderno Iudicii Parium Curiæ. *ibid.* 1753.

Diese gründliche und wohl ausgearbeitete Streitschrift, hat der jetzige würtembergische Cammerjunker und Oberhofgerichts Beysitzer zu Stuttgard, Hr.

Hrn. Ernſt Anton Heinrich, Freyherrn von Seckendorf, deſſen Hofmeiſter der Hr. Profeſſor Steck auf Univerſitäten geweſen, unter dem Vorſitze des Hrn. Raths und Profeſſors, D. Gottfried Daniel Hoffmanns, auf dem Lehrſtuhle derer Rechtsgelehrten zu Tübingen vertheidiget. S. unpartheyiſche Critik über juriſtiſche Schriften. Fünfter Band, S. 45-47.

3) *Progr.* De Interpolationibus *Raymundi de Penna Forti*, Decretalium compilatoris. *Lipſiæ* 1754.

Dieſer academiſche Anſchlag iſt ſehr angenehm und ſchön geſchrieben, und weiſet, wie man ohne Quellen und Critik die verſtümmelten und verfälſchten Decretalien unmöglich erklären könne. S. 1) unpartheyiſche Critik ꝛc. Fünfter Band, S. 68-71, alwo geſaget wird: Dieſe ganze Abhandlung zeiget von des Hrn. Verfaſſers Kentnis der ächten und gründlichen Hülfsmittel zur Auslegung des canoniſchen und päpſtlichen Rechts. Und 2) nützliche Nachrichten von den Bemühungen derer Gelehrten und andern Begebenheiten in Leipzig, auf das Jahr 1754, S. 409-411.

4) *Commentatio*, De Feudis coram ſolio Cæſaris ſolenniter accipiendis; Caput XI. §. VII. Sanctionis Imperatoris A. Franciſci I. auſpicalis illuſtratura. *Göttingæ* 1755.

S. 1) göttingiſche Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1755, St. 86. 2) Leipziger gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1755 No. 51, und 3) *Buderi* Bibliothecam Iuris ſelectam.

C. 14. §. 16. p. 503, wo sie ein libellus doctrinæ exquisitæ genennet wird.

5) *Commentatio*, De ordinatione ad titulum patrimonii et paupertatis. *Lipsiæ* 1755.

Es ist ein Anschlag, in welchen zu Disputierübungen eingeladen wurde. Diese Schrift ist zierlich, und zeiget daß der Hr. Professor Steck alle Hülfsmittel in seiner Gewalt habe, welche einen fähigen Ausleger des canonischen Rechts machen. S. 1) Leipziger gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1755 No. 55, und 2) *Buder.* all. l. p. 607.

6) *Diss.* De Adiutoribus Præsulum Germaniæ. *ibid.* 1755. *Resp. Io. Gottl. Seeger.*

Diese Abhandlung ist gründlich gerathen, und ist aus denen ächten Quellen sowol der Kirchen- und Reichsgeschichte, als des canonischen Rechts geschöpfet. Hr. Hofrath Häberlin zu Helmstädt hat in seiner gelehrten Streitschrift, De Friderici, Daniæ et Norvagiæ Principis hereditarii, iusta et legitima postulatione in Adiutorem Episcopatus Lubecensis, *Sect.* 3, dieselbe häufig und mit Lobe angezogen.

7) *Progr. Inaug.* Vindicias libertatis Ecclesiæ Germanicæ circa moliendas in Hierarchia novationes, proponens. *Halæ* 1755.

Nirgends ist der Begrif und wahre Grund der Freyheiten der teutschen Kirche richtiger bestimmt worden als hier. Besonders wird ihre Kraft bey denen Neuerungen im Kirchenstaat gezeiget, die etwa der Papst übernehmen möchte. Diese Schrift, welche mit Gründlichkeit, Deutlichkeit, grosser Belesenheit, und in einer schönen Schreibart abgefasset

ist,

ist, wird recensiret und gelobet, 1) in denen leipziger gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1756 No. 16, und 2) in denen göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1756 St. 31.

8) *Diss.* De Guarantia pactorum, fœderumve Religionis ergo percussorum. *ibid.* 1756. *Resp. Henric. Iacob. Hohdahl.*

Der Inhalt dieser gelehrten Streitschrift wird erzehlet in denen göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1756, St. 81, und daselbst gesagt: Die ganze Abhandlung ist mit einer grossen Belesenheit und Gründlichkeit verabfast, und macht dem Herrn Verfasser um so viel mehr Ehre, je behutsamer er in dieser sehr kützlichen Materie geschrieben.

9) Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehnrecht, zur Erläuterung einiger neuen Reichsangelegenheiten. Halle 1757, 8vo. mai. (Ohne Nahmen.)

In denen göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1758 St. 25 wird hiervon folgendes gesaget: „Die meisten in diesem „Werke befindlichen Ausarbeitungen sind bereits vor„her in die hällische gelehrte Anzeigen eingerückt „worden, und ob sich gleich der Hr. Verfasser durch „die S. 131 gebrauchte Anführung sowol, als durch „die unter seinem Nahmen bereits bekante dritte „Abhandlung hinlänglich zu erkennen gegeben; „so finden wir doch bedenklich, ihn zu nennen, da „er selbst Bedenken getragen, seinen Nahmen den „Werke vorzusetzen. Die Abhandlungen, die hier-

„innen vorkommen, sind folgende: I.) Von den zur „Religion erforderlichen Unterscheidungsjahren. II.) „Beweiß, daß die Erscheinung auf Landtägen ein „untrügliches Kenzeichen der Landesunterwürfigkeit „sey. III.) Abhandlung, von Abrufung der in „auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglie„der und Vasallen. IV.) Abhandlung, von den „Antrustionen. V.) Abhandlung, von der Prä„latenbank auf Landtägen. VI.) Abhandlung, „von den Rechten und Pflichten der hohen Garans „des westphälischen Friedens. VII.) Abhandlung, „von den Würkungen einer feyerlichen Reichsgaran„tie. VIII.) Abhandlung, von derjenigen Schreib„art, welche in den Erkentnissen und Geboten der „Reichsgerichte wider vornehme Reichsstände her„schen solle. IX.) Abhandlung, von den Miß„bräuchen des Reichsdirectorii. X.) Abhand„lung, von Garantien der Religionsverträge. „XI.) Vertheidigung derjenigen Grundsätze, welche „in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestel„let und behauptet worden. Man kan den sämtli„chen Abhandlungen das Lob einer muntern und leb„haften Schreibart nicht absprechen, ob es gleich al„lerdings bedenklich ist, auch nur sein Urtheil über „Schriften von dieser Art zu erkennen zu geben, „und es, um mit dem Hrn. Verfasser selbst zu re„den, rathsam ist, daß ein Lehrer des Staatsrechts „zunftmäßig bleibe, und sich vor den Anklagen eines „erregten Fiscals eben so sorgfältig hüte, als vor „dem Untersuchen des Büchercommissariats. „ Einige von diesen Abhandlungen waren schon vorher denen hällischen wöchentlichen gelehrten Anzeigen

zeigen einverleibt gewesen. Die dritte dererselben befindet sich auch in der Sammlung der neuesten Staatsschriften ꝛc. Oder: In der teutschen Kriegskanzley, auf das Jahr 1756 No. 113 S. 880-890. Diese Schrift ward von einem Ungenanten, unter der Aufschrift: **Anmerkungen über die Abhandlung von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen**, widerleget, welche Widerlegung, nebst des Hrn. Professor **Stecks** Abhandlung, in **Folio** und 4to 1757 zum Vorschein kam, auch dem **ersten** Bande der **teutschen Kriegscanzley**, auf das Jahr 1757 No. 42 S. 465-480 eingeschaltet worden. Hierauf hat ein Freund des Hrn. Professor **Stecks** die Vertheidigung der Abhandlung von Avocatorien übernommen, und diese Vertheidigung ist obgedachten Abhandlungen als ein Anhang beygefüget worden: und diese Vertheidigung befindet sich auch im zweyten Bande angeführter **teutschen Kriegskanzley**, auf das Jahr 1757 No. 52. S. 652-699.

10) *Progr. Inaug.* De Plegiis, et Feudo Plegii. *Francofurti ad Viadrum* 1758.

Durch diese Einladungsschrift machte der Hr. Professor **Steck** die Antritsrede, De Iuris-Consulto Interprete, zu Frankfurt an der Oder bekant. Ihr Inhalt wird erzehlet 1) in denen **leipziger gelehrten Zeitungen**, vom Jahr 1758 No. 44, und 2) in denen **göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1758 St. 69, alwo gesagt wird: „Alle diese Arten der Bürgschaf„schaften hat der Hr. D. **Steck** mit vielen Exem-

„veln aus denen Geschichten und Urkunden, nach „der grossen Belesenheit, die ihm beywohnet, er„läutert. „

In denen hällischen wöchentlichen gelehrten Anzeigen befinden sich, ausser den in obiger Sammlung enthaltenen Stücken, annoch folgende Abhandlungen, als:

11) Abhandlung aus dem natürlichen und besonders Staatskirchenrecht, von Proselyten. Diese stehet im 39sten Stück des Jahres 1757.

12) Von denen Charactern derer bey denen westphälischen Friedensunterhandlungen anwesenden Gesandten.

Diese befindet sich in den letzten Stücken des Jahres 1757.

XIII.

Daniel Nettelbladt,

Beyder Rechten Doctor, Königl. Preußischer Hofrath, ordentlicher Lehrer derer Rechte auf der Friedrichsuniversität zu Halle, und der Juristenfacultät Beysitzer.

Der gelehrte Hr. Johann Adam Bernhard in seiner kurzgefaßten curieusen Historie derer Gelehrten, hat im zweyten Capitel des ersten Buchs, von Gelehrten, die ihr Leben selbst beschrieben, gehandelt; allein, es hat derselbe alda weder Rechtsgelehrten angeführet, die ihr Leben selbst beschrieben, noch

auch

auch den Nutzen und Vortheil gezeiget, den solche Lebensbeschreibungen in der gelehrten Historie schaffen. Es verlohnete sich schon der Mühe, die Nahmen dererjenigen Rechtsgelehrten zu sammeln, die von sich selbst Nachricht ertheilet haben, und die Grundlage hierzu könte des treflichen rinteliſchen Rechtsgelehrten, Hrn. **Paul Philip Wolffhardts** gelehrtes *Schediasma*, De modis adquirendi notitiam ICtorum, geben: denn in dem eilften Capitel, wo er einen Catalogum vitarum ICtorum geliefert, finden sich nicht wenige Rechtsgelehrte angeführet, die ihr Leben selbst beschrieben, welches Capitel mit denen Beyspielen neuerer Rechtsgelehrten ungemein vermehret werden könte, auch durch meine wenige Bemühungen künftig, wenn GOtt Leben und Gesundheit verleihet, in gegenwärtigen **Nachrichten** noch mehr erweitert werden soll. Der Nutzen aus dergleichen Lebensbeschreibungen ist mannigfaltig und ungemein beträchtlich; denn aus denenselben kan ein junger Rechtsbeflissener die Art und Weise erlernen, wie dieser und jener Rechtsgelehrter zu einer gründlichen Rechtswissenschaft gelanget, und worinnen seine Stärke bestehet, anderer zu wissen nöthiger Nachrichten, die zu einer zuverläßigen und volkommenen Lebensbeschreibung gehören, anjetzo nicht zu gedenken.

Eine Probe und ein Beyspiel einer dergleichen selbst abgefaſten Lebensbeschreibung will ich anjetzo mit der Lebensgeschichte des Hrn. Hofrath **Nettelbladts** zu Halle geben, welcher nach seiner gegen mich hegenden Gütigkeit die Umstände seines Le-

bens selbst entworfen, und folgendergestalt abgefasset hat:

Lebensbeschreibungen können nicht wohl vollständig, brauchbar, und ohne Fehler geliefert werden, wenn nicht diejenige, deren Leben zu beschreiben ist, entweder dieselbe selbst aufsetzen, oder wenigstens dem, welcher solche abfassen soll, die dazu nöthige Nachrichten mittheilen. Ob nun zwar in gewisser Masse sowol das erste als das zweyte Mittel, vollständige, richtige und brauchbare Lebensbeschreibungen zu erhalten, besondere Vorzüge haben; so halte ich doch dafür, daß der erste Weg der beste sey. Daher habe ich mich entschlossen, da es dem Hrn. Verfasser gegenwärtiger Nachrichten gefallen, in diesem Theil derselben auch von meinem Leben und Schriften eine Nachricht zu geben, dasselbe selbst aufzusetzen. Ich werde dabey den Fehler, den gemeiniglich eigene Lebensbeschreibungen haben, sorgfältig zu verhindern suchen. Die Wahrheit wird allenthalben meine Führerin seyn, wenn sie auch mir selbst nachtheilig seyn solte.

Der Ort meiner Geburt ist die uralte und wegen ihrer besondern Vorrechte, auch berühmten Musensitz, sehr bekante Stadt Rostock, woselbst ich am 14ten Jenner des Jahres 1719 das Licht dieser Welt erblicket habe. Die Pflichten der Dankbarkeit, die ich dieser meiner lieben Vaterstadt schuldig bin, sind mir jederzeit sehr heilig gewesen, und ich rechne deren Erfüllung zu dem Character eines ehrlichen Mannes; ob es gleich der Vorsehung gefallen, daß ich nur die erstere zwanzig Jahre meines Lebens in derselben

ſelben zubringen ſollen. GOtt erhalte dieſe gute Stadt bis in die ſpäteſte Zeiten in beſtändigen Flor!

Mein Vater, Heinrich Nettelbladt, war daſelbſt ein Mitglied des Raths, und ein, auch bey auswärtigen, in guter Achtung ſtehender Kaufmann (*). Er hat den Ruhm hinterlaſſen, daß er ein redlicher, frommer und vor das Wohl der Stadt, deſſen Regiment er mit führete, ſehr patriotiſch geſinneter Mann geweſen; welches er in der That dadurch bewieſen, daß er, um die Vorrechte dieſer Stadt zu erhalten, manches Ungemach über ſich er-

(*) Der Herr Canzleyrath Manzel führet in der Leichenſchrift auf ihn hiervon folgendes an: Continuavit autem commercia extranea terra marique. En, benevole Lector, ingratum eſſet ſi hac occaſione omitteremus, quod in cauſſis mercatilibus et fide adeo magni ſit habitus *Beatus Noſter*, ut Præpotentes Ordines Belgii confœderati eundem conſtituerint Commiſſarium in cauſſis negotiationis. Teſtatur illud inſtructio et Conſtitutio ſub Leone Belgico maiori de die 24 Martii Ao. 1713. Significant illud ſub eodem illuſtriſſimo Sigillo datæ et in ſcriniis obviæ litteræ et mandata quorum inſcriptio: *Eerenveſte Vrome onſe Lieve Getrouwe Hendrich Nettelbladt, Commiſſaris van wegen den Staet der vereenigde Nederlanden tot Roſtock.* - - - En huius viri apud exteros et in cauſſis mercaturæ apud circumſpectiſſimos fidem et opinionem quam optima dexteritate conſervavit, quam diu alia reſignare hoc ſplendidum munus non iuſſerunt. En ſimul quia hoc paſſu nunquam captavit famam, paucisque idem innotuit, ſpecimen modeſtiæ quale multi non edidiſſent, qui potius ubique eundem in ore crepaſſent. Ergo poſt obitum hæc publicaſſe iubebat candor hiſtoricus.

gehen lassen (*). Unter meinen Vorfahren von väterlicher Seite, sind keine gewesen, welche sich in der gelehrten Welt bekant gemachet, sondern sie waren Kaufleute, und viele derselben sind seit langen Jahren Mitglieder des Stadtrathes zu Rostock gewesen; wie von dem Hrn. Verfasser dieser Nachrichten, in der Lebensgeschichte des Hrn. Cammergerichts Beysitzers von Nettelbla, dessen Vaters Bruders Sohn ich zu seyn die Ehre habe, bereits bemerket worden. Mein Vater erzeugete mich nebst meinem innigst geliebtesten Bruder, dem jetzigen Burgermeister zu Rostock, Heinrich Nettelbladt, aus der zweyten Ehe, in welche er mit des Hochfürstl. mecklenburgischen Cammerraths, Daniel Dörckſens, Tochter, im Jahr 1714 trat. Sie folgte, nachdem mein Vater bereits 1735 diese Zeitlichkeit verlassen, und mir in meiner ersten Jugend entrissen worden, ihm 1753 in die Ewigkeit.

Sobald als ich die ersten Jahre der Kindheit zurück geleget hatte, ward ich von Hauslehrern unterrichtet, unter deren Anführung ich bis in das zwölfte Jahr meines Alters blieb. Ich war bis auf diese Zeit noch nicht entschlossen, ob ich mich dem Studiren widmen, oder die Kaufmannschaft, wo-

zu

(*) S. den höchstgemüßigten historischen actenmäßigen Bericht von dem, was im Anfange der im Monat August 1713 angetretenen Regierung des Durchl. Fürsten und Herrn Caroli Leopoldi bis zu dem im Monat Merz und April 1719 ergangenen kayserlichen Execution von dem fürstlich mecklenburgischen Ministerio wider die mecklenburgische Ritterschaft und Stadt Rostock vorgenommen worden. Gedruckt 1719. Besonders die Beylagen S. 85. 91.

Digitized by Google

zu ich fast mehrere Lust hatte, erlernen wolte. Vermuthlich würde ich auch das letztere erwählet haben, wenn mich nicht das Studentenleben, da ich diese vermeintliche Herrlichkeit täglich vor Augen sahe, gereitzet hätte, dessen zu geniessen.

Mit dem zwölften Jahre meines Alters, also im Jahr 1731, faste ich erst den Entschluß, mich wirklich dem Studiren zu widmen. Da nun um diese Zeit mein Bruder, mit dem ich bisher durch Hauslehrer unterrichtet worden, die hohe Schule zu Rostock bezog, so wurde wegen meines Unterrichts eine Aenderung getroffen. Es lebete zu dieser Zeit der nachherige Doctor der heiligen Schrift und öffentlicher Lehrer der Philosophie, Hr. **Peter Christian Kämpfer**, zu Rostock, und laß als Magister, theils den daselbst Studirenden Collegia, theils widmete er verschiedene Stunden des Tages zum Unterricht solcher jungen Leute, welche bald auf die Universität gehen wolten, um dieselbe dazu gehörig zu bereiten. Ich ward also zu demselben geschicket, und genoß mit vierzehn bis funfzehn andern, welche meines Alters waren, dieses gelehrten Mannes Unterricht. Da nun meine Mitschüler viel weiter waren als ich, so empfand ich damahln die ersten Triebe eines Ehrgeitzes, ward daher einige Zeit sehr fleißig, und fieng schon damahls an, besonders die Frühestunden, der Arbeit zu widmen. Dieser Trieb dauerte so lange, bis ich denen andern gleich war, wozu ich bald gelangete, daher ich auch nachher, da mein Temperament etwas flüchtig war, nicht mit gleichem Fleis und Eifer fortfuhr. Indessen genoß ich bis 1733 dieses Unterrichts, und trieb die-

jenigen

jenigen Sachen, welche zur Vorbereitung zu den academiſchen Studiis gehören. Es ward alſo auch die teutſche ſowol als lateiniſche Poeſie nicht verabſäumet, wobey ich die Wahrheit des Sprüchworts: Poëta non fit ſed naſcitur, erfuhr. Ich hatte die gröſte Luſt zu derſelben, war aber, aller Bemühung ohnerachtet, nicht fähig, ſie zu erlernen; gleichwie ich auch kein Inſtrument ſpielen lernen können, ob ich gleich auch zur Muſik Luſt hatte, und mich ganze Jahre hindurch bemühete, ein oder anderes Inſtrument ſpielen zu lernen, aber vergeblich. Mein ſchon von Jugend auf ſehr ſchwaches Gedächtnis verſtattete mir auch nicht, in bloſſen Gedächtnisſachen es weit zu bringen.

Mit dem 1733ſten Jahre, alſo im 14ten Jahre meines Alters, geſchahe die Veränderung, daß ich ſchon die hohe Schule bezog, ohne ein frühzeitiger Gelehrter zu ſeyn, oder mich ſelbſt dafür zu halten. Ich hatte ſchon damahlen die Höhe zu einen Studenten, und war ſo thörigt, daß ich mich dieſerwegen des Nahmens eines Schülers ſchämete, welches ein gemeiner Fehler derer, die an Oertern, wo hohe Schulen ſind, erzogen werden, zu ſeyn pfleget. Indeſſen ſahe ich doch wohl ein, daß ich dazu noch zu jung war, weswegen ich meinen Eltern ſehr anlag, mich von Hauſe weg auf eine Schule oder Gymnaſium zu ſchicken. Da aber dieſelbe darein nicht willigen wolten, und auch dazu wichtige Urſachen hatten; ſo wuſte ich es doch wenigſtens dahin zu bringen, daß man mir erlaubete die Univerſität zu beziehen, bevorab, da meine bisherige Mitſchüler gleichfals miteinander Studenten wurden. Ich war

ent-

entschlossen mich der Gottesgelahrtheit zu widmen, indem mein seeliger Vater solches sehr gerne sahe, und ich zur Erlernung dieser Wissenschaft daher die schönste Gelegenheit hatte, weil ich mit dem berühmten damahln zu Rostock lehrenden Gottesgelehrten, Franz Albert Aepin, durch meine Mutter, deren Schwester er zur Ehe hatte, nahe verwandt war. Indessen hörete ich doch gleich anfänglich nur ein theologisches Collegium über des Königs Theologiam positivam, und trieb übrigens bey dem nunmehrigen Professore Kämpfer die Sprachen und die Weltweißheit, übete mich auch schon zu der Zeit bey ihm in Disputiren, wozu er theils philosophische, theils aber auch theologische Lehrsätze erwählete. Bey dieser Gelegenheit ward ich zuerst in meinem Vorsatz, die Theologie zu studiren, wankend. Ich kaufte in den Auctionen theologische Bücher, ohne sie zu kennen, daher es denn geschahe, daß ich verschiedene Bücher hatte, welche von reformirten Theologen geschrieben waren. Dieser bediente ich mich beym Disputiren, und entlehnte daraus die spitzfindigste Argumente, die ich für wahr hielte, und daher, da ich jederzeit die Wahrheit geliebet, nicht nachgeben wolte. Dieses erweckte einen Verdacht gegen mich, daß ich noch einmahl Ketzereyen in der Kirche anfangen würde, wodurch ich etwas furchtsam gemachet wurde, und einige Abneigung von dem Studio Theologiä bey mir entstund. Es dauerte aber nicht lange, so eräugneten sich abermahlen solche Umstände, welche diese Abneigung vermehreten. Ich studirete zu dieser Zeit vornehmlich die Philosophie, so wie sie damahls in Rostock getrieben wurde, und

wuste

wuſte von der neuern Philoſophie nichts. Da ich nun einſten bey einem guten Freunde war, und mich über die Philoſophie wegen der vielen darinnen vorkommenden, meiner Meinung nach, unnötigen und ſehr dunkeln Sachen beſchwerete; ſo war eben jemand in der Geſelſchaft zugegen, der ſchon etwas von der wolfiſchen Philoſophie gehöret hatte, und ein Verwandter von dem ſeeligen M. Ludolph Friedrich Weiß (*), einen der ſtärkſten Wolfianer, der aber noch damahlen keine Collegia laß, war. Dieſer ſagte mir vieles von der wolfiſchen Philoſophie vor, und machte mich ſo begierig darauf, daß ich mir alle Mühe gab ſeine kleine Logick zu erhalten. Er ſagte mir aber auch, daß man die Mathematik ſtudiren müſſe, wenn man ein gründlicher Philoſophe werden wolle, weswegen ich auf dieſes Studium, davon ich vorher kaum gehöret, begierig ward, mir auch die wolfiſche Anfangsgründe anſchafte. Sobald ich nun dieſe Schriften hatte, ſtudirte ich fleiſſig darinnen, und fieng an gegen die ſo genante alte Philoſophie zu diſputiren. Da ſich der ſeelige M. Weiß endlich bewegen ließ, wenigſtens über die wolfiſche Mathematik einigen jungen Leuten, deren Eltern guter Freund er war, dieſen zu Gefallen, ein Collegium privatißimum zu leſen, ſo ruhete

(*) Von dieſes verdienten Mannes, der 1753 ſtarb, nachdem ich einige Jahre vorher das Vergnügen gehabt, ihn wieder zu ſehen und ihm mündlich meine Ergebenheit, für den von ihm genoſſenen gründlichen Unterricht, zu erkennen zu geben, Leben und Schriften, wird in den roſtockiſchen gelehrten Nachrichten vom Jahre 1753 S. 347 eine ausführliche Nachricht gegeben.

Digitized by Google

te ich nicht eher, bis ich in dieses Collegium mit aufgenommen wurde. Der Vorbericht von der mathematischen Lehrart, welchen der Hr. Magister weitläuftig erklärete, gefiel mir so wohl, daß ich nun alles demonstriren, und daher gerne mehr davon wissen wolte. Ich suchte also den seeligen Hrn. M. Weiß dahin zu bewegen, daß er über die wolfische Logik öffentlich zu lesen anfieng, welches das erste Collegium war, so über die wolfische Philosophie in Rostock gelesen wurde. Hierdurch setzte ich mich aber völlig in den Verdacht, daß ich auf lauter Irrwege in der Theologie gerathen würde, da damahlen die wolfische Philosophie zu Rostock für höchst gefährlich und der Religion nachtheilig gehalten wurde. Wie nun diese Begebenheiten mich gleichsam schüchtern machten, länger die Theologie zu studiren: so reitzten mich freylich viele andere Dinge zur Rechtsgelahrtheit. Es fehlete auch nicht an Propheten, die es mir ansehen wolten, daß ich bey diesem Studio nicht bleiben würde, und ich war daher sehr unschlüßig, was ich thun solte. Da aber eben zu dieser Zeit es GOtt gefiel, 1735 meinen seeligen Vater aus dieser Welt abzufordern, dem zu Gefallen ich vornehmlich die Theologie erwählet hatte; so kostete es wenigere Ueberwindung, dieselbe zu verlassen. Ich versuchte indessen vorher, wie mir das Predigen gefiel, und ob ich dazu geschickt wäre, weswegen ich am Sonntage Jubilate dieses Jahres in der Hauptkirche eine Frühpredigt annahm, und bis dahin meine völlige Entschliessung aussetzte. Es fügte sich dabey besonders, daß ich die Nacht vorher krank wurde, jedoch die Predigt hielte, aber einige

Tage

Tage darauf das Bette hüten muste. Nun hatte ich Zeit zu überlegen, was ich thun wolte, und einen Entschluß zu fassen. Ich ließ mir zu dem Ende eines von meines Bruders, der damahlen abwesend war, zurückgelassenen Büchern holen, da mir denn von ohngefehr Schoppachs Einleitung zum jure civili gebracht wurde. Ich laß darinne, und bekam von ohngefehr zu erst den Titel, de injuriis, der mir sehr leicht vorkam, in die Hände, konte auch sonst alles, was ich laß, verstehen, welches meinen Entschlus, die Rechtsgelahrtheit zu erwählen, beförderte. So ward ich also nun ein Studiosus juris, und vereitelte den Wunsch, welchen der Hr. Canzleyrath Manzel in der Leichenschrift auf meinen seeligen Vater kurz vorher gethan, woselbst er von mir schreibet: notus est, et innotescet amplius nobis Daniel Nettelbladt S. S. Theol. Cultor peregregius, quem - - - - - commendant, quemque Deo commendamus devote, quo fiat electum vas et instrumentum propagandæ veritatis et fidei orthodoxæ; wobey ich jedoch nicht bergen kan, daß eben dieses Mannes liebreiches Bezeigen gegen mich, und sein munterer Vortrag, vieles mit dazu beygetragen, daß ich das Studium juris erwählet.

Nachdem ich nun entschlossen war mich der Rechtsgelahrtheit zu widmen, fehlete es nicht viel, daß ich gleich anfänglich dieses erwählte Studium wieder hätte fahren lassen. Ich hörete bey dem eben erwehnten Hrn. Canzleyrath Manzeln über des Heineccii Institutiones das erste juristische Collegium. Da ich nun wegen der Predigt und der Unpäßlich-

päßlichkeit, welche mich überfiel, nicht gleich zu Anfange dieſem Collegio mit beywohnen konte, ſo traf es ſich, daß eben in der Stunde, in welcher ich das Collegium anfieng, nach Anleitung des Proœmii von der Gültigkeit des römiſchen Rechts in Teutſchland gehandelt wurde, wobey der Hr. Canzleyrath Manzel, nach ſeiner groſſen Beredſamkeit, dieſe Streitigkeit ſehr lebhaft vorſtellete. Ich erſchrack hierüber nicht wenig, indem ich Gewißheit in der Rechtsgelahrtheit ſuchete, und nun ſogar hören muſte, daß die Rechtsgelehrte darüber noch nicht einig wären, wie weit die Gültigkeit der in Teuſchland geltenden Geſetze gehe. Indeſſen ſetzte ich mein neu erwehltes Studium doch fort, und verband damit die Hiſtorie, trieb aber die Mathematik und die Weltweisheit noch immer mit dabey; nur, je weiter ich in den letzteren Studiis kam, deſto weniger gefielen mir die erſtere. Da ich aber ſchon damahlen wohl einſahe, daß ich mit den letzteren alleine nicht weit kommen würde, und würklich eine groſſe Begierde hatte die Rechtsgelahrtheit zu erlernen; ſo war ich darüber oft ſehr bekümmert, daß ich an dem Studio juris keinen rechten Geſchmack finden konte. Meine philoſophiſche und mathematiſche Collegia ſetzte ich bey dem bereits vorher erwehnten ſeeligen M. Weiß fort, bey welchem ich beſonders alle Theile der Mathematik, auſſer die Algebram, durchhörete. Auſſer ihm war zu der Zeit noch ein anderer, aber faſt geheimer, Wolfianer, der nachherige Rigaiſche Rector, und nun bereits verſtorbene M. Johann

Gabriel Rindler (*), zu Rostock. Bey diesem hörete ich die neuere Metaphysik, war aber, nebst noch einem, der einzige Studiosus juris, welcher diese Vorlesungen mit hörete, und wurde von denen andern darüber fast verlachet, daß ich, da ich das Recht studirete, die Metaphysik hörete. Da auch im Jahr 1738 der nunmehrige Hr. Canzleyrath Berg nach Rostock kam, und über Köhlers Recht der Natur Vorlesungen hielte, hatte ich endlich die vorher vergebens gesuchte Gelegenheit, diesen Theil der Philosophie zu erlernen, worauf ich ein sehr grosses Vertrauen gesetzet, indem ich durch diese Wissenschaft mich in den Stand zu setzen hofte, in der Rechtsgelahrtheit, die mir immer sehr am Herzen lag, besser als bisher fortzukommen. Ich übete mich auch zugleich im Disputiren über philosophische Lehrsätze, und war mit unter denen, welche alle Sonnabend über Köhlers Recht der Natur in dem grossen Hörsaal unter des letztern Vorsitze öffentlich disputirten (**). Da nun durch dieser Männer Vorlesungen die wolfische Philosophie in Rostock eingeführet wurde; so habe ich es ihnen zu danken, daß ich zu Erlernung derselben eine Gelegenheit erhielte, und bedaure, daß ich nur dem Hrn. Canzleyrath Berg, als der alleine nur noch am Leben ist, dafür den ver-

(*) Er starb 1754 zu Riga. Der Herr Professor Aepinus, den er 7 Jahr unterrichtet, hat ihn in den rostockischen gelehrten Nachrichten vom Jahr 1754 S. 555 sqq. ein Andenken gestiftet, und dadurch seinem Lehrer die letzte Pflicht mit sehr merklichen Zügen einer wahren Erkentlichkeit erwiesen

(**) S. dessen Einladungsschrift dazu: De inseparabilitate studii iuris naturalis a studio iuridico et theologico.

verbundensten Dank hierdurch abstatten kan. Ich fand durch ihre Anführung an dieser Philosophie mein grösstes Vergnügen, und war mir daher höchst angenehm, als ich nachher erfuhr, daß der seelige Kanzler, Baron von **Wolf**, mit meinem seeligen Vater wegen seiner ersten Frau schwägerlich verwand gewesen, er auch mit ihm wegen einer gewissen Erbschaftssache in einem Briefwechsel gestanden. Ich suchte diese Briefe auf, und fand unter andern einen Brief, darinen er, weil mein seeliger Vater ihm geschrieben haben muste, daß er Söhne hätte welche studiren solten, ihm versprach für sie zu sorgen, wenn er dazu Gelegenheit haben würde, welches er auch an mir so redlich erfüllet, wie ich unten ausführlicher zeigen werde. Dieses vermehrete meine Hochachtung gegen diesen grossen Weltweisen sehr, und schon seit der Zeit entstund bey mir eine unauslöschliche Begierde nach Marburg zu gehen, um unter ihm selbst zu studiren. Nebst diesen Studiis trieb ich unter der Anführung dreyer noch jetzo lebenden Rechtsgelehrten, die Rechtsgelahrtheit, wie auch die Historie, und hörete, da nach der damahligen Beschaffenheit der hohen Schule zu Rostock nicht alle hierher gehörige Vorlesungen zu Stande gebracht werden konten, so viele als ich zu hören Gelegenheit fand. Bey dem Hrn. Canzleyrath **Manzel** genoß ich einen Unterricht über die Institutiones des **Heineccius**, und in den Pandecten über **Schöpfers** Synopsin Pandectarum, aber in einer natürlichen Ordnung, nach welcher, mit Herumwerfung der Titel, der Hr. Canzleyrath dieselbe zum grösten Nutzen seiner Zuhörer

vortrug, zu mehrernmahlen. Den jetzigen Geheimenregierungsrath zu Schwerin, Hrn. Johann Peter Schmidt, hörete ich in der Historie über den Puffendorf, wie auch über Hoppens Examen Institutionum. Pertschens elementa iuris Canonici erklärte mir der jetzige Hr. Vicekanzler Dorn zu Kiel, der damahlen zu Rostock als Doctor lehrete. Hierbey übete ich mich auch im Disputiren über juristische Lehrsätze bey dem Hrn. Canzleyrath Manzeln (*), und vertrat bey den häufigen öffentlichen Disputationen, die unter seinem Vorsitze gehalten wurden, sehr oft die Stelle eines Opponenten. Ich bezeuge demnach diesen dreyen, zu meinem wahren Vergnügen noch lebenden, verdienten Männern hierdurch meine wahre Ergebenheit vor den von ihnen genossenen getreuen Unterricht, und mache mir eine Ehre daraus, daß ich mich ihren Schüler nennen kan. Als auch der Hr. Canzleyrath Manzel im Jahr 1737, wie von dem Hrn. Verfasser dieser Nachrichten in seinem Leben (**) bemerket worden, durch 13 Studiosos iuris, um solche in dem mündlichen Vortrage zu üben, den alten römischen Proceß nach Obrechts Vorschrift, in Gegenwart verschiedener gelehrten Freunde, vorstellen lies, wurde ich von ihm dazu erwählet, die Stelle des Beklagten zu vertreten. Ich muß mit Dank gestehen, daß ich dadurch einen sehr deutlichen Begrif von dem römischen Proceß erhalten.

Dabey

(*) Er lud dazu durch das Progr. de orbitate et polypædia 1737 ein.

(**) Im zweyten Theil dieser Nachrichten, S. 154.

Dabey nun, daß ich diese Vorlesungen anhörete, studirte ich auch für mich, aber sehr unordentlich, da ich keine Methode zu studiren verstund. Mein Fleiß war veränderlich wie das Wetter. Bald war ich ungemein fleißig, bald lies ich es auch wieder sachte angehen. Ich hatte zu viele Gelegenheiten zu allerhand Lustbarkeiten, und war zu flüchtig mich derselben zu entschlagen. Daß ich mich aber durch sie nicht ganz vom Studiren abziehen lies, habe ich in der That den vielen guten Exempeln zu danken, die ich vor Augen sahe, und den vielen Gelegenheiten, die junge Leute zu Rostock haben, sich in Gegenwart der mehresten dortigen Gelehrten hören zu lassen; auch den einen besondern Eindruck in junge Gemüther machenden öffentlichen, so feyerlichen, Ertheilungen der academischen Würden, an würklich würdige Candidaten. Ich erinnere mich besonders sehr wohl, wie ich bey Gelegenheit einer 1735 von einem Stadtkinde, und noch jetzo daselbst in grossen Ehren lebenden Manne, den ich zu nennen kein Bedenken tragen würde, wenn ich nicht befürchtete, seine Bescheidenheit dadurch zu beleidigen, gehaltenen, und mit grosser Fertigkeit von ihm vertheidigten Disputation, da er sich so gut hielte, und deswegen von allen **geprieſen** wurde, zu Anfange meiner academischen Jahre ermuntert bin, mich dahin zu bestreben, mir gleichfals dereinsten eine solche Geschicklichkeit zu erwerben. Wie ich nun zu dieser Zeit alles demonstriren wolte, so kan man leicht denken, daß ich, da ich anfieng vor mich zu studiren, das Recht nicht ungeschoren lies. Damahlen wäre es allenfals möglich gewesen, daß mir,

es durch Circel und Triangel auszumessen, eingefallen wäre; da ich nicht wuste, wie man die mathematische Methode nach Unterscheid der Arten der Wahrheiten anwenden muß. Es wolte auch daher damit nicht recht gehen, und ich konte mir kein System von den juristischen Wahrheiten machen, welches mir sehr verdrieslich war, und mir das Studium Juris unangenehm machete. Ich wünschte also solche juristische Schriften zu haben, darinnen das Recht auf eine systematische Art von andern abgehandelt wäre, und geriet über des Hrn. Hofrath Schierschmidts elementa juris civilis, aber fand darinnen nicht was ich suchte. Mit der Zeit wurden mir auch die cramerische Schriften bekant, konte aber nur einige wenige derselben habhaft werden, die mir sehr wohl gefielen, und die Hofnung machten, daß ich unter dieses Lehrers Anführung mit Vergnügen das Recht würde studiren können, daher meine Sehnsucht nach Marburg sehr vergrössert ward.

Unter diesen Umständen und mit beständigen Misvergnügen, daß ich in der Rechtsgelahrtheit nicht so, wie ich wohl wünschte, fortkommen konte, setzte ich mein Studiren zu Rostock bis zu Ostern 1739 fort. Ich gab indessen schon daselbst einige Schriften heraus, worzu die Gelegenheit folgende war. Zu dieser Zeit waren noch in Rostock die Landsmannschaften, worunter die auf der Universität studirende Stadtkinder eine besondere Landsmannschaft ausmacheten, davon ich zum Seniore erwählet ward. Ich muste daher im Nahmen meiner Landsmannschaft bisweilen Glückwünsche aufsetzen, und da ich

keine

keine Verse machen konte, so führete ich bey dieser Gelegenheit besondere Materien aus. Hieraus sind die drey Glückwünschungsschreiben enstanden, die ich nachher unter meinen Schriften anführen werde. Ich betrat auch sowol 1738, als auch 1739 die Catheder, und vertheidigte in jenem Jahre eine philosophische Disputation, de genesi intellectus et rationis ex actu reflectionis, unter des jetzigen Superintendenten Hrn. **Rönnebergs** Vorsitze, daran ich aber weiter keinen Antheil habe: in diesem aber eine juristische, de actionis Paullianæ vero fundamento, obiecto, ut et eius duratione, unter meines Bruders Vorsitz, die ich alleine verfertiget. So beschloß ich mein academisches Leben in meiner Vaterstadt, die ich 1739 um Ostern, nunmehro vor zwanzig Jahren, im zwanzigsten Jahre meines Alters, verlies, und damahlen an nichts weniger dachte, als daß dieser Abschied von so langer Dauer seyn würde.

Ich wendete mich nach Schwerin, indem mir die Aufsicht über zween junge Herren von Mecklenburg, welche sich daselbst am Hofe formiren solten, anvertrauet ward. Diese Gelegenheit machte ich mir um so mehr zu Nutze, da ich fast Lust hatte mich auf die Praxin zu legen, wozu ich in Schwerin gute Gelegenheit zu haben hoffete. Allein meine Neigung zur Theorie; die Begierde, den grossen **Wolf** selbst zu hören; das Vertrauen, welches ich durch die gründliche cramerische Schriften gefasset, ich würde durch dieses Lehrers Anführung, wenn ich derselben geniessen könte, mehreren Geschmack an der Rechtsgelahrtheit bekommen, vereitelten diese

Absichten, und ich solte und muste nach Marburg gehen. Alle Vorstellungen, die mir dagegen gemachet wurden; alle Schwierigkeiten, die sich mir in den Weg legten; die Gelegenheit, welche mir schon zu der Zeit zu einer Beförderung angeboten wurde, konten mich davon nicht abhalten. Wenn ich daher bedenke, was dieser Entschluß für einen Einfluß in mein künftiges Schicksal gehabt, so kan ich meine grosse Begierde nach Marburg zu gehen, nicht genug bewundern. Ich gieng also schon um Ostern 1740 von Schwerin dahin, und kan doch nun sagen, daß ich ein Jahr ausser Universitäten gelebet.

Da ich mit Anfang des Maymonats dieses Jahres zu Marburg über Göttingen, woselbst ich mich einige Tage aufhielte, und einigen dortigen Gelehrten meine Aufwartung machete, angekommen war, eilete ich zu dem seeligen Canzler, Freyherrn von Wolf; der mich, da ich schon vorher an ihm geschrieben, auch so fort von ihm mit einer Antwort beehret worden, auf das liebreichste empfieng. Ich konte auch die Zeit kaum erwarten, da ich den crameriſchen Hörsal zu betreten Gelegenheit hatte, und bin wol in meinem Leben auf nichts so begierig gewesen, als dieses Mannes mündlichen Vortrag zu hören, da davon, wie mir derselbe gefallen würde, bey mir so vieles abhing. Ich kan mich daher sehr eigentlich besinnen, daß ich ihm zuerst über seine Jurisprudentiam forensem systematicam, welche er damahlen ausarbeitete (*), und da er eben in der Leh-

(*) Dieses Werk, welches er blos zu seinem Gebrauch in diesen Vorlesungen ausarbeitete, ist noch nicht in dem Druck

Lehre de excusationibus tutorum stand, gehöret. Dieses mit allem zu einem Lehrer erforderlichen Gaben vorzüglich versehenen Mannes Vortrag gefiel mir ungemein wohl. Ich fand, was ich suchte: ich sahe meinen Wunsch erfüllet: meine Hofnung traf ein: wer war also vergnügter als ich. Da ich überdem sogleich Gelegenheit bekam ihm aufzuwarten, und er mir gütigst bezeugete, daß er mir in allen Stücken zu dienen bereit und willig sey, besonders seinen schönen Büchervorrath zum Gebrauch anbot, wurde meine Freude und Zufriedenheit dadurch sehr vermehret. Ich hörete daher alle seine Vorlesungen, welche er damahln eben hielte, mit an, als die Institutionen über den Text selbst, die Jurisprudentiam forensem systematicam, nach dem schriftlichen Aufsatz welchen er davon mittheilete, und das Staatsrecht über den Necker. Da ich sehr wünschete, auch die übrigen Theile der Rechtsgelahrtheit bey ihm zu hören, so brachte ich es dahin, daß er nachher über *Schilteri* Ius feudale und *Chassanæi* Paratitla in Gregorii IX decretales laß, und war auch in diesen Vorlesungen sein Zuhörer. Ueberdem hörete ich zwar auch bey dem seeligen Freyherrn von Wolf philosophische und mathematische Collegia, aber vornehmlich trieb ich nun die Rechtsgelahrtheit; da ich von dieser Zeit an derselben ein wahres Vergnügen fand, und daher die andern Studia bey Seite setzete. Ich kan also dem Freyherrn von Cramern es nicht genug verdanken, daß

Druck erschienen, und von der Iurisprudentia Rom. Germ. Forensi, davon 1756 eine idea exemplaris zu Marburg ans Licht getreten, unterschieden.

Digitized by Google

er durch seinen gründlichen Unterricht mich in den Stand gesetzet mein Hauptstudium mit Vergnügen zu treiben, und dieses allein wäre schon hinreichend genug, ihm unendlich verbunden zu seyn. Er hat aber auch überdem, seit meines Aufenthalts in Marburg, mich mit so vielen Wohlthaten überhäuffet, daß ich dieselben hier öffentlich zu rühmen, und meine Ergebenheit gegen ihn an den Tag zu legen, nicht unterlassen kan.

Während dieser Zeit da ich zu Marburg studirete, hatte ich nicht nur Gelegenheit mich durch Opponiren öffentlich hören zu lassen: sondern, da auch zu dieser Zeit mein mir so theurer Lehrer auf eine ganz unverschämte Weise von dem seeligen Lic. **Benecken** in Giessen angegriffen wurde, so setzte ich gegen denselben eine kleine Schrift auf, deren in diesen Nachrichten bereits Erwehnung geschehen ist, und wovon unten mit mehrern gehandelt werden soll. Ich hatte auch Gelegenheit mir in Wetzlar, da mein vorerwehnter Hr. Vetter damahlen an diesem Orte als Präsentatus sich aufhielte, einige Kentniß von diesem höchsten Reichsgerichte und dem jure Camerali zu erwerben. Da ich nun in der grösten Zufriedenheit in dem angenehmen Marburg, darinne es mir so wohl gieng, mein Studiren eifrigst abwartete, erhielte mein grosser Gönner, der seelige Canzler Freyherr von **Wolf**, den Ruf nach Halle, und ich erfuhr von ihm selbst daß er demselben folgen würde. Dieses war ein Donnerschlag in meinen Ohren. Die Versicherung die er mir gab, daß er auch abwesend für mich sorgen wolle, richtete mich zwar einigermassen wieder auf, indessen

indessen war sein Abzug, welcher, wie bekant, gegen den Schluß des 1740sten Jahres würklich erfolgete, doch vor mich ein grosses Leiden. Aber auch dieses versüssete mir die immer zunehmende Gewogenheit des Freyherrn von **Cramer** gegen mich. Indessen rückte mit Ostern 1741 die Zeit heran, da ich nach Hause kommen, und meine academische Jahre beschliessen solte. Dieses erweckte bey mir eine neue Unruhe, indem ich herzlich wünschte noch länger den **cramerischen** Unterricht geniessen zu können, und ich erhielte wider alles Vermuthen mehr als ich wünschte. Der Freyherr von **Cramer** war so gütig gegen mich, daß er mich zu sich zu nehmen sich gütigst erbot, da ich denn sowol an seinem Tische speisen, als auch bey Ihm wohnen solte, welche grosse Gewogenheit ich Zeit meines Lebens nicht vergessen werde. Ich blieb also noch in Marburg, und war darüber herzlich vergnügt, daß ich diese schöne Gelegenheit, mich in dem Studio Juris weiter vestzusetzen, erhielte. Da ich aber kaum angefangen, mich derselben recht zu Nutze zu machen: so fügte es sich, daß die mir damahlen so schmerzhafte Veränderung, welche mit dem seeligen Freyherrn von **Wolf** vorgieng, zu meiner weiteren Beförderung ausschlagen muste. Er verlangete mich um Johannis 1741 nach Halle zu sich, und ich nahm dieses gütige Anerbieten mit vielen Freuden an. Nun muste ich aber das mir so angenehme Marburg, von dessen Einwohnern ich auch viele Liebe und Güte zu rühmen habe, verlassen. Ich konte nicht weiter den mündlichen Unterricht meines so hochgeschätzten Lehrers geniessen, welches mir sehr

nahe

nahe gieng. Indessen werde ich mein dankbares Gemüthe gegen diese hohe Schule, als die Mutter meiner etwanigen Rechtswissenschaft, nimmer ablegen.

So kam ich also um Johannis 1741 wider alles mein Vermuthen auf eine mir so vortheilhafte Art nach Halle. Wie oft hatte ich mir ehemalen nicht gewünschet, den grossen Weltweisen unserer Zeiten nur zu sehen. Dieser Wunsch war erfüllet, da ich in Marburg seines Unterrichts genossen, an seinem Tische gespeiset, und mich oft der Erlaubnis, die ich hatte, ihm aufzuwarten, bedienet. Nun aber hatte ich sogar das Glück, in seinem Hause aufgenommen zu werden, täglich um ihn zu seyn, und die grösten Wohlthaten von ihm zu geniessen. Dieses war mehr, als mir jemahlen zu wünschen in den Sinn kommen können. Nun hatte ich abermahlen Gelegenheit, seinen Unterricht in allen Theilen der Weltweisheit und Mathematik, ja selbst in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit über Struvens Iurisprudentiam Romano-Germ. forens. zu geniessen (*). Hierbey studirte ich vor mich das Recht, und suchte bald diese bald jene Lehre vor mich durchzunehmen, und in Ordnung zu bringen. Da es aber endlich Zeit war, auf was weiteres zu gedenken: so entschloß ich mich in meine Vaterstadt zurück zu gehen, vorher aber in Halle den gradum Doctoris anzunehmen, und ein halbes Jahr daselbst zu lesen.

Im

(*) Von diesen Vorlesungen habe ich in der Abhandlung von Wolfs Verdiensten um die positive Rechtsgelahrtheit, in den hällischen Beyträgen zu der juristischen gelehrten Historie, Th. 1. St. 2. n. 1. §. 18 weitere Nachricht gegeben.

Im Jahr 1744 den 17ten Merz hatte ich also das Glück, von einem der grössesten Rechtsgelehrten, den seeligen Hr. Canzler Böhmer, wider die sonstige Gewohnheit, öffentlich, da ich mir dieses aus verschiedenen besonderen Ursachen ausgebeten hatte, zum Doctor beyder Rechten ernant zu werden (*). Ich fieng gleich darauf an juristische Vorlesungen zu halten, wozu ich durch einen Anschlag von rechter Einrichtung des mündlichen Vortrags eines Lehrers der Rechte einlud. Da ich mich nun bey Verfertigung meiner Inauguradlisputation der demonstrativischen Methode, sogar im teutschen Staatsrechte, bedienete, und mich in dem Anschlage vor dieselbe erklärte, war solches als was neues und ungewöhnliches vielen anstößig, indem man

(*) Die Pflichten der Dankbarkeit erfordern, daß ich zu deren Erfüllung bey dieser Gelegenheit die Gewogenheit der guten Freunde rühme, welche so gütig waren, und mir zu dieser neuen Würde Glück wünschten. Mein ältester Freund, der jetzige berühmte Professor der Beredsamkeit zu Rostock, Herr Angelius Johann Daniel Aepinus, that solches, ohne sich zu nennen, im Nahmen meiner geliebtesten Herren Vettern in einem Schreiben, darinnen die Spuren der göttlichen Vorsehung bey dem Wachsthum der wolfischen Philosophie entdecket werden. Nahmentlich aber wünschte mir der jetzige Herr Cammergerichtsrath Reuter dazu Glück, und schrieb bey der Gelegenheit die gelehrte Abhandlung: de ICto theologos imitante. Der jetzige Herr D. THYM that solches in der Diss. de utilitate et necessitate iurisiurandi in republica. Der nunmehrige Stadtsecretair zu Thorn, Herr Georg Adam Reyher, bezeugete mir gleiche Gewogenheit, durch die an mich gerichtete Epistolam de bello punitivo inter gentes iure gentium necessario licito.

man dieſes für unmöglich, lächerlich, ja närriſch ausgab: wie es auch in der That geweſen wäre, wenn ich auf die Art, wie vorgegeben wurde, das Recht demonſtriren wollen. Durch Circel und Dreyeck kan man freylich die Pandeckten nicht ausmeſſen, noch auch das Lehn- und Staatsrecht durch a + b herausbringen. Durch ſolche und dergleichen keinen Verſtand habende Reden aber, ſuchte man doch meine Lehrart zu beſtreiten und lächerlich zu machen. Dieſes muſte nun nothwendig die Neubegierde der damahlen zu Halle Studirenden erregen, einen ſolchen jungen Doctor zu hören, der auf dieſe Art das Recht lehren wolte. An ſtatt deſſen alſo, daß bisweilen andere junge Anfänger zu ihrer Ehre gleich anfänglich einen Zulauf haben, weil ſie ſchon vorher den Ruhm haben, daß ſie geſchickt ſind: ſo hatte ich theils bey meiner Inauguraldiſputation, theils bey der Eröfnung meiner Vorleſungen, zu meiner Schande, ein zahlreiches Auditorium. Ein jeder war begierig, einen Menſchen zu hören, der durch Cirkel und Triangel, durch a + b, das Recht ausmeſſen wolte. Da man aber doch in meiner Inauguraldiſputation keine Figuren und algebraiſche Berechnungen fand, ich auch in meinen Vorleſungen das Recht nach dem verjüngten Maaßſtabe nicht auszumeſſen ſuchte: ſondern es ſo vortrug wie andere ehrliche Leute, und die demonſtrativiſche Methode zwar anwendete, aber ſo, wie dieſelbe bey Wahrheiten die durch den Willen veſtgeſetzet ſind, und nicht in der Natur und dem Weſen der Dinge, wie die philoſophiſchen und mathematiſchen, ihren Grund haben, angewendet werden muß;

so sahe man bald ein, daß ich unter dem Huthe noch richtig war, und auch vermuthlich in den Hundstagen keine Gefahr zu befürchten wäre. Ich hatte also durch diese Beschuldigung den Vortheil, daß ich nicht vor leere Tische und Bänke zu lesen nöthig hatte, und mir erst nach und nach einigen Applausum zu erwerben suchen muste. Da aber nichts natürlicher ist, als daß derjenige der getreten wird schreiet: so kan ich nicht läugnen, daß ich bey dem Anfange meiner Vorlesungen zu meiner Vertheidigung gegen meine Verleumder geeifert, und kein vernünftiger Mensch wird mir solches bey diesen Umständen verdenken. Daß indessen dieses sonst meine Art nicht sey, sondern ich in meinen Vorlesungen ohne allen Ausschweifungen bey der Sache bleibe, ohne mich über andere aufzuhalten, und diejenige, welche sich einer andern Lehrart bedienen, zu verachten, kan ich durch viele hundert Zeugen, gegen einen solchen falschen Zeugen, der in diesen Tagen aufgetreten, und mir solche Dinge öffentlich Schuld gegeben, beweisen. Wolte GOtt, ich wäre von allen Lastern so frey, als von der Zanksucht, Verachtung anderer, und der Einbildung, daß ich einen Reformatorem in der Rechtsgelahrtheit abzugeben fähig sey, was vor ein glücklicher Mensch wäre ich alsdenn nicht. Wer ein wenig nachdenken kan, und die Beschaffenheit der menschlichen Seele verstehet, siehet leicht, daß diejenigen die mir Schuld geben daß ich mir dergleichen ungereimte Dinge einbilde, sich selbst verrathen wes Geistes Kinder sie sind, und wie sie es machen würden, wenn sie in meinen Umständen wären.

Daß

Daß ich mit einem so guten Erfolg meine Vorlesungen anfieng und fortsetzte, hielte mich ab, so bald als ich mir anfänglich vorgesetzet hatte, Halle zu verlassen, und wieder nach Rostock zu gehen. Besonders aber verhinderte mich daran die 1745 übernommene Ausfertigung eines Systematis elementaris iurisprudentiæ positivæ universæ, wozu ich die Gelegenheit etwas ausführlich beybringen muß, weil meine Widersacher vornehmlich wegen dieses Buchs mir Schuld geben, daß ich es mir in den Kopf gesetzet, einen Reformatorem in der Rechtsgelahrtheit abzugeben; da doch aus der Gelegenheit dazu gerade das Gegentheil erhellet. Mir ist es, die ganze Rechtsgelahrtheit nach allen ihren Theilen in einen Lehrbegrif zu bringen, nie in den Sinn gekommen, sondern ich zeigete nur bey Gelegenheit in meinen Vorlesungen, daß die Lehren in den gewöhnlichen Lehrbüchern nicht allemahl in der wahren Ordnung stünden, warf also dieselbe bisweilen herum, und machte auch wol Grundrisse, nach welchen sie in Ordnung gebracht werden könten. Dieses veranlassete, daß ich von einigen damahlen in Halle studirenden Cavalieren ersuchet wurde, ihnen auf eine solche Art, wie von einigen alle Theile der Philosophie, auch die Theile der Rechtsgelahrheit, in ein System zu bringen, und dabey blos auf das nöthige und brauchbare zu sehen, damit sie doch wenigstens von allen Theilen die ersten Begriffe daraus erlernen könten, indem es ihre Gelegenheit nicht sey, alle einzele juristische Collegia zu hören. Ich solte darüber mit ihnen ein Collegium privatißimum anfangen, und zu dessen Gebrauch entwarf ich dieses System,

System, welches ich zugleich ausarbeiten und darüber lesen, dannenhero, da ich darneben meine übrigen Arbeiten abzuwarten hatte, gemeiniglich des Nachts so viel ausarbeiten muste, als ich den Tag über zu den Vorlesungen gebrauchte. Wenn man nun bedenket, daß ich zu der Zeit mit keiner Bibliothek versehen war, und dabey in der grösten Eilfertigkeit alles ausarbeiten muste, so wäre es wol kein Wunder, wenn nicht alles so gerathen, wie es wol seyn sollen. Ich muste überdem, da ich noch mit dieser Arbeit beschäftiget war, schon eine ähnliche übernehmen, und auch das Recht der Natur auf gleiche Art in ein System bringen, welches mit gleicher Eilfertigkeit geschehen muste. Es war auch hierbey meine Intention nicht, weder das eine, noch das andere System zum Druck zu befördern. Allein, theils um die Beschwerlichkeit des Abschreibens zu verhüten, theils auch um den Ungrund der Verleumdungen, als ob in diesen Lehrbegriffen die grösten Ketzereyen steckten, zu zeigen, muste ich dieselbe unter die Presse geben, ohne sie so, wie ich gewünschet, vorher ausbessern zu können. Nachdem ich nun diese Arbeiten geendiget, dachte ich wieder an meine Rückkehr in mein Vaterland, als ich unvermuthet, durch den seeligen Canzler von Mosheim und andere verschiedene Anträge zu einer weitern Beförderung erhielte. Ich würde mich auch entschlossen haben, eine oder die andere anzunehmen, wenn nicht der seelige Freyherr von Wolf und andere gute Freunde mir zugeredet hätten, in Halle zu bleiben, und mir Vorschläge zur weitern Vestsetzung meines Glücks gethan. Ich entschlos mich

daher diesem guten und wohlgemeinten Rathe zu folgen, und der seelige Freyherr von Wolf machte, daß ich durch seine Vorsprache im Jahr 1746 die Professionem iuris ordinariam cum voto et sessione in facultate iuridica, jedoch ohne Gehalt und Sportuln, nebst dem Character eines Hofraths erhielte.

Da ich nun also in Halle zu bleiben mich entschlossen hatte, sahe ich mich nach einer vernünftigen Ehegattin um, und fand dieselbe an Johannen Wilhelminen Soden, mit welcher ich seit 1746 in der vergnügtesten Ehe lebe (*). Ich setzte daher auch meine Vorlesungen zu Halle fort, und suchte nach und nach alle Theile der Rechtsgelahrtheit nach meiner Lehrart vorzutragen. Dabey fertigte ich verschiedene Schriften aus, und disputirte wenn sich dazu Gelegenheit fand. Diese ward mir unter andern auch 1747 angeboten, da ein damahlen zu Halle

(*) Auch bey meiner Verheyrathung haben sich einige Freunde die Mühe gegeben, mir dazu Glück zu wünschen, und bey der Gelegenheit gelehrte Abhandlungen ans Licht zu stellen. Der jetzige Herr Professor Pauli that solches in einem Schreiben, darinnen die Pflicht eines Geschichtschreibers in der Lebensbeschreibung eines Gelehrten bey dessen Vermählung sich weitläuftiger aufzuhalten, gezeiget wird. Der königlich polnische und churfürstlich sächsische gelehrte Advocat, Hr. Christoph Gottlieb Reinhardt, der sich durch mehrere Schriften bekant gemacht, erzeigte mir eine gleiche Gewogenheit, durch die bey dieser Gelegenheit an mich gerichtete Schrift: de testamentis parturientium privilegio et iure singulari nullo munitis. Die Pflichten der Dankbarkeit erfordern also, daß ich auch dieser mir erwiesenen Ehre hier Erwehnung thun muß.

Halle studirender Oldenburger, Hr. Heinrich Wilhelm Lübbe, bey Gelegenheit des Crönungsfestes Sr. jetztregierenden Königl. Majestät zu Dänemark, sich öffentlich hören lassen wolte, und mich daher um das Präsidium ansprach, wozu ich mich bereit finden ließ, und zu dem Ende die Dissert. de coronatione eiusque effectu inter gentes in wenigen Tagen, weil der zur Crönung bestimte Tag herannahete, schrieb. Diese gab die Gelegenheit, daß ich wider alles mein Vermuthen mit den Schluß des Jahres 1748 einen sehr vortheilhaften Ruf zur Professione Iuris Naturæ et Iuris publici germanici, nebst einem Gehalt von 1000 Rthlrn. nach Copenhagen erhielte. Ich war bereit diese Stelle anzunehmen, und reisete zu dem Ende selbst nach Berlin, um die Erlassung meiner Dienste zu bewirken. Allein es gefiel dem hohen Obercuratorio mir dieselbe abzuschlagen, jedoch mir einen Gehalt von 500 Rthlrn. zu geben, mit der Versicherung, daß ich zu der ersten erledigten Sportelportion in der Facultät gelangen solte. Ich blieb also abermahlen in Halle, und erhielte die Erfüllung des Versprechens bald darauf im Jahr 1750. Indessen werde ich die königliche hohe Gnade des dänischen Monarchen jederzeit in tiefster Ehrfurcht erkennen, und die mir bey dieser Gelegenheit von Sr. Excellenz, dem Hrn. Grafen von Holstein, erwiesene viele Gnadenbezeugungen beständig verehren.

Seit dieser Zeit lebe ich in diesem meinem Zustande, darein ich durch die hohe Gnade meines grossen Königs, welche ich allerunterthänigst verehre, nach und nach bin gesetzet worden, vergnügt.

Wie aber überhaupt in der Welt alles dem Wechsel unterworfen ist: so habe ich auch seit dieser Zeit solches erfahren. Das Jahr 1754 wird mir besonders in meinem Leben jederzeit merkwürdig bleiben; denn wer weiß nicht, was ich am 9ten April desselben vor einen Verlust erlitten habe. Die Fastenzeit ist mir wegen der mich angehenden Sterbefälle jederzeit sehr merkwürdig gewesen (*). Meinen Vater, meine Mutter, und viele andere Verwandte habe ich in dieser Zeit verlohren: aber auch den, welchen ich als

(*) Es ist doch besonders, daß bey manchen Menschen gewisse Zeiten im Jahr vor andern, wegen glücklicher oder unglücklicher Begebenheiten merkwürdig sind. Ausser dem, was ich in Absicht auf mich wegen der Fastenzeit hier bemerket habe, ist mir auch der Sonntag Quasimodogeniti nach Ostern sehr merkwürdig. Ich bin ehedem, in vielen auf einander folgenden Jahren, an diesem Tage in eine grosse Gefahr gerathen, doch aber derselben jederzeit glücklich entgangen. Dieses machte mich zuletzt so schüchtern, daß ich an demselben mich auf alle nur ersinnliche Art hütete, in keine Gefahr zu gerathen, derselben aber doch nicht entgehen konte. Ich will meinen Leser mit Erzehlung dieser Begebenheiten nicht beschwerlich fallen, daher hiervon nur noch dieses einzige anführen, daß ich, da ich im Jahr 1741 an diesem Tage zu Marburg alle mögliche Behutsamkeit, und alle mögliche Vorsicht dagegen gebrauchte, dennoch, noch ganz spät, beynahe das Unglück gehabt hätte erschossen zu werden, und zwar kurz darauf, da ich einigen guten Freunden erzehlet hatte, was mir in dem vorigen Jahre an diesem Tage begegnet war, die nicht wenig darüber erschracken, als sie dieses hernach höreten, ja zum Theil selbst dabey gegenwärtig waren. Seit dieser Zeit aber ist mir, GOtt sey Dank, an diesem Tage nichts widriges begegnet.

Digitized by Google

als einen Vater zu verehren schuldig bin, den seeligen Hrn. Canzler, Freyherrn von Wolf. Aus dem Vorhergehenden erhellet sattsam, wie viel ich Ihm zu danken habe. Ich wäre nicht werth, daß mich der Erdboden trüge, wenn die reinesten Triebe der Dankbarkeit bey mir jemahlen erlöscheten, die ich gegen Ihm und sein vornehmes Hauß habe. Sein Tod setzte mich also in die äusserste Betrübnis, und sein Sterbetag wird mir jederzeit ein Tag des Leidens bleiben. Ich entwarf in der ersten Bewegung des Gmüths die Denkschrift, welche auf eine zinnerne Platte, die auf dem Sarge lieget, der die entseelten Gebeine dieses grossen Mannes in sich fasset, gegraben worden, und tröste mich noch damit, daß ich doch dadurch einige Gelegenheit gehabt, nach seinem Tode ihm ein geringes Denkmahl zu stiften (*). Hierbey habe ich beständig, in guten und bösen Tagen, den mir nach meinem Amte obliegenden Pflichten, so viel meine Kräfte erlauben, ein Genüge zu thun, mich bestrebet.

Meine angenehmste Beschäftigung ist zwar, wenn ich vor mich studiren kan; nächst dem aber ist es die Ertheilung des mündlichen Unterrichts.

(*) Der gelehrte Herr Professor Gottsched thut zwar dieser Denkschrift in seiner schönen historischen Lobschrift des seeligen Herrn Kanzlers, Freyherrn von Wolf S. 147 Erwehnung, und verweiset seine Leser auf die Beylagen. Sie stehet aber daselbst nicht, sondern ist gar vergessen worden. Der Anzeige von Wolfs Leben und erfolgten seeligen Ende, in den wöchentlichen hallischen Anzeigen des Jahres 1754 No. 15, welche auch besonders gedruckt worden, ist sie aber angehenget.

Ich habe in Ansehung desselben mich seit einiger Zeit so eingerichtet, daß ich alle Theile der Rechtsgelahrtheit, worüber gewöhnlich auf hohen Schulen Vorlesungen gehalten werden, alle Jahre absolvire, in so ferne nicht ausserordentliche Umstände mich davon abhalten. Solchemnach pflege ich in dem Sommer halben Jahre damit eigentlich anzufangen, und in demselben nicht nur meine prægnita universæ eruditionis generalia in einigen Wochen, mit dem Anfange dieses Semestris, öffentlich zu erläutern, und darinnen besonders zu zeigen, wie das Studiren, meiner Einsicht nach, am füglichsten einzurichten; sondern auch in demselben das Recht der Natur, das teutsche Privatrecht, das peinliche Recht und das Lehnrecht vorzutragen. In dem Winter halben Jahre setze ich die Vorlesungen über das Recht der Natur fort, und fange darneben über die Pandecten, das Kirchenrecht und das teutsche Staatsrecht neue Vorlesungen an. Die Lehrbücher, deren ich mich dabey bediene, sind nicht immer eben dieselben. Ich richte mich in der Wahl derselben blos darnach, welche ich zu meiner Absicht, und nach meiner Einsicht, vor die besten halte. Darauf, daß sie vollständig, ordentlich und mit brauchbaren Sachen angefüllet sind, sehe ich vornehmlich, und lasse mir daher die Mühe nicht verdriessen, sobald ein neues herauskommt, welches meines Erachtens besser ist, solches zu erwehlen. Ueber den Reichsgerichtsproceß habe ich zwar ehemahls gelesen, aber seit verschiedenen Jahren dazu weiter keine Gelegenheit gehabt. Da es auch wirklich einige Theile der Rechtsge-

gelahrtheit giebt, welche wohl verdieneten in besondern, nicht gewöhnlichen, Vorlesungen abgehandelt zu werden, vornehmlich die ausſergerichtliche practiſche Rechtsgelahrtheit, und das europäiſche Völkerrecht; ſo liegen mir dieſelben zwar ſehr am Herzen, ich kan aber wegen ſo vieler anderer Geſchäfte daran noch zur Zeit nicht denken. Ich habe zu allen Theilen der Rechtsgelahrtheit gleiche Luſt, da ich in allen etwas reitzendes und angenehmes finde; ob ich gleich nicht leugnen kan, daß ich ehemahlen das Lehn- und Staatsrecht vorzüglich geliebet. Da ich auch gefunden, daß unter den Nebenſtudiis der Rechtsgelahrtheit, beſonders die juriſtiſche gelehrte Hiſtorie ſehr verabſäumet wird, ſo habe ich, nachdem ich durch des Hrn. Profeſſor **Wolfhardts** Schediasma de modis acquirendi notitiam ICtorum, wie ich hiermit dankbarlich rühmen muß, die erſten Begriffe davon bekommen, ſeit verſchiedenen Jahren die wenige Zeit, welche ich von andern Geſchäften abmüßigen können, auf deren Cultur verwendet, ob ich gleich wegen meines ſchwachen Gedächtniſſes von Natur dazu faſt unfähig bin. Ich finde auch wirklich daran ein groſſes Vergnügen, welches ein pſychologiſches Phänomenon iſt, ſo mir ſelbſt ein Räthſel bleibet, wie dieſes, daß ich bey meiner ſonſtigen groſſen Blödigkeit, die mir von Jugend auf angehangen, bey öffentlichen Vorträgen jederzeit ſehr dreiſte geweſen, und in meinen jüngern Jahren Dinge vornehmen können, die eine groſſe Dreiſtigkeit erfordern, mir aber doch glücklich von ſtatten gegangen ſind. Als ich zum erſten und letztenmahl predigte, hatte ich kaum die halbe

Predigt memoriret, sondern verlies mich auf das Extemporanisiren. Zu einer andern Zeit parentirte ich bey einer Leiche, ohne Zeit zu haben die Parentation erst völlig zu entwerfen, vielweniger dieselbe vorher ins Gedächtnis zu fassen. Anderer Fälle vorjetzo nicht zu gedenken. Daher kommt es auch, daß ich, ob ich gleich nun schon viele Jahre gelesen, doch noch jederzeit mit Furcht die Catheder betrete, und unruhig bin, so lange ich noch Vorlesungen zu halten vor mir habe; obgleich diese Furcht sobald verschwindet, als ich nur den Anfang damit gemachet, und deswegen keiner, der mich jemahlen gehöret, solches glauben wird. Ueberhaupt machen mir meine Vorlesungen mehrere Mühe als hundert andern, da ich wegen meines schwachen Gedächtnisses, und dieser Furcht, die ich nicht ablegen kan, und nun wol nimmer verlieren werde, mich jederzeit dazu besonders vorbereiten muß.

Da es auch zu meinen Amtspflichten gehöret, mich durch Schriften bekant zu machen, so habe ich, um denselben ein Genügen zu thun, bisher verschiedenes geschrieben. Ich werde von diesen Schriften zum Beschluß ein vollständiges Verzeichnis beyfügen, und was besonders bey jeder derselben zu erinnern seyn möchte, alsdenn beybringen. Dadurch habe ich mir hohe Gönner und Freunde erworben: aber auch viele bekante und unbekante, heimliche und offenbare Feinde und Widersacher zugezogen; welches nichts neues und mir unerwartetes ist. Ich habe mich durch die Macht, welche die Wahrheit, so weit ich sie erkenne, über mich hat, gezwungen, die Freyheit genommen, die gemeine Bahn in etwas

was zu verlassen; daher muß ich auch davor leiden, was in der gelehrten Welt alle diejenige, die solches vor mir gethan, und nach mir thun werden, gelitten haben und leiden werden. Es wäre in dieser Welt ein Wunderwerk, wenn es mir nicht so gegangen, wie es mir gegangen ist, und noch so, wie ich voraus sehe, gehen würde. Es ist zwar eine etwas schwere Pflicht, mit Gelassenheit, und ohne sich darüber zu beunruhigen, auch, wenn man gleich dazu Gelegenheit hat, ohne gleiches mit gleichen zu vergelten, solche Anfälle zu ertragen, dabey alle Grenzen der Bescheidenheit überschritten werden, und von denen klar zu Tage lieget, daß sie nicht die Liebe zur Warheit, sondern böse Gemüthseigenschaften zu ihrer Quelle haben: ich hoffe aber dennoch, daß ich dieselbe bisher auf das genaueste erfüllet habe. Meine Gedenkungsart ist, so viel diesen Punct betrift, diese. Werde ich öffentlich gelobet, so gereichet mir dieses in so weit zu meinem Vergnügen, als ich weis, daß ich in einer Welt lebe, darinne dieses zur Volkommenheit meines äussern Zustandes etwas beytragen kan, es mag das Lob gegründet seyn oder nicht. Ein wahres und reelles Vergnügen kan aber bey mir daraus deswegen nicht entstehen, weil ich nicht weiß, ob der, welcher mich lobet, es verstehet, oder ob nicht eine blosse Schmeicheley ihm dazu verleitet. Ob nun gleich in der ersten Betrachtung es erlaubt und vernünftig zu seyn scheinet, daß ein Gelehrter nach solchem Lobe trachtet: so halte ich es doch vor unerlaubt, dieserwegen auf irgend eine Art von dergleichen Lobe selbst der Urheber zu werden, wozu die Mittel bekant genug sind. Denn als-

denn fält nicht nur das wenige Vergnügen weg, welches man sonst daran mit Vernunft haben könte, da man weiß, wie es zugehet, daß man zu dem Lobe gelanget; sondern es ist dieses auch ein offenbarer Betrug der gelehrten Welt. Solchemnach ist keine Beschuldigung falscher als diese, da man mir bey der Gelegenheit, da ich zu verschiedenen mahlen von andern gegen meine Widersacher vertheidiget worden, Schuld gegeben, ich sey entweder selbst der Urheber, oder habe wenigstens dazu die Gelegenheit gegeben. Da dergleichen Beschuldigungen nach meiner Gedenkungsart die schändlichsten sind: so erfordern die Pflichten gegen mich bey dieser Gelegenheit, zu meiner abgedrungenen Vertheidigung, anzuführen, was ich sonst nicht berühren würde. Ich kan vor GOtt bezeugen, daß ich niemahlen weder Recensionen meiner Schriften selbst eingeschicket, noch auch meine Schriften an jemand zur gütigen Recension empfohlen habe, und kan mich dieserwegen frey und ungescheut auf alle berufen, welche mit gelehrten Zeitungen zu thun haben, mit deren einigen ich jedoch in solcher Verbindung stehe, daß ich dazu Gelegenheit genug gehabt. Es fehlet auch so weit, daß ich, wie ich unter eben der sehr hohen Betheurung versichern kan, an den Schriften welche bisher zu meiner Vertheidigung ans Licht getreten sind, den geringsten Antheil habe, daß ich vielmehr von verschiedenen nach langer Zeit die Herren Verfasser erst erfahren; ja ich kan darthun, daß ich meine Vertheidigung vielmehr verhindert als befördert. Indessen bin ich denenjenigen welche sich damit beschäftiget haben, den verbindlichsten Dank dafür schuldig, und solches gereichet mir

um so viel mehr zu meinem Vergnügen, je weniger, wie sie selbst wissen, ich Sie dazu auf irgend eine Art veranlasset habe. Ich sehe doch daraus daß ich noch Freunde habe, und glaube, hierdurch werde mir vergolten, was ich in einem ähnlichen Fall, da der Freyherr von Cramer von dem seeligen Lic. Benecken auf eine so ungesittete Art angegriffen wurde, gethan. Dieses ist meine Moral in Absicht auf mein Lob. Werde ich nun getadelt, so finde ich mich entweder getroffen, oder nicht. Ist das erstere, so denke ich daß ich ein Mensch bin der irren kan, und warum solte ich mich darüber in den Todt legen, und mich dieses beunruhigen, daß ich bin wie ein anderer Mensch; wiewol mir bey den bisherigen Angriffen, wenigstens denen, dadurch man mich recht in meiner Blösse darstellen wollen, zu der Ausübung dieses Satzes wenige Gelegenheit gegeben worden. In dem andern Fall hingegen, darf ich kaum die Warheit schreiben, damit ich nicht den Verdacht gegen mich erwecke, als ob ich mich selbst rühmen wolle. Indessen wil ich doch hier zum Beschluß meiner Lebensbeschreibung, wie bisher, ungescheut bey der Warheit bleiben. Ich setze mein höchstes Guth in der Welt in nichts weniger als darinnen, daß ich bey meinem Leben, oder nach meinem Tode, für einen berühmten Gelehrten passire; ob ich gleich dieses nach dem Stande, worinnen ich lebe, vor etwas gutes erkenne. Da mir nun durch dergleichen Tadel nur aufs höchste das doch nicht reelle Vergnügen entgehet, was ich in meinem Lobe finde, so kan ich mich daher sehr leicht beruhigen. Ja ich gestehe, man glaube es oder nicht, daß ein solcher Tadel in

gewisser Absicht mich mehr beruhiget als beunruhiget. Ich weiß wie leicht man fehlen kan, und bin daher jederzeit sehr besorget, daß ich irre. Wenn ich nun sehe, daß Leute, die recht in dem Vorsaß um Irrthümer zu finden, sich über meine Schriften machen, endlich lauter offenbar ungegründete Fehler, oder blosse Grillen, ausbecken, so ist ja natürlich, daß ich dadurch mehr und mehr von der Warheit meiner Lehren überführet werde, welches mir doch nothwendig zur Beruhigung dienen muß. Was solte mich daher auch bewegen, mich mit jedem der mich angezapfet herumzubeissen, bevorab, da alle bisher durch die Art wie sie ihren Angrif eingerichtet, schon klar verraten haben, daß Sie nicht aus Liebe zur Warheit, sondern aus einem vergalleten Gemüthe, dazu bewogen sind. Wie kan ich mit solchen Leuten zur Ehre der Warheit streiten. Diese allein aber verbindet mich in gelehrte Streitigkeiten mich einzulassen. Einen solchen Menschen, der schon bey dem ersten Angeif schäumet, stelle ich mir als einen Betrunkenen vor, dem man nach dem bekanten teutschen Sprichwort, welches, wie viele andere, eine gute Moral in sich hält, weswegen ich mich auch dessen, wenn es gleich gemein ist, hier dennoch bedienen wil: **mit einem Fuder Heu aus dem Wege fahren muß.** Dem Philosophen mache ichs nicht recht, weil ich die philosophische Genauigkeit, die aber oftermalen Grillenfängerey ist, nicht genug beobachte. Dem Juristen bin ich hingegen zu philosophisch. Wer kan es doch allen recht machen. Es ist also am klügsten, daß ein jeder nach seiner Einsicht denket und schreibet, und einem

nem jeden anderen gleiche Freyheit läst. So habe ich es bisher gehalten, und werde auch dabey bleiben. Ich finde Freunde, welchen meine Denkungsart gefält, und andere finden nicht weniger solche, welchen ihre Denkungsart gefält, was hilft also das unnütze Gezänke. Es ist nur ein Unglück für mich, daß sich die mehresten von der Lehrart, der ich mich in der Rechtsgelahrtheit bediene, was sowol die Art und Weise selbst wie sie anzuwenden ist, als auch den Nutzen welcher daraus entstehen sol, betrift, einen ganz anderen und weit höhern Begrif machen, als ich selbst; und daß man gewohnt ist, von einem jeden, der die gemeine Bahn, auch nur in etwas verlässet, so lieblos zu urtheilen, als ob er alles andere verachte und sich für einen Reformatorem halte. Davor aber kan ich nicht, daß sich andere Leute solche falsche Begriffe machen. Ich habe gethan, was ich thun können, und zu thun schuldig war, um auch ein genommenes Aergerniß zu verhindern. Zu dem Ende habe ich nämlich meine Meinung von der Anwendung der demonstrativischen Lehrart in der bürgerlichen oder positiven Rechtsgelahrheit bereits 1749 in meinen Unvorgreiflichen Gedanken von dem heutigen Zustande der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit, öffentlich bekant gemachet. Ich habe auch schon sehr oft das Vergnügen gehabt, dadurch vielen die meine Lehrart vorher getadelt, einen andern Begrif davon zu machen als Sie gehabt, und alsdenn ihren Beifal erhalten. Wenn nun andere nichtsdestoweniger bey der alten Leyer bleiben, und mir dennoch eine solche Anwendung der demonstrativischen Lehrart Schuld geben, die ich aufs höchste verabscheue, darneben

mir

mir Schwachheiten beymeſſen, dazu ich zwar Reitzungen genug gehabt, aber, da ich ſchon in meinen jüngern Jahren denenſelben glücklich widerſtanden, nun bey geſetzteren Jahren dafür völlig ſicher zu ſeyn glaube: ſo verabſcheuen vernünftige Gelehrten billig dergleichen falſche Beſchuldigungen. Ich kan von vielen, denen ich hierdurch meine Ergebenheit dafür zu bezeugen ſchuldig bin, rühmen, daß ſie ſich nicht zu Werkzeugen der Bosheit oder des Unverſtandes brauchen laſſen wollen, und mir daher durch ſie manches bekant worden, was ich nicht wiſſen ſollen. Ich habe nimmer davon einen Gebrauch gemachet, und werde es auch niemalen thun, ſondern bin zufrieden, daß ich dadurch manchen dem Innern nach beſſer kenne, als er vielleicht denket.

Einen zahlreichen und mit prächtigen Werken prangenden Büchervorrath zu haben, wäre mein gröſtes Vergnügen. Da ich aber ſchuldig bin, die Erfüllung der mir obliegenden Pflichten gegen meine Kinder dieſer meiner Leidenſchaft vorzuziehen: ſo mäßige ich dieſelben ſo viel als möglich iſt; beſonders da es GOtt gefallen, mir meine beyde Söhne zu nehmen. Den kleinen Vorrath welchen ich habe, ſuche ich in einer gewiſſen Ordnung zu erhalten, und zwar, ſo viel die iuriſtiſchen Schriften betrift, habe ich wegen derſelben folgende Einrichtung gemachet. Ich theile ſie in zwo Hauptclaſſen, nemlich ſolche welche zu keinem gewiſſen Theil der Rechtsgelahrtheit gerechnet werden können, und ſolche welche zu einem gewiſſen Theil der Rechtsgelahrtheit gerechnet werden können. Zur erſten Hauptclaſſe rechne ich z. E. Opera ICtorum, Conſilia, Deciſiones, wenn

ſie

sie nicht zur zweyten Classe gerechnet werden können, Lexicographos und dergleichen. Ich theile daher die Schriften dieser Art wieder in besondere Nebenclassen, und die zu jeder Nebenclasse gehörige, stehen nach alphabetischer Ordnung in jedem besondern Formate, da sich hier nicht wohl eine andere als diese anbringen läst. Die zur zweyten Hauptclasse gehörige Schriften, welche allezeit die meisten sind, habe ich erstlich nach den Theilen der Rechtsgelahrtheit, zu welchen sie gehören, abgesondert. Die zu jedem Theile gehörige Schriften aber stehen in jedem Formate in folgender Ordnung: 1) Fontes, 2) Commentarii; 3) Syntagmata; 4) Compendia; 5) Scripta de singulis argumentis; 6) Scripta casuistica. Zu etwaniger Erläuterung wil ich nur, so viel die Scripta de singulis argumentis betrift, hier anführen, daß ich dahin Schriften rechne welche nicht den ganzen Theil zum Vorwurf haben, sie mögen groß oder klein seyn. Hierbey mache ich wieder zwischen denen, welche nur auf eine einzige Lehre gehen, und denen, in welchen zugleich viele solche Lehren abgehandelt werden z. E. Observationes iuris civilis, einen Unterschied. Die letzteren setze ich nach alphabetischer Ordnung: die erstern aber setze ich in der Ordnung in welcher die Lehren, nach einem vernünftigen System von der Disciplin, auf einander folgen müssen, woraus denn einige Unterabtheilungen entstehen, und z. E. die welche im iure civili zum iure rerum gehören, von denen welche zum iure personarum zu rechnen sind, von einander abgesondert werden. Die so kleine Schriften dieser Art, daß sie nicht besonders gebunden werden können

nen, lasse ich auf die Art zusammenbinden, daß die, welche zu einem ganzen Hauptstück, z. E. zum Erbrecht, der Lehre von den Verträgen ꝛc. gehören, zusammenkommen, und setze solche Bände alsdenn bey den übrigen dieses Vorwurfes, welche besonders gebunden sind. Durch diese Einrichtung erhalte ich einen doppelten Vortheil, der bey einer jeden anderen Einrichtung nicht möglich ist. Erstlich kan ich dadurch so fort wissen, ob, und welche Schriften ich von dieser oder jener Lehre habe, wenn ich mich gleich nicht darauf besinne, daß dieser oder jener davon geschrieben habe. Zweytens offenbahret sich dadurch sogleich, an welcher Art Schriften sich ein Vorrath oder ein Mangel findet. Indessen kan ich doch so gut als bey jeder andern Ordnung, ein jedes Buch gleich finden, und wissen wo es seinen Platz haben muß. Daß aber nach dieser Einrichtung dem äussern Ansehen, so daraus entstehet, daß Bücher gleicher Höhe und von gleichen Bänden zusammen stehen, etwas entgehet, indem hiebey darauf nicht gesehen werden kan, komt bey mir in keine Betrachtung, da die Zierde dem wahren Nutzen weichen muß. Seit einiger Zeit habe ich besonders die Schriften, welche zur iuristischen Litteratur gehören, aufzutreiben mich bemühet, und bin so glücklich gewesen, daß ich schon eine ziemlich volständige Samlung davon, wie auch von Bildnissen berühmter Rechtsgelehrten, zusammen gebracht.

Welcher Männer Schriften ich besonders hoch schätze, und mich derselben vornämlich bediene, wolte ich sehr gerne anführen, da auch dieses zu einer Lebensbeschreibung erfordert zu werden pfleget, wenn

sich

ſich ſolches nur mit wenigen ſagen lies, und ich glaubte, daß, auch in Abſicht auf meine Lebensbeſchreibung, darauf was ankomme. Ich müſte, wenn ich dieſelben angeben wolte, die Gründe beyfügen warum ich dieſe oder jene Schriften in jedem Theile vor andern hochſchätze, welches zu weitläuftig ſeyn würde. Ich wil daher hievon nur ſo viel überhaupt anführen, daß ich die Schriften vor andern liebe, darinnen eigene Gedanken des Verfaſſers herſchen, brauchbare Warheiten ausgeführet werden, anſtatt Realitäten nicht ein bloſſes, ob zwar zierliches, Gewäſche in ſich enthalten, und, wenn ſie auf einzele Lehren gehen, nicht blos algemeine Dinge wiederholen. Was hilft doch der Putz wo Gründlichkeit fehlet. Gute Schalen, aber ſchlechte Kerne, können mich nicht vergnügen. Man nenne immerhin wie heut zu Tage Mode wird, ſolche Schriften, die gründlich ſind, trocken und mager, da dieſelbe kein Wortſpiel leiden, und ſetze das ſchmackhafte darinnen, daß ſie mit Anziehung vieler anderer Schriften, die oft bey den Haaren herbeygezogen werden, geſpicket ſind, mein Geſchmack iſt dieſes nicht. Ich habe immer geglaubt es erfordere mehrere Geſchicklichkeit eine Seite aus eigener Meditation mager und trocken zu ſchreiben, als ganze Bogen fremder Gedanken zierlich und nette zuſammen zu fügen. Jenes iſt ein Werk des Verſtandes; dieſes aber des Gedächtniſſes.

Nun iſt noch übrig, daß ich nach der beliebten Einrichtung gegenwärtiger Nachrichten, ein Verzeichnis meiner Schriften beyfüge. Es ſchicket ſich für mich nicht, die Stellen anzuführen, wo ſie et-

wan einiges Lob erhalten haben(*): wo sie aber getadelt sind, will ich, so viel ich mich darauf besinnen kan, getreulich angeben. Indessen werde ich meinem Leser mit meiner Vertheidigung nicht beschwerlich fallen, da ich meine Gedanken hierüber in dem vorhergehenden schon geäussert habe. Wegen der academischen Streitschriften, welche unter meinen Vorsitze vertheidiget sind, kan ich auch nicht bekant machen, welche ich selbst, welche hingegen andere verfertiget haben, da ich dadurch leicht jemand beleidigen könte. Es wird ein jeder ohnehin solches leicht ausmachen können, man muß sich nur an das äusserliche der demonstrativischen Lehrart nicht kehren, welches ich bisweilen, aus besonderen Ursachen, verstecken müssen; ob ich gleich solches nicht gerne thue, da auch dieses offenbahr, ohne Schaden der Gründlichkeit und Deutlichkeit, nicht verabsäumet werden kan. Es sind aber meine Schriften folgende:

1) *Diss. epistolica*: de limitibus inter Philosophiam et iurisprudentiam. Rostoch 1737. anderthalb Bogen.

Aus dieser kleinen Schrift erhellet, daß ich schon zu Anfang meines Studii iuridici darauf bedacht gewesen, worauf ich noch immer sehr halte, daß nämlich jede Wissenschaft in ihren Grenzen erhalten, und

(*) Vielleicht denket mancher hiebey, ich hätte sehr wichtige Ursachen dieses zu unterlassen, davon die erste diese sey, daß dieselbe nirgend gelobet worden. Diese Freude wil ich einem jeden gerne gönnen, und nur dieses dabey erinnern, daß, wenn es auch wahr wäre, ich es auch darnach gemachet.

und besonders die Weltweisheit mit der Rechtsgelahrtheit nicht vermenget werde.

2) *Diss. epistolica*: de Wolfiana Philosophiae definitione. Ibid. 1738. anderthalb Bogen.

Diese Abhandlung ist des CLAVDII Diss. Singularia reformationis philosophicae, Wolfiana de definitione Philosophiae, die zu Wittenberg 1737 ans Licht trat, entgegen gesetzt worden.

3) *Epistola*: de acceptione vocis vel late, vel stricte. Ibid. 1738. anderthalb Bogen.

Da ich zu dieser Zeit mich gegen die so genante alte Philosophie auflehnte, worinnen man sich besonders des Hülfsemittels sehr bedienete, daß man die Worte bald late, bald stricte nahm; so gab solches zu dieser Schrift Gelegenheit.

4) *Diss.* de Paulianae actionis vero fundamento, obiecto, vt et eius duratione. Praeside fratre HENRICO NETTELBLADT. Ibid. 1739. 7 Bogen.

Ich verstund damahlen, als ich diese academische Abhandlung schrieb, die rechten Regeln von Anwendung der demonstrativischen Methode in der positiven Rechtsgelahrtheit noch nicht, daher sie auch in derselben sehr gemißbrauchet worden. Uebrigens wird sich doch finden, daß in derselben eigene Gedanken enthalten sind, und sie nicht blos aus andern Schriften zusammen geschrieben ist, oder darinne nur solche Dinge, die in allen Handbüchern stehen, mit einer neuen Brühe vorkommen.

5) Herzliche Warnung an Herren Lic. Benecken seine müßige Stunden künftig besser anzuwenden, als sich durch einen

unzeitig lustigen Zeitverteib bey vernünftigen lächerlich zu machen. Marburg 1740. in 4to 3 Bogen

Die Gelegenheit zu dieser Schrift habe ich bereits in der Geschichte meines Lebens erwehnet. Der Herr Verfasser gegenwärtiger Nachrichten hat auch bereits Th. 2 S. 225 derselben Erwähnung gethan, und die Streitschriften, zu welchen sie gehöret, angeführet. In seiner Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten Th. 2 S. 173 schreibet er wegen derselben von mir: daß ich mich in des Freyherrn von Cramer Streitigkeiten gegen den seeligen Lic. Benecken gebrauchen lassen; und eben daselbst S. 175 nennet er sie eine schlecht gerathene Vertheidigung desselben. Er wird mir daher nicht übel nehmen wenn ich, so viel ersteres betrift, ihm auf meine Ehre versichere, daß der Freyherr von Cramer nicht den geringsten Antheil an der Schrift hat. Wegen des letzteren aber, muste ich nicht genug geschimpfet haben, wenn diese Vertheidigung nicht gerathen wäre; denn der seelige Lic. Benecke hatte ja blos geschimpfet, und keine Realien in der ganzen Schrift angeführet. Daß ich aber genug wieder geschimpfet, dächte ich doch. Er hat dieses vermuthlich aus des Herrn Hofrath Jenichen Supplem. ad Lippenium p. 405 genommen, der sogar wegen dieser Schrift von dem Freyherren von Cramer schreibet: precibus et magnificis pollicitationibus permouit Danielem Nettelbladtium, vt arma is caperet ingloria, et nullos habitura triumphos. Mein GOtt! wie ist es doch möglich, daß der Herr Hofrath Jenichen als ein vernünftiger Mensch

Mensch solche Dinge sich einbilden können, und sie in die Welt hinein schreiben. Ich bedaure indessen von Herzen, daß der Freyherr von **Cramer**, der über solche Thorheit weit weg ist, bey dieser Gelegenheit solche offenbahre Verleumdungen erdulden müssen. Der Herr Hofrath **Jenichen** aber mag sich nicht befremden lassen, wenn es ihm bisweilen, wie er wenigstens glaubet, wieder so gehet, daß man ihm falsch beschuldiget. Mit dem Maasse, womit man andern misset, wird einem wieder gemessen. Mich wundert also daß er sich darüber so entrüstet, als er in der **Abhandlung von dem Recht der ersten Bitte einer Kayserin**, die er 1757 besonders drucken lassen, S. 7 u. f. w. gethan. Er frägt: „Weiß Herr **Weidlich** nicht daß GOtt dem „**Lügen gram** und einen **Greuel** davor habe? „**Psalm** 119 v. 163. Hat er nicht bey dem **Syrach** „Cap. 7 v. 14 gelesen, daß **Lügen** eine schändli„che **Gewohnheit** sey.„ Ich möchte also auch wohl fragen: Wuste Herr Hofrath **Jenichen** damahlen als er die Supplementa ad Lippenium schrieb nicht daß GOtt den **Lügen** ꝛc. Solte es übrigens meinem Leser belieben, am angezogenen Ort des Herren Hofrath **Jenichen** seine Vertheidigung gegen den Hrn. Adv. **Weidlich** weiter zu lesen, und derselbe dabey bedenken, daß, was einen recht, dem andern billig ist, so wird sich finden, was vor eine Mahlzeit Hr. Hofr. **Jenichen** sich selbst zubereitet habe.

6) *Diss. inaug.* de iure Imperatoris, Vicariorum imperii, Electorum et reliquorum Statuum imperii circa quaestionem: An? in electione Regis Romanorum. Halae 1744. 7 Bog.

Sie iſt 1753 unter dem Titul: Opuſculum &c. mit einigen wenigen Veränderungen und Vermehrungen wiederum gedruckt worden. Uebrigens fieng iemand in den **Frankfurther gelehrten Zeitungen** des 1744 oder des folgenden Jahres an, dagegen Einwürffe zu machen, es blieb aber die Folge davon aus. Im Jahr 1746 hingegen kam dagegen eine beſondere Schrift heraus, die folgenden Titel führet: **Betrachtung- und Anmerkungen über diejenige Philoſophie oder Weltweisheit, welche kraft ſo genanter demonſtrativiſchen Methode beſonderer Vortheile mächtig zuſeyn vermeinet, vorjetzo fürnemlich darüber, ob derſelben zuſamt der angeprieſenen mathematiſchen oder demonſtrativiſchen Lehrart einig Directorium mit mehrerer Sicherheit und Nutzen bey der Rechtsgelahrtheit eingeräumet werden könne. Bey Gelegenheit derjenigen Diſputation, welche** de iure Imperatoris, Vicariorum Imperii, Electorum, et reliquorum ſtatuum imperii circa queſtionem: An? in electione Regis Romanorum &c. Anno 1744. **zu Halle gehalten worden, gefaſſet, und zur weiteren Einſicht mitgetheilet von B.** In 4to **zu Jena.**

7) **Vernünftige Gedanken von rechter Einrichtung des mündlichen Vortrages eines Lehrers der Rechte.** Halle 1744. 4to. zwey Bogen.

Dieſe Einladungsſchrift habe ich hernach meinen **unvorgreiflichen Gedanken von dem gegenwärtigen Zuſtand** &c. S. 90 ſeq. einverleibet.

8) *Diſſert.*

8) *Diſſert.* de doli incidentis et cauſſam dantis in contractibus effectu. Reſpondente *Ioan. Hartw.* REVTER. Megapolit. 1744. 7 Bogen

9) *Diſſ.* de genuina ſponſalium de praeſenti et de futuro notione Reſp. *Rudolph. Ioan. Wilhelmo* THYM 1744. 4 Bogen

10) *Diſſ. praelim*: de optima iurisprudentiam practicam docendi methodo. 1747. 1½ Bog.

Iſt eine Vorrede zu der neueſten Edition von BOENIGKII Practica practicata, welche in dieſem Jahre zu Halle ans Licht trat.

11) Praecognita vniuerſae eruditionis generalia, et in ſpecie iurisprudentiae naturalis tam, quam poſitivae. Halae 1743. 8vo. 16 Bog.

Die öffentlichen Vorleſungen welche ich ehemahlen über des Hn. geh. Rath **Moſers Anleitung zu dem** *ſtudio iuris* **junger Standesperſonen** hielte, gaben mir die erſte Gelegenheit zu dieſer Schrift. Das übrige S. unten, num. 33.

11) *Diſſ. iuris gentium* de coronatione eiusque effectu inter gentes. Reſp. *Henr. Wilhelm.* LÜBBEN. Oldenburgenſi 1747. 7 Bogen.

13) *Diſſ. inaug.* An et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale, licitum ſit in genere. Reſp. *Ioan. Balth.* KOELBELE, Moeno-Francof. 1748. ſechs und ein halber Bogen.

14) Syſtema elementare vniuerſae iurisprudentiae naturalis, vſui Syſtematis iurisprudentiae poſitivae accommodatum. Halae 1749, 8vo 1 Alphabeth und 14 Bogen.

Da ich bereits angefangen von dieſer Einleitung zur natürlichen Rechtsgelahrtheit, nicht ſowol eine neue

Ausgabe, als vielmehr eine Erweiterung derſelben heraus zugeben, welche unten angeführet werden ſoll; ſo werde ich erſt daſelbſt, was von dieſer Schrift beſonders anzuführen für nöthig erachte, beybringen.

15) Syſtema elementare vniuerſae iurisprudentiae poſitivae Imperii Rom. German. communis, vſui fori accommodatum. 8vo. ibid. eod. 2 Alphabeth und 20 Bogen.

Faſt ſolte ich mir was darauf einbilden, daß ich ein Buch geſchrieben, welches ſo viele Bewegungen gemacht, als dieſes. Ehe es noch ans Licht trat, ward es ſchon verblümt, doch ſo, daß es ein jeder merken konte, angefochten. Nachdem es die Preſſe verlaſſen hatte, litte es noch mehrere Anfechtung. Ja, da es faſt ſchon in Vergeſſenheit gerathen iſt, indem die erſte Auflage vergriffen, und, da ich wegen anderer Geſchäfte darüber ſelbſt nicht mehr leſen kan, auch keine neue Auflage veranſtalten werde, bemühet man ſich doch noch den Gift, der darinnen ſtecken ſol, zu erſticken, indem es ja noch neulich darüber abermahleu zum Dintevergieſſen gekommen. Ich möchte zwar gerne der Mühe überhoben ſeyn, dieſe Federkriege zu erzählen, muß aber doch wol, damit die Nachricht von meinen Schriften vollſtändig werde, daran gehen. Die Gelegenheit zu dieſer Schrift habe ich bereits in der Lebensbeſchreibung ſelbſt angeführet, und in meinen politiſchen Vorſchlägen zu der Verbeſſerung der iuriſtiſchen Vorleſungen, habe ich Cap. 2. §. 6. u. ſ. w. verſchiedenes zur Rechtfertigung der Art von Vorleſungen, zu deren Gebrauch daſſelbe einzig und allein geſchrieben iſt, beygebracht. Das übrige wil ich

nun

nun, so kurz als möglich, hinzusetzen. Die jetzigen Herren Professores **Beckmänner** zu Göttingen luden, als sie zu Halle zu lesen anfangen wolten, im Jahr 1749 dazu durch eine Schrift: **Gedanken vom Reformiren des Rechts**, ein. Sie erwiesen mir darinnen die landesmannschaftliche Freundschaft, daß Sie, zwar ohne mich zu nennen, doch aber deutlich genug, meine Bemühungen in der Rechtsgelahrtheit und dieses System zu ihrem Vorwurf erwehlten. Gegen keinen andern, vielleicht auch zu keiner anderen Zeit, würde dergleichen Schrift die Censur haben paßiren können, aber ich war damahlen Vogelfrey. Ich könte hiebey viele besondere für mich vortheilhafte Umstände anführen; da aber alle die, welche sie ausser mir wissen, bereits in die Ewigkeit gegangen sind, so wil ich sie auch mit dahin nehmen, und mich dieserwegen nicht noch jetzo an Verstorbene, deren Asche ich nichtsdestoweniger verehre, versündigen. Gegen diese Schrift erschien kurz darauf eine andere unter dem Titul: **Schreiben eines Freundes an einen andern nach Jena nebst einigen Anmerkungen über die Gedanken vom Reformiren des Rechts.** Ich weiß nicht ob mein Freund, welcher dieselbe aufgesetzet, und ehemahlen mit mir studiret hatte, noch lebet oder bereits verstorben ist. In dem ersten Fal kan ich mich auf sein Zeugniß, daß ich an dieser Schrift nicht den geringsten Antheil habe, berufen. In dem andern Fal aber wird man meiner Betheurung, die ich oben gethan, so viel Glauben beymessen. Ich muß, weil mir dieses besonders gefallen, von ihm rühmen, daß er, ob ich gleich mit

ihm zu mehrerenmahlen von dieser Sache gesprochen, jedoch sich nimmer merken lassen, daß er der Verfasser dieser Schrift sey, sondern erst, sobald er von Halle weggegangen, auf der Reise von Erfurt aus, sich mir entdecket. Als ich nun durch diese Händel bewogen ward in aller Geschwindigkeit dieses System 1749 wirklich im Druck zu geben, schrieb in eben diesem Jahre der seelige Hr. Prof. **Surland**, der damahls als Doctor in Marburg lehrete, das Progr. de ICtis haereticis. Ich laß davon eine Recension in dem gelehrten Artikel der hamburgischen politischen Zeitungen, nach welcher diese Schrift als gegen mich gerichtet angegeben und angeführet wurde, daß Er mich darinnen für den gröſten iuristischen Ketzer erkläret, mit den schönen Lobspruch:

Hic homo niger est: hunc tu, Romane, caveto.

Ich muß gestehen, daß mich bey dieser Gelegenheit die Menschlichkeit recht überraschet. Ich empfand was ich vorher und nachher niemahlen empfunden habe, indem ich mich darüber entsetzlich ärgerte, und in die gröſte Ungedult gerieth, daß ich diese Schrift nicht gleich hatte, um mich dagegen vertheidigen zu können. Da ich sie aber endlich erhielte, ward ich sowol dadurch, als auch durch schriftliches Bezeugen des Herrn Professor **Surlands**, mit dem ich vorher in keiner Connexion gestanden, überzeuget, daß sie eine Satyre sey, die nicht wider, sondern vor mich geschrieben worden. Darauf war es eine Zeitlang stille, und ich blieb in Ruhe. Aber wie es gehet, wer keine Noth hat der machet sich welche, ich brachte mich also selbst wieder von neuen ins Gedränge. Ich schrieb 1750 **die politischen Vorschlä-**

schläge ꝛc. die ich, wenn ich eitel wäre, hätte rubriciren können: **Sendschreiben an Se. Excellenz den ꝛc.** inden sie wirklich bey einer solchen Gelegenheit entstanden sind, da ich einer vornehmen Person meine Gedanken über diesen Punct in einer besondern Schrift zu eröfnen mich anheischig gemacht. Diese wurden in der **unparteyischen Critik über iuristische Schriften**, B. 1. St. 6. num. 4 auf eine, in Absicht auf mich und den Verfasser der Critik, erbärmliche Art durchgenommen, bey welcher Gelegenheit auch mein System herhalten muste. Ich war dabey sehr ruhig, gerade als wenn es mir geahndet hätte, daß das, was geschehen ist, geschehen würde. Nach einiger Zeit kam ich hier in Halle in einen Buchladen, dessen noch lebender Eigenthümer mir sagte, daß er eine Schrift von der Messe mitgebracht die mich betreffe, er wisse aber nicht ob sie vor oder gegen mich sey. Diese war **Johann Georg Fabers zufällige Gedanken über einige neue Bemühungen die Rechtsgelahrtheit zu verbessern, bey Gelegenheit einer Recension in der unparteyischen Critik über iuristische Schriften, Frf.** und **Leipzig** 1757, worinnen ich wider alles mein Vermuthen von einem Gelehrten vertheidiget wurde, den ich vorher nicht gekant, der auch erst nach verschiedenen Jahren sich mir zu erkennen gegeben; welches ich ihm fast nicht vergeben kan, da ich natürlicher Weise gerne wissen wolte, wer mein so geschickter und wahrer Freund war. Nicht lange darauf wurden mir von einem mir gleichfals vorher unbekanten Gelehrten, einige Exemplaria von der bey eben dieser Gelegenheit zu meiner

meiner Vertheidigung aufgesetzten Schrift: I. F. F. Z. I. V. P. Unparteyische Anmerkungen über die Lehrart in Rechtswahrheiten, wie auch *D. Danielis Nettelbladtii Systema elementare vniuersae Iurisprudentiae positivae communis Imp. Rom. Germ.* Wolfenbüttel 1753 zugeschickt. Die beyden Männer welche die Verfasser dieser Schriften sind, denen ich für diese besondere Gewogenheit sehr verbunden bin, leben noch. Ich kan Sie also hiemit öffentlich und ungescheut zu Zeugen anrufen, ob ich vorher Sie zu kennen die Ehre gehabt, mit Ihnen in einem Briefwechsel gestanden, und sie auf irgend eine Art veranlasset zu meiner Vertheidigung die Feder zu ergreiffen. Dieses Gewitter hatte sich nun kaum verzogen, als abermahlen ein neues aufgieng. Der Herr Hofrath Jenichen, ein bekanter Parteygänger in Streitigkeiten dieser Art, fiel auf den Einfal gegen mich öffentlich zu Giessen zu declamiren, in der nachher gedruckten Rede: de Secta Compendiariorum et Perfectionistarum, wo ich wegen dieses Systems unter die Compendiarios gerechnet werde, die er sehr übel schildert. Ich habe ihm dieserwegen das Gegencompliment in den hallischen Beyträgen B. 2. St. 2. S. 225 gemachet. Mein GOtt! wozu wird man mich doch noch wegen dieses Buches machen. Zum Reformatorn vel quasi, zum Ketzer, zum Compendiarius, hat man mich nun schon gemacht. Hierauf war einige Jahre hindurch eine Windstille, und wer war froher als ich. Daß aber darauf oft die heftigsten Sturme erfolgen, habe ich leyder auch erfahren müssen. Nach dieser angenehmen Stille ward ich sogar ein Kinderspott, ich

ich meine, einer der sich meinen Schüler nennet, also meiner gelehrten und zwar ältesten Söhne einer, der Herr Secretarius **Reinhard** zu Strelitz, trat nun gegen mich öffentlich auf. Dieser mein ehemahliger Zuhörer schimpflichen Andenkens, ließ in diesem Jahr ein **Schreiben an einen Freund, über des Herren Prof. Nettelbladt in Halle** *Systema elementare vniuersae iurisprudentiae positivae*, **Frankfurt und Leipzig** 1757 bekant machen, darinnen er mir fast allen Menschen Verstand abspricht. Jedoch, für ihm ist selbst **Wolf** zu dumm. Wer kan also so schreiben und denken, daß es der Höhe seines Verstandes gemäs wäre. Nichtsdestoweniger haben sich abermahlen Freunde gefunden, die ohne mein Wissen und Zuthun, auch gegen diesen so erhabenen Gegner mich vertheidiget. Selbst mein alter wahrer Freund, der gelehrte und um mein Vaterland sehr verdiente Herr Prof. **Becker**, hat sich, wie ich aus den **rostockischen gelehrten Berichten** des Jahres 1758. S. 537 ersehe, da er als Procancellarius und Prodecanus eine Doctorpromotion hielte, die Mühe gegeben, in einer öffentlichen Rede zu zeigen: **daß die von Herrn Reinhard erregte Zweifel nicht hinlänglich gegründet.** Diese, und viele andere bey mehreren Gelegenheiten von den Herren Professor gegen mich bezeugte ausnehmende Proben einer wahren Freundschaft, verbinden mich Ihm hiedurch öffentlich meine Ergebenheit zu bezeugen, und bey Ihm sehr um Vergebung zu bitten, daß ich solches nicht längstens schriftlich gethan. Ich mache mir eine wahre Freude daraus, daß ich in meinem geliebten Vaterlande

doch auch noch Freunde finde, und ein solcher Mann auf den obersten Catheder des öffentlichen Hörsaals, auf dessen untern Cathedern ich in meinen jüngern Jahren mich oft so hören lassen, daß ich eben keine Schande davon gehabt, ein Wort zu meiner Vertheidigung geredet hat. Ueberdem hat auch ein anderer gelehrter und wahrer Freund von mich, in einer besondern Schrift; **Antwort des Freundes des Herren Reinhards** auf sein **an ihn abgelassenes Schreiben, über das** *Systema iuris positivi* **des Herren Hofrath Nettelbladts**, sich mit dem Herrn Secret. **Reinhard** ein wenig lustig gemachet. Auch diesem bin ich hiedurch meine Ergebenheit deswegen zu bezeugen schuldig. Was hierauf weiter erfolget, davon könte ich einige Specialia aufführen, die ich aber der Kürze wegen übergehen wil. Nur dieses kan ich nicht unberühret lassen, daß in den **Hamburgischen Nachrichten aus dem Reich der Gelehrsamkeit des Jahrs** 1758 und zwar dessen 7ten **Stück**, eine Recension dieser Antwort erschienen, darinnen mir abermahlen nicht undeutlich beygemessen werden will, also ob ich dieselbe selbst aufgesetzet. Ich habe schon oben unter einer grossen Betheurung versichert, daß ich niemahlen zu meiner Vertheidigung die Feder angesetzet, und des Herren **Reinhards** wegen wird es warhaftig am wenigsten geschehen. Da mir übrigens dieses Zeitungsblat unter der blossen Aufschrift an mich auf der Post zugeschicket worden, so erfordert es doch meine Schuldigkeit hiedurch den richtigen Empfang desselben zu attestiren. So ist es mir bisher mit meinem System, so viel die Streitigkeiten betrift welche

da-

darüber entstanden sind, gegangen. Nun fehlet nichts mehr, als daß noch einer auftrit und saget, es wären durch meine verworrene Lehrart und dieses Buch Leute närrisch im Kopf geworden, und, wenn dieses bey Büchern dieser Art mir möglich wäre, es steckten atheistische Lehren darinnen. Alsdenn ist die Comedie volständig. Wer weiß was ich noch erlebe.

16) **Unvorgreifliche Gedanken von dem heutigen Zustand der bürgerlichen und natürlichen Rechtsgelahrtheit in Deutschland, deren nötigen Verbesserung, und dazu dienlichen Mitteln.** 1749. in 8vo. 8 Bogen.

Diese Schrift enthält mein Glaubensbekentnis wegen des Gebrauchs der demonstrativischen Lehrart in der Rechtsgelahrtheit, und ein gutes Stück einer positiven, besonders iuristischen, Logic, in dem rechten Verstande genommen. Ich gab sie zu gleicher Zeit mit den vorher, num. 14 und 15, angeführten Lehrbegriffen heraus, weiln sie als eine Einleitung in dieselben anzusehen und gleichsam die Vorrede dazu ist. In den **Jenaischen gelehrten Zeitungen** des Jahres 1749 St. 3. wurden einige Erinnerungen gegen sie gemachet, worauf ich in den **Hallischen Beyträgen** ꝛc. Theil 1 S. 232 kürzlich geantwortet habe.

17) **Politische Vorschläge zu der Verbesserung der iuristischen Vorlesungen auf hohen Schulen.** 1750 in 8 vo 8 Bogen.

Es kam mir auch einsmalen ein Lüstgen an ein Projectmacher zu werden. Da ich nun in anderen Sachen dazu gar kein Geschicke habe, so versuchte ich

ich mein Heil an der Gelehrſamkeit und ward ein gelehrter Projectmacher. Mir aber iſt es in der gelehrten Welt übeler gegangen, als es den Projectmachern, nach Klims Bericht, in der unterirdiſchen Welt gehet. Daſelbſt thut man doch dieſen Leuten nur den Strick um den Hals, und wartet erſt wie es gehet, ehe man ſie hänget. Ueber mich aber kam wegen dieſes Projects ein Leipziger Critiker und verdamte mich in der unparteyiſchen Critik über iuriſtiſche Schriften B. 1. St. 6. n. 4 ohne Anſtand in der gelehrten Welt zum Tode. Denn der Schluß dieſer Critik:

Ohe iam ſatis eſt!

iſt doch wohl ein ſolches Todesurtheil. Nun und nimmermehr wil ich wieder daran denken Projecte zu machen. Das iſt mir übel bekommen. Es haben ſich zwar zween Freunde gefunden, die ſich meiner angenommen, wie bereits oben num. 15 erwehnet worden: was hilft mir aber das. Mein ganzes Project, welches ich mit ſo vieler Mühe ausgehecket, iſt mir doch durch den Critiker zu Waſſer gemachet worden. Ich dachte es faſt daß es mir ſo gehen würde, ſetzete deswegen, um recht gelehrt zu thun, und um bey Leuten, die keine Gründe gelten laſſen, Gnade zu finden, ein ſo hübſches Sprüchelgen aus dem Horatz an der Spitze des Büchleins. Aber auch dieſes hat nichts helfen wollen, ſondern ich bin nichtsdeſtoweniger ohne alle Gnade und Barmherzigkeit verdammet worden. Jedoch, ich muß abbrechen. Man ſolte wol gar glauben, ich wolte mich hiedurch vertheidigen, da ich doch meinem Leſer verſprochen, ihm damit nicht beſchwerlich zu fallen. Indeſſen,

ſo wenig reelles dieſer Vertheidigung hat; ſo wenig reelles iſt auch in der ganzen Critik über dieſe Schrift enthalten. Ich führe Gründe meiner Vorſchläge an: der Critiker verwirft die Vorſchläge von der Fauſt weg, die Gründe aber läſt er ſtehen. Eine feine Art zu Diſputiren.

18). *Tractatus* de Depoſitio irregulari. *Ibid.* 1750. in 4to 18 Bogen.

In dieſer Schrift habe ich beſonders den Begrif des depoſiti irregularis feſt zu ſetzen, und daß ſolches ein wahres, obgleich nicht immer reines, Depoſitum ſey, zu zeigen mich bemühet. Es iſt dabey dieſe ganze Lehre ſo aus einander geſetzet, daß ſie darinnen vollſtändig abgehandelt worden. Nachdem ich nun bereits 1750 dieſen Tractat ans Licht geſtellet hatte; ſo gab ein Wolffenbüttelſcher Advocat, Herr **Johann Ludwig Julius Dedekind**, 1753 eine Commentationem iuridicam de contractu, quem irregulare depoſitum perhibuerunt, qui vero non eſt depoſitum, vel in alium contractum degenerat. Accedit cenſura peculiaris errorum, qui circa hanc materiam nouiter ſuborti, heraus, in deſſen 7ten Capitel er mich zu widerlegen ſuchet. Er giebt mir Schuld, daß ich 1) die vornehmſten Regeln der ſtrengen Lehrart auſſer Acht gelaſſen, 2) viele falſche Beſchreibungen gegeben, 3) mich widerſprochen, und 4) die Geſetze oft falſch erkläret. Von dieſen allen giebt er, wie einem ehrlichen Manne gebühret, den vermeintlichen Beweis, der doch wenigſtens einigen Schein hat. Es wäre alſo, da überdem nicht eben erhellet, daß der Herr Verfaſſer dieſer Schrift, wie andere, aus bloſſer Animoſität mich angegriffen,

meine Schuldigkeit gewesen ihm zu antworten. Dieses würde auch geschehen seyn, wenn nicht ein besonderer Umstand mich von diesem Vorsatz wieder abgebracht. Da ich schon damit beschäftiget war, mischete sich der Göttingische Zeitungsschreiber in dem 98 Stück des Jahres 1753. S. 887 in die Sache, und wolte in der offenbar hämischen Recension mir gleichsam vorschreiben, was ich zu thun hätte, wozu er doch nicht berufen ist. Ich unterlies es daher, welches mir auch nun recht lieb ist, da doch das mehreste auf ein philosophisches Gezänke de intentione immediata et mediata hinaus gelaufen seyn würde. Des Herrn **Dedekinds** Abhandlung ist so juristisch nicht, wie sie darum scheinet, weil die Gesetze ohne alle Maasse angezogen sind. So viel weiß ich gewiß, hätte ich jemalen eine Schrift ediret, darinnen die Philosophie so gemischet, und die demonstrativische Lehrart so gebrauchet wäre, der Göttingische Zeitungsschreiber hätte Feuer und Flammen gespien. Indessen lobet er doch des Hn. **Dedekinds** Methode.

19) *Diss.* de variis casus in foro obuios decidendi modis in genere. Resp. *Christ. Luc.* WERNER. Marburgens. 1750. plag. 4.

Diese ist die algemeine Abhandlung, welcher fünf besondere als 1) de decisione casuum pro auctoritate; 2) de decisione casuum secundum arbitrium iudicis; 3) de decisione casuum secundum strictum ius et secundum aequitatem; 4) de decisione casuum secundum argumentum ex lege; 5) de decisione casuum secundum analogiam folgen sollen. Die erste und letzte sind schon ans Licht getreten, S. unten num. 23 und num. 32.

20) Ab-

20) **Abhandlung von den wahren Gründen des proteſtantiſchen Kirchenrechts** 1750. 1½ Bogen.

Sie iſt als eine Vorrede der dritten Ausgabe von **Fleiſchers Einleitung zum geiſtlichen Rechte** vorgeſetzet worden.

21) *Diſſ. inaug.* de Legato dotis conſtituendae. Reſp. *Io.* A RAESFELD, Bremenſ. 1750. pl. 7.

22) *Diſſ inaug.* de ſucceſſione in exſpectativam feudalem. Reſp. *Ioach. Frid.* BRAND. Magdeb. 1750. plag. 5.

23) *Diſſ.* de deciſione caſuum ſecundum analogiam. Reſp. *Ioan. Gottfr.* KAYSER. Magdeb. 1751. plag. 6.

Dieſe iſt die erſte von denen oben No. 19. angeführten beſondern Abhandlungen.

24) *Diſſ.* de Imperii ſacri ſtatuum Proteſtantium I. R. G. vera natura et indole. Reſp. *Georg. Sam.* MADIHN, Guelpherbyt, 2751. 9 Bogen.

So viel ich weiß hat keiner, auſſer dem Herrn Geheimdenrath **Moſer** in ſeinem **Staatsarchiv**, welches ich aber eben nicht bey der Hand habe, gegen mein in dieſer Abhandlung aus einander geſetztes Syſtem von dem Recht der evangeliſchen Landesherren in Kirchenſachen, was eingewendet, welches mich ſehr wundert. Was aber derſelbe dagegen erinnert, komt, ſo viel ich mich beſinne, darauf heraus, daß ſolches aus der Philoſophie, und nicht aus der heiligen Schrift, hergeleitet ſey. Dieſes angeführet zu haben, wird wohl eben ſo gut als widerleget ſeyn.

25) *Diſſ.* de neceſſitate, eiusque in iure effectu. Reſp. *Io. Frid.* NEUMAN. Magdeb. 1532. 4 Bogen.

26) *Diſſ.* de ſucceſſione exſpectativariorum in feudum apertum. Reſp. *Henr. Iac. Chriſt.* BRUCKNER. Erford. 1752. 7 Bogen.

27) Pandectae Schaumburgianae in ordinem naturalem redactae 8vo. 1753. anderthalb Bog. (Ohne Nahmen)

Wenn die Ordnung die Seele des Studirens iſt, und doch die Titel der Pandecten in keiner Ordnung ſtehen; ſo ſehe ich nicht ein, wie damit, daß man dieſelbe befolget, dieſer Satz beſtehen könne. Dieſemnach iſt es mir eine wahre Unmöglichkeit, darinnen auf der gemeinen Bahn zu bleiben. Wie ich ehemalen bey dem Herrn Canzeleyrath **Manzel** die Pandecten in einer natürlichen und billigen Ordnung gelernet, ſo lehre ich auch dieſelbe wieder alſo. Zu dieſem Ende habe ich dieſes Schema entworfen, und da ich die Pandecten über den **Schaumburg** leſe, nach deſſen Lehrbuch ſolches eingerichtet.

28) Schematicus conſpectus iurisprudentiae publicae Imperii Rom. Germ. Schmauſſiano compendio iuris publici S. R. I. accommodatus. 8vo. 1753. anderthalb Bogen. (Ohne Nahmen).

So lange des Herrn Prof. **Pütters** elementa iuris publici Germanici nach der zweyten Ausgabe noch nicht ans Licht getreten waren, bedienete ich mich des ſeel. Geheimdenrath **Schmauſſens** ſeines Compendii iuris publici bey meinen Vorleſungen über das teutſche Staatsrecht. Da nun in dem Schmauſſiſchen Lehrbuche theils viele wichtige Lehren des

Staats-

Staatsrechts fehlen, theils daraus die Lernenden gar keine Kentniß der zum Staatsrecht gehörigen Schriften erhalten konten; so bewog mich dieses, zu Abhelfung dieser beyden Mängel, gegenwärtigen Schematicum conspectum zu verfertigen, und mich desselben als eines Leitfadens bey meinen Vorlesungen über den **Schmauß** zu bedienen. Dieser Grund höret nun auf, nachdem ich durch das **Pütterische** Lehrbuch, welches eine wahre idea exemplaris eines recht eingerichteten Lehrbuches ist, im Stande bin, ohne dergleichen Hülfsmittel vollständige Vorlesungen über das Staatsrecht zu halten. Da auch diese kleine Schrift nur in Absicht auf meine Vorlesungen von einigem Gebrauch war; so habe ich weder meinen Namen davor gesetzet, noch auch viele Exemplaria davon abdrucken lassen.

29) **Versuch einer neuen Erklärung der sogenannten** *Constitutionis de eligendo Rege Romanorum*, **in so weit dieselbe die Rechte der Churfürsten, Fürsten, und übrigen Stände bey der Römischen Königeswahl bestimmet.** 4. Ohne Nahmen und Druckort 1753. 3 Bogen.

Da ich zu dieser Zeit die neue Anflage meiner Inaugural Probeschrift (S. num. 6) besorgete, kam ich auf diese von der, welche ich darinnen gegeben, etwas abgehenden Erklärung der constitutionis de eligendo Rege Romanorum. In einer gewissen Zeitung ward an dieser Schrift ausgesetzet, daß die Sache nicht aus der Historie erleutert worden. Das hieß so viel: daß ich nicht, was neunmahl von andern geschrieben worden, und dahin nicht gehörete,

anderen nachgeſchrieben. Einen Nachſchreiber in der gelehrten Welt abzugeben, iſt meine Sache nicht.

30) *Diſſ. iuris gentium*, de forma litterarum credentialium Legatorum. Reſp. *Frid. Iohann Eman.* EISENBERG. Stend. March. 1753. 7 Bog.

31) *Diſſ.* de teſtamento nuncupatiuo in ſcripturam redacto. Reſp. *Chriſt. Mich.* SCHÜLER Stendal. Marchico 1753. 5 Bogen.

32) *Diſſ. inaug.* de deciſione caſuum quae fit pro auctoritate. Reſp. *Traugott. Guil.* ZANGEN, Dreſdenſi 1754. 4½ Bogen. S. num. 19.

33) *Diſſ. inaug.* de ſumtibus concurſus creditorum. Reſp. *Erdm. Guſt.* ZANGEN. Dresd. 1754. 4 Bogen.

34) Praecognita eruditionis generalia, auditorum vſibus deſtinata. Halae 1755. 8vo. 5 Bogen.

Dieſe Praecognita ſind ein Theil der praecognitorum, welche num. 11 angegeben worden. Warum ich dieſe Veränderung gemachet, habe ich in der kurzen Vorrede angezeiget. Uebrigens ſtehet in dieſem Büchlein das beſte was ich weiß. Ja ich gäbe alles was ich weiß darum, wenn ich zu Anfange meines Studirens das gewuſt hätte, was ich darinnen mit wenigem angeführet und in meinen Vorleſungen darüber weiter ausführe.

35) Schematicus conſpectus iurisprudentiae feudalis, elementorum iuris feudalis BURC. GOTTH. STRUVII noviſſimae editioni de Ao. 1754 accommodatus. Edit. ſecunda, auctior et emendatior 8vo. ibid. 1755. 3 Bogen.

Schon vor dieſer Zeit gab ich in eben der Abſicht, in welcher ich die ſub num. 28 bereits angeführ-

führte Schrift ans Licht gestellet, dieselbe ohne Nahmen heraus. Gegenwärtige zweyte Auflage habe ich etwas erweitert, und derselben meinen Nahmen vorgesetzet. Uebrigens gilt auch von dieser Schrift in Absicht auf des **Struvs** ius feudale, was ich von jener in Absicht auf **Schmaussens** ius publicum bereits bemerket habe. Nur, da noch kein volständigeres Lehrbuch im Lehnrecht vorhanden ist, als diese **Struvische** Elementa sind; so bediene ich mich noch jetzo dieses schematici conspectus, als eines Leitfadens in meinen Vorlesungen über dieses Buch.

36) *Diss. iur. feud.* de oblatione feudi in subfeudum absque consensu Domini inualida. Resp. *Ioan. Gottfr.* SALOMO Magdeb. 1755. 5 Bogen.

37) *Diss.* de homicidio ex intentione indirecta commisso. Resp. *Christ. Georg. Eberh.* GLAENTZER. Magdeb. 1757. 7 Bogen.

Eine kurze Vertheidigung dieser Schrift gegen die in den **Göttingischen gelehrten Anzeigen** 1757. S. 19. und 20. befindliche Recension S. in den **Hallischen Beyträgen** Th. 2. S. 572. u. s. w.

38) **Von der Kenntniß der Rechtsgelehrten** 1757. ein Bogen.

S. den ersten Theil der gegenwärtigen **Nachrichten** 2c. wozu diese Abhandlung die Vorrede ist.

39) *Diss. iur. feud.* de effectu feloniae quoad Successores feudales legitimos innocentes. Resp. *Ernst. Christ.* WESTPHAL. Quedlinb. 1757. 8 Bogen.

40) Systema elementare vniuersae iurisprudentiae naturalis. Pars I. Introductio in iurisprudentiam naturalem 8. Halae 1757. 14 Bogen.

41) - - - Pars II. Iurisprudentia naturalis ſtricte ſic dicta 8. ibid. 1758. 23 Bogen.

Nachdem die erſte Ausgabe meines Rechts der Natur (S. num. 14.) vergriffen war; habe ich mich abermahlen an das Recht der Natur machen müſſen. Da ich nun täglich mehr und mehr einſehe, wie viel auf ein vollſtändiges Recht der Natur ankomme; ſo fand ich nöthig daſſelbe zu erweitern, mithin es nach und nach in dreyen Theilen ans Licht zu ſtellen, davon dieſe die beyden erſten ſind. Der dritte, der ſchon unter der Preſſe iſt, wird auch nächſtens fertig werden. Ich betrachte das Recht der Natur aus einem andern Geſichtspunct als der Philoſoph; daher habe ich eine ganz andere, als die bisher gewöhnliche, Einrichtung des ganzen Werkes gemachet, und es gänzlich zum Nutzen der poſitiven Rechtsgelahrtheit eingerichtet. Hieraus müſſen nun alle Abtheilungen und übrige Dinge beurtheilet werden. Dieſes alſo, daß ich auch hier Neuerungen mache, wozu ich jedoch hinreichenden Grund zu haben glaube, wird mir abermahlen neue Gegner erwecken. Und ſiehe da: eben da ich mich mit der Ausfertigung dieſer Nachricht von meinen Schriften beſchäftige, ſtellet ſich ſchon einer ein. Das war hohe Zeit. Wäre er etwas ſpäter gekommen, hätte ich ſeiner nicht mit erwehnen können, welches mir wahrhaftig leid thun ſollen. Es ward nämlich vor einigen Poſttägen an die Rengeriſche Buchhandlung, unter der bloſſen Adreſſe an dieſelbe, ein neues Blat der bereits Num. 15. erwehnten **Hamburgiſchen Berichte** ꝛc. welches das 10te St. des Jahres 1759 iſt, über Berlin eingeſchicket. Dieſes ganze Blat

iſt,

ist, obgleich die Gelehrten nicht in den Winterquartieren stehen, und es daher anderen gelehrten Zeitungen nicht, wie bisweilen den politischen, an Materie fehlet, doch mir und diesen beiden Theilen des Naturrechts alleine gewidmet. Ich bitte alle, die meine Freunde und Feinde sind, solches zu lesen, und wolte es herzlich gern hier völlig einrücken, wenn nicht wider alles Vermuthen dieser Aufsatz ohnehin weitläuftiger, als ich gedacht, geworden. Nur bitte ich vorher den Plan des Rechts der Natur, wie ich denselben Part. I. Sect 1. tit. 2. entworfen, anzusehen. Ich weiß gewiß meiner Freunde Freundschaft wird durch Lesung dieser Recension verstärket werden. Meine Feinde aber werden sich ärgern, daß andere ihres gleichen mir solche Blössen geben. Nichts divertiret mich in der ganzen Recension mehr, als die Vergleichung der Eintheilung der iurisprudentiae naturalis in allodialem et feudalem, mit einer Eintheilung der Menschen überhaupt, nach ihrem Stande betrachtet, in Lieutenants, und solche die keine Lieutenants sind; oder, welches ja wohl eben so viel seyn würde, in Secretairs, und solche die keine Secretairs sind. Wie aber, wenn an einem Orte, wo viele Gelehrte sich aufhalten, ein Secretair lebte, der einstmalen den Preiß bey einer Academie der Wissenschaften erhalten, und daher nothwendig ein grosser und wichtiger Gelehrter seyn müste; wäre es alsdenn wohl ungereimt, wenn man die Gelehrte des Ortes, ihren Verdiensten und Werthe nach, in den Secretair, welcher den Preiß bey einer Academie der Wissenschaften erhalten, und die andern, welche es so weit noch nicht gebracht, eintheilete.

Ich wil übrigens nicht untersuchen, woher diese Recensionen in den Hamburgischen Berichten kommen, und was doch die Ursache seyn mag, warum vor diesesmahl dieses Zeitungsblat, nicht wie vorher (S. num. 15) unmittelbar an mich geschicket worden, sondern an die Rengerische Buchhandlung, welche meine Schriften im Verlage hat. Dieses wolte ich mir aber vor das künftige doch wohl ausbitten, daß die ferneren Recensionen, besonders auch die von dieser Lebensbeschreibung, welche ich zu lesen recht begierig bin, unmittelbar an mich besorget werden möchten. Der gütige Herr Uebersender siehet doch nun, daß sie durch beyde Wege richtig an mich gelangen. Warum aber will er mich dadurch noch unglücklicher machen, daß er meinem Herrn Verleger dergleichen Dinge in die Hände spielet, die ich sonst als ein Geheimniß vor ihm verbergen würde. Ich habe ja nur den Verdrus davon, daß derselbe meine Sachen drucken zu lassen schwierig wird, und könte also dadurch zugleich um Ehre und Brodt kommen. Billige Leser werden mir diese kleine Ausschweiffung zu gute halten. Wer nach der Vorschrift des weisen Prediger **Salamo** handelt, wird ja leicht zu entschuldigen seyn.

42) **Hallische Beyträge zu der juristischen gelehrten Historie.** 8. Halle 1755 u. f. w.

Diese periodische Schrift, davon das zehende Stück bereits unter der Presse ist, fieng ich im Jahre 1755 zu ediren an. Der bisher davon ans Licht getretenen neun Stücke Inhalt ist dieser:

Er-

Erstes Stück.

I. Historische Nachricht von denen zu der Lehre vom Römischen Könige gehörigen Schriften.

II. Volständige Nachricht von der Bauerisch- und Böhmerischen, hauptsächlich in Ansehung der Lehnsinvestitur, deren Eintheilung und Renovation entstandenen Streitigkeit.

III. Entwurf einer Historie der Privatrechtsgelahrtheit der erlauchten Personen in Teutschland.

IV. Von dem Schicksal der Lehre von der zugesagten Vormundschaft.

V. Franz Duarens Leben und Schriften.

VI. Nachricht von einigen neueren zur juristischen gelehrten Historie gehörigen Schriften.

VII. Hallische Juristische Neuigkeiten.

In der Vorrede zu den ersten Theile dieser Beyträge, habe ich dieses Stück gegen einige ungegründete Erinnerungen des göttingischen Herrn Zeitungsschreibers gerettet.

Zweytes Stück.

I. Von den Verdiensten des Freyherrn von Wolf um die positive Rechtsgelahrtheit.

II. Volständige Nachricht von denen zur juristischen gelehrten Historie gehörigen Schriften.

III. Von der Cramerischen und Senckenbergischen Streitigkeit wegen der Erbfolge der adelichen Töchter, welche Verzicht gethan.

IV. Von

IV. Von dem wahren Urſprunge der Rechtsgelehrten.

V. Leben und Schriften des Cornelius van Eck.

VI. Nachricht von einigen neueren zur juriſtiſchen Gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VII. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Drittes Stück.

I. Nachricht von der über Schmidii trutinam doctrinarum Brunnemanni IC. entſtandenen Streitigkeit.

II. Vollſtändiges Verzeichniß der Böhmeriſchen Schriften.

III. Caſpar Zieglers Leben und Schriften.

IV. Beſchluß der vollſtändigen Nachricht von denen zu der iuriſtiſchen Gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

V. Hiſtorie der demonſtrativiſchen Rechtsgelahrtheit von ihrem Anfange an bis auf das Jahr 1745.

VI. Nachricht von einigen neueren zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VII. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Viertes Stück.

I. Nachricht von der über das Magdeburgiſche Stapelrecht entſtandenen gelehrten Streitigkeit.

II.

Digitized by Google

II. WVRFFEL Comm. de Tiberio Coruncanio ICto Romano.

III. Abhandlung von rechter Einrichtung einer gelehrten juriſtiſchen Reiſe.

IV. Chronologiſches Verzeichniß der berühmteſten Rechtsgelehrten des 16ten und 17ten Jahrhunderts.

V. Nachricht von einigen neueren zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VI. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Regiſter über die vier erſten Stücke.

Dieſe vier Stücke machen den 1ſten Band aus.

Fünftes Stück.

I. Beſchluß des chronologiſchen Verzeichniſſes des berühmteſten Rechtsgelehrten des 16ten und 17ten Jahrhunderts.

II. C. O. RECHENBERGII Pr. de origine et hiſtoria Profeſſionis de V. S. et. R. I. eiusdemque Profeſſoribus in Academia Lipſienſi.

III. Grundriß der gelehrten Hiſtorie des teutſchen Staatsrecht.

IV. Von Henning Godens, Hieronymus Schurffens und Melchior Klingens Leben und Schriften.

V. I. H. a SEELEN ICtorum, qui Lutheraniſmo inſigniter profuerunt τετρας.

VI. Von

Digitized by Google

VI. Von einigen neueren zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VII. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Sechſtes Stück.

I. Nachricht von denen zu des Domitius Ulpians Leben gehörigen Abhandlungen, welchen STEGERI Diſſ. de Domitio Vlpiano und WOLLII Epiſtola de Hebraiſmis Vlpiani beygefüget worden.

II. Chronologiſches Verzeichnis der berühmteſten Rechtsgelehrten des 18ten Jahrhunderts.

III. Von der Streitigkeit über den wahren Verfaſſer der Authenticarum.

IV. Nachrichten von Bildniſſen berühmter Rechtsgelehrten.

V. Von einigen neueren zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VI. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Siebentes Stück.

I. Fortſetzung des chronologiſchen Verzeichniſſes der berühmteſten Rechtsgelehrten des 18ten Jahrhunderts.

II. Zwo Gribneriſche zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörige Einladungsſchriften:

1) de

Digitized by Google

1) de incrementis, quae proximis temporibus senſit iurisprudentia.

2) de titulis veterum ICtorum, quum iuris auctores conditores appellantur.

III. Johann Samuel Herings Leben und Schriften.

IV. Von der Streitigkeit welche über die Frage: ob Kauf Miethe breche? zwiſchen Hermann Zolln und Otto Philipp Zaunſchliffern entſtanden.

V. Vollſtändiges Verzeichniß der Schriften, ſo der ſeelige Hofrath von Glafey verfertiget hat.

VI. Nachricht von einigen neueren zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VII. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Achtes Stück.

I. Beſchluß des chronologiſchen Verzeichniſſes der berühmteſten Rechtsgelehrten des 18ten Jahrhunderts.

II. *Caroli Friderici* SCHOEPFII Programma de Sagi-Baronibus in Mallobergiis.

III. Arnold Vinnius Leben und Schriften.

IV. Nachricht von einigen neueren zur juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

V. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

Regiſter über das 5te 6te 7te und 8te Stück.

Dieſe vier Stücke machen den 2ten Band aus.

Neun-

Neuntes Stück.

I. Von der Eintheilung der Rechtsgelehrten in alte, mittlere, und neue.

II. *Henr.* de COCCEII Or. de Progreſſu iuris Europaei ab ultima hominum feritate, vſque ad eam, quae vnica ab orbe condito edita eſt, iurisprudentiam.

III. Nachricht von der Salzburgiſchen Rechtslehrer Leben und Schriften.

IV. Hiſtorie der demonſtrativiſchen Rechtsgelahrtheit von dem Jahr 1745 bis 1757.

V. Von der Beſchaffenheit des mündlichen Unterrichts in der Rechtsgelahrtheit zu den Zeiten der alten Römiſchen Rechtsgelehrten. Erſter Abſchnitt.

VI. Nachricht von einigen neueren zu der juriſtiſchen gelehrten Hiſtorie gehörigen Schriften.

VII. Halliſche juriſtiſche Neuigkeiten.

43) In denen Halliſchen Anzeigen ſtehen folgende Abhandlungen von mich.

Im Jahr 1746. no. 41. 42. 43.

Von rechter Anwendung der demonſtrativiſchen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit S. die Num. 16 angeführte **unvorgreifliche Gedanken** ꝛc. denen dieſe Abhandlung nachher mit einigen Vermehrungen S. 27. ſeqq. einverleibet worden.

Im

Im Jahr 1749. no. 16.

Von dem Recht der Landesherren, die fremden in Deutschland angenommenen Gesetze in ihren Ländern gänzlich abzuschaffen.

Im Jahr 1750. no. 3 et 4.

Rechtliche Erörterung der wahren Gründe des Rechtes der ersten Bitte des Landesherren.

No. 46 und 47.

Vom rechten Gebrauch der wolfischen Philosophie in der Theorie der positiven Rechtsgelahrtheit.

Im Jahr 1751. no. 26 und 27.

Von dem Range des Römischen Königes in Ansehung auswärtiger Europäischer Potenzien.

Im Jahr 1752. Num. 23. 24.

Von den Gerechtsamen der deutschen Reichs Verweser welche an ihre Vicariatsdistrickte nicht gebunden sind.

Im Jahr 1753. Num. 10. 11.

Von den verschiedenen Gattungen der Oberherschaften in Deutschland.

Im Jahr 1754. Num. 34. und 35.

Von den Verdienſten des Freyherrn von Wolf um die poſitive Rechtsgelahrtheit.
S. die Halliſchen Beyträge ꝛc. 2tes Stück num. 1.

Im Jahr 1755.

Nachricht von der über das Magdeburgiſche Stapelrecht entſtandenen gelehrten Streitigkeit.
S. die Halliſchen Beyträge ꝛc. 4tes St. num. 1.

Im Jahr 1757. Num. 38.

Von Vermiſchung des teutſchen Staatsrechts mit der teutſchen Staatshiſtorie, Staatskentniß und Staatsklugheit.

No. 45.

Von dem rechten Gebrauche des algemeinen Staats- und Völkerrechts in dem beſondern Staats- und Völkerrecht der teutſchen Nation.

Im Jahr 1758. no. 33 und 34.

Von einigen das Recht der erſten Bitten der Landesherren betreffenden Fragen.

Dies iſt mein Schickſal ſo ich bisher in der Welt gehabt. Dies ſind die Schriften welche ich bisher ans Licht geſtellet habe. Ich werde fernerhin meinen längſt erwählten Wahlſpruch aus dem Seneca:

Digitized by Google

neca: ideo peccamus, quoniam de partibus vitae deliberamus omnes, de tota vero deliberat nemo, mir zur Richtschnur dienen lassen. Ich werde auch fernerhin suchen durch nützliche Schriften, nach meinen Kräften und Einsicht, der gelehrten Welt zu dienen, und meinem Beruf ein Genüge zu thun. Mein Bestreben gehet in der Welt dahin, daß ich den Ruhm der Redlichkeit, als ein Mensch, und des Fleisses, als ein Gelehrter betrachtet, verdiene. Alles übrige halte ich vor Eitelkeit. Daher wünsche ich mir nichts mehr, als diesen Ruhm zu erlangen, ein fröhliches Herz bis an mein Ende zu behalten, und die Erziehung meiner Kinder vollenden zu können. Sterbe ich so: so sterbe ich glücklich. Man setze mir alsdenn die beste Grabschrift eines Gelehrten: **Er war ein redlicher und fleißiger Mann.**

Daniel Nettelbladt.

Digitized by Google

Digitized by Google